Digitized by Google

Ant. 260 d

Digitized by Google

Meggers. 1831.

Meggers.
1866.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DEA ROMA.

Digitized by Google

Gustav Langlotz 1921

Lehrbuch

der

römischen Alterthümer

für

höhere Lehranstalten, Gymnasien und zum Selbstgebrauche.

Von

M. JOHANN LEONHARDT MEYER.

Sechste verbesserte und mit den Kupfertafeln „Dea Roma, Virgo Vestalis, Theatrum, Tab. IV. et V., und den Cronen" versehene Auflage.

Erlangen,
Verlag von Carl Heyder.
1830.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B S B
MÜNCHEN
07/30/88

Digitized by Google

Lehrbuch

der

römischen Alterthümer.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Zweck, welchen ich mir bei der Ausarbeitung dieſes Lehrbuchs vorgeſetzt habe, iſt, Lehrern und Jünglingen einen Leitfaden zum erſten Unterricht in der römiſchen Alterthumskunde in die Hände zu geben, der mehr, als ein blos trockenes Skelett, ſeyn ſollte. Der Plan, nach welchem ich die Materien geordnet habe, iſt neu, und von den Methoden, nach welchen die römiſchen Alterthümer bisher in größern und kleinern Werken bearbeitet worden ſind, gänzlich verſchieden. Ich benützte, zur Entwerfung einer ſichern und bequemen Grundlage, ſo viel es meine Abſicht verſtattete, die vortrefflichen Grundriſſe, welche Herr Prof. Heyne *) und Herr Prof. Siebenkees **), zum Gebrauch bei ihren Vorleſungen, herausgegeben haben, und folgte im übrigen meinem eigenen Gang. Bei der Aus-

*) Antiquitas romana imprimis Juris romani, in usum Lectionum academicarum adumbrata, a *C. G. Heyne*. Goettingae 1799. 1 Bogen.

**) Grundriß einer Ausführung zum Studium der römiſchen Staatiſtik. Zum Gebrauch bei ſeinen Vorleſungen entworfen von J. P. Siebenkees 1792. 1 Bogen.

Digitized by Google

arbeitung der einzelnen Materien hat mir das Adamische Werk der römischen Alterthümer, welches unter meinem Namen herausgekommen ist *), nicht selten die ersprießlichsten Dienste geleistet. Man kann dieses größere Werk beim Unterricht nach dem gegenwärtigen kleinern Lehrbuch, oder auch beim eigenen Studium der römischen Alterthumskunde, als Commentar über diejenigen Gegenstände, welche einer weitläuftigern Erklärung bedürfen, als hier gegeben werden konnte, betrachten. Ich unterwerfe den Plan und die Ausführung des Ganzen dem Urtheil sachverständiger Kenner. Geschrieben auf der königl. preuß. Friedrichs-Alexanders-Universität Erlangen am 9. Oct. 1796.

*) Handbuch der römischen Alterthümer, zur vollständigen Kenntniß der Sitten und Gewohnheiten der Römer und zum leichtern Verständniß der lateinischen Classiker, durch Erklärung der vornehmsten Worte und Redensarten, die aus den römischen Sitten und Gebräuchen erläutert werden müssen. Für Lehrer und Lernende. II Bände. Mit XI Kupfertafeln. 2te verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. Erlangen. In der Heyder'schen Buchhandlung. Preis 4 Thlr.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Von dem ältesten Zustand und den ältesten Bewohnern Italiens 1

Erster Abschnitt.

Ursprung der Stadt Rom 4
Umfang der Gränzen des römischen Reichs in verschiedenen Zeiten 5
Beschreibung der Stadt 6

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des römischen Staats.

I. Rom unter den Königen 13
II. Rom als Freistaat 15
III. Rom unter der Regierung eines Princeps 22

Dritter Abschnitt.

Roms Staatsverfassung.

I. unter den Königen 25
II. unter dem Freistaat . . . . . ib.
III. unter den Kaisern 29

Vierter Abschnitt.

Classen der römischen Bürger und Rechte derselben an der Staatsverwaltung; römische Staatsverwaltung.

Digitized by Google

Seite

Eintheilung der römischen Bürger:

1) nach Geschlechtern und Familien; in Patricier und Plebejer 36
Römische Namen 38
Patronat und Clientela . . . 39
2) nach Tribus, Curien und Classen . . ib.
3) nach Ständen (ordines) in:

I. Senatoren 41
II. Ritter 43
III. Plebejer 45

Rechte der römischen Bürger.

Ursprung und Größe des römischen Bürgerrechts; wie man es erhielt und verlor . . . 46
Rechte der verschiedenen Einwohner des römischen Reichs 48
Rechte des römischen Bürgers als handelnden Staatsbürgers 56
Versammlungen des Volks 57

I. Comitia Curiata 58
II. — Centuriata 59
III. — Tributa 64

Rechte des Senats 65
Von den Magistraten 70
Magistrate unter den Königen 73
— — unter dem Freistaat . . . . ib.
1) ordentliche Magistrate . . . 74
2) ausserordentliche 85
— — unter den Kaisern 88
Oeffentliche Diener der Magistrate . . . 90

Digitized by Google

Seite

Fünfter Abschnitt.

Oeffentliche Anstalten.

Polizeiwesen und innere Verfassung der Römer 92
Verordnungen wegen der Heirathen . . . ib.
Handwerksgilden; Bettler 93
Handlung-, Wucher- und Schuldengesetze . . . ib.
Münzwesen 95
Gewichte 100
Längenmaaße . . . . . ib.
Maaße zu flüssigen und trockenen Dingen . . 101
Straßenbau; Wasserleitungen; Cloaken . . . 102
Schifffarth 104
Ackerbau 108
Finanzwesen der Römer. . . 115
Rechtspflege der Römer. . . 120
Verschiedene Quellen des römischen Rechts. Ursprung der römischen Rechtsgelehrten . . . 121
Von den Gerichten 124
I. Oeffentliche Gerichte (Judicia publica) . . ib.
1) Oeffentliche Gerichte vor dem Volk (Judicia publica extraordinaria) . . 126
2) Oeffentliche Gerichte vor den Prätoren (Judicia publica ordinaria oder Quaestiones perpetuae) 127
Von den Verbrechen und Strafen . . 131
II. Civilgerichte (Judicia privata) . . . 135
Vorladung vor Gerichte . . . . ib.
Verschiedene Arten der Klage . . . 136
Verschiedene Arten der Richter . . . 137
Verhandlung der Civilprocesse . . . 139
Eintheilung der gerichtlichen Sentenz . . 140

Digitized by Google

Seite

Religion der Römer. 141

Die Gottheiten, welche die Römer verehrten . . 143
Dii majorum Gentium . . . . ib.
Dii minorum Gentium 148
Die Diener der Religion 149
1) Die Priester für alle Gottheiten . . ib.
2) Die Priester für besondere Gottheiten . 156
Die Diener der Priester und andere gottesdienstliche Personen 160
Heilige Orte und Geräthe . . . . ib.
Heilige Gebräuche (Ritus sacrorum) . . . 162
Oeffentliche Spiele 168
Römisches Jahr 182
Eintheilung der Tage und Feste 184
Calender 185

Kriegswesen der Römer. . . 190

Enrollement der Soldaten 192
Eintheilung der Truppen, ihre Waffen und Kleidung 194
Officiere 196
Feldzeichen (Signa) und Feldmusik . . . 198
Schlachtordnung 199
Kriegsdisciplin 202
Märsche und Lager . . . . . ib.
Militärische Belohnungen 207
Triumph 208
Militärische Strafen 211
Sold 212
Entlassung aus dem Kriegsdienst . . . ib.
Die Art, wie Städte überfallen, belagert und vertheidigt wurden 213
Seekrieg 216

Digitized by Google

Seite

Sechster Abschnitt.

Rechte des römischen Bürgers als Privatmanns.

I. Das Recht der Freiheit 219
Sclaven 220
II. Das Verheirathungsrecht 225
III. Das väterliche Recht 231
IV. Familienrecht und das Recht der heiligen Gebräuche (Jus Gentilitatis, Familiae et Sacrorum) 234
V. Testament-, Erbschafts- und Vormundschaftsrecht 235
VI. Das Recht des gesetzmäßigen Eigenthums . 237

Siebenter Abschnitt.

Privatleben der Römer.

Culturverfassung.

Aelteste einfache, mäßige Lebensart der Römer in Vergleichung mit dem Luxus derselben in spätern Zeiten 243
Wissenschaften und Künste, welche die Römer cultivirten 244
Erziehung der Römer 247
Sprache der Römer 250
Aelteste Schreibmaterien, Art zu schreiben und Schriftstellerei der Römer 251
Bibliotheken 256

Beschreibung des häuslichen Lebens der Römer.

Eintheilung des Tags 257
Tägliche Beschäftigungen der Römer . . . 258
Mahlzeiten 259

Digitized by Google

	Seite
Bäder	267
Leibesübungen und gesellschaftliche Spiele	269
Kleidung	271
Häuser und Hausgeräthe	279
Fuhrwesen	284
Leichenbegängnisse	289

Digitized by Google

Von dem ältesten Zustand und den ältesten Bewohnern Italiens.

Der ganze Distrikt zwischen dem toskanischen und adriatischen Meer bis zu den Flüssen Rubicon und Macra, Latium ausgenommen, wurde Italien genannt. Bei den alten Schriftstellern, und vornehmlich bei den Dichtern, hat Italien verschiedene Namen. Der älteste Name war Ausonia, von den Ausonern, einem der ältesten Völker in Unteritalien; hernach Oenotria, als die Oenotrer die Ausoner verjagten. Ferner Saturnia, vom Saturnus, welcher dahin vor seinem Sohn Jupiter aus Creta geflohen seyn soll, wiewohl diese Benennung eigentlich blos auf das nachherige Latium einzuschränken ist, *Virg. Aen. VIII*, 31. *sq.*, und endlich Hesperia, oder Hesperia magna, weil es den Griechen gegen Abend lag. Den Namen Italien leiten einige von dem König der Siculer Italus, andere von einem Abkömmling des Oenotrus eben dieses Namens, und wieder andere anderswoher ab.

Italien war in den ältesten Zeiten in viele kleine Völkerschaften und Staaten getheilt. In der Folge aber wurde nach Beschaffenheit der Einwohner, die theils Eingeborne, theils Fremde waren, folgende dreifache Eintheilung angenommen: 1) GALLIACISALPINA, hatte seinen Namen von den Alpen und den Galliern, welche zur Zeit des Tarquinius Priscus und des Servius Tullius über die Alpen giengen und sich in dem oberen Theil von Italien niederließen. Es hieß auch citerior, subalpina, und togata, weil die Einwohner in der Folge die römische Toga trugen, und dieses wurde wieder in trans- und cispadanam eingetheilt. 2) ITALIA MEDIA s. PROPRIA, Mittelitalien, welches Eingeborne bewohnten. 3) GRAECIA MAGNA s. major, Unteritalien oder Großgriechenland, von den griechischen

Pflanzvölkern, welche sich daselbst niedergelassen hatten. Unter den Kaisern kam der Name Galia cisalpina und Magna Graecia ab, und es wurden verschiedene andere Abtheilungen von Italien angenommen.

Die ältesten Völker in Italien waren drei, die Umbrer, die Siculer und Ausoner, deren Ursprung aber ungewiß ist. Der Hauptsitz der Umbrer war in Oberitalien, unter den Appenninen um Reate herum, von wo sie sich nachher bis an das obere und untere Meer ausbreiteten. Die Siculer, im mittlern Italien, bewohnten den Landstrich zwischen der Tiber und dem Nar bis nach Circeji, oder das nachherige alte Latium, nebst dem Gebiete der Sabiner. Die Ausoner hatten ihren Wohnsitz in Unteritalien, vom circäischen Vorgebirge bis an die sicilische Meerenge. Von ihnen benannten die Griechen ganz Italien Ausonien, und diesen Namen behielten nachher die Dichter bei. Die übrigen Völkerschaften in Italien waren theils Abkömmlinge von diesen drei Urvölkern, theils spätere Abkömmlinge.

Italien erhielt bald einen großen Zuwachs an neuen Einwohnern durch verschiedene Pflanzvölker, die aus Europa und Asien kamen und sich daselbst festsetzten.

Aus Europa kamen in verschiedenen Zeiten drei Colonien Pelasger. 1) Pelasger aus Arcadien, welche im J. d. W. 2306., vor C. R. 924., in zwei Haufen, unter der Anführung der beiden Brüder Peucetius und Oenotrus, nach Italien giengen. Peucetius ließ sich mit seinem Gefolge über das japygische Vorgebirge hinauf in Calabrien und Apulien nieder, und wurde der Stammvater des Volks der Peucetier. Oenotrus landete mit seinem Haufen im Gebiete der Ausoner, auf der westlichen Küste, und vertrieb die Ausoner aus ihrem alten Wohnsitz. Von seiner Colonie erhielt nun das Land den Namen Oenotria. Diese Pelasger oder Oenotrer vertrieben dann auch die Siculer und einen Theil der Umbrer aus den Gegenden des nachherigen Latiums, und hier wurden sie unter dem Namen der Aboriginer bekannt, welcher bald nach den trojanischen Zeiten dem Namen der Lateiner wich, so wie ihr Land Latium geheißen wurde, obgleich dieser Name nicht erst damals von einem Könige Latinus entstanden zu seyn scheint. Den Aboriginern sind die mythischen Erzählungen vom Janus, Saturnus, Faunus ꝛc. eigen. 2) Pelasger aus Thessalien, welche im J. d. W. 2577, vor C. R. 653., nach der

Ueberſchwemmung unter dem Deucalion, nach Italien kamen. 3) Pelasger, mit Hellenen vermiſcht, kamen unter der Anführung des Evander im J. d. W. 2730., vor E. R. 500., aus Arcadien in der Gegend des nachherigen Latiums, wo damals Faunus über die Aboriginer regierte. Von dem Evander, welcher dem Faunus in der Regierung folgte, und ſeinen mit Hellenen vermiſchten Pelasgern iſt der griechiſche Urſprung der Römer, die griechiſche Anlage ihrer Sprache, die griechiſche Schrift, und die Stücke ihrer Religion, welche ſie mit den Griechen gemein hatten, abzuleiten. Wenige Jahre nachher kam Hercules mit einem Haufen Hellenen nach Italien. Bei ſeinem Abzug blieb ein Theil von ſeinem Gefolge daſelbſt zurück und vereinigte ſich mit den Aboriginern.

Nach der Zerſtörung von Troja kamen um d. J. d. W. 2800., v. E. R. 431., unter der Anführung des Antenor und Aeneas trojaniſche Flüchtlinge aus Aſien nach Italien. Von dem Aeneas leiten die alten römiſchen Schriftſteller bei den fabelhaften und ungewiſſen Erzählungen von dem Urſprung der Römer insgemein die Entſtehung ihrer Nation ab. Er landete mit ſeinem Haufen in dem Gebiet der Aboriginer, wo damals Latinus, ein Sohn des Faunus oder Hercules, regierte, von welchem, wie man glaubt, das Volk den Namen Lateiner, und das Land den Namen Latium erhalten hat. Aeneas heirathete die Lavinia, eine Tochter des Latinus, und vereinigte ſeine Trojaner mit den Lateinern zu einem Volk, welches nach einerlei Geſetzen unter dem Namen des lateiniſchen regiert werden ſollte. Sein Sohn Aſcanius überließ in der Folge das väterliche Reich zu Lavinium der Lavinia, und legte auf dem albaniſchen Berg eine neue Stadt an, welche von ihrer Lage Alba Longa genannt, und der Sitz eines neuen Königreichs wurde. Ungefähr 400 Jahre nach der Ankunft des Aeneas in Italien regierte Procas in Alba, welcher zwei Söhne, den Numitor und Amulius hinterließ. Der jüngere Bruder Amulius beraubte den ältern des Throns, ermordete ſeinen Sohn, und verſetzte die Tochter deſſelben, die Rhea Sylvia, unter die Zahl der veſtaliſchen Jungfrauen. Demungeachtet gebar die Veſtalin zwei Söhne, den Romulus und Remus, welche Amulius in die Tiber werfen ließ. Sie wurden aber gerettet, heimlich auferzogen, und ſetzten in der Folge den Numitor wieder auf den Thron. Beide Brüder faßten ſodann den

Digitized by Google

Entschluß, eine neue Stadt anzulegen, worüber sie aber in einen heftigen Streit geriethen, in welchem Remus getödtet worden sein soll. Die Stadt wurde, wahrscheinlich von ihrem Stifter Romulus — Rom genannt.

Erster Abschnitt.

Ursprung der Stadt Rom. Umfang der Gränzen des römischen Reichs in verschiedenen Zeiten. Beschreibung der Stadt.

I. Romulus gründete seinen Staat in der Gegend an der Tiber, wo vorhin Evander regiert hatte. Er bezeichnete auf dem palatinischen Berg, vermittelst eines Pflugs, den ganzen Umkreis der Stadt. Wo ein Thor sein sollte, da wurde der Pflug in die Höhe gehoben und ein Zwischenraum gelassen. Daher PORTA, ein Thor (a *portando* aratrum.) Dieser Gebrauch wurde nachher bei der Gründung neuer Städte immer beobachtet. Die Gründung Roms fällt auf den 11. April, 753 Jahre vor Christi Geburt *), welcher Tag (dies natalis urbis Ro-

*) Die Römer, welche gewohnt waren, die Jahre nach den Consuln zu rechnen, fingen erst spät an, nach den Jahren der Erbauung Roms zu zählen, so wie die gemeine Jahrrechnung nach Christi Geburt, (welche Dionysius Exiguus, der um d. J. 532. lebte, zuerst aufgebracht hat,) erst im siebenten und achten Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch gekommen ist, Cato Censorinus (zwischen dem zweiten und dritten punischen Krieg) war der erste, welcher die Jahre von der Erbauung der Stadt mit Genauigkeit bestimmte. Er nahm an, daß Rom 432 Jahre nach der Zerstörung von Troja gegründet worden sei. Diese Berechnung verglich Dionys von Halicarnas mit den eratosthenischen Berechnungen der Olympiaden, und fand sie gleich mit dem 1sten Jahr der 7ten Olympiade (vor Chr. Geb. 752), so daß das erste Jahr nach Erb. Roms in das 2te Jahr der 7ten Olympiade vor Chr. Geb. 751., fällt. Eine andere Art der Berechnung ist die Varroniana, die aber nicht mehr aus den Schriften des Varro selbst noch vorhanden, sondern blos durch Folgerungen aus Plutarch im Leben des Romulus und aus Censorin de die natali c. 21 gezogen ist. Dieser zufolge wird die Erb. Roms in Ol. 6. 3te und also das erste Jahr nach Erb. Roms gerechnet.

mae) nachher immer als ein Fest gefeiert, und PALILIA, von der Pales, dem Gott oder der Göttin der Hirten, welcher er geheiligt war, genannt wurde. Eine Colonie aus Alba Longa, und Vertriebene oder Misvergnügte aus den benachbarten Völkerschaften, worunter nicht blos Leute von dem niedrigsten Pöbel, sondern auch, ohne Zweifel, viele vom Stande befindlich waren, machten die erste Pflanzung Roms aus. Um die Anzahl der Einwohner geschwinder zu vermehren, errichtete Romulus auch eine Freistätte (Asylum,) wo entlaufene Sclaven, insolvente Schuldner und Verbrecher einen sichern Zufluchtsort fanden. Sogar überwundene Feinde wurden vom Romulus in die Stadt versetzt und als Bürger aufgenommen. Z. B. die Cäninenser, Antemnaten, Sabiner ꝛc. Dieses Beispiel ahmten seine Nachfolger nach, welche die Albaner und andere überwundene Feinde in die Stadt aufnahmen. Nach der Eroberung und Verbrennung Roms durch die Gallier (A. V. 365.) wurde von den Venjentern, Capenaten und Falisc ern ebenfalls neue Bürger in die Stadt aufgenommen, um sie mit größerm Glanz wieder aufzubauen.

II. Das Gebiet von Rom erstreckte sich anfänglich kaum 6000 Schritte weit von der Stadt. Romulus theilte es in drei Theile, aber von ungleicher Größe. Ein Theil davon war zum Wesen des Gottesdienstes bestimmt; der andere zu den Einkünften des Königs und zu den Bedürfnissen des Staats; der dritte und beträchtlichste war in Gemäßheit der 30 Curien des Volks in 30 Theile eingetheilt. Schon Romulus und die übrigen Könige erweiterten das römische Gebiet ansehnlich. Unter dem Freistaat breiteten die Römer ihre Herrschaft nicht nur über ganz Italien, sondern auch über einen großen Theil der Welt aus. Die Gränzen, welche Augustus dem römischen Reich in seinem Testament bestimmte, waren: Der atlantische Ocean gegen Westen, und der Euphrates gegen Osten; die Donau und der Rhein gegen Norden; die Wasserfälle des Nils, die Wüsteneien in Afrika und der Berg Atlas gegen Süden, mit Inbegriff des ganzen mittelländischen Meers und des besten Theils der damals

Ol. 6, 4., v. Chr. Geb. 752. Es giebt ausserdem noch verschiedene andere Berechnungen, welche das Jahr der Erbauung Roms um einige Jahre zurück oder herunter setzen. Aber diese beiden haben die meisten Gründe für sich.

Digitized by Google

bekannten Welt. Daher die Römer nicht ohne Grund: Rerum Domini, und Rom: Lux orbis terrarum atque arx omnium gentium; Caput orbis terrarum; Maxima rerum; Vrbs aeterna cet. genannt wird. Unter den folgenden Kaisern erhielt das Reich keinen großen Zuwachs mehr.

Augustus theilte alle Provinzen des römischen Reichs in senatorische, die er dem Senat und dem Volk zu regieren überließ, und in kaiserliche, die er selbst regierte, und ordnete beiden eine bestimmte Anzahl Länder zu. Constantin theilte das ganze römische Reich in zwei Haupttheile, in das morgenländische und abendländische Reich. Jeden dieser Haupttheile theilte er wieder in zwei Praefecturae, den ersten in Illyricum und den Orient, und den andern in Italien und Gallien. Ueber jede von diesen vier Präfecturen setzte er einen Oberstatthalter (Praefectus Praetorio). Die Präfecturen theilte er wieder in 14 Bezirke (Dioeceses s. Vicariatus), von welchen jeder durch einen Unterstatthalter (Vicarius), welcher seinen Sitz in der Hauptstadt des Bezirks (Metropolis) hatte, regiert wurde. Die 14 Bezirke waren wieder in 120 Provinzen abgetheilt, von welchen jede unter einem Vorsteher (Proconsul, Consularis, Corrector, Praeses cet.) stand.

III. Rom war auf 7 Hügeln (colles, montes, arces, juga) gebaut, nämlich: Palatinvs, Capitolinvs (der auch Tarpejus hieß), Qvirinalis, Aventinvs, Coelinvs, Viminalis, Esqvilinvs; daher Vrbs SEPTICOLLIS. Romulus bauete allein auf den Berg Palatinus v. Palatium. Hier hatten die Kaiser, so wie vorhin Romulus, ihre Wohnung, welche davon Palatium, und die Hofleute des Kaisers in spätern Zeiten Palatini genannt wurden. Die übrigen Berge wurden von den folgenden Königen zur Stadt gezogen. Der Berg Coelius erhielt in der Folge den Namen Lateranvs, und die Päbste wohnten lange auf demselben, ehe sie ihre Residenz auf dem Berg Vaticanus aufschlugen.

Die Berge Janiculum, Collis Hortulorum v. Pincius, und Vaticanus wurden erst in spätern Zeiten zur Stadt gezogen. Der Berg Vaticanus ist jetzt der vornehmste Platz in Rom, wo der päbstliche Pallast, St. Angelo genannt, die vaticanische Bibliothek und die St. Peterskirche sich befinden.

Digitized by Google

Sowohl innerhalb, als ausserhalb den Mauern der Stadt war ein freier Platz gelassen, welcher weder angebaut, noch beackert werden durfte, und welchen man POMOERIUM nannte. *Liv. I.* 44. Wenn die Stadt vergrößert wurde, so wurde auch das Pomoerium weiter hinausgesetzt (Pomoerium proferre), welches nur diejenigen thun durften, welche die Gränzen des Reichs durch Eroberungen erweitert hatten.

Das älteste Rom bestand aus schlechten Hütten von Thon, welche mit Stroh gedeckt waren (casae v. tuguria). Im J. 365. wurde es von den Galliern abgebrannt, und auf eine dauerhaftere und bequemere Art wieder aufgebaut, ohne daß jedoch wegen der Eilfertigkeit im Bauen auf die Regelmässigkeit der Straßen gesehen wurde. Erst unter dem Augustus wurde die Stadt mit vielen prächtigen Gebäuden von Marmor ausgeschmückt, doch waren die Privathäuser noch größtentheils von Holz gebaut, und die Gassen enge und unregelmäßig. Zur Zeit des Nero wurde sie in Brand gesteckt und über zwei Drittheil davon in die Asche gelegt; nachher aber mit größerem Glanz und mit mehr Regelmässigkeit wieder hergestellt. Die Häuser wurden nach der Strasse zu mit Säulengängen geschmückt, und ein gewisser Theil derselben mit gabischem oder albischem Stein, welcher feuerfest war, gebaut. Unter den folgenden Kaisern bis auf den Honorius gewann die Stadt immer mehr an prachtvollem äusserem Ansehen. Unter dem Honorius wurde sie von den Gothen unter Alarichs Anführung verwüstet, und von dem Theodorich, aber nicht in ihrer ganzen vorigen vortrefflichen Gestalt, wieder hergestellt. Noch mehr verlor sie von ihrem alten ehrwürdigen Ansehen durch die fast gänzliche Zerstörung, welche sie von dem gothischen König Totila erlitt. Während des mittlern oder barbarischen Zeitalters verschwand ihr voriger Glanz immer mehr, und selbst bei allem Aufwand, welchen mehrere Päbste zur Wiederherstellung desselben verwandten, blieb doch immer ein sehr großer Abstand des neuern Roms vor dem alten, dessen ehemalige Größe und Pracht wir nur noch in einzelnen Ruinen und Bruchstücken bewundern können.

Servius Tullius theilte die Stadt in IV, und Augustus in XIV Bezirke (regiones). Die Zahl der Einwohner kann in den blühendsten Zeiten auf 300,000 gerechnet werden. Die vom Tacitus (*Ann.* X., 25.)

Digitized by Google

angegebenen 6,964,000 römischen Bürger wohnten nicht alle in Rom.

Rom hatte bei dem Tod des Romulus 3 oder höchstens 4 Thore, und zur Zeit des Plinius 37. Die vornehmsten waren: Porta Flaminica; Collina; Viminalis; Esquilina; Naevia; Carmentalis (durch welches die Fabier giengen, und das von dem Schicksal derselben scelerata genannt wurde); Capena; Triumphalis (durch welches die triumphirenden Generale in die Stadt zogen).

Zu Rom waren in älteren Zeiten 8 Brücken: 1) Pons Sublicius (von sublicae, Pfähle, weil sie anfänglich aus Holz gebaut war, *Liv.* 1. 33.) 2. Pons Fabricius; 3. Cestius; 4. Senatorius v. Palatinus; 5. Pons Janicvli (welche noch jezt steht); 6. Triumphalis (über welche die Triumphirenden auf das Capitolium giengen); 7. Aelius (steht noch jetzt); 8. Milvius (ausserhalb der Stadt, jezt Ponte Molle genannt).

Die Strassen in der Stadt hießen, wie die Landstrassen, Viae, auch Vici, und die Querstrassen Viae transversae. Sie waren mit Kieselsteinen gepflastert, demungeachtet aber gewöhnlich kothig. Große und freie Plätze zu den Versammlungen, Musterungen und Weihungen des Volks, zum Enrollement der Bürger, zu Leibesübungen ꝛc. hießen Campi, von welchen der Campus Martius, eine große Ebene längst der Tiber, die dem Mars geheiligt war, der größte und berühmteste war.

Die Privatgebäude wurden verschieden benannt. Die Häuser, welche zusammenstießen und von einzelnen Familien bewohnt wurden, hießen Domvs v. Aedes privatae, die Gebäude, welche einzeln standen, oder mehrere miteinander verbundene Gebäude, welche durch Gassen von den übrigen Häusern ringsherum getrennt waren, nannte man Insvlae. Diese Insulae wurden von den Eigenthümern derselben gegen eine ansehnliche Miethe an mehrere Familien verlassen.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehören:

I. Die Tempel, deren es in Rom mehr, als 400 gab. Die vornehmsten davon waren:

1. Das CAPITOLIVM, welches Tarquinius II. auf dem capitolinischen Berg erbaute. Es brannte dreimal ab, und das letztemal ließ es Domitian mit größerer Pracht, als jemals, wieder aufbauen. Das Capitolium war der höchste Theil der Stadt und stark befestiget; da-

Digitized by Google

her es Arx, Capitolium atque Arx, Arx Capitolii genannt wurde. Man mußte 100 Treppen hoch von dem Forum auf dasselbe hinaufsteigen. Die Thore waren von Erz und die Dachziegel vergoldet. Der Tempel war dem Jupiter Capitolinus, der Minerva und der Juno geweihet. Auf dem Capitolium befand sich auch der Tempel des Terminus, der Tempel des Jupiters Feretrius und die Casa Romuli, welche mit Stroh gedeckt war. Am Wege, wo man auf das Capitolium stieg, war das Asylum, welches Romulus, nach dem Beispiel der Griechen, errichtet hatte. (s. S. 5.)

2. Das PANTHEON war eines der prächtigsten Gebäude des alten Roms, welches sich unter den Tempeln am vollständigsten bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Agrippa erbaute dasselbe und weihte es allen Göttern. Der ganze Bau des Tempels ist rund und von gebrannten Steinen. Es soll 140 Fuß hoch und eben so breit sein. Das Dach ist künstlich gewölbt, und war vorhin mit vergoldeten Platten von Erz gedeckt. Er hat keine Fenster, sondern alles Licht fällt oben durch eine in der Kuppel angebrachte Oeffnung hinein. Pabst Bonifacius IV. weihte diesen Tempel der Maria und allen Heiligen, und seitdem heißt er St. Maria ad Martyres, oder St. Maria de Rotonda.

3. Der Tempel des Apollo, welchen Augustus auf dem palatinischen Hügel erbaute. In diesem Tempel befand sich die öffentliche Bibliothek, und die Schriftsteller, insbesondere die Poeten, pflegten in demselben ihre Werke abzulesen.

4. Der Tempel des Janus, welchen Numa erbaute. Er hatte zwei eherne Thore, welche in Kriegszeiten geöffnet und in Friedenszeiten geschlossen wurden (index belli et pacis) *Liv. I.* 19. Unter dem Freistaat wurde er nur einmal, am Ende des ersten punischen Kriegs (A. V. 529.), geschlossen. Augustus schloß ihn dreimal, zuerst nach der Schlacht bei Actium, A. V. 725., und dann nach dem cantabrischen Krieg, A. V. 729.; wann es das drittemal geschehen ist, ist ungewiß.

5. Der Tempel der Diana, der Vesta, der Juno, des Mars, der Minerva ꝛc.; der Eintracht, des Friedens ꝛc.

II. Plätze und Gebäude, welche zu den öffentlichen Spielen, zu Leibesübungen und zum Vergnügen eingerichtet waren:

Digitized by Google

1. CIRCI, deren es in Rom mehrere gab. Sie waren länglich runde Gebäude, sämmtlich ohne Dach und von einem beträchtlichen Umfang. Es wurden in denselben öffentliche Spiele angestellt, die in Wettrennen, Thiergefechten, Ringen, Laufen ꝛc. bestanden. Der älteste, größte und berühmteste war der Circus Maximus, wovon unten.

2. STADIA, waren zum Wettlauf für Menschen und Pferde eingerichtete Plätze, welche beinahe die Gestalt der Circi hatten. PALESTRAE, GYMNASIA, XYSTI, waren Uebungsplätze für die Athletae oder Pancratiastae, welche beide Kämpfe mit Ringen oder mit der Faust anstellten. LVDI waren Uebungsschulen, worin sich junge Leute im Fechten, Ringen, Scheibenwerfen ꝛc. übten. Insbesondere war Campus Martius ein Uebungsplatz, wo die römische Jugend allerhand Leibesübungen anstellte.

3. Theater, welche zu den eigentlichen Schauspielen, und Amphitheater, welche vornämlich zu den gladiatorischen Spielen erbaut wurden. Man sehe unten: römische Spiele.

4. NAVMACHIAE, waren Plätze, worin Seegefechte angestellt wurden, und welche fast die Form eines Circus hatten. ODEA waren mit vielen Säulen und Statüen ausgeschmückte Gebäude, worin musicalische Wettstreite und poetische Vorlesungen, nach Art der Griechen, angestellt wurden. NYMPHAEA waren Gebäude, welche mit Statüen von Nymphen ausgeschmückt, und in welchen eine Menge Fontainen und Wasserfälle, die eine angenehme und erfrischende Kühle verursachten, befindlich waren.

III. Plätze und Gebäude, welche zum öffentlichen Gebrauch, zum Nutzen und zur Schönheit der Stadt dienten:

1. CVRIAE, Gebäude zum Gottesdienst der Curien und zu den Versammlungen des Senats (Senacula) als: Curia romana, vetus, Hostilia cet.

2. FORA, von welchen das FORVM ROMANVM, vetus v. magnum, ein großer länglichtrunder offener Platz zwischen dem capitolinischen und palatinischen Hügel, das vornehmste war. Hier wurden die Versammlungen des Volks gehalten, die Gerechtigkeitspflege verwaltet, Staatssachen verhandelt ꝛc. Romulus richtete denselben zu diesem Zweck ein, und Tarquinius Priscus ließ ihn mit Säulengängen, Buden und andern Gebäuden umgeben. Diese Buden dienten vornehmlich den Geldwechslern (argentarii) zum Gebrauch; daher sie Argentariae, sc. ta-

Digitized by Google

bernae, genannt wurden. Späterhin wurden um das Forum große Gebäude errichtet, welche man wegen ihrer Pracht und Größe BASILICAE oder Regiae, sc. aedes v. porticus, nannte, und in welchen Gerichte gehalten, und andere öffentliche Geschäfte vorgenommen wurden. In der Folge wurden mehrere Fora erbaut, unter welchen das vom Trajan das prächtigste war.

Es gab in Rom auch verschiedene Fora, oder Marktplätze, wo gewisse Sachen verkauft wurden. Z. B. Forum boarium, suarium, olitorium, piscarium cet. Alle diese Märkte stießen längst der Tiber an einander.

3. THERMAE, waren zu den Bädern bestimmte Gebäude, welche sowohl von Privatpersonen, als zum öffentlichen Gebrauch allenthalben in der Stadt errichtet wurden. Die alten Schriftsteller rechnen deren über 800, von welchen die Kaiser viele mit unglaublicher Pracht aufführen ließen. Die vornehmsten davon waren das vom Agrippa, Nero, Titus, Domitian, Trajan ꝛc. Es sind von denselben noch prächtige Ueberbleibsel vorhanden.

4. AQVAEDVCTVS, Wasserleitungen, welche mit ungeheuern Kosten erbaut, und viele Meilen weit durch Felsen, Gebirge und über Thäler geführt wurden, um die Stadt hinlänglich mit Wasser zu versehen. Sie wurden durch steinerne Bogengewölbe gestützt, welche an manchen Orten über 109 Fuß hoch waren. Sie hatten nach ihren Erbauern und nach andern Umständen verschiedene Namen, als: Aqua Claudia, Appia, Felix etc.

5. CLOACAE, Schleusen oder Canäle, vermittelst welcher der Unrath aus der Stadt in die Tiber geführt wurde. Sie erstreckten sich unter der Erde in vielen Armen durch die ganze Stadt. Die Bögen, welche die Strassen und Gebäude stützten, waren so hoch und breit, daß ein mit Heu beladener Wagen durchgehen konnte.

6. PORTICVS, bedeckte Säulengänge, welche an verschiedenen Orten, hauptsächlich um das Forum und den Campus Martius herum, gebaut waren. Sie ruhten auf marmornen Säulen, waren mit Statüen und Gemälden ausgeschmückt, und gehörten mit zu den größten Schönheiten der Stadt. Man gebrauchte sie vornämlich, um darin unter einer Bedeckung spazieren zu gehen und zu reiten. Sie standen theils einzeln, theils hiengen sie mit andern großen Gebäuden zusammen; daher Porticus Concordiae, Apollinis, Theatri, Circi etc.

7. COLVMNAE, Säulen, welche in Rom zu

Digitized by Google

Ehren großer Männer oder zum Andenken merkwürdiger Handlungen errichtet wurden. Z. B. Columna rostrata, welche man zur Ehre des C. Duilius, des Ueberwinders der carthaginensischen Flotte, von weissem Marmor auf dem Forum errichtete. Sie war mit Abbildungen von Schiffen geziert, und ist mit ihrer Aufschrift noch vorhanden. Dergleichen Columnae rostratae gab es mehrere in Rom. Die merkwürdigsten Säulen aber waren die Säule des Trajans und des Antoninus Pius, welche bis jetzt noch stehen und unter die kostbarsten Ueberbleibsel des Alterthums gerechnet werden.

Auf dem Forum befand sich eine Säule, welche Columnia Maenia, vom C. Mänius, genannt wurde. Dieser hieng, nachdem er die Antiaten, A. V. 417, besiegt hatte, die ehernen Schnäbel von ihren Schiffen an der Rednerbühne auf dem Forum auf; daher dieselbe ROSTRA genannt wurde. Daher in rostra adscendere, die Rednerbühne besteigen; in rostris dicere, eine Rede auf der Rednerbühne halten.

8. ARCVS TRIVMPHALES, Triumphbögen, welche zur Ehren berühmter Feldherren errichtet wurden. Sie waren anfänglich sehr einfach. Aber in der Folge baute man sie von feinstem Marmor, in Gestalt eines Vierecks, versah sie in der Mitte mit einer großen gewölbten Pforte, und mit zwei kleineren an jeder Seite, und schmückte sie mit Säulen, Statüen und Figuren von Schnitzarbeit. Verschiedene von denselben sind noch vorhanden.

9. Obelisken oder pyramidenförmige Säulen, welche die Kaiser mit großen Kosten aus Aegypten bringen ließen, und an welchen die hieroglyphischen Figuren vornämlich merkwürdig waren.

Zu den Merkwürdigkeiten Roms gehören noch die öffentlichen Landstrassen (VIAE). Die älteste und berühmteste war die Via Appia, welche der Censor Appius Claudius bis nach Capua, und ein anderer in der Folge bis nach Brundusium, gegen 350 Meilen weit, fortführen ließ. Sie war mit den härtesten Kieselsteinen gepflastert, so daß sie bis auf den heutigen Tag an verschiedenen Plätzen noch ganz vorhanden ist. Man nannte sie Regina Viarum. Die Landstrassen wurden von ihren ersten Erbauern, oder von den Orten, wohin sie führten, benannt. So Via Appia, Aurelia, Flaminia; Via Praenestina, welche nach Präneste, Tiburtina, welche nach Tibur

Digitized by Google

gieng ꝛc. Die vornehmsten Landstrassen hießen PVBLICAE v. militares, consulares v. praetoriae. Die weniger gangbaren nannte man PRIVATAE, agrariae v. vicinales, quia ad *agros* et *vicos* ducunt.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des römischen Staats nach ihren drei Hauptepochen, vom Romulus bis auf den Untergang des abendländischen Reichs.

I. Rom unter den Königen.

Die merkwürdigsten Umstände ihrer Regierung sind folgende:

1. Romulus theilte das römische Volk in drei TRIBVS, und jede Tribus in zehn CVRIAE. Jede Curie hatte anfänglich einen Tempel (Curia, s. S. 10.) zur Verrichtung des Gottesdienstes. Der Vorsteher einer Curie, hieß CVRIO, und das Oberhaupt unter ihnen CVRIO MAXIMVS. Aus jeder Tribus wählte Romulus 1000 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd. Diese 3000 Fußgänger und 300 Reiter hießen LEGIO, eine Legion. Jede Tribus hatte ihren Vorsteher oder Anführer, welcher TRIBVNVS oder Praefectus genannt wurde. Die 300 Reiter, welche Romulus aus den vornehmsten und tapfersten jungen Leuten nahm, mußten nicht nur im Krieg zu Pferd dienen, sondern machten auch zugleich die Leibwache des Königs aus. Sie wurden CELERES genannt und ihr Anführer Praefectus Celerum. Romulus theilte das Volk ferner in zwei verschiedene Stände, in PATRES und in den PLEBS, welche er durch das Verhältniß als Patronen und Clienten aufs genaueste mit einander verband. Die Anzahl der Patres bestand aus 100, von welchen jede Tribus drei und jede Curie drei erwählte. Zu diesen 99 bestellte Romulus selbst noch einen, welcher der erste oder vornehmste des Senats (Princeps Senatus) war, und in der Abwesenheit des Königs die Stelle desselben vertrat.

2. Numa Pompilius, ein friedeliebender Fürst, bemühte sich, dem noch rohen und kriegerischen Geiste der Römer eine mildere Bildung zu geben, und suchte zu die-

Digitized by Google

sem Zweck den Ackerbau durch Belohnungen zu befördern. Vornämlich aber richtete er seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Gottesdienstes. Er vermehrte die gottesdienstlichen Gebräuche, und ordnete verschiedene Priesterclassen an, um sein Volk durch Ehrfurcht und Scheu vor den Göttern besser zu regieren.

Anm. Unter der Regierung des Numa soll ein runder Schild (ANCILE) vom Himmel in die Hände dieses Königs gefallen sein, als er sich mit der Nymphe Egeria besprach. Man hielt diesen Schild für den Schild des Mars, auf dessen Erhaltung, nach der Versicherung der Nymphe, die Wohlfahrt und ewige Dauer Roms beruhte. Er wurde in dem Tempel des Mars von den Saliern, den Priestern dieses Gottes, mit großer Sorgfalt aufbewahrt. Und damit er nicht gestohlen werden möchte, so wurden noch elf andere Ancilia, die diesem ganz ähnlich waren, verfertigt.

3. Tullus Hostilius war ein kriegerischer Fürst. Er ließ Longa Alba, die Mutterstadt von Rom schleifen, und versetzte die Einwohner desselben nach Rom, von welchen er die vornehmsten Familien in den Senat aufnahm.

4. Ancus Marcius stellte dem unter den Hostilius verfallenen Gottesdienst wieder her, und versetzte eine große Anzahl Lateiner, die er besiegte, nach Rom.

5. L. Tarquinius, welcher nachher den Beinamen Priscus erhielt, vermehrte den Senat durch 100 neue Mitglieder.

6. Servius Tullius. Zu den vielen vortrefflichen Staatseinrichtungen dieses Königs gehört insbesondere die Einführung des Census, die Eintheilung der Bürger in 6 Classen, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, und die Einführung der Comitien nach Centurien. Er errichtete auch ein Bündniß mit den Lateinern, und machte Rom zur Hauptstadt dieses Bundes. *Liv. I.* 45.

7. L. Tarquinius, welchen man von seinen Handlungen den Beinamen Superbus (der Grausame, Tyrannische) gab, war Despot. Er schaffte die alte Gewohnheit ab, den Senat in allen Stücken um Rath zu fragen, und ließ viele Senatoren hinrichten, ohne ihre Stellen wieder zu besetzen, um dieses Collegium seines Ansehens und seines Einflusses zu berauben. Auch hob er alle Gesetze seiner Vorgänger mit einmal auf. Zu seiner Sicherheit erneuerte er mit den Lateinern das Bündniß, welches schon Servius mit denselben errichtet hatte. Und um dasselbe dauerhafter und fester zu machen, ordnete er das Lateiner-

Digitized by Google

fest (Feriae Latinae) an, welches alle Jahre am 27. April auf dem Berg Albanus gefeiert wurde. Dieses Bündniß machte in der Folge die Hauptstärke der römischen Macht aus. Tarquinius wurde wegen seines tyrannischen Verfahrens allgemein verabscheut und mit seiner Familie aus Rom vertrieben. Eine Veranlassung dazu gab sein Sohn Sextus, welcher die Lucretia, eine vornehme Römerin, geschändet hatte. Diese Staatsveränderung half vornämlich L. Junius Brutus mit bewirken, nachdem die königliche Regierung in Rom 244 Jahre gedauert hatte.

Anmerkung. Alle diese Könige, den letzten ausgenommen, regierten so, daß man ihnen mit Recht das Verdienst beimessen kann, den Grund zu Roms nachmaliger Größe gelegt zu haben. Sie erweiterten das römische Gebiet durch ansehnliche Eroberungen, versetzten viele Einwohner überwundener Städte nach Rom, und vermehrten die äussere Stärke des Staats durch zweckmäßige Einrichtungen in der inneren Verfassungen desselben. Die Eintheilung des Volks in Tribus, Curien, Classen und Centurien, der Unterschied zwischen den Patriciern und Plebejern und das Verhältniß derselben als Patronen und Clienten, die Einführung des Senats, der Comitien und des Census, und die Einrichtungen, welche die Könige im Gottesdienst trafen, machten die Grundlage der nachmaligen Staatsverfassung Roms aus, die aber nun in ihren einzelnen Theilen eine größere Ausbildung und Ausdehnung erhielt.

II. Rom als Freistaat.

An die Stelle der Könige wählten die Römer jährlich zwei höchste Obrigkeiten, welche man CONSVLES nannte. Anfänglich schienen die Consuln die einzigen beständigen Magistrate im Freistaat gewesen zu sein. Aber die Umstände der Zeit und die Bedürfnisse des Staats machten bald die Einführung neuer Magistrate nothwendig. Da beinahe unaufhörliche Kriege die Gegenwart der Consuln bei der Armee erforderten, und mit der zunehmenden Größe des Reichs die öffentlichen Geschäfte sich häuften, so wurden ihre verschiedenen Amtsverrichtungen unter mehrere vertheilt und nach und nach verschiedene andere Magistrate eingeführt, als: die Censoren, Prätoren, Aedilen ꝛc. Bei der Einführung einiger neuen Magistrate, als der Volkstribunen, Decemvirn und Kriegstribunen mit consularischer Gewalt, lagen andere Staatsursachen zum Grunde. In gefahrvol-

Digitized by Google

len Zeiten wurde ein Dictator mit unumschränkter Gewalt gemacht, und wenn keine Magistrate vorhanden waren, so ernannte man einen Interrex, um neue zu wählen. Dieses geschah entweder, wenn sie plötzlich starben, oder wenn die Volkstribunen die Wahlen durch ihre Protestation verhinderten.

In diesem Zeitraum der Freiheit Roms sehen wir die Römer mitten unter den schwersten Kämpfen mit auswärtigen Feinden, worin ihr Staat verschiedenemal von der höchsten Gefahr bedroht wurde, und unter den gefährlichsten innerlichen Unruhen, die ihre Verfassung zu zerrütten und aufzulösen schienen, zum Rang des größten und mächtigsten Volks sich erheben. Sie führten mit ihren Nachbarn und mit entfernten Nationen Krieg, und wurden in einigen Kriegen auf das Aeusserste gebracht, z B. in dem Krieg mit dem Porsena, mit den Senonischen Galliern und nach der unglücklichen Schlacht bei Cannä. In den meisten Kriegen hingegen, insbesondere durch die Zerstörung von Carthago, wurde ihre Macht befestigt und erweitert. Die Städte und Länder, welche sie mit den Waffen eroberten, wurden zu Unterthanen des Freistaats oder zu Provinzen gemacht. Andere verbanden sich mit ihnen durch Verträge und wurden Bundesgenossen derselben (Socii romani nominis), welche nach ihren Verdiensten um den römischen Staat verschiedene Rechte und Freiheiten genossen.

Durch innerliche Unruhen wurde der römische Freistaat oft in die größte Gefahr gebracht, der er endlich, aller angewandten Gegenmittel ungeachtet, unterlag. Unbegränzte Herrschbegierde, unbeugsamer Stolz und unersättlicher Geiz verleiteten die Patricier zu den größten Ungerechtigkeit und Grausamkeiten gegen die Plebejer. Sie suchten das Volk in seiner Freiheit zu beschränken und es dem schimpflichsten Druck zu unterwerfen, indem sie sich zu willkührlichen Machthabern und Auslegern der Gesetze aufwarfen, auf ihre Geburt ein ausschließendes Vorrecht zu allen Staats- und Priesterwürden gründeten, und alles Vermögen des Staats an sich bringen wollten. Dieses erregte Eifersucht und Erbitterung bei den niedern Ständen, welche die wachsende Macht und das tyrannische Verfahren der Patricier keineswegs gleichgültig betrachten konnten. Hieraus entstanden unselige und langwierige Kämpfe zwischen beiden Partheien, die oft mit der größten Bitter-

Bitterkeit geführt wurden, und die Ruhe und Wohlfahrt des Staats im Innersten erschütterten.

Die grausamen Mißhandlungen, welche insbesondere die ärmeren Bürger von den Großen und Reichen, denen sie durch den Aufwand so vieler Feldzüge verschuldet worden waren, erdulden mußten, *Liv. II*, 23. *sq.*, veranlaßten endlich die Plebejer zu wirksamen Versuchen, sich in Freiheit zu setzen. Sie zogen daher, A. V. 260. auf Anstiften eines gewissen Licinius, mit den Waffen aus der Stadt auf einen Berg, drei Meilen von Rom, und ließen sich nicht eher vermögen, in dieselbe wieder zurück zu kehren, als bis sie für diejenigen, welche nicht bezahlen konnten, die Nachlassung ihrer Schulden, und für diejenigen, welche ihren Gläubigern als Sclaven übergeben worden waren, die Freiheit von den Patriciern erhalten hatten. Sie wählten sich auch zwei Magistrate aus ihrem eigenen Mittel, welche ihre Freiheit und ihre Rechte gegen die Beeinträchtigungen der Obern vertheidigten, und deren Personen heilig und unverletzlich (sacrosancti) sein sollten. Man nannte sie TRIBVNI. Der Berg erhielt den Namen Mons sacer, und das daselbst gemachte Gesetz Lex sacrata v. tribunitia. *Liv.* 32. 33.

Diese Tribunen griffen die Gewalt des Senats und der Patricier an, und schwächten sie im Fortgang der Zeit beträchtlich. Sie gaben zum Besten des Volks viele Gesetze, erweiterten und schützten dadurch seine Rechte, und verschafften den Plebejern nach und nach den Zutritt zu allen Staats- und Priesterwürden. Die Gesetze, welche sie zu Gunsten des Volks gaben, und welche die meisten Streitigkeiten veranlaßten, betrafen 1) die Vertheilung der öffentlichen Ländereien unter die ärmeren Bürger (LEGES AGRARIAE). *Liv. II*, 41. *IV*, 48.; *VI*, 11. Die Römer pflegten nämlich von den Ländereien, welche sie überwundenen Völkern in Italien abnahmen, einen Theil unter verdiente Krieger und arme Bürger zu vertheilen, die dafür eine kleine Abgabe an den Staat entrichten mußten. Diese Vertheilung wurde oft unterlassen, und die Patricier behielten die Ländereien für sich. Um dieser Ungerechtigkeit Einhalt zu thun und die Austheilung der Felder besser zu ordnen, wurden von Zeit zu Zeit verschiedene Ackergesetze gegeben. Das erste gab der Consul Cassius A. V. 266., welchem nachher mehrere folgten, als: das Licinische, Flaminische, Sempronische (vom Tribun Tib. Gracchus, A. V. 620),

Digitized by Google

Cornelische, Servilische ꝛc. Gesetz. 2) Die Austheilung des Getraides unter das Volk, zuerst um einen niedrigen Preis, und dann umsonst (LEGES FRVMENTARIAE v. annonariae), *Liv. Epit. LXXI.*, von welchen das Sempronische (vom Tribun C. Grachus A. V. 628), das Apulische, Cassische, Clodische und Octavische Gesetz die vornehmsten waren. 3) Die Verringerung der Interessen (de lefando foenore), und die Nachlassung der Schulden entweder ganz oder zum Theil (de novis tabulis), LEGES FOENEBRES. *Liv. VI*, 27. 35.; *VII*, 16. 42. *XXXV*, 7. So viel aber das Volk seinen Tribunen durch diese und andere zu seinem Besten gegebene Gesetze zu verdanken hatte, so mißbrauchten dieselben doch in vielen Fällen ihre Gewalt. Sie suchten es oft aus verwerflichen Absichten gegen die Patricier zu entflammen, und verleiteten es zur Einführung der schädlichsten Gesetze.

Es war nun seit der Gründung des römischen Staats ein großer Zeitraum verflossen, ohne daß die Römer noch ein eigentliches Gesetzbuch hatten. Die Könige entschieden die Streithändel nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit, und ihre Entscheidungen galten für Gesetze. Nach Vertreibung des Tarquinius wurden die Verordnungen der Könige beibehalten, nicht als geschriebene Gesetze, sondern als hergebrachte Gewohnheit, und die Consuln entschieden, wie die Könige, die meisten Fälle nach eigenem Gutdünken. Aber da das Recht auf diese Art höchst ungewiß war, und von dem Willen eines Einzigen abhing, so machte der Volkstribun C. Terentius Arsa den Vorschlag, daß eine Sammlung von öffentlichen Gesetzen veranstaltet werden sollte, welchem sich aber die Patricier, die alle richterliche Gewalt in den Händen hatten, mit aller Macht entgegensetzten. Endlich vereinigten sich der Senat und das Volk, A. V. 299., nach einem zehnjährigen Kampf dahin, daß drei Gesandte nach Athen geschickt werden sollten, um in den griechischen Staaten, vornämlich zu Athen, Materialien zu einem Gesetzbuch zu sammeln. Nach zwei Jahren kamen die Gesandten wieder zurück. Es wurden nun zu der neuen Gesetzgebung zehn der angesehensten Patricier mit der höchsten Gewalt auf ein Jahr erwählt, welche man DECEMVIRI nannte. Alle anderen Magistrate, selbst die Tribunen, mußten während dieser Zeit ihre Aemter niederlegen. Die Decemvirn betrugen sich anfänglich mit vieler Mäßigung. Je-

Digitized by Google

der von ihnen verwaltete alle zehn Tage die Gerechtigkeit. Die Fasces wurden vor dem hergetragen, welcher den Vorsitz führte, und seine neun Collegen wurden von einem einzelnen Diener, Accensus genannt, begleitet. *Liv. III*, 33. Sie brachten noch vor Verfluß des Jahrs mit Hülfe des Hermodorus, eines griechischen Exulanten, zehn Tafeln Gesetze zu Stande. Diese wurden auf dem Forum zu Jedermanns Prüfung aufgestellt, und sodann von dem Volk in den Comitien nach Centurien bestätigt. *Liv. III*, 34. Da aber noch verschiedene Zusätze zu den zehn Tafeln zu machen waren, so wurden für das andere Jahr nochmals Decemvirn erwählt, welche noch zwei Tafeln zu den vorigen hinzufügten. Diese neuen Magistrate verfuhren sehr tyrannisch, und wollten ihr Amt über die gehörige Zeit behalten. Sie wurden daher zuletzt mit Gewalt gezwungen, dasselbe niederzulegen, wozu hauptsächlich Appius Claudius, einer aus ihrer Zahl, durch seine niedrige Leidenschaft gegen die Virginia, Veranlassung gab.

Die Gesetze der zwölf Tafeln (LEGES DVODECIM TABVLARVM) wurden auf eherne Tafeln gegraben und vor den Rostris ausgestellt. *Liv. III*, 57. Sie blieben in den folgenden Zeiten stets die Grundlage des öffentlichen und Privatrechts der Römer.

Da die Consuln anfänglich blos aus den Patriciern genommen wurden, so suchten die Plebejer, welche immer neue Versuche machten, an der Regierung Antheil zu bekommen, auch zu dieser Würde zu gelangen. Der Volkstribun C. Canulejus brachte A. V. 309. ein Gesetz in Vorschlag, daß eines von den XII Tafelgesetzen, welches die Heirathen zwischen den Patriciern und Plebejern verbot, aufgehoben werden sollte. Mit diesem Gesetz verband er noch ein anderes, daß es nämlich dem Volk frei stehen sollte, seine Consuln ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebejern zu wählen. Allein die Patricier hielten es nicht nur für schimpflich, sich mit den Plebejern zu verheirathen, sondern betrachteten es auch als eine Entweihung des Consulats, wenn sie dasselbe mit ihnen theilten. *Liv. IV*, 1. Nach einigem Widerstand willigten sie endlich in das Gesetz wegen der Heirathen; aber schwer fiel es ihnen, eines ihrer schönsten Vorrechte, die ausschließende Verwaltung der höchsten Würde im Staat, aufzugeben. Sie dachten daher auf Mittel, die Plebejer zu befriedigen, ohne sie jedoch am Consulat Theil nehmen zu lassen. Sie schlugen (A. V. 310.) vor, anstatt der

Digitized by Google

Consuln Kriegstribunen (TRIBVNI MILITVM CONSVLARI POTESTATE) zu wählen, welche eben die Macht und eben die Ehrenzeichen, wie die Consuln, haben, und ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebejern genommen werden sollten. Anfänglich waren drei, dann abwechselnd vier, sechs, auch bisweilen acht. *Liv. V*, 1. Ueber siebenzig Jahre wurden bald Consuln, bald Kriegstribunen gewählt, je nachdem die Patricier oder Plebejer ein mächtigeres Uebergewicht behaupteten, oder der Zustand des Staats es erforderte, bis endlich die Plebejer durch die Lex Licinia Sextia (von den beiden Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius), A. V. 377., es dahin brachten, daß ein Consul aus ihnen gewählt wurde, und nachher, daß beide Consuln Plebejer seyn konnten, welches jedoch selten der Fall war, wohl aber das Gegentheil. Von dieser Zeit an blieb die höchste Gewalt in den Händen der Consuln, bis Sulla, A. V. 672., dieselbe an sich brachte.

Nachdem die Plebejer durch Hülfe ihrer Tribunen an allen Vorrechten der Patricier Antheil bekommen, die gährende Eifersucht des Volks sich gesetzt, und die Regierung ihr gehöriges Gleichgewicht erhalten hatte, so traten nach dem Ende des zweiten punischen Kriegs, A. V. 551. bis A. V. 620., in Rom friedliche Zeiten ein und die bürgerlichen Zwistigkeiten hörten auf. *Sall. Hist. Fragm. I.* Aber nach der Zerstörung von Carthago und Corinth giengen die Unruhen von neuem und viel stärker an, *Sall. ibid*, und der Gegenstand des Streits betraf nun meistens die Vertheilung der Ländereien. Schon vor dem Ende der punischen Kriege hatten die Römer angefangen, ihre alten, einfachen Sitten mit denen zu vertauschen, welche aus Reichthum und Ueberfluß zu entstehen pflegten; aber nach der Besiegung von Carthago wurde das Sittenverderben allgemeiner und schneller. Die Reichen unter den Plebejern verbanden sich mit den Patriciern und brachten gemeinschaftlich alle Gewalt und alle Ländereien an sich. Tiberius Gracchus (A. V. 620.) und Cajus Gracchus suchten endlich mit großer Entschlossenheit dem Volk wieder zu seinen Rechten zu verhelfen und die Großen und Reichen in die Gränzen der Gesetze zurück zu weisen. Aber ihr zu rascher Eifer und Mangel an genugsamer Unterstützung von Seite des Volks machte, daß beide ein Opfer der Wuth ihrer Feinde waren. Bisher waren alle Streitigkeiten zwischen den Patriciern und dem

Digitized by Google

Volk durch Vergleiche und wechselseitige Einräumungen beigelegt worden. Aber in den gracchischen Unruhen floß zuerst Bürgerblut, und sie waren das Signal zu den bald darauf folgenden Bürgerkriegen. Von dieser Zeit an, da man in den gesetzgebenden Versammlungen des Volk Waffen und Gewaltthätigkeiten ungestraft zu gebrauchen anfieng, ist der Anfang zum Untergange der römischen Freiheit zu rechnen. Der Nationalkarakter erlitt nun eine gänzliche Verschlimmerung. Das Volk wurde unbändig und ungestüm, und die Großen herrschsüchtig und tyrannisch. Die Gesetze sanken in Verachtung, der große Haufe folgte blindlings der Leitung eines jeden betrügerischen Führers, und die Häupter der Partheien suchten ihre Macht auf dem Ruin des Vaterlandes zu begründen.

Marius und Sulla waren die ersten, welche Bürger gegen Bürger zu Schlachten anführten. Jener war ein verstellter Freund des Volks und dieser des Senats. Beide hatten die Absicht, sich zu Herren im Staat aufzuwerfen. Sulla behielt zuletzt die Oberhand, und maßte sich unter dem Titel eines Dictators eine unumschränkte Gewalt an; ein Amt, womit über 120 Jahre niemand bekleidet gewesen war. Aber er legte innerhalb weniger, als drei Jahren, diese Gewalt freiwillig nieder, nachdem er während dieser Zeit durch die Einführung der Proscription über die edelsten und angesehensten Familien Roms Tod und Untergang gebracht hatte. Die consularische Regierung wurde hierauf wieder hergestellt, und dauerte bis auf die Alleinherrschaft des Julius Cäsars, A. V. 706., fort.

Die alte Verfassung war nach dem Tod des Sulla in allen Theilen entkräftet, und die Regierung war jedem, der sie an sich reißen wollte, Preis gegeben. Die Tribunen ließen sich von den vornehmsten Männern zu Werkzeugen ihrer ehrgeizigen Absichten gebrauchen. Umgeben von einem Haufen gedungenen Pöbels setzten sie alles, was sie wollten, durch. Sie machten und schafften Gesetze nach Willkühr ab, schalteten eigenmächtig mit den öffentlichen Ländereien und Einkünften des Staats, und ertheilten die Provinzen und Befehlshaberstellen denjenigen, welche sie am theuersten bezahlten. Die Versammlungen des Volks waren in Scenen der Grausamkeit und des Mords verwandelt, wo immer der Verwegenste den Sieg davon trug. So war die Lage der Sachen in Rom, als Cäsar mit dem Pompejus und Crassus, A. V. 693.,

jene Verbindung schloß, welche man insgemein das erste Triumvirat nennt, und welche der republicanischen Verfassung den tödtlichsten Streich versetzte. Liebe zur Macht knüpfte das Band zwischen diesen drei großen Männern. Crassus wurde im Krieg mit den Parthern erschlagen, und wechselseitige Eifersucht trennte bald die Freundschaft zwischen den Pompejus und Cäsar. Beide suchten sich mit den Waffen das höchste Ansehen im Staat zu erkämpfen. Cäsar überwand den Pompejus bei Pharsalus, und ließ sich, nach dem Beispiel des Sulla, A. V. 706., zum immerwährenden Dictator ernennen. Nachher wurde die consularische Gewalt nie wieder hergestellt. Es wurden zwar nach der Ermordung des Cäsars auf dem Rathhaus zu Rom, am 15ten März, A. V. 710., vom Brutus und Cassius und den übrigen Mitverschwornen Versuche gemacht, die alte Verfassung wieder herzustellen, aber ohne Erfolg. Octavius, der nachmals Augustus hieß, Antonius und Lepidus theilten sich in die römischen Provinzen, und übten unter dem Namen TRIVMVIRI REIPVBLICAE CONSTITVENDAE eine unumschränkte Gewalt aus. Sie wurden aber bald selbst uneinig. Nach der Niederlage des Brutus und Cassius bei Philippi, A. V. 712., nahm Octavius unter einem unbedeutenden Vorwand dem Lepidus sein Commando, besiegte den Antonius in einem Seetreffen bei Actium, und wurde, A. V. 713. unumschränkter Herr des römischen Reichs.

III. Rom unter der Regierung eines Princeps.

Die Zusammenkunft vieler glücklicher Umstände öffnete dem Octavius den Weg zur Alleinherrschaft. Die schrecklichen Verwüstungen der bürgerlichen Kriege und die unmenschlichen Grausamkeiten der Triumvirn hatten den kühnsten Vertheidigern der Freiheit den Untergang gebracht, und den Muth der Römer so darniedergeschlagen, daß sie bereit waren, sich eher jeder Regierung zu unterwerfen, als die erlittenen Unfälle noch einmal über sich ergehen zu lassen. Das Reich hatte nun an Umfang so zugenommen, die Anzahl derer, welche in gesetzmäßigen Versammlungen das Recht zu votiren hatten, war so groß (denn die Römer bedienten sich nie der neuern Gewohnheit, diese Anzahl durch Repräsentanten zu vermindern), und die Sitten des Volks so verderbt, daß die republicanische Verfassung

Digitized by Google

nicht mehr länger geschickt war, den stockenden Gang dieser ungeheuern Staatsmaschine in Bewegung zu setzen. Die überaus große Anzahl von vermischten Bewohnern in der Hauptstadt und die zahlreichen Armeen, welche erforderlich waren, um die Provinzen im Gehorsam zu erhalten, konnten in die Länge nicht anders, als durch die Gewalt eines Einzigen regiert werden.

Nach der Besiegung der Antonischen Parthei und der Eroberung von Aegypten soll Octavian bei seiner Zurückkunft nach Rom (A. V. 725.) mit seinen beiden vertrauten Freunden, dem Agrippa und Mäcenas, wegen der Niederlegung seiner Gewalt und der Wiederherstellung der alten Regierung ernstliche Berathschlagungen gepflogen haben. Agrippa ermunterte ihn dazu, aber Mäcenas rieth zum Gegentheil, dessen Rath die Oberhand behielt. Um sich aber in dem Besitz seiner Macht festzusetzen, und allen Schein von widerrechtlichen Anmassungen zu vermeiden, gieng Octavian mit viel Klugheit und Verstellungskunst zu Werk. Er übernahm die Regierung nicht auf seine ganze Lebenszeit, sondern anfänglich nur auf 10 Jahre, und ließ sich dieselbe nachher immer alle 10 oder 5 Jahre erneuern. Er behielt die äussere Form der Staatsverfassung und dieselben Namen und Aemter der Magistrate bei, und genoß die Macht desto sicherer, indem er den Schein derselben vermied. Unter der Leitung seiner beiden Minister, des Agrippa und Mäcenas, gewann das Reich während seiner Regierung an innerem und äusserem Wohlstand. In seinem Betragen beobachtete er viel Güte und Leutseligkeit, mit Verachtung alles äusseren Prunks, und sein Volk fühlte im süßen Genuß der Ruhe und des Friedens nicht, daß es nicht frei sey, weil es sich glücklich fühlte.

Augusts Nachfolger übertraten bald die Gränzen der Mäßigung, mit der er die höchste Gewalt im Staat gebrauchte. Nach seinem Tod bis auf den Kaiser Vespasian (J. Chr. 14 — 69.) seufzte Rom unter dem Joch grausamer Despoten, welche ihre Regierung mit allen Greueln und Abscheulichkeiten des unerhörtesten Tyrannendrucks bezeichneten. Vom Vespasian bis auf den Marc Aurel (J. Chr. 69 — 180), den Domitian ausgenommen, folgte eine Reihe edler und vortrefflicher Regenten auf dem Thron, und ihre Regierung verdient mit Recht das goldene Zeitalter der römischen Monarchie genannt zu werden. Zu den inneren Ursachen des

Digitized by Google

blühenden Wohlſtandes des Reichs gehören die unter den Römern noch geltenden Tugenden der Mäßigkeit, Frugalität und Vaterlandsliebe, Ehrfurcht gegen die Religion und Geſetze und Aufrechthaltung der Kriegsdiſciplin. Aeuſſere Urſachen waren: Ohnmacht ihrer Nachbarn, und Zerrüttung, Weichlichkeit und Deſpotendruck unter den entfernten Nationen. Mit dem Marc Aurel gieng Roms blühendes Zeitalter zu Ende. Es kamen vom Commodus bis auf Conſtantin, dem Großen (J. Chr. 180 — 323.), meiſtens unwürdige Kaiſer auf den Thron, und die beſſer geſinnten unter ihnen waren nicht im Stande, die alten Unordnungen und Verwirrungen ſogleich wieder gut zu machen. Die Soldaten ſetzten nach Gefallen Kaiſer ein und ab, und tödteten den, der es wagte, die verfallene Kriegszucht wieder herzuſtellen. Vom Conſtantin bis auf Theodoſius, den Großen (J. Chr. 323 — 395.), und von dieſem bis auf den letzten abendländiſchen Kaiſer, den Romulus Auguſtulus (J. Chr. 395—476.), gieng es immer ſchlimmer. Conſtantin verlegte den Hauptſitz des Reichs nach Conſtantinopel und erhob das Chriſtenthum zur Landesreligion. Die jetzt über das römiſche Reich herrſchenden chriſtlichen Kaiſer waren meiſtens unwürdige und weichliche Regenten, und Sclaven ihrer Miniſter und Hofbedienten. Dieſes, wie auch der gänzliche Verfall der Kriegszucht bei den Armeen, die nun meiſtens aus Barbaren beſtanden, die häufigen Einfälle auswärtiger Völker, und ſelbſt die Einführung des Chriſtenthums und die dadurch veranlaßte Trennung der Gemüther trug zum immer größeren Verfall des Reichs in den Abendländern bei. Theodoſius, der Große, beſchleunigte den Untergang des Reichs, durch die Theilung deſſelben unter ſeine beiden Söhne, den Arcadius und Honorius, welche eine völlige Trennung der Monarchie veranlaßte. Die Uneinigkeit und Verwirrung, welche die Staatsbeamten der beiden Brüder, Rufinus und Stilico, aus herrſchſüchtigen Abſichten, anſtifteten, gaben das Signal zu dem bald darauf erfolgten vereinigten Einbruch der meiſten teutſchen und einiger morgenländiſchen Völker in das abendländiſche Kaiſerthum, welche demſelben im J. 476. ein Ende machten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Roms Staatsverfassung.

I. Unter den Königen erhielt Rom seine erste rohe Verfassung. Die Regierungsform war eine eingeschränkte Monarchie, in welcher die höchste Gewalt zwischen dem König, dem Senat und dem Volk getheilt war.

Die Könige hatten die Criminal- und Civiljurisdiction und das Obercommando im Krieg; konnten den Senat und das Volk versammeln, und mit Zuziehung beider Stände Gesetze geben. Sie waren auch Priester und die ersten Vorsteher der Religion, wie die alten Könige überhaupt, auch bei den Griechen, die Priester der Nation waren. Der Senat berathschlagte über solche öffentliche Angelegenheiten, welche ihm von dem König vorgelegt wurden, und dieser handelte dann dem Gutbefinden desselben gemäß. Das Volk hatte das Recht, Gesetze zu geben, Krieg und Frieden zu beschließen, Strafen zu bestimmen und die Könige zu wählen.

Die Insignien der Könige waren: die Trabea, d. i. ein weißes Kleid mit Purpurstreifen, oder die Toga prätexta; eine Krone von Gold; ein elfenbeinernes Scepter, mit einem Adler auf der Spitze; der curulische Stuhl (Sella curulis), und zwölf Lictoren mit den Fasces und Beilen, d. i. jeder von denselben trug ein Gebund Ruthen, in deren Mitte ein Beil stak. Alle diese Ehrenzeichen waren von den Hetruscern entlehnt.

Wenn der Thron erledigt war (INTERREGNVM), so theilten die Senatoren die Regierung unter sich. Sie wählten einen aus ihrem Mittel, der die Hauptdirektion der öffentlichen Geschäfte hatte, und den Titel INTERREX, mit allen Zeichen der königlichen Würde, führte, dessen Regierung aber nur fünf Tage dauerte. Nach ihm wählten sie einen andern, und dann wieder einen andern, bis ein König ernannt war. *Liv. I.* 17.

II. Unter dem Freistaat war die Staatsverfassung Roms zuerst Aristocratie, dann Democratie, welche endlich in Oligarchie übergieng.

Nach der Einführung der Consuln wurde diesen höchsten Magistraten eben die Gewalt, welche den Königen zukam, übertragen, so wie sie auch eben dieselben Ehrenzeichen, ausgenommen die Krone, hatten. Sie

wurde aber unter zwei von gleichem Ansehen nur auf ein Jahr vertheilt, damit einer den andern einschränken, und keiner durch eine zu lange Regierung dem Staat gefährlich werden könnte. Der Senat war jetzt der Rath und Beistand der Consuln, nach dessen Decreten (ex SCto.) sie sich richten mußten.

Die den Consuln übertragene Gewalt hatte Begründung der Aristocratie zur Absicht. Der Umfang der Freiheit des Volks wurde durch die neue Staatsverfassung nicht im geringsten erweitert. Vielmehr lagen die niedern Stände jetzt unter einem stärkeren Druck, als zu den Zeiten der Könige. Die Patricier waren nicht nur in ausschließendem Besitz der ganzen Staatsverwaltung, sondern auch die alleinigen Ausleger und Vollstrecker der Gesetze, und Aristocratie artete nach dem Tod des Tarquinius, A. V. 257., da man keinen König zu fürchten hatte, in völlige Patriciertyrannei aus. Das Volk hatte zwar das Recht, in den Comitien die Consuln, so wie die übrigen Magistrate, zu wählen und Gesetze zu geben; aber der Einfluß der höheren Stände auf die Comitien machte dieses Recht weniger erheblich.

Den ersten Schritt zur Begründung der Freiheit Roms that der Consul Valerius, der von seiner Liebe zu dem Volk den Beinamen Poplicola erhielt, indem er das Beil von den Fasces wegnahm (securim fascibus ademit), d. i. den Consuln die Gewalt über Leben und Tod der Bürger nahm, und durch ein Gesetz (Lex Valeria de Provocatione) jedem die Freiheit gab, von den Consuln an das Volk zu appelliren. *Liv. II*, 8. Dieses Gesetz wurde nachher verschiedenemal erneuert, und zwar immer von Personen aus der Valerischen Familie. *Liv. III*, 55.

Noch mehr geschah in der Folge zur Entkräftung der Macht der Patricier und des Senats. Der Senat hatte seine Gewalt bald bis zu dem größten Umfang ausgedehnt. Es konnte ohne Einwilligung desselben (nisi Patribus auctoribus, i. e. jubentibus v. permittentibus, *Liv. VI*, 42.) kein Gesetz in Vorschlag gebracht, und keine Versammlung des Volks gehalten werden, und ohne seine Bekräftigung (nisi Patres auctores fierent) waren keine Beschlüsse und Verhandlungen des Volks gültig. *Liv. I*, 17. 22.; *IV*, 3. Aber diese Einschränkung wurde durch ein Gesetz von dem Dictator Publilius, A. V. 414., und des Tribuns Manius, A. V. 467., aufgehoben, welche

verordneten: „Daß die Väter, noch ehe das Volk seine Stimmen gegeben hätte, alles das gut heißen sollten, was dasselbe in den Comitiis Centuriatis beschließen würde, so daß hernach keine weitere Bestätigung von ihrer Seite nöthig wäre.“ In der Folge übte der Senat das Bestätigungsrecht bei allen Beschlüssen des Volk als eine bloße Ceremonie aus (usurpatur idem jus, vi adempta, *Liv. I*, 17.)

Anfänglich wurden alle wichtige Sachen in den Comitiis Centuriatis verhandelt; in welchen die Vorschläge von den höchsten Magistraten abhingen. Durch das Recht, die Auspicien zu halten (jus habendi auspicia), welches den höhern Magistraten in diesen Comitien zukam, hatten sie ein Mittel in den Händen, nicht nur die Versammlungen des Volks zu hintertreiben und aufzuheben, sondern auch alle Beschlüsse des Volks in denselben ungültig zu machen, indem sie vorgaben, daß die Auspicien nicht günstig wären (obnuntiare), oder nicht gehörig gehalten worden seyen. Aber die Volkstribunen brachten eine neue Art von Comitien, die Comitia Tributa, auf, in welchen sie Gesetze in Vorschlag bringen und deren Vorsitz führen konnten. In diesen Comitien votirten nur die Plebejer (Plebs), und es war dazu die Einwilligung des Senats und die Beobachtung der Auspicien nicht nothwendig. Die in diesen Comitien eingeführten Gesetze (Plebisscita) waren anfänglich nur für die Plebejer verbindlich. Aber die Consuln Horatius und Valerius setzten A. V. 306. ein Gesetz durch, daß die Plebisscita auch die Patricier verbinden, und die volle Kraft der in den Comitiis Centuriatis gemachten Gesetze (Popvlisscita) haben sollten. *Liv. III*, 55. Einen andern Vortheil brachte der Tribun Lätorius auf das Volk, indem er, A. V. 292., ein Gesetz vorschlug, welches demselben die Freiheit ertheilte, die plebejischen Magistrate in den Comitiis Tributis zu wählen.

Am meisten aber wurde die Gewalt der höheren Stände durch das Recht der Tribunen eingeschränkt, sich allen Verfügungen des Senats und der Magistrate zu widersetzen. Der Senat gab Verordnungen (Senatus-consulta) in allen den Dingen, in welchen ihm das Recht zukam, etwas zu verfügen. Auf gleiche Weise ließen auch die Magistrate in den Dingen, die zu ihrem Amte gehörten, Verordnungen (Edicta) ergehen, z. B. die Prätoren, Aedilen, Quästoren ꝛc. und man beobachtete

dieselben während der Zeit ihrer Amtsführung als Gesetze. Aber schon die Intercession eines einzigen Tribuns, wenn auch die andern nicht einstimmten, war hinreichend, alle Beschlüsse des Senats ungültig zu machen, und alle Magistrate in der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse zu hindern.

Hiedurch sowohl, als durch den Zutritt zu allen Staatsämtern, welche die Plebejer nach und nach bekamen, erhielt Democratie in Rom die Oberhand. Aber eben hiedurch wurde zugleich das wahre Wohl des Staats untergraben. Die Tribunen waren jetzt mächtig und unruhig, und thaten, unter dem Vorwand, die Rechte des Volks zu schützen, beinahe alles, was sie wollten. Das Volk war nun nicht mehr jenen weisen Führern, die das Beste des Staats besser einsahen, sondern sich selbst und seinen eigennützigen Leitern überlassen, die es, aus Haß gegen die Patricier, und um ihr eigenes Ansehen zu vergrößern, oft zu den schädlichsten Dingen verleiteten. Von seinen Tribunen irre geführt, wurde es im Besitz seiner Macht ausgelassen und trotzig. Es entstanden Unruhen, tumultuarische Auftritte und Bürgerkriege. Die alte Verfassung gieng nach und nach zu Grunde. Herrschsüchtige Große entwarfen Plane und giengen unter sich Verbindungen ein, um die höchste Gewalt im Staat unter sich zu theilen, und den Mächtigsten unter ihnen gelang es, selbst mit Hülfe der Tribunen, sie an sich zu reißen. Auf diese Art gieng endlich die democratische Verfassung in Oligarchie über, welche das Ende der römischen Freiheit bereitete.

Ausser den ordentlichen Magistraten, deren Gewalt ihre bestimmte Gränzen hatte, wurde bisweilen ein ausserordentlicher, von unumschränkter Gewalt, der Dictator, in Kriegs- und Friedenszeiten, gewählt. Die Ernennung dieses Magistrats wurde unter der Republik als das einzige wirksame Mittel betrachtet, gefährliche innere Unruhen zu dämpfen, oder auswärtigen Feinden mit Nachdruck zu begegnen. Daher der Staat in bedenklichen Zeitumständen zu demselben sehr oft seine Zuflucht nahm. Ein anderes Mittel, welches der Senat anwandte, bürgerliche Unruhen und gefährliche Tumulte zu dämpfen, war das Decret, welches er in solchen Fällen immer an die Consuln, Prätoren und Tribunen ergehen ließ: Vt darent operam, ne quid detrimenti respublica caperet. Durch dieses Decret wurde den Consuln, wie dem Dictator, unum-

schränkte Gewalt ertheilt, nach Willkühr, ungeachtet des Valerischen Gesetzes, Todes- und andere Strafen zu verhängen, die Armeen zu verstärken, und, ohne den Befehl des Volks abzuwarten, in den Krieg zu gehen.

Anm. Es zeugt von der Schwäche und Unvollkommenheit der democratischen Verfassung in Rom, daß der Staat keine Hülfe in sich selbst hatte, um drohende Gefahren abzuwenden, und die Bürger in Gehorsam zu erhalten, sondern in der Noth seine Zuflucht zu einer unumschränkten Gewalt nehmen mußte. Zwar wirkte die dictatorische Gewalt in den ersten Jahrhunderten, da die Sitten Roms weniger verderbt waren, wohlthätig, ohne daß ihr möglicher Mißbrauch dem Staat je nachtheilig gewesen wäre. Aber nachdem die Römer durch Glück, Reichthum und Luxus verderbt waren, artete sie unter dem Sulla in die unerträglichste Tyrannei aus, so daß sie nachher auf immer abgeschafft wurde.

III. Zu Anfang der Monarchie dauerte Rom, der äussern Einrichtung nach, noch als Republik fort, an deren Spitze ein Princeps stand. Augustus behielt die äussere Form der alten Staatsverfassung, und dieselben Namen der Magistrate, Würden und Aemter bei, ob er schon nichts von dem Geist der alten Regierung und der alten Freiheit übrig ließ. Er regierte unter dem Titel der Staatsbeamten und in Gemeinschaft mit dem Senat, und ließ dem Volk noch einen scheinbaren Antheil an der Staatsverwaltung. In diesem Zustand kam das Reich auf die folgenden Kaiser, und weil kein neues, auf unveränderlichen Gesetzen beruhendes Staatssystem gemacht worden war, so entstand mit der Zeit ein willkührlicher, von dem Senat und dem Volk nur stillschweigend bewilligter, Despotismus. Der Senat half durch sein knechtisches Betragen gegen die Kaiser den Despotismus begründen, *Tac. Ann. I*, 7., so wie er durch das unter ihm herrschende äusserste Sittenverderbniß den Verlust der Freiheit veranlaßt hatte. Die Thronfolge war nicht bestimmt, sondern dem Zufall überlassen. Der Senat wählte bisweilen einen Kaiser aus seinem Mittel, oder übte wenigstens lange Zeit das Recht aus, neugewählte Kaiser in ihrer Würde zu bestätigen. Bisweilen ernannte der regierende Kaiser seinen Thronerben, oder nahm ihn schon bei Lebzeiten zum Gehülfen der Regierung an, welche er nach seinem Tod allein führen sollte. Oefter aber besetzten die Soldaten den leeren Thron. Dieses geschah besonders von der Zeit des

Digitized by Google

Comodus an, da der Staat ganz militärisch wurde. Die Armee maßte sich jetzt bald nicht nur das Wahlrecht, sondern auch die höchste Macht im Staat an. Von den Söhnen des Constantins, und noch mehr von den Söhnen des Theodosius an, wurden die Kaiser orientalische Despoten, welche in späteren Zeiten die Regierung des Staats ihren Minister und Hofbedienten überließen, woraus die DOMINATIO PALATII s. Aulae entstand.

Die Kaiser vereinigten alle Gewalt in sich, welche während des Freistaats der Senat, das Volk und die höchsten Staatsbeamten besessen hatten. Sie nahmen daher in den ersten beiden Jahrhunderten die Titel der wichtigsten Staatsämter an, und übten die damit verknüpfte Macht und die darunter begriffenen Rechte aus. Auf diese Art besaßen sie nicht nur die höchste bürgerliche Gewalt, sondern waren auch als Imperatores die obersten Befehlshaber der vielen stehenden Armeen. Die verschiedenen Arten von Gewalt, welche dem Augustus übertragen worden sind, waren: Armeen zu werben, Geld zu erheben, Krieg und Friede zu beschließen, über die ganze Macht des Staats zu befehlen, Gewalt über Leben und Tod, sowohl in, als ausserhalb der Stadt, auszuüben, und sonst alles zu thun, was die Consuln und die andern Magistrate, welche in den Zeiten des Freistaats mit der höchsten Gewalt bekleidet gewesen waren, zu thun das Recht hatten.

Das wichtigste Amt, welches die Kaiser sich zueigneten, war das Tribunat (TRIBVNITIA POTESTAS), um unter diesem Namen alle die hohen Vorrechte der alten Volkstribunen auszuüben. Augustus wurde mit der tribunicischen Gewalt durch ein Decret vom Senat auf immer bekleidet. Diese ertheilte ihm nicht nur das Recht, alles das zu thun, was vorhin die Volkstribunen gethan hatten, sondern machte auch seine Person heilig und unverletzlich, so daß es ein Todesverbrechen (crimen MAIESTATIS) war, ihn mit Worten oder Handlungen zu beleidigen. Daher pflegte das Tribunat den folgenden Kaisern beim Antritt ihrer Regierung, oder bei feierlichen Gelegenheiten, übertragen zu werden. Und eben deswegen wurden auch ihre Regierungsjahre die Jahre ihrer tribunicischen Gewalt genannt.

Im J. 731. beschloß der Senat, daß Augustus auch sogar in Rom immerwährender Proconsul seyn,

und in den Provinzen eine größere Gewalt, als die daselbst befindlichen Magistrate, haben sollte. Das Amt des Pontifex M., welches vom Augustus angenommen, und nachher von den folgenden Kaisern immer bekleidet wurde, ertheilte ihnen die höchste Gewalt in der Religion und über ihre Diener; daher selbst die ersten christlichen Kaiser noch den Titel Pontifex M. führten.

Einen andern beträchtlichen Vortheil gewann Augustus, indem der Senat mit einem Eid alle seine vorigen Handlungen bekräftigte. Diese Gewohnheit wurde zuerst von den Triumvirn, nach dem Tod des Cäsars eingeführt, unter dem Augustus wiederholt, und dauerte unter den folgenden Kaisern beständig fort. Der Senat und das Volk bezeugten alle Jahre am ersten Januar eidlich ihre Zufriedenheit mit der Regierung des Kaisers. Sie schwuren nicht nur, daß sie alles billigten, was der Kaiser gethan hätte, sondern auch, daß sie das bestätigen wollten, was er noch thun würde. In diesen Eid wurden auch die Handlungen der vorhergehenden Kaiser eingeschlossen, mit deren Regierung man zufrieden war. Aber die Handlungen derjenigen, mit welchen man unzufrieden war, wurden ausgelassen, z. B. des Tiberius, Caligula ꝛc. Der Senat machte auch eine Verordnung, daß Augustus von der Verbindlichkeit der Gesetze frei seyn sollte (legibus solutus), welche Worte wohl so zu erklären sind: daß der Kaiser, wenn er es für den Staat heilsam finden würde, Gesetze sollte aufheben, verändern und davon frei sprechen können.

Die verschiedenen Decrete des Senats, wodurch dem Augustus die höchste Gewalt nach und nach übertragen worden war, und welche den folgenden Kaisern bei dem Antritt ihrer Regierung erneuert zu werden pflegten, *Tac. Hist. IV.* 3., wurden zusammen LEX IMPERII, S. DE IMPERIO, wie auch AVGVSTVM PRIVILEGIVM, und nachher, da das Wort LEX den Römern weniger anstößig war, LEX REGIA genannt.

Den Kaisern wurden vom Senat verschiedene Ehrentitel beigelegt. So wurde dem Augustus nacheinander der Titel: Imperator, Princeps, Augustus und Pater Patriae ertheilt. Den Titel IMPERATOR pflegten unter der Republik die Soldaten ihrem Feldherrn nach einem großen Sieg beizulegen. Jetzt war er der vornehmste Titel der Kaiser und bezeichnete die höchste Gewalt derselben, ob er schon triumphirenden Generalen noch immer

Digitized by Google

beigelegt zu werden pflegte. Der Titel PRINCEPS drückte den höchsten Rang des Kaisers, als obersten Beherrschers des ganzen römischen Reichs, aus. Der Titel AVGVSTVS (i. e. venerandus, cultu divino afficiendus) bezeichnete die Majestät und Hoheit der Person des Kaisers, und legte ihm schon bei Lebzeiten gleichsam einen göttlichen Rang bei. An diesem Titel und der damit verbundenen Hoheit ließen in der Folge nur wenige Kaiser andere Antheil nehmen. Marc Aurel theilte denselben zuerst mit dem L. Verus. PATER PATRIAE bezeichnete die väterliche Zuneigung, welche die Kaiser gegen ihre Unterthanen beleben sollte. CAESAR war eigentlich ein Familienname der ersten Kaiser bis auf den Nero, welche aus dem Cäsarischen Hause abstammten. Doch behielten ihn auch die andern Kaiser als Ehrentitel bei. In der Folge bezeichnete er die Person, welche zum Thronfolger bestimmt war, oder die noch bei Lebzeiten des Kaisers einen Theil der Regierung übernahm.

Man pflegte bei dem Genius und Glück des Kaisers zu schwören, und es wurde für das abscheulichste Verbrechen angesehen, diesen Schwur zu brechen, welches man strenger bestrafte, als einen wirklichen Meineid. Verschiedenen Kaisern wurde nach ihrem Tode vom Senat ein Rang unter den Göttern zugesprochen (Consecratio), und den Vergötterten Tempel und Priester zugeordnet. Man pflegte ihnen auch noch bei ihren Lebzeiten göttliche Ehrenbezeigungen zu erweisen.

Die Regierung der Kaiser veranlaßte mancherlei Veränderungen in der Staatsverfassung, welche größtentheils die Begründung einer unbeschränkten Alleinherrschaft beabsichteten. Obschon Augustus der äusseren Form nach an der alten Staatsverfassung nichts änderte, so herrschte er doch willkührlich und es wurde unter ihm eine vollkommene Monarchie gegründet. Der Senat war nun nicht mehr Nationalrath, sondern das Ministerium des Kaisers. Es wurden noch Consuln, Tribunen und andere Magistrate gewählt, aber sie waren nicht seine gleichen Amtsgehülfen, sondern die Vollstrecker seines Willens. Eben so hatte das Volk nur noch scheinbaren Antheil an der Staatsverwaltung und Gesetzgebung. Es versammelte sich zwar noch in den Comitien, um Magistrate zu wählen und vorgeschlagene Gesetze zu genehmigen; aber der Kaiser konnte vermöge seiner tribunicischen Gewalt alle nachtheilige Vorschläge hindern.

Unter

Unter dem Vorwand, den Senat der Mühe des öfteren Zusammenkommens zu überheben, in der That aber, um seine Gewalt zu verringern, verordnete Augustus, daß eine ordentliche Rathsversammlung nicht öfter, als zweimal des Monats, gehalten werden sollte, an den Calenden und Idus, und daß in den Monaten September und October nur eine gewisse Anzahl von Senatoren sich versammeln sollte. *Suet. Aug.* 35. Er wählte sich auch alle 6 Monate, und nachher alle Jahre, ein geheimes Collegium (Consilium), oder einen Cabinetsrath, welcher aus den Consuln, einigen andern vornehmen Magistraten, und einer gewissen Anzahl von Senatoren bestand. Mit diesen handelte er alle wichtigern innern Staatssachen ab, welche er hernach dem ganzen Senat (ad frequentem Senatum) vorlegen wollte. Die folgenden Kaiser behielten diesen geheimen Staatsrath unter dem Namen CONSISTORIVM PRINCIPIS bei.

Julius Cäsar beschränkte zuerst die Freiheit der Comitien. Er theilte das Recht, Magistrate zu wählen, mit dem Volk, und schlug die Candidaten durch Empfehlungsschreiben den Tribus vor, *Suet. Caes.* 41., welches Beispiel Augustus in der Folge nachahmte. Augustus fuhr anfänglich fort, Gesetze in der alten Form zu geben. Aber nachher ertheilte er auf den Rath des Mäcenas den Decreten des Senats und sogar seinen eigenen Edicten die Kraft der Gesetze.

Unter dem Tiberius verlor das Volk allen Antheil an den Staatsgeschäften. Dieser Kaiser brachte das Recht, die Magistrate zu wählen und Gesetze za geben, von den Comitien auf den Senat. Die Schlüsse des Senats traten nun an die Stelle der Gesetze, und der Unterschied zwischen den SCtis und eigentlicher Lex hörte jetzt auf. Die Gewalt des Senats erhielt dadurch nur einen scheinbaren Zuwachs. Denn er hieng bei der Stimmgebung ganz von dem Willen des Kaisers ab. Der Kaiser hielt eine Rede im Senat, oder ließ sie von einem seiner Quästoren (Quaestores Candidati) ablesen, welche den Inhalt des einzuführenden Gesetzes in sich faßte, und nach derselben wurde ein Schluß abgefaßt.

In der Folge wurde die Gesetzgebung ganz ein Vorrecht der Kaiser. Die Gewohnheit, alles an den Senat zu bringen, wurde nur so lange beibehalten, bis die Kaiser ihre Macht hinlänglich befestigt zu haben glaubten. Sie fiengen nun an, Verordnungen zu machen, wie es

Digitized by Google

ihnen beliebte; alte Gesetze abzuschaffen und neue einzuführen, ohne den Senat darum zu fragen. Der allgemeine Name der kaiserlichen Gesetze ist CONSTITVTIONES PRINCIPVM s. IMPERATORIAE. Sie wurden gewöhnlich auf folgende drei Arten gegeben und bekannt gemacht:

1) Durch Rescripte oder Antworten auf eingereichte Bittschreiben (per RESCRIPTA ad Libellos supplices, epistolas v. preces), wenn jemand an den Monarchen ein Ansuchen that, oder wenn die Richter oder Partheien in schweren Rechtsfällen sich an denselben wandten, und um Entscheidung der vorliegenden Klagsache baten. 2) Durch Decrete oder Urtheile der Kaiser zur gänzlichen Entscheidung der vorhandenen Rechtsfälle (per DECRETA). 3) Durch gelegenheitliche Verordnungen (per EDICTA v. Constitutiones), und durch ihre an die Magistrate und Officiere erlassenen Befehle (per MANDATA).

Unter den Kaisern erlitt auch die Rechtspflege mancherlei Veränderungen. Während der Republik konnte jeder Patron oder Rechtsgelehrte in Rechtssachen seinen Rath ertheilen, und ihre Antworten wurden RESPONSA PRVDENTVM genannt. Aber Augustus ertheilte nur einigen Personen diese Freiheit, um sich der Macht über die Gesetze zu versichern. Er zog deßwegen die berühmtesten Rechtsgelehrten durch Belohnungen und Ehrenstellen auf seine Seite, und gab den Richtern die Weisung, von der Meinung derselben nicht abzugehen. Sein Nachfolger (ausgenommen Caligula) folgten diesem Beispiel. Die Responsa Prudentum erhielten daher ein größeres Gewicht und Ansehen, als sie in den Zeiten des Freistaats hatten.

Mit dem Kaiser Hadrian bekam das Gerichtswesen eine ganz neue und veränderte Gestalt. Er ertheilte den Rechtsgelehrten ihre alte Freiheit wieder, in Rechtsfachen ihren Rath zu ertheilen, und zog verschiedene derselben, wie auch Senatoren, Ritter ꝛc., als Beisitzer in seinen Gerichtsrath. Die Prätoren und die übrigen Magistrate fuhren, so wie unter dem Freistaat, noch immer fort, Edicte zu geben (Ius honorarium); aber sie mußten sich jetzt oft nach den Meinungen der Rechtsgelehrten richten, und ihre Verordnungen hatten daher nicht mehr die Brauchbarkeit und das Ansehen, wie ehemals. Hadrian ließ deßwegen die alten brauchbaren Edicte der Prätoren

Digitized by Google

von dem Rechtsgelehrten Salvius Julianus sammeln, um in den Gerichten eine sichere und beständige Norm des Rechts einzuführen. Diese Sammlung erhielt den Namen EDICTVM PERPETVVM, und durch dieses einmal festgesetzte Recht wurde der Streit in den Gerichten und unter den verschiedenen Partheien der Rechtsgelehrten aufgehoben.

Unter den Kaisern würden verschiedene neue Magistrate eingeführt. Die vornehmsten unter denselben waren der PRAEFECTVS VRBI und der PRAEFECTVS PRAETORIO v. praetoriis cohortibus. Augustus ordnete auf Anrathen des Mäcenas einen Praefectus urbi an, welcher gleichsam der Stellvertreter (Vicarius) des Kaisers war. Der Praefectus Praetorio war der Oberbefehlshaber der prätorischen Cohorten (Milites praetoriani), welche Augustus zu seiner Leibwache errichtet hatte. Augustus bestellte zwei Praefecti Praetorio, damit sie einander das Gegengewicht halten könnten, wenn einer Neuerungen anfangen wollte. Ihre Gewalt war anfänglich klein und blos militärisch. In der Folge wurden sie von den Kaisern zu Werkzeugen ihrer Tyrannei gebraucht, und ihre Gewalt stieg bis zu einer solchen Größe, daß sie nicht viel geringer waren, als die Kaiser selbst. Constantin setzte der Macht dieser Staatsbeamten engere Gränzen. Er ernannte 4 Praefecti Praetorio, und gab denselben eine bloß bürgerliche Gewalt, indem er die Verwaltung des ganzen römischen Reichs unter sie vertheilte. (s. S. 6.)

Anm. Zu den Mitteln, deren sich die Kaiser bedienten, ihre Macht zu schützen und auszubreiten, gehören vornämlich die Majestätsgesetze und Majestätsgerichte (Leges et Judicia Majestatis). Die tribunicische Gewalt machte die Person des Kaisers unverletzlich, so daß unter dem Tiberius und seinen Nachfolgern selbst das geringste Vergehen mit Worten gegen denselben (Crimen laesae Majestatis) für ein Todesverbrechen angesehen wurde. (s. S. 30.) Dieses wurde oft zum Vorwand gebraucht, viele von den ersten Männern im Staat hinrichten zu lassen, und war eine der Hauptstützen des willkührlichsten Despotismus (adjumentum regni). *Tac. Ann. III.* 38.; *Suet. Tib.* 58. 61., *Ner.* 32. Ein zweites Mittel war das Standquartier der prätorischen Cohorten vor Rom (Castra praetoria). Dieses Corps Truppen bestand aus 9 oder 10 Cohorten, von welchen jede 1000 Mann zu Fuß und zu Pferd stark war. Sejanus, welchen Tiberius allein mit der Würde eines Praefectus

Digitized by Google

Praetorio bekleidet hatte, brachte die prätoriſchen Cohorten, welche vorhin durch die Stadt zerſtreut lagen, in ein ſtehendes Lager auſſerhalb der Stadt zuſammen (una in castra conduxit), *Tac. Ann. IV*, 2.; *Suet.* Tib. 37: um ſie beſſer zu den Abſichten des Kaiſers gebrauchen zu können. Vitellius errichtete 16 prätoriſche Cohorten, und Severus machte ihre Anzahl viermal ſo ſtark. Conſtantin ſchaffte ſie gänzlich ab, und ließ ihr ſtark befeſtigtes Lager niederreißen. Endlich gehören noch hieher die ſtehenden Armeen, über welche die Kaiſer die oberſten Befehlshaber waren.

Vierter Abſchnitt.

Claſſen der römiſchen Bürger und Rechte derſelben an der Staatsverwaltung. Römiſche Staatsverwaltung.

Die höchſte Gewalt war in den Zeiten des Freiſtaats ſehr vertheilt. Das Volk, der Senat, die Magiſtrate, die Prieſtercollegien hatten ihren eigenen Antheil an der Verwaltung der Staatsgeſchäfte (negotia publica) im Krieg und Frieden (domi et militiae), in der Stadt und in den Provinzen. Die Kaiſer vereinigten alle Gewalt in ſich und übertrugen ſie dem Praefectus Praetorio und dem Praefectus urbi.

Die verſchiedenen Claſſen, unter welche die höchſte Gewalt vertheilt war, begriff man unter dem allgemeinen Namen der römiſchen Bürger (Cives romani).

Eintheilung der römiſchen Bürger.

Die Römer wurden nach Geſchlechtern und Familien; in Patricier und Plebejer; nach Tribus, Curien und Claſſen und nach Ständen eingetheilt.

1) Geſchlechter und Familien; Patricier und Plebejer.

Die Römer wurden in verſchiedene Geſchlechter (GENTES) und jedes Geſchlecht in verſchiedene Familien (FAMILIAE v. Stirpes) eingetheilt. So gehörten die Familien der Scipionen, Lentuli, Cethegi ꝛc.

Digitized by Google

als Zweige zu dem Geschlecht oder Hauptstamm der Cornelier (Gens Cornelia). Diejenigen, welche zu Einem Geschlecht gehörten, hießen GENTILES, und diejenigen, welche aus Einer Familie waren AGNATI.

Romulus theilte die Bürger in zwei Classen; die eine, welche aus dem reichsten und angesehensten Theil bestand, nannte er Patres; die andere, welche alle übrigen Bürger in sich begriff, Plebs (s. S. 13.) Diejenigen, welche aus den Patribus abstammten, hießen PATRICII, und die aus den Plebs hießen PLEBEJI. Als Tarquinius Priscus in der Folge die Anzahl der Patres um 100 vermehrte, so entstand eine gedoppelte Eintheilung der Patricier, nämlich: Patricii MAJORVM GENTIVM, d. i., welche aus den älteren Geschlechtern der Patres abstammten, welche Romulus gewählt hatte, und Patricii MINORVM GENTIVM, d. i., welche von den jüngern Geschlechtern der Patres abstammten, die Tarquinius Priscus dazu gemacht hatte. Anfänglich wurde bloß den Patriciern ein Geschlecht oder eine Gens beigelegt. *Liv.* X, 8. Als aber die Plebejer das Recht erhielten, mit den Patriciern sich wechselseitig zu verheirathen, und Zutritt zu den vornehmsten Staatsämtern erlangt hatten, so wurden auch sie geschlechtsfähig, und erhielten die Jura Gentium v. Gentilitia. Daher gab es von dieser Zeit an Geschlechter, oder Gentes, der Patricier und der Plebejer, und bisweilen waren in einer und derselben Gens patricische und plebejische Familien.

Von dem Adel, welchen die Abkunft aus einem patricischen Geschlecht ertheilte, war die NOBILITAS noch unterschieden, welche sich auf persönliche Verdienste oder auf die Verdienste der Vorfahren gründete. Sie war mit dem Patriciat nicht nothwendig verbunden, sondern es konnten auch die Plebejer zu derselben gelangen, und sie vermehrte das Ansehen des Patricieradels. Alle diejenigen nämlich, deren Vorfahren oder die selbst eines von den höchsten obrigkeitlichen Aemtern, das Consulat, die Prätur, die curulische Aedilität ꝛc. bekleidet hatten, wurden NOBILES genannt, und hatten das Recht, Brustbilder, in Wachs bossirt oder gemalt, von sich verfertigen zu lassen, welches man Jus imaginum nannte. Diese Brustbilder wurden von den Nachkommen im Atrium mit großer Sorgfalt aufbewahrt, und bei ihren Leichenbegängnissen vorgetragen. Diejenigen, welche in ihrer Familie die ersten waren, die eines von den höchsten Staats-

Digitized by Google

ämtern verwalteten, hießen HOMINES NOVI, wie z. B. Cicero, und diejenigen, welche weder selbst, noch ihre Vorfahren, eine von den höchsten Staatswürden bekleidet hatten, hießen IGNOBILES.

Um die verschiedenen Geschlechter und Familien zu bezeichnen, und die Individuen einer und derselben Familie zu unterscheiden, führten die Römer, wenigstens die Vornehmen unter ihnen, gewöhnlich drei Namen, nämlich einen Vornamen (Praenomen), einen Geschechtsnamen (Nomen), und einen Familiennamen (Cognomen).

Das PRAENOMEN wurde vorangesetzt und bezeichnete die Individuen einer Familie. Es wurde gewöhnlich mit Einem Buchstaben geschrieben, z. B. A. Aulus; C. Cajus; D. Decimus; L. Lucius; M. Marcus; M? oder M. Manius; P. Publius; Q. Quintus; T. Titus. Bisweilen mit zwei Buchstaben, als: App. Appius; Cn. Cnäus oder Cneius; Sp. Spurius; Ti. Tiberius; und bisweilen mit drei Buchstaben, als: Mam. Mamercus; Ser. Sertus. Das NOMEN kam nach dem Praenomen. Es bezeichnete das Geschlecht, und endigte sich gewöhnlich auf ius, als: Cornelius, Fabius ꝛc. Das COGNOMEN stand zuletzt, und bezeichnete die Familie, als: Cicero, Cäsar ꝛc. Doch wurden diese drei Namen nicht immer gebraucht, gewöhnlich nur zwei. Anfänglich scheinen die Römer nur Einen Namen gehabt zu haben, als: Romulus, Remus, ꝛc. oder zwei, als: Numa Pompilius, Tullus Hostilius ꝛc. Die Familiennamen wurden von mancherlei Ursachen hergenommen, entweder von Eigenschaften der Seele, wie Cato, von Catus, weise; oder von Beschaffenheiten des Körpers, wie Calvus, Crassus, Macer, ꝛc. oder vom Anbau gewisser Hülsenfrüchte, als: Cicero, Lentulus ꝛc. Bisweilen kam noch ein vierter Name, AGNOMEN hinzu, welcher von glänzenden Thaten oder merkwürdigen Ereignissen entlehnt wurde. So wurde Scipio — Africanus genannt, weil er Carthago eerobert hatte.

Wenn in einer Familie nur eine Tochter vorhanden war, so bekam sie gewöhnlich den Namen von der Gens, z. B. Tullia, die Tochter des Cicero ꝛc., und diesen behielt sie auch noch nach ihrer Verheirathung. Wenn zwei Töchter in einer Familie vorhanden waren, so wurde die eine Major und die andere Minor genannt. Wenn mehr, als zwei Töchter vorhanden waren, so wurden sie der Zahl nach unterschieden, nämlich Prima, Secunda,

Digitized by Google

Tertia, cet. oder liebkosend: Tertulla, Quartilla, Quintilla cet.

Um die Patricier und Plebejer durch ein unauflößliches Band mit einander zu verbinden, verordnete Romulus, daß jeder aus der untern Volksklasse sich einen aus den Patriciern zu seinem Patron oder Beschützer (PATRONVS) erwählen sollte, dessen Client (CLIENS) er war. Es war Pflicht des Patrons, seinem Clienten mit Rath und That beizustehen, ihn in Rechtssachen zu vertheidigen, und überhaupt alles zu thun, was ein Vater für seine Kinder thut. Der Client hingegen war verbunden, seinem Patron alle Arten von Hochachtung zu erweisen, und ihm im Nothfall mit seinem Leben und ganzem Vermögen zu dienen. In der Folge begaben sich sogar ganze Städte und Nationen in den Schutz berühmter Familien in Rom. Unter den Kaisern hörte dieses Verhältniß auf.

Diejenigen, welche es mit dem Senat hielten, wurden OPTIMATES, auch bisweilen Principes und Proceres genannt. Diejenigen aber, welche dem Volk ergeben waren, hießen POPVLARES, zu welchem Stand sie auch gehören mochten.

2) Eintheilung der Römer nach Tribus, Curien und Classen.

Romulus theilte das Volk in 3 TRIBVS, und jede Tribus in 10 CVRIAE (s. S. 13). Die Anzahl der Curien blieb immer dieselbe; aber die Tribus wurden nach und nach auf 35 vermehrt. Die ersten 3 Tribus hießen RAMNENSES oder Ramnes, TATIENSES oder Titienses und LVCERES. Tarquinius I. verdoppelte die Anzahl der Tribus, behielt aber die alten Namen bei, so daß sie Ramnenses primi, secundi oder posteriores cet genannt wurden. Servius Tullius machte eine ganz neue Einrichtung. Er theilte die Stadt in 4, und das römische Gebiet in 15 oder mehrere Districte, deren Einwohner eben so viele Tribus ausmachten. Jene nannte man TRIBVS VRBANAE, deren Anzahl immer dieselbe blieb, und diese TRIBVS RVSTICAE, welche nach und nach auf 31 vermehrt wurden, so daß man zuletzt überhaupt 35 Tribus zählte. Im J. 449. sonderte der Censor Q. Fabius den gemeinen und armen Pöbel von den übrigen Tribus ab, und

Digitized by Google

that ihn in die 4 städtischen Tribus. *Liv. IX.* 46. In diese kamen alle diejenigen, deren Vermögen unter einem gewissen Anschlag war (Proletarii), und diejenigen, welche gar kein Vermögen hatten (Capite censi). Von dieser Zeit an wurden die städtischen Tribus für geringer angesehen, als die ländlichen, und von diesen scheinen einige wieder für ansehnlicher gehalten worden zu seyn, als die andern. Wenn daher die Censoren einen Bürger beschimpfen wollten, so versetzten sie ihn aus einer ansehnlichern Tribus in eine minder ansehnliche (Tribu movebant).

Servius Tullius theilte alle Bürger, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, in sechs Classen (CLASSES), und diese wieder in 191 oder 193 CENTVRIAE. Die erste Classe bestand aus solchen, deren Vermögen sich wenigstens auf 100,000 Asses oder Pfund Erz belief. Sie war in 80 Centurien, oder Compagnien Fußvolk eingetheilt. Vierzig davon bestanden aus jungen Leuten (juniorum) von 17 bis 46 Jahren, welche im Felde dienen mußten, und 40 aus alten Männern (seniorum), welchen die Beschützung der Stadt aufgetragen wurde. *Liv. I*, 43. Zu diesen kamen 18 Centurien Ritter, welche zu Pferde fochten; in allem 98 Centurien. Die zweite Classe bestand aus 20 Centurien, 10 aus jungen, und 10 aus alten Leuten, deren Vermögen sich wenigstens auf 75,000 Asses belief. Zu diesen kamen zwei Centurien Handwerksleute (fabrum), welche bei den Kriegswerkzeugen gebraucht wurden. Die dritte und vierte Classe begriffen ebenfalls jede 20 Centurien in sich. In jener mußte man ein Vermögen von 50,000, und in dieser von 25,000 Asses haben. Die fünfte Classe hatte 30 Centurien, deren Vermögen 11,000 Asses betrug. Darunter waren, dem Livius zufolge, die Trompeter und die Hornbläser mit begriffen; aber Dionysius zählt diese als zwei besondere Centurien zur vierten Classe. Zur sechsten Classe gehörten alle diejenigen, welche entweder gar kein Vermögen (Capite censi, d. i. deren Personen nur geschätzt wurden,) oder nicht so viel als die in der fünften Classe hatten (Proletarii, d. i. die dem Staat nur durch Fortpflanzung ihres Geschlechts nützten). Ihre Anzahl war größer, als jeder von den übrigen Classen; aber doch wurde sie nur für Eine Centurie gerechnet.

Die Bürger der ersten Classe wurden CLASSICI genannt; von allen übrigen sagte man: sie seyen infra

Classem. Daher Classici Auctores, d. i. die besten, vorzüglichsten.

Anm. Durch diese Eintheilung erlangte Servius sehr wichtige Vortheile. Bisher waren die dürftigsten Bürger eben den Abgaben unterworfen, und auf gleiche Art zu Kriegsdiensten verpflichtet, als die reichen. Aber nun wurden die Beiträge an Mannschaft und Geld zum Krieg und die öffentlichen Abgaben nach den Centurien bestimmt. Diesem zufolge mußte die erste Classe, welche aus 98 Centurien bestand, mehr Mannschaft stellen und größere Geldbeiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse geben, als die übrigen Classen zusammen. Daher bestanden auch in früheren Zeiten die römischen Armeen größtentheils aus den reichsten Bürgern Roms, welche, da sie Aecker und Güter zu vertheidigen hatten, mit größter Entschlossenheit fochten, und durch ihren Reichthum in den Stand gesetzt wurden, den Aufwand eines Feldzugs zu bestreiten. Die Bürger der sechsten Classe, von welchen man, da sie nichts zu verlieren hatten, nicht viel zur Vertheidigung des Vaterlandes hoffen konnte, wurden daher gar nicht, und nur im äussersten Nothfall, zu Kriegsdiensten genommen. Ein anderer wesentlicher Vortheil dieser neuen Einrichtung bestand darin, daß der allzugroße Einfluß der unteren Volksclasse in der Staatsverwaltung vermindert wurde, indem man die Mehrheit in den Comitien nun nicht mehr nach den Stimmen der einzelnen Bürger, wie in den Comitien nach den Curien, sondern nach der Zahl der Centurien berechnete. Dadurch kam die höchste Gewalt im Staat in die Hände des besten Theils der Bürger, welche die erste Classe ausmachten, die zwar der Anzahl der Bürger nach die geringste war, aber mehr Centurien hatte, als die übrigen alle zusammen genommen. Denn die Ritter und die Centurien dieser Classe wurden beim Stimmengeben zuerst aufgerufen, und wenn sie einstimmig waren, so war die Sache durch sie schon entschieden.

3) Eintheilung der Römer nach Ständen in Senatoren, Ritter und Plebejer.

I. Die Senatoren (SENATORES) wählte Romulus aus den reichsten und angesehnsten Bürgern Roms, 100 an der Zahl. Sie hießen, entweder wegen ihres Alters oder aus Hochachtung, Patres, und machten den immerwährenden Staatsrath des Königs und nachher der Republik aus. (s. S. 13.) Nach der Aufnahme der Sabiner in die Stadt wurden aus denselben noch andere 100 Senatoren gewählt. Tarquinius I. that noch andere 100 hinzu, welche Patres MINORVM GENTIVM,

Digitized by Google

so wie die vom Romulus gewählten Patres MAIORVM GENTIVM hießen (s. S. 37.). Diese Anzahl von 300 blieb mit weniger Veränderung bis auf die Zeiten des Sulla, welcher sie, wahrscheinlich auf 400, vermehrte. Zur Zeit des Julius Cäsars war der Senat auf 900, und nach seinem Tod auf 1000 Mitglieder angewachsen, welche aber Augustus auf 600 herabsetzte, weil sich während der bürgerlichen Kriege viele Unwürdige eingeschlichen hatten. Unter den folgenden Kaisern war die Anzahl der Senatoren unbestimmt.

Diejenigen Senatoren, welche Brutus, der Stifter der Freiheit Roms, gewählt hatte, um die Stellen derer zu ersetzen, welche Tarquinius II hatte ermorden lassen, wurden CONSCRIPTI genannt, d. i. solche, deren Namen mit in das Verzeichniß der älteren Senatoren eingetragen worden sind, welche letztere allein Patres hießen. Daher die Gewohnheit, bei der Zusammenberufung des Senats die Patres und die Conscripti insbesondere fordern zu lassen; daher auch die Benennung PATRES CONSCRIPTI (sc. et), welche in der Folge dem ganzen Senat beigelegt wurde.

Die Wahl der Senatoren geschah zuerst von den Königen und dann von den Consuln; aber vom J. 310 von den Censoren. Sie wurden anfänglich blos aus den Patriciern, in der Folge aber auch aus den Plebejern, und vornämlich aus den Rittern genommen; daher dieser Stand Seminarium Senatus genannt wird. Die Kaiser ertheilten die Senatorswürde, nach Gutbefinden, wem sie wollten.

Bei der Wahl der Senatoren wurde auf das Alter, Stand und Vermögen gesehen. Anfänglich scheinen die Senatoren bejahrte Männer gewesen zu seyn, wie ihr Name zu erkennen giebt. Aber in den folgenden Zeiten war es anders, und es ist wahrscheinlich, daß ein Senator nicht unter 30 Jahre alt seyn durfte; denn ungefähr in diesem Alter konnte man die Quästur erhalten, welches das erste obrigkeitliche Amt war, das den Weg in den Senat bahnte. Niemand konnte in den Senat gewählt werden, der ein niedriges Gewerbe getrieben hatte, oder dessen Vater ein Sclave gewesen war (libertino patre natus). Doch wurde dieses nicht immer beobachtet. In den Zeiten der Republik mußte jeder Senator wenigstens 800 H. S. (800,000 Sesterzien) im ganzen Vermögen haben (Census senatorius). Augustus erhöhte diese Summe auf

Digitized by Google

1200 H. S. (1200,000 Sesterzien) und gab denen das Fehlende, welche nicht so viel hatten.

Alle fünf Jahre wurde der Senat von einem Censor gemustert. Wenn sich einer durch sein Verhalten dieses hohen Ranges unwürdig gemacht hatte, oder wenn sein Vermögen seinem Stande nicht mehr angemessen war, so wurde sein Name von dem Censor ausgelassen, wenn er das Verzeichniß der Senatoren ablas, und man betrachtete ihn dann als ausgeschlossen vom Senat (motus e Senatu). Doch konnte diese Beschimpfung von den folgenden Censoren wieder weggenommen werden; oder es konnte einer wieder Aemter erhalten, welche ihm aufs neue den Weg in den Senat bahnten. Derjenige, welcher in dem Verzeichniß der Senatoren zuerst stand, hieß PRINCEPS SENATVS. Diese Würde war eine der vornehmsten, obschon weder eine Gewalt noch ein Vortheil damit verbunden war, und blieb insgemein für die ganze Lebenszeit.

Die Ehrenzeichen (Insignia) und Privilegien der Senatoren waren: 1) Latus Clavus oder Tunica laticlavia, d. i. eine Tunica mit einem langen breiten Purpurstreifen, welcher, wie eine Borde, an das Vordertheil angenähet war. Die Ritter trugen zum Unterschied einen schmalen. 2) Schwarze Stiefeln, welche bis an die Hälfte des Fußes reichten, mit dem Buchstaben C von Silber auf der Spitze des Fußes. Daher calceos mutare, ein Senator werden. 3) Ein besonderer Platz in den Schauspielen, welcher Orchestra hieß, zunächst an der Bühne im Theater, und an der Arena im Amphitheater. Daher Orchestra für den Senat selbst gesetzt wird.

II. Die Ritter (EQVITES) machten anfänglich keinen eigenen Stand im Staat aus. Romulus wählte aus jeder von den drei Tribus 100 der angesehensten und tapfersten jungen Leute, welche im Kriege zu Pferde dienten und die Leibwache des Königs ausmachten (s. S. 13). Diese 300 Reiter theilte er in 3 Centurien ab, welche eben die Unterscheidungsnamen führten, wie die Tribus, nämlich: RAMNENSES, TATIENSES und LVCERES (s. S. 30). Tullius Hostilius that noch 300 Reiter aus den Albanern hinzu, und Tarquinius I. verdoppelte ihre Anzahl, behielt aber die Zahl und Namen der Centurien bei, nur daß die neu hinzu gekommenen Ramnenses, Tatienses, Luceres *posteriores* hießen. Servius Tullius vermehrte die Centurien der Reiter bis auf achtzehn.

Digitized by Google

Jeder von ihnen bekam 10,000 Pfund Erz zum Ankauf ihrer Pferde.

Dieses ist der Ursprung der römischen Ritter, deren Geschäfte ursprünglich darin bestand, daß sie als Reiter bei den Legionen dienten. Von den Zeiten des C. Gracchus (A. V. 631.) an hörten sie auf, als gewöhnliche Reiter bei der Armee zu dienen, und erhielten eine veränderte Bestimmung. Sie wurden nun zu Richtern in den Gerichten bestellt, und waren die Pächter der römischen Staatseinkünfte (PVBLICANI.) Wegen ihrer Reichthümer und ihres Ansehens, das sie jetzt erhielten, wurden sie zu einem eigenen Stand im Staat erhoben, der das Mittel zwischen dem Senat und dem Volk ausmachte. Nach dieser Zeit waren nicht alle, welche zu Pferde dienten, eigentlich sogenannte Ritter (Equites), sondern nur diejenigen, welche von dem Censor in diesen Stand besonders aufgenommen, und von demselben im Namen des Staats mit einem Pferd und einem goldenen Ring beschenkt worden waren.

Die Ritter wurden ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebejern genommen, und waren auf keine bestimmte Anzahl eingeschränkt. Das Alter, welches einer haben mußte, war ungefähr 18 Jahre, und das Vermögen, wenigstens gegen das Ende der Republik und unter den Kaisern, 400 Sestertia. Ihre Ehrenzeichen waren: 1) ein Pferd, welches sie vom Staat geschenkt bekamen; 2) ein goldener Ring; daher annulo aureo donari, für: inter Equites legi; 3) Angustus Clavus oder Tunica angusticlavia, ein langer, schmaler Purpurstreif auf der Weste; 4) ein besonderer Platz in den öffentlichen Schauspielen, zunächst der Orchestra, dem Sitz der Senatoren, wo sie in 14 Reihen saßen. Daher: sedere in Quatuordecim, oder in Equestribus, oder spectare in Equite, für: Equitem esse.

Ein großes Ansehen verschaffte den Rittern der feierliche Aufzug (TRANSVECTIO), welchen sie alle Jahre am 15. Julii zu Pferd durch die Stadt auf das Capitolium hielten. Sie hatten dabei eine Krone von Lorbeerzweigen auf dem Haupt, waren mit ihren Togis palmatis oder Trabeis von Scharlach bekleidet, und trugen die militärischen Ehrenzeichen, welche sie zur Belohnung ihrer Tapferkeit erhalten hatten, in der Hand.

Alle fünf Jahre nahmen sie bei dieser Feierlichkeit ihren Zug bei dem Censor vorüber, der auf seinem curu-

Digitized by Google

lischen Stuhl vor dem Capitolium saß. Sie stiegen dann von ihren Pferden ab, und führten sie an der Hand bei ihm vorbei, und auf diese Art wurden sie gemustert (recognoscebantur). Wenn ein Ritter in seiner Aufführung Fehler zu Schulden gebracht, sein Vermögen verschwendet, oder auch nur sein Pferd vernachlässigt hatte, so befahl ihm der Censor, dasselbe zu verkaufen, und dann wurde er für ausgestoßen aus der Classe der Ritter angesehen; daher adimere equum, einen Ritter seiner Würde verlustig erklären. Diejenigen, mit deren Aufführung der Censor zufrieden war, wurden befehligt, ihre Pferde vorüber zu führen (traducere). Bei dieser Gelegenheit verlas der Censor auch das Verzeichniß der Ritter. Diejenigen, welche sich geringere Vergehungen schuldig gemacht hatten, wurden ihrer Würde blos durch Auslassung ihres Namens entsetzt (ordine equestri moti sunt). Derjenige unter den Rittern, dessen Name im Verzeichniß des Censors zuerst stand, hieß EQVESTRIS ORDINIS PRINCEPS oder PRINCEPS JVVENTVTIS, wahrscheinlich, weil sie ursprünglich aus lauter jungen Leuten bestanden.

III. Alle diejenigen, welche nicht zu den Senatoren oder Patriciern, und in späteren Zeiten zu den Rittern, gehörten, hießen Plebejer (PLEBEJI). Populus und Plebs (das Volk) haben eine verschiedene Bedeutung. POPVLVS begreift in seiner weitesten Bedeutung alle Stände des römischen Volks oder die ganze Nation der Römer, die Senatoren, Patricier, Ritter (als sie in der Folge einen eigenen Stand ausmachten) und die Plebejer in sich. Z. B. Clementia populi romani. Bisweilen bedeutet es die ganze Nation, den Senat ausgenommen. Z. B. Senatus Populusque romanus. PLEBS, ob es gleich manchmal das ganze römische Volk bedeutete, schließt gemeinlich die Senatoren und Patricier aus, z. B. wenn es heißt: die Consuln seyen aus den Plebejern gewählt worden, d. i. aus solchen die keine Senatoren und Patricier waren. Aber Plebs wird auch sehr häufig für den gemeinen und niedrigsten Pöbel gesetzt.

Dieser letzte Stand in Rom, oder das, was man sonst unrichtig Pöbel nennt, war derjenige Theil des Staats, welcher die höchsten Vorrechte besaß, der allein alle Magistratsämter besetzen, Gesetze bekräftigen, die Heerführer ernennen und Krieg und Friede beschließen konnte, um dessen Gunst die Großen schmeicheln mußten, und aus dessen Mittel keinem die Hoffnung abgeschnitten war, sich

Digitized by Google

bis zu den höchsten Ehrenstellen empor zu schwingen. Er bestand aus solchen, die den Ackerbau trieben, aus Handwerkern, Kaufleuten, Soldaten, Künstlern ꝛc.; ferner aus solchen, die von kleinen Bedienungen, oder von öffentlichen und Privatschenkungen lebten. Der Ackerbau war in den ältesten Zeiten Roms die vornehmste Beschäftigung. Diejenigen, welche sich damit abgaben, wurden PLEBS RVSTICA genannt, worunter auch vornehme Römer begriffen waren, die sich, besonders in den frühesten Zeiten, auf dem Land aufhielten, und mit ländlichen Arbeiten beschäftigten. Der schlechteste und unangesehenste Theil der Bürger in der Stadt hieß PLEBS VRBANA, welcher größten Theils gar kein Gewerbe trieb, sondern von guten Gelegenheiten lebte. Unter diese Gattung Bürger geschahen oft Getraid-, Oel-, Geld- und Fleischvertheilungen (Largitiones frumentariae, Congiaria, Viscerationes); daher sie sich sehr bereitwillig finden ließen, die Absicht der Tribunen und derjenigen Magistrate, welche Volksfreunde waren, in den Comitien mit ihren Stimmen durchsetzen zu helfen. Aus dieser Ursache werden sie Turba forensis, Operae conductae, fex et sordes urbis, urbana et perdita plebs und mit anderen nicht sehr ehrenvollen Namen benannt.

Rechte der römischen Bürger.

Ursprung und Größe des römischen Bürgerrechts; wie man es erhielt und verlor.

Als Rom noch wenige Bewohner hatte, erhielt jeder, der sich in der Stadt oder in dem römischen Gebiet niederließ, das Bürgerrecht. *Liv. I.* 8. Unter den Königen, wie auch unter dem Freistaate, wurden Einwohner besiegter Städte nach Rom versetzt und zu Bürgern aufgenommen. *Liv. I.* 13. 29. 33.; *VI.* 4 (s. S. 5.)

Ausser denen, welche sich in Rom oder im römischen Gebiet niedergelassen hatten, wurde auch den Einwohnern fremder Städte, entweder einzelnen oder allen zusammen, das römische Bürgerrecht ertheilt. Diese Städte nannte man MVNICIPIA und die Einwohner derselben MVNICIPES. Wenn sich einige davon in Rom niederließen, so genoßen sie alle Rechte der römischen Bürger. Daher solche Bürger manchmal die höchsten Staatsämter in Rom und in ihrer Municipie zugleich verwalteten. Als aber

Digitized by Google

das römische Reich sich vergrößerte, und man auf die Würde eines römischen Bürgers einen größern Werth zu legen anfieng, so wurde das Bürgerrecht sparsamer ertheilt, und zwar entweder mit allen oder nur mit einigen damit verbundenen Vorrechten, nach Beschaffenheit der Verdienste, welche sich die Bundesgenossen um die Republik erworben hatten. Einige bekamen das Stimmrecht, andere nicht. Auf diese Weise erhielt nach und nach ganz Latium und Italien, und gegen das Ende des Freistaats auch einzelne Personen, Städte und Provinzen ausserhalb Italien das römische Bürgerrecht. Augustus war sehr sparsam mit der Ertheilung des Bürgerrechts; aber die folgenden Kaiser waren desto freigebiger damit; und ertheilten es in verschiedenen Zeiten verschiedenen Städten und Völkern. Caracalla beschenkte endlich alle freigebornen Einwohner des römischen Reichs damit. Justinian ertheilte es auch den Freigelassenen, und machte dadurch die Rechte aller gleich.

Die Rechte der römischen Bürger (Cives romani) waren der Größe und dem Umfang nach verschieden. Daher der Unterschied zwischen Ius Quiritium und Ius Civitatis. Ivs Qvirtivm ist ein Inbegriff aller derjenigen Rechte, welche den Quirites, oder den in Rom gebornen und wohnhaften Bürgern, (dem Geschlecht des Quirinus) eigenthümlich zukamen, oder das römische Bürgerrecht in seinem völligen und weitesten Umfang. Diejenigen, welche dasselbe genossen, waren Cives ingenui, oder Cives optimo jure, optima lege *vel* conditione. Aber diese den Quirites ursprünglich eigenthümlichen Rechte wurden auch anderen, die nicht Quirites waren, bald mehr, bald weniger, ertheilt. Diejenigen aber, welche nicht alle, sondern nur einige Rechte des Quirites genossen, hatten Jvs Civitatis, oder das römische Bürgerrecht im eingeschränkteren Sinn des Worts. Doch konnten diese, welche das Ius Civitatis hatten, nach und nach das Ius Quiritium, oder das vollkommene römische Bürgerrecht erlangen. So wurden die auf eine solenne Weise in Freiheit gesetzten Sclaven römische Bürger (Cives romani); aber sie erlangten blos das Ius Civitatis, und ihre Rechte waren viel geringer, als die Rechte der Quirites (Cives ingenui) Sie konnten aber nachher Quirites oder Cives ingenui werden und die Iura Quiritium erhalten.

Diesem zufolge erlangte man das römische Bürgerrecht, entweder ganz (Ius Quiritium), oder zum Theil (Ius Civitatis), theils durch die Geburt, theils durch Schenkung,

Digitized by Google

wenn es einzelnen Personen, oder ganzen Städten und Provinzen, welche sich um den römischen Staat verdient gemacht hatten, ertheilt wurde, theils durch gesetzmäßige Entlassung aus der Sclaverei, und unter den Kaisern auch durch Verkauf.

Es war Staatsmaxime bei den Römern, daß niemand ein römischer Bürger seyn konnte, der sich in einem auswärtigen Staate zum Bürger aufnehmen ließ. *Cic. Caecin.* 34.; *Nep. Att.* 3. Auch konnte niemand das Bürgerrecht gegen seinen Willen verlieren, wenn er sich diesen Verlust nicht selbst zuzog. *Cic. pro Dom.* 29. Wenn aber jemand des römischen Bürgerrechts, entweder zur Strafe, oder aus einer andern Ursache, beraubt werden sollte, so gebrauchte man dabei immer eine Fiction. So wies man in den Zeiten des Freistaats diejenigen, welche verbannt werden sollten, nicht mit Gewalt fort, sondern man zog ihre Güter ein, und untersagte ihnen den Gebrauch des Feuers und Wassers (iis igne et aqua interdictum est), welches sie nöthigte, an einen auswärtigen Ort zu gehen, wodurch sie ihre Rechte als römische Bürger verloren, wenn sie sich daselbst zu Bürgern aufnehmen ließen.

Der Zustand, in welchem ein römischer Bürger seine Rechte, entweder alle, oder zum Theil, verlor, hieß Capitis deminvtio. Sie waren dreierlei Art: Deminutio Capitis maxima, wenn man mit dem Bürgerrecht auch die Freiheit verlor, wie z. B. diejenigen, welche sich dem Census oder dem Kriegsdienst entzogen; Deminutio media, wenn man das Bürgerrecht ohne die Freiheit verlor, wie z. B. die Verbannten; minima, wenn man die Familien- und Verwandtschaftsrechte verlor, z. B. wenn man durch die Adoption in die Familie eines andern übergieng.

Rechte der verschiedenen Einwohner des römischen Reichs.

I. Ius LATII oder Latininitas, welches dem Ius Civitatis am nächsten kam, und mehr, als das Ius Italicum, war. Die mit den Römern verbündeten Lateiner (Socii, Socii Latini, Nomen Latinum, Socii Latini Nominis) hatten ihre eigenen Gesetze und waren dem römischen Census nicht unterworfen. Sie konnten, wenn sie wollten, einige von den römischen Gesetzen annehmen, und dann hießen

hießen sie POPVLIFVNDI, (*sc.* ei legi facti, weil es ihnen frei stand, diese Wohlthat anzunehmen, oder nicht.) *Cic. Balb.* 8. Sie konnten, wenn sie dazu aufgerufen wurden, in Rom ihre Stimme geben, *Liv. XXV.* 3., und wenn sie in ihren Städten ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten, römische Bürger werden, aber keine Ehrenstellen erhalten. Anfänglich durften sie, ohne Bewilligung des römischen Volks, keine Waffen zu ihrer Vertheidigung führen, *Liv. III.* 19.; aber in der Folge dienten sie als Verbündete bei der römischen Armee, waren aber den römischen Legionen nicht einverleibt, und wurden mit mehr Strenge behandelt, als die römischen Bürger; denn sie empfiengen Schläge, wovon die Römer, vermöge des Porcischen Gesetzes, frei waren. *Sallust. Iug.* 69. Die Lateiner hatten auch gewisse heilige Gebräuche mit den römischen Bürgern gemein, z. B. die heiligen Gebräuche der Diana zu Rom, *Liv. I*, 45.; und die Feriae latinae (s. S. 15.)

Nach dem Bundesgenossen- oder marsischen Kriege (A. V. 663.) erhielten alle Lateiner, welche während desselben den Römern treu geblieben waren, vermöge der Lex Iulia, das römische Bürgerrecht. Nichts destoweniger wurde das Ius Latii noch immer beibehalten, und vielen Staaten ausserhalb Italien, wie auch den auf eine nicht solenne Art in Freiheit gesetzten Sclaven, die davon Latini Iuniani hießen, ertheilt.

II. Ius ITALICVM. Die von den Römern in verschiedenen Kriegen unterjochten italiänischen Staaten wurden unter mancherlei Bedingnissen zu Bundsgenossen aufgenommen, und hatten in vielen Hinsichten mit den Lateinern einerlei Zustand. Sie hatten ihre eigene Gesetze und Obrigkeiten und wurden in ihren eigenen Städten geschätzt (censi sunt). Sie stellten eine vertragsmäßige Anzahl Truppen; hatten aber keinen Anspruch auf das römische Bürgerrecht, wie die Lateiner, und keinen Antheil an den heiligen Gebräuchen. Nach einem langen und heftigen Kampf in dem Bundsgenossen- oder marsischen Kriege erhielten alle Italiäner, durch die Lex Iulia, A. V. 664, das römische Bürgerrecht. Demungeachtet blieb der Unterschied zwischen dem Ius Latii und italicum noch immer, und verschiedene Städte und Staaten ausserhalb Italien erhielten diese Rechte.

III. Ius COLONIARVM. Colonien waren überwundenen Feinden abgenommene Städte oder Ländereien, wohin verdiente Krieger und aufrührische Bürger geschickt

Digitized by Google

wurden, um daselbst zu wohnen. Sie wurden gewöhnlich mit drei Commissarien (per TRIVMVIROS coloniae deducendae agroque dividundo, *Liv. VIII*, 16.), bisweilen von mehreren, abgeführt. Das Volk bestimmte vorher durch ein Gesetz, welche Ländereien, wie, an wen und durch wen sie vertheilt werden sollten. Die neue Colonie gieng nach Art einer Armee mit fliegenden Fahnen (sub vexillo) an ihren bestimmten Ort ab. Die Austheilung der Felder geschah mit einem Pfluge, vermittelst welches der Antheil eines jeden Colonisten ringsumher bezeichnet wurde. Wenn eine Stadt zu erbauen war, so wurde der ganze Umkreis derselben ebenfalls vermittelst eines Pflugs gezogen. Alles dieses geschah mit Haltung der Auspicien, mit Opfern und anderen feierlichen Umständen.

Einige Colonien bestanden blos aus römischen Bürgern, einige aus Lateinern und einige aus Italiänern; daher waren ihre Rechte verschieden. Nach der wahrscheinlichsten Meinung hatten die Colonien, welche aus römischen Bürgern bestanden, nicht alle Rechte der Bürger, sondern genoßen weder das Stimmrecht, noch das Recht, Ehrenämter in Rom zu erhalten. Die Rechte der lateinischen Colonien waren noch eingeschränkter, so daß römische Bürger, welche in eine lateinische Colonie übergiengen, dadurch eine Verminderung ihres Ranges erlitten. Die italiänischen Colonien waren die geringsten. Der Unterschied bestand hauptsächlich in der mehreren oder minderen Befreiung von öffentlichen Abgaben.

Sulla führte zuerst die Gewohnheit ein, militärische Colonien (COLONIAE MILITARES) anzulegen, um seine Veteranen zu belohnen. J. Cäsar, Augustus und andere ahmten dieselbe nach. In diesen Colonien wurden ganze Legionen mit ihren Officieren, Tribunen und Centurionen geschickt. Aber diese Gewohnheit kam in der Folge wieder ab. Zum Unterschiede wurden die Colonien civiles, plebejae oder togatae genannt, weil sie aus Bürgern bestanden.

Die Colonien waren von den Municipien dadurch unterschieden, daß ihnen von Rom Gesetze vorgeschrieben wurden; sie hatten aber beinahe dieselben Magistrate, wie diese. Ihre beiden vornehmsten Obrigkeiten wurden DVVMVIRI und ihre Senatoren DECVRIONES genannt.

IV. Ius MVNICIPIORVM. Municipien waren fremde Städte, welche das römische Bürgerrecht genossen (s. S. 46.), aber ihre eigenen Gesetze (Leges mu-

Digitized by Google

nicipales) und ihre eigenen Magistrate hatten. Sie konnten, wenn sie wollten, die römischen Gesetze annehmen, und dann wurden sie mit Rom als Eine Stadt betrachtet, und genossen alle Rechte der römischen Bürger, ausgenommen diejenigen, welche man nicht erlangen konnte, ohne in Rom wohnhaft zu seyn. Wenn sie die römischen Gesetze nicht annahmen, so blieben sie blos verbündete Staaten, und hatten nur das Recht, bei den römischen Legionen zu dienen und bei denselben militärische Ehrenstellen zu erlangen (MVNERA militaria CAPERE poterant, woher der Name Municipien); aber nicht das Recht der Stimmgebung und Staatsämter in Rom zu bekleiden.

Die Municipien ahmten in Absicht auf ihre Staatsverfassung fast in allen Stücken den Römern nach. Sie hatten zwei höchste Obrigkeiten, DVVMVIRI genannt, einen Senat (Collegium DECVRIONVM), Dictatoren, Aedilen, Prätoren, Censoren ꝛc. und fast dieselbe Art, Gesetze zu geben, wie in Rom. — In ältern Zeiten gab es nur in Italien Municipien, aber späterhin findet man sie auch in den Provinzen.

V. Ius PRAEFECTVRARVM. Diejenigen Städte, welche sich undankbar und treulos gegen die Römer bewiesen hatten, wurden zu Präfecturen gemacht, wie z. B. Capua, *Liv. XXVI.* 16., und von Rom aus durch jährlich dahin geschickte Präfecte regiert. Sie genossen weder die Rechte der Municipien, noch der Colonien, und waren von den Provinzen wenig unterschieden. Doch genossen einige mehr Vorrechte, als die anderen.

VI. Ius CIVITATVM FOEDERATARVM. Alle übrigen Städte, welche keine Colonien, Municipien oder Präfecturen waren, hießen verbündete Staaten. Diese waren ganz frei, ausser daß sie den Römern einige vertragsmässige Dinge leisten mußten. Ein solcher verbündeter Staat war Capua, ehe es zur Präfectur gemacht wurde.

VII. Ius PROVINCIARUM. Provinzen hießen diejenigen Länder, welche die Römer mit den Waffen erobert, oder auf eine andere Art unter ihre Bothmässigkeit gebracht hatten, und die von Rom aus durch dahin geschickte Obrigkeiten regiert wurden. PROVINCIA wird seiner allgemeinsten Bedeutung nach von jedem Amt oder Geschäfte gebraucht. Z. B. O Geta, *provinciam* cepisti duram. *Ter. Phorm. I.*, 2. 22. Als das römische Reich noch seine große Ausdehnung hatte, war die

Digitized by Google

Provinz eines Consuls blos ein gewisses ihm aufgetragenes Geschäft, z. B. die Führung eines Kriegs, oder das Land oder die Nation, in oder mit welcher er während eines Consulats Krieg führen sollte. Z. B. Manlio Vejentes *Provincia* evenit; d. i. er erhielt das Commando im Krieg mit den Vejentern, *Liv. II.* 54.; *V.* 32. Aber in spätern Zeiten war die Provinz eines Consuls ein von den Römern erobertes Land, welches jeder Consul nach dem Verfluß seines Amts als Statthalter regierte.

Wenn der Senat von der Eroberung eines Landes durch Briefe Nachricht erhielt, so berathschlagte er darüber, welche Gesetze demselben vorgeschrieben werden sollten, und schickte gewöhnlich zehn Gesandte ab, mit welchen der Feldherr, der das Land erobert hatte, die nöthigen Einrichtungen in demselben traf. Was der Feldherr nach der Willensmeinung des Senats mit Beistimmung der Abgesandten verordnete, das wurde die Form der Provinz (Forma v. Formula Provinciae) genannt. Daher: in Formam v. in Formulam provinciae redigere, zu einer Provinz machen.

Der Zustand der Provinzen, so wie der einzelnen Städte in jeder Provinz, war nicht gleich, sondern nach ihren Verdiensten um das römische Volk verschieden, je nachdem sie sich z. B. freiwillig ergeben, oder einen langen Widerstand geleistet hatten. Einige behielten ihre eigene Gesetze und Obrigkeiten, andere nicht. Die Römer legten den Ueberwundenen entweder einen jährlichen Tribut auf, welcher Census Capitis genannt wurde, oder sie nahmen ihnen einen Theil ihrer Ländereien ab, und schickten entweder zum Anbau derselben Leute aus der Stadt dahin, oder gaben sie den Einwohnern des eroberten Landes mit der Bedingung wieder zurück, einen gewissen Theil von dem Ertrage derselben an den römischen Staat abzugeben, welches Census soli hieß. Die ersteren, welche Abgaben an Geld entrichten mußten, hießen Stipendiarii oder Tributarii, und die letzteren Vectigales.

Die Provinzen wurden anfänglich von Prätoren verwaltet; aber nachmals von Proconsuln und Proprätoren. Daher einige Provinzen consvlares, andere praetoriae hießen. In diejenigen Provinzen, welche unruhig waren, und wo man also eine Armee unterhalten mußte, wurden gewöhnlich Proconsuln geschickt; in die ruhigern hingegen, wo keine Armee nöthig war, Proprätoren. Anfänglich dauerte die Verwaltung der Provin-

Digitized by Google

zen nur ein Jahr; auch durfte niemand mehrere Provinzen zugleich verwalten. Aber in der Folge wurden von dieser Regel oft Ausnahmen gemacht.

Der Senat bestimmte den Umfang und die Gränzen der Provinzen, die Anzahl der Truppen, welche in denselben unterhalten werden sollten, und das Geld zu ihrer Bezahlung. Ferner das Gefolge der Statthalter (Comitatus v. Cohors) und ihre Reisekosten. Dieses nannte man in Absicht auf die Provinzen und Statthalter: ORNARE Provincias. Was dem Statthalter zur Einrichtung seines Hauswesens verwilligt wurde, hieß VASARIVM.

Jedem Proconsul und Proprätor wurde ein Quästor und eine gewisse Anzahl Legaten als Gehülfen zugegeben. Der Quästor mußte für den Mundvorrath der Armee sorgen und ihr den Sold auszahlen; die Steuern und Abgaben für den Statt eincassiren u. s. w. Zwischen ihm und dem Statthalter bestand die engste Verbindung (in parentum loco Quaestoribus suis erant) *Cic. ad Div. XIII*, 10. 26. Wenn der Quästor in der Provinz starb, so ernannte der Statthalter einen andern, welcher Proquaestor hieß. Die Anzahl der Legaten (Legati) war nach dem Range der Statthalter und nach der Größe der Provinzen verschieden. Die geringste Anzahl scheint drei gewesen zu seyn. In den consularischen Provinzen halfen sie dem Proconsul die Armee commandiren und die Jurisdiction verwalten. In den prätorischen Provinzen, wo keine Armeen gehalten wurden, unterstützten sie den Proprätor blos bei der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege. Unter dem übrigen Gefolge der Statthalter waren seine Officiere und alle die Diener, die ihm vom Staat mitgegeben wurden und die er selbst hatte. Auch reißten junge Römer von Adel mit ihm, um die Kriegskunst und die Behandlung der Staatsgeschäfte zu lernen, welche wegen ihres vertrauten Umgangs mit demselben Contubernales genannt wurden.

Ehe der Proconsul in die Provinz abgieng, wurde er in den Comitiis Curiatis mit dem Commando über die Armee (Imperium) bekleidet. Sein Abzug selbst geschah mit großem Pompe. Wenn er auf dem Capitolium seine Opfer und Gelübde verrichtet hatte, so gieng er, mit seinem Kriegskleide angethan (paluadatus), unter Voraustretung der 12 Lictoren mit den Fasces und Beilen, und von seinem ganzen Gefolge, wie auch von seinen Freunden und anderen Bürgern begleitet, aus der Stadt. Bisweilen

len hielt er sich noch einige Zeit vor der Stadt auf, wenn er durch Geschäfte, oder durch Widersprüche der Volkstribunen, oder durch böse Anzeigen verhindert wurde, seine Reise sogleich fortzusetzen. Denn da er mit dem Commando bei der Armee bekleidet war, so durfte er nicht in der Stadt bleiben. Sein Gouvernement fieng sich mit dem Tage seiner Ankunft in der Provinz an, und der alte Proconsul mußte, nach dem Cornelischen Gesetz, innerhalb 30 Tagen dieselbe verlassen.

Der Proconsul hatte in der Provinz die Verwaltung der Rechtspflege und das Commando über die Armee (potestatem v. jurisdictionem et imperium). Er pflegte das Jahr so einzutheilen, daß er den Sommer zu Kriegsverrichtungen und den Winter zur Ausübung der Rechtspflege bestimmte. Die Rechtspflege verwaltete er, wie der Prätor zu Rom, entweder nach den Gesetzen, welche der Provinz gleich anfangs vorgeschrieben worden waren, oder nach den Verordnungen, welche der Senat oder das römische Volk nachher in Betreff derselben hatten ergehen lassen, oder endlich nach seinen eigenen Edicten. Diese Edicte hießen TRANSLATITIA, wenn er sie von anderen entlehnte, und NOVA, wenn er sie selbst abfaßte.

In allen öffentlichen und wichtigen Fällen verwaltete der Proconsul die Rechtspflege selbst. Sachen von geringer Bedeutung übertrug er seinem Quästor oder seinen Legaten zur Entscheidung. Er ließ bald nach seiner Ankunft die Einwohner in der Provinz durch ein Edict in die Hauptstädte derselben auf einen bestimmten Tag zusammenberufen (Conventus indicebat), und bereißte selbst die Provinz, um in den Hauptstädten die Gerichte zu halten (Forum v. Conventus agere), so daß er in einem Jahre leicht herum kommen konnte. Daher in späteren Zeiten die Provinzen in gewisse Districte oder Kreise (CONVENTVS) eingetheilt worden sind. Der Proconsul wählte gewöhnlich zwanzig von den angesehensten Männern in der Provinz, die sein Rathscollegium (Consilium) genannt wurden, und nach deren Gutachten er das Urtheil aussprach. Die Provinzen wurden durch die Raubsucht der Statthalter und ihrer Untergebenen oft sehr hart mitgenommen; und obschon verschiedene Gesetze dagegen gegeben worden sind, so waren sie doch nicht vermögend, dem Uebel Einhalt zu thun.

Nach Verfluß des Jahres übergab der Proconsul seine Provinz und seine Armee seinem Nachfolger, wenn

Digitized by Google

derselbe zur rechten Zeit eintraf, und reiste innerhalb 30 Tagen ab. Wenn sein Nachfolger nicht zur rechten Zeit anlangte, so reiste er demungeachtet von der Provinz ab, und ließ seinen Quästor, oder auch einen Legaten zur Verwaltung derselben zurück. Wenn er nach Rom zurück kam, so gieng er wie eine Privatperson in die Stadt, ausgenommen, wenn er einen Triumph verlangte. In diesem Falle gieng er nicht in die Stadt, sondern erstattete dem Senat in dem Tempel der Bellona, oder in einem anderen, ausserhalb derselben, einen Bericht von seinen vollbrachten Thaten. In der Zwischenzeit wartete er ganz nahe bei der Stadt, bis der Senat einen Entschluß gefaßt hatte, und behielt den Titel Imperator, welchen ihm die Armee nach einem erfochtenen Sieg beigelegt hatte, mit allen Zeichen eines obersten Befehlshabers bei. Wenn er einen Triumph erlangt hatte, so wurde bei dem Volke der Vorschlag gemacht, daß ihm am Tage desselben das Obercommando bei der Armee ertheilt werden sollte, welches er ohne Vergünstigung des Volks in der Stadt nicht haben konnte.

Was bisher von dem Proconsul gesagt worden ist, gilt auch von dem Prätor, ausgenommen, daß jener 12, dieser aber nur 6 Lictoren hatte, und das Gefolge des ersteren gleichfalls gewöhnlich größer war, als das des letzteren.

Augustus machte mit den Provinzen eine ganz neue Einrichtung. Diejenigen, welche friedlich und feindlichen Angriffen weniger blos gestellt waren, überließ er dem Senat und dem Volk zur Regierung, und diese hießen Provinciae SENATORIAE et populares v. publicae; diejenigen aber, welche zu Unruhen geneigter und mehr offen waren, und wo man folglich Armeen unterhalten mußte, regierte er selbst, und diese hießen Provinciae IMPERATORIAE v. Caesarum. *Suet. Aug.* 47. Dieses that Augustus unter dem Vorwande, den Senat und das Volk von Unruhen zu befreien, in der That aber, um seine Macht zu vergrößern, indem er dadurch das Commando über die ganze Armee an sich brachte.

Die Magistrate, welche zur Verwaltung der Provinzen des Senats und des Volks abgeschickt worden, hießen PROCONSVLES. Sie hatten die nämlichen Ehrenzeichen, wie die Proconsuln vorhin; aber ihre Gewalt war blos bürgerlich (potestas v. jurisdictio), und dauert nur ein Jahr. Die Statthalter des Kaisers hießen LEGATI

CAESASIS pro Consule; Consulares Legati; oder blos Legati; Consulares; auch Praefides cet. Sie hatten eine größere Gewalt, als die des Senats und des Volks, und behielten ihr Amt, so lange es dem Kaiser gefiel. In jeder Provinz war ausser dem Statthalter noch eine andere obrigkeitliche Person, PROCVRATOR CAESARIS, und in spätern Zeiten Rationalis genannt, welche die Einkünfte des kaiserlichen Schatzes besorgte. Allein diesen Magistraten und Beamten setzte Augustus, in Gemäßheit ihrer Würden und Aemter, Besoldungen aus.

VIII. Zustand der Fremden in Rom. Alle diejenigen, welche die Rechte der römischen Bürger nicht genoßen, hießen in älteren Zeiten HOSTES, und nachmals PEREGRINI, *Cic. Off. I*, 12. sie mochten in Rom oder anderswo wohnen. Aber nachdem Caracalla allen freigebornen Einwohnern im römischen Reich, und einige Zeit nachher Justinian auch den Freigelaßenen das römische Bürgerrecht ertheilt hatte (s. S. 47.), so kam der Name Fremde ab, und die Bewohner der ganzen Welt wurden in Römer und Barbaren eingetheilt.

In den Zeiten des Freistaats war der Zustand der Fremden sehr ungünstig. Sie konnten zwar in der Stadt leben, aber sie genoßen keines von den Rechten der Bürger. Sie durften die römische Kleidung nicht tragen, standen unter einer besondern Gerichtsbarkeit, und wurden bisweilen aus der Stadt vertrieben. Wenn ein Fremder starb, so wurden seine Güter entweder zu dem öffentlichen Schatz gezogen, als wenn er keine Erben hätte, oder, wenn er sich in den Schutz eines römischen Bürgers begeben hatte (se adplicuisset), so erbte ihn derselbe jure adplicationis, wie man es nannte. Aber in der Folge, da der größte Theil des gemeinen Volks aus Fremden bestand, erhielt ihr Zustand eine so günstige Wendung, daß sie nicht nur zu den höchsten Ehrenstellen gelangten, sondern auch einige von ihnen den Thron bestiegen.

Rechte des römischen Bürgers als handelnden Staatsbürgers.

Der römische Bürger hatte vorzügliche Rechte als handelnder Staatsbürger und als Privatperson; er hatte also Jus Civitatis publicum und privatum. Als handelnder Staatsbürger hatte er: 1) Jus SVFFRAGII;

Digitized by Google

das Recht, in den Volksversammlungen (Comitia) bei der Gesetzgebung, bei der Besetzung der Staatsämter, bei Friedens- und Kriegsschlüssen, bei den Staatsgerichten (Judicia publica) seine Stimme zu geben. 2) Jus HONORVM, das Recht, zu Staatswürden zu gelangen. Diese waren entweder Priester- oder Magistratswürden (Sacerdotia et Magistratus), und wurden anfänglich blos von den Patriciern, in der Folge aber alle, nur wenige ausgenommen, von den Patriciern und Plebejern zugleich verwaltet. 3) Jus TRIBVS, das Recht, zu einer Tribus zu gehören, in welcher er in den Comitiis Tributis votirte. 4) Jus MILITIAE, das Recht, bei der Armee zu dienen. Dieses Recht genoß bis auf die Zeiten des Marius niemand, als die Bürger, ja nicht einmal die von der niedrigsten Classe unter denselben (s. S. 41.)

Versammlungen des Volkes.

Eine Versammlung des ganzen römischen Volks, um über eine Sache durch die Stimmen der Bürger zu entscheiden, wurde COMITIA (a coeundo v. comeundo) genannt. Wenn nur ein Theil des Volks zusammen kam, so hieß die Versammlung CONCILIVM. Doch werden diese beiden Worte nicht immer unterschieden.

Es gab drei Arten von Comitien: Comitia Curiata, welche Romulus einführte; Centuriata, welche Servius Tullius anordnete, und Tributa, welche die Volkstribunen einführten. Sie wurden immer von einem Magistrat zusammenberufen, welcher in denselben den Vorsitz führte, und zwar an gewissen dazu festgesetzten Tagen (Dies comitiales). Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang konnte in diesen Versammlungen, so wie im Senat, nichts mehr vorgenommen werden. Die Comitien zur Wahl neuer Magistrate wurden gewöhnlich auf dem Campus Martius gehalten. Aber wenn Gesetze gemacht oder Gerichte gehalten werden sollten, so versammelte sich das Volk bisweilen auf dem Forum, und bisweilen auf dem Capitolium.

In den Comitien wurden alle Sachen verhandelt, welche vor das Tribunal des Volks gehörten. Es wurden in denselben die Magistrate gewählt, Gesetze gemacht, Krieg und Friede beschlossen, und Staatsgerichte (Judicia publica) gehalten. Das Recht der Bürger, über alle diese Gegenstände in gesetzmäßigen Versammlungen zu entschei-

Digitized by Google

den, war anfänglich sehr eingeschränkt. Denn in den Comitiis Curiatis und Centuriatis konnten ohne Einwilligung und Bestätigung des Senats, und (vermöge der Lex Aelia) ohne vorher angestellte Auspicien, keine gültigen Schlüsse abgefaßt werden. Aber diese Einschränkungen wurden in der Folge aufgehoben (s. S. 26. f.) Unter den Kaisern verlor das Volk allen Antheil an der Staatsverwaltung. (s. S. 33.)

I. COMITIA CVRIATA. In diesen Comitien votirte das Volk nach den 30 Curien, in welche es Romulus eingetheilt hatte, und was eine Mehrheit derselben, namentlich sechzehn, beschloß, das nannte man eine Verordnung des Volks (Lex Curiata). Anfänglich gab es keine anderen Comitien, als die Curiata. Sie wurden zuerst von den Königen, und nachher von den Consuln und anderen höheren Magistraten gehalten. Sie versammelten sich an einem Ort auf dem Forum, der Comitivm hieß, wo die Rednerbühne (Suggestus) stand, welche nachher Rostra genannt wurde (s. S. 12.) In diesen Comitien durften bloß diejenigen Bürger votiren, welche in der Stadt wohnten, und zu einer von den 30 Curien gehörten. Nach der Einführung der Comitia Centuriata und Tributa wurden die Comitia Curiata seltener gehalten.

Die vornehmsten Gegenstände, welche für diese Comitien gehörten, waren folgende: 1) Wurde in denselben den Magistraten das Obercommando bei der Armee (Imperium) durch ein Gesetz vom Volk ertheilt. Ausserdem durften die Magistrate nicht in den Krieg gehen und keine Armee kommandiren, sondern hatten bloß eine bürgerliche Gewalt (Potestas), und die Rechtspflege (Jurisdicto). In den folgenden Zeiten scheint dieses Gesetz bloß als eine Cermonie durch die Stimmen von 30 Lictoren gemacht worden zu seyn. 2) Geschahen die Arrogationes in denselben, weil niemand ohne Genehmigung des Volks seinen Stand und seine heiligen Gebräuche verändern konnte. 3) Wurden in älteren Zeiten die Testamente in diesen Comitien gemacht. Und weil sie zu diesem Zweck alle Jahre zweimal von einem Lictor zusammen berufen wurden (calata *i. e.* convocata), so erhielten sie daher auch den Namen Comitia Calata. 4) Geschah in diesen Comitien die Detestatio Sacrorum, oder die feierliche Angelobung des Erben, die heiligen Familiengebräuche des Testators mit der Erbschaft zu übernehmen und sie nicht un-

Digitized by Google

tergehen zu lassen, wenn ihm in dem Testamente die Verbindlichkeit dazu auferlegt worden war. Daher haereditas sine sacris, eine Erbschaft ohne diese Verbindlichkeit.

II. COMITIA CENTVRIATA waren die vornehmsten Comitien, und werden auch majora genannt. In diesen votirte das Volk nach den Centurien der 6 Classen, in welche es eingetheilt war. Was eine Mehrheit der Centurien beschloß, das mußte gültig seyn. Diese Comitien wurden in Gemäßheit des Census gehalten, welchen Servius Tullius eingeführt hatte.

Der CENSVS war eine Schätzung des Volks der Anzahl und dem Vermögen nach. Um die Anzahl des Volks und das Vermögen eines jeden Individuums zu wissen, verordnete Servius, daß alle römische Bürger in der Stadt und auf dem Lande ihren Vermögenszustand bei Eidespflicht genau berechnen, und ihm denselben, wie auch ihren Wohnort, die Namen ihrer Frauen und Kinder, ihr eigenes Alter und das Alter ihrer Kinder, die Anzahl ihrer Sclaven und Freigelassenen ꝛc. angeben sollten. Diejenigen aber, welche sich weigerten, dieses zu thun, sollten ihrer Güter verlustig erklärt, gegeißelt und als Sclaven verkauft werden. Er ordnete gleichfalls ein Fest, Paganalia genannt, an, welche alle Jahre in jedem District (Pagus) auf dem Lande zur Ehre ihrer Schutzgottheiten gefeiert werden sollten, und an welchem jeder Landmann, wie auch seine Frau und seine Kinder jedes eine besondere Geldmünze in die Hände dessen, der die Aufsicht bei den Opfern führte, bezahlen mußte, wodurch man genau berechnen konnte, wieviel Männer, Weiber und Kinder in jedem Pagus waren. Nach der Angabe ihres Vermögens theilte sodann Servius alle Bürger in sechs Classen, und jede Classe in eine gewisse Anzahl von Centurien. Von dieser Eintheilung der Bürger und den wichtigen Vortheilen derselben sehe man S. 40.

Diese Schätzung des Volks wurde alle fünf Jahre wiederholt, und zwar zuerst von den Königen, dann von den Consuln, und nach dem J. 310. von den Censoren. Sie geschah in früheren Zeiten auf dem Forum; aber nach dem J. 320. in der Villa publica, einem großen öffentlichen Gebäude auf dem Campus Martius, *Liv. IV.* 22. Diejenigen Bürger, deren Vermögensumstände während dieser Zeit sich verbessert hatten, rückten in eine höhere Classe hinauf, so wie diejenigen, deren Vermögen sich verringert hatte, in eine niedrigere Classe herabgesetzt wurden. Wenn

Digitized by Google

der Census geendigt war, so wurde auf dem Campus Martius ein Sühn- oder Reinigungsopfer (Sacrificium lustrale) gebracht, wobei man die Centurien in Ordnung, gleich als zu einer Schlacht, aufstellte. Dieses Opfer hieß SVOVETVARIALIA oder Solitaurilia, und bestand aus einem Schwein, einem Schaaf und einem Stier, welche um die ganze Versammlung herumgeführt und dann geschlachtet wurden. Daher lustrare populum, reinigen, weihen. Von dem, welcher die Opferhandlung verrichtete, sagte man: condere lustrum. Lustrum wurde dieses Opfer genannt a *luendo*, *i. e.* solvendo, weil bei dieser Gelegenheit die Generalpächter alle Pachtungen an die Censoren bezahlten. Und weil dieses immer am Ende eines jeden fünften Jahres geschah, so wird Lustrum oft für eine Zeit von fünf Jahren gesetzt, vornämlich bei den Dichtern.

In den Comitiis Centuriatis, wurden alle höhere ordentliche Magistrate, die Consuln, Prätoren und Censoren, ferner die Decemviren, Kriegstribunen und der Rex Sacrorum gewählt. Es wurden in denselben beinahe alle Gesetze auf den Vortrag der höheren Magistrate gemacht, Krieg und Friede beschlossen, und gewisse Staatsverbrecher gerichtet und gestraft. Diese Comitien konnten nur von den höheren Magistraten, den Consuln, Prätoren, dem Dictator und Interer gehalten werden. Sie mußten wenigstens 17 Tage vorher, ehe sie gehalten wurden, durch ein Edict angesagt werden (edici v. indici), damit das Volk Zeit hätte, zu überlegen, was es in denselben beschließen sollte. Diese Zwischenzeit nannte man Trinundinum oder Trinum nundinum, *i. e.* tres nundinae, drei Markttage, weil das Volk alle neun Tage vom Lande in die Stadt kam, um daselbst zu kaufen und zu verkaufen, *Liv. III.* 35.

Die Comitia Centuriata wurden immer ausserhalb der Stadt, gewöhnlich auf dem Campus Martius gehalten, weil in älteren Zeiten das Volk bewaffnet und in militärischer Ordnung (sub signis) in diese Versammlungen kam, und es nicht erlaubt war, eine Armee in der Stadt zu commandiren. *Liv. XXXIX.* 15. Aber in späteren Zeiten hielt blos ein Corps Soldaten auf dem Janiculum Wache, wo eine Fahne (vexillum) aufgesteckt war, durch welche man, wenn sie weggenommen wurde, das Zeichen gab, daß die Comitien geschlossen seyen.

Wenn in den Comitiis Centuriatis ein Gesetz eingeführt werden sollte, so berathschlagte sich der Magistrat, welcher es in Vorschlag bringen wollte (laturus v. roga-

Digitized by Google

turus), mit verständigen Männern darüber, ob dasselbe für den Staat heilsam und anderen schon vorhandenen Gesetzen nicht entgegen sey, und schrieb es zu Haus nieder. Hierauf legte er es dem Senate vor, und ließ es mit Genehmigung desselben während drei Markttagen öffentlich anschlagen (publice v. in publico proponebat v. promulgabat), um dem Volke Zeit und Gelegenheit zu geben, es zu lesen und in Ueberlegung zu nehmen. Unter dieser Zeit las er es selbst (Legislator, und einer von seinen Freunden (auctor legis oder suasor) alle Markttage ab, und empfahl es dem Volk (suadebat), während daß es andere mißbilligten und öffentlich dagegen redeten (dissuadebant). Auf gleiche Weise mußte die Anklage eines Staatsverbrechers eben so lange Zeit öffentlich angeschlagen und der Tag des Gerichts bestimmt werden.

Am Tage der Comitien bezog der Magistrat, welcher den Vorsitz in denselben führte, in Gesellschaft eines Augurs, vor der Stadt ein Zelt (Tabernaculum cepit), um die Auspicien zu beobachten (ad auspicie captanda v. ad auspicandum). Wenn das Tabernaculum, oder der zur Beobachtung der Auspicien gewählte Ort, nicht auf die gehörige Art bezogen worden war (parum recte captum esset), so wurden alle Schlüsse in den Comitien für ungültig gehalten. *Liv. IV.* 7. Und die alten Römer waren in diesem Stück so scrupulös, daß, wenn die Augurn einige Zeit nachher erklärten, daß die Auspicien nicht gehörig gehalten worden seyen (vitium obvenisse), die Magistrate oft einige Monate nach dem Antritt ihrer Aemter dieselben wieder niederlegen mußten (utpote vitiosi, v. vitio creati). Die Auspicien wurden in diesen Comitien entweder aus den Erscheinungen am Himmel (servare de coelo v. coelum), als Donner, Blitz ꝛc., oder aus dem Geschrei und Flug der Vögel genommen. Wenn der Augur die Auspicien für unverwerflich erklärte (omni vitio carere), so sagte er: Silentium esse videtur; im Gegentheil aber: alio die, und dann konnten die Comitien an diesem Tage nicht gehalten werden. Diese Aussage des Augurs wurde Nuntiatio oder Obnuntiatio genannt.

Auch ein anderer Magistrat, der mit dem, welcher den Vorsitz führte, eine gleiche oder größere Gewalt hatte, konnte die Auspizien halten. Dieses geschah vornämlich, wenn einer eine Wahl oder die Einführung eines Gesetzes hintertreiben wollte. Wenn ein solcher Magistrat aussagte: Se de coelo servasse, daß er habe donnern hören oder

Digitized by Google

blitzen sehen, so hieß dieses obnuntiare, welches er mit den Worten: alio die, that, worauf die Comitien, nach der Lex Aelia, aufgehoben (dirimebantur) und auf einen andern Tag ausgesetzt wurden. Daher: obnuntiare concilio *aut* comitiis, hintertreiben. Die Comitien wurden auch unterbrochen, wenn jemand während denselben mit der Epilepsie befallen wurde, welche daher den Namen morbus comitialis erhalten hat; ferner, wenn ein Tribun dagegen protestirte, wenn die Fahne auf dem Janiculum abgerissen wurde (s. S. 60.), oder wenn ein Gewitter entstand.

Wenn nichts die Comitien verhinderte, so kam das Volk an dem bestimmten Tage zusammen. Der Magistrat, welcher den Vorsitz führte, saß in seinem curulischen Stuhl auf einem Tribunal (pro Tribunali), und verrichtete, ehe er sich an das Volk wandte, ein Gebet, welches ihm der Augur vorsagte. Dann hielt er eine Rede an das Volk über den Gegenstand, welcher in Berathschlagung genommen werden sollte. Hierauf wurden die Namen der Candidaten, oder, wenn ein Gesetz einzuführen war, das Gesetz, von einem Herold abgelesen.

Die Anfragen an das Volk (omnes rogationes) geschahen gewöhnlich mit den Worten: VELITIS, IVBEATIS, QVIRITES. Daher: jubere legem v. rogationem: ein Gesetz genehmigen; vetare, verwerfen; rogare magistratus, erwählen. Sodann sagte der Magistrat: SI VOBIS VIDETVR, DISCEDITE, QVIRITES; oder: ITE IN SVFFRAGIVM cet., *Liv.* XXXI. 7., worauf das Volk, welches gewöhnlich vermischt untereinander stand, in seine Tribus und Centurien sich absonderte. Daher sagte man von dem Magistrate: mittere populum in suffragium, und vom Volke inire v. ire in suffragium.

In früheren Zeiten wurden die Centurien nach der Anordnung des Servius Tullius zum Stimmgeben angerufen, zuerst die Ritter und dann die Centurien der ersten Classe ꝛc. (s. S. 41). Aber in der Folge wurde es durchs Loos bestimmt (sortitio fiebat), in welcher Ordnung sie votiren sollten. Die Centurie, deren Name zuerst heraus kam, votirte zuerst, und hieß praerogativa. *Liv. V.* 18. Anfänglich votirten die Bürger mündlich; aber in späteren Zeiten wurde, um die Stimmen des Volks freier zu machen, durch verschiedene Gesetze (Leges tabellariae) verordnet, daß mit Täfelchen votirt werden sollte.

Wenn die Centurien von einem Herold aufgefordert

Digitized by Google

worden waren, ſich in Ordnung zu ſtellen, ſo begaben ſie ſich in das SEPTVM oder OVILE, welches ein mit Schranken umgebener Ort, nahe bei dem Tribunale des Conſuls war. Zu demſelben führten ſchmale, von der Erde erhöhte Zugänge, Pontes oder Ponticuli genannt, über welche eine Centurie nach der andern gieng. Am Eingange dieſer Brücken erhielt jeder Bürger von dazu aufgeſtellten Perſonen Diribitores genannt, Täfelchen (Tabulae v. Tabellae), auf welchen, wenn Magiſtrate zu wählen waren, die Namen der Canditaten mit den Anfangsbuchſtaben geſchrieben ſtanden. Wenn ein Geſetz, oder ſonſt eine Verordnung zu machen war, z. B. wenn ein Krieg erklärt werden ſollte, ſo erhielt jeder zwei Täfelchen. Auf einem von denſelben ſtanden die Buchſtaben V. R., *i. e.* Vti rogas, *sc.* jubeo, *v.* volo, ich billige das Geſetz; auf dem andern ſtand der Buchſtabe A., *i. e.* antiquo, *i. e.* Antiqua probo, nihil novi statui volo, ich will, daß es beim Alten bleibe, und kein neues Geſetz eingeführt werde. Daher antiquare legem, ein Geſetz verwerfen.

Von dieſen Täfelchen warf jeder eines, welches er wollte, in einen Kaſten (in cistam) am Eingange des Ovile, welcher ihnen von den ROGATORES gezeigt wurde, die die Täfelchen abforderten, ſo wie ſie vorhin, da mündlich votirt wurde, die Bürger um ihre Stimmen fragten. Sodann nahmen gewiſſe Perſonen, CVSTODES genannt, welche darauf ſehen mußten, daß beim Looſen und Votiren kein Betrug vorgieng, die Täfelchen heraus, und zählten die Vota, indem ſie dieſelben mit Puncten auf einer Tafel bemerkten. Dieſes nannte man dirimere sufragia. Daher: omne punctum ferre, alle Stimmen erhalten. Was die Mehrheit beſchloß, das wurde durch einen Herold als das Votum dieſer Centurie ausgerufen. Auf dieſe Weiſe wurde eine Centurie nach der andern aufgerufen, bis durch eine Mehrheit derſelben die Sache entſchieden war. Wenn die Centurien der erſten Claſſe einig waren, ſo war die Sache durch ſie ſchon entſchieden (ſ. S. 41.)

Wenn ein Candidat die meiſten Stimmen erhalten hatte, ſo geſchah unmittelbar von dem vorſitzenden Magiſtrat, unter Anrufung der Götter, die feierliche Ernennung deſſelben zu ſeinem Amt, (RENVNTIATIO), ohne welche ſeine Wahl nicht gültig war, und ſodann der Ausruf des Präco (PROCLAMATIO), worauf ihn ſeine Freunde und Anhänger mit großem Pompe nach Hauſe begleiteten.

Digitized by Google

Wenn ein Geſetz gemacht worden war, ſo wurde es in Erz gegraben und in das Aerarium gebracht.

III. COMITIA TRIBVTA. In dieſen Comitien votirte das Volk nach den Tribus (ſ. S. 39.). Sie wurden zuerſt bei dem Gericht über den Coriolan, A. V. 263., von den Tribunen eingeführt. Aber häufiger wurden ſie von dem J. 282. an, nach der Einführung des Publiliſchen Geſetzes, welches verordnete, daß die plebejiſchen Magiſtrate in den Comitiis Tributis gewählt werden ſollten, gehalten.

In dieſen Comitien wurde alle niederen Magiſtrate in der Stadt gewählt, nämlich die curuliſchen und plebejiſchen Aedilen, die Volkstribunen, Quäſtoren ꝛc.; alle Magiſtrate in den Provinzen, als die Proconſuln, Prorätoren ꝛc. Ferner der Pontifex M., und nach dem J. 650., vermöge des Domitiſchen Geſetzes, auch die andern Pontifices, die Augurn, Fecialien ꝛc. Denn vorhin wurden alle Prieſter der niedern Ordnung aus ihren eigenen Collegien gewählt. Ein beſonderer Umſtand iſt es, daß bei der Wahl der Prieſter nur 17 Tribus, welche durchs Loos gewählt wurden, votirten.

Die Geſetze, welche in dieſen Comitien gemacht wurden, hießen Plebisscita (ſ. S. 27.) Sie betrafen Friedensſchlüſſe; die Eintheilung des Bürgerrechts; die Zuerkennung eines Triumphs, wenn der Senat ihn verweigert hatte; die Eintheilung des Commandos, wenn Generäle einen Triumph hielten; die Losſprechung von den Geſetzen. In dieſen Comitien wurden keine Gerichte über Leben und Tod gehalten, welche allein für die Comitia Centuriata gehörten; ſondern blos eine Geldſtrafe auferlegt.

Die Comitien zur Wahl der Tribunen und plebejiſchen Aedilen hielt einer von den Tribunen, und die zur Wahl der Prieſter allein die Conſuln. Die Comitien, worin Geſetze gemacht und Gerichte gehalten werden, hielten die Conſuln, Prätoren und Volkstribunen. Wenn ſie ein Conſul hielt, ſo ließ er durch ein Edict das ganze römiſche Volk zuſammen berufen; aber die Tribunen verſammelten nur die Plebejer. Daher ſie bald Comitia Populi, bald Consilium Plebis hießen. Im erſten Fall ſagte man: Populus jussit, im andern: Plebs scivit. Auf dem Forum waren für jede Tribus durch Säulen abgeſonderte Plätze. Agrippa ließ auf dem Campus Martius marmorne Schranken (septa marmorea) errichten, um die Comitia Tributa darin zu halten.

Obſchon

Obschon alle Bürger, welche das vollkommene Bürgerrecht genossen, in den Comitiis Tributis votiren durften, so versammelten sich in denselben doch eigentlich nur die Plebejer. Denn die Stimmen aller Bürger galten hier gleich viel, und die Patricier blieben deswegen von selbst weg, weil sie gegen die Stimmenmehrheit des Volks nichts auszurichten vermochten. Sie wurden fast unter denselben Umständen zusammenberufen und gehalten, wie die anderen Comitien, ausgenommen, daß dazu die Genehmigung des Senats und die Beobachtung der Auspicien nicht nothwendig war. Aber wenn es donnerte oder blitzte, so konnten sie an demselben Tag nicht gehalten werden. Denn es war von der Gründung der Republik an eine beständige Regel: Jove fulgente cum Populo agi nefas esse. *Cic. in Vat.* 8.

Rechte des Senats.

Der Senat war ein immerwährender Staatsrath, der für die Sicherheit und Erhaltung des Reichs Sorge trug (s. S. 41.). Er regierte unter dem Freistaate durch sein Ansehen den ganzen Gang der Staatsgeschäfte, und die Magistrate waren auf eine gewisse Weise blos die Diener desselben. Sie konnten keine Sache dem Volke vortragen, oder etwas unternehmen, ohne vom Senate Vollmacht dazu zu haben. Obschon die höchste Gewalt dem Volk zukam, so war es doch in allen wichtigen Sachen gewöhnlich, daß sie der Senat zuerst in Ueberlegung nahm und darüber einen Entschluß faßte, und dann erst das Volk. Senatus censuit v. decrevit, Populus jussit, *Liv. I*, 17.; *X*. 12. Viele Dinge von großer Wichtigkeit entschied er immer für sich selbst, ausgenommen, wenn sie durch die Protestation der Tribunen an das Volk gelangten. So ausgebreitet aber das Ansehen und die Macht des Senats war, so bediente er sich doch in seinen Decreten sehr gemäßigter Ausdrücke: Senatui videri; Senatum judicare, arbitrari cet. Und seine Befehle an die Consuln und übrigen Staatsbeamten schienen nur ein guter Rath zu seyn: Si videtur; si e Republica esse ducerent cet.

Die Vorrechte, welche der Senat genoß, waren ungefähr folgende: 1) Er hatte die Aufsicht über die öffentliche Religion, so daß in derselben ohne seine Einwilligung keine Neuerungen gemacht werden konnten. 2) Er verwaltete den öffentlichen Schatz, und konnte in der Ver-

Digitized by Google

wendung der öffentlichen Gelder nach freier Willkühr handeln. 3) Er traf die nöthigen Einrichtungen in den Provinzen, und die Armeen erhielten von ihm Sold, Lebensmittel und Kleidung, wodurch die Statthalter und Befehlshaber in einer gänzlichen Abhängigkeit von ihm standen. 4) Er ernannte alle Gesandten aus seinem Mittel, und ertheilte fremden Gesandten beliebigen Bescheid. 5) Er ertheilte fremden Fürsten nach Belieben den Titel König und Bundesgenossen des römischen Volks, oder erklärte sie für Feinde. 6) Er ordnete öffentliche Dankfeste für erhaltene Siege an, und erkannte den Siegern Triumphe, Ovationen und den Titel Imperator. 7) Er hatte die Gewalt, von der Verbindlichkeit der Gesetze freizusprechen und sogar sie abzuschaffen. 8) Insbesondere aber zeigte sich die Gewalt des Senats in ihrer ganzen Größe durch das Decret, welches er immer ergehen ließ, wenn der Staat sich in großer Gefahr befand: Darent operam Consules, Praetores cet. s. S. 28. Dieses Decret hieß VLTIMVM oder EXTREMVM, *Caes. B. G. I*, 5., und Forma SCti ultimae necessitatis. *Liv. III*, 4.

Der Senat wird vom Cicero genennet: Ordo amplissimus et sanctissimus; orbis terrae sanctissimum gravissimumque consilium, und das Rathhaus: Templum sanctitatis, amplitudinis, mentis, consilii publici, caput urbis, ara sociorum, portus omnium gentium cet. Daher auswärtige Völker sich um die Wette beeiferten, dem Senate zu Rom Beweise der tiefsten Ehrerbietung zu geben. Wenn ein Senator eine Reise ausserhalb Italien vornehmen mußte, so wurde er gewöhnlich mit dem Titel einer freien Gesandtschaft (Legatio libera, d. i. die nicht im Dienst des Staats geschah) beehrt, welche ihm das Recht gab, überall die Ehre zu verlangen, die man Gesandten zu erweisen pflegt. Solche Erweisungen von Ehre waren auch die einzige Belohnung, welche die Senatoren für die Dienste, die sie dem Staat leisteten, erhielten. *Cic Cluent.* 55. Gegen das Ende der Republik wurde von den Großen und Mächtigen im Staat auf das Ansehen des Senats wenig mehr geachtet, und unter den Kaisern genoß derselbe nur noch einen scheinbaren Antheil an der Staatsverwaltung (s. S. 32.)

Der Senat wurde anfänglich von den Königen zusammenberufen (convocabatur v. cogebatur); sodann von den Consuln und in deren Abwesenheit von den Prätoren: ferner von dem Dictator und Magister Equitum; von den

Digitized by Google

Decemvirn, Kriegstribunen, von dem Interrex und den Volkstribunen, welche auch in Anwesenheit der Consuln, und sogar gegen ihren Willen, den Senat versammeln konnten. *Cic. ad Div. X*, 28.; *XI*, 6. In älteren Zeiten geschah die Zusammenberufung durch einen Viator (arcessebantur, citabantur cet.), weil die Senatoren von ihren Landgütern hereingerufen werden mußten; oder, wenn die Sache keinen Aufschub litt, durch einen Herold; aber in späteren Zeiten durch ein Edict. Wenn ein Senator nicht erschien, so wurde er mit einer Geldstrafe (mulcta) belegt, und es wurden ihm Pfänder genommen (pignoris captio), bis die Geldstrafe bezahlt war, ausgenommen, wenn er zureichende Entschuldigungen vorbringen konnte. *Liv. III*, 28. Wenn aber einer einmal 60 oder 65 Jahre zurückgelegt hatte, so stand es ihm frei, zu erscheinen oder nicht.

Die Orte, in welchen sich der Senat versammelte, hießen Curiae oder Senacula, welche von den Augurn eingeweiht seyn mußten. Diese waren entweder eigentlich sogenannte Tempel, als der Tempel des Jupiters, der Eintracht ꝛc. oder besondere dazu bestimmte Gebäude, als die Curia Hostilia, Julia, Pompeja cet. In zwei besondern Fällen, nämlich wenn fremde Gesandte empfangen und den römischen Feldherren Audienz ertheilt werden mußte, welche mit dem Commando nicht in die Stadt kommen durften, pflegte sich der Senat immer ausserhalb der Stadt, in dem Tempel der Bellona oder des Apollo zu versammeln. Die zu den Zusammenkünften des Senats bestimmten Tage in jedem Monat waren die Calendä, Nonä und Idus, ausgenommen die Comitialtage und die unglücklichen Tage (dies nefasti v. atri). Aber Augustus machte hier eine Aenderung (s. S. 33.). Am ersten Januar pflegte sich der Senat immer in pleno zu versammeln, um die neuen Consuln zu inauguriren, welche an diesem Tag ihr Amt antraten; und der Monat Februar war gewöhnlich dazu bestimmt, die Gesandtschaften und Bitten der Provinzen anzuhören. *Cic. ad Div. I*, 4.

Eine gewöhnliche Versammlung des Senats hieß Senatvs legitimvs, und eine ausserordentliche, zur Anhörung fremder Gesandten ꝛc. Senatvs indictvs v. edictus, weil in diesem Falle die Senatoren gewöhnlich durch ein Edict zusammenberufen wurden. Zur Gültigkeit eines Rathschlusses wurde erfordert, daß der Senat in gehöriger Anzahl (numerus legitimus) versammelt seyn

Digitized by Google

mußte, welcher vor den Zeiten des Sulla wenigstens 100 gewesen zu seyn scheint. Wenn daher jemand Verdacht hatte, daß der Senat nicht in erforderlicher Anzahl beisammen sey, so konnte er von dem vorsitzenden Magistrat verlangen, denselben zu zählen; Numera Senatum. *Cic. ad Div. VIII*, 11.

Der Magistrat, welcher den Senat hielt, verrichtete vorher ein Opfer und stellte die Auspicien an, ehe er auf das Rathhaus gieng. *Plin. Pan.* 76. Wenn er in der Versammlung den Vortrag gemacht hatte (verba facere; referre v. deferre ad Senatum, consulere Senatum de aliqua re), so fragte er die Senatoren mit einer Formel um ihre Meinung: Dic. Sp. Posthumi, quid censes? Quid fieri placet? cet. Gewöhnlich wurde der Princeps Senatus zuerst aufgefordert, seine Meinung zu sagen, ausser, wenn neugewählte Consuln (designati) vorhanden waren, dann traf diese die Reihe zuerst. Sodann wurden die übrigen nach ihren Würden um ihre Meinung gefragt, die Consulares, Praetorii, Aedilitii, Tribunitii und Quaestorii; denn in dieser Ordnung scheinen sie gesessen zu seyn. Unter denen, welche einerlei Rang hatten, konnte der vorsitzende Magistrat zuerst fragen, welchen er wollte. Hier kam es blos auf persönliche Hochachtung und Freundschaft an. Die Bänke, worauf die Senatoren saßen (Subsellia), waren so eingerichtet, daß alle Rathsglieder von einerlei Rang darauf Platz hatten. Die Consuln nahmen den vornehmsten Platz auf ihren curulischen Stühlen ein.

Nichts konnte dem Senate gegen dem Willen der Consuln vorgetragen werden. Nur die Volkstribunen hatten das Recht, demselben alles, was sie wollten, vorzutragen, wenn der Consul sich weigerte, es selbst zu thun. Sie konnten sich nicht nur jedem Vortrage des Consuls, sondern auch jedem Rathsschluß durch ihr Veto widersetzen, welches man INTERCEDERE nannte. Dazu hatte auch jeder andere das Recht, welcher mit einer gleichen oder größern Gewalt bekleidet war, als der vorsitzende Magistrat. Wenn von jemanden eine Protestation gemacht, oder der Senat nicht zur rechten Zeit und am rechten Ort (alieno tempore *aut* loco), oder nicht mit Beobachtung aller Formalitäten (Solemnia) gehalten worden war, so hieß die Sentenz des Senats SENATVS AVCTORITAS, Meinung, Gutachten des Senats, nicht SCtum oder Decretum, Wille, Befehl.

Die Senatoren votirten (sententiam dicebant) stehend, und redeten die Versammlung gewöhnlich mit dem Titel: Patres Conscripti, an. Die vornehmsten unter ihnen konnten auch über andere Dinge, welche nicht zur Sache gehörten, deren Erwägung ihnen aber für den Staat heilsam schien, ihre Gedanken eröffnen, und verlangen, daß sie von dem Consul dem Senat vorgelegt würden, welches egredi relationem heißt. *Tac. Ann. II*, 38. Wenn die Stimmgebenden in ihrem Votum mehrere Dinge zusammenfaßten, so wurden sie oft durch den Zuruf: DIVIDE (*sc.* sententiam), aufgefordert, ihre Meinung zu theilen, und von jedem besonders zu reden. *Cic. ad Div. I*, 2. Die Consuln durften die Redenden nicht unterbrechen, ob sie schon manchmal Sachen mit vorbrachten, welche nicht zum eigentlichen Zweck gehörten. Dieses thaten sie bisweilen, um den Tag mit reden hinzubringen. Denn nach 10 Uhr, oder nach unserer Rechnung, um 4 Uhr Nachmittags, durfte kein neuer Vortrag gemacht, und nach Sonnenuntergang kein Rathsschluß mehr abgefaßt werden. Diejenigen, welche von dem Recht, ohne Unterbrechung fortreden zu dürfen, einen zu groben Mißbrauch machten, wurden manchmal durch den Lärmen und das Geräusch, welches die übrigen Senatoren erregten, gezwungen, aufzuhören zu reden. *Cic. ad Att. IV*, 2.

Wenn die Meinungen der Stimmgebenden verschieden ausgefallen waren, und eine jede derselben unter den Senatoren Vertheidiger fand, so konnte der Consul oder der vorsitzende Magistrat für diejenige sich zuerst erklären, welche ihm gefiel, und dadurch das Votiren über dieselbe veranlassen (sententiam primam prenuntiare, ut in eam discessio fierit), *Cic. ad Div. I*, 2.; *X*, 12., oder diejenige, welche er mißbilligte, unterdrücken (negare se pronuntiaturum). *Caes. B. C. I*, 2. Und hierin bestand die vornehmste Gewalt der Consuln im Senat. Aber eben diese wurde ihnen auch von den Tribunen oft streitig gemacht (ante se oportere discessionem facere, quam Consules). *Cic. ad Div. I*, 2.

Die Abfassung eines Rathschlusses geschah dann durch Zusammentretung der Senatoren in zwei verschiedene Haufen (per discessionem). Der vorsitzende Magistrat sagte: „Diejenigen, welche dieser Meinung sind, gehen an diesen Platz, und diejenigen, welche anders denken, an jenen.“ (Qui hoc censetis, illuc transite: Qui alia omnia, in hanc partem). Daher: Ire pedibus in sententiam

alicujus, eines Meinung beitreten, und discedere v. transire in alia omnia, für: contrarium sentire, *Plin. Ep. VIII*, 14. Derjenige, welcher eine von den vorgetragenen Meinungen dem Senat zuerst vorgelegt hatte, oder welcher der eifrigste Vertheidiger derselben war, es mochte ein Consul oder ein anderer seyn (princeps v. auctor sententiae), machte den Anfang, an einen besondern Platz zu gehen, und diejenigen, welche ihm beistimmten, folgten ihm. Auf welche Seite die meisten getreten waren, von der sagte der Consul: „Hier scheint die Mehrheit zu seyn" und nach ihrer Meinung wurde das Decret abgefaßt.

Wenn ein Decret abgefaßt wurde, ohne daß die Senatoren um ihre Meinung gefragt wurden, oder mündlich votirten: so hieß es von den Vätern: Pedibus ferre sententiam, und das Decret nannte man SCtum PER DISCESSIONEM. Wenn sie aber um ihre Meinung gefragt worden waren, so hieß es nur schlechthin SCTVM, obgleich dasselbe erst per Discessionem gemacht worden war. Bei der Niederschreibung eines Senatsschlusses waren immer diejenigen Senatoren zugegen, welche zur Abfassung desselben am meisten mitgewirkt hatten. Ihre Namen wurden demselben gewöhnlich vorgesetzt, und Auctoritates praescriptae v. perscriptae genannt. Wenn die Decrete niedergeschrieben waren, so wurden sie in's Aerarium gebracht, wo man auch die Gesetze und andere Staatsurkunden aufbewahrte. Die Decrete des Senats, welche nicht in das Staatsarchiv kamen, wurden für ungültig gehalten.

Von den Magistraten.

Ein Magistrat ist überhaupt eine Person, welche mit einer öffentlichen Gewalt bekleidet ist. In älteren Zeiten wurden alle Magistrate, welche in der Stadt oder bei der Armee mit einer großen Gewalt bekleidet waren, PRAETORES genannt. Bei den Römern fand der Unterschied zwischen den öffentlichen Aemtern nicht statt, wie bei uns. Eine und dieselbe Person konnte Priesterwürden bekleiden und Staatsgeschäfte besorgen oder Armeen commandiren. Die bürgerliche Gewalt eines Magistrats wurde Magistratus oder Potestas, seine richterliche Gewalt Jurisdictio, und das ihm anvertraute Commando bei der Armee Imperium genannt.

MAGISTRATVS bedeutet entweder eine obrigkeitliche

Person; daher: Magistratus jussit; oder das Amt, die Würde einer obrigkeitlichen Person; daher Titio Magistratus datus est. Eben so POTESTAS, als: habere, gerere potestatem; esse in v. cum potestate, ein obrigkeitliches Amt bekleiden; Gabiorum esse potestas eine obrigkeitliche Person zu Gabii seyn. Magistratus war eigentlich ein obrigkeitliches Amt in der Stadt und Potestas in den Provinzen. Imperium bezeichnet oft die bürgerliche Gewalt der Magistrate in der Stadt und in den Provinzen, und dann sagte man von den Magistraten: Esse IN IMPERIO. Wenn es das Obercommando bei der Armee bezeichnet, so sagte man von den Magistraten, welche mit demselben bekleidet waren: Esse CVM IMPERIO. Daher Imperia und Magistratus bisweilen einander entgegengesetzt werden, als: magistratus et imperia capere, bürgerliche und Kriegsbedienungen bekleiden. *Suet. Caes.* 75. Doch werden die Ausdrücke: esse *in* und *cum* Imperio oft ohne Unterschied gebraucht. Man sagte von allen Magistraten, welche eine große Gewalt hatten, als von den Consuln, Prätoren ꝛc. habere imperium, und von dem, was sie kraft ihres Amtes thaten: sie hätten es pro imperio gethan. *Liv. II*, 56. Von den niederen Magistraten, als von den Volkstribunen, Aediken ꝛc. sagte man: esse sine imperio, und von dem, was sie vermöge ihres Amtes thaten, blos: pro potestate. *Liv. ib.; IV*, 26.

Zu Anfang der Republik wurden die Magistrate blos aus den Patriciern gewählt, aber in der Folge auch aus den Plebejern, den Interrex allein ausgenommen, welcher immer aus den Patriciern gewählt wurde. In älteren Zeiten wurde bei der Wahl der Magistrate auf kein gewisses Alter Rücksicht genommen. Erst A. V. 573. wurde von dem Volkstribun L. Villius ein Gesetz (Lex annalis) gemacht, in welchem ein gewisses Alter zur Verwaltung der verschiedenen Magistratsämter festgesetzt war. Nach dem Zeugniß des Cicero konnte man, vermöge dieses Gesetzes, die Quästur im 31sten, die Aedilität im 37sten, die Prätur im 40sten, und das Consulat im 43sten Jahre erhalten. Aber schon in den Zeiten der Republik wurden von diesem Gesetz viele Ausnahmen gemacht, und die Kaiser ertheilten die Freiheit der Jahre (annos remittebant), wem sie wollten. *Plin. Ep. VII*, 16.

Nach einer Verordnung des Romulus durfte niemand ein öffentliches Amt antreten, ohne vorher die Au-

spicien zu Rathe zu ziehen. Der Volkstribun L. Genucius machte A. V. 410. ein Gesetz, daß niemand zwei verschiedene Aemter zugleich bekleiden, und dasselbe Amt eher, als nach einer Zwischenzeit von 10 Jahren, wieder sollte verwalten können. Sulla erneuerte nachher dieses Gesetz, und setzte zugleich in der Verwaltung der öffentlichen Aemter eine gewisse Rangordnung fest. Dieser zufolge sollte niemand Prätor seyn, ehe er Quästor gewesen war, und niemand Consul, ehe er die Prätur verwaltet hatte. Aber diese Verordnungen wurden nicht immer genau befolgt.

Alle Magistrate mußten innerhalb 5 Tagen nach dem Antritt ihres Amtes schwören, daß sie die Gesetze beobachten wollten, und nach dem Verfluß ihres Amtes leisteten sie einen zweiten Eid, daß sie nichts gegen die Gesetze gethan hätten.

Die meisten Magistrate traten ihre Aemter erst eine geraume Zeit nach ihrer Erwählung an, und während dieser hießen sie Designati. Diejenigen, welche Consuln gewesen waren, hießen Consvlares, so wie die gewesenen Prätoren Praetorii, die gewesenen Aedilen Aedilitii, die gewesenen Quästoren Qvaestorii, und die gewesenen Volkstribunen Tribvnitii.

Die meisten Magistrate hatten während des Freistaats, und auch unter den Kaisern noch, das Recht, in den Dingen, welche zu ihrem Amt gehörten, Verordnungen (Edicta) ergehen zu lassen, als: die Consuln, Prätoren, curulischen Aedilen, Volkstribunen, die Magistrate in den Provinzen ꝛc. (s. S. 27.). Man nannte das aus ihren Edicten abgeleitete Recht Jvs honorarivm, weil ihre Verordnungen ihnen zu Ehren als Gesetze angenommen wurden, nach der Ableitung des Wortes: *honorarium*, quod ad honorem pertinet, honoris causa fit, z. B. Tumulus honorarius, *Suet. Claud.* 1. Die Edicte der Prätoren waren unter denselben die vornehmsten.

Diejenigen, welche um öffentliche Ehrenämter ansuchten, wurden CANDIDATI genannt, von dem weißen Kleide (a Toga *candida*), das sie trugen, und welches sie von den Walkern (fullones) glänzend weiß machen ließen. Denn alle reichen Römer trugen ein weißes Kleid, wie es von Natur war (Toga alba). Die Candidaten trugen keine Tunica, entweder zum Zeichen der Demuth, oder um ihre auf der Brust empfangenen Wunden besser zeigen zu können.

Digitized by Google

In den letzteren Zeiten der Republik konnte niemand ein öffentliches Amt erhalten, der nicht anwesend war, oder der sich nicht drei Markttage (d. i. 17 Tage) vor den Comitien bei den Magistraten gemeldet und in die Liste der Candidaten hatte eintragen lassen, oder den die Magistrate abgewiesen hatten.

Eine geraume Zeit vor der Wahl suchten die Candidaten durch mancherlei Künste und Schmeicheleien sich den Weg zur Gunst des Volks zu bahnen. Sie giengen von Haus zu Haus herum (ambire), faßten jeden, der ihnen begegnete, bei der Hand (prensare), redeten ihn freundlich an, nannten ihn bei seinem Namen ꝛc. An den Markttagen giengen sie in früheren Zeiten mitten unter das versammelte Volk, und stellten sich auf einen Hügel (Collis Hortulorum), um von da aus von jedermann gesehen zu werden. Wenn sie zu gewissen Zeiten auf den Campus Martius giengen, so wurden sie von ihren Freunden und Clienten begleitet, welche man Deductores nannte. Sie hatten auch Leute bei sich, welche Geld unter das Volk austheilten (Divisores), die mit dem Volk um die Stimmen handelten (Interpretes), und solche, in deren Hände sie das versprochene Geld niederlegten (Sequestres). Gegen diese unerlaubten Mittel, sich um Aemter zu bewerben, wurden mehrere geschärfte Gesetze gegeben.

Magistrate unter den Königen.

Die Magistrate unter den Königen waren: der PRAEFECTVS VRBIS, welcher in der Abwesenheit des Königs das Gouvernement in der Stadt führte, und der TRIBVNVS oder Praefectus CELERVM, welcher der nächste nach dem König war, und die Reiterei unter demselben commandirte, wie nachher der Magister Equitum unter dem Dictator.

Magistrate unter dem Freistaat.

Die Magistrate unter der Republik wurden verschieden eingetheilt: in ordentliche und außerordentliche, in höhere und niedere, in curulische und nicht curulische, in patricische und plebejische, in städtische und Provinzialmagistrate.

Magistratus ORDINARII waren, welche zu festgesetzten Zeiten gewählt wurden und in der Republik stets

fortdauerten; EXTRAORDINARII, bei welchen das Gegentheil statt fand.

Magistratus MAJORES waren, welche die höheren Auspicien hatten, d. i. welchen mit dem vorsitzenden Magistrat das Recht zukam, die Auspicien zu halten, und durch vorgegebene Erscheinungen am Himmel ꝛc. die Comitien hintertreiben konnten. Dieses Recht hatten die niederen Magistrate nicht. Magistratus majores ORDINARII waren die Consuln, Prätoren, Censoren; EXTRAORDINARII der Dictator, der Magister Equitum, der Interrex ꝛc.

Magistratus minores ORDINARII waren die Volkstribunen, die Aedilen und Quästoren; EXTRAORDINARII, der Praefectus annonae cet.

Magistratus CURULES waren, welche das Recht hatten, sich der Sella curulis zu bedienen, namentlich der Dictator, die Consuln, Prätoren, Censoren und curulischen Aedilen. Alle die übrigen, welche dieses Recht nicht hatten, wurden NON CURULES genannt.

Die plebejischen Magistrate waren die Volkstribunen und Aedilen; die Provinzialmagistrate waren die Proconsuln, Proprätoren ꝛc.

1) Ordentliche Magistrate.

I. CONSULES. Sie hießen in älteren Zeiten Praetores, hernach Imperatores oder Iudices und in der Folge Consules, entweder weil sie für das Beste des Staats sorgten, (a consulendo reipublicae), oder weil sie den Senat zu Rath zogen (a consulendo senatum). Sie hatten eben dieselben Ehrenzeichen, und fast eine gleiche Gewalt, wie die Könige (s. S. 25.) Valerius Poplicola nahm das Beil aus den Fasces weg (s. S. 26.); doch behielten sie dasselbe immer als Befehlshaber bei der Armee, wo sie die Fasces und Beile wechselweise einen Tag um den andern hatten, wenn beide die Armee gemeinschaftlich commandirten. In der Stadt giengen die Lictoren mit den Fasces nur vor einem von den Consuln her, und zwar gewöhnlich abwechselnd, einen Monat um den andern; der andere Consul wurde blos von einem öffentlichen Sclaven, Accensus genannt, begleitet.

Anfänglich wurden die Consuln allein aus den Patriciern gewählt. Der erste plebejische Consul war L. Sextus, Liv. VII, 1. (s. S. 191.) Ehe jemand Consul

werden konnte, mußte er vorher durch die niedrigern Aemter, die Quästur, Aedilität und Prätur gegangen seyn.

Das Consulat war die höchste unter allen bürgerlichen Ehrenstellen. Die Consuln standen an der Spitze der ganzen Republik. Alle übrigen Magistrate waren ihnen unterworfen, ausgenommen die Volkstribunen. Sie versammelten den Senat und das Volk, trugen denselben vor, was sie wollten, und vollzogen ihre Decrete. Sie erhielten alle Briefe von den Statthaltern in den Provinzen und von auswärtigen Königen und Staaten, und ertheilten fremden Gesandten Audienz. Von ihnen wurde das Jahr benannt, so wie in Athen von einem der Archonten. Daher: numerare multos Consules, für annos. *Sen. Ep.* 4. In Kriegszeiten hatten sie das Obercommando bei der Armee, und warben die Truppen. Wenn der Staat sich in Gefahr befand, so wurden sie mit einer unumschränkten Gewalt bekleidet (s. S. 28.) ꝛc. Man erwies den Consuln auch die größte Hochachtung. Jedermann gieng aus dem Weg, entblößte sein Haupt und stieg vom Pferd ab ꝛc., wenn der Consul kam. *Sen. Ep.* 64.

Zu Anfang der Republik traten die Consuln ihr Amt zu verschiedenen Zeiten an. Im J. 600. wurde der erste Januar dazu festgesetzt, und nachher immer beibehalten. Diesem zufolge wurden sie gewöhnlich gegen das Ende des Julius oder zu Anfang des Augusts erwählt. Im ersten Januar versammelte sich der Senat und das Volk bei den neuen Consuln und statteten ihnen ihre Glückswünsche ab (salutabant), welches in spätern Zeiten Officium genannt wurde. Von da aus begleiteten sie dieselben mit großem Pomp auf das Capitolium, wo die Consuln ein Gebet verrichteten, und dem Jupiter für das Wohl der Republik einen Ochsen opferten. Innerhalb 5 Tagen mußten sie schwören, den Gesetzen treu zu seyn, und bei der Niederlegung ihres Amtes versammelten sie ebenfalls das Volk, gaben demselben in einer Rede von ihrem Verhalten Rechenschaft, und schwuren, daß sie nichts gegen die Gesetze gethan hätten. Nach dem Verfluß ihres Amtes giengen die Consuln unter dem Namen Proconsules in eine Provinz, welche sie ein Jahr lang verwalteten.

Die Gewalt der Consuln wurde unter den Kaisern in einen bloßen Namen verwandelt. Ihr Amt bestand blos darin, den Senat zu Rath zu ziehen, demselben die Verordnungen der Kaiser vorzulegen, öffentliche Schauspiele zu geben, das Jahr nach ihrem Namen zu benennen ꝛc. Doch

behielten sie die Ehrenzeichen der alten Consuln und führten sogar einen noch prächtigern Aufzug. J. Cäsar führte die Gewohnheit ein, Consuln für wenige Monate, Wochen, bisweilen für wenige Tage und sogar Stunden zu ernennen, damit die Kaiser mehrere zu Ehrenstellen befördern konnten. Unter dem Commodus waren 25 Consuln in einem Jahr; aber die gewöhnliche Anzahl war 12 des Jahrs. Die Consuln, welche am ersten Januar gemacht wurden, gaben dem Jahr den Namen, und hatten den Titel ORDINARII; die übrigen hießen Suffecti oder Minores. Einige führten blos den Titel, ohne das Amt selbst zu haben (Consules HONORARII). Unter dem Justinian hörten die Consuln auf.

II. PRAETORES. Die Prätoren waren dem Rang nach die nächsten an den Consuln. Der Name Praetor (is, qui *praeit* jure et exercitu) wurde anfänglich auch anderen hohen Magistraten beigelegt (s. S. 70.) So wird der Dictator Praetor maximus genannt. *Liv. VII*, 3. Da aber beinahe unaufhörliche Kriege die Gegenwart der Consuln bei der Armee erforderten, und sie daher die Rechtspflege nicht besorgen konnten, so wurde A. V. 389. ein eigener Magistrat zu diesem Zweck gewählt, dem man von dieser Zeit an den Namen PRAETOR eigenthümlich beilegte. Dieser Magistrat wurde anfänglich blos aus den Patriciern gewählt, welches für diese eine Schadloshaltung seyn sollte, weil sie das Consulat mit den Plebejern theilen mußten (s. S. 19.); aber A. V. 418. auch aus den Plebejern. *Liv. VIII*, 15.

Da wegen des großen Zusammenflusses von Fremden in Rom Ein Prätor nicht mehr hinreichend war, so wurde A. V. 510 noch ein zweiter erwählt, welcher die Rechtshändel zwischen ihnen, oder zwischen den Bürgern und Fremden zu entscheiden hatte, und daher Praetor PEREGRINVS genannt wurde. Der Prätor, welcher die Jurisdiction blos zwischen Bürgern verwaltete, hieß Praetor VRBANVS. Dieser stand in einem viel größeren Ansehen und hatte schönere Vorrechte, als der Praetor peregrinus. Er vertrat in Abwesenheit der Consuln ihre Stelle, führte in den Versammlungen des Volks den Vorsitz, und konnte in ausserordentlichen Fällen den Senat zusammenberufen; auch machten seine Edicte den vornehmsten Theil des Juris honorarii aus (s. S. 72.) ꝛc. Daher er Praetor honoratus und Major genannt wird. Seine richterliche Gewalt wurde mit den drei Worten ausgedrückt: DO,

DICO, ADDICO. Praetor DABAT actionem et judices, er gab die Formel zur Einleitung der Klage und zur Beilegung der Klagsache, und ernannte die Richter; DICEBAT jus, er sprach das Urtheil aus; ADDICEBAT bona v. damna, er sprach den Gläubigern die Güter der Schuldner zu ꝛc.

So lange das römische Reich blos auf Italien eingeschränkt war, gab es nur zwei Prätoren. Nachdem Sicilien und Sardinien von den Römern zu Provinzen gemacht worden waren (A. V. 526.), wurden zwei andere zur Regierung derselben erwählt, und noch zwei andere, als das diesseitige und jenseitige Spanien unter die römische Oberherrschaft kam. Von diesen sechs Prätoren blieben ordentlich zwei in der Stadt, und die vier anderen wurden in die Provinzen geschickt (s. S. 52.)

Die Jurisdiction des praetor urbanus und peregrinus erstreckte sich nur über Privatsachen und über Dinge von minderer Wichtigkeit. Öffentliche und wichtige Processe entschied entweder das Volk selbst, oder übertrug die Entscheidung gewissen Personen, welche man QVAESITORES oder Quaestores Paricidii nannte, und deren Amt nur so lange dauerte, bis die Untersuchung geendigt war. Aber im J. 604. wurden vier ordentliche und beständige Gerichte, QVAESTIONES PERPETVAE genannt, in Rom niedergesetzt, in welchen die schwersten öffentlichen Verbrechen in Untersuchung genommen wurden, und das Volk selbst entschied nur über ausserordentliche Fälle. Der Praetor urbanus und peregrinus fuhren nun in der Verwaltung ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten fort, und die vier übrigen Prätoren blieben ebenfalls in der Stadt, und dirigirten die vier beständigen Gerichte. In die Provinzen wurden von dieser Zeit an Proconsuln und Proprätoren geschickt (s. S. 52.) Die Anzahl der Quaestiones perpetuae wurde in der Folge vermehrt, und mithin auch die Anzahl der Prätoren, zuerst auf acht und dann auf mehrere.

Der Praetor urbanus schwur bei dem Antritt seines Amts, den Gesetzen genau nachzukommen, und publicirte ein Edict (EDICTVM), d. i. einen Inbegriff von Rechtsvorschriften (Formula), nach welchen er Recht und Gerechtigkeit in demselben Jahr handhaben wollte. Er machte dem Volk von dem Rostris öffentlich bekannt (edicebat), was für ein Verfahren er in der Rechtspflege beobachten wollte, und lies das Edict öffentlich anschlagen.

Diejenigen Edicte, welche der Praetor urbanus aus

Digitized by Google

den Edicten seiner Vorgänger entlehnte, hießen TRALATITIA, und diejenigen, welche er selbst abfaßte, NOVA. Da aber der Prätor seine Edicte während des Jahrs, entweder aus Gunst oder aus Haß, oft veränderte, so wurde durch das Cornelische Gesetz, A. V. 686., verordnet, daß die Prätoren bei der Verwaltung der Rechtspflege nicht von den Vorschriften abweichen sollten, die sich bei dem Antritt ihres Amts selbst gemacht hätten. Von dieser Zeit an erhielten die Rechtsvorschriften der Prätoren mehr Beständigkeit, und die Rechtsgelehrten fiengen an, ihre Edicte mit allem Fleiß zu studieren. Der Kaiser Hadrian lies dieselben sammeln, und diese Sammlung wurde nachher EDICTVM PERPETVVM genannt. (s. S. 35.)

Die Ehrenzeichen des Prätors waren die Toga prätexta, wie auch zwei Lictoren in der Stadt, welche die Fasces vor ihm hertrugen, und sechs in den Provinzen. Wenn der Prätor Klagsachen anhörte, so saß er auf dem Forum oder Comitium auf einem Tribunal (*in* oder *pro* Tribunali); welches eine Art von Bühne oder Gerüste (suggestus, v. — um) war, worauf seine Sella curulis stand. Das Tribunal war von Holz und so groß, daß es die Assessores, oder Beistände und andere Personen fassen könnte. In der Folge wurden die Gerichte in den Basilicis gehalten. (s. S. 11.) Die Judices, oder geschwornen Richter, saßen auf niedrigeren Sitzen, Subsellia genannt, wie auch die Advokaten, Zeugen und Zuhörer.

Gegen das Ende des Reichs wurden die Hauptgeschäfte der Prätoren dem Präfectus Prätorio übertragen. Die alten Prätoren sanken in ihr Nichts, und wurden wahrscheinlich unter dem Justinian abgeschafft.

III. CENSORES. Im J. R. 310. wurden zuerst zwei Magistrate erwählt, um über die Anzahl und das Vermögen der Bürger ein Verzeichniß zu führen (censui agendo, s. S. 59. f.); daher man sie CENSORES nannte. Sie hatten ausserdem noch die Aufsicht über die Sitten der Bürger, welches beides den wichtigsten Theil ihres Amts ausmachte. Die Gewalt der Censoren war anfänglich sehr klein; aber nachher wurde sie sehr groß, und erstreckte sich über die Ehre und Güter aller Classen und Stände. Daher Plutarch die Censur das höchste von allen Ehrenämtern (omnium honorum apex *v.* fastigium) nennt, *in Cat. Maj.* Der Titel eines Censors wurde für höher geachtet, als der eines Consuls, und man hielt

Digitized by Google

es für den größten Vorzug des Adels, aus der Familie eines Censors entsprungen zu seyn.

Die Censoren wurden, besonders nach dem zweiten punischen Krieg, gewöhnlich aus den angesehensten Personen von consularischem Rang gewählt, zuerst aus den Patriciern, nachher aber auch aus den Plebejern, A. V. 404. *Liv. VII.* 22. Sie hatten die nämlichen Ehrenzeichen, wie die Consuln, ausgenommen die Lictoren. Ihr Amt dauerte anfänglich 5 Jahre. Damit sie aber von ihrer Gewalt keinen Mißbrauch machen möchten, so wurde verordnet, daß sie alle fünf Jahre erwählt, aber das ihre Gewalt nur ein und ein halbes Jahr dauern sollte. *Liv. IX*, 33. Beim Antritt ihres Amts schworen sie, nichts aus Gunst oder Haß zu thun, und wenn sie dasselbe niederlegten, so schworen sie, ihrer Pflicht getreu gehandelt zu haben.

Wenn die Censoren den Census auf dem Campus Martius hielten (s. S. 59.), so saßen sie auf ihren curulischen Stühlen, und wurden von ihren Schreibern und Gehülfen bedient. Sie ließen die Bürger nach ihrer Eintheilung in Classen, Centurien und Tribus durch einen Herold vor sich rufen (citare), um, nach der vom Servius Tullius gemachten Einrichtung, ihr Vermögen ihre Familie ꝛc. genau anzugeben (s. S. 59.) Wenn die Censoren das Vermögen der Bürger ꝛc. aufzeichneten, so hieß dieses: censere; censum agere v. habere, referre in censum und censui adscribere, in das Verzeichniß der Bürger einschreiben. Wenn die Bürger ihr Vermögen beim Censor angaben, so sagte man: censeri; profiteri; in censum deferre. Praedia v. bona censui censendo, sc. apta, d. i. rechtmäßige Güter oder Besitzungen, welche beim Prätor angegeben werden können. Census brevis, exiguus, ein kleines Vermögen; equestris, das Vermögen eines Ritters; senatorius, eines Senators.

Wenn die Censoren den Census hielten, so musterten sie zugleich auch den Senat und die Ritter, besetzten die erledigten Stellen in beiden Ständen, und belegten diejenigen mit mancherlei Arten von Beschimpfung (notas inurebant), welche es durch ihr Betragen verdient hatten. Einen Senator stießen sie aus dem Senat (Senatu movebant v. ejiciebant), einem Ritter nahmen sie sein Pferd (equum adimebant) und einen andern Bürger versetzten sie aus einer ansehnlichern Tribus in eine minder ansehnliche (tribu movebant), oder nahmen ihm alle Rechte eines römischen Bürgers, die Freiheit ausgenommen (aera-

Digitized by Google

rium faciebant; in v. inter aerarios referebant d. i. setzten ihn in die unterste Classe der Bürger, welche das Stimmrecht nicht hatten und ein gewisses Kopfgeld (aera) anstatt des Tributs bezahlten; oder wie es sonst ausgedrückt wird: in tabulas Caeritum, v. inter Caerites referebant, d. i. machten ihn den Einwohnern von Cäre gleich, welche das römische Bürgerrecht, ohne das Stimmrecht, genossen). Mit dieser Art von Beschimpfungen wurde auch wohl, ausser der ihnen besonders zukommenden Strafe, ein Senator oder Ritter belegt. Nach der Beendigung des Census verrichtete einer von den Censoren ein feierliches Opfer (s. S. 60.)

Die Gewalt der Censoren erstreckte sich nicht auf öffentliche Verbrechen, die nach den Gesetzen bestraft werden mußten, sondern nur auf Privatsachen und auf Dinge von minderer Wichtigkeit. Z. B. wenn ein Ritter sein Pferd nicht gehörig verpflegte, welches Incuria v. Impolitia genannt wurde; wenn einer zu lange unverheirathet blieb, ohne Noth Schulden machte, einen unsittlichen Lebenswandel führte ꝛc. Insbesondere aber bestraften sie den Meineid. Die von den Censoren ausgesprochene Sentenz (Animadversio censoria) betraf blos den Rang und Stand der Schuldigbefundenen; daher man sie eigentlich IGNOMINIA nannte. Sie war nicht bleibend und unabänderlich, wie das Urtheil eines Gerichts, sondern konnte von den nächsten Censoren oder von dem Volk wieder aufgehoben werden.

Zu dem Amt der Censoren gehörte es auch, daß sie die öffentlichen Ländereien und Einkünfte verpachteten, und die Bedingungen, welche sie den Generalpächtern (Mancipibus v. Publicanis) vorgeschrieben, wurden Leges v. Tabulae censoriae genannt. Sie verdingten die Erbauung und Ausbesserung der öffentlichen Gebäude, als Tempel, Porticus ꝛc. an gewisse Personen (opera publica aedificanda et reficienda redemptoribus locabant), und sorgten für die Erhaltung derselben (sarta tecta exigebant, sc. et.) Sie sorgten ferner für das Pflaster der Gassen, für die Herstellung der Landstraßen, Brücken, Wasserleitungen u. s. w.

Unter den Kaisern hörte das Amt der Censoren auf; aber die wichtigsten Verrichtungen desselben wurden von den Kaisern selbst oder von anderen Magistraten in Ausübung gebracht. J. Cäsar übte die vornehmsten Amtsverrichtungen der Censoren unter dem Titel eines Aufsehers über die Sitten (PRAEFECTVS MORVM, v. moribus),

ribus), *Suet. Jul.* 76., aus, so wie Augustus unter dem Titel MAGISTER MORVM. *Suet. Aug.* 27.

IV. TRIBVNI PLEBIS. Von dem Ursprung dieser Magistrate s. S. 17. Zuerst wurden zwei Volkstribunen in den Comitiis Curiatis erwählt, welche sich drei Collegen nahmen. *Liv. II*, 33. Im J. 283. wurden die Tribunen zuerst in den Comitiis Tributis gewählt, *Liv. II*, 58., und im J. 297. wurden zehn Tribunen ernannt, *id. III.* 30., welche Anzahl hernach immer blieb. Der Zugang zu diesem Amt war nicht nur allen Patriciern verschlossen, ausgenommen, wenn sie sich in eine plebejische Familie adoptiren ließen, wie z. B. Clodius; sondern auch denjenigen Plebejern, deren Väter ein curulisches Amt bekleidet hatten, und noch am Leben waren. *Liv. XXX*, 19. Anfänglich wurden die Tribunen ohne Unterschied aus den Plebejern gewählt. Aber das Atinische Gesetz verband (wahrscheinlich A. V. 623.) die Senatorenwürde mit dem Amt der Volkstribunen, so daß jeder Tribun der Regel nach Senator seyn mußte, welches auch der Fall unter den Kaisern war. *Plin. Ep. II*, 9.

Das Amt der Volkstribunen bestand blos darin, die Plebejer gegen die Beeinträchtigungen der Patricier und Magistrate zu schützen. *Liv. II*, 35; *VI*, 37. Ihre Gewalt, die anfänglich sehr eingeschränkt war, bestand im verhindern, nicht im thun, und wurde durch das Wort VETO ausgedrückt. Sie konnten blos ergreifen, nicht vor sich fordern lassen (prehensionem, sed non vocationem habebant). Auch hatten sie kein äusseres Ehrenzeichen, ausser eine Art von Dienern, Viator genannt, welcher vor ihnen hergieng. Wenn sie Gericht hielten, so hatten sie kein Tribunal, sondern saßen blos auf Bänken (subsellia). Daher heißt es von ihnen: esse privati, sine imperio, sine magistratu. *Liv. II*, 56.; denn anfänglich kam ihnen der Name Magistrat nicht zu, sondern sie erhielten denselben erst in der Folge. *Liv. IV*, 2. In früheren Zeiten durften sie gar nicht einmal in den Senat kommen, sondern saßen ausser vor dem Senatorensaal, bis ihnen die Decrete des Senats mitgetheilt wurden, um sie entweder zu bekräftigen oder zu verwerfen. Aber nachher hatten sie ihren Sitz beständig im Senat selbst.

Im Fortgang der Zeit verschafften sich die Tribunen einen so großen Einfluß, daß sie, unter dem Vorwand, die Rechte des Volks zu schützen, beinahe alles thaten, was sie wollten. Sie verhinderten die Einsammlung der Abga-

Digitized by Google

ben, das Enrollement der Soldaten, und die Wahl der Magistrate, welches sie einmal 5 Jahre lange thaten. *Liv. VI*, 35. Ein einziger Tribun konnte durch sein Veto gegen alle Decrete des Senats und Verordnungen des Volks protestiren (intercedere), und die Magistrate in der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse hindern (s. S. 28.), welches Cäsar extremum jus Tribunorum nennt. *B. C. I*, 5. Die Macht dieses Worts war so groß, daß sie jeden, der demselben nicht gehorchte, er mochte ein Magistrat oder eine Privatperson seyn, unmittelbar durch einen Viator ins Gefängniß bringen ließen; oder er mußte an einem bestimmten Tag als ein Frevler gegen die geheiligte Gewalt der Tribunen, vor dem Gericht des Volks erscheinen. *Liv. XXV*, 3. 4. Wenn jemand einen Tribun mit Worten oder Handlungen beleidigte, so wurde er als ein Verfluchter (sacer) angesehen, und seine Güter eingezogen. *Liv. III*, 55. Durch den Schrecken dieses Gesetzes dehnten sie ihre Gewalt bis zu einer übermäßigen Größe aus. Sie ließen bisweilen die Kriegstribunen, und selbst die Consuln, ins Gefängniß führen, *Liv. IV*, 26.; *V*, 9., wie es die Ephoren in Lacädämon mit ihren Königen machten, *Nep. Paus.* 3., mit welchen die Tribunen in Rom Aehnlichkeit hatten. Das einzige wirksame Mittel, der Gewalt der Tribunen Einhalt zu thun, war, einen oder mehrere von ihnen zu vermögen, sich den Verfügungen der übrigen zu widersetzen. *Liv. II*, 44.; *IV*, 48.

Die Gewalt der Tribunen war auf die Stadt und auf eine Meile ausserhalb derselben eingeschränkt. Ausgenommen, wenn sie vom Senat oder Volk wohin geschickt wurden. In diesem Fall konnten sie in jedem Theil des Reichs sogar einen Proconsul an der Spitze seiner Armee ergreifen und nach Rom bringen lassen. *Liv. XXIX.* 20. Sie durften nicht über Nacht auf dem Land bleiben, und nicht länger, als einen Tag ausser der Stadt seyn. Ihre Thüren standen Tag und Nacht offen, um stets bereit zu seyn, die Bitten der Hülfsbedürftigen anzuhören.

Die Tribunen brachten bald das Recht an sich, die Comitien nach den Tribus zu halten, und Verordnungen (Plebiscita) zu machen, welche für das ganze römische Volk verbindend waren (s. S. 27.) Sie übten auch die Gewalt aus, den Senat zu halten, denselben zu entlassen, wenn ihn ein anderer versammelt hatte, und eine Sache vorzutragen, obschon die Consuln anwesend waren (s. S. 67. 68.).

Sulla verminderte oder vernichtete gewissermassen

Digitized by Google

die Gewalt der Tribunen, indem er ihnen blos das Recht zu proteſtiren ließ; aber Pompejus verſetzte ſie wieder in den völligen Genuß ihrer Rechte. J. Cäſar ließ ſich die tribuniciſche Gewalt auf immer ertheilen, und Auguſtus verband ſie zuerſt mit dem Thron (ſ. S. 30.) Demungeachtet wurden noch immer Tribunen gewählt, ob ſie ſchon nur einen Schatten von ihrer ehemaligen Gewalt behielten, und ſie ſcheinen bis auf die Zeiten Conſtantins fortgedauert zu haben.

V. AEDILES. Die Aedilen hatten ihren Namen von ihrer Aufſicht über die öffentlichen und Privatgebäude (quod *Aedes* publicas privatasque curarent). Sie waren zweierlei Art: Aediles PLEBEJI und CVRVLES. Im J. 260. wurden zuerſt zwei plebejiſche Aedilen, zu gleicher Zeit mit den Volkstribunen, in den Comitiis Curiatis erwählt, um gleichſam Beiſtände derſelben in ihren Amtsverrichtungen zu ſeyn. Im J. 387. wurden zwei curuliſche Aedilen aus den Patriciern gewählt, um zum Andenken der wiederhergeſtellten Einigkeit zwiſchen den Patriciern und Plebejern, nach großen und langwierigen Streitigkeiten wegen des Conſulats, öffentliche Schauſpiele zu halten. *Liv. VI*, 42. In der Folge wählte man ſie aus den Patriciern und Plebejern, in den Comitiis Tributis, wie die plebejiſchen Aedilen.

Die curuliſchen Aedilen trugen die Toga prätexta, hatten das Jus Imaginum, und einen vorzüglichern Platz im Senat. Sie bedienten ſich der Sella curulis, wenn ſie Gericht hielten, woher ſie ihren Namen erhalten haben. Die plebejiſchen Aedilen ſaßen nur auf Bänken, waren aber unverletzlich (sacrosancti), wie die Tribunen. *Liv. III*, 55. Die Aedilen hatten blos öffentliche Sclaven zur Bedienung.

Die wichtigſte Amtsverrichtung der Aedilen war die Sorge für die Polizei. Sie hatten die Aufſicht über die öffentlichen Gebäude, Tempel, Theater, Bäder, Porticus, Waſſerleitungen, Cloaken, Landſtraßen ꝛc., insbeſondere, wenn keine Cenſoren da waren. Ferner über die Privatgebäude, damit ſie nicht baufällig werden, die Stadt nicht verunſtalten, und die Vorübergehenden keiner Gefahr ausgeſetzt ſeyn möchten. Sie waren auch über die Lebensmittel, Märkte, Weinſchenken ꝛc. geſetzt. Sie beſichtigten die Sachen, welche auf dem Forum zum Verkauf ausgeboten wurden, und zerbrachen unrichtige Maaße und Gewichte. Sie beſtraften und verbannten übelberüchtigte Frauensperſonen,

Digitized by Google

wenn sie von dem Senat und dem Volk verurtheilt worden waren, regulirten den Aufwand bei Leichenbegängnissen, und schränkten den Geiz der Wucherer ein. Die Aedilen, vornämlich die curulischen, mußten auch die öffentlichen Spiele anstellen, welches sie oft mit dem übermäßigsten Aufwand thaten, um sich dadurch den Weg zu Ehrenämtern zu bahnen. *Cic. Off. II*, 16. Sie prüften die Schauspiele, welche auf der Bühne gegeben wurden, und belohnten oder bestraften die Acteurs, wie sie es verdienten.

Es läßt sich schwer bestimmen, welche Amtsverrichtungen den curulischen, und welche den plebejischen eigen waren. In Polizeisachen konnten nur die curulischen Aedilen Verordnungen (Edicta) ergehen lassen, so wie sie auch die vornehmsten Spiele gaben. Den plebejischen Aedilen kam es insbesonders zu, die Decrete des Senats und die Verordnungen des Volks in dem Tempel der Ceres, und nachher in dem öffentlichen Schatz aufzubewahren. *Liv. III*, 55. J. Cäsar machte im J. 700. zwei neue Aedilen, CEREALES genannt, welche die Aufsicht über die öffentlichen Kornhäuser und über die Austheilung des Getraides unter das Volk hatten. Die Aedilen scheinen mit einigen Veränderungen bis auf die Zeiten Constantins fortgedauert zu haben.

VI. QVAESTORES. Die Quästoren hatten ihren Namen von ihrem Amt (a *quaerendo*), weil sie die Einkünfte des Staats eincassirten (pecunias publicas *conquirebant*). Es ist ungewiß, wann dieser Magistrat zuerst eingeführt worden ist. Einige setzen ihn schon in die Zeiten der Könige. *Tac. Ann. IX*, 22. Anfänglich waren nur zwei. Im J. 333. kamen noch zwei hinzu, welche die Consuln im Krieg unterstützen mußten, und von dieser Zeit an wurden sie ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebejern genommen. Nachdem sich die Römer ganz Italien unterworfen hatten, so wurde es in 4 Districte (regiones) getheilt, und zur Besorgung der Einkünfte in denselben A. V. 498. noch vier andere Quästoren ernannt. Sulla vermehrte ihre Anzahl auf 20, und J. Cäsar auf 40.

Nur zwei Quästoren blieben in Rom, welche Quaestores VRBANI genannt wurden. Die übrigen hießen Quaestores PROVINCIALES oder MILITARES. Die Hauptbeschäftigung der Quästoren in der Stadt war die Sorge für den öffentlichen Schatz, welcher in dem Tempel des Saturnus aufbewahrt wurde. Sie hatten, unter der

Oberaufſicht des Senats, die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder zu beſorgen, und führten darüber eine Rechnung. Sie verwahrten die Standarten in dem öffentlichen Schatz, und überlieferten ſie den Conſuln, wenn ſie zu Felde giengen. Auch war ihnen die Aufnahme und Verpflegung der fremden Geſandten übertragen, welchen ſie die Geſchenke des Staats übergeben mußten ꝛc. Von den Quäſtoren in den Provinzen ſ. S. 53.

Die Quäſtoren hatten keine Lictoren in der Stadt, wohl aber in den Provinzen. Die Quäſtur war die erſte Stufe zu Ehrenämtern (primus gradus honoris) und bahnte den Weg in den Senat. Unter den Kaiſern erlitt dieſes Amt mancherlei Veränderungen. Der öffentliche Schatz (Aerarium) und der Schatz des Kaiſers (Fiscus) wurden nun als verſchieden betrachtet, und über jeden beſondere Aufſeher geſetzt.

Auſſer den angeführten gab es noch mancherlei andere ordentliche Magiſtrate, als: TRIVMVIRI CAPITALES, welche die Gerichtsbarkeit über die Sclaven und über Perſonen von der niedrigſten Claſſe hatten. Sie waren auch über die Gefängniſſe geſetzt, und vollzogen die Strafe an verurtheilten Verbrechern. *Sal. Cat.* 55. TRIVMVIRI MONETALES, welche über das Münzweſen geſetzt waren (qui auro, argento, aeri flando, feriundo praeerant, oder abgekürzt: A. A. A. F. F.) NVMMVLARII, v. pecuniae spectatores, Münzſchauer. TRIVMVIRI NOCTVRNI, v Tresviri, welche zur Verhütung der Feuergefahren aufgeſtellt waren, und bei Nachtzeit von acht Lictoren begleitet, bei allen Wachen herumgehen mußten. QVATVORVIRI VIALES, v. Viocuri, waren Aufſeher über die Gaſſen und Landſtraſſen.

2) Auſſerordentliche Magiſtrate.

Auſſer den ordentlichen Magiſtraten wählten die Römer auf die beſonderen Veranlaſſungen auſſerordentliche obrigkeitliche Perſonen. Unter dieſen, ſo wie unter allen den übrigen Magiſtraten, hatte der DICTATOR wegen ſeiner ausgebreiteten Macht den oberſten Rang. Er wird auch Magister Populi, *Sen. Ep.* 108., und Praetor maximus, *Liv. VII*, 3., genannt. Es iſt ungewiß,

Digitized by Google

wann dieser Magistrat zuerst erwählt worden ist. Livius sagt, daß T. Lartius, A. V. 253., da innerliche Unruhen und ein gefährlicher Krieg mit den Lateinern den Staat bedrohten, zum ersten Dictator erwählt worden sey, *II*, 18.

Innerliche Unruhen und gefährliche Kriege waren auch in den folgenden Zeiten immer die zwei vornehmsten Ursachen der Ernennung eines Dictators (s. S. 28). Da das Ansehen der Consuln durch die Freiheit von ihnen zu appelliren, nicht mehr hinlänglich war, das Volk im Gehorsam zu erhalten, so hielt man es für rathsam, in gefahrvollen Umständen einen Magistrat von unumschränkter Gewalt zu ernennen. In der Folge wurden auch oft Dictatoren zu solchen Verrichtungen erwählt, welche den höheren Magistraten zukamen, die aber durch Hinderniße davon abgehalten wurden; daher ihr Amt oft nur wenige Tage dauerte. Dergleichen Verrichtungen waren: einen Nagel in die rechte Seite des Jupiterstempel einzuschlagen (clavi figendi v. pangendi causa), welches, wie man glaubt, in unwissenden Zeiten geschehen ist, um die Zahl zu bemerken. Dieses Geschäft verrichtete gewöhnlich ein ordentlicher Magistrat; aber wenn die Pest wüthete oder sonst ein großes Unglück den Staat traf, so wurde zu diesem Zweck ein Dictator ernannt (quia majus imperium erat), um den göttlichen Zorn abzuwenden. *Liv. VII*, 3. Ferner, die Comitien zu halten: Feiertage und Betfeste anzuordnen; Gerichte zu halten, und endlich einmal, nach der unglücklichen Schlacht bei Cannä, Senatoren zu wählen. Bei dieser Gelegenheit waren zwei Dictatoren zugleich, der eine zu Rom, und der andere bei der Armee, welches niemals zu irgend einer andern Zeit der Fall gewesen ist. *Liv. XXIII.* 22. *cet.*

Der Dictator wurde nicht, wie die andern Magistrate, vom Volk gewählt, sondern einer von den Consuln ernannte auf Befehl des Senats, nach freier Willkühr, eine Person von consularischem Rang dazu. Dieses geschah mit vieler Feierlichkeit gewöhnlich in der Stille der Mitternacht (nocte silentio, ut mos est, Dictatorem dixit), *Liv. IX*, 38., nachdem der Consul vorher die Auspicien gehalten hatte. Wenn ein Dictator erwählt worden war, so begaben sich alle übrigen Magistrate ihrer Gewalt, ausgenommen die Volkstribunen.

Der Dictator übte in Kriegs- und Friedenszeiten eine unumschränkte Gewalt aus, und sein Befehl wurde wie ein göttlicher Ausspruch verehrt (pro numine obser-

Digitized by Google

vatum), *Liv. VIII.* 34. Er konnte Armeen werben und auseinander gehen laſſen, und über das Leben und Vermögen der Bürger entſcheiden, ohne erſt bei dem Volk anzufragen ꝛc. Sowohl in als auſſerhalb der Stadt hatte er 24 Lictoren mit den Beilen.

Um zu verhindern, daß der Dictator von ſeiner großen Gewalt keinen Mißbrauch machen mochte, ſo wurde ſie gewiſſen Einſchränkungen unterworfen: 1) Sie dauerte nur 6 Monate, ſogar, wenn das Geſchäfte, wegen welchem er erwählt worden war, ſeine Endſchaft noch nicht erreicht hatte, und wurde nie über dieſe Zeit verlängert, auſſer in Fällen von der höchſten Nothwendigkeit, wie z. B. beim Camillus, *Liv. VI.* 1. Meiſtentheils aber legten die Dictatoren ihr Amt freiwillig nieder, wenn ſie die Abſicht deſſelben erfüllt hatten. *Liv. III*, 29.; *IV*, 34. 2) Der Dictator durfte ohne Genehmigung des Senats und des Volks von den öffentlichen Geldern keinen Gebrauch machen. 3) Er konnte die Armeen nicht auſſerhalb Italien anführen. 4) Er konnte nach der Niederlegung ſeines Amtes wegen ſeines Verhaltens zur Rechenſchaft gezogen werden ꝛc.

Hundert und zwanzig Jahre lang vor dem Sulla wurde kein Dictator gewählt, ſondern die Conſuln erhielten in gefährlichen Umſtänden eine dictatoriſche Gewalt (ſ. S. 28.) Nach dem Tode des Cäſars wurde die Dictatur auf immer abgeſchafft und wegen der Grauſamkeiten, welche Sulla unter dem Namen eines Dictators verübt hatte, ſtets verabſcheut. Daher ſie auch Auguſtus ausſchlug, als man ſie ihm antrug. *Suet. Aug.* 52.

Der Dictator ernannte ſich unmittelbar nach ſeiner Erwählung einen Befehlshaber der Reiterei (MAGISTER EQVITVM), und zwar gewöhnlich einen Mann von conſulariſchem oder prätoriſchem Rang. Das Amt deſſelben war, die Reiterei unter dem Dictator zu commandiren, und ſeine Befehle zu vollziehen. Er hatte, wie man glaubt, faſt eben dieſelben Ehrenzeichen, wie der Dictator, nämlich die Toga prätexta, 6 Lictoren ꝛc.

Von den übrigen auſſerordentlichen Magiſtraten, von den Decemvirn, Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt, und dem Interrex iſt bereits oben S. 18. 20. 16. 25. gehandelt worden. Andere auſſerordentliche Magiſtrate von geringerer Bedeutung waren: DVVMVIRI perduellionis judicandae causa; TRIVMVIRI

Coloniae deducendae; QVINQVEVIRI agro Pomptino dividendo cet.

Von den Magistraten in den Provinzen während des Freistaats und unter den Kaisern ist ebenfalls oben S. 52. 55. geredet worden.

3) Magistrate unter den Kaisern.

Augustus führte verschiedene neue Staatsämter ein, von welchen folgende die vornehmsten waren:

1) Praefectus VRBI v. urbis, der Gouverneur der Stadt, welcher schon in früheren Zeiten, unter den Königen, und wenn die Consuln abwesend waren, auf eine zeitlang erwählt zu werden pflegte, um die Geschäfte derselben zu besorgen. Nach der Einführung des Prätors wurde er blos ernannt, um die heiligen Feste der Lateiner zu feiern. Augustus ordnete diesen Magistrat auf Anrathen des Mäcenas an (s. S. 35.), dessen Gewalt nun sehr groß war, und insgemein mehrere Jahre und oft zeitlebens dauerte. Sein Amt begriff viele Dinge in sich, welche ehemals dem Prätor und den Aedilen zukamen. Er führte die Aufsicht über die Polizei, und über alles, was die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staat betraf. Seine Jurisdiction erstreckte sich nicht nur über die Stadt, sondern auch auf 100 Meilen ausserhalb derselben.

2) Praefectus PRAETORIO, davon s. S. 35.

3) Praefectus ANNONAE, v. rei frumentariae, welcher für die Herbeischaffung des Getraides sorgen mußte. Dieser Magistrat wurde unter der Republik nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten erwählt, und sein Amt war eine der ansehnlichsten Bedienungen. Augustus übernahm zur Zeit einer großen Theurung selbst dieses Amt, und verordnete, daß künftig alle Jahre zwei Männer von prätorischem Rang zur Verwaltung desselben erwählt werden sollten; nachher bestellte er vier dazu, und so wurde es ein ordentlicher Magistrat. Unter den folgenden Kaisern kam diese Bedienung sehr in Verachtung.

4) Praefectus MILITARIS AERARII. Dieser Magistrat war über den öffentlichen Fond gesetzt, welchen Augustus zum Unterhalt der Armee errichtet hatte. *Suet. Aug.* 49.

5) Praefectus CLASSIS. Augustus rüstete zwei Flotten aus, davon er die eine zu Ravenna, am

Digitized by Google

adriatiſchen Meer, und die andere zu Miſena, am toskaniſchen Meer, ſtationirte. Jede hatte ihren eigenen Präfect (Praefectus classis Ravennatis, und Praefectus classis Misenatium).

6) Praefectus VIGILVM. Dieſes hatte das Commando über die Soldaten, welche zur Bewachung der Stadt beſtellt waren. Es waren deren 7 Cohorten, immer eine für zwei Regionen der Stadt, und beſtanden meiſtens aus freigelaſſenen Sclaven (libertino milite). *Suet. Aug.* 25. 30. Der Praefectus vigilum hatte die Unterſuchung über angelegte Feuersbrünſte, Diebe, und über alle diejenigen, welche bei der Nacht die Ruhe und Sicherheit der Straßen ſtörten ꝛc. Wenn ſich ein ſchrecklicher Vorfall ereignete, ſo mußte bei dem Präfect der Stadt davon Anzeige gemacht werden.

Auguſtus führte auch die QVAESTORES CANDIDATI, oder Candidati Principis v. Augusti, ein, *Suet. Aug.* 59., deren Verrichtung darin beſtand, daß ſie die Sendſchreiben und Reden der Kaiſer (Libellos, Epistolss *et* Orationes) im Senat ablaſen (ſ. S. 34.), und die Aufſicht über den kaiſerlichen Privatſchatz (Fiscus) führten. Sie hießen Candidati Principis, weil ſie ſich um höhere Aemter bewarben, und bei ihrer Wahl von den Kaiſern empfohlen wurden.

Hadrian errichte viele neue Staats- und Hofämter, welche OFFICIA DOMVS AVGVSTAE, oder sacri Palatii genannt wurden. Alle diejenigen, welche ſolche Staats- und Hofſtellen bekleideten, wurden mit dem gemeinſchaftlichen Namen Comites benannt, und waren in Claſſen, Comites primi, secundi, tertii ordinis, abgetheilt. Sie führten nach Beſchaffenheit ihrer Aemter verſchiedene Namen. Diejenigen unter ihnen, welche in den geheimen Cabinetsrath des Kaiſers (Consistorium Principis) gezogen wurden, hatten den Vorrang, und hießen Comites Consistoriani oder Consistorini, geheime Räthe. In dieſem Cabinetsrath wurden blos Staatsgeſchäfte (negotia publica) abgehandelt, ſo wie vorhin in dem Cabinetsrath des Auguſtus (ſ. S. 33), und man muß ihn von dem Gerichtsrath der ſpäteren Kaiſer, in welchem nur Rechtsſachen vorgenommen wurden, wohl unterſcheiden. Auſſerdem waren noch der Magister Officiorum, Oberhofmeiſter, der über alle Hofbediente geſetzt war; Magistri Scriniorum, welche dem Canzleiweſen vorſtanden ꝛc. Conſtantin änderte in dieſen

Digitized by Google

Staats- und Hofämtern vieles ab, wovon man aber keine genugsame Nachrichten hat. Er machte aus dem militärischen Amt das Praefecti Praetorio, welche eine zu große Gewalt an sich gerissen hatten, ein Civilamt (s. S. 35.), und führte die QVAESTORES PALATII, eben das, was wir jetzt Kanzler nennen, ein. Die folgenden Kaiser vermehrten die Hofchargen immer mehr.

Oeffentliche Diener der Magistrate.

Den Magistraten waren bei ihren verschiedenen Amtsverrichtungen gewisse Diener vom Staat zugegeben, welche mit dem allgemeinen Namen APPARITORES bezeichnet werden, weil sie ihnen stets zur Hand seyn mußten, um ihre Befehle zu vollziehen. Daher ihr Dienst oder Amt Apparitio hieß. *Cic. ad. Div. XIII*, 54. Sie waren folgende:

1) SCRIBAE, Secretäre oder Schreiber, welche alle öffentliche Urkunden, Gesetze, Gerichtsacten, Protocolle ꝛc. der Magistrate (Acta) niederschreiben, und das Archiv in ihrer Verwahrung hatten. Sie wurden nach den Magistraten benannt, welche sie bedienten, als: Scribae Praetorii, Aedilitii, Quaestorii cet. und waren in verschiedene Decurien eingetheilt. Bei den Griechen war dieses Amt ehrenvoller, als bei den Römern, *Nep. Eum.* 1.; doch waren die Scribae insgemein freigeborne Bürger.

2) PRAECONES, Herolde oder öffentliche Ausrufer, welche zu verschiedenen Zwecken gebraucht wurden. Sie geboten in allen öffentlichen Versammlungen Stillschweigen, indem sie ausriefen: Silete v. tacete; bei den heiligen Gebräuchen bedienten sie sich einer solennen Formel: Favete linguis; ore favete omnes; in den Comitien forderten sie die Tribus und Centurien zum Stimmgeben auf, riefen das Votum jeder Centurie, wie auch die Namen derer, welche erwählt worden waren, aus, und lasen dem Volk din Gesetze vor; sie kündigten die Auctionen an, und luden das Volk zu den öffentlichen Spielen und feierlichen Leichenbegängnissen ein ꝛc. Dieses Amt war nicht sehr ehrenvoll, aber einträglich; doch wurden insgemein freigeborne Bürger dazu genommen.

3) LICTORES. Die Lictoren wurden von Romulus eingeführt. Sie giengen vor allen höheren Magistraten, ausgenommen die Censoren, einer hinter dem an-

Digitized by Google

dern, her, und trugen auf ihren Schultern Ruthen oder Stäbe (virgae), welche mit einem Riemen in einen Bund (fascis) zusammengebunden waren, aus deren Mitte ein Beil (securis) hervorragte. Ihr Amt bestand darin: 1) Das Volk aus dem Weg zu schaffen, indem sie sagten: Cedite, Consul venit; date locum v. viam Consuli cet. *Liv. II.* 56. 2) Sie mußten darauf sehen, daß den Magistraten der gehörige Respect erwiesen wurde, welches man ANIMADVERTERE nannte. *Liv. XXIV*, 44.; *Suet. Jul.* 80. 3) Sie vollzogen an den Verurtheilten die Strafe, wozu sie mit verschiedenen Formeln befehligt wurden: I, Lictor, colliga manus; I, caput obnube hujus; arbori infelici suspende cet. *Liv. I*, 26. Die Lictoren wurden gewöhnlich aus der niedrigsten Volksklasse genommen.

4) ACCENSI. Diese scheinen ihren Namen daher erhalten zu haben, weil sie das Volk in die Versammlungen, und die streitenden Partheien vor Gericht forderten. Einer von ihnen bediente den Consul, welches die Fasces nicht hatte. *Suet. Jul.* 20.; *Liv. III*, 33. Vor der Erfindung der Glocken zeigte einer von denselben dem Prätor in den Gerichten mit lauter Stimme an, wann es die dritte Stunde, oder neun Uhr Vormittags, wann es Mittag, und wann es die neunte Stunde, oder drei Uhr Nachmittags war. Sie waren insgemein Freigelassene des Magistrats, welchen sie bedienten, wenigstens in älteren Zeiten.

5) VIATORES, waren eigentlich die Diener der Tribunen und Aedilen. In früheren Zeiten pflegten sie die Senatoren vom Land herein zu rufen, wo diese sich gewöhnlich aufhielten (s. S. 67.)

6) CARNIFEX, der öffentliche Scharfrichter oder Henker, welcher die Todesstrafe an den Sclaven und an Personen von der niedrigsten Classe vollzog, z. B. die Strafe der Kreuzigung, des Erdrosseln ꝛc. Freigeborne Bürger wurden auf eine andere Art bestraft. Der Carnifex war ein Sclave und so verächtlich, daß er nicht in der Stadt wohnen durfte.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Oeffentliche Anstalten.

Polizeiwesen und innere Verfassung der Römer.

Von einigen der wichtigsten Stücke, welche das Polizeiwesen bei den Römern betreffen, nämlich von den Anstalten zur Verschönerung und Reinlichkeit der Stadt, zur Versorgung derselben mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen, insbesondere mit Getraide, zur öffentlichen Sicherheit und Ruhe, wie auch zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und Sittlichkeit, ist unter den Magistraten, welchen die Sorge für die verschiedenen Zweige der Polizei oblag, nämlich den Censoren, Aedilen, dem Präfect der Stadt, dem Präfect über die Lebensmittel (annonae) ꝛc., bereits das Nothwendige gesagt worden. Hier ist von einigen anderen Theilen der römischen Polizei noch besonders zu handeln.

Verordnungen wegen der Heirathen.

Es war für jeden Römer Pflicht, sich zu verheirathen, und gegen das eheloſe Leben wurden im römischen Staat immer abschreckende Vorkehrungen getroffen. Unter dem Freistaat richteten die Censoren eine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf, daß niemand unverheirathet blieb, und derjenige, welcher unverehelicht lebte, ohne hinreichende Ursachen davon angeben zu können, mußte an dieselben eine Geldbuße, Aes uxorium genannt, bezahlen. J. Cäsar suchte der überhandnehmenden Eheloſigkeit durch Gesetze zu steuern. Augustus ließ, durch die berühmte Lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus, eine geschärfte Verordnung zu diesem Zweck ergehen, um den durch die bürgerlichen Kriege verursachten Verlust an Menschen wieder zu ersetzen. Dieses Gesetz wurde von den Consuln Papius und Poppäus auf Verlangen des Augustus, A. V. 762., in Vorschlag gebracht, und gab dem Julischen Gesetz mehr Kraft und Ausdehnung. Es setzte auf die Ehen gewisse Belohnungen und verordnete Strafen gegen das eheloſe Leben, welches damals sehr überhand genommen hatte. Jeder Einwohner in der Stadt, welcher drei, jeder in den übrigen Theilen von Italien, welcher vier, und jeder in den Provinzen, wel-

Digitized by Google

cher fünf Kinder hatte, konnte auf gewisse Privilegien und Freiheiten Anspruch machen. Daher das berühmte Jus TRIVM LIBERORVM. Diejenigen, welche drei Kinder hatten, wurden bei Ertheilung der Ehrenämter vorgezogen ꝛc.; diejenigen, welche im ehelosen Stande lebten, konnten niemand erben, als ihre nächsten Anverwandten, wenn sie nicht innerhalb 100 Tagen nach dem Tod des Testators sich verheiratheten ꝛc. Dieses Gesetz verlohr aber viel von seiner Kraft, indem der Senat die Gewalt hatte, Befreiung davon zu ertheilen, welches Recht nachher die Kaiser ausübten, die das Jus trium liberorum auch solchen angedeihen ließen, welche keine drei, oder gar keine Kinder hatten.

Handwerksgilden. Bettler.

Schon von den Zeiten der Könige an war das Volk zum Kriegsdienst und Ackerbau bestimmt. Eigentliche Handwerke wurden den Fremden und Sclaven überlassen, und in Vergleichung mit dem Ackerbau für niedrig und verächtlich angesehen. Demungeachtet gab es zu allen Zeiten eine beträchtliche Anzahl von Handwerkern in Rom, die zugleich römische Bürger waren. Numa theilte die Bürger nach ihren verschiedenen Gewerbsarten und Handthierungen in verschiedene Innungen (Collegia), die ihre eigenen Vorsteher, Zusammenkünfte, Gesetze und sogar Festtage hatten. Nachher wurden noch andere dergleichen Gesellschaften und Verbindungen (Sodalitia) errichtet, welche aber, ausser einigen von den alten, wegen der dabei eingeschlichenen Mißbräuche, vom J. Cäsar und nachher vom Augustus wieder aufgehoben worden sind. Da die Vornehmen in Rom den größten Theil der Dinge, die sie brauchten, von Sclaven verfertigen ließen, so waren die Arbeiten der Handwerker bloße Arbeiten für die Bedürfnisse des Staats, oder für einzelne Römer, welche sich keine Sclaven halten konnten.

Die Anzahl der Bettler konnte in Rom nie sehr groß werden; theils weil die Censoren keine Müssigen duldeten; theils weil der sich häufende arme Pöbel immer in Colonien abgeführt wurde.

Handlung, Wucher- und Schuldengesetze.

Schon von den ältesten Zeiten der Republik gab es eine eigene Innung der Kaufleute in Rom. Im J. 245.

schlossen die Römer mit den Carthaginensern einen Handlungsvertrag, vermöge dessen den römischen Kaufleuten erlaubt wurde, in Sicilien, Sardinien, Carthago und bis auf eine gewisse Strecke in Afrika zu handeln. Mit den Bedürfnissen der Römer vermehrte sich zwar die Zahl der Kaufleute, aber die Handlung blieb doch fast eigenthümlich die Sache des letzten Standes in Rom. Daher im J. 535. durch ein Decret des Senats die Erklärung geschah, daß es unter der Würde eines Senators sey, mit der Handelschaft ein Gewerbe zu treiben. *Liv. XXI*, 63. Aber obschon der Handel für ein verächtliches Gewerbe gehalten wurde, insbesondere, wenn er nicht ins Große gieng, *Cic. Off. I*, 42., so unterblieb er doch in keinem Stande Roms; man trieb ihn theils unter fremden Namen, theils offenbar. Die Römer gebrauchten Sclaven, Freigelassene und gedungene Leute, welche Kaufläden errichteten, und für ihre Rechnung Handel trieben; diese nannte man INSTITORES. Aber auch der eigentlichen Kaufleute gab es unter den Römern eine große Menge. Sie blieben theils als MERCATORES (Commissionärs) in der Stadt; theils trieben sie selbst als NEGOTIATORES auswärts in den Provinzen Handel, dergleichen zur Zeit des Cicero eine große Anzahl in Sicilien war, worunter sich Ritter und andere Personen von Bedeutung befanden. Die vornehmsten Geschäfte dieser Negotiatores bestanden darin, daß sie den Einwohnern der Provinzen Geld auf Zinsen liehen, wobei sie einen um so größern Gewinn machen konnten, weil die Interessen hier durch keine Gesetze eingeschränkt waren. Sodann trieben sie auch mit Einkaufung des Getraides daselbst, welches sie nach Rom schickten, einen großen Verkehr. Daher die Ausdrücke: Negotia, negotiari, negotiatores, welche beim Cicero oft vorkommen, vom Geldverleihen, oder von großen Entrepriſen, durch Ankaufung des Getraides, zu verstehen sind. Unter den Kaisern hieß jeder Handelsmann Negotiator.

Die Wucherer (Foeneratores) waren in Rom reiche Leute selbst in den höheren Ständen, welche gegen Zinsen Geld verliehen. Diese Art von Gewinn war sehr verhaßt. Schon in den frühesten Zeiten Roms waren die ärmeren Bürger, insbesondere durch den Aufwand so vieler Feldzüge, welche sie auf eigene Kosten machen mußten, oft genöthigt, ihre Zuflucht zum Borgen zu nehmen. Die Reichen und Vornehmen hingegen, welche mit ihrem Gelde

Wucher trieben, hatten Macht genug, es dahin zu bringen, daß gegen die Schuldner, welche nicht bezahlen konnten, die schärfsten Gesetze gemacht, und auf's strengste vollzogen wurden. Nach den XII Tafelgesetzen wurde das Vermögen der Verschuldeten, wenn sie in 60 Tagen keinen Bürgen finden konnten, zerstückt (secari) und unter die Gläubiger vertheilt, und wenn die Güter der Schuldner nicht hinreichend waren, so konnten sich die Gläubiger mit ihrer Person bezahlt machen, indem sie die Schuld entweder abarbeiten ließen, oder sie als Sclaven verkauften. Diese Härte der Gläubiger brachte das Volk zur Verzweiflung (s. S. 16.). Um die Grausamkeit der Wucherer einzuschränken, wurde A. V. 419., durch ein Gesetz verordnet, daß die Schuldner nicht in Fesseln gelegt, und ihre Güter, nicht ihre Person, den Gläubigern übergeben werden sollten. *Liv. VIII*, 28. Aber das Volk war damit nicht zufrieden, sondern verlangte nachher zum öftern die gänzliche Tilgung seiner Schulden (Tabulae novae) durch Aufhebung der alten Schuldregister, welches ihm aber nie zugestanden wurde.

Die Interessen von dem Gelde wurden Foenus, Vsura, Fructus, und das Capital Caput, Sors, wie auch Foenus (welches sowohl für das Capital, als für die Interessen gesetzt wird) genannt. Wenn für das Hundert monatlich ein As Interesse bezahlt wurde, so hieß dasselbe Vsura centesima, weil in 100 Monaten die Interessen dem Capital gleich kamen; oder Asses Vsurae. Dieses nennen wir 12 vom Hundert des Jahrs. Wenn am Ende des Jahrs die Interessen zum Capital geschlagen wurden, und dieselben gleichfalls Interessen trugen, so wurde dieses centesimae renovatae, oder Anatocismus anniversarius, Interesse von Interessen, genannt. Wenn dieses nicht geschah, so hieß es centesimae perpetuae, oder foenus perpetuum. Die XII Tafelgesetze verstatteten nur Eins vom Hundert an Interessen zu nehmen (Foenus unciarium). Im J. 408. wurden die Interessen auf ein halbes Procent (Foenus semunciarium) herabgesetzt. Aber diese und andere Verordnungen wurden durch die Künste der Wucherer unwirksam gemacht.

Die Wechsler, welche ihre eigenen Wechselgeschäfte trieben (Argentarii), hatten ihre Buden (argentariae) in den um das Forum befindlichen Porticus. Ihre Bestimmung war, Geld zu wechseln, auf Zinsen und gegen Pfänder zu leihen. Auch bediente man sich derselben als

Digitized by Google

Mittelspersonen, wenn man Zahlungen zu leisten hatte. Diejenigen Römer, welche sich mit dem Geldverleihen nicht gerne abgeben wollten, vertrauten den Wechslern ihr Geld, um damit zu wuchern. Daher bei diesen Buden, wo auch die Auctionen von Wichtigkeit gehalten wurden, und die Mäkler und Ausrufer sich befanden, beständig ein großer Zulauf war. Es gab auch Wechsler in Rom, welche vom Staat angestellt waren (Mensarii), und welche dem Quästor und andern auf Befehl des Senats Geld auszahlen mußten.

Münzwesen.

Die Römer hatten anfänglich, wie andere alte Völker, kein gemünztes Geld (pecunia signata), sondern tauschten entweder Waaren gegen Waaren um, oder gebrauchten Stücken rohes Erz (aes rude) oder anderes Metall von einem gewissen Gewicht. Daher die verschiedenen Namen des Geldes auch Gewichte bedeuten; daher pendere für solvere, bezahlen, stipendium (a stipe pendenda), weil es anfänglich gewogen und nicht gezählt wurde.

Servius Tullius münzte zuerst Geld aus Erz, mit den Bildnissen von Thieren, Ochsen, Schweinen ꝛc. (pecudes); daher Pecvnia, Geld. Daher Aes oder Plur. Aera für Geld überhaupt gebraucht wird, z. B. aes alienum, Schulden; annua aera; jährlicher Sold; aerarium, der öffentliche Schatz. Die erste eherne Münze (Nummus v. nummus aeris) wurde As, in älteren Zeiten Assis (von aes) genannt, und hatte ein Pfund am Gewicht (liberalis; das Pfund zu 12 Unzen, und die Unze zu 2 Loth). Die übrigen ehernen Münzen, ausser dem As, waren: Semisses, Trientes, Quadrantes und Sextantes.

Diese Münzen hatten anfänglich das volle Gewicht, welches ihr Name anzeigt: daher sie in späteren Zeiten aes grave genannt wurden. Mit diesem Namen wurde insbesondere das alte schwere Geld bezeichnet, nachdem das Gewicht des As vermindert worden war, *Liv. IV.*, 41. 60., weil man die Asses, wenn die Summe groß war, wog und nicht zählte. Im ersten punischen Kriege wurden, aus Mangel am Geld, Asses gemünzt, welche nur den sechsten Theil eines Pfundes, oder zwei Unzen, wogen, und die eben so viel galten, als die Asses von einem Pfund. Im zweiten punischen Krieg wurden die Asses nur eine Unze schwer

schwer geprägt (unciales), und nachher, A. V. 563., eine halbe Unze (semunciales).

Silber münzten die Römer zuerst A. V. 484. oder 498. Die silbernen Münzen waren: Denarius, welcher 10 Asses, oder Pfund Erz, galt, und mit X bezeichnet war; Quinarius, welcher am Gehalt 5 Asses hatte, und mit V bezeichnet war, und Sestertius, welcher 2½ As galt, und gewöhnlich mit L. L. S., d. i. Libra libra semis, oder abgekürzt IIS (woraus in der Folge HS. entstanden ist) bezeichnet war. Der Sestertius heißt oft schlechthin Nummus, weil er am meisten im Gebrauch war. Das Gepräge auf den Silbermünzen (nota argenti) war gewöhnlich auf einer Seite ein Wagen, welchen zwei oder vier Thiere zogen (bigae v. quadrigae); daher sie Bigati und Quadrigati, *sc.* nummi, genannt werden, und auf der Rückseite das Haupt der Göttin Rom mit einem Helm. Auf einigen Silbermünzen war das Bild der Siegesgöttin befindlich; daher sie Victoriati hießen. Das Gewicht des Silbergeldes wurde ebenfalls verändert, und war unter den Kaisern anders, als unter der Republik.

Im zweiten punischen Krieg (A. V. 546.) wurde in Rom zuerst eine goldene Münze geschlagen, und Aureus, oder aureus nummus, genannt. Sie kam im Gewicht zweien Denarii und einem Quinarius, und am Werth 25 Denarii, oder 100 Sestertii, gleich. Der Aureus wurde in späteren Zeiten Solidus genannt; aber er war nun am Gewicht und an Schönheit viel geringer. Anfänglich wurden aus einem Pfund Gold 40 Aurei, fast mit den nämlichen Bildnissen, wie die Silbermünzen, geprägt. Aber unter den späteren Kaisern vermischte man sie mit Zusatz, und verringerte auf diese Art ihren innern Gehalt. Die Kaiser prägten ihr eigenes Bildniß auf ihre Münzen.

Die Probe des Goldes wurde obryssa genannt. Daher: aurum ad obrussam, *sc.* exactum, das reinste Gold. *Suet. Ner.* 44. Argentum pustulatum, das feinste Silber, *Ibid.*; infectum v. rude. Klumpen Silber, ungearbeitetes oder ungemünztes Silber; factum, gearbeitetes Silber, Silbergeschirre ꝛc.; signatum, geprägtes Silber. Nummus asper, neugeprägt; vetus v. tritus, alt ꝛc.

Ausser den gewöhnlichen Münzen wurden auch Gedächtnißmünzen, zum Andenken merkwürdiger Begebenheiten, geschlagen, welche eigentlich Medaillons hießen; denn was wir gewöhnlich römische Münzen nennen, das war

G.

Bayerische Staatsbibliothek München
BSB MÜNCHEN
Digitized by Google

das gangbare Geld der Römer. Das Geld wurde in dem Tempel der Juno Moneta geprägt; daher der Name Moneta, Geld. Anfänglich waren wahrscheinlich die Consuln über das Münzwesen gesetzt; aber in der Folge wurden besondere Beamte zu diesem Zweck bestellt (s. S. 85.).

Bei den römischen Schriftstellern geschieht von verschiedenen griechischen Münzen Erwähnung, die zum Theil mit römischen Münzen übereinkamen, zum Theil auch nicht: Drachma, welche dem Denarius gleich kam; aber einige bestimmen das Verhältniß ihres Werthes, wie neun zu acht; Mina, so viel, als 100 Drachmae, oder eine römische Libra, oder ein Pfund Silber; talentvm (das attische), welches 60 Minae, oder römische Pfund betrug; Tetradrachma, v. — um, so viel, als 4 Drachmae oder Denarii, wie der Name zu erkennen giebt; Obolvs, der sechste Theil eines Denarius oder einer Drachma. Das Talent war von sehr verschiedenem Werth. Nach Eisenschmidts Berechnung galt das attische Talent 900 Rthlr., folglich die Mine 15 Rthlr. und die Drachma 13½ Kreuzer.

Die Römer zählten Summen Geldes gewöhnlich mit Sestertii und Sestertia. Sestertium ist der Name einer Summa, kein Name einer Münze.

Wenn ein Zahlwort mit Sestertii verbunden ist, so bedeutet es eben so viel Sestertien; z. B. decem Sestertii, 10 Sesterzien; wenn es aber mit Sestertia zusammengesetzt ist, so bedeutet es so viel tausend Sestertii; z. B. decem Sestertia, 10,000 Sesterzien.

Wenn ein Adverbium numerale zu Sestertium gesetzt ist, so bedeutet es so viel hundert tausend Sestertii. Z. B. quadragies Sestertium ist eben so viel, als: quadragies centena millia Sestertiorum nummorum, oder quater millies mille Sestertii, vier Millionen Sestertii. Bisweilen steht das Adverbium allein, und bedeutet eben soviel; z. B. decies, vicies v. vigesies, *sc.* Sestertium, und vollständiger ausgedrückt: decies centena, *sc.* millia Sestertium. Eben so bei Summen in Erz: decies aeris, *sc.* centena millia Assium. Denn wenn wir sagen: deni aeris, centum aeris cet., so ist Asses immer dabei zu ergänzen.

Wenn Summen mit Buchstaben ausgedrückt werden und über denselben eine Linie befindlich ist, so ist centena millia zu verstehen, wie bei den Adverbiis numeralibus:

Digitized by Google

z. B. H. S. $\overline{\text{M. C.}}$ bedeutet eben so viel, als millies centies, d. i. 110,000,000 Sestertii oder nummi, denn H. S. M. C., ohne Querlinie, bedeutet nur 1100 Sestertii.

Wenn die Zahlen durch Punkte in zwei oder drei Classrn unterschieden sind, so bedeutet die erste gegen die rechte Hand Einheiten, die zweite Tausende, und die dritte Hunderttausende; z. B. III. XII. DC. HS. bezeichnet: 300,000; 12,000 und 600 H. S., in allem: 312,600 Sestertii.

Wenn Sestertium, das Neutr., gebraucht wird, so ist pondo dabei zu verstehen, d. i. zwei und ein halbes Pfund Silber, oder tausend Sestertii. *Liv. XXII*, 23.

Wenn H. S. oder Sestertium, nach decem millia, oder dergleichen gesetzt ist, so ist es der Genitiv im Plural, anstatt Sestertiorum, und steht für eben so viel Sestertii, welches auch auf eine andere Art, durch decem Sestertia cet. ausgedrückt werden kann. Wenn aber Sestertium mit decies, oder dergleichen zusammengesetzt ist, so ist es der Nominativ oder Accusativ im Singular, und steht als ein abgekürzter Ausdruck für: decies centies Sestertium; *i. e.* decies centum, *vel* decies centena millia Sestertium *vel* Sestertiorum.

Die Römer drückten bisweilen Summen durch Talente aus. So sind decem millia Talentum, und Sestertium bis millies et quadrigenties gleichgeltende Ausdrücke. *Cic. Rabir. Post.* 8. Eben so 100 Talente und 600,000 Denarien. *Liv. XXXIV*, 50. Oder durch Pfunde (Libræ pondo, *i. e.* pondere, im Ablativ); denn diese Worte werden oft zusammengesetzt, so wie wir sagen: Pfunde am Gewicht; und wenn PONDO allein, als ein Nomen indecl., für ein Pfund oder für Pfunde, gesetzt ist, so steht es auch dann, nach der Meinung der besten Critiker, im Ablativ, und es muß libra oder librae dabei verstanden werden. Die römische Libra enthielt 12 Unzen Silber, die Unze zu 2 Loth. Aber gewöhnlich wurde das Geld nach Sestertii oder Nummi gerechnet.

Nach Eisenschmidts Berechnung galt:

Ein Sestertius	—	—	3 Kreuzer.
Ein Denarius	—	—	13 1/2 Kreuzer oder etwa 4 Kaisergroschen.
Ein Quinarius oder Victoriatus	—		1/2 Denarius.

Ein Aureus	—	—	—	25 Denarii oder 100 Sestertii, od. etwa 1 Ducaten.
Ein Sestertium	—	—	33 Rthlr.	30 Kreuzer
Zehn Sestertia	—	—	333 —	30 —
Hundert Sestertia	—	—	3333 —	30 —
Tausend Sestertia	—	—	33333 —	30 —

Gewichte.

Das vornehmste Gewicht bei den Römern war das AS oder Libra, ein Pfund, welches in 12 Theile oder Unzen (VNCIAE) getheilt wurde, auf diese Weise: Vncia, eine Unze, oder $\frac{1}{12}$ As; Sextans, 2 Unzen, oder $\frac{2}{12}$; Quadrans, 3 Unzen, $\frac{3}{12}$ oder $\frac{1}{4}$; Triens, 4 Unzen $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$; Quincunx, 5 Unzen, oder $\frac{5}{12}$; Semis, 6 Unzen, oder $\frac{1}{2}$; Septunx, 7 Unzen, oder $\frac{7}{12}$; Bes oder Bessis, 8 Unzen, $\frac{8}{12}$ oder $\frac{2}{3}$; Dodrans, 9 Unzen $\frac{9}{12}$ oder $\frac{3}{4}$; Dextans oder Decunx, 10 Unzen, $\frac{10}{12}$ oder $\frac{5}{6}$; Deunx, 11 Unzen, oder $\frac{11}{12}$ von dem AS; AS, das Ganze von 12 Unzen.

Die VNCIA wurde ebenfalls in kleinere Theile getheilt: Semuncia, $\frac{1}{2}$ Unze, oder $\frac{1}{24}$ As; Duella, $\frac{1}{3}$; Sicilicus, *v.* — um, $\frac{1}{4}$; Sextula, $\frac{1}{6}$; Drachma, $\frac{1}{8}$; Hemiscscla, *i. e.* Semisextula $\frac{1}{12}$; Tremissis, Scrupulus, Scriptulum *v.* Scripulum $\frac{1}{24}$ Unze, $\frac{1}{288}$ As.

Das As wurde auch gebraucht, jede Sache in zwölf Theile zu theilen, z. B. eine Erbschaft, ein Feld, *Liv. VIII*, 11.; ein Maas flüssiger Dinge; die Interessen von Geld ꝛc.

Längenmaaße.

Die Römer maaßen eine Länge oder Distanz mit Fuß, Ellen, Schritten, Stadien und Meilen. Sie entlehnten, wie andere Nationen, die Namen der Maaße vornämlich von den Theilen des menschlichen Körpers. DIGITVS. ein Finger oder die Breite eines Fingers. POLLEX. die Breite eines Daumens, ein Zoll; PALMVS, die Breite einer Hand, die flache Hand, so viel, als (—) 4 Digiti oder 3 Zoll; PES, ein Fuß = 16 Finger oder 12 Zoll; PALMIPES, einen Fuß und eine Hand breit; CVBITVS, eine Elle, von der Spitze des Ellenbogens, wenn er einwärts gebogen ist, bis an die äusserste Spitze des mittlern Fingers, = 1½ Fuß, der vierte Theil einer wohl proportionirten Mannsgestalt; PASSVS, ein Schritt = 5 Fuß, welcher zwei Fußtritte oder den Raum von dem

Digitized by Google

Ort, wo der Fuß aufgehoben, bis an den Ort, wo er wieder niedergesetzt wird, das Doppelte eines gewöhnlichen Schritts (gradus v. gressus), in sich begreift. Eine Stange, zehn Fuß lang (decempeda), wurde PERTICA, eine Ruthe, genannt.

Jeder Fuß (Pes) wurde in 4 Palmi, oder Handbreiten, 12 Polices, oder Daumenbreiten, und 16 Digiti, oder Fingerbreiten eingetheilt. Eine Elle (Cubitus, v. — um) war 1½ Fuß, 2 Spithamae, 6 Palmi, 18 Polices oder 24 Digiti gleich. Ein Schritt (Passus) wurde 5 Fuß gleich gerechnet; 125 Passus, oder 625 Fuß, machten ein Stadium, und 8 Stadia, oder 1000 Schritte, oder 5000 Fuß, eine Meile (MILLIARIVM, v. — re, *vel* MILLE, *sc.* passus v. passuum, der vierte Theil einer teutschen Meile).

Die römische Juchart (JVGERVM, quod uno jugo boum in die exarari potest) enthielt 240 Fuß in die Länge, und 120 Fuß in die Breite. Die Juchart wurde eben so eingetheilt, wie das AS. Daher Vncia agri, der zwölfte Theil einer Juchart.

Maaße zu flüssigen und trockenen Dingen.

Die Maaße zum Messen flüchtiger und trockener Dinge, welche bei den römischen Schriftstellern am häufigsten vorkommen, sind: AMPHORA, welche auch Quadrantal oder Cadus, und bei den Griechen Metreta oder Ceramium, ein Kubikfuß, genannt wird, enthielt 2 Vrnae, 3 Modii, 8 Congii, 48 Sextarii und 96 Heminae. Aber die attische Amphora enthielt 2 Vrnae und 72 Sextarii.

Ein Sextarius enthielt 2 Heminae, 4 Quartarii, 8 Acetabula und 12 Cyathi, welche von den Theilen des römischen AS benannt wurden. So benannte man die Trinkgeschirre von den Theilen des As, nach der Anzahl der Cyathi, welche sie faßten, z. B. Sextans, ein Trinkgefäß von zwei Cyathi; Triens, von drei; Quadrans, von vier Cyathi ꝛc. Ein Cyathus faßte so viel, als jemand leicht auf einmal hinunterschlucken konnte. Er faßte 4 Ligulae oder Lingulae, oder Cochlearia, Löffel voll.

CONGIVS, der achte Theil einer Amphora, kam einem halben Kubikfuß, oder 6 Sextarii, gleich. Ein solches Maas Oel oder Wein pflegte in älteren Zeiten von den Magistraten unter das Volk ausgetheilt zu werden. *Liv. XXV*, 2. Daher CONGIARIVM, ein Geschenk

von Geld, Getraide, Oel, welches dem Volk gegeben wurde, *Liv. XXXVII*, 57., vornämlich von den Kaisern. *Tac. Ann. XIII*, 31.; *Suet. Aug.* 42.

Das größte Maas flüssiger Dinge bei den Römern war CVLEVS, welches 20 Amphorae faßte. — Das Gewicht des Regenwassers, welches eine Amphora faßte betrug 80 römische Pfund; dasjenige, welches ein Congius faßte, 10 Pfund, und das, welches ein Sextarius enthielt, 1 Pfund, 8 Unzen.

MODIVS war das vornehmste Maas für trockene Sachen. Es betrug den dritten Theil eines Kubikfußes. Sechs Modii wurden MEDIMNVS, *v.* — um, ein attisches Maas, genannt. *Nep. Att.* 2.

Straßenbau; Wasserleitungen; Cloaken.

Die öffentlichen Landstraßen waren vielleicht das größte unter allen Werken der Römer. Sie wurden mit erstaunenswürdiger Arbeit und unglaublichen Kosten angelegt, und erstreckten sich bis an die äusserſten Gränzen des Reichs. Manche giengen durch Berge, welche durchstochen wurden, und führten, vermittelst Brücken, über die breitesten Flüsse. Nach der ganzen Länge der Landstraßen bis an die Gränzen des Reichs waren Meilensteine gesetzt, auf welchen die Meilen von den Thoren der Stadt an bemerkt waren. Daher Lapis für eine Meile gesetzt wird, z. B. ad quintum lapidem. *Nep. Att.* 22. Die Aufsicht über die Landstraßen wurde nur Personen vom höchsten Rang anvertraut, und Augustus übernahm selbst das Amt eines Aufsehers über dieselben.

Die Orte an den Landstraßen, wo die Reisenden ausruhten (quo diverterent ad requiescendum), werden insgemein DIVERSORIA genannt. Sie gehörten entweder einem Freund zu, und dann sind sie einerlei mit Hospitia, *Cic. ad. Div. VI*, 19., oder man kaufte oder miethete dieselben, und dann hießen sie eigentlich Cauponae, und der Inhaber eines solchen Platzes oder Wirthshauses hieß Caupo, so wie diejenigen, welche daselbst einkehrten, Diversores genannt wurden.

In späteren Zeiten wurden die Gasthöfe oder Herbergen an den Landstraßen MANSIONES genannt, welche gewöhnlich in einer Entfernung von einer halben Tagreise von einander lagen. In kleineren Entfernungen waren Plätze, MVTATIONES genannt, wo die öffentlichen Cou-

Digitized by Google

riers oder Staatsboten (publici Cursores oder Veredarii) ihre Pferde wechselten. Da die Römer keine öffentlichen Posten, wie wir, hatten, so wurden dergleichen Pferde auf Kosten des Kaisers in steter Bereitschaft gehalten. Die Römer konnten der öffentlichen Posten um so mehr entbehren, weil immer Kaufleute, Boten (Tabellarii) und andere Personen in ihren eigenen und in öffentlichen Geschäften in die Provinzen und von da wieder zurückgiengen, welche ihren Bekannten ihre Reise gewöhnlich anzuzeigen und Aufträge von denselben anzunehmen pflegten.

Aus Mangel an eingerichteten Gasthöfen bei den Alten pflegten die Römer, wenn sie sich in fremden Ländern, oder in einiger Entfernung vom Haus befanden, in den Häusern gewisser Personen zu logiren, welche sie hinwiederum in ihren Wohnungen zu Rom beherbergten. Man schloß zu dem Ende mit Auswärtigen ein Bündniß, HOSPITIVM oder Ius Hospitii genannt, und schwur sich einander beim Jupiter (der daher Hospitalis heißt) ewige Treue. Daher Hospes sowohl für denjenigen, der jemand beherbergt, als auch für den Gast gesetzt wird. Dieses Verhältniß zwischen den Hospites wurde für das nächste nach dem zwischen den Patronen und Clienten gehalten, und man betrachtete die Verletzungen desselben als das pflichtwidrigste Vergehen. Diese Verbindung wurde auch von dem ganzen römischen Volk oder von einzelnen Personen mit Staaten errichtet. Einzelne Personen pflegten sich in älteren Zeiten einer Marke oder eines Wahrzeichens (Tessera Hospitalitatis), oder eines Stückchen Holzes zu bedienen, das in zwei Theile geschnitten war, von welchen jeder einen Theil behielt, um sie bei Besuchen vorzuzeigen, und daran zu erkennen.

Die Römer hatten in älteren Zeiten kein anderes Wasser, als das, welches sie aus der Tiber ableiteten, oder aus Brunnquellen in der Stadt und in der Nachbarschaft bekommen konnten. Aber in der Folge wurde durch angelegte Wasserleitungen ein solcher Ueberfluß von Wasser nach Rom gebracht, daß keine Stadt besser damit versehen war. Die erste Wasserleitung zu Rom wurde von dem Censor Appius Claudius A. V. 441. erbaut, und überhaupt soll es deren in der Folge 20, nach andern aber nur 14 in Rom gegeben haben. Die Aufsicht über dieselben führten in älteren Zeiten die Censoren und Aedilen. Unter den Kaisern wurden besondere Beamte, CVRATORES AQVARVM genannt, zu diesem Zweck bestellt, nebst 120 Mann, welche der Staat bezahlte, um die Wasserlei-

Digitized by Google

tungen in gutem Zustand zu erhalten. Diese Curatores aquarum bekleidete Augustus mit einem großen Ansehen.

Zur Reinlichkeit in der Stadt dienten vornämlich die Cloaken, welche sich durch die ganze Stadt erstreckten. Auf den Straßen befanden sich in gehörigen Distanzen Oeffnungen zur Aufnahme des unreinen Wassers und andern Unflaths, welchen gewisse dazu bestellte Leute immer wegräumen und auch die Cloaken rein erhalten mußten. Die vornehmste Cloake, mit welcher die übrigen zusammenhiengen, wurde CLOACA MAXIMA genannt, und war ein Werk des Tarquinius Superbus. Unter dem Freistaat hatten die Censoren und Aedilen die Aufsicht über die Cloaken. Die Kaiser bestellten einige Beamte, CVRATORES CLOACARVM genannt, welche dieselben in gutem Zustand erhalten mußten.

Schifffarth.

Es vergieng eine lange Zeit, bis die Römer sich auf die Schifffarth legten. Sie hatten anfänglich nichts, als Boote von Dielen, deren sie sich auf der Tiber bedienten, und welche Naves caudicariae genannt wurden. Alle ihre Unternehmungen zur See waren eine geraume Zeit blos einzelne Versuche, welche oft lange unterbrochen wurden. Erst zur Zeit des ersten punischen Kriegs erlangte ihre Seemacht einiges Ansehen. Ihre ersten Kriegsschiffe erbauten sie wahrscheinlich nach dem Modell der Kriegsschiffe der Antiaten, von welchen sie (A. V. 417.) 22 eroberten, worunter 6 mit Schnäbeln versehen waren, die man an der Rednerbühne zu Rom aufhieng, welche daher den Namen Rostra erhalten hat. *Liv. VIII*, 14. Bald nach dem Ausbruch des ersten punischen Kriegs erbauten sie in 60 Tagen eine Flotte von 100 Quinqueremen, und 20 Triremen, womit C. Duilius die Carthaginenser schlug. Demungeachtet blieb das Seewesen der Römer noch lange Zeit unvollkommen, und durch die unbequeme Bauart ihrer Schiffe und die Unkunde der Führer derselben giengen oft ganze Flotten verloren, bis sie durch längere Erfahrung diesen Mängeln nach und nach abhelfen lernten. In der Folge, besonders während der bürgerlichen Kriege, welche unter dem Triumviraten ausser Italien geführt wurden, erlangte das Seewesen bei den Römern einen hohen Grad von Vollkommenheit. Augustus errichtete zwei stehende Flotten (s. S. 88.).

Digitized by Google

Die Kriegsschiffe wurden NAVES LONGAE genannt, weil sie eine längere Gestalt hatten, als die Last- oder Transportschiffe (Naves ONERARIAE), welche mehr rund und tiefer waren. Die Kriegsschiffe wurden vornämlich durch Ruder getrieben, die Transportschiffe aber durch Segel. Die Kriegsschiffe hatten ihr Vordertheil mit einem scharfen Schnabel (rostrum und öfter rostra) bewaffnet, welcher gewöhnlich drei Zähne oder Spitzen hatte; daher sie rostratae, und weil der Schnabel mit Erz überzogen war, aeratae genannt wurden. *Hor. Od. II*, 16. Die Kriegsschiffe wurden von ihren Reihen Rudern oder Ruderbänken (ab ordinibus remorum) verschieden benannt, als: Biremes, Triremes, Quadriremes cet., welche mit zwei, drei, vier Reihen Rudern versehen waren.

Die Schiffe, welche zu leichten und schnellen Verrichtungen gebraucht wurden, hießen Naves ACTVARIAE, und hatten nur eine Reihe Ruder, oder höchstens zwei, auf jeder Seite. Sie waren von verschiedener Art. Die merkwürdigsten unter denselben waren die Naves LIBVRNAE, eine Art von leichten Galeeren, deren sich die Liburner, ein seeräuberisches Volk in Dalmatien, bedienten; daher man in der Folge alle leichten und schnell segelnde Schiffe so benannte. Die Schiffe wurden auch nach ihrem Gebrauch verschieden benannt, als: Naves frumentariae, speculatoriae v. exploratoriae, tabellariae (Packetboote) cet.

Jedes Schiff hatte seinen besondern Namen, der auf das Vordertheil desselben geschrieben oder gemalt war, als: Pristis, Scilla, Contaurus cet. Man nannte dieses PARASEMON, das Zeichen des Schiffs, oder Insigne. Auch hatte jedes Schiff seinen Schutzgott (Tutela v. tutelare numen), der sich auf dem Hintertheil befand; daher dieser Theil selbst Tutela genannt und von den Seeleuten für heilig gehalten wurde. Hier wurde den Bittenden Audienz ertheilt und Unterhandlungen gepflogen. *Liv. XXX*, 36. Die Transportschiffe hatten gewöhnlich anstatt ihres Zeichens an der Spitze des Masts einen Korb hängen; daher sie Corbitae genannt wurden. Das Schiff des Admirals der Flotte hatte zum Unterscheidungszeichen eine rothe Flagge (vexillum v. velum pupureum).

Die Haupttheile eines Schiffs und die zu demselben gehörigen Stücke waren: CARINA, der Kiel oder untere Theil; STATVMINA, die Rippen oder Stücken Zimmerholz, welche die Seiten befestigten; PRORA, das Vor-

Digitized by Google

dertheil und PVPPIS, das Hintertheil; ALVEVS, der Bauch oder Leib; SENTINA, der Grund oder Boden des Bauchs, wo sich das eingedrungene Wasser sammelt, bis es ausgepumpt wird. An den Seiten (LATERA) befanden sich Löcher (foramina) für die Ruder (REMI), und die Sitze (SEDILIA v. Transtra) für die Ruderer (REMIGES). Auf dem Hintertheil war das Steuerruder (GVBERNACVLVM v. Clavus). In der Mitte des Schiffs war der Mastbaum (MALVS), dergleichen die Schiffe der Alten nur einen hatten. An dem Mast waren die Segelstangen (ANTENNAE v. Brachia) und die Segel (VELA) mit Stricken (funes v. rudentes) befestigt. Die Ende der Segelstangen wurden CORNVA genannt. An denselben waren zwei Stricke, PEDES genannt, vermittelst welcher, wenn man sie gegen das Hintertheil zog, die Segel zur Rechten oder zur Linken gedreht werden konnten. Wenn der Wind schräg von der linken Seite blies, so zog man das Seil zur rechten Hand, und umgekehrt. Daher Pedem facere, die Segel auf die Seite richten, woher der Wind kommt. Die ganze Zurüstung und das Thauwerk eines Schiffs, die Segel, Segelstangen, Ruder, Stricke ꝛc. wurden ARMAMENTA genannt. Die Dielen oder das Bretterwerk (tabulata), worauf die Schiffsleute von einem Theil des Schiffs zu dem andern giengen, hießen FORI, Gänge. Der Anker (ANCHORA), mit welchem man die Schiffe feststehend machte (fundabat v. alligabat), war anfänglich von Stein und in der Folge von Eisen. Das Bleiloth, womit man die Tiefe des Meers erforscht, wurde BOLIS, und die Seile, womit die Schiffe ans Land gebunden wurden, RETINACVLA genannt.

Die Schiffe wurden von Tannen-, Cedern-, Fichten-, Erlen- und Cypressenholz gebaut. Der Ort, wo man dieselben erbaute, hieß NAVALIA, *Pl.* — ium, die Schiffswerfte, und befand sich jenseits der Tiber. So schnell die Römer Flotten erbauten, eben so schnell bemannten sie dieselben. Freigelassene und Sclaven wurden zu Matrosen und Ruderknechten (nautae v. remiges) genommen.

Derjenige, welcher den Lauf des Schiffs regierte, wurde GVBERNATOR, der Steuermann, bisweilen auch Magister genannt. Er saß am Steuerruder, auf dem Gipfel des Hintertheils, und gab Befehl, wenn die Segel ausgespannt oder eingezogen (expandere v. contrahere

vela), die Ruder angestrengt oder angehalten werden sollten (incumbere remis v. eos intendere). Er mußte die Kennzeichen der Witterung verstehen, mit den Häfen und Plätzen bekannt seyn, und insbesondere die Winde und Gestirne beobachten. Denn da die Alten von dem Gebrauch des Compasses nichts wußten, so richteten sie sich auf dem Wasser bei der Nacht vornämlich nach dem Lauf der Gestirne, und bei Tag nach den ihnen bekannten Küsten und Inseln. Im mittelländischen Meer, auf welches die Schiffarth damals hauptsächlich eingeschränkt war, konnten sie das Land nicht lange aus dem Gesicht verlieren, und auf dem Weltmeer kreuzten sie blos längst der Küste hin. Wenn sie von einem Sturm ergriffen wurden, so trieben sie die Schiffe gewöhnlich ans Land, und wenn die Gefahr vorüber war, so brachten sie dieselben mit der Stärke ihrer Arme und mit Hebeln wieder ins Wasser.

Derjenige, welcher über die Ruderer den Befehl führte, wurde Hortator und Pavsarivs genannt. Er hatte einen Stab oder Hammer, mit welchem er sie entweder anfeuerte oder zurück hielt. Dieses that er auch mit einem musicalischen Laut seiner Stimme, damit sie in ihren Bewegungen das rechte Tempo beobachteten.

Es kostete viele Arbeit, die Schiffe in die See zu bringen (deducere), welches mit Seilen, Hebeln und Walzen geschah. Denn da die Alten im Winter selten segelten, so zogen sie ihre Schiffe während dieser Zeit ans Land (subducere), und ließen sie am Ufer stehen.

Die Häfen (Portvs) wurden sehr stark befestigt, besonders beim Eingang (aditus, ostium, fauces). Die beiden Seiten derselben wurden Cornua oder Brachia genannt, und an den äussersten Enden Bollwerke und Thürme errichtet. Es befand sich auch gewöhnlich ein Wachtthurm (Pharos, *Pl.* — i), mit Lichtern, daselbst, um den Schiffen bei der Nacht zu leuchten, wie z. B. zu Alexandrien, Ostia, Ravenna ꝛc.

Die Namen der vornehmsten Winde waren: Aquilo v. Boreas, der Nordwind; Zephyrus v. Favonius, der Westwind; Auster v. Notus, der Südwind; Eurus, der Ostwind; Corus, Caurus v. Japix, der Nordwestwind; Africus v. Libs, der Südwestwind; Volturnus, der Südostwind ꝛc. Die Alten beobachteten nur vier Winde, Venti cardinales genannt, weil sie von den vier Hauptgegenden der Welt bliesen. In der Folge wurden zwischen

jedem von den vier Hauptwinden Zwischenwinde angenommen, zuerst einer, und hernach zwei.

Ackerbau.

Die alten Römer widmeten sich dem Ackerbau so sehr, daß die Senatoren sich gewöhnlich auf dem Land aufhielten, und das Feld mit ihren eigenen Händen anbauten. Die berühmtesten römischen Generale wurden bisweilen vom Pfluge weggerufen, wie z. B. Cincinnatus, *Liv. III*, 26., und die vornehmsten Familien erhielten Beinamen von dem Anbau gewisser Hülsenfrüchte, z. B. Fabii, Lentuli, Cicerones cet. Ein guter Landmann zu seyn, wurde für das höchste Lob gehalten, und derjenige, welcher sein Land vernachlässigte, war der Strafe der Censoren unterworfen.

Anfänglich hatte kein Römer mehr Land, als er selbst anbauen konnte. Romulus bestimmte jedem Bürger nur zwei Morgen Landes, welche man Haeredium und Sors nannte, und welche mit der Spade bearbeitet werden mußten. Nach der Vertreibung der Könige erhielt jeder Bürger sieben Morgen, welches lange Zeit die bestimmte Portion blieb, die jeder bei der Vertheilung der eroberten Felder gewöhnlich bekam. *Liv. V*, 30.

In der Folge vermehrten sich mit den wachsenden Reichthümern der Römer die Besitzungen der Individuen an Ländereien. Die reichen Gutsbesitzer überließen nun einen Theil derselben anderen Bürgern, welche ihnen dafür gewisse Abgaben bezahlten, und eigentlich Coloni, Conductores und Partiarii genannt wurden, weil sie gewöhnlich den Ertrag der Felder mit den Eigenthümern theilten. In späteren Zeiten brachten die Reichen unter den Patriciern und Plebejern beinahe alle Landgüter an sich, und ließen dieselben vornämlich durch Sclaven anbauen.

Die Landsitze der reichen Römer (Villae) wurden in späteren Zeiten mit großer Pracht und Verschwendung erbaut, und hatten die Größe und das Ansehen der Städte. *Sall. Bell. Cat.* 12. Villa bedeutet ursprünglich ein Landhaus, mit allem, was dazu gehörig ist, oder die ganze Einrichtung zur Landwirthschaft. Der Aufseher über ein Landgut hieß Villicos; welcher insgemein ein Sclave oder Freigelassener war, und unter welchem die übrigen Sclaven oder Miethleute, die zum Landbau gebraucht wurden, standen. Seine Frau hieß Villica.

Digitized by Google

Nachdem aber mit der Vermehrung der Reichthümer der Luxus in Rom höher stieg, so legte man den Namen Villa einer Anzahl von Gebäuden bei, welche zum Aufenthalt der Familie eines reichen Römers eingerichtet waren. Diese Villae schlossen alles in sich, was das Auge und den Geschmack vergnügen und der gröbern und feinern Sinnlichkeit Nahrung geben konnte. Insbesondere aber verwandten die Römer ungeheure Summen auf die Erbauung und Unterhaltung der kostbarsten Fischteiche.

Eine Villa dieser Art war in drei Theile getheilt, urbana, rustica und fructuaria. Die Villa VRBANA enthielt ein Menge Zimmer für jede Zeit des Jahrs und Tags, die mit kostbaren Geräthschaften, Gemälden, Statüen ꝛc. ausgeschmückt waren; ferner Bäder, Ballhäuser, Spaziergänge, bedeckte Gänge ꝛc. Die Villa RVSTICA enthielt Einrichtungen für die verschiedenen Gattungen von Sclaven und Arbeitsleuten, Ställe, Plätze, wo Hühner (Gallinarium), Gänse (Chenoboscium), Enten und wildes Geflügel (Nessotrophium), Vögel (Aviarium), Ratten (Glirarium), Schweine (Suile, *sc.* stabulum, *et* Harae), Haasen, Kaninchen ꝛc. unterhalten wurden ꝛc. In der Villa FRVCTVARIA befanden sich Wein- und Oelkeller, Kornscheunen, Magazine und Vorrathskammern zum Aufbewahren der Früchte ꝛc.

Die Römer widmeten jedem Theil der Landwirthschaft eine große Aufmerksamkeit. Sie bearbeiteten die verschiedenen Arten Land so, daß verschiedene Gattungen von Getraide darauf gebaut werden konnten. Um den Boden zu verbessern, bedienten sie sich mancherlei Arten von Dünger, insbesondere Mist (fimus *v.* stercus), welchen sie mit großer Sorgfalt sammelten, und in Misthaufen (sterquilinia *v.* fimeta) zubereiteten. Wenn es an Mist fehlte, so bereiteten sie verschiedene Arten von künstlichem Dünger.

Die Instrumente, welche beim Ackerbau gebraucht wurden, waren: ARATRVM, der Pflug, über dessen Form die Schriftsteller nicht einig sind. Die Haupttheile desselben waren: TEMO, der Baum, an welchem das Joch befestigt wurde; STIVA, die Pflugsterze, an deren Ende sich ein Querholz, MANICVLA genannt, befand, welches der Pflüger (arator *v.* bubulcus) mit der Hand faßte und mit welchem er den Pflug regierte; VOMER, die Pflugschaar; BVRIS, ein krummes Stück Holz, welches zwischen dem Baum und der Pflugschaar durchgieng:

Digitized by Google

Virgil beschreibt dasselbe als den Hauptttheil des Pflugs, und es scheint demselben kein Stück an den Pflügen in neuern Zeiten vollkommen zu entsprechen. An dasselbe war das Dentale, der Pflugschaarbaum, ein Stück Holz, an welches die Pflugschaar befestigt war, angemacht. An der Buris waren auch zwei Avres befestigt, welche, wie man glaubt, anstatt dessen gedient haben, was wir Streich- oder Erdbretter nennen, womit die Furche erweitert und die Erde rückwärts geworfen wird (regeritur). Cvlter, beinahe einerlei mit unserm Pflugeisen; Ralla oder Rulla, v. — um, der Pflugstab, welcher zum Reinigen der Pflugschaar diente. Die Römer hatten Pflüge von verschidener Art. Der gewöhnliche Pflug hatte weder Pflugeisen, noch Erdbretter.

Andere Werkzeuge waren, Ligo, eine Hacke oder Spade, die man gewöhnlich in den Weinbergen und Gärten gebrauchte. Rastrvm, Rechen, ein mit Zähnen versehenes Werkzeug zum Behacken der Erde ꝛc. Sarcvlvm, Hacke oder Jäteisen; Bidens, eine Art von Hacke mit zwei krummen eisernen Zähnen, um die Erdschollen zu zerbrocken, und die Erde um die Gewächse aufzuhäufen. Occa v. crates dentata, Egge. Irpex, eine mit eisernen Zähnen versehene Planke, welche wie ein Wagen von Ochsen gezogen wurde, um die Wurzeln aus der Erde zu reißen u. s. w.

Die Römer pflügten immer mit Ochsen, gewöhnlich mit einem einzelnen Paar (singulis jugis v. paribus), bisweilen mit mehr Paaren. Was ein Joch Ochsen in einem Tag pflügen konnte, das nannte man Jugum oder Jugerum. Wenn die Erde beim Pflügen in die Form eines Beetes aufgehäuft wurde, so nannte man dieses Porca (*i. e.* inter duos sulcos terra elata v. eminens), oder Lira. Diese aufgeworfene Erde wurde auch Svlcvs genannt; denn Sulcus bedeutet nicht nur den mit dem Pflug gemachten Graben, sondern auch die mit demselben aufgeworfene Erde.

Die Römer bauten das Land gewöhnlich wechselsweise (alternis, *sc.* Annis) an, und ließen es brach liegen. Ein Feld zum besäen hieß Arvum. Ein Feld, welches alle Jahre besäet wurde, nannte man Restibilis, und wenn es ein oder mehrere Jahre ausgeruhet hatte, Novalis *foem.* v. Novale oder Vervactum.

Die Getraidearten, welche die Römer vornämlich bauten, waren: Weizen von verschiedenen Gattungen und

Digitized by Google

Benennungen, Triticvm Siligo, Robus, auch Far, welches letztere auch für alle Arten von Getraide gesetzt wird. Hordevm, Gerste, welche man gewöhnlich als Futter für die Pferde gebrauchte. Bisweilen wurde auch Brod daraus gebacken. In Frankreich und Spanien wurde, insbesondere vor der Einführung des Weinbaues, wie bei uns, Bier daraus bereitet, welches man in Spanien Coelia oder Ceria, und in Frankreich Cervisia nannte. Den Schaum (spuma) von demselben gebrauchte man zum Brodbacken, anstatt des Sauerteigs, um das Brod leichter zu machen. Avena, Haber, wurde vornämlich als Futter für die Pferde gebaut, und bisweilen auch Brod daraus gebacken. Aus dem Flachs (Linum) wurden vornämlich Segel und Thauwerk bereitet, deßgleichen auch Kleider, insbesondere bei den gallischen Völkern.

Die Römer bauten verschiedene Arten von Hülsenfrüchten (legumina), als: Faba, die Bohne; Pisvm, die Erbse; Lvpinvm, die Wolfsbohne; Faselvs, Phaselus v. Phaseolus, die welsche Bohne; Lens, die Linse; Cicer v. Cicerula, Vicia v. Ervum, Erbse oder Wicke ꝛc. Diese Hülsenfrüchte brauchte man vornämlich zum Futter für das Vieh, und einige davon zur Kost für die Sclaven und andere.

Die Römer wandten auch große Sorgfalt auf die Wiesen. Sie reinigten und düngten dieselben, und säeten mancherlei Arten von Grassaamen darauf. Das Heu (Foenvm) wurde abgeschnitten, in kleine Haufen von konischer Form aufgehäuft (in metas exstructum), und dann in große Schober aufeinander gelegt. Wenn es vom Felde weggeschafft worden war, so giengen die Mäher (foeniseces, v. — cae) noch einmal über die Wiesen, und mähten das ab, was sie zum erstenmal hatten stehen lassen. Dieses Gras nannte man Sicilimentvm und unterschied es von Foenum.

Das Getraide wurde entweder mit einer Sichel oder Sense abgeschnitten (metebatur); oder man nahm die Aehren (spicae) mit einem Instrumente, Batillum (eine eiserne Säge) genannt, weg, und schnitt nachher das Stroh ab. Wenn es abgeschnitten war, so brachte man es auf die Dreschtenne (area), welche sich an einem erhabenen Ort, der von allen Seiten dem Wind offen stand, befand, oder in die Scheune (horreum), oder an einem bedeckten Ort, nubilarium genannt, der bei der Dreschtenne befindlich war.

Digitized by Google

Die Körner wurden aus dem Getraide durch den Huf der Ochſen, welche man darüber trieb, oder durch das Stampfen der Pferde (equorum gressibus) ausgedroſchen (excutiebantur, tundebantur, exterebantur). Man gebrauchte zu dieſem Zweck auch Dreſchflegel (baculi, fustes v. perticae), oder eine Maſchine, TRAHA v. Trahea, ein Schlitten oder eine Schleife, genannt, welches ein Fahrzeug ohne Räder war; oder die TRIBVLA, v. — um, welche aus einem Brett oder Balken, der mit Stein oder Eiſen geſchärft war (tabula lapidibus *aut* ferro asperata) beſtand, mit einem großen Gewicht beſchwert und von Ochſen gezogen wurde. Wenn das Getraide ausgedroſchen war, ſo wurde es geworfelt (ventilabatur), oder von der Spreu (acus) gereinigt. Dieſes geſchah vermittelſt einer Art von Schaufel (vallus v. ventilabrum), mit welcher man daſſelbe dem Wind queerüber warf, oder vermittelſt eines Siebes (vannus v. cribum), welches man mit und ohne Wind gebraucht zu haben ſcheint. Wenn das Getraide gereinigt war (expurgatum), ſo brachte man es in Scheunen (horrea v. granaria), oder man that es in Gruben (scrobes), wo es oft viele Jahre aufbehalten wurde.

Das Stroh wurde zur Streu für das Vieh (pecori *sternebatur*, unde STRAMEN, v. — tum, dictum), und zum Futter, wie auch zum Decken der Häuſer gebraucht; daher Culmen, ein Dach, von culmus, der Halm am Getraide. Das mit den Aehren abgeſchnittene Stroh wurde eigentlich Palea genannt. Das Stroh, welches man auf dem Felde ſtehen lies, und hernach abſchnitt, hieß Stramen v — tum, oder Stipula, Stoppeln.

Die Römer waren große Liebhaber von Gärten (Hortus v. Ortus). Das gemeine Volk pflegte ſogar Vorſtellungen von Gärten in den Fenſtern zu haben. Die Landleute glaubten, daß in einem Hauſe, in welchem der Garten nicht gehörig beſorgt würde, eine ſchlechte Hausfrau (nequam mater familias; denn dieſes war ihr Geſchäfte) ſeyn müßte. In älteren Zeiten wurden die Gärten vornämlich mit Fruchtbäumen und Küchenkräutern angepflanzt. Aber in der Folge war man vornämlich darauf bedacht, ſchattige Bäume, gewürzhafte Pflanzen, Blumen und Immergrün, als: Myrten, Epheu, Lorbeer, Buchs ꝛc. zu pflanzen. Dieſe wurden der Zierde wegen, von Sclaven, welche man dazu unterrichtete, und Topiarii nannte, künſtlich gewunden und in verſchiedene Figuren ausgeſchnitten.

Daher

Daher man von denselben sagte: Topiariam, *sc.* artem, facere, *v.* opus topiarium. Bei den Gärten befanden sich angenehme Spaziergänge, welche von Bäumen beschattet wurden, wie auch ein Ort zu körperlichen Uebungen (Palaestra). Man schmückte dieselben mit den schönsten Statüen, suchte sie insbesondere wohl zu wässern, und die Römer begaben sich hieher in die Einsamkeit und bewirtheten daselbst ihre Freunde.

Die Römer pflanzten die Bäume und Gesträuche fast auf eben die Art fort, wie wir. Bäume (ARBORES) werden eigentlich genannt, welche in einen großen Stamm (stirps, truncus, caudex) aufwachsen, und dann in einer ziemlichen Distanz von der Erde in Aeste und Laub (rami *et* folia) sich ausbreiten. Gesträuche (FRVTICES *v.* Virgulta) heißen, welche sich in Aeste (rami *vi* — uli) und Zweige oder Schößlinge (virgae *v.* — ulae) zertheilen, sobald sie aus der Wurzel hervor treiben. Diejenigen Gesträuche, welche sich den Kräutern nähern, nennt Plinius SVFFRVTICES.

Bäume und Gesträuche wurden durch verschiedene künstliche Arten fortgepflanzt: Durch Schößlinge (STOLONES), welche man von der Wurzel abriß; durch Setzlinge (RAMI *v.* Taleae), d. i. abgenommene Zweige, die man unten in einem Punct einschnitt; durch Ableger (PROPAGINES), d. i. man bog einen Zweig um, und steckte denselben in die Erde, ohne ihn vom Mutterbaum zu trennen; durchs Propfen (INSITIO), da man ein junges Reis (Tradux *v.* Surculus) von einem Baum in den Stamm oder Ast eines anderen Baums einsetzte; durchs Oculiren (OCVLOS imponere, inoculare, *v.* — atio), d. i. man machte einen Schnitt in die Rinde eines Baums und impfte ein Auge oder eine Knospe (oculus, gemma *v.* germen) von einem anderen Baum in denselben, welche sich mit ihm vereinigte.

Die größte Sorgfalt wandten die Römer auf den Weinbau. Der Wein war in alten Zeiten sehr rar bei den Römern, und der Genuß desselben jungen Mannspersonen unter 30 Jahren, und den Frauenzimmern für ihre Lebenszeit verboten, ausgenommen bei den Opfern. In späteren Zeiten, als man einen größern Ueberfluß an Wein bekam, hörten diese Einschränkungen auf.

Die Weinstöcke wurden auf einem wohl behackten und gereinigten Boden (in pastinato, *sc.* agro) in Furchen oder Gräben gepflanzt. Man setzte sie reihenweise, entweder in der Form eines Vierecks oder eines Quincunx.

Digitized by Google

Sie wurden mit Rohren von Schilf (arundines) oder runden Pfählen (pali); daher vites palare, *i. e.* fulcire) geſtützt, um welche ſich die Gäbelchen (claviculae *v.* capreoli) ſchlangen. Jeder Weinſtock wurde von zwei Rohren oder Pfählen getragen, über welche eine Querſtange (pertica) Jugum oder Cantherium genannt, gieng. Auch wurden ſie an gewiſſe Bäume in die Höhe gebunden. Wenn die Zweige (palmites *v.* pampini) zu üppig waren, ſo ſchnitt man die überflüſſigen Schößlinge (sarmenta) mit der Sichel ab. Daher: vites compescere *v.* castigare, die kleinen Aeſte abſchneiden.

Die höchſten Zweige wurden FLAGELLA genannt. Die Zweige, an welchen die Frucht wuchs, hießen PALMAE; der holzige Theil an den Weinſtöcken MATERIA; ein Zweig, welcher aus dem Stock hervorſproßte PAMPINARIVM; der Zweig, der aus einem anderen Zweige hervortrieb, FRVCTVARIVM; die Marke oder Narbe von einem Schnitte, CICATRIX. Die Frucht des Weinſtocks nannte man VVA, Traube, welches Wort nicht eigentlich von einer einzelnen Beere (acinus *v.* — um), ſondern von dem Kamm der Traube (RACEMVS, *i. e.* acinorum congeries, cum pediculis) gebraucht wird. Der Stein oder Kern in der Traube wurde VINACEVS, *v.* — um, oder acinus vinaceus genannt. Die Zeit, wann die Trauben geleſen wurden, nannte man VINDEMIA (a vino demendo); daher Vindemiator, ein Weinleſer.

Die Weinberge (VINEAE *v.* Vineta) wurden eben ſowohl, als die Felder, durch Kreuzwege oder Kreuzgänge, LIMITES genannt, abgetheilt. Ein Weg von Oſten nach Weſten hieß DECIMANVS, *sc.* limes, und ein Weg von Süden nach Norden, CARDO (a *cardine* mundi, dem Nordpol), oder Semita. Die Räume (areae) zwiſchen zwei Semitae nannte man PAGINAE.

Der Wein wurde in ältern Zeiten faſt eben ſo bereitet, wie jetzt. Man pflückte (decerpebantur) die Trauben in Körbe aus Weidengerten (quali, fisci) und ſtampfte ſie mit den Füßen (calcabantur). Der Saft wurde mit einer Maſchine, TORCVLVM, — ar, — are, *v.* — arium, oder PRELVM, eine Preſſe genannt, ausgepreßt. Torcular war eigentlich die ganze Maſchine und Prelum der Baum, womit man die Trauben auspreßte. Der Saft wurde durch einen Seiher (saccus *v.* colum) gelaſſen (transmittebatur), und in eine große Tonne oder Kufe (lacus) aufgefangen, oder man that ihn in ein großes

Digitized by Google

Faß (Dolium, Cupa), welches aus Holz oder Töpfererde gemacht war, bis er vergohren hatte (donec deferbuerit). Wenn der Most oder neue Wein (Mustum) von der Hefen gereinigt war (defaecare), so wurde er in kleinere Gefäße oder Fässer (amphorae v. cadi) gegossen, die gewöhnlich aus Thon gemacht waren. Oben wurden sie mit Pech oder Kalk vermacht (oblitae, picatae v. gypsatae); daher relinere v. delinere dolium v. cadum, öffnen, anzapfen. Wenn ein Faß ausgeleert werden sollte, so legte man es auf die Seite und goß den Wein heraus; denn die Römer bedienten sich keiner Heber oder Zapfen, wie wir; daher vertere cadum, anzapfen, ausleeren. *Hor. Od. III*, 29. 2. Die Römer verfielen auch bald darauf, die Weinsorten durch Kunst zu vermehren, indem man aus allen Arten des Obstes, der Erdfrüchte, Wurzeln, Rinden ꝛc. den Saft auspreßte, und mit Wein vermischte.

Finanzwesen der Römer.

Die Staatseinkünfte der Römer waren zweierlei Art, TRIBVTVM und VECTIGALIA. TRIBVTVM war eigentlich eine Abgabe an Geld, die nach den Tribus entrichtet, und unter den ersten Königen ohne Unterschied nach den Köpfen (Capita), nachher aber nach Verhältniß des Vermögens (pro portione Census) der Individuen an den Staat bezahlt werden mußte. In dringenden Fällen wurde eine ausserordentliche Abgabe an Geld auferlegt, welche TRIBVTVM TEMERARIVM hieß. Verschiedene Provinzen mußten ebenfalls einen jährlichen Tribut den Römern bezahlen (s. S. 52.). Alle andern öffentlichen Abgaben, die in einer andern Absicht und auf eine andere Weise entrichtet wurden, hießen VECTIGALIA.

Unter den Königen waren die jährlichen Abgaben der Bürger an Geld (Tributa) fast die einzigen Einkünfte des Staats. Denn in diesen Zeiten waren der Staatsausgaben nicht so viele; die Kriege wurden für Feuer und Heerd, nicht aus Eroberungssucht, auf eigene Kosten der Bürger, nicht auf Kosten des Staats, wie in der Folge, wo die Armeen Sold erhielten, geführt. Als aber die Gränzen des Reichs sich erweiterten, und die Römer die benachbarten Völker von Italien ihrer Oberherrschaft unterworfen hatten, so wurde ein Aerarium, als ein beständiger Fond zur Bestreitung der nothwendigen Staatsbe-

Digitized by Google

dürfnisse, errichtet, der nicht sowohl durch die jährlichen Beiträge und Abgaben der Bürger an Geld (Tributa), als durch die Einkünfte aus den Ländereien und Reichthümern der überwundenen Völker, bestand. Diese Einkünfte aus den eroberten Provinzen (Vectigalia) waren die vornehmsten Hülfsmittel des römischen Reichs zur Bestreitung der sich mehrenden Staatsausgaben in Kriegs- und Friedenszeiten. Aber Partheigeist, Eigennutz und Herrschsucht erzeugten in Ansehung derselben mit der Zeit mancherlei Veränderungen. Die Abgaben in den Provinzen wurden bald aufgelegt, bald nachgelassen, bald die alten wieder eingeführt, bald neue hinzugethan, wie es entweder der Vortheil derer zu erfordern schien, die nach der Gunst des Volkes strebten, oder wie es den Absichten der Bessergesinnten angemessen war, die für die Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen Einkünfte Sorge trugen. Unter den Kaisern hiengen die Vectigalia von dem Willen des Monarchen ab, die sie nach ihren mildern oder strengern Regierungsgrundsätzen bald leicht und erträglich machten, bald über die Gebühr erhöhten.

Vectigal kommt her von vehendo, und bedeutet eigentlich die Abgaben, die von der Einführung der Waaren bezahlt wurden, welche sonst Portorium hießen. Nachher wurden alle Abgaben und Einkünfte des römischen Staats, die Decumae, Scriptura cet., mit dem Namen Vectigalia belegt. Die Vectigalia, welche in den frühern Zeiten der Republik eingeführt waren, bestanden vornämlich in diesen drei: Scriptura, Decumae und Portorium.

1) SCRIPTVRA war die Abgabe, welche von den öffentlichen Viehweiden und Gehölzen bezahlt wurde. Diese Viehweiden waren gewisse Distrikte Landes, welche wegen ihrer waldigen Beschaffenheit nicht angebaut werden konnten und dem Staate zugehörten. Sie werden Saltus, Silvae und Calles, insgemein aber Pascua publica genannt. Dergleichen hatten die Römer viele in Italien und in den Provinzen. Sie zogen aus diesen Viehtriften ansehnliche Einkünfte, und sie waren die älteste und anfänglich die einzige Revenüe der Republik. Jeder, der sein Vieh auf diesen öffentlichen Viehtriften weiden wollte, war verbunden, bei dem Pächter derselben (coram Pecuario v. Scripturario) seinen Namen zu unterschreiben, und genau anzugeben, wieviel Stücke Vieh er auf die Weide gehen lassen wollte. Daher das Geld, welches für jedes

Stück Vieh bezahlt werden mußte, SCRIPTVRA, und ein solcher Weideplatz Ager scripturarius genannt wurde. Die öffentlichen Viehweiden wurden zuletzt verkauft oder unter die armen Bürger vertheilt; und so hörten die Einkünfte aus der Scriptura auf.

2) DECVMAE, Zehnten, war der zehnte Theil vom Getraide und der fünfte Theil von den übrigen Früchten, den diejenigen geben mußten, welche die öffentlichen Felder (Agri) innerhalb oder ausserhalb Italien anbauten. Die öffentlichen Felder waren dreierlei Art: 1) Diejenigen, welche besiegten Völkern abgenommen und zu einem förmlichen Eigenthume des Staats gemacht wurden. Von diesen gehörten alle Einkünfte und der ganze Ertrag an Pacht in den öffentlichen Schatz. 2) Diejenigen, welche den Feinden abgenommen, und nicht zu einem Eigenthume des Staats gemacht, sondern unter verdiente Krieger, wie auch unter arme und aufrührerisch gesinnte Bürger vertheilt wurden, die man als Colonisten dahin schickte, die aber von dem jährlichen Ertrag derselben an den Staat eine gewisse Abgabe entrichten mußten (s. S. 17. 49.). Durch diese weise Einrichtung wurde der Muth der Krieger angefeuert, und der Staat von einer Menge unnützer Bürger befreit. 3) Diejenigen, welche den Einwohnern eroberter Länder gegen eine bestimmte jährliche Abgabe an Getraide und Früchten (Decumae) überlassen wurden. Diese Einrichtung wurde insgemein in den Provinzen ausserhalb Italien getroffen (s. S. 52. f.), indem das Wachsthum um Rom nicht hinreichend war, einer so großen Menge Menschen in der Stadt und bei der Armee Lebensunterhalt zu verschaffen. Diejenigen, welche die Ländereien des römischen Volks in den Provinzen anbauten, und dafür Abgaben in Zehnten bezahlten, sie mochten römische Bürger oder Eingeborne der Provinzen (Provinciales) seyn, wurden ARATORES und ihre gepachteten Felder ARATIONES genannt. *Cic. Verr. III*, 20. 27. 53. Die beträchtliche Revenüe, welche die Republik aus den öffentlichen Ländereien zog, wurde durch mehrere Ackergesetze (Leges agrariae, s. S. 17.), welche oft aufrührerisch gesinnte und nach der Gunst des Volks strebende Magistrate in Vorschlag brachten, und die die Austheilung dieser Felder unter die Bürger zur Absicht hatten, beträchtlich geschmälert, bis endlich der Volkstribun Sp. Thorius durch ein Gesetz (Lex Thoria de Vectigalibus, A. V. 646) die Abgaben von den öffentlichen Ländereien in Italien

Digitized by Google

ganz aufhob. Unter den Kaisern entrichteten die Provinzen die Abgaben von den öffentlichen Ländereien nicht mehr in Zehnten, sondern einer jeden von denselben wurde nach Maaßgabe der Fruchtbarkeit des Landes, ein bestimmtes Quantum auferlegt. Es wurde zu dem Ende ein besonderes Reglement (Canon frumentarius) gemacht, in welchem bestimmt war, wieviel jede Provinz jährlich an Getraide und an andern Früchten geben mußte.

3) PORTORIVM, Zoll, war die Abgabe, welche in die Häfen für die ein- und ausgeführten Waaren, und an den Brücken für die Ueberfahrt der Güter bezahlt werden mußte.

Alle diese Abgaben und Einkünfte wurden von den Censoren in Rom im Namen des Senats verpachtet (locabantur sub hasta). Die Pächter derselben waren römische Ritter (s. S. 44.). Da aber das Pachten der öffentlichen Einkünfte, wegen der dazu erforderlichen großen Summen, ein zu schweres Unternehmen war, als daß sich einzelne Ritter demselben hätten unterziehen können, so traten mehrere in Gesellschaften (Societates) und schossen das nöthige Geld zusammen. In diesen Gesellschaften sind vornämlich dreierlei Personen zu bemerken: 1) die PVBLICANI oder Mancipes, welche die Einkünfte pachteten (conducere), und die Hauptpersonen waren. 2) Diejenigen, welche für die Mancipes Bürgschaft leisteten, und PRAEDES genannt wurden. 3) Diejenigen, welche weder pachteten, noch Bürgschaft leisteten, sondern blos mit den Mancipibus in Gesellschaft traten (SOCII) und Geld vorschossen. Ein solcher war Atticus. *Corn. Nep.* 6. Von allen diesen war noch der MAGISTER SOCIETATIS unterschieden. Dieser war einer der angesehensten Ritter, welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft in Rom zu besorgen hatte. In die Provinzen schickte er einen andern, welcher daselbst seine Stelle vertrat, und PROMAGISTER genannt wurde. Jeder Promagister aber hatte wieder seine Unterbedienten, die er in die Städte schickte, um die Abgaben einzutreiben, und die mit dem allgemeinen Namen Operae bezeichnet werden.

Die Publicani erhielten von den Einkünften, welche sie verpachteten, verschiedene Namen. Diejenigen, welche die Zehnten pachteten, hießen DECVMANI; diejenigen, welche die Einkünfte aus den Viehtriften pachteten, hießen PECVARII und Scriptuarii, und diejenigen, welche die Zölle pachteten, wurden MANCIPES PORTVVM genannt,

Digitized by Google

von welchen die Portitores, welche die Zölle in den Häfen und an den Brücken eintrieben (Portoriorum exactores), wohl unterschieden werden müssen. Diese Publicani standen in Rom in einem sehr großen Ansehen, aber in den Provinzen wurden sie verabscheut, insbesondere aber ihre Unterbedienten und Beamten, welche nicht selten die größten Ungerechtigkeiten und gewaltsamsten Erpressungen erlaubten.

Ausser den angeführten drei Arten von Abgaben, war auch auf die Eisen-, Silber- und Goldbergwerke, wie auch auf die Salzwerke, eine Abgabe gelegt. Da aber alle diese Einkünfte zur Bestreitung der Abgaben der Republik nicht zureichten, so wurden immer neue Vectigalia aufgebracht, worunter vornämlich die VICESIMA MANVMISSIONVM gehört. Diese Abgabe wurde vom Consul Manlius, A. V. 396., eingeführt, und dauerte allein bis zum Untergange der Republik, da die übrigen Vectigalia in Italien schon aufgehoben waren, und auch unter den Kaisern noch fort. Sie bestand darin, daß die Sclaven, welche eine vollkommene Freiheit erhielten, den zwanzigsten Theil ihres Werths für ihre Freiheit bezahlen mußten, und zwar, wenigstens in ältern Zeiten, in Gold; daher dieses Geld AVRVM VICESIMARIVM hieß. Es wurde nur auf den äußersten Nothfall in den heiligen Schatz des Saturnus niedergelegt. Diejenigen, welche es einsammelten, hießen VICESIMARII.

Unter den Kaisern wurden verschiedene neue Vectigalia eingeführt, z. B. vom Augustus der hundertste Theil von Sachen, die auf dem Markt verkauft wurden (Centesimä); der zwanzigste Theil von den Erbschaften (Vicesima haereditatum). Diese Abgabe führte Augustus zum Behufe des Aerarii militaris ein, welches er errichtete, als es in der öffentlichen Schatzkammer an Gelde zur Bezahlung der Armeen fehlte, s. S. 88. Caligula legte eine Taxe auf alle eßbare Dinge (edulia), *Suet.* 40., und Vespasian sogar auf den Urin, *Suet.* 23.

Zu den Einkünften des römischen Staats gehört auch das aus der Beute der eroberten Städte und Provinzen erlößte Geld. Einen Theil von der Beute erhielt gewöhnlich die Armee, einen Theil der Feldherr, und der Erlöß von einem Theil kam in die öffentliche Schatzkammer. Ferner das Kronengeld. In ältern Zeiten wurden nämlich den Proconsuln in den Provinzen nach einem erfochtenen Sieg nicht nur von den verschiedenen Städten

Digitized by Google

der Provinz, sondern auch von benachbarten Staaten, *Liv. XXXVIII*, 37., goldene Kronen geschickt, welche bei ihren Triumphen vor ihnen hergetragen wurden. In der Folge zahlten die Städte der Provinzen Geld dafür, welches AVRVM CORONARIVM genannt, und bisweilen als ein Tribut eingefordert wurde.

Die Casse, wohin alle Einkünfte des Staats flossen, hieß AERARIVM. Sie wurde während des Freistaats vom Senat verwaltet und die Quästoren besorgten die Einkünfte derselben. Unter den Kaisern wurde die öffentliche Schatzkammer und der Privatschatz des Kaisers getrennt s. S. 88.

Rechtspflege der Römer.

Das Wort LEX bedeutet eigentlich eine gewisse Regel oder Vorschrift, nach der etwas geschehen oder eingerichtet werden muß. Z. B. Lex pactionis, foederis, die Vorschrift oder Bedingung, die bei einem Vertrag oder Bündniß zum Grunde liegt. Leges venalium vendendorum, Vorschriften, nach welchen der Kauf und Verkauf geschehen muß. Leges censoriae, Pachtcontracte. Leges historiae, poematum, Regeln. Hernach bedeutet es jeden Vorschlag zu einem Gesetz oder zu einer Verordnung, welchen ein Magistrat dem Volk mit der Anfrage (rogatio) machte: Velitis, jubeatis cet. Daher Rogatio ein solcher Vorschlag zu einem Gesetz selbst hieß. Daher Legem v. Rogationem ferre, dem Volk einen Vorschlag zur Einführung eines Gesetzes machen. Wenn das Volk den Vorschlag zu einem Gesetz billigte, so hieß dieses: jubere legem, und dann ist Lex das, was wir eigentlich Gesetz nennen. Wenn das Volk den Vorschlag verwarf, so hieß es antiquare v. vetare Legem. Wenn der Vorschlag nicht die Einführung eines Gesetzes, sondern nur eine Sache oder Person betraf, so bedeutet Lex blos einen Vorschlag zu einer Anordnung, zu einem Befehl. Z. B. Lex de Cicerone revocando, d. i. Vorschlag, daß das Volk die Zurückberufung des Cicero verordnen möchte. Lex Manilia, Vorschlag des Manlius, daß das Volk dem Pompejus das Commando in dem Kriege gegen den Mithridates ertheilen sollte.

JVS ist eigentlich das, was das Gesetz verordnet, oder das aus dem Gesetz fließende Recht und Verbindlichkeit. Aber Jvs erhält, wie Lex, eine verschiedene Bedeu-

Digitized by Google

tung nach den Worten, welche dazu gesetzt sind. Z. B. Jus naturae, was die Natur oder Vernunft für recht erkennt; Jus gentium, was alle Völker für recht erkennen; Jus divinum et humanum, was in Ansehung göttlicher und menschlicher Dinge recht ist; Jus praetorium, was die Edicte des Prätors als recht verordnen ꝛc.

Verschiedene Quellen des römischen Rechts.

Ursprung der römischen Rechtsgelehrten.

Die ältesten Quellen des römischen Rechts waren die von den Königen als Gewohnheitsrechte beibehaltenen Gesetze und die Gesetze der XII. Tafeln (s. S. 18). Diese letztern giengen A. V. 368. bei dem durch die Gallier angerichteten großen Brande in Rom zugleich mit der Stadt zu Grunde. Sie wurden nach und nach wieder gesammelt, und um einem künftigen Verluste vorzubeugen, ließ man sie nicht nur in Erz graben, sondern auch junge Leute von der frühesten Jugend an auswendig lernen. Demungeachtet konnten sie auch so dem Zufall der Zeit nicht entrissen werden. Wir haben von diesen Gesetzen noch einige in den Schriften der Alten zerstreute Fragmente, welche in neuern Zeiten von mehrern Gelehrten gesammelt und geordnet worden sind.

Nach der Bekanntmachung der XII Tafelgesetze kannte nun jedermann seine Rechte, aber nicht jeder war mit der Art und Weise vertraut, wie er zu denselben gelangen konnte. Diese Unkunde des gemeinen Haufens zwang die Bürger, an einen von den Patriciern sich zu wenden, und ihn um Rath zu fragen. Denn diese, und vornämlich die Pontifices, waren die ältesten Erklärer der Gesetze und die ersten Juristen von Profession, deren Beispiele bald die angesehensten Männer folgten. Sie ertheilten den Clienten Anweisungen, wie sie ihre Klage bei dem Richter anbringen müßten, gaben ihnen den Gerichtstag und die zur Führung des Processes dienliche Klagformel an, und diese ihre Anweisungen wurden RESPONSA PRVDENTVM genannt (s. S. 34.) In schweren Fällen kamen die Rechtsgelehrten auf dem Forum, bei dem Tempel des Apollo zusammen, und ertheilten nach gepflogener Berathschlagung, die DISPVTATIO FORI genannt wurde, einen gemeinschaftlichen Bescheid. Diese ihre Entscheidungen wurden als hergebrachte Gewohnheiten (receptum Jus; receptus mos) nach und nach in den Gerichten geltend.

Zu mehrerer Ordnung in der Rechtspflege, und um

den großen Haufen in Rechtssachen ganz von sich abhängig zu machen führten die Pontifices und Patricier aus den XII Tafelgesetzen gewisse Formeln und Gebräuche (Actiones legis und Actus legitimi) ein, deren man sich bei allen rechtlichen Handlungen bedienen mußte. Die ACTIONES LEGIS waren Formeln, die man bei Führung der Processe als Norm zu gebrauchen verbunden war. Die ACTVS LEGITIMI waren Vorschriften, welche bei allen rechtsbeständigen Handlungen, z. B. bei Verträgen, bei Uebertragung des Eigenthums u. d. gl. zur Richtschnur dienten. Die Pontifices setzten auch in dem Calender gewisse Tage fest, an welchen Gerichte gehalten werden konnten (dies FASTI); ferner andere, an welchen dieses nicht erlaubt war (dies NEFASTI), und noch andere, an welchen nur ein Theil des Tages auf Gerichtssachen verwendet werden durfte (dies INTERCISI). Von allen diesen Dingen hatten viele Jahre hindurch nur die Pontifices und Patricier Kenntniß, welche sie sehr geheim hielten; bis ein gewisser Cn. Flavius, Geheimschreiber des Rechtsgelehrten Appius Claudius, der diese Actiones und Gerichtstage in ein Verzeichniß zusammengetragen hatte, dieses Buch heimlich abschrieb und dasselbe, A. V. 449., öffentlich bekannt machte. Von ihm erhielt dieses Buch den Namen JVS FLAVIANVM. Aber die Patricier erfanden neue Proceßformeln; und um die öffentliche Bekanntmachung derselben zu verhüten ließen sie dieselben mit gewissen geheimen Zeichen (Notis) niederschreiben. Demungeachtet wurden auch diese Formeln von dem Rechtsgelehrten Sex. Aelius Catus, A. V. 552., öffentlich bekannt gemacht, und sein Buch erhielt von ihm dem Namen JVS AELIANVM.

Dieses ist der Ursprung der Rechtsgelehrten in Rom, der sich eigentlich von der Einführung des Patronats herschreibt (s. S. 39.) Tib. Coruncanius, welcher der erste plebejische Pontifex M. war, A. V. 500., soll zuerst allen Bürgern ohne Unterschied mit seinem Rath umsonst beigestanden seyn, welchen nachher viele andere nachahmten. Diejenige, welche sich öffentlich dafür bekannten, jedermann umsonst mit ihrem Rath beizustehen, pflegten über den Markt zu gehen, und man wandte sich entweder hier, oder in ihren Häusern an sie. Die Häuser berühmter Rechtsgelehrten waren oft schon vor Tages Anbruch mit Clienten besetzt, und sie waren gleichsam das Orakel der ganzen Stadt. *Cic. de Orat. I*, 45.

Digitized by Google

In den Zeiten der Republik konnte jeder in Rechtssachen andern seinen Rath ertheilen, und anfänglich thaten dieses nur Personen vom höchsten Rang und vorzüglicher Gelehrsamkeit. Aber Augustus verstattete diese Freiheit nur einigen Personen (s. S. 34.) Vermöge des Cincischen Gesetzes war es den Rechtsgelehrten verboten, Bezahlung oder Geschenke anzunehmen, welches ihr Geschäfte sehr ehrenvoll machte. Augustus Nachfolger verstatteten den Rechtsgelehrten, Bezahlung (Honarium) anzunehmen, *Suet. Ner.* 17.; aber nicht über eine gewisse Summe. Auf diese Art hörte das alte Verhältniß zwischen Patronen und Clienten auf, und alles geschah nun für Bezahlung. Leute von der niedrigsten Gattung gaben sich nun bisweilen mit dem Metier des Rechtsgelehrten ab, und die Advocaten trieben mit ihrem Geschäfte ein schändliches Gewerbe.

Die mancherlei Veränderungen in der Regierung zu Rom, die Vergrößerung des Reichs, die Vermehrung der Reichthümer, und das mit ihnen immer mehr überhandnehmende Sittenverderben, nebst vielen andern Ursachen, veranlaßten eine Menge neuer Gesetze (Leges). Zuerst erhielten nur die in den Comitiis Centuriatis gemachten Gesetze (Populiscita) den Namen und das Ansehen allgemein verbindender Gesetze; in der Folge aber auch die Beschlüsse des Volks in den Comitiis Tributis (Plebiscita), s. S. 27. Die Leges, oder eigentlichen Gesetze, machten eine Hauptquelle des römischen Rechts aus, und wurden mit dem Namen desjenigen, welcher sie in Vorschlag gebracht hatte, z. B. Lex Aemilia; Lex Aurelia; oder mit dem Namen der beiden Consuln benannt, wenn sie dieselben gemeinschaftlich in Vorschlag gebracht hatten, z. B. Lex Aelia Sentia; Lex Papia Poppaea. Bisweilen fügte man noch die Ursache hinzu, z. B. Lex Pompeja de Provinciis; Lex Cassia agraria cet. Die Senatvs consvlta, welche unter dem Tiberius an die Stelle der eigentlichen Gesetze (Leges) traten (s. S. 33.), und die Constitvtiones Principvm (s. S. 34.) waren ebenfalls Hauptquellen des römischen Rechts, wozu noch das Jus honorarivm gerechnet werden kann. s. S. 72.

Der Kaiser Justinian war der erste, welcher das römische Recht in eine gewisse Ordnung brachte. Er gebrauchte zu diesem Zweck die berühmtesten Rechtsgelehrten im Reich, an deren Spitze Trebonian stand. Zuerst publicirte er, A. 529., eine Sammlung kaiserlicher Verordnungen, welche Codex Jvstinianvs genannt wurde.

Digitized by Google

Hieraus ließ er aus den Schriften der Rechtsgelehrten vor seiner Zeit alles Brauchbare zusammen tragen. Dieses Werk brachte Trebonian mit sechzehn Gehülfen in drei Jahren zu Stande, und es wurde A. 533. unter dem Titel PANDECTAE v. Digesta publicirt. Zum Behufe der Pandecten ließ Justinian in eben diesem Jahre durch den Trebonian und zwei andere Rechtsgelehrten ein kürzeres Lehrgebäude des römischen Rechts für junge Leute verfertigten, welches INSTITVTA, oder Institutionen, genannt wurde.

Da der erste Codex nicht ganz vollkommen schien, und in vielen Stücken mit den Pandecten nicht übereinkam, so wurde dem Trebonian mit vier andern Rechtsgelehrten aufgetragen, denselben zu verbessern. Es wurde daher A. 534. ein neuer Codex, unter dem Titel: CODEX REPETITAE PRAELECTIONIS, publicirt, und der alte für unbrauchbar erklärt. Auf diese Art erreichte das sogenannte CORPVS JVRIS, oder römische Gesetzbuch, in sechs Jahren seine Vollendung.

Als aber neue Rechtsfälle vorkamen, über welche keines von den erwähnten Gesetzbüchern etwas bestimmte, so hatte man neue Entscheidungen nöthig. Diese wurden nachher unter dem Titel Novellen (NOVELLAE, *sc.* Constitutiones) vom Justinian und einigen folgenden Kaisern publicirt, so daß das Corpus Juris romani civilis nun mit den Institutionen, Pandecten, dem Codex und den Novellen geschlossen wurde. Dieses römische Gesetzbuch behauptet in den Gerichtshöfen der meisten Länder von Europa noch immer ein großes Ansehen, und die bekannte Weissagung bei den alten Römern, von der ewigen Dauer ihres Reichs, scheint wenigstens in Ansehung der Gesetzgebung in Erfüllung zu gehen.

Von den Gerichten.

Die römischen Gerichte beschäftigten sich mit Processen, welche römische Bürger als handelnde Staatsbürger, oder als Privatpersonen betrafen. Es waren also öffentliche und Civilgerichte (Judicia PVBLICA und PRIVATA) In jenen wurden öffentliche Verbrechen untersucht und bestraft; in diesen wurden zwischen Privatpersonen entstandene Streitigkeiten entschieden.

I. Oeffentliche Gerichte (Judicia publica).

Diese Gerichte wurden zuerst von den Königen unter

dem Beisitz eines Collegiums gehalten (exercebantur). *Liv. I*, 49. Nach der Vertreibung der Könige entschieden und bestraften zuerst die Consuln die Staatsverbrechen. *Liv. II*, 5. Aber die Consuln blieben nicht lange im Besitz dieser Gewalt, indem Valerius Poplicola sie auf das Volk brachte (s. S. 26.) Von dieser Zeit an war entweder das Volk selbst über Staatsverbrechen Richter, oder es bestellte gewisse Personen, die mit Zuziehung des Senats dieselben in Untersuchung nahmen, und QUAESITORES, oder Quaestores Parricidii genannt wurden. Als aber in der Folge die Verbrechen sich sehr vermehrten, und es zu unbequem und umständlich war, daß sich das Volk bei jedem neuen Falle versammelte, oder besondere Commissarien zur Entscheidung derselben ernannte, so wurden vier ordentliche und beständige Gerichte (QUAESTIONES PERPETUAE) eingeführt, in welchen die gewöhnlichsten öffentlichen Verbrechen nach besondern vorgeschriebenen Gesetzen entschieden wurden (s. S. 77.) Diese Gerichte dirigirten Prätoren, der eine die Gerichte über die Erpressungen (de REPETUNDIS), der andere die Gerichte über die Bestechungen (de AMBITU), der dritte die Gerichte über die Verbrechen gegen den Staat (de MAJESTATE) und der vierte die Gerichte über begangene Veruntreuung an den öffentlichen Geldern (de PECULATU). Sulla vermehrte die Anzahl der Quaestiones perpetuae, indem er noch folgende hinzuthat: de FALSO, gegen diejenigen, welche falsche Testamente und andere Documente machten, wie auch gegen die falschen Geldmünzer ꝛc.; de SICARIIS et VENEFICIS, gegen die Meuchelmörder durch Dolch und Gift, und de PARRICIDIS, gegen jeden Mord freigeborner Menschen, oder gegen den Mord eines Vaters, oder naher Anverwandten. Diesen Gerichten wurden nachher noch andere beigefügt. Demungeachtet fuhr das Volk noch immer fort, entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigten gewisse öffentliche Verbrechen in Untersuchung zu nehmen, wenn an dasselbe appellirt wurde, oder wenn sich ausserordentliche und unerhörte Fälle ereigneten, worüber kein Gesetz vorhanden war. Beispiele davon sind Cicero und Clodius. Daher entstand der Unterschied zwischen Judicia publica ordinaria (oder Quaestiones perpetuae), für welche diejenigen öffentlichen Verbrechen gehörten, gegen welche Gesetze gegeben und bestimmte Strafen verordnet waren, und zwischen Judicia publica extraordinaria, in welchen über solche Verbrechen Gericht gehalten wurde,

Digitized by Google

gegen welche keine Gesetze vorhanden und keine Strafen festgesetzt waren, und die entweder das Volk oder seine Commissarien, oder der Kaiser in Untersuchung nahm.

1) Oeffentliche Gerichte vor dem Volk. (Judicia publica extraordinaria).

Die Gerichte vor dem Volke (Judicia ad populum) wurden in den Comitiis Centuriatis gehalten, wenn das Verbrechen capital war, d. i. wenn über das Leben und die Freiheit eines römischen Bürgers entschieden werden sollte; daher sie capitalia hießen; und in den Comitiis Tributis, wenn blos eine Geldstrafe (mulcta) auferlegt wurde. In den Comitiis Centuriatis waren gewöhnlich die höhern Magistrate, die Consuln oder Prätoren, Ankläger; und in den Comitiis Tributis die niedern Magistrate, die Tribunen und Aedilen.

Der Magistrate, welcher jemanden anklagen wollte, versammelte das Volk, und erklärte von den Rostris, daß er an einem gewissen Tage, gegen diese und diese Person, wegen eines benannten Verbrechens, eine Anklage erheben wollte, und forderte den Verbrecher (reus) auf, sich zu stellen. Dieses nannte man diem dicere, *sc.* accusationis. In der Zwischenzeit wurde der Verbrecher im Gefängniß gehalten, ausgenommen, wenn er Bürgen finden konnte, die für seine Erscheinung gut sagten, und die bei Capitalverbrechen, Vades, bei andern aber Praedes hießen.

An dem bestimmten Tage wurde der Verbrecher durch einen Herold vorgeladen. Wenn derselbe ohne eine gültige Ursache nicht erschien, so wurde er verurtheilt. Wenn ihn aber nothwendige Ursachen abhielten, so wurde der Gerichtstag aufgeschoben. Wenn der Verbrecher erschien, und kein Magistrat protestirte, so schritt der Ankläger zur Anklage, welche dreimal, immer über den andern Tag, wiederholt, und durch Zeugen, Urkunden ꝛc. unterstützt wurde. Der Angeklagte stand gewöhnlich unter den Rostris in einer schlechten Kleidung, wo er dem Spott und allen Beleidigungen des Pöbels ausgesetzt war. Wenn die Anklage zum drittenmal wiederholt worden war, so wurde, wie bei einem Gesetze, drei Markttage über eine Anfrage an das Volk (Rogatio) angeschlagen, worin das Verbrechen und die vorausbestimmte Strafe oder Geldbuße angezeigt war.

Am dritten Markttage wiederholte der Ankläger noch

einmal die Anklage, und der Verbrecher erhielt die Erlaubniß, sich zu vertheidigen. Hierauf wurden die Comitien auf einen bestimmten Tag angesagt. In der Zwischenzeit versuchte der Verbrecher und seine Freunde alle Mittel, den Ankläger zu bewegen, von der Anklage abzustehen. Wenn er sich hatte dazu bewegen lassen, so gieng er in die Versammlung und sagte: Sempronium nihil moror. *Liv. IV*, 42. Wenn er aber nicht davon abzubringen war, so wurden die gewöhnlichen Künste versucht, das Volk am Votiren zu hindern (s. S. 61.), oder das Mitleiden desselben rege zu machen. *Liv. VI*, 20. Der Verbrecher legte sein gewöhnliches Kleid (Toga alba) ab, zog einen schmutzigen, d. i. einen alten und zerrissenen (sordidam *et* obsoletam) Rock an, ließ seine Haare und seinen Bart wachsen (promittebat), und in diesem schmutzigen Aufzug (sordidatus) gieng er überall herum, um sich das Volk geneigt zu machen (homines prensabat). Seine Verwandte und Freunde, wie auch andere, thaten das nämliche. So veränderten um des Cicero willen, als er vom Clodius angeklagt wurde, 20,000 Senatoren, Ritter und junge Leute von Adel ihre Kleider (vestem mutabant). *Cic. post red. ad Quirit.* 3. Aber ihre Verwendung wurde durch die Consuln unwirksam gemacht. *Cic. Sext.* 11. 12. 13. *cet.*

Wenn das Volk am Votiren durch etwas verhindert wurde, so war der Verbrecher frei, und die Anklage durfte nicht wieder erneuert werden. Die Art zu votiren in den Gerichten war dieselbe, wie bei der Einführung der Gesetze (s. S. 62. f.).

2) Oeffentliche Gerichte vor den Prätoren. (Judicia publica ordinaria oder Quaestiones perpetuae).

Die Prätoren wurden in ihren Gerichten bei der Entscheidung wichtiger Fälle von einer Anzahl auserlesener Richter oder Geschwornen unterstützt. Der Vornehmste unter denselben hieß Judex Quaestionis oder Princeps Judicum, welcher in der Abwesenheit des Prätors die Stelle desselben vertrat.

Die Richter (Judices) wurden zuerst blos aus den Senatoren, und nachher bald aus den Senatoren, bald aus den Rittern, bald aus beiden Ständen zugleich, wie auch aus den Tribunis aerarii, gewählt. Ihre Anzahl

Digitized by Google

war in verschiedenen Zeiten verschieden, 300, 450, 600 ꝛc. Nach dem Servilischen Gesetz mußten sie über 30 und unter 60 Jahre alt seyn. Man wählte sie für das ganze Jahr.

Jeder römische Bürger konnte dem andern vor dem Prätor anklagen. Aber es war mit Unehre verknüpft, einen Ankläger zu machen, wenn es nicht wegen der Republik oder zur Vertheidigung eines Clienten ꝛc. geschah. Wenn zwei oder mehrere zugleich Ankläger von jemanden seyn wollten, so wurde durch eine vorläufige Erkenntniß, Divinatio genannt (weil die Richter gleichsam errathen mußten, was zu thun sey), entschieden, wer den Vorzug haben sollte. *Cic. Divin.* 20. Derjenige, welcher den Vorzug erhielt, war der Hauptankläger (Accvsator); und diejenigen, welche die Anklage unterstützen halfen (causae, v. accusationi subscribebant), wurden Svbscriptores genannt. *Cic. Divin.* 15.; *ad Div. VIII.* 8.

Der Ankläger forderte den Angeklagten vor Gericht (in jus vocabat), wo er von dem Prätor verlangte (postulabat), daß es ihm gestattet werden möchte, seine Anklage vorzubringen (nomen deferre), und daß der Prätor zu diesem Zweck einen Tag bestimmen sollte. Daher: postulare aliquem de crimine, einen anklagen. Wenn an dem bestimmten Tage die beiden Partheien gegenwärtig waren, so legte der Ankläger zuerst einen Eid ab, daß er die Anklage nicht aus boshaften Absichten unternehme (calumniam jurabat), und dann stellte er dieselbe mit einer gewissen Formel an (delatio nominis fiebat). Wenn der Verbrecher still schwieg oder sein Verbrechen bekannte, so geschah eine Schätzung des zu ersetzenden Schadens (lis ei v. ejus aestimabatur), und der Proceß war geendigt. Wenn er aber leugnete, so forderte der Ankläger, daß der Name derselben in die Liste der Verbrecher eingetragen werden sollte.

Wenn der Prätor den Namen des Angeklagten in die Liste der Verbrecher einzutragen verstattete, so übergab ihm der Ankläger eine Klagschrift, Libellus, worin der Name des Verbrechers, das Verbrechen und jeder Umstand, der sich darauf bezog, angegeben war, und welche der Ankläger unterschreiben mußte. Zu gleicher Zeit machte er sich zu einer gewissen Strafe oder Geldbuße verbindlich, wenn er die Anklage nicht fortsetzen oder erweisen würde. Hierauf bestimmte der Prätor einen Tag zum Gericht, gewöhnlich den zehnten, bisweilen auch den dreißigsten

Tag

Digitized by Google

Tag nachher. In der Zwischenzeit veränderte der Angeklagte seine Kleider (s. S. 127.), und sah sich nach Personen zu seiner Vertheidigung um.

Es gab vier Arten von Vertheidigern: PATRONI v. Oratores, welche den Proceß führten; ADVOCATI, welche mit ihrem Rath und mit ihrer Gegenwart Beistand leisteten; PROCVRATORES, welche in Abwesenheit einer Person ihre Angelegenheiten besorgten, und COGNITORES, welche die Vertheidigung abwesender und anwesender Personen über sich nahmen.

Am dem bestimmten Tage wurde der Kläger und der Angeklagte durch einen Herold vorgeladen. Wenn der Angeklagte nicht erschien, so wurde er verbannt. Wenn der Ankläger abwesend war, so wurde der Name des Angeklagten aus der Liste der Verbrecher ausgestrichen. Wenn beide anwesend waren, so wurden zuerst aus der Zahl derjenigen, welche für dieses Jahr zum Richteramt bestellt waren, die Richter gewählt, entweder durchs Loos, oder durch Ernennung (per sortitionem v. editionem). Von den gewählten konnte der Angeklagte und der Kläger diejenigen verwerfen, welche ihnen nicht gefielen, und bisweilen erlaubte das Gesetz beiden, die Richter selbst zu wählen. In diesem Falle sagte man von ihnen Judices edere, und die Richter wurden EDITITII genannt. *Cic. Mur.* 23.

Wenn die Richter durch einen Herold alle versammelt waren, so schworen sie dem Gesetz getreu und nach ihren besten Einsichten zu richten, worauf sie ihre Sitze bei dem Prätor auf Bänken einnahmen; daher sie Assessores heißen. (s. S. 78.). Das Gericht nahm nun seinen Anfang. Der Ankläger suchte die Anklage zu erweisen, welches er gewöhnlich in zwei Anklagen (duabus actionibus) that. In der ersten brachte er die Beweise vor, und in der zweiten suchte er dieselben zu verstärken.

Diese Beweise waren dreierlei Art: 1) QVAESTIONES, die durch die Tortur von Sclaven herausgebrachten Bekenntnisse, z. B. bei einem begangenen Morde ꝛc. Aber die Sclaven durften nicht durch die Tortur zum Bekenntniß gezwungen werden gegen das Leben ihrer Herren, ausgenommen bei dem Verbrechen der Blutschande oder einer Verschwörung gegen den Staat. Sie wurden auf eine Maschine gespannt, welche EQVLEJVS oder Equulejus hieß, und ihre Glieder mit Schrauben so ausgedehnt, daß sie oftmals aus den Fugen giengen. Die Herren ließen

häufig ihre Sclaven los, um sie von dieser Grausamkeit zu befreien. *Cic. Mil.* 21. 2) TESTES, Zeugen. Freie Bürger legten ihr Zeugniß eidlich ab. Personen vom übeln Ruf wurden nicht zu Zeugen angenommen, und daher INTESTABILES genannt. Ein falscher Zeuge wurde nach den XII Tafelgesetzen vom Tarpejischen Fels herabgestürzt. 3) TABVLAE, d. i. alle Gattungen von Schriften, welche zur Erweisung der Anklage dienen konnten, insbesondere Rechnungsbücher (Tabulae accepti *et* expensi), Briefe, Handschriften ꝛc.

Wenn der Ankläger diese verschiedene Arten von Beweisen vorgebracht hatte, so suchte er sie in einer, bisweilen auch in mehrern Reden in ihrer ganzen Klarheit und Stärke dazustellen. Die Advokaten des Verbrechers führten darauf ihre Gegenbeweise und die Vertheidigung dauerte oft mehrere Tage hindurch. Am Schluß ihrer Reden suchten sie das Mitleiden der Richter rege zu machen, und zu diesem Zweck wurden oft die Kinder des Verbrechers hineingeführt. *Cic. Sext.* 69. In gewissen Prozessen wurden Personen aufgestellt, die zum Lobe des Angeklagten sprachen, und LAVDATORES genannt wurden. *Cic. Balb.* 18.; *ad Div. I*, 9. Solche Laudatores kamen auch aus den Provinzen. Wenn einer nicht wenigstens zehn Laudatores aufbringen konnte, so hielt man es für besser, gar keinen auftreten zu lassen. Ihr Zeugniß, oder das Zeugniß der Städte, aus welchen sie kamen, wurde LAVDATIO genannt.

Wenn die ganze Verhandlung der Klagsache geendigt war, so ließ der Prätor die Richter dieselbe in Ueberlegung nehmen. Bisweilen votirten sie mündlich, aber gewöhnlich geschah es mit Täfelchen. Der Prätor gab jedem Richter drei Täfelchen. Auf dem einen stand der Buchstabe C, d. i. condemno, auf dem andern A, d. i. absolvo, und auf dem dritten N. L., d. i. non liquet, *sc.* mihi, die Sache ist mir nicht klar. Jeder Richter warf eines von diesen Täfelchen, welches er wollte, in einen Topf. Wenn der Prätor die Täfelchen herausgenommen hatte, so sprach er nach den Stimmen der Mehrheit das Urtheil aus. Wenn eben so viele für die Verurtheilung, als für die Lossprechung gestimmt hatten, so wurde der Verbrecher losgesprochen. Dieses nannte man CALCVLO MINERVAE durch den Ausspruch der Minerva losgesprochen werden, weil Orestes, als er vor dem Areopagus zu Athen wegen der Ermordung seiner

Mutter gerichtet wurde, und die Meinungen der Richter getheilt waren, durch die Entscheidung (sententia) dieser Göttin seine Lossprechung erhielt. In ältern Zeiten war es gewöhnlich, in den Gerichten mit weißen Steinchen (lapilli v. calculi) zu votiren. Daher: Errori album calculum adjicere, verzeihen. *Plin. Ep. I*, 2.

Wenn der Verbrecher losgesprochen worden war, so gieng er nach Haus und zog seine gewöhnlichen Kleider wieder an. Er konnte, wenn er Grund dazu hatte, seinen Ankläger wegen falscher Anklage (Calumniae), oder seinen Advocaten wegen des, was man PRAEVARICATIO nannte (d. i. wenn ein Advocat an seinem Clienten zum Verräther wurde, und der Gegenparthei vorsätzlich Vortheile gewinnen ließ), vor Gericht belangen. Wenn der Verbrecher verurtheilt worden war, so wurde er nach Beschaffenheit seines Verbrechens den Gesetzen gemäß bestraft.

Von den Verbrechen und Strafen.

Das größte Verbrechen, das ein römischer Bürger begehen konnte, war das Crimen MAJESTATIS, oder jede offenbare Verletzung der Sicherheit und Würde des römischen Volks und seiner Magistrate, z. B. wenn man dem Feinde eine Armee übergab, Unruhen im Staate anfieng ꝛc. Daraus entstand unter den Kaisern das berühmte Crimen laesae Majestatis (welches auch Crimen impietatis hieß, *Tac. Ann. VI*, 47.), da auch das geringste Vergehen gegen die Person des Monarchen mit dem Tode bestraft wurde. (s. S. 35.). Gegen dieses Verbrechen wurden verschiedene Gesetze gegeben, als die Lex *Appuleja*, A. V. 653.; *Cornelia*, A. V. 672.; die Leges *Juliae*, vom Cäsar und Augustus. Mit diesem Verbrechen war das Crimen PERDVELLIONIS, der Hochverrath sehr nahe verwandt. Perduellis hieß in alten Zeiten soviel, als Hostis, und Duellum soviel, als Bellum. Jeder machte sich also des Hochverraths schuldig, der feindselige Absichten sowohl gegen die öffentliche Freiheit, als gegen die Freiheit der einzelnen Bürger hegte, z. B. wenn jemand nach der Oberherrschaft strebte (Crimen regni), *Liv. VI*, 20., oder einen Bürger wie einen Feind behandelte, *Cic. in Verr. I*, 5. Die Untersuchung über dieses Verbrechen gehörte vor das Volk in den Comitiis Centuriatis. — Crimen REPETVNDARVM, &c.

pecuniarum f. rerum, bestand darin, wenn die Magistrate den Einwohnern in den Provinzen Geld oder andere Dinge widerrechtlicher Weise abgenommen hatten, deren Ersatz gefordert wurde (repetere). Gegen dieses Verbrechen wurde zuerst die Lex *Calpurnia*, A. V. 604., gegeben, welche die Einführung der Quaestiones perpetuae veranlaßte. Ihr folgten mehrere andere, insbesondere Lex *Cornelia*, A. V. 672.; *Julia* (vom Cäsar), A. V. 694. — Crimen Ambitvs betraf die Bestechungen und andere Mißbräuche bei Aemterbewerbungen. Gegen dieses Verbrechen wurden eine Menge Gesetze gegeben, ohne daß dem Uebel abgeholfen werden konnte, als: Lex *Poetelia*, A. V. 397.; *Baebia*, A. V. 571.; *Tullia*, A. V. 690.; *Pompeja*, A. V. 702. u. a. m. Crimen Pecvlatvs, wenn jemand, insbesondere Magistrate, an öffentlichen Geldern eine Veruntreuung begieng. — Gegen die Verbrechen der Verfälschung (de Falso), des Meuchelmords (de Sicariis) und andere (s. S. 125.) gab Sulla Gesetze. Die auf die meisten Verbrechen gesetzte Strafe, während des Freistaats, war die Aquae et Ignis interdictio, Verbannung.

Zu den Hauptverbrechen gehörten auch die Gewaltthätigkeiten (Vis publica *et* privata). Die Vis pvblica war, wenn man z. B. Waffen in sein Haus zusammenbrachte; jemanden bewaffnet überfiel; eine Person schändete ꝛc. Dieses Verbrechen wurde anfänglich zu dem Crimen Majestatis gezählt; aber der Volkstribun Plautius trennte es im J. 664. davon, und setzte ein eigenes Gericht darüber nieder. Die Vis privata bestand darin, wenn ein Bürger den andern gewaltsamer Weise in seinen Rechten störte, ihn aus dem Besitze seiner Güter vertrieb u. dgl.

In den Zeiten der Republik gab es kein Gesetz gegen den Ehebruch (Advlterivm). Die Ehebrecherin wurde mit Zuziehung der Verwandten von dem Manne bestraft. Aber dieses Laster wurde zuletzt so allgemein, daß Augustus ein strenges Gesetz mußte dagegen ergehen lassen, *Suet. Aug.* 34., nach welchem die Ehebrecherin die Hälfte ihres Brautschatzes und den dritten Theil ihres übrigen Vermögens verlor, und auf eine Insel verwiesen wurde. Plagivm war dasjenige Verbrechen, wenn man freie Leute mit Wissen kaufte oder verkaufte, oder fremde Sclaven und Kinder mit List an sich zog und verkaufte. Diejenigen, welche dieses thaten, hießen Pla-

Digitized by Google

GIARII. Die Menschendiebe wurden unter der Republik, nach der Lex *Fabia* de Plagio, mit einer Geldbuße belegt, und wer einen freigebornen Bürger kaufte oder verkaufte, wurde mit dem Tode bestraft.

Es gab acht Arten von Strafen bei den Römern: 1) MVLCTA oder Damnum, eine Geldstrafe. In den ältesten Zeiten war die kleinste Strafe 2 Schaafe, und die größte 30 Ochsen; aber in der Folge wurde sie erhöht. Nachdem bei den Römern der Gebrauch des gemünzten Geldes eingeführt worden war, so wurde ein Ochs für 100 Asses und ein Schaaf für 10 Asses angeschlagen.

2) VINCVLA, Bande, worunter öffentliche und Privatverhafte verstanden werden. Die öffentlichen Verhafte bestanden darin, daß die Verbrecher, wenn sie ihre Schuld bekannt hatten, oder davon überwiesen worden waren, in ein Gefängniß gebracht wurden. Privatverhafte waren, wenn Verbrecher den Magistraten oder Privatpersonen übergeben wurden, um sie in ihren Häusern (in custodia libera, wie man es nannte) aufzubewahren, bis ihre Sache vor Gericht entschieden war. *Sall. Cat.* 47.; *Liv. XXXIX*, 14.

> Ancus Martius erbaute zuerst ein Gefängniß (CARCER). *Liv. I*, 33. Serv. Tullius vergrößerte es; daher der unterirdische Theil desselben, welchen dieser König erbauen ließ, von ihm TVLLIANVM, *Sall. Cat.* 55. wie auch Lautumiae, *Liv. XXVI*, 27.: und wegen seiner starken Beschaffenheit Robur genannt wurde. *Liv. XXXVIII*, 59.

Unter VINCVLA waren begriffen: Catenae, Ketten; Compedes v. Pedicae, Fußeisen; Manicae, Handeisen; Nervus, ein eisernes Band oder Fesseln um die Füße und um den Hals. Ferner eine hölzerne Maschine mit Löchern, Columbar genannt, in welche die Füße, und bisweilen die Hände und der Hals gelegt wurden. u. dgl.

3) VERBERA, Schläge; mit Stöcken oder Stäben (sustibus); mit Ruthen (virgis); mit Geißeln (flagellis). Stockschläge (fustuarium) waren auf eine gewisse Weise die besondere Strafe der Soldaten im Felde, und Geißelschläge die Strafe der Sclaven. Ruthen wurden nur zur Züchtigung der Bürger gebraucht; aber auch diese schaffte das Porcische Gesetz ab. *Liv. X*, 9. Aber unter den Kaisern wurden die Bürger mit diesen und noch empfindlichern Werkzeugen bestraft, z. B. mit Geißeln, welche mit bleiernen Kugeln versehen waren ꝛc.

Digitized by Google

4) Talio, eine der Beleidigung gleiche Strafe, Aug für Aug, Glied für Glied ꝛc. Aber diese Strafe konnte mit Geld erkauft werden.

5) Ignominia v. Infamia, Beschimpfung oder Infamie, wurde entweder von den Censoren (s. S. 80.), oder vermöge der Gesetze, oder durch das Edict des Prätors verhängt. Diejenigen, welche durch eine gerichtliche Sentenz ehrlos gemacht worden waren, wurden ihrer Würden entsetzt, und für unfähig erklärt, öffentliche Aemter zu verwalten.

6) Exilivm, Verbannung, welche darin bestand, daß man einer Person den Gebrauch des Wassers und Feuers untersagte (aquae et ignis interdictio), wodurch dieselbe aus Italien verbannt wurde, aber an jeden Ort hingehen konnte, wohin sie wollte. (s. S. 48.) Augustus that zur Verbannung noch die Deportatio hinzu, d. i. der Verbrecher wurde an einen bestimmten Ort verwiesen, ohne daß es ihm frei stand, hinzugehen, wohin er wollte. Augustus führte auch die Relegatio ein, d. i. eine auf eine gewisse Zeit eingeschränkte oder immerwährende Verweisung einer Person an einen bestimmten Ort, ohne Verlust ihrer Rechte und Güter.

7) Servitvs, Sclaverei. Diejenigen, welche sich dem Census oder dem Enrollement zum Kriegsdienst entzogen, wurden als Sclaven verkauft. Denn man betrachtete sie als solche, welche den Rechten der Bürger freiwillig entsagt hätten. *Cic. Caecin.* 34.

8) Mors, Tod, war entweder bürgerlich oder natürlich. Die Verbannung und Sclaverei wurden der bürgerliche Tod genannt. Nur schwere Verbrechen wurden mit einem gewaltsamen Tode bestraft.

In ältern Zeiten scheint es sehr gewöhnlich gewesen zu seyn, Missethäter zu hängen (infelici arbori suspendere), *Liv. I*, 26. In der Folge pflegte man sie zu geißeln (virgis caedere), zu enthaupten (securi percutere), *Liv. II*, 5.; *VII.* 19., vom tarpejischen Fels herabzustürzen, *Liv VI*, 20., und im Gefängniß zu erdrosseln (laqueo gulam, guttur v. cervicem frangere). *Sall. Cat* 55. Unter den Kaisern wurden Verbrecher den wilden Thieren preis gegeben, lebendig verbrannt (vivicomburium), zu öffentlichen Arbeiten und zum Gefecht mit wilden Thieren verurtheilt ꝛc.

Die Sclaven wurden gegeißelt (sub furca caesi) und gekreuzigt. Personen, welche sich des Parricidium

Digitized by Google

(s. S. 125.) schuldig gemacht hatten, wurden bis aufs Blut gegeißelt, mit einem Hunde, einem Hahne, einer Schlange und einem Affen in einen Sack genähet und in das Meer oder in einen tiefen Fluß geworfen. *Cic. Rosc. Am. II*, 25. 26.

II. Civilgerichte (Judicia privata).

Die Judicia privata betrafen Streitsachen zwischen Privatpersonen. In diesen präsidirten anfänglich die Könige, dann die Consuln und nach dem Jahr 389 der Praetor urbanus und peregrinus. Die richterliche Gewalt des Praetor urbanus oder peregrinus hieß eigentlich Jvrisdictio, und die der Prätoren in den öffentlichen Gerichten Qvaestio.

An den Gerichtstagen gieng der Prätor frühe morgens auf das Forum, setzte sich auf sein Tribunal, und befahl einem Accensus, rund umher dem Volk zuzurufen, daß es die dritte Stunde sey, und daß jeder, der eine Rechtssache hätte (qui lege agere vellet), dieselbe vor ihn bringen möchte.

1) Vorladung vor Gerichte.

Wenn jemand mit einem andern einen Rechtshandel hatte, so suchte er sich zuerst mit demselben in Güte zu vergleichen. Wenn die Sache auf diese Art nicht beigelegt werden konnte, so forderte der Kläger (Actor v. Petitor) seinen Gegner auf, mit ihm vor den Prätor zu gehen (in jus vocabat), mit den Worten: In jus voco te; In jus eamus cet. Wenn dieser sich weigerte, so nahm der Kläger eine anwesende Person zum Zeugen, indem er das Ohrläppchen derselben berührte, und sodann konnte er den Beklagten (Reum) mit Gewalt (obtorto collo) vor das Gericht schleppen (in jus rapere). Wenn der Beklagte einen Bürgen stellte, der für seine Erscheinung gut sagte, so ließ man ihn gehen. Niemand durfte in seinem eigenen Hause vor Gericht gefordert werden, sondern es mußte ausser demselben geschehen, weil man das Haus eines Mannes als einen unverletzlichen Sicherheitsort betrachtete.

Wenn beide Partheien vor den Prätor kamen, so trug der Kläger demselben die Klagsache vor (actionem edebat), die er gegen den Beklagten erheben wollte, und verlangte zu diesem Zweck von dem Prätor eine Klagformel (actionem postulabat). Diese theilte er dem Be-

Digitized by Google

klagten mit, und forderte von demselben Bürgen (Vades), daß er an einem bestimmten Tage vor Gericht erscheinen wolle, welches gewöhnlich der dritte Tag nachher war. Dieses hieß: Vadari reum. Und von dem Beklagten sagte man: Vades dare, v. vadimonium promittere. Wenn er keinen Bürgen finden konnte, so mußte er ins Gefängniß gehen. Bisweilen verschob der Prätor den Gerichtstag (Vadimonium differre). Wenn an dem bestimmten Tage eine von den Partheien nicht erschien, ohne eine hinreichende Ursache zu haben, so verlor sie ihren Proceß. Wenn der Beklagte nicht gegenwärtig war, so sagte man von ihm: deserere Vadimonium; wenn er aber erschien: Vadimonium sistere v. obire.

Verschiedene Arten der Klage.

Die Klagen betrafen entweder eine Sache oder Person, oder beides zugleich.

1) Eine Klage wegen einer Sache (Actio in rem) wurde angestellt, um eine Sache wieder zu erhalten, worauf man ein wirkliches Recht hatte, welche aber von einem andern in Besitz genommen worden war, z. B. einen Sclaven, eine Erbschaft, ein Landgut ꝛc. Man suchte sein Recht auf den Besitz der streitigen Sache durch gewisse Ceremonien, und, wenn es bewegliche Dinge waren, insbesondere dadurch geltend zu machen, daß man vor dem Prätor Hand an dieselbe legte (manus injectio). *Liv. III, 44.*

2) Persönliche Klagen (Actiones in personam) waren sehr mannichfaltig. Sie entstanden entweder aus einem Vertrage oder aus einer zugefügten Beleidigung, und man verlangte hier, daß jemand etwas thun oder geben, oder eine gewisse Strafe leiden sollte. Die Klagen, welche aus Verträgen und Verbindlichkeiten entstanden, betrafen den Kauf und Verkauf, Verpachtungen und Pachtungen, anvertraute und geliehene Sachen, Versprechungen ꝛc. (Actiones empti, venditi, locati, conducti cet.). Die Klagen wegen eines erlittenen Privatunrechts waren viererlei Art: a) Ex Furto, wegen Diebstahl. Nach den XII Tafelgesetzen konnte ein nächtlicher Dieb getödtet werden. Auch war dieses bei Tag erlaubt, wenn der Dieb Gewehre zu seiner Vertheidigung gebrauchte, aber nicht, ohne vorher um Hülfe gerufen zu haben. Sclaven wurden gegeißelt und vom tarpejischen

Digitized by Google

Fels herabgestürzt. Die Sclaven waren zum stehlen so geneigt, daß man sie in ältern Zeiten fures und den Diebstahl servile probrum nannte. *Tac. Hist. I*, 48. In der Folge wurden diese Strafen gemildert. Wenn jemand über einem offenbaren Diebstahl (in Furto *manifesto*) ertappt wurde, so mußte er denselben, ausser der gestohlenen Sache, vierfältig erstatten. Wenn jemand nicht auf der That ertappt wurde, aber doch den Diebstahl nicht läugnen konnte, so wurde er Fur *nec manifestus* genannt, und zur Erstattung des doppelten Werths verurtheilt. b) Ex Rapina, wegen Raub. Dieser wurde geringer bestraft, als der Diebstahl, ob er schon ein größeres Verbrechen war. c) Ex Damno, wegen Schadenzufügung. Wenn jemand den Sclaven oder das Thier eines andern todtschlug, so hieß dieses damnum injuria datum, und man war zur Ersetzung des Schadens verbunden. d) Ex Injvria, wegen persönlicher Beleidigungen. Diese betrafen entweder den Körper, den Stand oder den guten Namen einer Person. Sie wurden in verschiedenen Zeiten der Republik verschieden bestraft. Nach den XII Tafelgesetzen wurden geringere Beleidigungen mit einer Geldstrafe von 25 As oder Pfund Erz bestraft. Aber gröbere Beleidigungen, z. B. wenn einer den andern des Gebrauchs eines Gliedes beraubte, wurden mit dem Wiedervergeltungsrecht (Talione) bestraft, wenn der Beleidigte keine andere Genugthuung annehmen wollte. Wenn einer jemanden in Schmähgedichten lästerte, so bekam er Stockschläge, und zwar, wie einige sagen, bis auf den Tod. Aber diese Gesetze kamen nach und nach ab. Nach den Edicten des Prätors war wegen aller persönlichen Beleidigungen blos eine Klage auf eine Geldstrafe erlaubt, welche nach dem Stand der beleidigten Person und nach der Beschaffenheit der Beleidigung abgemessen wurde. Sulla machte gegen die Beleidigungen ein neues Gesetz, in welchem die bestimmte Strafe Verbannung oder Verurtheilung in die Bergwerke war.

3) Klagen von vermischter Art, welche sowohl eine Sache, als Person betrafen (Actiones Mixtae), hatten nicht nur die Erlangung einer Sache, sondern auch eine persönliche Pflichtleistung des andern zum Grunde.

Verschiedene Arten der Richter.

Wenn der Kläger dem Beklagten die Klagformel

mitgetheilt hatte, so beklagte er von dem Prätor, daß er einen oder mehrere Richter ernennen sollte, um darnach zu erkennen. Es gab verschiedene Arten von Richtern:

1) Jvdices, eigentlich sogenannte Richter, welche die Erkenntniß sowohl über das Factum, als über das Verhältniß desselben zum Gesetz, hatten, aber nur in Dingen von geringer Bedeutung, welche sie nach einem ausdrücklichen Gesetz, oder nach einer vom Prätor vorgeschriebenen Formel entscheiden mußten. 2) Arbitri, welche über solche Fälle erkannten, die man bonae fidei nannte, die nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit entschieden wurden, im Gegensatz der Actionis stricti juris, bei welchem der Richter streng nach dem Vertrag der beiden Partheien und nach den Worten desselben entscheiden mußte. 3) Recvperatores, welche ihren Namen daher hatten, weil durch sie jeder sein Eigenthum wieder erhielt. 4) Centvmviri waren Richter, welche aus den 35 Tribus, aus jeder drei, gewählt wurden, so daß ihre Anzahl eigentlich 105 war. Ihr Richteramt erstreckte sich vornämlich auf Testamente und Erbschaften. Nach den Zeiten des Augustus machten sie ein Concilium des Prätors aus, und entschieden die wichtigsten Rechtsfälle. Ihre Anzahl wurde auf 180 vermehrt, und sie waren in 4 Concilia (Collegien) eingetheilt. Es waren zehn Männer (Decemviri) bestellt, fünf aus den Senatoren und fünf aus den Rittern, welche diese Concilia der Centumvirn zusammenberiefen, und in Abwesenheit der Prätors in denselben präsidirten. In den Gerichten der Centumvirn, die gewöhnlich in der Basilica Julia und bisweilen auf dem Forum gehalten wurden, war ein Spies aufgesteckt; daher: Judicium hastae für centumvirale. Centumviralem hastam cogere, die Gerichte der Centumvirn versammeln und in denselben präsidiren. *Suet Aug.* 36 Die Centumvirn verwalteten ihr Amt ein ganzes Jahr; aber die übrigen Richter nur so lange, bis eine Klagesache, um welcher willen sie ernannt worden waren, entschieden war.

Von den erwähnten Richtern schlug der Kläger dem Beklagten einen oder mehrere vor, die ihm am geschicktesten schienen. Wenn der Beklagte damit zufrieden war, so verlangte der Kläger von dem Prätor, daß er sie ernennen (dare) sollte. Die Partheien, oder ihre Sachwalter (Procuratores), leisteten sodann Bürgschaft (satis dabant), daß sie das, was ihnen auferlegt werden würde,

Digitized by Google

thun, und sich dem Ausspruch des Richters unterwerfen wollten (judicatum solvi et rem ratam haberi). Hierauf folgte die LITIS CONTESTATIO, oder eine kurze Erzählung der Streitsache von beiden Partheien, welche von Zeugen bekräftigt wurde. Sodann ermahnten die beiden Partheien einander, am dritten Tag nachher vor Gericht zu erscheinen, welches man COMPERENDINATIO oder Condictio nannte.

Verhandlung der Civilprocesse.

Wenn an dem bestimmten Tag der Richter oder eine von den Partheien um wichtiger Ursachen willen abwesend war, so wurde der Termin aufgeschoben (diffisus, *i. e.* prolatus). Wenn der Richter anwesend war, so verpflichtete er sich zuerst durch einen Eid, daß er, dem Gesetz gemäß, nach seinen besten Einsichten, urtheilen wolle. Wenn der Richter oder die Richter geschworen hatten, so nahmen sie ihre Sitze auf den Subsellien (quasi ad pedes Praetoris) ein; daher sie Judices PEDANI hießen, und SEDERE für cognoscere gebraucht wird. *Plin. VI*, 33.

Wenn eine von den Partheien ohne eine wichtige Ursache nicht vor Gericht erschien, so wurde sie durch ein Edict vorgeladen, oder verlor ihren Proceß. Wenn beide Partheien gegenwärtig waren, so mußten sie zuerst schwören, daß sie den Proceß nicht aus Streitsucht angefangen hätten (calumniam jurare *v.* de calumnia) *Cic. ad Div. VIII*, 8. Hierauf wurden die Advocaten aufgefordert, die Vertheidigung anzufangen, welches sie zweimal, einer nach dem andern, auf zwei verschiedene Arten thaten. Zuerst ganz kurz, welches man CAVSAE CONJECTIO nannte, und dann in einer förmlichen Rede (justa oratione perorabant). In dieser verbreiteten sie sich umständlich über die Beschaffenheit der vorliegenden Klagsache, und suchten die Anklage oder die Vertheidigung gegen dieselbe durch Zeugen, Urkunden, und durch Gründe, welche aus der Sache selbst hergenommen waren, zu erweisen. Und hier war es vornämlich, wo der Redner seine ganze Kunst zu zeigen suchte. Um aber zu verhindern, daß sie nicht zu sehr ausschweiften, so mußten sie nach einem Stundenglas (ad Clepsidram, ein Wasserglas, etwa wie unsere Sandgläser oder Uhren) reden. Daher dare *v.* petere plures clepsidras, eine längere Zeit zum reden geben oder verlangen.

Digitized by Google

Unter den Kaisern pflegten die Advocaten gewisse Leute dafür zu bezahlen, daß sie ihnen ein Auditorium versammelten (coronam colligere), welche sie von Gericht zu Gericht begleiteten, und während der Vertheidigung applaudirten, wenn ihnen eine Person, welche in ihrer Mitte stand, ein Zeichen gegeben hatte. Jeder von denselben erhielt für diesen Dienst ein Geschenk (sportula), oder einen gewissen Lohn (par merces, gewöhnlich 3 Denarien); daher sie LAVDICAENI, *i. e.* qui ob coenam laudabant, hießen.

Ertheilung der gerichtlichen Sentenz.

Wenn die Verhandlung der Klagsache geendigt war (causa utrinque perorata), so wurde nach der Verordnung der XII Tafelgesetze Nachmittags das Urtheil gesprochen. Wenn sich in der Klagsache Schwürigkeiten fanden, so nahm sich der Richter bisweilen Zeit, sie zu überlegen. Wenn er auch dann noch ungewiß blieb, so sagte er: mihi non liquet, die Sache ist mir nicht klar, und der Streit blieb entweder unentschieden (injudicata), oder die Sache wurde noch einmal vorgenommen. Wenn mehrere Richter waren, so wurde das Urtheil nach der Meinung der meisten ausgesprochen. Wenn die Meinungen gleich waren, so wurde die Entscheidung dem Prätor überlassen.

Wenn die Klagsache vor Gericht entschieden war (lite judicata), so war der Theil, welcher den Prozeß verloren hatte, verbunden, das zu leisten oder zu bezahlen, was ihm in der Sentenz auferlegt worden war (judicatum facere v. solvere). Wenn er es nicht that, und innerhalb 30 Tagen keinen Bürgen finden konnte, so wurde er von dem Prätor seinem Gegner übergeben, und von demselben in die Sclaverei verstoßen. *Liv. VI*, 34. Der Beklagte konnte nach seiner Lossprechung den Kläger wegen falscher Anklage gerichtlich belangen (Actorem calumniae postulare). Daher calumnia litium, *i. e.* lites per calumniam intentae, ungerechte Prozesse. Calumnia timoris, fälschlich vorgegebene Furcht. Calumnia religionis, ein falscher Vorwand von der Religion hergenommen. *Cic. ad Div. I.* 1.; *VI*, 7.

So wie von einem niedern Magistrat eine Appellation (Appellatio) an einen höhern statt fand, so konnte man auch von einem Gericht oder Richter an einen andern appelliren. Nach dem Untergange der Freiheit appellirte

man sowohl in bürgerlichen, als in Criminalsachen zuletzt an den Kaiser, so wie in frühern Zeiten in Criminalprozessen an das Volk (Provocatio). *Suet. Caes.* 12.

Religion der Römer.

Das Wort Religio bedeutet überhaupt jede besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die man auf eine Sache verwendet. Hernach wird es insbesondere von der genauen und gewissenhaften Sorgfalt in der Beobachtung der Dinge gebraucht, welche die Verehrung der Götter betreffen. *Cic. Nat Deor. II.* 28. In der mehrern Zahl (Religiones) bezeichnet es die verschiedenen Anordnungen und Gebräuche, welche das Wesen des Gottesdienstes ausmachten. Und in so fern durch diese Ehrfurcht und Scheu gegen die Götter und Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung jeder Pflicht erweckt und belebt werden sollte, so werden durch Religio auch alle die hierauf sich beziehenden Gesinnungen und Empfindungen, und die Strenge und Rechtschaffenheit des Verhaltens, mit allen den besondern Begriffen: Heiligkeit, Gewissenhaftigkeit, Unverletzlichkeit, Verbindlichkeit ꝛc. ausgedrückt. Z. B. Religio officii, vitae, Heiligkeit; trahere in religionem, zur Gewissenssache machen; religione obstringere, eine religiöse Verbindlichkeit auf jemanden legen ꝛc.

Die wichtigsten Stücke der römischen Religion waren von den Griechen und Hetruscern entlehnt. In den ältesten Zeiten haben die Römer nur wenige Gottheiten verehrt, und ihr Gottesdienst war überhaupt sehr einfach. Aber in der Folge wurde nicht nur die Zahl der Gottheiten, sondern auch die gottesdienstlichen Gebräuche mit vielen neuen vermehrt. Numa, der zweite König zu Rom, machte sich vornähmlich um die Verbesserung des Religionswesens verdient, und er ist als der vornehmste Stifter vieler römischen Religionsgebräuche zu betrachten (s. S. 14). Die römische Politik suchte die Religion, wie bei den Griechen, mit dem Interesse des Staats auf's genaueste zu verbinden, und durch Erfindung seltsamer Ceremonien und scheinbarer Geheimnisse ihr immer mehr die hiezu nöthige Einrichtung und Ausbildung zu geben. Der Senat glaubte daher in den folgenden Zeiten, nicht zu viel Gottheiten nach Rom ziehen und der gottesdienstlichen Gebräuche zu viel annehmen zu können. Dadurch wurde die Religion in den Händen der ersten Männer des Staats, die zugleich

ihre Diener und Ausleger waren, ein wirksames Mittel, über den Willen des großen Haufens beinahe eine unumschränkte Herrschaft auszuüben. Insbesondere aber waren die Auspicien durch den herrschenden Volksglauben an vorgegebene göttliche Anzeigen und Vorbedeutungen, welche man sorgfältig zu unterhalten suchte, eine mächtige Triebfeder der Staatskunst. Jedes wichtige Unternehmen wurde durch eine Handlung der Religion geheiligt, bei allen Vorfällen von Bedeutung der Wille der Götter erforscht, alles geschah im Namen, auf Befehl und unter dem Schutz der mächtigen Götter. Denn die Römer glaubten nicht nur an ein strenges Verhängniß und an einen unmittelbaren Einfluß der Götter auf die Handlungen und Schicksale der Menschen, sondern standen auch in dem Wahn, daß dieselben durch ungewöhnliche Erscheinungen und Anzeigen (Prodigia) durch Landplagen und andere Unglücksfälle ihren Willen oder ihren Zorn zu erkennen gäben, welcher durch Opfer und andere Arten von Expiationen gestillt und besänftigt werden könnte. Zur Vervielfältigung des Göttersystems trug auch der Glaube der Römer viel bei, daß man ein erobertes Land nicht sicherer behaupten könne, als wenn man die Götter desselben zu den seinigen aufnehme. Daher sie, wenn eine Stadt belagert wurde, die Schutzgötter derselben unter feierlichen Umständen herauszurufen pflegten (evocare), und sie nach Rom zu kommen einluden. Das politische Institut der Vergötterung der Kaiser (Consecratio) gab ebenfalls zur Vervielfältigung des Göttersystems Anlaß.

Auser den Vortheilen, welche die Republik aus der herrschenden Religion zog, hatte dieselbe auch einen wirksamen Einfluß auf die Sittlichkeit und Volkstugend. Denn ob sie schon in den meisten Stücken in Aberglauben ausgeartet war, so hatte man doch die Meinung in dieselbe aufgenommen, daß die Götter das Laster verabscheuen und die Tugend lieben. Zudem wurde die Ehrfurcht und Scheu der Römer vor den Göttern durch das Glück ihrer Regierung, durch den siegreichen Erfolg ihrer Waffen, und durch das feierliche Gepräge der meisten Religionshandlungen, die man in ein ehrwürdiges und reizendes Gewand einzukleiden wußte, ungemein vermehrt. Die Religiosität der Römer zeigte sich nicht nur in der gewissenhaften Ausübung ihrer Pflichten als Bürger des Staats, sondern auch in den Handlungen des gemeinen Lebens, insbesondere aber in der Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie den Eid hielten.

Digitized by Google

Aber Roms Sittenverfall erschlaffte in der Folge diese politische und moralische Triebfeder, welche vorhin auf den Charakter und die Sitten der Römer so wohlthätig wirkte.

Die Römer verstatteten Fremden freie Ausübung ihrer Religion, und bekümmerten sich wenig um die Religionsmeinungen anderer, so lange für den Staat daraus kein Nachtheil entstand. Sie erlaubten jedem Auswärtigen, seine eigenen Gottheiten mitten in Rom anzubeten. Aber es durften ohne Erlaubniß des Senats keine neuen und fremden Gottheiten in Rom eingeführt werden. Wenn daher jemand für sich selbst fremde Religionsgebräuche einführte, so wurde er vom Senat öffentlich bestraft. *Liv. IV.* 30.; *XXV.* 1. Aber unter den Kaisern kam aller Aberglaube fremder Nationen nach Rom, z. B. die heiligen Gebräuche der Isis, des Serapis und Anubis aus Aegypten ꝛc.

Bei den Römern waren auch Menschenopfer üblich. Nach einem alten Gesetz des Romulus wurden Verräther, Aufrührer ꝛc. den unterirdischen Göttern geweihet, und jedermann konnte sie ungestraft tödten. Numa schaffte die Menschenopfer ab. Unter dem Freistaat konnten die Consuln, Dictatoren und Prätoren nicht nur sich selbst, sondern auch jeden von der Legion den unterirdischen Göttern weihen, und ihn als ein Sühnopfer (piaculum) tödten. *Liv. VIII*, 10. Auch scheinen in den ersten Zeiten der Republik alle Jahre Menschen geopfert worden zu seyn, und erst im J. 657. ergieng ein Decret vom Senat, worin die Menschenopfer verboten wurden. Demungeachtet findet man zur Zeit des J. Cäsars und auch nachher noch Beispiele, daß Menschen geopfert worden sind.

Die Gottheiten, welche die Römer verehrten.

Die Römer theilten ihre Götter vornämlich in zwei Hauptclassen, in Dii majorum gentium nnd minorum gentium.

Dii majorvm Gentivm.

Diese waren die großen himmlischen Gottheiten und die sogenannten Dii selecti.

I. Die großen himmlischen Gottheiten wurden auch Consentes (von conso, *i. e.* consulo) genannt, und machten den großen Götterrath aus. Sie hießen auch Dii magni und coelestes und waren zwölf an der Zahl.

1) Jupiter wurde als die höchste Gottheit verehrt

und heißt deswegen der König der Götter und Menschen. Er hat verschiedene Beinamen: Feretrius, Elicius, Stator, Diespiter (*i. e.* diei et lucis pater), Capitolinus, Optimus maximus cet. Oft wird er für den Himmel gesetzt; daher sub Jove frigido, sub dio, unter freiem Himmel.

2) Juno, die Frau und Schwester des Jupiters, die Königin der Götter und die Göttin der Ehen und Geburten; daher sie Juno Regina v. regia; Pronuba (quod *nubentibus* praeesset) und Lucina (quod *lucem nascentibus* daret) genannt wird, Junone secunda, mit Hülfe der Juno.

3) Minerva oder Pallas, die Göttin der Weisheit, des Kriegs und der Waffen. Es wird ihr auch die Erfindung des Spinnens und Webens, des Oelbaums und der Streitwägen zugeschrieben. Sie heißt Attica oder Cecropia, weil sie vornämlich zu Athen verehrt worden ist. In Troja wurde eine Statüe der Minerva (Palladium), welche vom Himmel gefallen seyn soll, sorgfältig aufbewahret, woraus sie vom Ulysses und Diomedes gestohlen, und nachher nach Rom gebracht worden ist. Tolerare colo vitam denuique Minerva, sich mit Spinnen und Weben ernähren.

4) Vesta, die Göttin des Feuers. In ihrem Tempel wurde von einer Anzahl Jungfrauen, Virgines Vestales genannt, ein immerwährendes Feuer unterhalten. Auch soll in demselben das Palladium von Troja, auf welchem, wie man glaubte, die Erhaltung der Wohlfarth des Reichs beruhte (fatale pignus imperii romani) aufbehalten worden seyn. *Liv. XXVI.* 27.

5) Ceres, die Göttin des Getraides und der Feldfrüchte. Sie wurde vornämlich zu Eleusis in Attica (Sacra Eleusinia), und in Sicilien verehrt, und ihre heiligen Gebräuche auf eine sehr geheimnißvolle Art begangen; daher sie Arcana heißt. Auch wird sie Legifera, die Gesetzgebende, genannt, weil die Gesetze eine Folge des Ackerbaues waren. Ceres wird oft für das Getraide und Brod gesetzt: Sine Cerere et Bacho friget Venus. *Ter. Eun. VI*, 5. 6.

6) Neptunus (a *nando*), der Gott des Meers und der Bruder des Jupiters. Er heißt Aegeus, weil er zu Aegä, einer Stadt auf der Insel Euböa, verehrt wurde. Vterque Neptunus, das obere und untere Meer,

Digitized by Google

Meer, oder: Neptunus herrscht über das salzigte und süße Wasser.

7) Venus, die Göttin der Liebe und Schönheit, welche aus dem Schaum des Meers, nahe bei Cythera, hervorgekommen seyn soll; daher sie Cytherea und Marina genannt wird. Sie wird oft für die Liebe und ihre Freuden gesetzt: Damnosa Venus, *Hor. Ep. I*, 18 21.; für Schönheit und Anmuth: Tabulae pictae Venus, *v.* venustas. Dicendi Veneres, Schönheiten.

Die Gefährten der Venus sind: ihr Sohn Cupido, deren es mehrere gab; die drei Grazien (Gratiae v. Charites), Aglaja oder Pasithea, Thalia und Euphrosine, welche insgemein nackend und mit ineinander geschlungenen Armen vorgestellt werden, und Nymphen, welche mit den Grazien tanzen und an deren Spitze die Venus ist.

8) Vulcanus oder Mulciber, der Gott des Feuers und der Schmiede, und der Mann der Venus. Er soll seine Werkstätte (officina) auf den äolischen und liparischen Inseln, nahe bei Sicilien, oder in einer Höhle des Berges Aetna gehabt haben. Seine Arbeitsleute waren die Cyclopen (Cyclopes), Riesen mit einem Auge auf der Stirn, welche gewöhnlich die Donnerkeule des Jupiters schmieden mußten.

9) Mars oder Mavors, der Gott des Kriegs. Er wurde vornämlich von den Römern, als der Vater des Romulus, ihres Stammvaters, verehrt. Bellona, die Göttin des Kriegs, war seine Frau und Schwester. Mars wird oft für Krieg und Kriegsglück gesetzt: Aequo, vario, ancipite, incerto Marte pugnatum est, mit gleichem, verschiedenem, zweifelhaftem Erfolg. Vis Martis, *i e.* belli.

10) Mercurius, der Bote des Jupiters und der Götter; der Gott der Beredtsamkeit, des Scharfsinns und der Diebe; der Patron der Kaufleute und des Gewinns; der Beschützer der Gelehrten und Poeten ꝛc. Er begleitete auch die Seelen der Verstorbenen in die Unterwelt (Mercurius fatalis). Seine Attribute sind: eine geflügelte Haube (Petasus); geflügelte Schuhe (Talaria); ein Stab (Caduceus), mit zwei Schlangen um denselben, welchen er in der Hand trägt. Bisweilen hat er als der Gott der Kaufleute, einen Geldbeutel (Marsupium).

11) Apollo, der Gott der Dichtkunst, Musik, Arz-

neiwissenschaft, Wahrsagerkunst und der Kunst mit dem Bogen zu schießen, welcher auch Phoebus und Sol genannt wird. Er hatte in vielen Orten Orakel, davon das vornehmste in Delphi war. Er heißt Cynthius, von Cynthus, einem Berge in Delos, wo er geboren wurde. Pythius, von der Schlange Python, welche er getödtet hat. Aesculapius, der Gott der Arzneiwissenschaft, war sein Sohn.

Zu dem Apollo und der Minerva gehörten die neun Musen: Calliope, Clio, Melpomene, Thalia, Erato, Euterpe, Terpsichore, Polyhymnia, Urania. Die Musen hielten sich auf den Bergen Parnassus, Helicon, Pierus ꝛc. und bei den Quellen Castalius, Aganippe oder Hippocrene ꝛc. auf: daher sie Heliconides, Parnassides, Pierides, Castalides etc. heißen.

12) Diana, die Göttin der Wälder und der Jagd. Auf der Erde heißt sie Diana, im Himmel Luna und in der Unterwelt Hecate; daher sie tergemina, diva triformis genannt wird. Sie heißt auch Genitalis s. Genetyllis, weil sie den Frauen bei der Geburt beistand; noctiluca und siderum regina.

II. Die Dii selecti waren dem großen Götterrath gleichsam beigeordnete Gottheiten, und acht an der Zahl.

1) Saturnus, der Gott der Zeit. Er wurde von seinem Sohn Jupiter vom Thron gestoßen und floh nach Italien, woselbst er im Verborgenen lebte. Unter ihm soll das goldene Zeitalter gewesen seyn, in welchem die Götter auf der Erde unter den Menschen gewohnt haben, und eine völlige Gleichheit der Menschen gewesen ist. Zum Andenken an diese glückliche Zeit wurden zu Rom alle Jahre die Saturnalia gefeiert, wo man sich der allgemeinen Freude überließ, und die Herren ihre Sclaven, wie ihres Gleichen, behandelten.

2) Janus, der Gott des Jahrs, der Vorsteher der Pforten des Himmels, des Friedens und des Kriegs. Er wird mit zwei Gesichtern (bifrons v. biceps) abgebildet. Sein Tempel war in Kriegszeiten offen und in Friedenszeiten geschlossen. s. S. 9.

3) Rhea, die Frau des Saturnus, die auch Ops, Cybele, Magna Mater, Mater Deorum cet. genannt wird.

4) Pluto, der Bruder des Jupiters und der König der Unterwelt, welcher auch Orcus, Jupiter infernus

Digitized by Google

und Stygius genannt wird. Die Frau des Pluto war Proserpina, die Tochter der Ceres, welche er entführte. Sie heißt Juno inferna oder Stygia, und wird oft mit der Hecate und Luna verwechselt.

Es gab viele unterirdische Gottheiten, als: die Schicksals- oder Verhängnißgöttinnen (Parcae, quod nomini parcant), an der Zahl drei: Clotho, Lachesis und Atropos. Man glaubte von ihnen, daß sie das Leben der Menschen durchs Spinnen bestimmten. Clotho hielt den Rocken, Lachesis spann, und Atropos schnitt den Faden ab. Die Furien (Furiae v. Dirae), auch drei an der Zahl: Alecto, Tisiphone und Megära. Sie werden mit Flügeln, Schlangenhaaren, und mit einer Fackel und Geißel in der Hand, womit sie die Lasterhaften peinigen, abgebildet. Der Tod (Mors), der Schlaf (Somnus) ꝛc.

5) Bachus, der Gott des Weins, welcher auch Liber und Lyaeus heißt, weil der Wein das Gemüth von Sorgen befreit. Sein Fest (Bacchanalia, Orgia v. Dionysia und Liberalia) wurde in Rom durch ein Decret des Senats verboten, weil viele Ausschweifungen dabei vorgegangen waren. In seinem Gefolge hat er die Bachantinnen (unsinnige Frauenspersonen, Bacchae, Thyades v. Maenades) und Satyrn.

6) Sol, die Sonne, ist einerlei mit dem Apollo, wird aber auch bisweilen von demselben unterschieden. In ihrem Gefolge befinden sich die Horae, oder vier Jahrszeiten. 7) Luna, der Mond. 8) Genius, der Schutzgeist. Man glaubte, daß nicht nur jeder Mensch, sondern auch ganze Städte und Länder unter dem besondern Schutz eines Genius ständen.

Zu den Genien gehörten auch die Laren (Lares) und Penaten (Penates). Die Laren waren Hausgötter, die in jedem Haus verehrt wurden. Sie scheinen für die Manen der verstorbenen Vorfahren in jeder Familie gehalten worden zu seyn, die für das Wohl ihrer Nachkommen sorgten. Es gab auch Lares compitales, viales cet. Die Penaten waren jeder Familie eigenthümlich, und wurden, wie es scheint, willkührlich aus den großen Göttern zum besondern Schutz und Dienst gewählt. Man verehrte sie in dem innersten Theil des Hauses, welcher Penetralia, Impluvium und Compluvium hieß. Zu den heiligen Gebräuchen derselben wurde niemand zugelassen, als die nächsten Verwandten einer Familie. Es gab auch publici Penates, welche auf dem Capitolium verehrt wurden, *Liv. III.* 17., unter deren Schutz die Stadt und die Tempel standen.

Digitized by Google

Dii minorvm Gentivm.

Die niedern Gottheiten waren die Dii Indigetes und Semones.

1. Dii Indigetes, vergötterte Sterbliche, oder Helden, die wegen ihrer Tapferkeit und Verdienste unter die Götter aufgenommen wurden. Die vornehmsten darunter waren:

Hercules, der wegen seiner zwölf Arbeiten und andern Thaten berühmt ist. Er heißt Oetaeus, von dem Berg Oete, wo er sich verbrannte. Die Männer pflegten bei ihm zu schwören: Hercle, Mehercle, v. — es. Er wurde für den Vorsteher der Reichthümer gehalten. — Castor und Pollux, welche von den Seeleuten verehrt wurden, weil man sich auf dem Meer nach ihren Gestirnen richtete. Castor war ein berühmter Reiter, und Pollux ein vorzüglicher Faustfechter. — Aeneas wurde nach seinem Tode Jupiter Indiges, und Romulus Quirinus genannt, wahrscheinlich von Cures, einer sabinischen Stadt. Aus den göttlichen Ehrenbezeigungen, welche man berühmten Männern erwieß, nahm in der Folge die Consecration der Kaiser ihren Ursprung. (S. S. 32.)

2. Dii Semones (*quasi semihomines*), die geringer, als Götter, und mehr, als Menschen waren. Dahin gehören: Pan, der Gott der Schäfer und der Erfinder der Flöte, welcher vornämlich in Arcadien verehrt wurde. Die Römer nannten ihn Inuus. Gewöhnlich wird er mit Hörnern und Ziegenfüßen abgebildet. — Faunus und Sylvanus, welche man mit dem Pan für einerlei hält. Ferner Vertumnus, Pomona, Flora, Terminus, Pales, Hymen, Robigus ꝛc.

Unter den Semones werden alle Nymphen (Nymphae) begriffen, welche weibliche Gottheiten und Vorsteherinnen über alle Theile der Erde waren: über die Berge, Oreades: über die Flüsse und Quellen, Najades; über das Meer, Nereides, Oceanitides cet. Die Quellen und Flüsse wurden besonders gewissen Gottheiten geheiligt, und mit heiligen Gebräuchen verehrt. — Zu den Semones gehörten auch die Richter in der Unterwelt: Minos, Aeacus und Rhadamanthus; Charon, der Fährmann der Unterwelt (Portitor, Porthmeus), welcher die Seelen der Verstorbenen in einem Kahn über die Flüsse Styx und Acheron führte, und sich von einem jedem sein

Digitized by Google

Portorium, oder Fährlohn, bezahlen ließ. Der Hund Cerberus, ein dreiköpfiges Ungeheuer, welcher den Eingang der Unterwelt bewachte. — Die Römer verehrten auch Tugenden und Laster, als Rechtschaffenheit, Treue, Wollust ꝛc. wünschenswerthe und schädliche Dinge, als: Friede, Einigkeit, Glück; Ungewitter, Krankheiten ꝛc. Ferner die Winde und den Aeolus, den Gott der Winde.

Die Diener der Religion.

Die Diener der Religion (Ministri Sacrorum) machten bei den Römern keinen von den übrigen Bürgern unterschiedenen Stand aus. Sie wurden gewöhnlich aus den angesehensten Männern im Staat gewählt. Einige von denselben waren zum Dienst aller Gottheiten bestimmt; andere aber nur zum Dienst für besondere Gottheiten.

1) Priester für alle Gottheiten.

I. PONTIFICES. Numa wählte zuerst 4 Pontifices aus den Patriciern, zu welchen im J. 454. noch andere 4 aus den Plebejern hinzukamen. Sulla vermehrte ihrē Anzahl auf 15. Sie wurden in majores und minores eingetheilt, und ihre ganze Anzahl Collegium genannt.

Die Pontifices übten in allen Dingen, welche die Religion betrafen, die Gerichtsbarkeit aus. Sie gaben in den Fällen worüber die Gesetze nichts bestimmten, Verordnungen, und belegten die Uebertreter derselben mit einer Geldstrafe. Insbesondere hatten sie die Aufsicht über die niedern Priesterclassen, die sie zur Erfüllung der Pflichten ihres Amts anhalten mußten. Die erledigten Stellen unter ihnen wurden anfänglich von dem Collegium, in der Folge aber auch von dem Volk in den Comitiis Tributis wieder besetzt.

Das Haupt der Pontifices hieß PONTIFEX MAXIMVS, welcher immer von dem Volk gewählt wurde. Sein Amt ertheilte eine große Gewalt und Würde, und dauerte Zeitlebens. Er war der oberste Aufseher und Richter in allen Sachen, welche die Religion betrafen, und deswegen waren ihm alle andern Priester unterworfen. Insbesondere führte er die Aufsicht über die heiligen Gebräuche der Vesta. Er mußte allen öffentlichen und feierlichen Handlungen der Religion beiwohnen, z. B. wenn Magistrate

Digitized by Google

Schauspiele oder sonst Gelübde gelobten, oder einen Tempel weihten ꝛc. Auch mußte er in den Comitien gegenwärtig seyn, vornämlich bei den Wahlen der Priester, um sie zu inauguriren.

Der Pontifex M. und sein Collegium hatten für die Eintheilung des Jahrs und die Einrichtung des öffentlichen Calenders zu sorgen. In ältern Zeiten pflegte der Pontifex M. ein kurzes Verzeichniß von den wichtigsten Vorfällen und Begebenheiten des ganzen Jahrs zu machen, und dasselbe an einem offenen Ort bei seiner Wohnung auszustellen, damit es jedermann lesen konnte. Diese Jahrbücher hießen Comentarii und Annales maximi, weil sie von dem Pontifex M. verfertigt wurden. In der Folge scheinen die Pontifices diese Gewohnheit haben abkommen zu lassen.

Die Pontifices trugen die Toga prätexta, und eine wollene Mütze (Galerus, Pileus v. Tutulus), in der Form eines Kegels, mit einer Quaste oben auf der Spitze, welche Apex hieß, und oft für die ganze Mütze gesetzt wird.

Augustus nahm nach dem Tod des Lepidus das Amt des Pontifex M. an, welches nachher von den folgenden Kaisern immer bekleidet wurde. Auch die christlichen Kaiser nahmen anfänglich diese Würde an, ließen aber die heiligen Gebräuche durch einen andern verrichten.

II. AVGVRES. Diese waren ein Collegium Priester, welche künftige Begebenheiten vornämlich aus dem Geschrei, Fressen und Flug der Vögel, wie auch aus andern Erscheinungen vorher verkündigten. In ältern Zeiten wurden sie Auspices genannt. Man glaubt, daß Romulus zuerst die Augurn, 3 an der Zahl, angeordnet, und Numa sie bestätigt habe. Anfänglich wurden sie aus den Patriciern genommen, bis im J. 454. fünf plebejische hinzukamen. *Liv. X*, 9. Sulla vermehrte ihre Anzahl auf 15. Der vornehmste unter ihnen hieß Magister Collegii. Sie wurden anfänglich von ihrem eigenen Collegium gewählt, nachher aber in den Comitiis Tributis.

Augurium und Auspicium werden gewöhnlich ohne Unterschied gebraucht, bisweilen aber unterschieden. Auspicium war eigentlich die Vorherverkündigung zukünftiger Begebenheiten aus der Beobachtung der Vögel; Augurium aber die Vorherverkündigung künftiger Dinge aus allen Anzeigen und ausserordentlichen Erscheinungen, von welcher Art sie auch waren. Die

Digitized by Google

Römer lernten die Weissagekunst vornämlich von den Hetruscern, und die Vornehmsten unter denselben schickten in ältern Zeiten ihre Söhne nach Hetrurien, um daselbst Unterricht in der Wissenschaft zu erhalten. Das ganze System der Weissagekunst bei den Römern war übrigens in Dunkelheit und Ungewißheit eingehüllt und scheint vornämlich erfunden, und in der Folge beibehalten und ausgebildet worden zu seyn, um den Einfluß der Großen auf die Menge zu vermehren.

Das Amt der Augurn war von dem größten Ansehen und Einfluß im römischen Staat, weil keine öffentliche Sache von Wichtigkeit weder zu Haus, noch auswärts, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, vorgenommen wurde, ohne sie zu Rath zu ziehen. Sie erdachten fünferlei Arten von Anzeigen, aus welchen sie Vorbedeutungen nahmen, nämlich aus den Erscheinungen am Himmel, als Donner oder Blitz, aus dem Geschrei und Flug der Vögel, aus dem Fressen der Hühner, aus vierfüßigen Thieren und ausserordentlichen Vorfällen.

Die Beobachtungen am Himmel stellten sie gewöhnlich um Mitternacht, oder gegen Anbruch des Tages an (SERVABANT de coelo v. coelum). s. S. 61. Der Augur nahm seinen Standort an einem erhabenen Platz, der ARX, Templum oder Tabernaculum genannt wurde, wo er von allen Seiten eine freie Aussicht hatte. Zuerst verrichtete er ein Opfer und sprach ein feierliches Gebet. Hierauf setzte er sich mit bedecktem Haupt und mit nach Osten gekehrtem Gesicht, nieder, so daß ihm die südlichen Gegenden zur rechten (partes dextrae) und die nördlichen zur linken Hand (laevae) waren. Sodann bezeichnete er mit seinem Lituus die Gegenden des Himmels von Osten gegen Westen, bemerkte in gerader Richtung vor sich hin, so weit sein Auge reichen konnte, in Gedanken einige Gegenstände, und stellte innerhalb der Gränze derselben seine Beobachtungen an. *Liv. I*, 18. Andere Schriftsteller geben von der Stellung des Augurs eine andere Beschreibung. Welche Stellung der Augur auch nehmen mochte, so wurden die Anzeigen zur linken Hand bei den Römern für glücklich gehalten; aber doch werden sie bisweilen unglücklich genannt. Der Donner zur linken Hand war für jede Sache ein gutes Anzeigen, nur für die Comitien nicht. Das Krächzen eines Raben zur rechten und einer Krähe zur linken Hand wurde für Glück verkündigend gehalten, und umgekehrt.

Die Vögel, aus deren Gesang man Vorbedeutungen

Digitized by Google

nahm, hießen Oscines, als der Rabe, die Krähe ꝛc., und diejenigen, welche durch ihren Flug Anzeigen gaben, hießen Praepetes oder Alites, als der Adler, Geier ꝛc. Die Hühner, aus deren Fressen man Vorbedeutungen nahm, hießen Pvlli, und derjenige, welcher dieselben aufbewahrte und verpflegte, Pvllarivs. Wenn sie langsam aus ihrem Käfich (ex cavea) herauskamen, und nicht fressen wollten, so war dieses ein böses Anzeigen, wenn sie aber begierig fraßen, so daß etwas aus ihrem Schnabel auf die Erde fiel (terram paviret, *i. e.* feriret), so wurde dieses Tripudium solistimum genannt, und für eine sehr gute Vorbedeutung angesehen. Diese Art von Auspicien pflegte von den Feldherrn, in dem Ort ihres Zeltes, welcher Augurale und Auguraculum hieß, angestellt zu werden.

Die Römer nahmen auch Anzeigen von vierfüßigen Thieren, welche über den Weg liefen, oder an einem ungewöhnlichen Orte gesehen wurden; aus dem Niesen; aus dem Verschütten des Salzes über Tisch, und aus andern zufälligen Dingen dieser Art, welche man Dira, *sc.* signa, oder Dirae, *sc.* res, nannte. Die Augurn erklärten dieselben und lehrten, auf welche Art sie ausgesöhnt werden könnten, welches commentari genannt wurde.

Die Ehrenzeichen der Augurn waren die Trabea, eine Art von Rock, der mit Purpurstreifen besetzt, oder aus Purpur und Scharlach gemacht war; eine Mütze von conischer Form, wie die Haube der Pontifices; ein krummer Stab (Lituus), welchen sie in der rechten Hand führten, um die Himmelsgegenden damit zu bezeichnen.

III. HARVSPICES. Diese beschäftigten sich vornämlich mit der Besichtigung der Eingeweide der Opferthiere, um daraus Vorbedeutungen zukünftiger Dinge zu nehmen. Ihr Amt war dem Amt der Augurn ähnlich; doch genossen sie kein so großes Ansehen, wie diese. Romulus setzte drei Haruspices. Ihre Kunst hieß Harvspicina v. Haruspicum Disciplina, und stammte aus Hetrurien her, wo sie ein gewisser Tages erfunden haben soll. Der Vorsteher dieses Collegiums von Priestern hieß Svmmvs Harvspex. Sie waren, nach den verschiedenen Arten und Gegenständen ihrer Wahrsagung, dreierlei Art: 1) Extispices, welche die Eingeweide der Opferthiere besichtigten, und daraus Vorbedeutungen nahmen. Dieses thaten sie auch aus der Flamme, aus dem Rauch und aus andern Umständen, welche das Opfer

Digitized by Google

begleiteten, z. B. wenn das Opferthier gutwillig zum Altar gieng, daselbst ruhig stand, auf einen Streich niederfiel ꝛc. welches günstige Anzeigen waren. 2) FVLGVRATORES, welche sich mit der Untersuchung, Auslegung und Aussöhnung der vom Blitz (Fulgur) getroffenen Dinge, als Gebäude, Plätze ꝛc. beschäftigten. Jeder Ort, welcher von dem Blitz getroffen worden war, wurde von den Römern als ein locus sacer oder religiosus angesehen, und von den Haruspices untersucht. Die Ueberbleibsel der von dem Blitz getroffenen Sachen oder Personen (fulguriti) wurden an demselben Ort in die Erde begraben. Einen solchen Ort nannte man BIDENTAL, weil er durch ein Opfer, welches in einem zweijährigen Schaaf (Bidens) bestand, ausgesöhnt wurde, und man umgab ihn mit einem Zaun, damit er von niemand betreten werden möchte. 3) PRODIGIATORES, welche die Prodigien, oder ausserordentliche, widernatürliche und seltsame Erscheinungen und Verfälle (die man ostenta, portenta, monstra, prodigia, quia *ostendunt*, *portendunt*, *monstrant*, *praedicunt*, *Cic. Div. I*, 42.) nannte, erklärten, und nach deren Ausspruch man Opfer, Betfeste, öffentliche Umgänge ꝛc. zur Abwendung des Zorns der Götter anstellte, welches procurare Prodigia hieß.

IV. QVINDECIMVIRI sacris faciundis. Diese hatten die Aufsicht über die sibyllinischen Bücher (Libri Sibyllini v. fatales, carmina Sibyllae v. fatalia), welche Tarquinius Superbus von der Sibylle Amalthäa gekauft hatte, und von welchen man glaubte, daß die Prophezeihungen von dem Schicksal des römischen Reichs enthielten. Tarquinius bestellte zwei Aufseher (Duumviri) über diese Bücher. Im J. 387. wurden zehn Männer, fünf Patricier, und fünf Plebejer (Decemviri), und in der Folge, man glaubt vom Sulla, funfzehn in diesem Amt verordnet. Sie wurden, wie die Pontifices, gewählt, und ihr Vorsteher hieß MAGISTER COLLEGII. Diese Verwahrer der sibyllinischen Bücher mußten auf Befehl des Senats in denselben nachsehen adire, inspicere v. consulere), so oft sich ein ausserordentlicher Vorfall (Prodigium) ereignete, der dem Staat Unglück und Gefahr drohte, *Liv. III*, 10; *V*, 13, und die darin vorgeschriebenen Opfer verrichten. Die Bücher selbst wurden in dem Tempel des Jupiters Capitolinus in einem steinernen Behältniß unter der Erde aufbewahret. Als aber im marsischen Krieg (im J. 664.) das Capitolium

Digitized by Google

verbrannte, so giengen zugleich mit demselben diese Bücher zu Grunde. Die Römer schickten hierauf nach Griechenland und in den Orient Gesandte, um die daselbst vorhandenen Orakelsprüche der Sibyllen zu sammeln. Denn es gab mehrere Sibyllen, welche zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gelebt haben sollen. Einige zählen drei, andere vier und andere zehn. Von den auf diese Weise gesammelten sibyllinischen Weissagungen machten die Quindecimvirn neue Bücher, welche Augustus in zwei vergoldeten Schränken in dem Tempel des Apollo in Verwahrung bringen ließ. *Suet. Aug.* 31.

Die Quindecimvirn waren eigentlich Priester des Apollo; daher sie auch die Spiele dieses Gottes und die säcularischen Spiele anstellen mußten. Ihr Amt dauerte Zeitlebens, und verschaffte ihnen Freiheit von Kriegsdiensten und andern Verbindlichkeiten im Staat.

V. SEPTEMVIRI Epulones, welche die heiligen Gastmahle zur Ehre der Götter bei den öffentlichen Spielen und andern feierlichen Gelegenheiten veranstalteten. Da diese Gastmahle so häufig wurden, daß die Pontifices nicht mehr die Aufsicht bei denselben führen konnten, so wurde ihnen diese Classe von Priestern als Gehülfen zugeordnet. Anfänglich (im J. 557.) waren Triumviri Epulones; aber in der Folge wurde ihre Anzahl auf sieben vermehrt. Wenn bei der Feierlichkeit der öffentlichen Spiele ein Versehen zu Schulden gebracht worden war, so zeigten die Epulones es bei den Pontifices an, und auf deren Gutachten mußten die Spiele bisweilen noch einmal wiederholt werden. Diese heiligen Gastmahle wurden mit großer Pracht angestellt; daher Coenae Pontificum, *v.* pontificales *et* augurales für prächtige Gastmahle überhaupt.

Die Pontifices, Augures, Quindecimviri und Septemviri Epulones wurden die vier Priestercollegien (Sacerdotes summorum Collegiorum) genannt. Unter den Kaisern kam die Gewohnheit auf, den vergötterten Kaisern ebenfalls Collegia von Priestern zu verordnen, welche Sodales hießen. *Suet. Claud.* 6. Daher Collegium Sodalium Augustalium, die Priester des Augustus; Flavialium Collegium, die Priester des Titus und Vespasian. *Suet. Dom.* 4.

Die übrigen Priestergesellschaften waren weniger ansehnlich, ob sie gleich aus Personen vom vornehmsten Rang bestanden.

VI. FRATRES ARVALES. Diese Classe von

Priestern soll vom Romulus zu Ehren seiner Pflegmutter Acca Laurentia eingeführt worden seyn. Diese hatte zwölf Söhne, und als von demselben einer starb, so trat Romulus, um sie zu trösten, an seine Stelle, und nannte sich und ihre übrigen eilf Söhne Fratres arvales. Das Amt dieser Priester bestand darin, daß sie alle Jahre, ehe die Erndte ihren Anfang nahm, für die Fruchtbarkeit der Felder ein Opfer verrichteten, welches aus einem Schwein, einem Schaaf und Stier bestand, und SACRA AMBARVALIA genannt wurde, weil man die Opferthiere um die Felder herumführte (arva ambire) und dann schlachtete. Es folgte in diesem Umgang ein Haufe Landleute, welche ihre Schläfe mit Eichenlaub bekränzt hatten, tanzten und das Lob der Ceres sangen. Jeder Hausvater pflegte ebenfalls jährlich einen solchen Umgang um seine eigenen Felder anzustellen. Diese Priester trugen einen Aehrenkranz (corona spicea) und eine weiße wollene Binde (Infula alba) um ihre Schläfe. Ihr Amt dauerte lebenslänglich und es konnte ihnen auch in der Gefangenschaft und im Exil nicht genommen werden.

VII. FECIALES *v.* Fetiales. Das Collegium Fecialium wurde von Numa angeordnet. Ihre Zahl soll zwanzig gewesen seyn. Sie wurden bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen und Bündnissen gebraucht, und hatten über alles zu erkennen, was hierauf in Beziehung stand. Bei Verletzung der Bündnisse und Verträge mußten sie Genugthuung leisten oder fordern. Wenn sich die Römer von einer Nation beleidigt glaubten, so wurden sie dahin abgeschickt, um Genugthuung zu verlangen (GLARIGATVM, *i. e.* res captas *clara voce* repetitum). Und wenn ein Krieg beschlossen wurde, so schickte man einen Fecialis oder mehrere an die Gränzen des feindlichen Landes mit einem blutigen Spieß (hasta sanguinae), welchen er über dieselben warf, und auf diese Art den Krieg erklärte. Der Fecialis, welcher bei Friedenstractaten im Namen des römischen Volks den Eid leistete, hieß PATER PATRATVS. *Liv. I.* 24. Die Feciales trugen, zum Zeichen ihrer Unverletzlichkeit und als ein Sinnbild des Friedens, beständig heilige Kräuter (Verbena) in den Händen oder um ihre Schläfe, welche eine Gattung von heiligem oder reinem Gras (Sagmina *v.* herbae purae) waren, das an einem besondern Platz auf dem Capitolium zugleich mit der Erde ausgerissen wurde; daher ihr Vorsteher VERBENARIVS hieß.

VIII. CVRIONES waren Priester, welche die

Digitized by Google

öffentlichen heiligen Gebräuche in jeder Curie verrichteten, woher sie ihren Namen haben. S. S. 13.

IX. SODALES Titii v. Titienses. Es läßt sich nicht völlig gewiß angeben, ob diese Priester vom Titus Tatius zur Erhaltung des Gottesdienstes der Sabiner, oder vom Romulus zum Dienst des vergötterten Tatius selbst angeordnet worden sind. *Tac. Ann. I*, 54; *Hist. II*, 95.

X. REX SACRORVM oder Rex Sacrificulus. Dieser Priester wurde nach der Vertreibung des Tarquinius angestellt, um die Opfer zu verrichten, welche vorhin die Könige verrichtet hatten. *Liv. II*, 2.

1) Priester für besondere Gottheiten.

I. FLAMINES. So hießen die Priester, deren Dienst einzelnen Gottheiten gewidmet war. Man leitet ihren Namen von Filum, einer schmalen Kopfbinde, welche sie trugen, her. Die vornehmsten unter denselben waren: der Flamen Dialis, der Priester des Jupiters; der Flamen Martialis, der Priester des Mars; Quirinalis, der Priester des Romulus. Diese drei, welche man majores nannte, wurden zuerst von Numa angeordnet, und immer aus den Patriciern genommen. In der Folge wurden noch mehrere Flamines gewählt, welche minores hießen und Plebejer seyn konnten, wie z. B. der Flamen Carmentalis. Auch die vergötterten Kaiser erhielten ihre Flames, als Flamen Augustalis, Flavialis cet. Der Flamen Dialis bekleidete ein Amt von großer Wichtigkeit und genoß besondere Vorrechte. Er hatte einen Lictor, die Sella curulis und einen Sitz im Senat. Aber er war auch vielen Einschränkungen unterworfen; er durfte keinen Eid ablegen, nicht über Nacht ausserhalb der Stadt bleiben, auf keinem Pferd reiten ꝛc. Wenn seine Frau (Flaminica) starb, so legte er sein Amt nieder, weil er gewisse heilige Gebräuche ohne ihre Beihülfe nicht verrichten konnte. Die Flamines trugen einen mit Purpurstreifen besetzten Rock, und eine conische Mütze, Apex genannt, welche sie beständig aufhaben mußten.

II. SALII waren Priester des Mars, welche Numa, zwölf an der Zahl, aus den Patriciern anordnete. *Liv. I*, 20. Sie haben ihren Namen von saltus oder salire, weil sie bei allen feierlichen Gelegenheiten tanzend durch die Stadt zu gehen pflegten. Man findet zweierlei Arten dieser Priester bei den Alten erwähnt, Palatini und Collini. Palatini hießen diejenigen, welche ihre Ca-

Digitized by Google

pelle (Curia) auf dem palatinischen Hügeln hatten. Collini wurden diejenigen genannt, welche ihre Curia auf dem quirinalischen Hügel bei der Porta Colina hatten. Diese hießen auch Quirinales und Agonales, und sollen vom Tullus Hostilius eingeführt worden seyn. *Liv. I.* 27. Alle Jahre am ersten März feierten die Salier, zum Andenken an die Zeit, wo der heilige Schild des Mars (Ancile) unter der Regierung des Numa vom Himmel gefallen seyn soll, (s. S. 14.), ihr Fest. Sie waren mit einer gestickten Tunica, die mit einem ehrenen Gürtel gegürtet war, und mit einer Trabea bekleidet. Auf dem Kopf hatten sie eine kegelförmige Mütze (Abex) und ein Schwert an der Seite. In der rechten Hand trugen sie einen Spieß, und in der linken eines von den Anciliis. Sie giengen gewöhnlich über das Comitium und durch mehrere öffentliche Plätze der Stadt auf das Capitolium, und sangen auf dem Wege heilige Gesänge (Axamenta v. Assamenta), *Liv. I*, 20., welche Numa selbst verfertigt haben soll, und welche zur Zeit Cicero's und Quinctilians fast niemand mehr verstand. *Quinct. I.* 6. Dieser Zug dauerte mehrere Tage, und an jedem Abend pflegten sie auf öffentliche Kosten herrlich gespeißt zu werden. Daher Saliares Dapes, kostbare Tafeln; Epulari Saliarem in modum, kostbare Mahlzeiten halten. *Cic. Att. V*, 9. Ihr Vorsteher hieß Praesvl (*i. e.* qui ante alios salit); ihr Musikmeister Vates, und derjenige, welcher neue Mitglieder aufnahm, Magister.

III. LVPERCI waren Priester des Pan. Diese waren die älteste Priesterclasse, indem sie Evander selbst angeordnet haben soll, und dauerten am längsten fort; denn sie wurden erst zu Anfang des sechsten christlichen Jahrhunderts unter dem Anastasius abgeschafft. Sie haben ihren Namen von lupus, ein Wolf, weil man glaubte, daß Pan die Wölfe von den Schaafen abhalte. Auf dem palatinischen Berge war eine Höle, welche diesem Gott heilig war, und wo man demselben opferte. Diese Höle hieß Lupercal (*sc.* antrum), und das Opfer, welches dem Pan alle Jahre im Februar gebracht wurde, Lupercalia. An diesem Tag liefen die Luperci nackt in der Stadt herum, und waren blos um die Lenden mit einem Ziegenfelle gegürtet. Sie hatten Riemen aus solchen Fellen in den Händen, womit sie diejenigen, welche ihnen begegneten, schlugen, insbesondere Frauen, von welchen man glaubte, daß sie dadurch fruchtbar gemacht würden.

Digitized by Google

Es gab drei Gesellschaften (Sodalitates) der Luperci, Fabiani und Quinctiliani, welche ihren Namen von ihren beiden Vorstehern hatten, und schon von alten Zeiten her waren, und die Jvlii, welche dem J. Cäsar zu Ehren eingeführt wurden.

IV. POTITII und PINARII, die Priester des Hercules, welche dem Evander angeordnet wurden, als er demselben einen Altar, Maxima genannt, erbauete. *Liv. I*, 7.

V. GALLI, die Priester der Cybele, der Mutter der Götter, welche auf Befehl des Staats aus Phrygien nach Rom abgeholt wurde. *Liv. XXIX.* 10. Diese Priester hatten ihren Namen von Gallus, einem Fluß in Phrygien, von welchem man glaubte, daß er diejenigen, welche daraus tränken, wahnsinnig mache, so daß sie sich selbst entmannten, wie die Priester der Cybele es thaten. Sie hießen auch Corybantes und ihr Haupt Archigallvs, und waren phrygischen Ursprungs. An dem Fest der Cybele, Hilaria genannt, pflegten sie das Bildniß dieser Göttin herumzutragen, wobei sie, wie Wahnsinnige, mit ihrem Kopf allerlei Drehungen und Wendungen machten, ihre Brust schlugen, mit Pauken und Cymbeln ein großes Geräusch erregten, und bisweilen fürchterliche Prophezeihungen aussprachen. Sie wuschen auch das Bildniß der Cybele und ihre heiligen Geräthschaften in der Tiber.

VI. VIRGINES VESTALES waren dem Dienst der Vesta geweihte Jungfrauen. Numa bestellte zuerst vier, und unter den folgenden Königen kamen noch zwei hinzu, welche Anzahl nachher immer blieb. Sie wurden zuerst von den Königen, und dann von dem Pontifex M. gewählt. Dieser sonderte zwanzig Mädchen aus, deren Eltern noch am Leben waren. (Patrimi et Matrimi), die über sechs und unter sechzehn Jahre alt, und von allen körperlichen Gebrechen frei seyn mußten. Von diesen zwanzigen wurde in einer Versammlnng des Volks durch das Loos eine gewählt, welche dann der Pontifex M. aus dem elterlichen Haus, wie eine Kriegsgefangene, abholte, mit den Worten: Te, Amata, capio; daher capere Virginem Vestalem, wählen. In der Folge konnte der Pontifex M. mit Einwilligung der Eltern wählen, welche er wollte, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hatte. Die Vestalischen Jungfrauen mußten sich 30 Jahre ihrem Amte widmen, und nach Verfluß derselben konnten sie den

Digitized by Google

Tempel verlaſſen und heirathen. Die erſten zehn Jahre lernten ſie die heiligen Gebräuche, die folgenden zehn Jahre verrichteten ſie dieſelben, und die letzten zehn Jahre unterrichteten ſie die jungen Veſtalinnen. Die älteſte unter ihnen wurde VESTALIS MAXIMA genannt.

Das Amt der veſtaliſchen Jungfrauen beſtand darin: 1) Das heilige Feuer in dem Tempel der Veſta immer brennend zu erhalten. Diejenige Veſtalin, welche dieſes Feuer erlöſchen ließ, bekam von dem Pontifex M. Geißelſchläge. Dieſer Vorfall wurde immer für eine unglückliche Vorbedeutung gehalten, und durch auſſerordentliche Opfer ausgeſöhnt. Man zündete das Feuer an den Stralen der Sonne wieder an, und auf eben dieſe Art wurde daſſelbe alle Jahre am 1. März erneuert. 2) Das Palladium oder geheime Pfand des Reichs aufzubewahren, welches von niemand, als von dem Pontifex M. und der Veſtalis Maxima geſehen werden durfte. 3) Mußten ſie die heiligen Gebräuche der Göttin verrichten. 4) Gehörte es zu den Pflichten ihres Amts, ihre Keuſchheit unverletzt zu bewahren. Man hat aber mehrere Beiſpiele vom Gegentheil. *Liv. XXII.* 57., *VIII*, 15. Wenn eine Veſtalin das Gelübde der Keuſchheit brach, ſo wurde ſie von den Pontifices verurtheilt, und auf dem Campus ſceleratus, nahe bei der Porta Collina, mit gewiſſen Leichenceremonien lebendig begraben, ihr Geliebter auf dem Forum zu todt gegeißelt. Dieſes Verbrechen, welches man Probrum und Incestus nannte, wurde immer für einen Vorboten großer Unglücksfälle des Staats angeſehen und deswegen durch auſſerordentliche Opfer verſöhnt. *Liv. XXII*, 57.

Die veſtaliſchen Jungfrauen trugen ein langes weißes Kleid, welches mit Purpur beſetzt war, und einen Kopfſchmuck (Suffibulum) von Kopfbinden (Infulae) und Haarbändern (Vittae). Daher die Veſtalis Maxima VITTATA SACERDOS und ſchlechthin Vittata genannt wird. Dieſe Prieſterinnen genoſſen auch große Vorrechte. Sie hatten, wenn ſie ausgingen, einen Lictor zur Begleitung, und wenn die Conſuln und Prätoren ihnen begegneten, ſo beugten dieſe die Faſces vor ihnen. Sie ſaßen in den Spielen an einem beſondern Platz, konnten einen zum Tod verurtheilten Miſſethäter von der Strafe befreien, wenn er ihnen begegnete, und genoſſen vom Staat jährlich einen beſtimmten Gehalt u. dgl. *Suet. Aug.* 31.

Digitized by Google

Die Diener der Priester und andere gottesdienstliche Personen.

Diener der Priester (Ministri) wurden eigentlich die POPAE und VICTIMARII, welche die Opferthiere feil hatten, banden und vor den Altar führten, wie auch die CVLTRARII, welche sie schlachteten, genannt. Diejenigen Priester, welche Kinder hatten, gebrauchten dieselben zu ihrer Unterstützung bei der Verrichtung der heiligen Gebräuche. Aber diejenigen, welche nicht selbst Kinder hatten, wählten sich freigeborne Knaben und Mädchen (Patrimi *et* Matrimi) zu diesem Zweck, welche man CAMILLI und CAMILLAE nannte. Die Knaben, welche den Flamines bei den heiligen Gebräuchen dienten, wurden FLAMINII, und die Mädchen FLAMINIAE genannt. Diejenigen, welche die Tempel zu besorgen hatten, hießen AEDITVMNI und AEDITVI. Ausserdem waren die FICTORES, welche für arme Leute, die kein wirkliches Opferthier bezahlen konnten, dergleichen aus Mehl, Zucker ꝛc. backten; SCRIBAE, Schreiber der Priester; CALATORES (*i. e.* Vocatores), welche das Volk zu den Opfern riefen ꝛc. Auch gab es verschiedene Arten von Musicis, als Tibicines, Tubicines, Fidicinis cet.

Heilige Orte und Geräthe.

Die zur Verehrung der Götter geheiligten Orte hießen Templa, Fana, Delubra, Sacraria, Aedes sacrae. TEMPLVM bedeutet eigentlich einen hohen Ort, wo man von allen Seiten eine freie Aussicht hat, und der von allen Seiten gesehen werden kann (vielleicht von templari anstatt contemplari). Daher der Ort und die Gegend des Himmels, wo der Augur seine Beobachtungen anstellte (s. S. 151.), wie auch der Himmel selbst, insbesondere von den Poeten, Templum genannt wird. *Somn. Scip.* 3. Dieser Ort des Augurs mußte inaugurirt seyn: daher man alle von den Augurn geweihten Plätze und Gebäude Templa nannte, z. B. die Curiae, das Comitium; insbesondere aber wurden die zur Verehrung der Götter bestimmten großen Gebäude Templa genannt. Diese hatten meistens eine viereckige, und nur wenige eine runde Gestalt, und waren gewöhnlich mit Säulengängen umgeben.

Die

Die Haupttheile eines Tempels waren: 1) Area, ein leerer mit einer Einfassung umgebener Platz vor dem Eingang des Tempels, eben das, was man bei Privatgebäuden Vestibulum nannte. Hier scheinen die Opferthiere und andere zu den Opfern gehörige Dinge feilgeboten worden zu seyn. 2) Atrium, es läßt sich schwer bestimmen, welcher Theil bei den Tempeln so genannt wurde. Bekannt ist das Atrium Libertatis, wo sich das Archiv der Censoren befand. *Liv. XLIII.* 16. 3) Der Tempel selbst. Dieser hatte drei Haupttheile, die Cella, Prodromus, und Opisthodomus. In der Cella befand sich das Bildniß der Gottheit. Bisweilen hatte ein Tempel mehr, als eine Cella, wenn er nämlich mehrern Gottheiten gewidmet war. So hatte der Tempel des Jupiters Capitolinus drei Cellae, weil er dem Jupiter, der Minerva und Juno geheiligt war. Prodromvs war der vordere Theil des Tempels vor der Cella, der mit Säulen geschmückt war, und Pronaos genannt wurde. Opisthodomvs, der hintere Theil des Tempels, hinter der Cella, welcher auf eben diese Art gebauet war. 4) Adytvm, ein geheimer, abgesonderter Ort im Tempel, wohin niemand als die Priester gehen durfte, und wo die Orakel gegeben wurden. Dieser Ort wurde auch Penetrale genannt. 5) Sacraria und Sacella, Orte, wo die heiligen Geräthe aufbewahrt wurden. Beide Ausdrücke werden auch oft von kleinen Tempeln oder Capellen, welche kein Dach hatten, gebraucht. 6) Fastigivm, der Giebel des Dachs, welches in der Form eines Dreiecks aufstieg; insbesondere aber wurde der Theil des Giebels an der Vorderseite der Tempel, oder das Frontispice, so genannt, an welchem Aufschriften befindlich waren, und das man mit Statüen und andern Zierrathen schmückte. 7) Trolvs, das Centrum des innern Theils von dem runden Dach der Tempel, wo alle Balken zusammenliefen, dessen Vorderseite, oder der Raum über der Thür, auch Fastigium hieß. Aber man nannte überhaupt jedes runde Dach Tholus, z. B. das runde Dach der Vesta, des Pantheon ꝛc.

Man unterscheidet Aedes sacrae von den Tempeln, *Gell. XIV.* 7; aber dieser Unterschied wird nicht einmal von den Alten beobachtet. Fanvm (von effari, weihen) hieß jeder Ort, der einem Gott geheiligt war, wenn auch kein Tempel darauf errichtet war; hernach wird es für Tempel überhaupt gebraucht. Delvbrvm bezeichnet einen Ort, wo ein oder mehrere Bildnisse der Götter aufgestellt wurden; hernach wird es im allgemeinen für jeden Tempel gesetzt. Lvci, Haine, waren Gehölze, oder ein

Dickicht von Bäumen, welche zu religiösen Zwecken bestimmt waren. Sie waren theils bei Tempeln befindlich, theils ohne Tempel, sowohl in der Stadt, als ausserhalb derselben. Lararia waren Hauscapellen, in welchen die Laren, oder Hausgottheiten verehrt wurden.

Eine zum Opfern gemachte Anhöhe wurde Ara oder Altare, ein Altar, genannt. Die Altaria waren erhabener und zu den Opfern für die Dii superi bestimmt. Die Arae waren niedriger und den Diis superis und inferis geheiligt. Die Altäre waren theils in den Tempeln errichtet, um bei denselben Gebete zu verrichten und Libationen und Räucherungen zu machen, theils ausserhalb derselben vor der Thüre, auf welchen man die Opferthiere schlachtete. Die Gestalt der Altäre war meistentheils viereckig und länglich. Die Altäre und Tempel waren bei den Griechen und Römern Freistätte. *Nep. Paus. 4.; Cic. N. D. III*, 10.

Die vornehmsten Gefäße, welche bei den Opfern gebraucht wurden, waren: Acerra, ein viereckigtes Gefäß mit vier Füßen, für den Weihrauch; Thvribvlvm, die Räucherpfanne, auf welcher der Weihrauch angezündet wurde. Simpvlvm v. Simpuvium, Guttum, Patera, Schaalen zum Gebrauch bei den Libationen. Secvris und Mallevs, Opferbeil, oder Instrument, womit man die Opferthiere tödtete. Secespita, ein zweischneidiges Opfermesser. Aspergillvm, ein Büschel Pferdehaare an einem Stiel zum Besprengen mit Weihwasser. Man hat Abbildungen davon auf Münzen, aber das Wort selbst kommt bei den Alten nicht vor, u. a. m.

Heilige Gebräuche (Ritus Sacrorum).

Die Verehrung der Götter bestand vornämlich in Gebeten, Gelübden und Opfern.

Keine gottesdienstliche Handlung wurde ohne Gebet verrichtet. Die Betenden standen mit bedecktem Haupt, und bückten sich bis auf die Füße herab. In dieser Stellung drehten sie sich von der Rechten zur Linken in einem Kreis herum, legten ihre rechte Hand auf den Mund (dextram *ori* admovebant; daher adoratio), und kehrten das Gesicht gegen Morgen, wo die Altäre und Bildnisse der Götter standen. Sie berührten auch die Altäre und Kniee von den Bildnissen der Götter, und bisweilen warfen sie sich auf die Erde nieder. Die öffentlichen Gebete (Pre-

Digitized by Google

cationes) wurden von Magistraten verrichtet, welchen ein Priester die Gebetsformel vorsagte. Dergleichen Gebete hielten die Consuln in den Comitien, die Censoren nach gehaltenem Census ꝛc.

Noch feierlicher und wichtiger waren die Supplicationes, oder öffentlichen Anrufungen der Götter, welche immer von dem Senate angeordnet wurden. Supplicatio (wofür auch archaistisch Supplicium gesagt wird, *Sall. Cat. IX*, 2.; *Jug. LXVI*, 2) ist ein allgemeiner Ausdruck, und bezeichnet sowohl ein Dank- und Freudenfest (Gratulatio), als ein Buß- und Betfest (Obsecratio). Die Gratvlationes waren gratiarum actiones, welche bei glücklichen Ereignissen für den Staat in einem oder in mehreren Tempeln, an einem oder mehrere Tage hindurch angestellt zu werden pflegten. Wenn z. B. ein Feldherr einen großen Sieg erfochten hatte, so wurde ihm zu Ehren eine Supplicatio angestellt. *Caes. B. G. II*, 35. Das Volk pflegte an diesen Tagen Processionen nach den Tempeln anzustellen, und den Göttern zu danken und zu opfern. Es wurde auch eine Göttermahlzeit (Lectisternium) gehalten, da man die Bildnisse der Götter bei den Altären um Tische, die reich mit Speisen besetzt waren, auf Ruhebetten (Lectus v. Pulvinaria sternebantur) legte, als ob sie eine Mahlzeit halten wollten. Wenn die Supplicatio in allen Tempeln angestellt wurde, so drücken die Schriftsteller dieses so aus: ad omnia Pulvinaria sacrificatum, *Liv. XXII*, 1., Suplicatio decreta est, *Cic Cat. III*, 10. Die Obsecrationes, oder Bußtage, wurden zur Besänftigung der Götter angeordnet, wenn dem Staat eine Gefahr bevorstand. *Liv. X*, 23

Die Gelübde (Vota) wurden unter den nämlichen feierlichen Umständen, wie die Gebete, verrichtet. Sie bestanden überhaupt darin, daß man den Göttern gewisse Versprechungen machte, im Fall sie die Bitte des Gelobenden erhören würden. Dieses hieß Vovere, vota facere, suscipere, concipere, nuncupare cet. Die Gelübde waren theils Privatgelübde, theils geschahen sie für das Wohl des ganzen Volks. Man gelobte Opfer, Geschenke, Tempel, Spiele (welche daher Ludi votivi hießen), einen Theil der Beute ꝛc. Ferner alles das, was man Ver sacrum nannte, d. i. alles Vieh, das vom ersten März bis zum letzten April geboren wurde. *Liv. XXII*, 9. 10. Die Gelübde wurden bisweilen auf Papier oder mit Wachs

überzogene Tafeln geschrieben, versiegelt, und mit Wachs an die Kniee der Bildnisse der Götter geheftet, welche man für den Sitz der Barmherzigkeit hielt. Daher Genua incerare deorum *Juv. X*, 55. Die aus einem Schiffbruch Geretteten hiengen ihre Kleider in dem Tempel des Neptunus auf, nebst einer Tafel (Tabula votiva), worauf alle Umstände von ihrer ausgestandenen Gefahr abgebildet waren. *Hor. Od. I*, 5.; *Cic. N. D. III*, 37. Von der Person, welche das Gelübde that, sagte man: esse voti reus; und wenn ihre Wünsche in Erfüllung giengen (voti compos) voti damnatus, bis sie ihr Gelübde erfüllt hatte, welches vota solvere v. reddere hieß.

Diejenigen, welche opferten, mußten rein und unschuldig erscheinen. Sie mußten sich vorher waschen oder baden, und das Haupt mit den Blättern des Baumes umkränzen, welcher der Gottheit, der man das Opfer brachte, geheiligt war. Die Kleidung mußte rein und weiß seyn. Bisweilen erschienen sie im Gewande der Bittenden, mit zerstreuten Haaren, ungegürtet und baarfuß. Vor dem Opfer geschahen immer Gebete und Wünsche (Vota).

Die Opferthiere (Hostiae v. Victimae) mußten ohne Fehl und Mackel seyn (decorae *et* integrae v. intactae, d. i. niemals an den Pflug gespannt). Die Priester lasen sie aus einem Haufen aus; daher man sie eximiae, egregiae, lectae nannte. Das Thier, welches geopfert werden sollte, wurde mit Binden und Bändern (infulis *et* vittis), wie auch mit Kränzen geschmückt, und die Hörner desselben vergoldet. Die Popae führten es zu dem Altar und ließen den Strick ganz schlaff, damit es nicht schien, mit Gewalt hinzugeschleppt worden zu seyn, welches man für ein böses Anzeigen hielt. Daher man auch admovere, nicht adducere, sagte. Aus eben dieser Ursache machte man es am Altar von den Banden los, und wenn es davon lief, so wurde es für eine unglückliche Vorbedeutung gehalten. Hierauf wurde, nach gebotenem Stillschweigen (s. S. 90.), auf den Kopf des Thiers Mola salsa v. fruges salsae gestreut, und Weihrauch und Wein zwischen die Hörner desselben gegossen. Der Priester kostete zuerst den Wein, und gab ihn auch denen, welche um ihn standen, zu kosten, welches man Libatio nannte. Die Mola salsa war Far tostum, molitum *et* sale mistum, Kleien oder Mehl mit Salz vermischt. Dieses Aufstreuen des Opfermehls auf den

Digitized by Google

Kopf des Thiers hieß IMMOLATIO; daher immolare, opfern. Von dem Opferthier gebrauchte man auch die Redensart: esse macta, *i. e.* magis aucta; daher mactare, opfern. Denn die Römer vermieden sorgfältig alle Worte von schlimmer Bedeutung, als: caedere, jugulare cet.

Das Opferthier wurde von dem Cultrarius mit einem Beil oder Hammer (malleo) geschlachtet. *Suet. Calig.* 32. Er fragte den Priester: Agone? und dieser antwortete: Hoc age. *Suet. Callig.* 58. Sodann wurde dem Thier mit einem Messer die Kehle durchstochen (jugulabatur), und die Haut abgezogen, worauf man es zerschnitt. Das Zerschneiden des Opferthiers hieß prosecare exta, und die zerschnittenen Theile Provicae v. Prosecta. Bisweilen wurde das Opferthier ganz verbrannt, und Holocaustum genannt; aber gewöhnlich nur ein Theil davon. Das übrige wurde unter die Priester und die Opfernden vertheilt. Wenn es ein Sacrificium consultatorium war, so wurden die Eingeweide von den Haruspices besichtigt (exta consulebant). Wenn die Zeichen günstig waren (si exta bona essent), so sagte man Diis litatum esse, das Opfer sey den Göttern angenehm; wenn die Zeichen nicht günstig waren (si exta non bona v. prava *et* tristia essent), so opferte man ein anderes Thier, welches Victima SVCCIDANEA genannt wurde, so wie das Thier, welches man den Tag vor dem eigentlichen Opfer schlachtete, Hostia v. Victima PRAECIDANEA hieß.

Die vornehmsten Theile der Eingeweide, welche besichtigt wurden, waren das Herz, die Lungen, die Milz, die Gallenblase, das Zwergfell (praecordia) insonderheit aber die Leber; daher man sie CAPVT EXTORVM nannte. Sie wurden in zwei Theile getheilt, von welchen der eine pars familiaris und der andere pars hostilis hieß. Aus dem ersten weissagte man, was dem Opfernden, und aus dem andern, was seinem Feind begegnen würde. An der Leber befand sich etwas, das man Caput nannte, welches eine fleischigte Erhöhung bei dem Eingang der Blutgefäße oder Nerven gewesen zu seyn scheint, welche die Alten mit dem Namen Fibern (fibrae) bezeichneten. *Suet. Aug.* 95. Wenn das Caput jecinoris fehlte, oder wenn es zerschnitten wurde, so wurde dieses für ein sehr böses Anzeigen gehalten (exta trunca v. tristia). *Cic. Div. I*, 52.; *II*, 13. 16., wenn sich das Caput doppelt fand (Caput duplex, geminum; auctum in Ca-

pite, *Liv. XXVII*, 26.), so war dieses ein sehr gutes Anzeigen (exta laeta et regalia). Wenn in dem Opferthier das Herz nicht gefunden werden konnte, so erklärte man dieses gleichfalls für eine sehr schlimme Vorbedeutung.

Wenn die Eingeweide besichtigt waren, so wurden die Theile, welche den Göttern zugehörten, mit Mehl, Wein und Weihrauch besprengt, und auf dem Altar verbrannt. Von den übrigen Stücken wurde, nach völliger Beendigung des Opfers, eine Opfermahlzeit (Epulae sacrificales) angestellt, zu welcher der Opfernde alle seine Freunde zu bitten pflegte. Nach Vollendung der öffentlichen Opfer wurde von den Septemviris Epulonibus eine sehr prächtige Mahlzeit veranstaltet.

Bei den Opfern, welche den obern Gottheiten (Diis superis) gebracht wurden, mußten die Opfernden weiß gekleidet seyn, sich am ganzen Körper baden, die Hände beim Gebet zum Himmel erheben, und mit der hohlen Hand aus der Schaale Libationen von Wein machen. Bei den Opfern hingegen, welche den unterirdischen Gottheiten (Diis inferis) gebracht wurden, waren die Opfernden schwarz gekleidet, besprengten ihren Körper blos mit Wasser, beteten mit niedergesenkten Händen und stampften mit den Füßen auf den Boden; auch machten sie Libationen von Wein, indem sie durch Umdrehung der Hand die Schaale ausgossen und dieselbe ins Feuer warfen. Die Opferthiere waren bei den obern Gottheiten weiß. Ihr Hals wurde aufwärts gebogen (sursum reflectebatur), das Messer oben angesetzt (imponebatur), das Blut in Schalen aufgefangen und auf den Altar gesprengt. Bei den unterirdischen Gottheiten waren die Opferthiere schwarz. Man tödtete sie mit unterwärts gebogenem Hals (pronae), setzte das Messer von unten an (supponebatur) und goß alles Blut in eine Grube.

Die Opfer waren von verschiedener Art. Einige wurden zu festgesetzten Zeiten (an den Feiertagen) angestellt (stata et solennia); andere bei besondern Veranlassungen (furtuita), z. B. die Sühnopfer, um böse Vorbedeutungen abzuwenden (ad portenda v. prodigia procuranda, expianda *et* avertenda), oder ein Verbrechen zu versöhnen (Sacrificia piacularia ad crimen expiandum) u. dgl.

Zu den Religionshandlungen der Römer gehören auch: 1) die Dedicatio, oder die feierliche Weihung

Digitized by Google

der Tempel, Altäre und Capellen. Sie geschah anfänglich von den Königen, dann von Consuln, und bisweilen von zwei besondern dazu ernannten Personen (Duumviri dedicandis templis). *Liv. II*, 8. Diese Weihung durfte nur mit Genehmigung des Senats geschehen. Der Pontifex M. mußte dem, welcher die Dedication verrichtete, die Weihungsformel vorsagen, und die Handlung selbst wurde mit vielen Feierlichkeiten, Spielen, Opfern ꝛc. beschlossen. 2) Consecratio, hat einen weitern Begriff, und wird von der Weihung und Heiligmachung mehrerer Gegenstände gebraucht, z. E. der Opfergeräthe, Statüen der Götter, gewisser Oerter ꝛc. 3) Resecratio, ist nicht das Gegentheil von Consecratio, sondern bestand darin, daß man das Volk oder eine einzelne Person von der Verbindlichkeit, eine Sache zu thun, warum man gebeten hatte (obsecrare), deren Erfüllung aber unmöglich war, durch das Wort resecro wieder frei sprach. Denn man glaubte, daß jede Obsecratio eine nothwendige Verbindlichkeit auflege, das Gebetene zu thun. 4) Exsecratio, war eine Verwünschung seines Feindes, die auch von einer öffentlichen Person gegen die Feinde des Vaterlandes geschah. 5) Evocatio, war die feierliche Aufforderung des Schutzgottes einer belagerten Stadt, dieselbe zu verlassen und nach Rom zu kommen; denn die Römer glaubten, daß ein Ort nicht erobert und behauptet werden könnte, wenn sie den Schutzgott desselben nicht auf ihre Seite gebracht hätten. Die Evocatio geschah durch ein besonderes Gebet und durch Angelobung vieler Vorzüge, die man der Gottheit in ihrem neuen Wohnsitz versprach. 6) Devotio, wenn sich jemand mit gewissen Ceremonien für das Wohl des ganzen römischen Volks, oder um ein Unglück vom Staat abzuwenden, freiwillig dem Tod oder den unterirdischen Göttern weihte. Beispiele von solchen Weihungen erzählt Livius *V*, 41.; *VII*, 6.; *VIII*, 9.; *X*, 28. Auf diese Art weihten bisweilen die römischen Feldherren ganze feindliche Armeen und eroberte Städte den unterirdischen Göttern, z. B. Carthago, Corinth, Veji ꝛc. Unter den Kaisern weihten sich einige sogar für das Wohl und Leben des Monarchen, wie der Volkstribun Pacuvius für den Augustus. 7) Procvrationes, waren öffentliche Anstalten zur Versöhnung der Götter durch Gebete, Opfer ꝛc., wenn sie durch Prodigien ihren Zorn zu erkennen gegeben hatten. Dieses nannte man Prodigia pro-

Digitized by Google

curare. 8) Lustrationes, waren feierliche Reinigungen und Entsündigungen, theils öffentliche, theils besondere, welche einzelne Personen und Oerter angiengen. Die öffentlichen geschahen entweder zu festgesetzten Zeiten oder bei ausserordentlichen Veranlassungen. So wurde immer am Ende des Jahrs im Februar das Volk von allen Sünden des ganzen Jahrs durch ein Sühnopfer (Februalia) gereinigt. Ein solches Reinigungsopfer für das ganze Volk wurde auch immer nach dem Census (s. S. 60.) angestellt. Auch pflegte vor dem Abmarsch der Armeen ins Feld und vor der Absegelung der Kriegsflotten eine Lustration, oder ein Sühnopfer angestellt zu werden, damit die Götter sie schützen und beglücken möchten. 9) Der Eidschwur (Jusjurandum) wurde bei den alten Römern für eine sehr wichtige Handlung gehalten. Livius sagt, daß die Heiligkeit des Eides einen stärkern Einfluß auf die alten Römer gehabt habe, als die Furcht vor den Gesetzen und Strafen. *Liv. I*, 21.; *III*, 20. Daher die römischen Armeen nie den Eid gegen ihre Anführer brachen, selbst dann nicht, wenn sie die schlimmste Behandlung erdulden mußten. Der Eid war nicht nur in Privatsachen, sondern auch bei wichtigen öffentlichen Veranlassungen gewöhnlich. So mußten alle Magistrate bei dem Antritt und der Niederlegung ihrer Aemter (s. S. 72.), die Feldherren, Armeen, die Bürger beim Census, die Richter, Kläger, Zeugen ꝛc. schwören. Gewöhnlich wurde der Eid vor einem Altar abgelegt, so daß man denselben oder etwas von den Heiligthümern berührte. Bei feierlichen Eidschwüren pflegten die Römer einen Kieselstein in der Hand zu halten, und die Worte auszusprechen: Si sciens fallo, tum me Diespiter, salva urbe arceque, bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem. Daher: Jovem lapidem, jurare, für: per Jovem et lapidem. *Cic. ad Div. VII*, 1.

Oeffentliche Spiele.

Die öffentlichen Spiele machten bei den Römern, wie bei den Griechen, einen wichtigen Theil des Gottesdienstes aus. Sie wurden nicht nur zu Ehren der Götter, sondern auch zu Ehren der Verstorbenen angestellt. Eine dritte Veranlassung zu öffentlichen Spielen war, um sich dadurch den Weg zu Ehrenstellen zu bahnen. Daher sie reiche Römer oft mit dem größten Aufwand veranstalten ließen, um die Gunst des Volks zu gewinnen. Insgemein aber wurden sie auf

Kosten des Staats, und in der Folge auf Kosten der Kaiser angestellt.

Die öffentlichen Spiele waren in Ansehung ihrer Form und der Zeit verschieden. In Ansehung der Form waren sie dreierlei Art: Ludi CIRCENSES, welche im Circus gehalten wurden; Ludi GLADIATORII, Fechterspiele; Ludi SCENICI; eigentliche Schauspiele. In Ansehung der Zeit waren sie entweder STATI, welche zu einer festgesetzten Zeit, oder EXTRAORDINARII, welche bei ausserordentlichen Gelegenheiten gefeiert wurden.

I. Ludi CIRCENSES. Diese wurden im Circus Maximus gehalten, und waren die berühmtesten Spiele. Der CIRCVS MAXIMVS wurde von dem Tarquinius Priscus in der Nähe des Forums erbaut, und in der Folge vom J. Cäsar und andern mehr erweitert und verschönert. Er war 3¼ Stadien, d. i. 437¼ Schritte lang und etwas mehr, als ein Stadium breit. Er soll wenigstens 150,000 Menschen gefaßt haben. Ringsherum waren Reihen Sitze (fori v. spectacula) für die Zuschauer. An der Abendseite, welche Oppidum hieß, war der große Eingang, durch welchen der feierliche Einzug bei den Spielen gieng. Auf beiden Seiten des großen Eingangs befanden sich sechs gewölbte Kammern, CARCERES genannt, in welchen die Pferde und Wagen so lange hielten, bis das Zeichen zum Abfahren gegeben war. Vor den Carceres standen zwei kleine Statüen des Mercurius (Hermuli), welche eine Kette oder ein Seil hielten, um die Pferde in gleicher Linie zu halten. Anstatt derselben wurde, wie es scheint, bisweilen eine weiße Linie (linea alba), oder eine Querfurche, die mit Kalk angefüllt war, und daher Creta oder Calx hieß, gezogen. Aber diese Linie scheint vielmehr gezogen worden zu seyn, um die Gränze des Laufs zu bezeichnen. Daher: Mors est ultima linea rerum. *Hor. Ep. I*, 16. Inwendig ließ Cäsar um den ganzen Circus, nur die Seite ausgenommen, wo die Carceres sich befanden, einen Wassercanal, EVRIPVS genannt, führen, um das Durchbrechen der Elephanten zu verhindern, und Lustgefechte zu Wasser (Naumachiae) anzustellen. Mitten durch den Circus gieng eine Mauer von Ziegelsteinen, SPINA genannt, welche 4 Fuß hoch und ein Stadium lang war, und in deren Mitte sich ein 132 Fuß langer Obelisk befand. An den beiden Enden der Spina waren drei pyramidenförmige Säulen, METAE genannt, um welche die Pferde mit den

Digitized by Google

Wagen lenkten, so daß sie die Spina und Metae immer zur linken Hand ließen. Der Circus war mehrern Gottheiten, insbesondere aber dem Neptunus und der Sonne geheiligt, deren jährlichen Lauf er vorstellte.

Den Spielen selbst gieng ein feierlicher Aufzug (Pompa circensis) von dem Capitolium aus voran. Die Bildnisse der Götter wurden dabei auf Wägen (thensis) gefahren, und auf Tragbahren (ferculis) getragen. *Suet. Jul.* 76. Wenn die Procession vorüber war, so verrichteten die Consuln und Priester Gebete und Opfer.

Die Spiele, welche in dem Circus Maximus gehalten wurden, waren vornämlich folgende:

1) Die Wettrennen (Cursus equorum). Diese geschahen entweder blos mit Pferden, oder mit zwei- oder vierspännigen Wagen (Bigae v. Quadrigae). Wer auf einem Pferd ritt, hieß Singvlator, und wer auf zwei Pferden ritt, Desvltor, weil er von einem auf das andere sprang. Diejenigen, welche mit Wagen rannten, hießen Agitatores v. Aurigae, und waren nach ihrer verschiedenen Kleidung in vier Abtheilungen getheilt: Factio alba v. albata, die weiße; russata, die rothe: veneta, die himmelblaue; prasina, die grüne Abtheilung, wozu Domitian noch die goldgelbe (aurata) und purpurne (purpurea) that. *Suet. Dom.* 7. Das Zeichen zum Abfahren wurde mit einem Tuch gegeben. Wer zuerst siebenmal den Lauf um die ganze Rennbahn vollendet hatte, der war Sieger. Sieben solche Umläufe nannte man einen Wettlauf (unus missus), dergleichen gewöhnlich 25 in einem Tag angestellt wurden. Der Sieger wurde von einem Herold ausgerufen und gekrönt. *Suet. Calig.* 32.

2) Die gymnastischen Wettstreite. Diese waren fünferlei Art: 1) Cvrsvs, das Laufen. 2) Saltvs, das Springen. 3) Pvgilatvs, Kampf mit der Faust. Die Faustfechter (Pugiles) zogen eine Art Handschuhe über die Hände bis an den Ellenbogen, Caestus v. Cestus genannt, an, in welche Blei oder Eisen genähet war, damit die Streiche mit größerm Gewicht auffielen. 4) Lvcta, das Ringen, da einer den andern mit der Kraft seiner Arme und Kniee zu Boden zu bringen suchte. Diese Ringer (Luctatores) welche man auch mit dem griechischen Namen Athletae nannte, waren ganz nackend, und man beschmierte ihre Körper mit einer klebrichten Salbe von Wachs, Oel ꝛc., um ihre Körper schlüpfrig zu machen. Sie erhielten in einem Uebungsort (Palaestra) Un-

Digitized by Google

terricht; daher sie Palaestritae genannt wurden. 5) Discī jactvs, das Werfen mit der Wurfscheibe. Der Discus war eine runde Scheibe von Eisen, Erz oder Stein, welche man mit einem Riemen nach einem gewissen Ziel schleuderte. Diese gymnastischen Spiele nannte man von ihrer Anzahl Pentathlvm (lat. Quinquertium), oder Certamen athleticum v. gymnasticum, weil die Kämpfer nackend fochten, und nichts als Unterhosen (Subligaria) anhatten; daher Gymnasivm, ein Uebungsort oder eine Schule.

3) Lvdvs Trojae, war ein Scheingefecht zu Pferd, welches junge Leute von Adel anstellten, und wobei sie allerlei Schwenkungen und Evolutionen machten, welche im Krieg vorkamen.

4) Venatio, Thiergefecht, da entweder wilde Thiere mit einander, oder mit Menschen kämpften. Diese letztern hießen Bestiarii, und wurden entweder zur Strafe zu diesen Gefechten verurtheilt (damnatio ad bestias, welche unter den Kaisern sehr gewöhnlich war), oder sie thaten es freiwillig aus natürlicher Wildheit, oder um Lohn. Zu dieser Belustigung des Volks wurde eine unglaubliche Menge Thiere von allerlei Gattungen aus allen Welttheilen mit unermeßlichen Kosten herbeigeschafft. *Cic. ad Div. VIII*, 2. 4. 6. Man bewahrte sie in Thiergärten (Vivaria) bis zu dem Tag des Gefechts auf.

Pygna equestris und pedestris, die Vorstellung eines Gefechts zu Pferd und zu Fuß, wie auch eines Lagers und einer Belagerung. *Suet. Jul.* 39.; *Claud.* 21.

6) Naumachia, die Vorstellung eines Seegefechts. Diese Vorstellungen wurden anfänglich im Circus maximus, nachher aber öfter an andern Orten gegeben. Augustus ließ zu diesem Zweck bei der Tiber einen See graben, *Suet. Aug.* 43., und Domitian ein Schiffstheater bauen, welches Naumachia Domitiani genannt wurde. *Suet. Dom.* 5. Die Fechtenden hießen Naumachiarii, und waren gewöhnlich Gefangene oder verurtheilte Verbrecher, welche bis auf den Tod fochten.

II. Ludi GLADIATORII. Der Ursprung dieser Spiele ist etruscisch, und scheint in der Gewohnheit, die Gefangenen auf den Gräbern der Erschlagenen zu tödten, um ihre Manen zu versöhnen, gegründet zu seyn. Diese Spiele wurden eigentlich Munera genannt, und derjenige, welcher sie gab (edebat), hieß Munerarius, Editor und Dominus. Sie wurden zuerst im J. 490. bei dem

Leichenbegängniß des Brutus von seinen Söhnen in Rom gegeben, *Liv. Epit. XVI.*; *Val. Max. II*, 4. 7., und eine zeitlang bloß bei solchen Gelegenheiten angestellt. Wenn sie bei oder nach einem Leichenbegängniß gegeben wurden, so gehörten sie zur Religion. Aber in der Folge gaben sie auch die Magistrate zum Vergnügen des Volks, vornämlich an den Saturnalien und an dem Fest der Minerva. Auch die Kaiser gaben dem Volk häufig solche Spiele, besonders an ihren Geburtstagen, nach erfochtenen großen Siegen ꝛc. Eine unglaubliche Anzahl von Menschen fand auf diese Art ihren Untergang.

Anfänglich wurden die gladiatorischen Spiele bei dem Scheiterhaufen einer vornehmen Leiche selbst, und oft auf dem Forum gegeben, wenn sie einige Zeit nach dem Leichenbegängniß angestellt wurden, welches gewöhnlich der Fall war. Aber der gewöhnliche Ort waren die Amphitheater. Die Amphitheater haben ihren Namen daher, weil sie wie zwei zusammenstoßende Theater gebildet waren, und also völlig die Form eines Zirkels hatten. Sie wurden anfänglich nur für den jedesmaligen Gebrauch aus Holz, Stein und Marmor erbaut. Das erste stehende Amphitheater errichtete Statilius Taurus auf Verlangen des Augustus. *Suet. Aug.* 29. Das größte Amphitheater war das, welches Vespasian zu bauen anfing und Titus vollendete. Es heißt jetzt Colisaevm, weil eine colossalische Statüe des Nero in der Nähe stand. Der ganze innere Raum des Amphitheaters wurde Cavea genannt. Der unterste Theil desselben, wo die Gladiatoren fochten, hieß Arena, weil er mit Sand bestreut war, damit die Gladiatoren nicht ausglitschten und das Blut darein fließen möchte; daher die Fechtenden Arenarii hießen; daher descendere, dare se in arenam, auf den Kampfplatz. Die Arena war mit einem Canal (Euripus) und mit einer Mauer umgeben, um die Zuschauer vor den wilden Thieren zu schützen. Von dieser Mauer an erhoben sich stufenweise die Sitze der Zuschauer, und über dieselbe ragte das Podivm, eine Art von Balkon, 12 bis 15 Fuß hoch, hervor, wo sich der Sitz des Kaisers (Suggestus) befand, der mit einem Himmel, wie ein Zelt, bedeckt war (Cubiculum) *Suet. Ner.* 12. Auch saßen die vornehmsten Senatoren und fremden Gesandten, die vestalischen Jungfrauen und derjenige, welcher das Schauspiel gab (Tribunal Editoris), daselbst. Zunächst an dem Podium waren die Sitze für die Senatoren überhaupt;

Digitized by Google

hinter diesen saßen die Ritter in vierzehn Reihen, und hinter den Rittern waren die Sitze für das Volk, POPULARIA genannt. *Suet. Claud.* 25. Die Eingänge zu den Sitzen hießen VOMITORIA; die Treppen, worauf man zu den Sitzen stieg, SCALAE oder Scalaria, und die Sitze zwischen zwei Treppen, von ihrer Gestalt, CUNEUS, *Suet. Aug.* 44. Denn die Sitze waren mit Treppen durchschnitten, und der Raum, welcher eine Abtheilung von Sitzen in sich faßte, erweiterte sich allmählig von der Arena bis oben, fast wie der Ausschnitt eines Zirkels oder △. Bei Regenwetter oder ausserordentlicher Hitze wurden Decken (Vela v. Velaria) über die Amphitheater gezogen. Die Zuschauer gebrauchten auch Hüte mit breiten Rändern (Causiae v. Pilei), und Sonnen- und Regenschirme zur Bedeckung.

In den ältesten Zeiten wurden nur Gefangene zu Gladiatoren genommen; in der Folge aber auch Sclaven und verurtheilte Verbrecher. Von diesen hießen einige ad gladium damnati, welche bestimmt waren, innerhalb eines Jahres ihr Leben im Gefecht zu endigen; andere hießen ad ludum damnati, welche nach einer gewissen Zeit befreit werden konnten. Es ließen sich auch freigeborne Leute, besonders solche, welche ihr Vermögen verschwendet hatten, für einen gewissen Lohn zu Gladiatoren gebrauchen; diese hießen AUCTORATI, und ihr Lohn Auctoramentum v. gladiatorium. Sogar Personen von vornehmer Geburt, *Suet. Ner.* 12 und angesehene Damen erschienen auf dem Kampfplatz. *Suet. Domit.* 4.

Die Gladiatoren wurden von gewissen Leuten, LANISTAE genannt, welche sie kauften und unterrichteten, in Schulen (Ludi gladiatorii) aufbehalten und ernährt. Die ganze Anzahl, welche ein Lanista hatte, hieß Familia. *Suet. Aug.* 42. Sie wurden mit starker Kost sehr reichlich gespeißt; daher Sagina gladiatoria. *Tac. Hist. II*, 88. Beim Unterricht fochten sie mit hölzernen Schwertern, welches batuere hieß. *Suet. Calig.* 32. 54.

Die Gladiatoren wurden nach ihren Waffen und ihrer Art zu fechten in mehrere Gattungen unterschieden: SECUTORES, welche mit einem Helm, Schild und Schwert versehen waren. Mit ihnen wurden gewöhnlich die RETIARII zum Gefecht zusammengelassen. Der Retiarius trug in der linken Hand eine Lanze mit drei Spitzen (Tridens v. Fuscina), und in der rechten ein Netz (Rete), in welches er seinen Gegner zu verstricken suchte, indem er ihm das-

Digitized by Google

selbe über den Kopf warf, es schnell zusammenzog, und ihn dann gewöhnlich mit seinem Dreizack durchstach. Wenn er aber sein Ziel verfehlte, so ergriff er augenblicklich die Flucht, und suchte sein Netz zu einem zweiten Wurf zurecht zu machen; da indessen sein Gegner ihn eiligst verfolgte (daher der Name Secutor), und durch einen tödtlichen Streich ihm zuvor zu kommen suchte. — MIRMILLONES, welche einen Fisch auf ihrem Helm trugen, und wie Gallier, mit einem Schild (parma v. pelta) und einem krummen Schwert oder Dolch (sica v. harpe) bewaffnet waren. Sie fochten gewöhnlich mit solchen, welche wie Thracier bewaffnet waren, und daher THRECES v. Thraces hießen. ESSEDARII, welche nach Art der Britten oder Gallier auf Wägen (ex essedis) fochten. ANDABADAE, welche zu Pferd fochten, so daß ihr Helm ihnen die Stirne und die Augen bedeckte. *Cic. ad Div. VII*, 10. LAQUEARII, welche sich einer Schlinge bedienten, um ihre Gegner darin zu verstricken. SUPPOSITII oder Subditicii, welche an die Stelle der Ermüdeten oder Besiegten traten (supponebantur). CATERVARII, welche nicht paarweise, sondern truppweise, (gregatim) miteinander fochten. POSTULATITII, welche wegen ihrer Geschicklichkeit im Fechten vom Volk namentlich verlangt wurden. FISCALES oder Caesariani, welche auf Privatkosten der Kaiser unterhalten wurden, u. m. a.

Am Tage des Gefechts wurden die Gladiatoren auf der Arena in Procession aufgeführt und paarweise zusammengestellt (componere, comparare, v. commitere). Sie hielten zuerst, gleichsam als Vorspiel zum Kampf, ein Gefecht mit hölzernen Schwertern oder dergleichen, wobei sie ihre Arme mit großer Geschicklichkeit schwangen (ventilare). Nach einem gegebenen Zeichen mit der Trompete legten sie dieselben beiseite, und nahmen ihre ordentlichen Waffen. Wenn ein Gladiator eine Wunde bekommen hatte, so rief das Volk aus: Habet, *sc.* vulnus, v. hoc habet. Der Verwundete ließ seine Waffen sinken (submittebat), zum Zeichen, daß er überwunden sey. Aber sein Schicksal hieng von dem Willen des Volks ab, welches, wenn es ihn gerettet haben wollte, den Daumen niederdrückte (pollicem premebant). Wenn es aber wollte, daß er getödtet werden sollte, so streckte es den Daumen in die Höhe (policem vertebant), und befahl ihm, sein Schwert wieder zu nehmen, welchem Befehl die Gladiatoren sich gewöhnlich mit bewundernswürdigem Muth unterwarfen. Wenn

Digitized by Google

ein Gladiator getödtet oder tödtlich verwundet worden war, so wurde er an einen Ort, nahe beim Amphitheater, welchen man SPOLIARIVM nannte, mit einem Haken geschleppt.

Die Belohnungen der Sieger waren eine Palme; daher plurimarum palmarum gladiator, welcher zum öftern gesiegt hatte, *Cic. Rosc. Am.* 6., Geld, und ein Stab oder ein hölzernes Schwert (rudis), als ein Zeichen, daß sie nunmehr vom Fechten frei seyen. Dieses Zeichen der Befreiung ertheilte der Editor auf Verlangen des Volks einem alten, oder auch einem jungen Gladiator, wenn er Beweise von ungewöhnlicher Herzhaftigkeit gegeben hatte. Diejenigen, welche dasselbe erhielten (rude donati), wurden RVDIARII genannt, und hiengen ihre Waffen im Tempel des Hercules auf. Aber sie wurden bisweilen nachher um einen großen Lohn wieder zum Fechten gedungen.

Anm. Keine Art von Spielen wurde von den Römern so geliebt, und keine von denselben so stark besucht, als die Spiele der Gladiatoren. *Cic. Sext.* 59. Obschon der häufige Anblick dieser blutigen Scenen auf den Character der Römer einen nachtheiligen Einfluß haben mußte, und als der Grund so vieler unmenschlichen Grausamkeiten, besonders während der bürgerlichen Kriege und unter den Kaisern, betrachtet werden kann, so war doch die ursprünglische Anordnung der Fechterspiele, ohne die spätern Mißbräuche, in moralischer und politischer Hinsicht nicht ohne Nutzen. Sie waren eine Uebungsschule der Standhaftigkeit und ausdauernden Geduld; daher Seneca und andere Römer die Beispiele dieser Tugenden vom Kampfplatz entlehnen. *Sen. Prov.* 2. Sie dienten, besonders nach dem zweiten punischen Krieg, in der üppigen Hauptstadt und in der Entfernung vom Kriegsschauplatz, den kriegerischen Geist zu erhalten. Sclaven und andere des Todes würdige Verbrecher wurden zum Gefecht aufbewahrt, und Schuldner und liederliche Bürger fanden, statt aller Zucht- und Verbesserungshäuser, den Schauplatz für sich geoffnet, um noch durch ihr Beispiel dem Staat zu nützen. Erst in spätern Zeiten artete der Geschmack an diesen blutigen Spielen bis zum ausschweifendsten Mordvergnügen aus. Sie wurden vom Constantin verboten; aber erst unter dem Honorius abgeschafft.

III. LVDI SCENICI. Die Römer hatten anfänglich keine andern Spiele, als die Spiele im Circus. Die eigentlichen Schauspiele wurden in Rom zuerst bei einer Pest, A. V. 391., eingeführt, um den Zorn der Göt-

Digitized by Google

ter zu versöhnen. Sie hießen Ludi scenici, weil sie anfänglich in einer Laube (σκια, umbra), oder in einem Zelt (σκηνη, tabernaculum) gehalten worden sind. Daher man in der Folge die Vorderseite des Theaters, wo die Schauspieler standen, Scena, und die Schauspieler Scenici oder scenici artifices nannte.

Der Ort, wo die Schauspiele gegeben wurden, hieß Theatrum. Die Theater, so wie die Amphitheater, wurden bis auf die Zeit des Pompejus nur auf eine gewisse Zeit (in tempus) erbaut, weil man sie als den guten Sitten nachtheilig betrachtete. *Liv. Epit.* 48. Demungeachtet aber wurden sie nicht nur aus Holz, sondern auch aus Stein und Marmor sehr prächtig errichtet. Das prächtigste Theater von dieser Art ließ M. Aemilius Scaurus, als er Aedilis war, aufführen, welches 80,000 Menschen faßte. Pompejus baute in seinem zweiten Consulat zuerst ein stehendes Theater aus Stein, welches 40,000 Menschen faßte. In ältern Zeiten mußten die Zuschauer stehen. *Tac. Ann. XIV*, 20.

Die Theater waren anfänglich oben ungedeckt, und bei großer Hitze und Regen zog man Decken über dieselben, wie über die Amphitheater. Aber in spätern Zeiten wurden sie mit einem Dach versehen. Sie hatten eine länglichte, halbzirkelförmige Gestalt, wie die Hälfte eines Amphitheaters, und die beiden Seiten der halben Rundung, Cornua genannt, wurden durch eine gerade, rechtwinklichte Mauer geschlossen. Längst dieser Mauer war die Scena, oder Bühne, wo die Stücke (Fabulae) vorgestellt wurden, und die nach Beschaffenheit derselben mit Statüen, Gemälden und andern Decorationen geschmückt war. Scena versatilis hieß die Bühne, wenn sie vermittelst gewisser Maschinen plötzlich verändert werden konnte, und Scena ductilis, wenn die Decorationen beiseite gezogen, und der hintere Theil der Bühne gezeigt und wieder verdeckt werden konnte. Die Scene verbarg einen Vorhang (Aulaeum v. Siparium), welchen man, gegen die Gewohnheit in neuern Zeiten, herunterließ (premebatur), wenn das Schauspiel anfieng, und in die Höhe zog (tollebatur), wenn das Schauspiel geendigt war. Vor der Scene war ein freier, offener Ort, Proscenium genannt, wo die Schauspieler erschienen und ihre Rollen hersagten. Im Proscenio war das Pulpitum, wo die Tibicines sich befanden. Fünf Fuß tiefer, als das Pulpitum, war ein Ort, Orchestra genannt,

wo

wo die Mimi und Pantomimi tanzten. Postscenium war ein Ort hinter der Scene, wo die Schauspieler sich aus- und ankleideten, und ausruhten.

In der ganzen Rundung des Halbkreises befanden sich die Sitze für die Zuschauer, in Treppenform übereinander erhöhet. Die vordersten Sitze, zunächst an der Bühne, Orchestra genannt, nahmen die Senatoren und fremden Gesandten ein; die folgenden 14 Stufen gehörten für die Ritter, und die übrigen für das Volk. *Suet. Aug.* 44. Der ganze Platz, wo die Zuschauer saßen, wurde Cavea genannt. Die vordersten Reihen oder Stufen hießen Cavea prima v. ima; die mittlern Cavea media, und die hintersten Cavea ultima v. summa.

Jedes regelmäßige Schauspiel wurde, wenigstens bei den Römern, in fünf Acte getheilt. Die Unterabtheilung in Scenen hält man für eine neuere Erfindung. Die Musik bestand vornämlich in der Flöte (Tibia).

Die Römer hatten Zwischen- oder Musikspiele, Embolia genannt. *Cic. Sext.* 54. Ferner Seiltänzer (Funambuli, Schaenobatae v. Neurobatae), welche bei den Schauspielen ihre Künste sehen ließen, und Leute, welche in der Luft zu fliegen schienen (Petauristae), indem sie mit ihrem Körper von einer Maschine, Petaurum, v. — us, genannt, allerlei Schwingungen machten. Außerdem wurden die Schauspiele auch oft von dem Volk unterbrochen, wenn dasselbe durch lautes Rufen eine gewisse Vorstellung, z. B. eines Triumphs, einer Schlacht ꝛc. verlangte. Dergleichen Unterbrechungen geschahen auch, wenn es seinen Beifall (plausus), oder seine Mißbilligung (sibilus, strepitus, fremitus, clamor tonitruum, *Cic. ad Div. VIII*, 2.) zu erkennen gab, worauf immer sehr stark geachtet wurde. *Cic. Pis.* 27; *Sext.* 54. 55. *cet.* Die Acteurs, welche den meisten Beifall erhielten, empfingen Kronen und andere Belohnungen, wie in den andern Spielen.

Die Schauspiele entlehnten die Römer aus Hetrurien, woher sie auch Schauspieler erhielten; daher diese von dem tuscischen Wort Hister (*i. e.* Ludio) Histriones genannt wurden. Diese hetruscischen Schauspieler thaten anfänglich nichts, als nach einer Flöte tanzen, ohne Gesang und entsprechende Gesticulation. Die jungen Römer ahmten sie bald auf der Bühne nach. Sie sangen Wechselgesänge, deren Inhalt sehr ungeschliffen war, und machten denselben angemessene Bewegungen des Körpers. Diese Gesänge

wurden Versvs Fescennini, von Fescennia, einer Stadt in Hetrurien, genannt. In der Folge wurde eine neue Art von dramatischer Dichtung erfunden Satyrae oder Saturae (von Lanx satura, einer mit allerlei Früchten angefüllten Schüssel, welche man den Göttern von den Früchten der Jahreszeit an ihren Festen darbrachte) genannt, weil sie von vermischtem Inhalt und in verschiedenen Versarten geschrieben waren. Ihr Inhalt war muthwilliger und beißender Scherz. Daher die Gedichte, welche nachher auf die Fehler und Laster geschrieben wurden, den Namen Satiren erhielten; z. B. die Satiren des Horaz, Juvenalis und Persius.

Livius Andronicius war der erste, welcher seine Muse von der Satirendichtung auf das eigentliche Schauspiel wandte, A. V. 512. Nach ihm wurden die Schauspiele in Rom vom Nävius, Ennius, Plautus, Terentius, Afranius ꝛc. nach griechischen Mustern sehr verbessert. Die jungen Römer überließen nun die regelmäßigen Schauspiele den Schauspielern von Profession, und führten blos scherzhafte Stücke, die voll Zoten und Possen waren, auf. Man nannte die Farzen Exodia, weil sie gewöhnlich zum Nachspiel gegeben wurden, um die unangenehmen Eindrücke tragischer Scenen zu vertilgen, und Fabellae Atellanae oder Ludi Osci, von Atella, einer oscischen Stadt, wo sie zuerst erfunden und häufig aufgeführt worden sind.

Die Schauspiele in ihrem vervollkommneten Zustand waren dreierlei Art: Comödien, Tragödien und Mimen.

1) Die Comödie war eine Vorstellung des gemeinen Lebens, die in einer niedern Schreibart abgefaßt wurde und sich gewöhnlich mit einem glücklichen Ausgang endigte. Der Zweck derselben war, Laster und Thorheiten lächerlich zu machen. Sie wurde bei den Griechen in die alte, mittlere und neue eingetheilt. In der ersten wurden wirkliche Charactere und Namen, in der zweiten wirkliche Charactere, aber erdichtete Namen, und in der dritten erdichtete Charactere und Namen vorgestellt. Zu Rom war keine jemals bekannt, als die neue, in welcher sich Menander berühmt gemacht hat. Dieser wird für den besten Comödiendichter gehalten, der je gelebt hat, und die römischen Comödiendichter haben ihn am meisten copirt. Von seinen Werken sind nur wenige Fragmente auf uns gekommen.

Digitized by Google

Bei den Römern wurde die Comödie nach den Characteren und Kleidungen der auf der Bühne vorgestellten Personen verschieden eingetheilt, als Fabula Togata, in welcher die Charactere und Kleidungen römisch waren. Praetextata, wenn Magistrate und vornehme Personen, und Trabeata, wenn Generale und Officiere darin vorkamen. Palliata, wenn griechische Personen und griechische Gebräuche vorgestellt wurden. Tabernaria, wenn die Charactere Personen von niedrigem Stande waren, u. s. w. Von denjenigen, welche ein Schauspiel schrieben, sagte man docere v. facere fabulam. Die Acteurs in der Comödie trugen Schuhe mit niedern Absätzen, Soccvs genannt, welches Wort auch für die Comödie oder niedere Schreibart gesetzt wird.

2) Die Tragödie entspricht der Fabula praetextata bei den Römern. Sie ist eine Vorstellung ernsthafter und merkwürdiger Handlungen, worin berühmte Personen als Helden, Könige ꝛc. aufgeführt werden. Die Schreibart ist erhaben und der Ausgang insgemein traurig. Der Hauptzweck der Tragödie ist, Mitleid und Furcht zu erregen, und die Sitten zu reinigen. Thespis aus Attica soll sie ungefähr 536 Jahre vor Christi Geburt erfunden haben. Er zog mit seiner Truppe auf einem Wagen, auf welchem eine Bühne errichtet war, von Dorf zu Dorf herum. Auf den Thespis folgte Aeschylus, welcher eine stehende Bühne errichtete, und der Erfinder der Maske (persona), des langen, fliegenden Kleides (palla, stola v. syrma), und der hohen Schuhe oder Cothurne (cothurnus), welche die Tragödienspieler trugen, war. Daher diese Ausdrücke für die tragische Schreibart oder für die Tragödie selbst gebraucht werden. Auf den Aeschylus folgte Sophocles und Euripides, welche der Tragödie ihre höchste Vollkommenheit gaben. Zu ihrer Zeit wurde die Comödie zuerst als eine von der Tragödie verschiedene Dichtungsart betrachtet. Wir haben keine römische Tragödie mehr, ausser etlichen wenigen, welche den Namen des Seneca tragen.

Zwischen den Acten der Tragödie wurde immer eine Anzahl Sänger, Chorvs genannt, eingeführt, welche auf der Bühne beständig gegenwärtig gewesen zu seyn scheinen. Der Vorsteher derselben hieß Choracvs oder Coriphaeus. Aber Choragus wird gewöhnlich für denjenigen gesetzt, der die Kleidungen und überhaupt die ganze Zurüstung der Bühne besorgte. *Suet. Aug.* 70.

3) Mimen waren nicht blos stumme Vorstellungen,

sondern die Acteurs (Mimi) suchten auch mit der Stimme und mit Worten allerhand Charactere auf eine lächerliche und oft sehr unanständige Weise nachzuahmen, z. B. einen Geizhals, Betrunkenen ꝛc. Die Pantomimi hingegen sprachen nichts, sondern suchten alles durch Tanz und stumme Gebärden auszudrücken. Sie kamen erst unter dem Augustus auf. Zwei der ersten Pantomimisten waren Pylades, ein Günstling des Augustus, und Bathyllus, ein Freigelassener und Liebling des Mäcenas. Zwischen diesen beiden herrschte eine beständige Eifersucht, und sie gaben zu vielen Unruhen Anlaß. *Suet. Aug.* 45.; *Ner.* 16. Die berühmtesten Verfasser mimischer Stücke (Mimographi) waren zur Zeit des J. Cäsar Laberius unn Publius Syrus. *Suet, Jul.* 39.

Anm. Die Schauspieler standen bei den Römern in keinem solchen Ansehen, wie bei den Griechen, sondern wurden zur Zeit des Cicero noch zur niedrigsten Classe des Pöbels gezählt. *Nep. Praef.; Suet. Tib.* 35. Die Schauspiele selbst wurden in Rom oft verboten, weil man sie als eine Sache betrachtete, welche den guten Sitten nachtheilig sey. *Tac. Ann. IV*, 14.; *Suet. Ner.* 16.; *Dom.* 7.; *Plin. Pan.* 46. Inzwischen wurde eine große Menge theatralischer Schauspiele bei den Römern verfaßt und gegeben. Der Hauptzweck der Römer bei ihren Theaterbesuchen war Belustigung des Auges und Ohrs; daher durch eine Menge Zwischen- und Musikspiele, Seiltänzer, Luftspringer ꝛc. für eine angenehme Unterhaltung gesorgt wurde. Aber doch fiengen die römischen Schauspieldichter bald an, den Werth guter moralischer Stücke an sich zu erkennen. Die Schaubühne trug viel zur Verfeinerung des Geschmacks und der Sitten der Römer bei, und war die Schule der jungen Römer in Ansehung des äussern Anstandes, nachdem sich durch genauere Bekanntschaft mit griechischen Mustern das Rohe und Ungeschliffene von derselben verloren hatte. Die Stücke des Plautus und Terentius sind ein getreues Gemälde der menschlichen Handlungen, und voll von trefflichen, moralischen Aussprüchen. Im pralenden Kriegsmann, im Schiffmann des Plautus wird von der göttlichen Beobachtung schlechter Handlungen und von den Folgen derselben, wie auch von dem thörichten Wahn, die Götter durch Opfer versöhnen zu wollen, stark und nachdrucksvoll geredet. Zu Cäsars und Augustus Zeiten suchten Laberius und Publius Syrus die Bühne zur Sittenschule umzubilden.

In Ansehung der Zeit waren die Spiele;

I. Ludi STATI. 1) Megalenses, welche zu

Ehren der Cybele, der Mutter der Götter, vom 4 — 9. April, auf der Bühne gegeben wurden. 2) Cerealis, waren Ludi Circenses, zum Andenken des Raubs der Proserpina, vom 12 — 19. April. 3) Florales, waren theils scenici, theils circenses, und wurden zu Ehren der Flora an ihrem Fest, vom 28. April bis zum 3. Mai, gefeiert. 4) Martiales, waren Ludi circenses, welche man dem Mars ultor am 12. Mai feierte. 5) Apollinares, wurden am 5. Julius zu Ehren des Apollo, theils im Circus, theils auf der Bühne, gefeiert. *Liv. XXVII*, 23. 6) Capitolini, welche wegen der Erhaltung des Capitoliums bei dem durch die senonischen Gallier in Rom angerichteten Brand gefeiert wurden. *Liv. V*, 50. 7) Romani, welche auch Ludi magni v. maximi genannt, und im Circus zu Ehren der großen Götter, des Jupiters, der Juno und Minerva, für das Wohl der Stadt, vom 4 — 12. September, gefeiert wurden. 8) Secvlares, welche alle 110 Jahre dem Apollo und der Diana für die Wohlfart des Reichs, drei Tage und drei Nächte hindurch, gefeiert wurden. *Suet. Aug.* 31. Sie wurden aber nicht immer gerade nach so vielen Jahren gehalten. Am dritten Tage wurde von vornehmen Knaben und Mädchen im Tempel des Apollo ein Hymnus zu Ehren dieses Gottes und der Diana gesungen. Von dieser Art ist das bekannte Carmen seculare des Horaz.

II. Ludi EXTRAORDINARII. 1) Ludi votivi, welche von den Generalen im Krieg, ferner bei öffentlichen Unglücksfällen, als Pest, Mißwachs ꝛc. gelobt wurden. 2) Ludi dedicativi, welche bei der Einweihung eines Tempels oder öffentlichen Gebäudes gegeben wurden. 3) Ludi Restavrativi, oder instaurativi, so hießen die Spiele, welche wegen eines vorgegangenen Versehens, oder wegen einer Unterbrechung noch einmal gegeben werden mußten. 4) Ludi Fvnebres, die bei Leichenbegängnissen angestellt wurden, und die sowohl Ludi gladiatorii, als Ludi scenici waren. Hieher gehören auch die Ludi quinquennales, decennales u. a. m.

Digitized by Google

Römisches Jahr.

Das Jahr war bei den Römern, in Absicht auf die verschiedene Eintheilung desselben, dreierlei. Das älteste Jahr war das Jahr des Romulus, welches aus 10 Monaten bestand, und 304 Tage hatte. Der März (welches der erste Monat war), Mai, Julius und October hatten 31, die übrigen Monate aber nur 30 Tage. Um aber die Zahl der Tage eines vollen Jahrs herauszubringen, fügte Romulus noch einen eilften und einen zwölften Monat, jeden von einer bestimmten Anzahl Tage hinzu. Numa that zwei wirkliche Monate hinzu, und nannte den einen Januar, welchen er zu Anfang des Jahrs setzte; den andern nannte er Februar, und machte ihn zum letzten Monat des Jahrs. Er theilte nämlich, wie die Griechen, das Jahr nach dem Lauf des Mondes in 12 Monate, welches in allem 354 Tage hatte. Aber er that noch einen Tag hinzu, um die Zahl ungleich zu machen, weil man die ungerade Zahl für glücklicher hielt. Da aber 10 Tage, 5 Stunden, 49 Minuten fehlten, um das Mondenjahr mit dem Lauf der Sonne übereinstimmend zu machen, so verordnete er, daß alle zwei Monate ein ausserordentlicher Monat, MENSIS INTERCALARIS, oder Mercedonius, genannt, zwischen den 23. und 24. Februar eingeschaltet werden sollte. Da die Einschaltung dieses Monats der Willkühr der Pontifices überlassen war, so machten diese, indem sie mehr oder weniger Tage einschalteten, aus Privatabsichten das Jahr bald länger, bald kürzer; damit z. B. ein Magistrat sein Amt früher oder später niederlegen mußte, oder die Pächter zur Einsammlung der Abgaben mehr oder weniger Zeit gewinnen möchten. Die Folge davon war, daß die Monate aus ihren festgesetzten Jahrszeiten verrückt wurden. J. Cäsar nahm daher, als er Pontifex M. war, mit Hülfe des Sosigenes, eines berühmten Astronomen aus Alexandrien, eine Verbesserung des Jahrs vor. Er ergänzte die 67 Tage, welche in der Zeitrechnung verloren gegangen waren, indem er zwei ausserordentliche Monate, den einen von 33 und den andern von 34 Tagen, zwischen dem November und December einschaltete, und da in das J. 708., in welchem dieses geschah, der vorhin gemachten Einrichtung zufolge, gerade ein Schaltmonat von 23 Tagen fiel, so bestand dieses Jahr, welches die Römer ANNVM CONFVSIONIS nannten, aus 15

Monaten, oder 445 Tagen. Cäsar führte hierauf das Sonnenjahr von 365 Tagen ein, und bestimmte für jeden Monat so viel Tage, als sie jetzt noch haben. Da aber zu einem vollen Sonnenjahr noch 6 Stunden fehlten, so verordnete er, daß alle vier Jahre ein ganzer Tag nach dem 23 Februar eingeschaltet werden sollte. Dieser 23. Februar heißt im römischen Calender dies sextus Calendas Martias, und der darauf folgende Schalttag dies bis sextus Cal. Mart., so daß die folgenden Tage in der Ordnung fortgezählt wurden, wie in den gemeinen Jahren; daher dieses Jahr auch Annus bis sextilis oder bissextilis genannt wird. Dieses vom Cäsar eingerichtete Jahr ist das berühmte Julische oder Sonnenjahr, welches noch bis auf den heutigen Tag in allen christlichen Ländern, ohne eine andere Veränderung, als die des alten und neuen Styls, wozu eine Verordnung des Papsts Gregorius, A. D. 1582, Veranlassung gab, eingeführt ist.

Die Namen der Monate werden folgendermassen abgeleitet: 1) Janvarivs, vom Janus, dem Symbol der Zeit und des Jahrs (s. S. 146.). 2) Febrvarivs (welcher anfänglich der letzte Monat war, und zur Zeit der Decemvirn gleich nach dem Januar gesetzt wurde), von februare *i. e.* purgare *v.* lustrare, weil in demselben das Volk durch ein Sühnopfer (Februalia) von allen Sünden des ganzen Jahrs gereinigt wurde. 3) Martivs (welcher anfänglich der erste Monat war), vom Mars, dem vorgeblichen Vater des Romulus. 4) Aprilis, ab aperiundo, weil in demselben die Bäume und Blumen ihre Knospen öffnen. 5) Majvs, zu Ehren der Alten (Majorum). 6) Jvnivs, zu Ehren der Jungen (Juniorum); denn die Bürger wurden in die Alten und Jungen eingetheilt. Die übrigen Monate wurden nach ihrer Zahl genannt: Qvintilis, Sextilis, September, October, November, December. Der Quintilis erhielt nachher den Namen Jvlivs, vom Julius Cäsar, und der Sextilis den Namen Avgvstvs, vom Augustus Cäsar.

Die Römer theilten ihre Monate durch die Calendae, Nonae und Idus in drei Theile. Der erste Tag eines jeden Monats hieß Kalendae *v.* Calendae (a calando *v.* vocando), von dem Priester, der dem Volk zurief, daß ein neuer Monat beginne. Der fünfte Tag wurde Nonae, und der dreizehnte Idvs ge-

Digitized by Google

nannt, von dem alten Wort iduare, theilen, weil die Idus den Monat theilen. Die Nonae haben ihren Namen daher, weil sie, wenn man die Nonae und die Idus mitzählt, der neunte Tag vor den Idus sind. In den Monaten März, Mai, Julius und October fallen die Nonae am siebenten und die Idus am funfzehnten Tag.

Die Römer zählten bei der Angabe der Monatstage rückwärts, so, daß sie den Terminum, a quo und ad quem die Zählung geschah, mitzählten. So bezeichnet tertio Calendas Majas, *sc.* die ante, den 29sten April (wenn man den 1sten Mai und den 29sten April mitzählt); octavo Cal. Maj., den 24sten April; quinto Idus Aprilis, *sc.* die ante, den 9ten April; tertio Nonas April., den 3ten April, und so fort durchs ganze Jahr, wie die beigesetzte Tafel S. 185. zu erkennen giebt.

Die alten Römer theilten das Jahr nicht in Wochen, wie wir. Das Volk auf dem Lande kam alle neun Tage nach Rom (daher diese Tage Nundinae, *quasi* Novendinae genannt wurden), und sie hatten dabei sieben Zwischentage zum Arbeiten. Die Gewohnheit, die Zeit in Wochen (Hebdomades v. Septimanae) zu theilen, wurde unter den Kaisern eingeführt. Die Tage der Woche nannte man nach den Planeten, welche Namen sie noch jetzt führen: Dies Solis, Sonntag; Lunae, Montag; Martis, Dienstag, und so fort Dies Mercurii, Jovis, Veneris, Saturni.

Eintheilung der Tage und Feste.

Es sind zwei Haupteintheilungen der Tage bei den Römern zu merken:

I. Dies FESTI und PROFESTI. Dies FESTI wurden diejenigen Tage genannt, welche man den Göttern widmete, und mit Opfern, Mahlzeiten, Spielen feierte. Dies PROFESTI waren solche Tage, an welchen man arbeiten durfte, und an welchen keine gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen wurden.

II. Dies FASTI, NEFASTI et INTERCISI, davon s. S. 122. f.

Digitized by Google

Tafel der Calendä, Nonä und Idus.

Monatstage.	Apr. Jun. Sept. Nov. (haben 30 Tage.)	Jan. Auguſt December. (31 Tage.)	März, Mai, Julius, Oct. (31 Tage.)	Februar, (28 Tage und alle 4 Jahre 29.)
1	Kalendae.	Kalendae.	Kalendae.	Kalendae.
2	IV.	IV.	VI.	IV.
3	III.	III.	V.	III.
4	Prid. Non.	Prid. Non.	IV.	Prid. Non.
5	Nonae.	Nonae.	III.	Nonae.
6	VIII.	VIII.	Prid. Non.	VIII.
7	VII.	VII.	Nonae.	VII.
8	VI.	VI.	VIII.	VI.
9	V.	V.	VII.	V.
10	IV.	IV.	VI.	IV.
11	III.	III.	V.	III.
12	Prid. Id.	Prid. Id.	IV.	Prid. Id.
13	Idus.	Idus.	III.	Idus.
14	XVIII.	XIX.	Prid. Id.	XVI.
15	XVII.	XVIII.	Idus.	XV.
16	XVI.	XVII.	XVII.	XIV.
17	XV.	XVI.	XVI.	XIII.
18	XIV.	XV.	XV.	XII.
19	XIII.	XIV.	XIV.	XI.
20	XII.	XIII.	XIII.	X.
21	XI.	XII.	XII.	IX.
22	X.	XI.	XI.	VIII.
23	IX.	X.	X.	VII.
24	VIII.	IX.	IX.	VI.
25	VII.	VIII.	VIII.	V.
26	VI.	VII.	VII.	IV.
27	V.	VI.	VI.	III.
28	IV.	V.	V.	Prid. Kal.
29	III.	IV.	IV.	Martias.
30	Prid. Kal.	III.	III.	
31	Mens. seq.	Prid. Kal. Mens. seq.	Prid. Kal. Mens. seq.	

Digitized by Google

Von den Dies festi waren unterschieden die Dies FERIATI oder FERIAE, Feiertage, an welchen die gewöhnlichen Geschäfte und Arbeiten ausgesetzt wurden. Alle Dies festi waren Feriae, aber nicht umgekehrt. Die Feriae waren publicae und privatae. Die Feriae privatae stellten einzelne Personen und Familien für sich an, z. B. an Geburtstagen, bei Prodigien ꝛc. Die Feriae publicae waren theils stativae, theils conceptivae, theils imperativae.

1) Feriae STATIVAE, oder stetige Feiertage, waren:

Im Januar: am 9ten, AGONALIA, zu Ehren des Janus; am 11ten, CARMENTALIA, zu Ehren der Carmenta, der Mutter des Evanders. Am ersten Tag dieses Monats pflegte man sich Gesundheit und Wohlergehen zu wünschen und einander Geschenke (strenae) zu schicken; auch traten die meisten Magistrate an diesem Tag ihre Aemter an.

Im Februar: am 13ten, FAVNALIA, zu Ehren des Faunus; am 15ten, LVPERCALIA, zu Ehren des Lycäischen Pans; am 17ten, QVIRINALIA, zum Andenken des unter dem Namen Quirinus vergötterten Romulus; am 21ten, FERALIA, welche man den Diis manibus feierte, und welche mit einer feierlichen Reinigung oder Sühnung des Volks (Februatio) verbunden waren; am 24ten REGIFVGIVM, zum Andenken der Flucht des Königs Tarquinius.

Im März: am 1ten, MATRONALIA, welche von den Matronen aus verschiedenen Ursachen gefeiert wurden, vornämlich aber zum Andenken des von ihnen zwischen den Römern und Sabinern gestifteten Friedens; an dem nämlichen Tag und die drei folgenden Tage nach einander wurde auch das Festum Anciliorum von den Saliern gefeiert (s. S. 157.); am 18ten, LIBERALIA, zu Ehren des Bacchus; am 19ten, QVINQVATRVS v. Quinquatria, zu Ehren der Minerva; dieses Fest dauerte fünf Tage, woher es seinen Namen hat; am 25ten, HILARIA, zu Ehren der Cybele, der Mutter der Götter (s. S. 153).

Im April: am 5ten, MEGALESIA, zu Ehren der Cybele; am 12—19ten, CEREALIA, oder Ludi Cereales, zu Ehren der Ceres (s. S. 181.); am 15ten, FORDICIDIA, an welchem jede Curie der Tellus eine trächtige Kuh (*fordae* boves *i. e.* gravidae, quae in ventre ferunt) opferte, um Mißwachs und Theurung zu

verhüten; am 21ten, PALILIA, der Pales zu Ehren (s. S. 5.); am 25ten, ROBIGALIA, welche man dem Gott Robigus feierte, um das Getreid vor dem Brand (a rubigine) zu bewahren; am 28ten bis zu Ende des Monats, die FLORALIA, zu Ehren der Flora (ut omnia bene deflorescerent). An diesem Fest giengen viele Unanständigkeiten vor.

Im Mai: am 1sten wurden die heiligen Gebräuche der Bona Dea von den vestalischen Jungfrauen, und nur allein von Personen weiblichen Geschlechts, in dem Hause der Consuln und Prätoren für das Wohl des Volks begangen. An diesem Tag wurde auch den Laren, praestites genannt (quod omnia tuta praestant), geopfert, am 9ten, 11ten und 13ten, LEMVRIA, zu Ehren der Lemures, oder Nachtgespenster, welche man für die Seelen der verstorbenen Freunde (Manes paterni) hielt; am 15ten, das Fest der Kaufleute (Festum mercatorum), welche dem Mercur Gebete und Opfer weihten; am 23ten, VVLCANALIA, zu Ehren des Vulcans.

Im Junius: am 1sten, die Feste der Göttin Carna, der Juno Moneta und des Mars extramuraneus; am 4ten, das Fest der Bellona; am 9ten, VESTALIA, zu Ehren der Vesta, zum Andenken der Wohlthat des Kornbrods, welches man durch Hülfe des Feuers backen gelernt hatte; am 10ten, MATRALIA, zu Ehren der Mutter Matuta.

Im Julius: am 1sten verließ man die gemietheten Wohnungen, *Cic ad Div. XIII* 2., *Suet. Tib.* 35.; am 4ten, das Fest des weiblichen Glücks, weil Coriolan durch Bitten seiner Mutter und Gemahlin sich bewegen ließ, die volscische Armee von Rom zurück zu ziehen, *Liv. II*, 40.; am 5ten, Ludi APOLLINARES; am 15ten, das Fest des Castor und Pollux und die ANNVA TRANSVECTIO EQVITVM (s. S. 44); am 23ten, NEPTVNALIA.

Im August: am 13ten, das Fest der Diana; am 18ten, CONSVALIA, welche dem Consus, dem Gott des Raths, oder dem Neptunus Equestris, zum Andenken des Raubs der sabinischen Jungfrauen gefeiert wurden. *Liv. I*, 9.

Im September: am 4ten, Ludi MAGNI oder ROMANI (s. S. 181.); am 13ten pflegte in ältern Zeiten der Consul oder Dictator einen Nagel in den Tem-

Digitized by Google

pel des Jupiters zu schlagen, *Liv. VII*, 3; am 30ten, MEDITRINALIA, wo man zuerst neuen Wein trank.

Im October: am 12ten, AVGVSTALIA, oder Ludi Augustales, zum Andenken der Siege des Augustus: am 15ten wurde auf dem Marsfelde, wo man Wettrennen mit Pferden anstellte, dem Mars ein Pferd, Equus October genannt, geopfert.

Im November: am 13ten wurde ein heiliges Gastmahl, Epulum Jovis genannt, angestellt; am 24ten wurden die BRVMALIA wegen des kürzesten Tages gefeiert.

Im December: am 5ten wurden die FAVNALIA von den Landleuten, so wie im Februar von den Stadtleuten, gefeiert; am 17ten, SATVRNALIA, s. S. 146. Dieses Fest dauerte anfänglich einen, dann drei, vier, und auf Befehl des Caligula fünf Tage; am 23ten, LAVRENTINALIA, zu Ehren der Acca Laurentia der Pflegmutter des Romulus.

2) Feriae CONCEPTIVAE nannte man diejenigen, welche von den Magistraten oder Priestern alle Jahre an unbestimmten Tagen angeordnet wurden (concipiebantur v. indicebantur). Dahin gehören: die Feriae LATINAE, welche zuerst von dem Tarquinius Superbus, dem Jovi Latiali, dem Stifter des lateinischen Bundes, auf einen Tag angeordnet wurden (s. S. 15.). Die Consuln feierten immer die lateinischen Feste, ehe sie in die Provinzen abgiengen. Ferner die PAGANALIA, welche auf den Dörfern den Schutzgottheiten der ländlichen Tribus zu Ehren gefeiert wurden (s. S. 59.); die SEMENTIVAE, in der Saatzeit für eine gute Erndte; die COMPITALIA, zu Ehren der Laren auf den Scheidewegen (in compitis).

3) Feriae IMPERATIVAE waren ausserordentliche Feste, welche bei besondern Veranlassungen auf Befehl des Senats oder des Volks angeordnet wurden, z. B zur Aussöhnung der Prodigien, *Liv. III*, 5.; *XLII*, 2., z. B. wenn man sagte, daß es Steine geregnet habe, Sacrum NOVENDIALE, v. Feriae per novem dies. *Liv. I*, 31. Hieher gehören die Supplicationes, Lectisternia (s. S. 103.), und JVSTITIVM, da wegen eines traurigen Vorfalls, der den Staat betraf, alle Gerichte eingestellt wurden. *Liv. III*, 3. 27.; *IV*. 26. 31.

Zu den Feiertagen wurden auch die NVNDINAE *quasi* Novendinae, oder Markttage, welche alle neun Tage fielen, gerechnet. (s. S. 184). An diesen Tagen setzte

das Landvolk seine gewöhnlichen Geschäfte aus, und gieng in die Stadt, um daselbst zu kaufen und zu verkaufen. Daher an den Nundinis keine Comitien gehalten und keine öffentlichen Geschäfte mit dem Volk vorgenommen wurden, damit es von seinen Verrichtungen in der Stadt nicht abgehalten werden möchte. Von einem Markttag bis zu dem andern wurden neun Tage gerechnet, so daß man den ersten und den letzten Tag mitzählte, und das Volk sieben Zwischentage zum arbeiten hatte. Die Zeit von drei Markttägen wurde TRINVNDINVM oder Trinum nundinum, *i. e.* tres Nundinae, genannt, und begriff 17 Tage, wenn man nämlich den ersten Markttag auf den ersten, und den zweiten Markttag auf den neunten Tag setzt, und von dem neunten Tag wieder bis auf den siebenzehnten, oder den dritten Markttag, fortzählt, so daß immer zwischen zwei Markttagen sieben Tage sind. Dieses Trinundinum ist deswegen zu bemerken, weil alle in den Comitien vorzuschlagende Gesetze und andere wichtige Dinge drei Markttage vorher öffentlich angeschlagen (promulgare) werden mußten, s. S. 60. f.

Ausserdem hatten die Römer noch andere Eintheilungen der Tage: Dies PROELIARES, an welchen man fechten durfte, und NON PROELIARES, an welchen man kein Gefecht hielt, wenn nämlich die Wahl des Treffens auf die Römer ankam, z. B. die Tage nach den Calenden, Nonen und Idus; denn man glaubte, daß in dem Wort post etwas Unglückliches sey. Diese Tage wurden Dies religiosi, atri, infausti genannt, so wie auch die Tage, an welchen sich ein großes Unglück ereignet hatte, z. B. Dies ALLIENSIS, der Tag, an welchem die Römer bei Allia von den Galliern waren besiegt worden. *Liv. VI*, 1.

Die Einrichtung des Calenders (FASTI), so wie die Eintheilung des Jahrs, hatten die Pontifices zu besorgen. Es gab zweierlei Fasti, nämlich Fasti consulares et triumphales *s.* majores, und Fasti calendares *s.* minores. Die Fasti CONSVLARES und TRIVMPHALES waren ein Verzeichniß der Consuln und der andern Magistrate, z. B. der Dictatoren ꝛc., welche in jedem Jahr waren; ferner ihrer Siege, Triumphe u. dgl. Von dieser Art ist der capitolinische Marmor, oder ein in Marmor gegrabenes Verzeichniß der Consuln, welches A. D. 1545. auf dem Forum gefunden, und auf das Capitolium gebracht worden ist, woher es seinen Namen hat. Die Fasti CALENDARES *s.* MINORES, oder der eigentliche Calender, waren wieder zweierlei Art: Fasti VRBANI v.

Digitized by Google

romani, d. i., ein Verzeichniß des ganzen Jahrs durch alle Monate, in welchen die Dies fasti und nefasti (s. S. 122.), die Dies Senatus und comitiales, die Fest- und Feiertage, Spiele u. s. w. angegeben waren, und Fasti Rustici, in welchen die Festtage der Landleute, die Markttage (Nundinae) u. dgl. aufgezeichnet wurden.

Kriegswesen der Römer.

Die Römer waren ein kriegerisches Volk, und ihr kriegerischer Geist hatte sich schon unter der Regierung der Könige gebildet. Während des Freistaats waren sie beinahe in unaufhörliche Kriege verwickelt. Zuerst mit den verschiedenen Staaten in Italien, gegen 500 Jahre, und dann ungefähr 200 Jahre, bis sie die verschiedenen Länder, woraus das unermeßliche römische Reich bestand, unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatten.

Von der Kriegsverfassung der Römer in den Zeiten der Könige hat man keine zureichenden Nachrichten. Die Auswahl einer Legion von 3000 Fußgängern und 300 Reitern, welche Romulus veranstaltete, (s. S. 13.); die Vermehrung dieser Reiter (die in der Folge vorzugsweise Ritter, Equites, genannt wurden) bis auf 18 Centurien unter den folgenden Königen (s. S. 43.) und die Ausschließung der niedrigsten Volksclasse vom Kriegsdienst (s. S. 41.), dieses sind ungefähr die Einrichtungen im römischen Kriegswesen, von welchen man aus diesen Zeiten weiß. Die Einrichtung mit den Legionen blieb auch noch unter der Republik, und die Auswahl der Truppen, sowohl des Fußvolks, als der Reiterei, geschah noch lange Zeit aus dem besten und reichsten Theil der Bürger. Als aber Reichthum und Luxus in Rom eingeführt worden war, so fingen die reichen Bürger an, sich den Beschwerlichkeiten des Kriegsdienstes zu entziehen. Marius nahm zuerst auch die Bürger der letzten Classe unter seine Soldaten auf. *Sall. Jug.* 86. Nach dieser Zeit bestand das Fußvolk bei den römischen Armeen aus armen Bürgern und Miethsoldaten, und die Reiterei wurde nicht mehr bloß aus den Rittern, sondern auch aus Italien und andern Provinzen genommen. Unter den Kaisern waren die römischen Armeen großentheils aus fremden Truppen, und zuletzt fast ganz aus Ausländern und Barbaren zusammengesetzt.

In den ersten Zeiten der Republik wurden jährlich auf's höchste vier Legionen errichtet, zwei für jeden Con-

Digitized by Google

sul; denn zwei Legionen machten eine consularische Armee aus, welche mit der gehörigen Anzahl Cavallerie und den Bundsgenossen ungefähr aus 20,000 Mann bestand. *Liv. X*, 25. Aber oft wurden mehr Legionen errichtet, als zehn, achtzehn, zwanzig ꝛc. Die Kaiser unterhielten zahlreiche stehende Armeen. Unter dem Tiberius wurden sogar in Friedenszeiten 25 Legionen errichtet, ohne die Truppen in Italien und die Hülfstruppen der Bundsgenossen, *Tac. Ann. VI*, 5. Nach der Theilung des Reichs standen im Orient 70 und im Occident 62 Legionen.

Die Römer hatten bei ihren großen Siegen und zahlreichen Eroberungen ihrem ausserordentlichen Glück oft viel zu verdanken. Den größten Antheil daran aber hatte ihre strenge Kriegsdisciplin, der unbesiegbare Muth ihrer Heere in Schlachten und in Ertragung aller Arten von Beschwerden, der rasche und schnelle Eifer, mit welchem sie Armeen und Flotten ausrüsteten, und ihre Entschlossenheit, mit der sie erlittene Unfälle wieder gut zu machen suchten. Jeder Bürger mußte sich vom 17ten bis zum 46ten Jahr zum Soldaten enrolliren lassen, wenn der Dienst des Vaterlandes es erheischte, und niemand konnte anfänglich ein öffentliches Amt erhalten, der nicht 10 Feldzüge mitgemacht hatte (stipendia mereri, oder bloß merere). Jeder Fußgänger mußte 20 und jeder Reiter 10 Feldzügen beiwohnen. Die Bundsgenossen der Römer machten die Hauptstärke ihrer Armeen aus. Nachdem Latium und die italiänischen Staaten der römischen Herrschaft unterworfen und zu Bundsgenossen aufgenommen worden waren, so stellten diese immer wenigstens eine gleiche Anzahl Fußvolk mit den Römern, und noch so viel, bisweilen auch mehr, Reiter. Sie wurden von ihren eigenen Staaten gekleidet und bezahlt und erhielten von den Römern nichts, als Getreid. Aber nachdem alle Italiäner das römische Bürgerrecht erhalten hatten, so wurden ihre Truppen den römischen Legionen einverleibt. (s. S. 49.).

Die Römer fingen nie einen Krieg an, ohne vorhergegangene feierliche Erklärung desselben. Wenn sie sich von einer Nation beleidigt glaubten, so schickten sie einen oder mehrere von den Fecialen ab, um Genugthuung zu fordern (ad res repetendas), *Liv. IV*, 30., und wenn diese nicht sogleich erfolgte, so wurden 33 Tage zur Ueberlegung der Sache anberaumt, nach deren Verfluß man gerechte Ursache zu haben glaubte, den Krieg zu erklären. Der Feciales gieng sodann wieder an die Gränzen des feindlich

Digitized by Google

gesinnten Landes, warf einen blutigen Spieß in dasselbe, und erklärte auf diese Art förmlich den Krieg. *Liv. I*, 32. Die Formel, welche er dabei aussprach, wurde CLARICATIO (a clara voce, qua utebatur) genannt. Als die Römer in der Folge mit entfernten Nationen Krieg führten, so wurde diese Ceremonie auf einem gewissen Feld bei der Stadt, AGER HOSTILIS genannt, vollzogen.

Enrollement der Soldaten.

Wenn die Consuln ein Enrollement der Bürger anstellen wollten (delectum habere), so bestimmten sie einen Tag, an welchem alle diejenigen, welche in dem zum Kriegsdienst erforderlichen Alter standen, auf dem Marsfeld oder Capitolium, bei Verlust ihrer Güter und Freiheit, erscheinen mußten, um sich enrolliren zu lassen (nomina dare). Bei dem Enrollement saßen sie auf ihren curulischen Stühlen, und wurden durch die Beihülfe der Kriegstribunen unterstützt. Sie befahlen nach Belieben, wer aus jeder Tribus aufgerufen werden sollte, und jeder war bei einer schweren Strafe verbunden, zu antworten, wenn er bei seinem Namen gerufen wurde. *Liv. III*, 41. Man nahm sorgfältig darauf Bedacht, diejenigen zuerst auswählen zu lassen (legere), welche Namen von glücklicher Bedeutung hatten (bona nomina), z. B. Valerius, Salvius ꝛc. Die Namen der ausgerufenen Bürger wurden durch Tafeln niedergeschrieben; daher scribere, eine Armee werben. Bisweilen mußte man Gewalt (coercitio) gebrauchen, und die Wiederspenstigen (REFRACTARII, qui militiam detrectabant) wurden durch eine Geld- oder Körperstrafe (damno *et* virgis) zum Enrollement gezwungen (sacramento adacti). *Liv. VI*, 53; *VII*, 4. Bisweilen wurden sie in ein Gefängniß gesteckt, oder als Sclaven verkauft. Manche schnitten sich die Daumen oden Finger ab, um sich zum Kriegsdienst unbrauchbar zu machen: daher pollici trunci, Feigherzige.

Es gab verschiedene rechtmäßige Ursachen, welche Befreiung vom Kriegsdienst verschafften (vacationis militiae), als: Alter (aetas), wenn man 50 Jahre zurückgelegt hatte; Krankheit oder Leibesgebrechen (morbus v. vitium); Bekleidung eines öffentlichen Amts (honor); Vergünstigung (beneficium). Auch waren diejenigen ausgenommen, welche ihre Zeit ausgedient hatten (EMERITI, qui stipendia explevissent).

Bei

Bei plötzlich entstandenen Unruhen (Tumultus) wurde auf alle diese Entschuldigungen keine Rücksicht genommen. *Liv. VII*, 28; *X*, 21. Tumultus heißt ein plötzlich entstandener, naher Krieg, der alles in Bestürzung setzt, *Cic. Phil. VIII*, 1.; insbesondere tumultus gallicus (in Italien), weil die Römer vor den Galliern in großer Furcht waren. *Ib. Liv. VII*, 9. Die Soldaten, welche in solchen Fällen in Rom oder in den Provinzen aufgebracht wurden, hießen Tvmvltvarii oder Svbitarii. Es wurden bei solchen Gelegenheiten auch kränkliche oder gebrechliche Personen zum Enrollement gezwungen, und Cavsarii genannt. *Liv. VI*, 6.

Wenn das Enrollement geendigt war, so mußte einer von den Soldaten die Worte des Soldateneides aussprechen, und die übrigen schwuren ihm nach (sacramento v. — *so*, dicere). Der Hauptinhalt des Eides war, daß sie ihrem General Gehorsam leisten, und die Fahnen nicht verlassen wollten ꝛc. *Liv. III*, 20. Ohne diesen Eid abgelegt zu haben, war niemand befugt, gegen den Feind zu fechten. *Cic. Off. I*, 11.

Alte Soldaten, welche ihre Zeit ausgedient hatten, wurden öft wieder bewogen, sich von neuem enrolliren zu lassen, und dann Evocati genannt. Man verschonte sie aber mit allen beschwerlichen Verrichtungen des Kriegsdienstes, ausgenommen das Fechten. *Tac. Ann. I*, 36.

In gewissen Fällen wurden Leute, Conqvisitores genannt, überall auf dem Land herumgeschickt, um Soldaten auszuheben. Die Gewalt, die sie dabei gebrauchten, wurde Coercitio oder Conquisitio genannt. *Liv. XXI*, 11.; *XXIII*, 32.

Die Truppen der Bundsgenossen scheinen auf eben die Art enrollirt worden zu seyn (scripti v. conscripti), wie die Armeen der Römer. Die Consuln sandten ihnen bei jedem Enrollement eine Liste, worin die Anzahl der Truppen, welche sie zu stellen hatten, angegeben war, *Liv. XXII*, 57., und bestimmten zugleich die Zeit und den Ort, wo sie zusammen kommen sollten. *Liv. XXXIV*, 56.

Von den Bundsgenossen sind die Truppen, welche fremde Könige und Staaten schickten, unterschieden. Sie wurden avxiliares milites v. Avxilia, Hülfstruppen, genannt, und erhielten gewöhnlich Sold und Kleidung von der Republik.

Digitized by Google

Eintheilung der Truppen; ihre Waffen und Kleidung.

Nach geendigtem Enrollement wurden die Truppen in Legionen (Legiones) getheilt. Jede Legion wurde in 10 Cohorten (Cohortes), jede Cohorte in 3 Manipeln (Manipvli), und jede Manipel in 2 Centurien eingetheilt. Die Anzahl der Soldaten in einer Legion war in verschiedenen Zeiten verschieden. Zur Zeit des Polybius bestand eine Legion aus 4200 Mann. Bei jeder Legion waren gewöhnlich 300 Mann Reiter, Ivstvs Eqvitatvs oder Ala genannt. Sie waren in 10 Tvrmae, Haufen oder Escadrons, und jede Tvrma in 3 Decvriae, oder Abtheilungen von 10 Mann, getheilt.

Es gab dreierlei Gattungen Soldaten, woraus eine römische Legion bestand: 1) Hastati, welche anfänglich mit langen Spießen (hastae) fochten, die aber nachher als unbequem abgeschafft wurden. Sie bestanden aus jungen Leuten und bildeten im Treffen die erste Linie. 2) Principes waren Leute von mittlerm Alter, und standen in der zweiten Linie. In ältern Zeiten scheinen sie in der ersten Linie gestanden zu seyn, woher ihr Name kommt. 3) Triarii waren alte versuchte Soldaten, welche die dritte Linie bildeten, woher sie ihren Namen haben. Sie hießen auch pilani, von Pilum, dem Wurfspieß, dessen sie sich bedienten, und die Hastati und Principes, welche vor ihnen standen, Antepilani.

Es gab noch eine vierte Gattung Truppen, welche von ihrer Geschwindigkeit mit dem allgemeinen Namen Velites (a *volando* v. a velocitate), die leichten Truppen (militis levis armaturae v. expediti), bezeichnet wurden. Diese waren in keine Cohorten oder Manipeln eingetheilt, sondern fochten in zerstreuten Haufen, wo es nothwendig war, gewöhnlich vor den Linien. Sie wurden zuerst im zweiten punischen Krieg eingeführt, *Liv. XXVI*, 4. und Rorarii Ferentarii (a *ferendo* auxilio) genannt. In der Folge erhielten sie nach Verschiedenheit ihrer Waffen verschiedene Namen: Sagittarii, Bogenschützen; Fvnditores, Schleuderer; Jacvlatores, Wurfschützen ꝛc. Ihre Waffen waren ein Bogen, eine Schleuder mit 7 Wurfspießen, ein spanisches Schwert, ein langer und leichter Spieß, welcher daher Hasta velitaris hieß, ein runder Schild (Parma), und eine Haube

Digitized by Google

aus Thierfellen (Galea v. Galerus). Zu den leichtbewaffneten Truppen gehörten auch die BALISTARII und TRAGVLARII, welche Steine aus Handbalisten oder von den großen Wurfmaschinen schleuderten.

Die Waffen der Hastati, Principes und Triarii, die sie theils zur Vertheidigung (arma ad *tegendum*), theils zum Angriff (tela ad *petendum*) gebrauchten, waren größtentheils einerlei: 1) SCVTVM, ein länglich runder Schild aus Holz und mit einer Stierhaut überzogen. In der Mitte desselben ragte ein eiserner Buckel (Vmbo) hervor, an welchem die Pfeile und Wurfspieße abprallten. Hinter diesen Schild konnte sich der ganze Mann verbergen, wenn er sich etwas bückte. Bisweilen gebrauchte man einen runden Schild (Clypeus), der kleiner war. 2) GALEA v. Cassis, ein eherner oder eiserner Helm, der bis auf die Schultern herabgieng, aber das Gesicht unbedeckt ließ. Auf der Spitze desselben befand sich ein Federbusch (crista), der aus Federn von verschiedenen Farben zusammengesetzt war. 3) LORICA, ein Panzer, der insgemein aus Leder gemacht, und mit Eisenblech in Gestalt der Schuppen (squamata, squamea), oder eiserne Ringe, die wie Ketten in einander geschlungen waren (hamis conferta), überzogen war. Anstatt des Panzers bedienten sich die meisten bloß einer Platte von Erz auf der Brust (Thorax v. Pectorale). 4) OCREAE, Beinharnische (tegmina crurum) und eine Art Schuhe oder Bedeckung für die Füße (Caligae), welche insgemein die gemeinen Soldaten trugen; daher Caligatus, ein gemeiner Soldat. *Suet. Aug.* 25. 5) GLADIVS, v. Ensis, ein Schwert und zwei lange Wurfspieße, PILA.

Die Reiterei bediente sich anfänglich bloß ihrer ordentlichen Kleidung, um ihre Pferde mit mehr Leichtigkeit besteigen zu können, weil sie keine Steigbügel (Stapiae v. Stapediae, wie man sie nachher nannte) hatten. Die Römer hatten auch keine Sättel, nach Art der unsrigen, sondern bedienten sich nur gewisser Decken Ephippia genannt, welche auf die Pferde gelegt wurden. In der Folge war die Reiterei fast eben so bewaffnet, wie das Fußvolk. Reiter, welche vom Kopf bis zum Fuß gerüstet waren, hießen LORICATI oder CATAPHRACTI. *Liv. XXXV.* 48.

Das Kriegskleid oder der Mantel des Generals wurde PALVDAMENTVM oder Chlamys genannt, und war von Scharlachfarbe mit Purpur verbrämt. Bisweilen

Digitized by Google

trugen auch die vornehmsten Officiere dasselbe. *Liv. I*, 26. Das Kriegskleid der Officiere und Soldaten hieß Sagvm, welches ein offener Rock war, der über die andern Kleider angezogen wurde. *Suet. Aug.* 26. Sagum wird der Toga, dem Friedenskleid entgegen gesetzt. Wenn in Italien plötzlich ein Krieg entstand (in tumultu, s. S. 193.), so zogen alle Bürger das Sagum an. Daher: Est in Sagis civitas; sumere Saga, ad Saga ire *et* redire ad Togas. *Cic. Phil. V*, 12.; *VIII*, 11.

Officiere.

Bei jeder Legion waren sechs Kriegstribunen oder Kriegsobersten, welche unter dem Consul commandirten, immer zwei zwei Legionen zwei Monate lang. Sie wurden anfänglich alle blos von den Consuln oder Feldherren gewählt, bis im J. 393. das Volk das Recht an sich brachte, jährlich sechs in den Comitien zu wählen. *Liv. VII*, 5. In der Folge war die Wahl veränderlich. Die von dem Volk gewählten hießen Comitiati, und die von den Consuln ernannten Rvtvli oder Rvfvli. Unter den Kaisern wurden sie vornämlich aus den Senatoren und Rittern genommen; daher sie Latiglavii und Angvsticlavii hießen. *Suet. Oth.* 10.

Die Tribunen wählten die Officiere, welche die Centurien commandirten (Centvriones v. ordinum ductores), aus den verdientesten unter den gemeinen Soldaten. Das Ehrenzeichen eines Centurio war eine Weinrebe (Vitis); daher Vite donari, ein Centurio werden. Bei jeder Manipel waren zwei Centurionen, welche durch den Titel prior und posterior unterschieden wurden.

Der Centurio der ersten Centurie von der ersten Manipel der Triarier hieß Centurio primi Pili, oder Primus Pilus und Primipilus (weil die Triarier Pilani hießen; daher Pilus, eine Compagnie derselben). Er war über alle die übrigen Centurionen gesetzt, und ihm war der Adler (Aquila), die vornehmste Standarte der Legion, anvertraut. Der Centurio der zweiten Centurie von der ersten Manipel der Triarier hieß Primipilus posterior. Eben so wurden die beiden Centurionen der zweiten Manipel der Triarier prior Centurio und posterior Centurio secundi Pili genannt, und so fort bis auf den zehnten, welcher Centurio decimi Pili, prior

Digitized by Google

et posterior, hieß. Eben so primus Princeps, secundus Princeps cet. Primus Hastatus cet. Der unterste Centurio bei der zehnten Manipel der Hastati (decimus Hastatus posterior) hatte also ein weites Feld von Avancement zu durchgehen, und durch alle diese verschiedenen Grade bis zum Rang des Primipilus hinaufzusteigen. Jeder Centurio wählte sich zwei Untercenturionen oder Lieutenants, OPTIONES, VRAGI, oder SVCCENTVRIONES genannt, und zwei Standartenträger (SIGNIFERI v. VEXILLARII).

Der Befehlshaber der Reiterei bei einer Legion hieß PRAEFECTVS ALAE. Jede Turma hatte 3 DECVRIONES, oder Befehlshaber über zehn; aber der Erstgewählte unter diesen commandirte den ganzen Trupp. Jeder Decurio hatte einen OPTIO, oder Gehülfen, unter sich.

Ueber die Truppen der Bundesgenossen (welche eben sowohl, als die Reiter, ALAE hießen, weil sie an die Flügel gestellt wurden) waren PRAEFECTI gesetzt, welche auf dieselbe Art commandirten, wie die legionarischen Tribunen. Von den Truppen der Bundesgenossen wurde, um sich ihrer Treue mehr zu versichern, der dritte Theil Reiter und der fünfte Theil Fußgänger ausgesondert, und zunächst bei dem Consul, unter dem Namen EXTRAORDINARII, hingestellt, und noch ein besonderes Korps, ABLECTI v. SELECTI genannt, das ihm zur Leibwache diente.

Unter dem Freistaat führten die Consuln, Prätoren oder der Dictator mit dem Magister Equitum das Obercommando (Imperium) bei der Armee. Wenn beide Consuln miteinander ins Feld giengen, so hatten sie dasselbe wechselsweise einen Tag um den andern. Der Consul wählte sich, nach Beschaffenheit des Kriegs, einen oder mehrere Unterfeldherren (LEGATI), die alles unter seinen Befehlen (auspicio Consulis) thaten. Unter den Kaisern commandirten anfänglich Legaten und Präfecte die Armeen. In der Folge maßten sich die Praefecti Praetorio das Obercommando über die kaiserliche Armee an, welchen aber Constantin ihre militärische Gewalt nahm. (s. S. 35.). Dieser Kaiser setzte zwei Oberbefehlshaber über die ganze Armee, welche MAGISTRI MILITIAE hießen, und von welchen einer das Fußvolk und der andere die Reiterei commandirte. Theodosius, der Große, machte acht Magistri Militiae, fünf für den

Digitized by Google

Orient und drei für den Occident, unter welchen die niedern Befehlshaber, die Comites, Duces rei militaris cet. standen.

Feldzeichen (Signa) und Feldmusik.

Jede Centurie, oder wenigstens jede Manipel, hatte ihr eigenes Feldzeichen oder Standarte (SIGNVM) und ihren eigenen Standartenträger. Daher milites signi unius, von einer Manipel oder Centurie. Das Feldzeichen einer Manipel bestand in ältern Zeiten in einem Bund Heu, der auf eine Stange gesteckt war. In der Folge führten sie einen Spieß, an dessen Spitze ein Queerholz befindlich war. Ueber demselben befand sich bisweilen die Figur einer Hand, und unter demselben ein kleiner runder oder eyförmiger Schild, insgemein von Silber, und auch von Gold, auf welchem sich die Bildnisse der Kriegsgottheiten, als des Mars, der Minerva ꝛc., und nachher die Bildnisse der Kaiser befanden. Daher die Standarten Numina Legionum genannt und göttlich verehrt wurden. *Suet. Cal.* 14.; *Vit.* 2.; *Tac. Ann. I*, 89.

Die Standarte der Reiterei hieß VEXILLVM, welche in einem viereckigten Stück Tuch bestand, das auf eine Stange gesteckt wurde, und die auch die Infanterie führte. Insbesondere führten dieselbe die Veteranen, welche ihre Zeit ausgedient hatten, und die daher VEXILLARII genannt wurden. *Tac. Ann. I*, 17. 26. 36. 38.

Die gewöhnliche Standarte einer Legion war, wenigstens zur Zeit des Marius, ein silberner Adler (Aquila) mit ausgebreiteten Flügeln, der auf einer Stange befestigt war, und bisweilen einen Donnerkeil in seinen Klauen hielt und eine kleine Kapelle auf seinem Kopf trug. Vor dem Marius bediente man sich der Bilder anderer Thiere: Lupus, Minotaurus, Equus, Aper. In ältern Zeiten wurde der Adler vor der ersten Manipel der Triarier getragen, aber nach der Zeit des Marius in der ersten Linie. Bei demselben war gewöhnlich der Platz des Generals, beinahe im Mittelpunct der Armee. *Sall. Cat.* 59. Die Soldaten, welche vor der Hauptstandarte, oder dem Adler fochten, wurden ANTESIGNANI genannt. *Liv. III*, 70.; *VI*, 8.

Die Standarten zu verlieren, wurde immer für schimpflich gehalten, insbesondere für den Standarten-

Digitized by Google

träger. *Caes. B. G. IV*, 25. Daher warf man sie bisweilen unter die Feinde, um den Muth der Soldaten anzufeuern. *Liv. III*, 70.; *VI*, 8.

Hieher gehören folgende Redensarten: Signa inferre, vorwärts marschiren, gegen den Feind anrücken; convertere, ein Schwenkung mit der Armee machen, den Marsch wo anders hinrichten; efferre, aus dem Lager rücken; signa movere, mit der Armee aufbrechen; eben so vellere und convellere, welche Worte eigentlich bedeuten: die in die Erde gesteckten Standarten herausreißen, um zu marschiren; a signis discedere, desertiren; signa referre, den Rückzug machen, auch: die Standarten wieder erobern, *Virg. Aen. VI*, 826.; signa conferre, *v.* signis collatis confligere, fechten: signis infestis inferri, ire *v.* incedere, gegen den Feind marschiren; sub signis Legiones ducere, in Reihe und Glied, in Schlachtordnung.

Die Römer hatten bloß Blaßinstrumente bei der Armee. Diese waren: die Tuba, welche gerade, wie unsere Trompeten, war; Cornu, das Horn, welches eine fast ganz in die Runde gekrümmte Gestalt hatte; Buccina, welche dem Horn ähnlich war, und womit gewöhnlich das Signal zur Ablösung der Wachen gegeben wurde; daher: ad tertiam buccinam, für vigiliam, *Liv. XXVII*, 15.; Lituus, die Zinke, welche am Ende ein wenig gekrümmt war, wie der Lituus der Auguren. Alle diese Instrumente waren von Erz; daher diejenigen, welche sie bliesen, Aeneatores genannt wurden. *Suet. Jul.* 32. Mit der Tuba wurde den Fußgängern und mit dem Lituus der Reiterei das Signal gegeben.

Schlachtordnung.

Die römische Armee wurde gewöhnlich in drei Linien (triplice acie) jede verschiedene Reihen tief, aufgestellt. Die Hastati standen in der ersten Linie (in prima acie *v.* in principiis), die Principes in der zweiten, und die Triarii in der dritten, und zwar in gehörigen Distanzen von einander. Man glaubt, daß die Principes in ältern Zeiten in der ersten Linie gestanden seyen; daher post Principa, hinter der ersten Linie. *Liv. II*, 65.; *III*, 22. Die Manipeln aller Gattungen von Truppen standen eine hinter der andern, so daß jede Legion zehn Manipeln in der Fronte hatte. Sie waren nicht in ge-

Digitized by Google

rader Linie, eine hinter der andern, gestellt, sondern gewöhnlich schief, in der Form eines Quincunx, ausgenommen, wenn sie mit Elephanten zu kämpfen hatten. *Liv.* XXX, 33. Es wurden nicht nur zwischen den Linien, sondern auch zwischen den Manipeln Zwischenräume (Viae) gelassen.

Die römischen Legionen befanden sich im Mittelpunct (mediam aciem tenebant) und die Bundsgenossen und Hülfstruppen am rechten und linken Flügel (cornua). *Liv. XXXVII*, 39. Die Reiterei kam bisweilen hinter die Fußgänger zu stehen, und von diesem Standort rückte sie plötzlich zwischen den Zwischenräumen der Manipeln gegen den Feind los. *Liv.* X, 5. Aber gewöhnlich wurde sie auf die Flügel gestellt, und daher ALAE genannt. Die Veliten wurden zwischen die Zwischenräume (in viis) der Manipeln oder an die Flügel gestellt.

Diese Ordnung der Truppenstellung wurde nicht immer beobachtet. Bisweilen wurden alle die verschiedenen Arten von Truppen in eine Linie gestellt. Denn wenn z. B. zwei Legionen waren, so kam die eine mit ihren Bundsgenossen in die erste Linie, und die andere hinten an ein Reservekorps (in subsidiis v. praesidiis) zu stehen. *Liv. XXVII*, 2. 12. Dieses nannte man ACIES DUPLEX, *Caes. B. C. I*, 83, und wenn nur eine Linie war, so hieß es ACIES SIMPLEX. *Bell, Afr.* 13. In den Beschreibungen der Schlachten des Cäsars findet man nichts von der Eintheilung der Soldaten in Hastati, Principes und Triarii, sondern es geschieht blos von einer Anzahl Legionen und Cohorten Erwähnung, welche Cäsar insgemein in drei Linien aufstellte. *Caes. B. G. I*, 49. 51.

ACIES wird nicht nur für die ganze in Schlachtordnung gestellte Armee, oder für einen Theil derselben, gesetzt, als: Aciem instruere, explicare, extenuare, firmare, perturbare, instaurare, restituere, redintegare cet., sondern auch für die Schlacht selbst, *Cic. ad Div. VI*, 3.; *Suet. Aug.* 20. Commissam aciem secutus est terrae tremor. *Flor. II*, 6.

Wenn der General nach angestellten Auspicien beschlossen hatte, die Armee gegen den Feind zu führen, so wurde auf dem Prätorium eine rothe Fahne aufgesteckt, welches das Signal war, sich zur Schlacht bereit zu machen: Vexillum v. signum pugnae proponebatur. *Liv. XXII.* 45. Hierauf wurde die Armee durch den Schall

Digitized by Google

einer Trompete versammelt, und der General hielt an die Soldaten eine Rede. Nach geendigter Rede wurden alle Trompeten zugleich geblasen (signa canebant), welches das Zeichen zum Marsch war. In diesem Augenblick riefen die Soldaten: Zu den Waffen! (Ad arma conclamatum est). Die Standarten, welche in die Erde gesteckt waren, wurden herausgerissen (convellebantur). *Liv. III*, 56 54. Wenn dieses mit leichter Mühe geschehen konnte, so wurde es für ein gutes Anzeigen gehalten; im Gegentheil aber für ein böses. *Liv. XXII*, 3. Während als sich die Soldaten zum Treffen bereit machten, machten viele von denselben ihre Testamente (in procinctu).

Wenn die Armee gegen den Feind vorgerückt war, und der General das Zeichen zum Angriff gegeben hatte, so ertönten alle Trompeten, und die Soldaten drangen mit einem großen Geschrei auf den Feind ein, um denselben in Furcht zu setzen, und sich einander anzufeuern. *Liv. VI*, 8.; *Sall. Cat.* 60. Daher: Primus clamor atque impetus rem decrevit, wenn der Feind leicht über den Haufen geworfen wurde. *Liv. XXV*, 21. 41. Die Veliten begannen zuerst das Treffen, und wenn sie zurück getrieben wurden, so retirirten sie sich entweder durch die Zwischenräume der Glieder (per intervalla ordinum), oder an den Flanken der Armee, und beunruhigten von hinten den Feind. Hierauf rückten die Hastati an, und wenn sie geschlagen wurden, so retirirten sie sich langsam in die Zwischenräume der Glieder der Principes, oder, wenn sie sehr ermattet waren, hinter dieselben. Sodann kamen die Principes zum Gefecht, und wenn auch diese unterlagen, so erhoben sich (consurgebant) die Triarii, welche bisher eine gebückte Stellung angenommen und sich mit ihren Schilden bedeckt hatten. Daher ad Triarios ventum est, die Sache ist aufs Aeusserste gekommen. *Liv. VIII*, 8. Wenn die Triarier unterlagen, so war der Tag verloren, und es wurde zum Rückzug geblasen (exceptui cecinerunt). *Liv. VIII*, 8. 9. Dieses war die gewöhnliche Art des Angriffs vor der Zeit des Marius. Nachher wurden verschiedene Veränderungen getroffen, wovon wir aber keine ganz genauen Nachrichten haben.

Die Römer veränderten die Schlachtlinie, indem sie einige Korps bald vorwärts, bald rückwärts rücken ließen. Gewöhnlich fochten sie in gerader Fronte (recta fronte).

Digitized by Google

Bisweilen rückten die Flügel über das Centrum hinaus (Acies sinuata), *Liv. XXVIII*, 14., oder hinter das Centrum zurück (Acies gibbera v. flexa). *Liv. XXII*, 47. Bisweilen stellten sie sich selbst in Gestalt eines Keils (Cvneys v. Trigonum), welches die Soldaten Capvt porcinvm, den Saukopf nannten, und dem griechischen Δ ähnlich war. *Liv. VIII*, 10. Das Mittel dem feindlichen Cuneus zu widerstehen, war die Stellung, welche man die Zange (Forceps) nannte, da man die auserlesensten Soldaten geschlossen in Gestalt eines V stellte, den Keil darin aufnahm und von beiden Seiten umschloß. Wenn sie von dem Feind umrungen wurden, so bildeten sie oft selbst ein hohles Viereck von vier Fronten (Orbis). *Liv. IV*, 28. 39.

Wenn die Römer einen Sieg erfochten hatten, so begrüßten die Soldaten unter lautem Freudengeschrei ihren Feldherrn mit dem Titel Imperator, und die Lictoren umwanden ihre Fasces mit Lorbeeren. Er schickte unmittelbar Briefe mit Lorbeeren umkränzt (litterae laureatae) an den Senat, um ihm von dem erhaltenen Sieg Nachricht zu ertheilen, und wenn derselbe beträchtlich war, um einen Triumph zu bitten. Wenn es der Senat für gut hielt, so ordnete er den Göttern ein Dankfest (Supplicatio v. Supplicium) an, und bestätigte dem General den Titel Imperator, welchen er bis zu seinem Triumph oder bis zu seiner Rückkehr in die Stadt behielt. (s. S. 55).

Kriegsdisciplin: Märsche, Lager, militärische Belohnungen und Strafen, Sold, Entlassung aus dem Kriegsdienste.

Die Kriegsdisciplin der Römer ist vornämlich in ihren Märschen und Lagern merkwürdig. Es vergieng keine Nacht, selbst auf den längsten Märschen, wo sie nicht ein Lager aufschlugen und mit einem Wall und Graben befestigten. *Liv. XLIV*, 39. Sie hielten auch nicht eher ein Treffen, als bis sie ein Lager befestigt hatten, wohin sie ihren Rückzug nehmen konnten. Es wurden daher immer Leute vorausgeschickt, um einen bequemen Platz zu diesem Zweck auszusuchen und abzustechen (castra metari), welche deßwegen Metatores hießen. Daher: alteris castris v. secundis, für: altero die; tertiis, quintis castris cet. *Caes. B. G. VII*, 36. Man beorderte

verschiedene Abtheilungen der Armee, welche unter der Aufsicht der Tribunen oder Centurionen die verschiedenen Arbeiten an dem Lager verrichten mußten.

Wenn eine Armee nur eine Nacht, oder auch zwei oder drei Nächte in einem Lager stand, so wurde es schlechthin CASTRA, und in spätern Zeiten MANSIO genannt. Wenn eine Armee eine geraume Zeit an einem Orte blieb, so wurde dieses Castra STATIVA, ein stehendes Lager, AESTIVA, ein Sommerlager, und HIBERNA, ein Winterlager genannt. Ein Winterlager wurde zuerst bei der Belagerung der Stadt Veji bezogen. *Liv. V.* 2. Die Winterlager wurden bei den Römern sehr stark befestigt, und, insbesondere unter den Kaisern, gleich einer Stadt mit allen Bequemlichkeiten versehen. Daher aedificare Hiberna. *Liv. XXVI*, 1. Man glaubt, daß viele Städte in Europa aus solchen Lagern entstanden seyen.

Das Lager der Römer bildete gewöhnlich ein Viereck (quadrata), und zwar in zwei, aber ungleiche Theile, in den obern und untern, (pars castrorum superior *et* inferior), getheilt. Der obere Theil war zunächst an der Porta praetoria. In demselben befand sich das Zelt des Feldherrn (Tabernaculum Imperatoris), welches PRAETORIVM, wie auch AVGVRALE, *Tac. Ann. II*, 13., (von dem Ort in demselben, wo der Feldherr die Auspicien hielt, Auguraculum) genannt wurde, und ringsherum genug Raum für das Gefolge des Generals, die prätorische Cohorte ꝛc. hatte. Auf der linken Seite des Prätoriums waren die Zelte der Legaten, und auf der rechten das Zelt des Quästors (QVAESTORIVM). Nahe bei dem Zelt des Quästors war das FORVM, welches auch QVINTANA hieß, wo Sachen verkauft und Zusammenkünfte gehalten wurden. *Liv. XLI*, 2. In diesem Theil des Lagers waren auch die Zelte der Tribunen der Präfekte der Bundesgenossen, der Evocati, Ablecti und Extraordinarii, zu Fuß und zu Pferd.

Der untere Theil des Lagers war von dem obern durch einen breiten offenen Raum abgesondert, der sich nach der ganzen Breite des Lagers ausdehnte, und PRINCIPIA genannt wurde. *Liv. VII*, 12. In demselben wurde das Tribunal des Feldherrn errichtet, wenn er an die Armee eine Rede hielt, *Tac. Ann. I*, 67.; hier hielten die Tribunen Kriegsrecht, *Liv. XXVIII*, 24., und

Digitized by Google

Verbrecher empfiengen daselbst ihre Strafe. *Liv. VIII*, 32.; *IX*, 16. Hier standen auch die vornehmsten Standarten der Armee, die Altäre der Götter, *Tac. Ann. I*, 39., und die Bildnisse der Kaiser, *Id IV*, 2., bei welchen die Soldaten schwuren. *Liv. XXVI*, 48. Die Truppen waren in diesem Theil des Lagers auf folgende Art vertheilt: in der Mitte war die Reiterei, und auf beiden Seiten die Triarii, Principes, und Hastati. Zunächst an diesen befand sich auf beiden Seiten die Reiterei und das Fußvolk der Bundesgenossen, welche immer an abgesonderte Plätze verlegt wurden, damit sie keine Verschwörung machen konnten.

Die Zelte (TENTORIA) waren mit Leder oder Fellen gedeckt, die mit Stricken ausgespannt wurden. Daher sub pellibus hiemare, durare, haberi, in Zelten oder im Lager. In jedem Zelt waren gewöhnlich zehn Soldaten mit ihrem Decanus, oder Unterofficier. Dieses hieß eigentlich CONTVBERNIVM und die Soldaten CONTVBERNALES.

Die verschiedenen Abtheilungen der Truppen waren durch Zwischenräume (VIAE) abgesondert. Fünf von denselben erstreckten sich nach der Länge hin, d. i. sie giengen von der decumanischen bis zur prätorischen Seite, und drei liefen in die Queere, eine in dem untern Theil des Lagers, QVINTANA genannt, und zwei in dem obern Theil, namentlich die PRINCIPIA, die schon beschrieben worden ist, und eine andere zwischen dem Prätorium und dem prätorischen Thor. Die Reihen der Zelte zwischen den Viis wurden STRIGAE genannt.

Das Lager wurde mit einem Graben (FOSSA), gewöhnlich 9 Fuß tief und 12 Fuß breit, und mit einem Wall (VALLUM) umgeben, den man von der aus dem Graben ausgeworfenen Erde (AGGER) errichtete, und in welchen spitzige Pfähle (Sudes, Valli v. Pali, Pallisaden) gesteckt wurden. *Caes. B. C. II.* 1. 15. Das Lager hatte vier Thore, an jeder Seite eines. Sie hießen: Porta PRAETORIA v. extraordinaria, das vordere Hauptthor, dem Feind gegenüber, aus welchem die Legionen marschirten, *Liv. LX*, 27.; DECUMANA, das hintere Thor, auf der entgegengesetzten Seite des vorigen (ab tergo castrorum *et* hosti aversa), *Liv. III*, 5.; *X*, 32.; Porta PRINCIPALIS DEXTRA und PRINCIPALIS SINISTRA, die beiden Seitenthore, weil sie sich

Digitized by Google

auf beiden Seiten an der Hauptstraße des Lagers (Principia) befanden. *Liv. XL*, 27. Zwischen dem Wall und den Zelten gieng im ganzen Umkreis des Lagers ein leerer Raum herum, welcher 200 Fuß breit war. Der vornehmste Nutzen dieses leeren Raums bestand darin, daß bei nächtlichen Ueberfällen kein Feuer und keine Pfeile die Legionen erreichen konnten. Sodann diente er auch dazu, daß die Legionen bequem ein- und ausmarschiren, und die dem Feind abgenommene Beute und das Vieh dahin in Sicherheit gebracht werden konnte. In diesem leeren Raum befanden sich wahrscheinlich auch die Veliten, die Sclaven (CALONES, a *Calis* i. e. *fustibus*, quos portabant servi sequentes dominos ad proelium, *Serv. ad Virg. Aen. VI*, 1.), und der ganze Troß von Leuten, welche der Armee folgten (LIXAE, qui exercitum sequebantur, quaestus gratia). *Liv. XXIII*, 16.

Während des Campements hatten die Soldaten mancherlei Verrichtungen (Munia). Sie mußten Wasser holen, fouragiren, Holz herbeischaffen ꝛc. Eine gewisse Anzahl von Manipeln mußte bei den Thoren, auf dem Wall, und an andern Orten des Lagers, bei dem Prätorium, den Zelten der Legaten, des Quästors und den Tribunen Tag und Nacht Wache halten (agere excubias v. stationes *et* vigilias), und wurden alle drei Stunden abgelößt. Es mußten auch alle Nacht gewisse Personen herumgehen und die Wachen visitiren (circumire v. obire, die Ronde machen); daher sie CIRCVITORES oder Circitores genannt wurden. Dieses scheinen anfänglich die Ritter und Tribunen, und bei außerordentlichen Gelegenheiten die Legaten und der General selbst gethan zu haben. *Sall. Iug.* 45.

EXCVBIAE bedeutet Wachen sowohl bei Tag, als Nacht; VIGILIAE blos die Wachen bei der Nacht. Die Wachen vor den Thoren wurden eigentlich STATIONES, und die auf dem Wall CUSTODIAE genannt. Aber Statio wird auch für jeden Posten gesetzt. Jeder, der seinen Posten verließ, wurde mit dem Tod bestraft. *Suet. Aug.* 24.

An jedem Abend, ehe man die Wachen ausstellte, wurde bei der Armee die Loosung oder die Parole (SYMBOLVM) ausgetheilt. Die Loosungsworte wurden auf ein hölzernes Täfelchen, Tessera genannt, geschrieben, und von den Feldherren den Tribunen und Präfekten der Bundesgenossen, von diesen den Centurionen, und von diesen den

Digitized by Google

Soldaten gegeben. Derjenige, welcher die Tessera von den Tribunen den Centurionen überbrachte, hieß TESSERARIUS. *Tac Hist. I*, 25. Ein häufiges Loosungswort des Marius war: LAR DEUS; des Cäsars: VENUS GENITRIX, und des Brutus: LIBERTAS.

Ein wichtiger Theil der römischen Kriegsdisciplin bestand in Leibesübungen; daher EXERCITUS, die Armee. Die Soldaten wurden im Marschiren (Ambulatio und im Laufen (Decursio), mit voller Rüstung geübt. Zu diesem Zweck mußten sie, wenn sie im Feld kampirten, dreimal des Monats, bisweilen zehn, bisweilen zwanzig Meilen aus dem Lager marschiren. Außerdem stellten sie auch Uebungen an im Springen, Schwimmen, Voltigiren (Salitio) auf hölzernen Pferden, im Schießen mit Pfeilen und Werfen mit Wurfspießen, im Attaquiren hölzerner Figuren, in Gestalt eines Mannes, als wenn sie gegen den Feind fechten müßten (Exercitia ad palum, v. PALARIA) im Tragen schwerer Lasten u. dgl.

Wenn der General es für nöthig erachtete, das Lager aufzuheben (castra movere), so gab er das Zeichen zum Einpacken des Geräths (colligendi vasa), worauf alle ihre Zelte abbrachen (Tabernacula detendebant). Auf das zweite Signal legten sie ihre Gepäcke auf die Lastthiere, und auf das dritte traten sie den Marsch an; zuerst die Extraordinarii und die Bundsgenossen des rechten Flügels mit ihrem Gepäcke, dann die Legionen, und zuletzt die Bundsgenossen des linken Flügels mit einem Theil der Reiterei, welcher entweder hinter der Armee folgte (Ad agmen cogendum, *i. e.* colligendum, um den Zug zu schließen, oder an der Seite in einer solchen Ordnung ritt, daß er leicht in eine schlachtfertige Linie gestellt werden konnte, wenn der Feind einen Angriff wagte.

Die römischen Soldaten waren auf dem Marsch mit einer unglaublichen Last beschwert. Sie trugen 1) Lebensmittel (cibaria) auf funfzehn, bisweilen auf mehrere Tage, und zwar in ältern Zeiten gewöhnlich Getreide, welches jeder alle Abend auf seiner Handmühle mahlen mußte. 2) Geräthschaften (utensilia), ein Beil, eine Säge, einen Korb, eine Hacke, eine Sense und einen ledernen Riemen zum fouragiren, eine Kette und einen Topf. 3) Pallisaden (vallos), gewöhnlich drei oder vier, bisweilen zwölf, damit die Armee ohne Verzug ein Lager aufschlagen konnte. Alles zusammen wog ungefähr

Digitized by Google

60 Pfund, ohne die Waffen. Unter dieser Last maschirten sie gewöhnlich zwanzig Meilen des Tags, bisweilen mehrere. Zum Fortbringen der Zelte, Mühlen, Bagage ꝛc. wurden Lastthiere (Jumenta farcinaria) gebraucht. Ungeachtet die römischen Soldaten mit einer so großen Last beschwert waren, so mußten sie doch in einer gewissen Ordnung marschiren. Wenn die Armee in geschlossenen Reihen marschirte, so daß sie das Gepäcke (Impedimenta) zu beiden Seiten hatte, so hieß dieses AGMEN PILATVM v. justum. Wenn sie in Gestalt eines Vierecks marschirte, so daß sie das Gepäcke mitten in sich hatte, so hieß der Zug AGMEN QVADRATVM.

Zu den vornehmsten militärischen Belohnungen gehören: 1) Corona CIVICA, die Bürgerkrone, welche derjenige erhielt, der einem Bürger das Leben gerettet hatte. Sie war aus Eichenlaub, und hatte die Aufschrift: ob civem servatum. Der Gerettete ertheilte sie auf Befehl des Generals seinem Retter, welchen er nachher immer als seinen Vater verehrte. Unter den Kaisern wurde sie von denselben ertheilt. Derjenige, welcher sie empfangen hatte, trug sie in den Spielen und saß in denselben zunächst beim Senat. Bei seinem Eintritt stand die ganze Versammlung, zum Zeichen der Hochachtung, auf. 2) Corona VALARIS v. CASTRENSIS, sie war von Gold, und der General ertheilte sie demjenigen, welcher den Wall des Feindes zuerst erstiegen hatte, oder in das Lager desselben eingedrungen war. 3) Corona MVRALIS, war ebenfalls von Gold und hatte die Gestalt einer mit Thürmen und Zinnen umgebenen Mauer; man ertheilte sie demjenigen, welcher die Mauern einer Stadt bei einem Sturm zuerst erstiegen hatte. 4) Corona NAVALIS, welche derjenige empfing, der zuerst an den Bord eines feindlichen Schiffes gekommen war. 5) Corona OBSIDIONALIS, damit wurde derjenige von den Soldaten beschenkt, welcher eine vom Feinde umrungene Armee oder eine belagerte Stadt befreit hatte. Sie wurde aus Gras gemacht, welches an dem Ort wuchs, wo der Feind die Armee eingeschlossen hatte; daher sie auch GRAMINEA heißt. *Liv. VII*, 37. Diese wurde unter allen militärischen Ehrenbezeugungen für die größte gehalten, und nur wenige hatten das Glück, sie zu empfangen. — Goldene Kronen empfingen auch diejenigen Officiere und Soldaten, welche Beweise von ausgezeichneter Tapferkeit gegeben hatten, wie z. B. T. Manlius Torquatus und

M. Valerius Corvus, welche beide einen Gallier im Zweikampf erlegten. *Liv. VII*, 10. 26.

Geringere Belohnungen waren: Hasta pura, *i. e.* non ferrata, ein Spieß, an welchem kein Eisen befindlich war; Vexillvm, eine kleine Fahne auf einem Spieß, welche verschiedene Farben hatte, und bisweilen mit Gold gestickt war; Phalerae, ein Schmuck für Pferde und Menschen; Avreae Torqves, goldene Ketten, welche um den Hals herumgiengen, da die Phalerae auf die Brust herabgiengen, Armillae, Armbänder; Cornicvla, ein Schmuck auf den Helm, in hornförmiger Gestalt, u. dgl. Diese Geschenke ertheilte der General in Gegenwart der Armee, und diejenigen, welche sie empfingen, wurden zunächst bei ihm hingestellt, nachdem ihr Verhalten öffentlich gerühmt worden war. *Sall. Jug.* 54.; *Liv. XXIV*, 16.

Verdiente Krieger erhielten auch zur Belohnung einen Theil von den Ländereien, welche besiegten Völkern abgenommen wurden; s. S. 49. 117 f. Sulla führte zu diesem Zweck die militärischen Colonien ein. S. S 50. Bisweilen bekamen die Soldaten eine doppelte Portion Getreide (duplex frumentum;) daher sie Dvplicarii hießen, *Liv. II*, 59.; oder einen doppelten Sold (duplex stipendium), Kleider ꝛc.

Wenn der römische Feldherr den feindlichen Heerführer mit eigener Hand erlegte (certamen v. pugna singularis), so wurde die Beute, welche er demselben abnahm, Spolia opima genannt, *Liv. IV*, 20., und in dem Tempel des Jupiters Feretrius aufgehangen. Diese Beute wurde in den Zeiten der Könige und des Freistaats nur dreimal gemacht. Die erste vom Romulus, *Liv. I*, 10.; die zweite vom A. Cornelius Cossus, A. V. 318., *Liv. IV*, 20., und die dritte vom M. Claudius Marcellus, A. V. 530., *Liv. Epit. XX.*

Die höchste militärische Ehre, welche man im römischen Staat erlangen konnte, war der Triumph (Triumphvs), oder der feierliche Einzug, welchen der siegende General mit seiner Armee in die Stadt auf das Capitolium hielt. In Rom hat der Triumph seinen Ursprung vom Romulus erhalten, welcher die Spolia opima in feierlichem Pomp auf das Capitolium brachte. *Liv. I*, 10.

Nur derjenige Feldherr konnte auf die Ehre eines Triumphs gebührenden Anspruch machen, welcher einen förmlichen Krieg mit auswärtigen Feinden (justo et hostili

stili bello) als commandirender General (suo auspicio) geführt, in einem Treffen über 5000 Feinde getödtet, und durch einen erfochtenen Sieg die Gränzen des Reichs vergrößert hatte. Wenn diese Bedingungen erfüllt waren, so hieß der Triumph IVSTVS, und von dem General sagte man: Triumphare *et* agere v. deportare Triumphum de v. ex aliquo; triumphare aliquem v. aliquid. In einem bürgerlichen Krieg hatte niemand wegen eines erhaltenen Siegs gebührenden Anspruch auf einen Triumph. Da niemand, der mit dem Commando bei der Armee bekleidet war, in die Stadt gehen durfte, so wurden die Generale am Tage ihres Triumphs durch eine besondere Verordnung des Volks von dieser Einschränkung frei gemacht. *Liv. XLV*, 35 f. S. 55. 64.

Der Zug des Triumphs begann vom Campus Martius, gieng von da durch die Via triumphalis nach der Porta triumphalis, und von da durch die vornehmsten Plätze der Stadt auf das Capitolium. Die Straßen wurden mit Blumen bestreut und die Altäre dampften von Weihrauch. Zuerst kamen verschiedene Musici und Sänger, welche Triumphsgesänge spielten. Nach ihnen wurden die zum Opfer bestimmten Ochsen geführt, die ihren Kopf mit Binden und Kränzen geschmückt und ihre Hörner vergoldet hatten. Sodann wurde die dem Feind abgenommene Beute, Statüen, Gefäße, Waffen, Gold, Silber ꝛc. auf Wägen gefahren. Die Abbildungen von den eroberten Städten und die Namen der überwundenen Völker, die man auf hölzerne Tafeln schrieb, wurden mitgetragen. Hierauf kamen die überwundenen Generale, mit ihren Kindern und den übrigen Gefangenen in Ketten, welchen die Lictoren, die ihre Fasces mit Lorbeeren umwunden hatten, eine große Menge Sänger und Tänzer, wie auch Personen mit Rauchwerk, folgten. Nach diesen kam der General (Dvx) in einem purpurnen, mit Gold gesticktem, Kleid (Toga picta *et* Tunica palmata), welcher auf dem Haupt eine Krone von Lorbeeren, in der rechten Hand einen Lorbeerzweig, und in der linken ein elfenbeinernes Scepter trug. Er stand in einem vergoldeten, mit Elfenbein eingelegten Wagen, der von vier weißen Pferden, bisweilen auch von Elephanten, gezogen wurde, und hatte sein Gesicht mit Mennich überzogen, wie die Statüe des Jupiters an festlichen Tagen. Von seinem Hals hieng auf die Brust herab ein goldenes Amulet (aurea Bulla), in welchem ein magisches Präservativ

Digitized by Google

gegen den Neid befindlich war. Seine Kinder pflegten in dem Wagen mit ihm zu fahren, und seine Verwandten, wie auch ein großer Haufe von Bürgern, alle in weißer Kleidung, begleiteten ihn. Und damit er sich nicht stolzen Empfindungen überlassen möchte, so stand hinter ihm ein Sclave mit einer goldenen Krone in der Hand, der ihm beständig die Worte ins Ohr flüsterte: Bedenke, daß du ein Mensch bist! Nach dem General folgten die Consuln und Senatoren zu Fuß; seine Legaten und Kriegstribunen ritten ihm gewöhnlich zur Seite. Die siegreiche Armee zu Fuß und zu Pferd, mit Lorbeeren und den Ehrenzeichen ihrer Tapferkeit geschmückt, kam zuletzt, und wiederholte immer das: Jo Triumphe!

Wenn der General auf dem Capitolium angekommen war, so verrichtete er zu dem Jupiter und zu den andern Göttern ein feierliches Gebet für den erhaltenen Sieg, befahl die Opferthiere zu schlachten, und legte seine goldene Krone in den Schoos des Jupiters nieder, welchem er einen Theil von der Beute weihte. Sodann gab er seinen Freunden und vornehmsten Männern in der Stadt auf dem Capitolium ein prächtiges Gastmahl, nach dessen Beendigung ihn das Volk mit Musik und Fackeln nach Haus begleitete.

Das Triumphgepränge dauerte oft mehrere Tage hintereinander. So dauerte der Triumph des Cäsars vier Tage. Die Römer setzten auf diese Ehre den höchsten Werth, und selbst die sonst strenge denkenden unter ihnen rechneten sie zu den größten Glückseligkeiten des Lebens. Nach dem Augustus war die Ehre des Triumphs gewissermassen auf den Monarchen selbst eingeschränkt, und die Generale, welche als unter ihnen handelnd betrachtet wurden, erhielten bloß die Ehrenzeichen des Triumphs (ornamenta triumphalia). *Suet. Tib.* 9. Ueberhaupt wurden unter den Kaisern nicht häufig Triumphe gehalten; denn so wie man sie der Würde der Kaiser nicht angemessen fand, so betrachtete man sie über das Loos eines Privatmanns erhaben. Belisar, der Feldherr des Justinians, hielt wegen seiner in Africa erfochtenen Siege einen Triumph in Constantinopel, welches das letzte Beispiel ist, von welchem in der Geschichte Meldung geschieht.

Wenn der Sieg zur See erkämpft worden war, so hieß der Triumph Triumphus navalis. Diese Ehre widerfuhr zuerst dem Consul Duilius, welcher im ersten punischen Krieg, A. V. 493., die carthaginensische Flotte

bei Lipará schlug. *Liv. Epit.* 17. Wenn der Sieg ohne Schwierigkeit gewonnen worden war, oder wenn andere ähnliche Umstände obwalteten, so erhielt der Feldherr eine geringere Gattung von Triumph, welche man Ovatio nannte. Hier gieng der General zu Fuß in die Stadt, oder ritt zu Pferd. Er trug eine Krone von Myrthen, nicht von Lorbeeren, und opferte anstatt eines Ochsens ein Schaaf (ovis), woher wahrscheinlich der Name Ovatio kommt.

Zu den Ehrenzeichen der Sieger gehören auch die Triumphbögen (s. S. 12.), Ehrensäulen (s. S. 11.) und Tropäen. Tropäen (Tropaea) waren von dem Feind erbeutete Sachen, welche man als Zeichen oder Denkmale des Siegs an etwas aufhieng. Sie wurden gewöhnlich an den Ort, wo der Sieg erkämpft worden war, errichtet, und einer Gottheit mit einer Aufschrift geweihet. Dergleichen Denkmale waren vornämlich bei den alten Griechen üblich, welche, anstatt einer Tropäe, einen Baumstock mit den Waffen und andern von dem Feind erbeuteten Sachen schmückten. Sie errichteten keine Tropäe von Stein oder Metall, und stellten keine, welche im Verfall gerathen war, wieder her, um anzuzeigen, „daß Feindschaften nicht ewig dauern sollen.“ Bei den Römern wurden Tropäen nicht häufig errichtet, weil sie, wie *Florus III*, 2. sagt, den Ueberwundenen nie Beleidigungen zufügten.

Die militärischen Strafen waren: 1) Streiche mit Ruthen (virgis caedi), oder mit einer Weinrebe (vite); 2) Geißelung und Verkaufung in die Sclaverei; 3) Stockschläge bis auf den Tod (Fustuarium), *Liv. V*, 6., welches gewöhnlich die Strafe für Diebstahl, Entweihung, Meineid ꝛc. war; 4) Enthauptung mit dem Beil (securi percuti), *Liv. XXVIII*, 29., welche Strafe gewöhnlich an Verräthern, Ueberläufern und vorsätzlichen Uebertretern der Kriegsgesetze vollzogen wurde; bisweilen wurden die Schuldigen gekreuzigt, *Liv. XXX*, 43., und unbegraben gelassen. 5) Verbrecher wurden auch von den Soldaten mit den Schwerdtern erstochen, und unter den Kaisern den wilden Thieren vorgeworfen, oder lebendig verbrannt ꝛc. Gelindere Strafen waren: Entziehung des Solds (stipendio privari); Verlust der Spieße; Entfernung aus dem Zelt oder aus dem Lager; Degradation; die Schuldigen bekamen auch zu ihrem Deputat Gerste statt Weizen; (hordeo pasci), *Suet. Aug.* 24.; durften sich bei den

Digitized by Google

Mahlzeiten mit den übrigen nicht niedersetzen (cibum stantes capere), *Liv. XXIV*, 16., u. dgl.

Die römischen Armeen erhielten anfänglich keinen Sold (Stipendium) vom Staat. Ein jeder diente auf seine eigenen Kosten. Zuerst wurde den Fußgängern, A. V. 347., ein Sold abgereicht, *Liv. IV*, 59., und drei Jahre nachher, während der Belagerung von Veji, auch den Reitern. *Id. V*, 7. Der Sold war in den Zeiten der Republik sehr gering. Ein Fußgänger erhielt zwei Oboli und drei Asses (2 Gr.) des Tags, ein Centurio das Doppelte und ein Ritter das Dreifache. J. Cäsar verdoppelte denselben. *Suet. Jul.* 26. Unter dem Augustus war es zehn Asses (6 Gr. 8 Pf.). Wieviel die Tribunen erhielten, ist ungewiß. Die Prätorischen Cohorten erhielten noch einmal so viel, als die gemeinen Soldaten. Ausser dem Sold erhielt jeder Soldat noch Kleider, und eine gewisse Portion Getraide (Dimensum), gewöhnlich vier Scheffel des Monats, die Centurionen doppelt und die Ritter dreimal so viel. Aber für diese Dinge wurde ihnen ein Theil von ihrem Solde abgezogen. Die Bundesgenossen erhielten dieselbe Quantität Getraide, ausgenommen, daß die Reiter nur doppelt so viel, als die Fußgänger empfiengen. Sie wurden von ihren eigenen Staaten gekleidet und bezahlt.

Wenn die Soldaten ihre Zeit ausgedient hatten (stipendia legitima fecissent v. meruissent), welche bei den Fußgängern 20, und bei den Reitern 10 Jahre war, so erhielten sie ihren Abschied. Dieses nannte man Missio honesta v. justa. Wenn ein Soldat wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Krankheit entlassen wurde, so hieß dieses Missio causaria. Wenn die Entlassung durch Vergünstigung des Generals vor der gehörigen Zeit erfolgte, so nannte man es Missio gratiosa, und wenn sie um eines Vergehens willen geschah, Missio ignominiosa. Augustus führte eine neue Art von Verabschiedung ein, welche man Exauctoratio nannte. Es wurden nämlich diejenigen, welche sechzehn Feldzüge mitgemacht hatten, von allen Kriegsdiensten, ausgenommen das Fechten vor dem Feind, frei gemacht. Sie blieben daher bei der Armee, und formirten ein eigenes Corps unter einer besondern Fahne (sub vexillo seorsim, *Tac. Ann. I*, 36.; daher sie Vexillarii oder Veterani, auch Subsignani, *Tac. Hist. I*, 70.; ge-

Digitized by Google

nannt wurden), bis sie ihre völlige Entlassung erhielten (s. S. 198.).

Die Art, wie Städte überfallen, belagert und vertheidigt wurden.

Die Römer suchten einen Ort entweder durch einen plötzlichen Sturm (oppugnabant), oder, wenn dieser nicht gelang, durch eine Blokade zu erobern. Zuerst umringten sie die Stadt mit ihren Truppen (corona cingebant v. circumdabant, *Liv. VII*, 27.) und suchten mit ihren Geschossen die Mauern von den Vertheidigern zu reinigen. Sodann fügten sie ihre Schilde in der Form einer TESTVDO, oder Schildkröte zusammen (testudine facta v. acta), *Liv. XLIV*, 9., um sich vor den Geschossen des Feindes zu decken, rückten gegen die Thore (succedere portis), und drohten die Mauer entweder zu untergraben (subruere v. subfodere) oder zu besteigen, welches dadurch bewerkstelligt wurde, daß andere Soldaten auf dieses künstliche Schilddach stiegen. *Liv. X*, 43. *XXVI*, 45.; *Caes. B. G. II*, 6.; *Sall. Jug.* 94.

Wenn ein Ort mit Sturm nicht erobert werden konnte, so wurde er blockirt. *Liv. II*, 11. Man schloß ihn mit zwei Fortificationslinien (ancipitia munimenta v. munitiones), in einiger Entfernung von einander, ein, zwischen welche die Armee gestellt wurde, und davon die eine gegen die Ausfälle der Belagerten, und die andere gegen die Angriffe von außen diente. *Liv. V*, 1. Sie bestanden aus einem Graben und einen Wall, der mit einer Brustwehr und mit Mauerspitzen, bisweilen auch mit einer starken Mauer von beträchtlicher Höhe und Dicke, und an den Seiten ringsherum mit Thürmen befestigt war.

Von der innern Linie an wurde ein Damm aus Holz, Erde, Steinen ꝛc. errichtet (AGGER exstruebatur), welcher der Stadt nach und nach immer näher gerückt (promovebatur) und immer höher gemacht wurde, bis er den Mauern gleich war, oder über dieselben hinausragte. Auf den Damm wurden Thürme gestellt, welche aus verschiedenen Stockwerken bestanden (TVRRES CONTABVLATAE), und von welchen, vermittelst der Wurfmaschinen, große Pfeile und Steine auf die Belagerten abgeschossen wurden, um die Belagerungswerke und die Arbeiter zu schützen. *Sall. Jug.* 76. Die Wurfmaschinen (TORMENTA)

Digitized by Google

waren eine Art von großen Bogen, aber ihre Einrichtung kennt man nicht genau. Die vornehmsten waren der Onager und die Balista, mit welcher die Catapulta fast einerlei war. Die Massen, welche eine große Wurfmaschine warf, war nicht nur im Stande, Menschen und Pferde zu zerschmettern, sondern auch die feindlichen Werke zu zertrümmern. Man hatte auch Handbalisten (Scorpiones), mit welchen kleine, fein zugespitzte Pfeile geworfen wurden, die tödtlich verwundeten. Mit den großen Balisten schleuderte man auch Feuerlanzen (Falaricae v. Phalaricae) d. i. Wurfspieße, welche man mit Werg umwand, mit Pech, Schwefel und Harz bestrich, und so angezündet auf die Kunstmaschinen der Belagerer warf, *Liv. XXI*, 8., und eine Art brennender Pfeile, oder Bündel von Werg auf Wurfspießen (Malleoli), die auf die Häuser der Belagerten oder auf die Werke der Belagerer geworfen wurden. *Liv. XLII*, 64.

Man hatte auch bewegliche Thürme (Turres mobiles v. ambulatoriae), welche auf Rädern vorwärts und rückwärts bewegt wurden. Diese Thürme hatten eine ungeheure Größe, bildeten bisweilen Vierecke von 30, 40 — 50 Fuß, und waren höher, als die Mauern, oder sogar als die Thürme der Stadt. Unten waren sie mit einem Mauerbrecher und in der Mitte mit einer Brücke versehen, welche man auf die Mauer niederließ, um dieselbe zu ersteigen. Oben standen Soldaten, die mit ihren Wurfgeschossen die Vertheidiger von der Mauer zu vertreiben suchten. Um die Gefahr abzuwenden, suchten die Belagerten die Thürme durch Malleoli und Phalaricae in Brand zu stecken. Wenn die Thürme den Mauern nahe gebracht werden konnten, so war es unmöglich, den Ort lange zu vertheidigen. *Liv. XXI*, 11. 14. Zur Ersteigung der Mauern bediente man sich auch der Ziehkörbe (Tollenon), d. i. man befestigte einen großen Korb, in welchen man Soldaten stellte, an einem Schnellbalken und hob sie so auf die Mauer. Zu gleichem Zweck gebrauchte man auch die Sturmleitern (Scalae murales). *Liv. XLV*, 64.

Die fürchterlichste Maschine unter allen war der Mauerbrecher (Aries). Dieses war ein langer Baum, der an dem einen Ende mit einem Eisen, in Gestalt eines Widderkopfs versehen war, woher er seinen Namen hat. Diese Maschine wurde in der Mitte mit Seilen an einen Baum, der quer über zwei Pfählen lag,

Digitized by Google

im Gleichgewicht aufgehangen, und so von hundert oder mehr Personen (die immer abgelößt wurden) mit völliger Gewalt vorwärts und rückwärts und wieder vorwärts gegen die Mauer gestoßen, bis dieselbe erschüttert oder über den Haufen geworfen war. *Liv. XXI*, 12.; *XXXI*, 46. Der Mauerbrecher war mit einem Schutzdach, VINEA genannt, gedeckt, welches eine aus Holz oder Flechtwerk zusammengesetzte, und mit Erde oder rohen Häuten, wie auch mit andern, nicht so leicht Feuer fangenden, Materien bedeckte Maschine war. Sie wurde auf Rädern vorwärts getrieben (Vineas admovere, agere) und unter denselben schwangen die Belagerer entweder den Mauerbrecher gegen die Mauer, oder suchten dieselbe zu untergraben. *Liv. II*, 17.; *V*, 7. Zum Niederreißen der Mauern hatte man auch die FALCES MVRALES, d. i. lange Stangen, welche vorne mit einem Eisen, in Gestalt einer Sichel versehen waren. *Caes. B. G. III*, 24.; *V*, 22.

Den Vineis waren die TESTVDINES in Ansehung der Form und des Gebrauchs ähnlich. *Liv. V*, 5. Von eben dieser Art waren auch die PLVTEI, *Liv. XXI*, 61., und die MVSCVLI, *Caes. B. C. II*, 10.

Es gab noch eine andere Testudo (das Schilddach), welche keine Maschine, sondern eine gewisse Stellung der Soldaten war. Es stellte sich nämlich eine Anzahl Soldaten in einen Haufen dicht an einander und hielten ihre Schilde über den Kopf. Sie mußten ihre Schilde so fest zusammenschließen, daß Menschen darüber gehen und Wagen darüber wegfahren konnten. *Liv. XLIV*, 9. Vermittelst dieses Schilddachs näherten sie sich entweder verdeckt den Wällen und Mauern (s. S. 213), oder sie suchten sich vor den feindlichen Geschossen in Sicherheit zu setzen, oder mit Gewalt mitten durch die Feinde zu dringen. *Liv. XXXI*, 39.; *XXXIV*, 39.

Wenn die Beschaffenheit des Bodens es nicht erlaubte, diese Maschinen zu errichten, oder sie gegen die Mauer zu bewegen, so führten die Belagerer bisweilen eine Mine (CUNICULUM agebant) bis in das Herz der Stadt. *Liv. V*, 19. 21., oder schnitten auf diese Art die Wasserkanäle ab. Wenn sie den Grund der Mauern untergraben wollten, so unterstützten sie den Theil, der umgestürzt werden sollte, mit hölzernen Stützen, welche dann mit Feuer verbrannt wurden, so daß die Mauer über den Haufen fiel. Um die Absicht der Belagerer zu vereiteln,

Digitized by Google

machten die Belagerten Gegenminen (transversis cuniculis hostium cuniculos excipere), *Liv. XXIII.* 18., welches bisweilen schreckliche Gefechte unter der Erde veranlaßte. *Liv. XXXVIII*, 7. Die Belagerten suchten auch durch Hülfe der Minen die Belagerungswerke des Feindes unwirksam zu machen oder zu zerstören. *Caes. B. G. III*, 21.; *VII*, 22. Sie zogen die Erde von dem Damm nach innen zurück (terram ad se introrsus subtrahebant), oder vernichteten die Belagerungswerke durch unterirdisches Feuer, auf eben die Art, wie die Belagerer die Mauern niederstürzten. *Caes. ib.*

Von den verschiedenen Gegenanstalten der Belagerten, die Angriffe der Belagerer zu vereiteln, und von andern hieher gehörigen Dingen, kann man sich durch das Lesen der Beschreibungen, welche uns von alten Belagerungen aufbehalten worden sind, die beste Kenntniß verschaffen. Dahin gehört vornämlich die Beschreibung der Belagerung von Syracus, durch den Marcellus, *Liv. XXIV*, 33.; von Ambracia durch den Fulvius, *Id. XXXVIII*, 4.; von Alesia durch den Cäsar, *B. G. VII.* 68. *sqq.*; von Marseille durch seine Unterfeldherren. *Caes. B. C I*, 34. *sqq.*

Wenn die Römer eine Stadt belagerten und dieselbe gewiß zu erobern glaubten, so pflegten sie mit gewissen Formeln die Götter aus derselben herauszurufen (evocare), unter deren Schutz der Ort, der Vermuthung nach, stand. *Liv. V*, 21. (s. S. 142. 167.) Aus dieser Ursache sollen die Römer ihren Schutzgott und den lateinischen Namen der Stadt geheim gehalten haben.

Seekrieg.

Seekriege führten die Römer anfänglich nur bei einzelnen Veranlassungen, (s. S. 104), und die legionarischen Soldaten pflegten in frühern Zeiten sowohl zu Wasser als zu Land zu fechten. Als aber die Römer anfiengen, ordentliche und beständige Flotten zu unterhalten, so wurden zum Seedienst besondere Truppen geworben, welche Classiarii oder Epibatae hießen. *Liv. XXII*, 57.; *Suet. Calb.* 12.; *Bell. Alex.* 11. Aber dieser Dienst wurde für weniger ehrenvoll gehalten, als der legionarischen Soldaten. *Liv. XXXII*, 23.; *Suet. Calb.* 12., und bisweilen von freigelassenen Sclaven verrichtet. *Suet. Aug.* 16.

Digitized by Google

Anfänglich, da die Römer noch keine großen Kriegsflotten hatten, (ſ. S. 104.), führten DVVMVIRI NAVALES die Aufſicht und das Commando über dieſelben. *Liv. IX*, 30.; *Epit.* 12. Als ſie aber eine große Seemacht erhielten, ſo kommandirten die Conſuln und Prätoren die Flotten der Republik, oder jemand unter ihnen, wie Lälius unter dem Scipio. *Liv. XXIX*, 25. Der Admiral der ganzen Flotte wurde DVX PRAEFECTVSQVE CLASSIS genannt, und ſein Schiff NAVIS PRAETORIA, welches bei Nachtzeit drei Lichter zum Unterſcheidungszeichen (Insigne nocturnum) hatte. *Liv. XXIX*, 25. Die Admirale eines jeden Schiffs hießen NAVARCHI, *Cic. Verr. III*, 80. oder TRIERARCHI, *i. e.* Praefecti trieris *v.* triremis navis, *Suet. Ner.* 34, oder MAGISTRI NAVIVM. *Liv. XXIX*, 25.

Ehe eine Flotte (CLASSIS) in die See gieng, wurde ſie gewöhnlich, wie eine Armee, unter feierlichen Umſtänden gemuſtert (lustrare). Es wurden dabei Gebete verrichtet, Opferthiere geſchlachtet, und die Auſpicien gehalten. *Liv. XXIX*, 27. Bei unglücklichen Anzeigen, z. B. wenn jemand auf der linken Seite nießte, oder Schwalben auf die Schiffe herabflogen ꝛc. wurde die Abfahrt aufgeſchoben. Das Zeichen zum Einſchiffen wurde mit einer Trompete gegeben, und man gieng in einer gewiſſen Ordnung zu Schiff (conscendebant), zuerſt die Schiffleute, und dann die Soldaten. *Liv. XXIX*, 25.) Eben ſo ſegelte man auch in einer gewiſſen Ordnung. Zuerſt kamen gewöhnlich die leichten Schiffe, dann die Kriegsſchiffe, und nach denſelben die Laſtſchiffe. (ſ. S. 105. Wenn ſie ſich dem Ort ihrer Beſtimmung näherten, ſo waren ſie ſehr aufmerkſam auf die Gegenſtände, welche ihnen zuerſt in's Geſicht kamen, eben ſo, wie auf die Anzeigen bei der Abfahrt. *Liv. XXIX*, 27; *Virg. Aen. III*, 537. Wenn die Flotte das Ufer erreicht hatte (terram appulerunt), und die Truppen an das Land geſetzt worden waren, ſo wurden wieder Gebete verrichtet und Opfer geſchlachtet. *Liv. XXXVII*, 14. 47. Wenn das Land feindlich und kein bequemer Hafen vorhanden war, ſo wurde ein Seelager (CASTRA NAVALIA *v.* nautica) gemacht und die Schiffe an's Land gezogen (subducebant) *Liv. XXIII*, 28. Dieſes geſchah insbeſondre, wenn man daſelbſt überwintern wollte. *Liv. XXXVI*, 45. Wenn ſie aber nur eine kurze Zeit da zu bleiben geſonnen war, ſo wurde die Flotte an

Digitized by Google

irgend einem bequemen Ort stationirt (in statione tenebatur), nicht weit vom Land. *Liv. XXXI*, 23.

Wenn es zum Treffen gieng, so wurde die Flotte auf eine ähnliche Art in Schlachtordnung gestellt, wie die Armeen zu Land, gewöhnlich in Gestalt eines halben Kreises oder Mondes (Acies lunata). Einige Schiffe kamen in das Centrum (media acies), einige auf den rechten Flügel (dextrum cornu) und andere auf den linken Flügel zu stehen; einige dienten zur Reserve (subsidio, naves subsidiariae). *Liv. XXXVII*, 23. 29. Vor dem Treffen wurden wie auf dem Lande die Auspicien angestellt, und Gebete und Opfer verrichtet, und der Admiral segelte in einem leichten Schiff (Navis actuaria, s. S. 105.) rings um die Flotte und ermahnte seine Leute. Hierauf machten sich die Soldaten und Schiffleute zum Treffen fertig, wickelten die Segel zusammen und brachten alles übrige Schiffsgeräthe in Ordnung. Denn man focht niemals, als bei stillem Wetter. *Liv. XXV*, 27.; *XXVI*, 39. Auf dem Schiff des Admirals wurde eine rothe Flagge ausgesteckt, welche das Zeichen zum Angriff war. Hierauf ertönten auf demselben, wie auch auf allen übrigen Schiffen, die Trompeten, und alles Schiffsvolk erhub ein lautes Geschrei.

Die Fechtenden, welche oben auf dem Verdeck (TABULATUM) standen, suchten die feindlichen Schiffe wehrlos zu machen, oder zu versenken, indem sie entweder die Ruder derselben zerbrachen (detergere), oder ihnen mit den Schnäbeln ihrer Schiffe (s. S. 105.) in die Seiten Stöße versetzten. Sie suchten dieselben vermittelst gewisser Maschinen, CORVI (Rabenschnabel) genannt, mit eisernen Händen oder Haken (FERREAE MANUS), und mit Instrumenten, welche mit eisernen Haken versehen waren (HARPAGONES, *i. e.* asseres ferreo unco praefixi) ꝛc. zu packen und festzuhalten, und die Soldaten fochten dann wie zu Land. *Liv. XXVI*, 39.; *XXX*, 10. Auf den Schiffen waren auch Streitthürme befindlich, von welchen, vermittelst der Wurfmaschinen, Steine und Geschosse geworfen wurden, *Caes. B. G. III*, 14., und welche man PROPUGNACULA nannte. *Flor. II*, 2. Man errichtete dieselben entweder gleich anfänglich bei der Ausrüstung der Flotte auf dem Vorder- und Hintertheil der Schiffe; daher turritae Puppes, *Virg. Aen. VIII*, 693.; oder erst beim Anfang des Treffens, um durch diese ungeheuern Maschinen den Feind in ein unvermuthetes Schrecken zu setzen. Bisweilen gebrauchte man auch Feuerschiffe, oder

Digitized by Google

warf Feuerbrände und Gefäße, die mit Kohlen, Schwefel und andern brennbaren Materien angefüllt waren. Bei Belagerungen reihte man die Schiffe aneinander, und errichtete auf denselben Thürme und verschiedene andere Belagerungs- und Wurfmaschinen. *Liv. XXIV*, 34.; *XXVI*, 26.

Die Belohnungen, welche nach einem erfochtenen Sieg zur See ausgetheilt wurden, waren mit denen auf dem Lande beinahe einerlei. Eben dieses gilt auch von den Strafen, dem Sold, der Mundprovision ꝛc. *Liv. XXIII*, 21. 48.

Sechster Abschnitt.

Rechte des römischen Bürgers als Privatmanns.

I. Das Recht der Freiheit.

Liberi, Freie, hießen bei den Römern, welche ihre eigene Herren und keine Sclaven waren, sie mochten nun freigeboren (Ingenui) oder freigelassen (Libertini) seyn. Ingenui, Freigeborne, hießen diejenigen, deren Eltern stets freie Leute gewesen waren. Libertini, Freigelassene, werden den Ingenuis entgegen gesetzt. Libertas drückt demnach zuerst den Zustand freier Menschen aus, da man sein eigener Herr und kein Sclave ist, und folglich thun kann, was man will, in welchem Verstand es dem Servitus entgegen gesetzt wird. Hernach bedeutet Libertas den ganzen Umfang der Rechte eines römischen Bürgers. Diese seine Rechte oder bürgerliche Freiheit (Ius Libertatis) schützten den römischen Bürger gegen die Gewalt der Herren (Dominorum), gegen die Herrschaft der Tyrannen, gegen die Strenge der Magistrate, gegen das grausame Verfahren der Gläubiger, und gegen die Anmaßungen mächtiger Bürger.

Diesem zufolge konnte kein römischer Bürger seine Freiheit verlieren und zum Sclaven gemacht werden, ausser durch Gefangenschaft im Krieg, oder wegen Verbrechen, z. B. wenn man sich dem Census oder Kriegsdienst entzog ꝛc. (s. S. 48. f.). Jeder, der nach der königlichen Gewalt strebte, durfte zufolge der Verordnung des J. Brutus und der Lex Valeria ungestraft getödtet werden. Kein Magistrat hatte das Recht, einen Bürger schlagen zu lassen, oder die Todes- und

Digitized by Google

andere Strafen über ihn zu verhängen, wenn er sich auf das Volk berief (provocare). (s. S. 26.). Blos die Worte: Civis romanus sum, konnten die strengsten Urtheile der Magistrate unwirksam machen. Daher: QVIRITARE, *i. e.* Quiritium fidem implorare. Und nach der Lex Sempronia de capite civium (von C. Gracchus) durfte niemand das Todesurtheil über einen römischen Bürger aussprechen, als das ganze Volk in den Comitiis Centuriatis. Der römische Bürger genoß auch vollkommene Sicherheit gegen alle persönliche Mißhandlungen der Gläubiger durch ein von den Consuln C. Pötelius und L. Papirius, A. V. 429. gegebenes Gesetz. s. S. 95.

Sclaven.

Den freien Menschen werden die Sclaven (Servi) entgegen gesetzt. In den Sclavenstand kam man bei den Römern entweder durch die Geburt oder auf eine andere Art (servi aut nascebantur aut fiebant).

1) Durch die Geburt. Die Kinder einer Sclavin wurden Sclaven ihres Herrn. Die in dem Hause ihrer Herren gebornen Sclaven hießen VERNAE oder Vernaculi, welche insgemein gelinder behandelt wurden, als die andern.

2) Durch Gefangenschaft im Krieg. Wenn Feinde ihre Waffen freiwillig niederlegten, und sich ergaben, so behielten sie ihre Freiheit und hießen DEDITITII. Wenn sie aber mit den Waffen in der Hand zu Gefangenen gemacht wurden, so wurden sie an die Meistbietenden verkauft (sub corona, *Liv. V*, 22. *sqq.*, weil sie einen Kranz aufhatten, wenn man sie zum Verkauf ausstellte), und SERVI (quod bello essent *servati*, oder MANCIPIA (quasi *manu capti*) genannt.

3) Durch Verkaufung. Es gab einen beständigen Sclavenmarkt in Rom, wohin die Sclavenhändler (Mangones v. Venalitii) Sclaven aus verschiedenen Ländern brachten. Die Verkäufer mußten für die Gesundheit ihrer Sclaven bürgen und durften die Fehler derselben nicht verschweigen. Daher wurden sie gewöhnlich auf einer Bühne (Catasta) nackend zum Verkauf ausgestellt, und um ihren Hals eine Tafel (titulus v. inscriptio) gehangen, worauf ihr Alter und ihre guten und bösen Eigenschaften geschrieben standen. Diejenigen, für welche der Verkäufer keine Gewährschaft leisten wollte, trugen eine Art von Hüten auf dem Kopf (pileati). Fremde Sclaven, welche zum

Digitized by Google

erstenmal in die Stadt gebracht wurden, hießen VENALES oder SERVI NOVICII, und diejenigen, welche lange gedient und dadurch schlau geworden waren, nannte man VETERATORES.

Freigebornen Bürgern war es nicht erlaubt, sich selbst zu Sclaven zu verkaufen, und noch weniger durften andere freie Menschen verkaufen. Da aber viele, um Geld zu bekommen, sich freiwillig verkaufen ließen, weil sie nachher, wenn sie sich als Freigeborne angaben, wieder losgelassen werden mußten, so wurde durch ein Decret vom Senat verordnet, daß diejenigen, welche sich freiwillig hatten verkaufen lassen, in der Sclaverei bleiben sollten.

4) Durch Verstoßung in die Sclaverei, als Strafe. Verbrecher wurden oft zur Strafe in die Sclaverei verstoßen, z. B. diejenigen, welche sich dem Enrollement zum Kriegsdienst und dem Census entzogen. (s. S. 59.) Die zu den Bergwerken oder zum Gefecht mit wilden Thieren (ad bestias et ad metalla) oder sonst zu einer der äussersten Strafen Verurtheilten wurden vorher der Freiheit beraubt, und SERVI POENAE genannt.

In ältern Zeiten nannte man die Sclaven bei dem Vornamen ihrer Herren, mit dem angehängten Wort Puer oder Por, als MARCIPOR, d. i. Marci puer, LVCIPOR, d. i. Lucii puer. Aber in der Folge erhielten sie mancherlei Namen, entweder gemeinschaftliche von ihrem Vaterland, als: Davus, Geta, Syrus bei den Comödiendichtern: oder eigenthümliche, theils lateinische, theils griechische, als: Tiro, Laurea, Dionysius, Alexander.

Die Anzahl der Sclaven war in Rom und in Italien ausserordentlich groß. Einige reiche Römer sollen mehrere Tausende gehabt haben. Daher redet Seneca von einer Sclavenmenge, größer, als die Heere Krieg führender Nationen, *Benef. VIII*, 10, *cf. Tranq. An.* 8., und Plinius von Legionen Sclaven, *XXX*; 1. *s.* 6 Daher wurde auch der Vorschlag, der einmal im Senat geschah, daß man die Sclaven von den Bürgern durch die Kleidung unterscheiden sollte, verworfen, weil es gefährlich schien, ihre Anzahl zu entdecken. *Sen. Clem. I*, 24.

Die Sclaven waren entweder öffentliche, oder Privatpersonen zugehörig. Die öffentlichen Sclaven wurden auf Kosten des Staats zu verschiedenen öffentlichen Diensten, und insbesondere zur Bedienung der Magistrate, unterhalten. Alle Sclaven einer Privatperson zu-

Digitized by Google

sammen hießen FAMILIA. *Nep. Att.* 13. Man theilte sie in Familia RVSTICA, d. i. die Sclaven, welche auf der Villa die Landarbeit verrichten mußten, und Familia VRBANA, d. i. die Sclaven eines Herrn in der Stadt. Diese letztern verrichteten nicht nur alle Dienste im Haus, sondern wurden auch zu allen andern Arten von Geschäften und Handthierungen gebraucht. Manche, welche Genie dazu hatten, erhielten Unterricht in den Wissenschaften und freien Künsten.

Die Sclaven werden nach ihren besondern Verrichtungen unterschieden, als: Medici, Chirurgi, welche sich mit der Medicin und Heilkunst abgaben; Alyptae, Vnctores, welche die Badenden salbten; Cubicularii, welche über das Schlafzimmer gesetzt waren: Coqui, Köche; Liberarii, welche die Bücher abschrieben, u. a. m. Gemeine Hausclaven, welche keine bestimmten Geschäfte hatten, sondern zu verschiedenen Verrichtungen gebraucht wurden, hießen MEDIASTINI. Als zur Zeit der Graechen die reichen Römer große Strecken Landes an sich gebracht hatten, so ließen sie dieselben von Sclaven anbauen, von welchen die meisten gefesselt waren (catenati cultores). *Flor. III.* 19. Diese wurden bei der Nacht in Zimmer, die halb über, halb unter der Erde waren (Ergastula subterranea), eingesperrt; daher sie ERGASTVLARII hießen.

Die Sclaven wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet, und kamen, wie andere Dinge, von einem Herrn zu dem andern. Ihr Zustand war in Ansehung ihrer Rechte gleich. Sie konnten keine Zeugen vor Gericht abgeben, kein Testament machen, nichts durch Erbschaft erhalten, und waren unfähig, Kriegsdienste zu thun, wenn sie nicht vorher ihre Freiheit erlangt hatten. Aber in Ansehung der Gesinnungen ihrer Herren und ihrer verschiedenen Verrichtungen war der Zustand der Sclaven nicht bei allen einerlei.

Die Herren hatten unumschränkte Gewalt über ihre Sclaven, und konnten dieselben geisseln und am Leben bestrafen. Dieses Recht wurde, besonders in den verderbten Zeiten der Republik, oft mit so viel Grausamkeit ausgeübt, daß es verschiedenemal durch Gesetze eingeschränkt werden mußte. Geisselschläge waren die gewöhnlichen Strafen der Sclaven. Wegen einiger Verbrechen wurden sie auf der Stirne gebrandmarkt, und bisweilen mußten sie, wohin sie giengen, ein Holz um den Hals tragen, welches FVRCA hieß, und derjenige, welcher diese Strafe ausgestanden hatte, wurde nachher

Digitized by Google

immer Furcifer genannt. Ein Sclave, der oft Geisselschläge bekommen hatte, hieß Mastigia oder Verbero, und einer, der gebrandmarkt worden war, Stiomatias, *v.* — ieus, *i. e.* notis compunctus. Die gewöhnliche Todesstrafe der Sclaven war die Kreuzigung.

Die Sclaven bekamen etwas Gewisses zu ihrem Lebensunterhalt (Dimensum), gewöhnlich vier oder fünf Scheffel Getraid des Monats, und fünf Denarien, welches ihr Menstruum hieß. Sie bekamen auch täglich etwas gewisses (Diarium). Was sie davon ersparten, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Herren sich erwarben, das hieß ihr Eigenthum (Peculium), womit sie sich manchmal ihre Freiheit erkauften.

Die Sclaven erhielten durch die Loslassung (Manumissio) entweder eine volle (libertatem justam), oder nur eine eingeschränkte Freiheit. Im erstern Fall hieß sie Manumissio justa und im andern Manumissio minus justa.

Die Manumissio justa, oder feierliche Loslassung, geschah in ältern Zeiten auf dreierlei Art: 1) Per Censum, wenn ein Sclave mit Wissen oder auf Befehl seines Herrn sich beim Censor in die Bürgerliste eintragen ließ. 2) Per Vindictam. Dieses war die feierlichste Art der Loslassung, und geschah anfänglich vor dem Consul, nachher aber vor dem Prätor, und in den Provinzen vor dem Proconsul oder Proprätor. Der Herr gieng mit seinem Sclaven zum Prätor und sagte: Hunc hominem liberum esse volo more *v.* jure Quiritium. Der Prätor schlug dann, wenn er seine Einwilligung dazu gab, mit einem Stab auf den Kopf des Sclaven und sagte: Ajo te liberum more Quiritium. Hierauf drehte der Herr oder der Lictor den Sclaven in einem Kreis herum, gab ihm einen Backenstreich, und entließ ihn (e manu emittebat) mit dem Bedeuten, daß er nun hingehen könne, wohin er wolle. Der Stab, mit welchem der Sclave geschlagen wurde, hieß Vindicta, von Vindicius oder Vindex, einem Sclaven des Vitellius, wie man glaubt, welcher dem Senat die Verschwörung der Söhne des Brutus und anderer entdeckte, und zuerst auf diese Weise in Freiheit gesetzt worden seyn soll. *Liv. II*, 5. 3) Per Testamentum, wenn ein Herr seinen Sclaven im Testament für frei erklärte. Wenn dieses mit ausdrücklichen Worten geschah, so wurden solche Freigelassene Or-

Digitized by Google

CINI oder CHARONITAE genannt, weil sie keinen andern Patron, als nur den Verstorbenen in der Unterwelt hatten. Wenn aber der Testator seinen Willen wunsch- oder bittweise ausdrückte, so wurde der Erbe der Patron des Freigelassenen.

Von den Zeiten des Augustus an kamen verschiedene andere minder feierliche Arten von Manumissionen auf, wodurch die Sclaven eine geringere Freiheit erhielten: 1) inter AMICOS, wenn der Herr in Gegenwart mehrerer Freunde seinen Sclaven für frei erklärte; 2) per EPISTOLAM, wenn der Herr eine schriftliche Erklärung von sich gab, daß sein Sclave frei sey; 3) per MENSAM, wenn der Herr seinen Sclaven mit am Tisch essen ließ, u. a. m. Freigelassene dieser Art erlangten die volle Freiheit erst dann, wenn sie nachher noch per Vindictam für vollkommen frei erklärt wurden.

Nach erlangter Freiheit schoren die Sclaven ihren Kopf im Tempel der Feronia, und bekamen einen Hut (Pileus) zum Zeichen der Freiheit. Daher: ad pileum vocare, für: ad libertatem. *Liv. XXIV*, 32. Der Freigelassene nahm den Geschlechts- und Vornamen seines Herrn an und setzte seinen eigenen Namen als Agnomen dazu, z. B. Marcus Tullius Tiro, der Freigelassene des Cicero.

> Freigelassene Sclaven wurden Liberti und Libertini genannt. LIBERTI hießen sie in Beziehung auf ihre Herren, und LIBERTINI im Gegensatz mit freigebornen Bürgern. Z. B. Libertus meus, Libertus Caesaris, nicht Libertinus. Aber Libertinus homo, d. i. non ingenuus, der nicht von freien Eltern geboren ist. Zwischen den Freigelassenen und ihren ehemaligen Herren blieb eine gewisse Verbindung, welche sie zu wechselseitigen Verbindlichkeiten verpflichtete. Der Herr wurde Patron des Freigelassenen, und dieser war seinem Patron alle Arten von Dankbarkeit und Dienstleistungen, wie ein Sohn seinem Vater, schuldig. Wenn der Freigelassene sich gegen seinen Patron undankbar bewies, so konnte er denselben, nach einem Gesetz des Claudius, Suet. 25., mit Genehmigung des Prätors wieder in die Sclaverei zurück nehmen.

Der Zustand der Freigelassenen war in ältern Zeiten gleich. Sie erhielten, nach der Anordnung des Serv. Tullius, das Bürgerrecht mit der Freiheit, wurden aber, als Leute von geringerer Bedeutung, in die vier städtischen Tribus vertheilt. *Liv. Epit. XX.* (s. S. 40.).

Als

Als aber in der Folge viele Nichtswürdige in Freiheit gesetzt wurden, welche in die Rechte der Bürger Eingriffe thaten, so wurden nicht nur die Vorrechte der Freigelassenen, sondern auch die Freiheit, Sclaven los zu geben, durch Gesetze eingeschränkt. Augustus verordnete durch ein Gesetz, Aelia Sentia (von den Consuln Aelius und Sentius, A. V. 756.) genannt, daß Sclaven, welche einmal um eines Verbrechens willen in Fesseln gelegt, öffentlich gegeißelt oder im Gesicht gebrandmarkt worden seyen ꝛc., wenn sie von ihren Herren losgelassen würden, keine andere Freiheit, als die Dedititii, oder diejenigen, welche sich den Römern im Krieg auf Gnade und Ungnade ergeben hatten (s. S. 220.), sollten erhalten können. Die Lex Junia Norbana (unter dem Consulat des L. Junius Norbanus, A. V. 771.) verordnete, daß diejenigen, welche auf eine minder feierliche Art in Freiheit gesetzt worden wären, nicht die Rechte der römischen Bürger, sondern nur die Rechte der Lateiner erhalten sollten; daher sie Latini Jvniani oder blos Latini genannt wurden. *Plin. Ep. X*, 105. (S. S. 49.) Es gab also von dieser Zeit an dreierlei Arten von Freigelassenen: einige genossen die Rechte der römischen Bürger (justam libertatem); einige die Rechte der Lateiner, und andere waren in dem Zustand der Dedititii, welche die geringsten waren. Justinian ertheilte allen Freigelassenen ohne Unterschied das römische Bürgerrecht. (s. S. 47.).

Um zu verhindern, daß der Staat nicht mit einer allzugroßen Menge unwürdiger Bürger angefüllt werden möchte, verordnete die Lex Aelia Sentia auch, daß kein Herr, welcher nicht volle zwanzig Jahre alt wäre, einen Sclaven sollte frei lassen können, wenn nicht hinreichende Ursachen dazu vorhanden wären; und daß kein Sclave unter einem Alter von 30 Jahren sollte die Freiheit erlangen können. Ein anderes Gesetz Lex Eusia Caninia, A. V. 751. bestimmte die Anzahl der Sclaven, welche freigelassen werden durften, nach dem Verhältniß der ganzen Anzahl, welche jemand hatte, nämlich von zwei bis zehn die Hälfte; von zehn bis dreißig den dritten Theil; von dreißig bis hundert den vierten Theil; aber nicht über hundert, so viel einer auch haben mochte.

II. Das Verheirathungsrecht.

Nach den Gesetzen war es für jeden Römer Pflicht, sich zu verheirathen; s. S. 92. Zu einer gesetzmäßigen

Digitized by Google

Ehe (Nuptiae, justum Matrimonium, Connubium, Conjugium) aber war erforderlich: 1) daß ein Römer eine Römerin, und keine Ausländerin, 2) daß ein Ingenuus eine Ingenuam, und ein Libertinus eine Libertinam heirathete. Nur im Fall einer besondern Erlaubniß von dem Senat oder dem Volk und nachher von den Kaisern durfte eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden. *Liv. XXXIII*, 36.; *XXXIX*, 19.; *XLIII*, 3.

„Die Lex Papia Poppaea (s. S. 92). ertheilte „eine größere Freiheit. Nach derselben war es nie„mand, als den Senatoren, ihren Söhnen und En„keln verboten, eine Freigelassene oder eine Schau„spielerin zu heirathen. Aber die vollkommene Er„laubniß, sich mit Ausländerinnen zu verheirathen, „erhielten die Römer erst, nachdem Caracalla „allen freigebornen Einwohnern des römischen Reichs „das Bürgerrecht ertheilt hatte (s. S. 47). In den „XII Tafelgesetzen waren auch die Heirathen zwi„schen den Patriciern und Plebejern verboten; aber „diese Einschränkung wurde durch die Lex Canuleja, „V. A. 309., aufgehoben."

3) Daß die Grade der Blutsverwandschaft beobachtet wurden. Verbotene Grade waren: Bruder und Schwester, Onkel und Nichte ꝛc. Die Ehe zwischen solchen Personen wurde INCESTVS, v. — um, genannt. *Suet. Claud.* 26.; *Ner.* 5.

Die Kinder aus einer gesetzmäßigen Ehe hießen LEGITIMI, alle übrigen aber ILLEGITIMI. Die Kinder eines römischen Bürgers und einer Ausländerin, oder umgekehrt, wurden für unächt gehalten, und HYBRIDAE oder IBRIDAE (welches der allgemeine Name aller Thiere ist, welche von zwei verschiedenen Thiergattungen erzeugt werden) genannt; der Zustand derselben war wenig besser, als der Zustand der Sclaven *Liv. XLIII*, 3.

Zwischen den Sclaven fand keine eigentliche Ehe (Connubium) statt, sondern ihre Verbindung hieß bloß CONTVBERNIVM, und sie selbst CONTVBERNALES.

Die Polygamie war bei den Römern, wie bei den Griechen verboten. *Suet. Iul.* 52. Aber der Concubinat (CONCVBINATVS), d. i. wenn ein freigeborner Mann mit einer Frau ausser der Ehe zusammen lebte, war nach den römischen Gesetzen erlaubt, und man nannte diese Verbindung, wie bei den Sclaven, CONTVBERNIVM. *Suet. Vesp.* 3.

Digitized by Google

Die Lex Iulia und Papia Poppaea verstatteten römischen Bürgern, Frauenspersonen, mit welchen sie keine rechtmäßige Ehe eingehen konnten (z. B. Freigelassene, Schauspielerinnen ꝛc.), als Beischläferinnen zu haben. Vor der Lex Papia Poppaea war Concubina und Pellex einerlei, und keine ehrbarer als die andere. Aber nach der Einführung dieses Gesetzes hieß diejenige Frauensperson, welche mit einem verheiratheten Mann zusammenlebte, PELLEX, diejenige aber, welche die Beischläferin eines unverheiratheten Mannes war, wurde mit dem ehrbaren Namen CONCVBINA, AMICA genannt, und war von einer gesetzmäßigen Frau nur den Rechten und dem Ansehen nach unterschieden. Inzwischen wurden die Kinder aus einer solchen Verbindung nur für natürliche (naturales), nicht für gesetzmäßige angesehen.

Jeder rechtmäßigen ehelichen Verbindung gieng eine feierliche Verlobung vorher. Das Verlöbniß geschah von den Vätern oder Vormündern, ohne deren Einwilligung keine junge Manns- oder Frauensperson eine Heirath eingehen durfte. Der Vater des Bräutigams hielt um die Tochter des andern förmlich an, welches man stipulari und stipulatio nannte. Wenn der andere seine Einwilligung dazu gab, so fragte der erste: Sponden' ergo filiam tuam uxorem filio meo? und dieser sagte: Spondeo. Daher: spondere v. despondere filiam aut filium. *Cic. Att. I*, 3. Der Verlobte hieß SPONSVS, und die Verlobte SPONSA oder Pacta, so wie vorher SPERATA. Dieses Verlöbniß wurde als ein Vertrag betrachtet, SPONSALIA genannt. Man verfertigte darüber gewöhnlich ein Instrument (Tabulae), welches in Gegenwart einiger Freunde niedergeschrieben und versiegelt wurde. Bei dieser Gelegenheit war es gewöhnlich, ein Gastmahl, welches ebenfalls Sponsalia hieß, anzustellen, und der Verlobte gab seiner Verlobten einen Ring (Annulus pronubus) zum Unterpfand. Bei der Verlobung wurde auch die Aussteuer zugesagt und der Tag zur Hochzeit festgesetzt. Man hielt zu diesem Zweck einige Tage für unglücklich, z. B. die Calendä, Nonä, und Idus, und die Tage, welche auf dieselben folgten; ferner den ganzen Monat Mai, wie auch gewisse Festtage. Wenn nach dem Verlöbniß einer von den beiden Theilen wünschte, daß dasselbe wieder aufgehoben werden möchte, so nannte man dieses REPVDIVM.

Eine gesetzmäßige Ehe wurde bei den Römern auf drei verschiedene Arten geschlossen: Confarreatione, Coemptione und Vsu.

Digitized by Google

1) Confarreatio war die älteste und feierlichste Form der ehelichen Verbindung. Sie bestand darin, daß zwei Personen von dem Pontifex M. oder Flamen Dialis im Beiseyn von wenigstens zehn Zeugen als Eheleute zusammengeben wurden. Diese Ceremonie wurde mit einer gewissen Formel verrichtet, und die neuen Eheleute mußten von einem Kuchen (Far, Panis farreus, farreum Libum) kosten, der aus Salz, Wasser und Mehl bestand, und welchen man nebst einem Schaaf den Göttern opferte. Kraft dieser Verbindung kam die Frau aus der Gewalt ihres Vaters in die Gewalt des Mannes, wurde Materfamilias (gesetzmäßige Frau, Domina Domus), und erkannte ihren Mann als ihren Herrn und Gebieter (Dominus). Sie trat in völlige Gemeinschaft mit den Gütern und heiligen Gebräuchen des Mannes, und wenn derselbe ohne Kinder und ohne Testament starb, so erbte sie, wie eine Tochter, sein ganzes Vermögen.

Die Trennung dieser Ehe war sehr schwer und kostspielig, daher die Form dieser Verbindung in spätern Zeiten fast ganz ausser Gebrauch kam. Die Kinder aus einer solchen Ehe wurden, so lange die Eltern am Leben waren, Patrimi und Matrimi genannt, Patrimi, wenn nur der Vater, und Matrimi, wenn nur die Mutter noch lebte, und bei den heiligen Gebräuchen zu gewissen Zwecken gebraucht, (s. S. 160). Gewisse Priester wurden allein aus ihnen gewählt, z. B. der Flamen Dialis, die vestalischen Jungfrauen.

2) Coemptio war eine Art von gegenseitigem Kauf (Emptio *et* Venditio), da ein Mann und eine Frau sich vermählten, indem sie einander eine kleine Geldmünze gaben und dabei gewisse Worte aussprachen. Die Wirkungen dieser Formalität waren dieselben, wie die der Confarreation.

3) Vsvs, oder Besitznehmung durch verjährten Gebrauch, war, wenn ein Frauenzimmer, mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder, mit einem Mann ein ganzes Jahr zusammenlebte (matrimonii causa), ohne drei Nächte abwesend zu seyn, und auf diese Art seine gesetzmäßige Frau durch Verjährung wurde (usu capta fuit). Wenn sie aber drei Nächte abwesend war, so kam sie nicht in die Gewalt ihres Mannes, sondern blieb in der Gewalt ihres Vaters oder ihrer Verwandten, und wurde eben deswegen nicht Materfamilias, sondern Matrona.

Bei der Vermählungsfeier wurden die Auspicien an-

Digitized by Google

gestellt, und den Göttern, insbesondere der Juno, der Göttin der Ehen, ein Opfer gebracht, welches in ältern Zeiten in einem Schwein bestand. Die Galle wurde aus dem Opferthier genommen und weggegossen, um dadurch zu erkennen zu geben, daß alle Bitterkeit von der Ehe entfernt seyn soll. Die Braut war mit einem langen weißen Kleid angethan, das mit Purpurfranzen besetzt, und mit einem wollenen Gürtel (Zona v. Cingulum laneum) gegürtet war. Der Gürtel war in einem Knoten, Nodvs Hercvlevs genannt, geschürzt, welchen der Bräutigam auflößte. Das Gesicht der Braut war mit einem rothen oder feuerfarbenen Schleier (luteum flammeum) verhüllt (nvbebatvr) um ihre Sittsamkeit zu bezeichnen. Daher: Nvbere, *sc.* se viro, einen Mann heirathen. Ihr Haar war mit der Spitze einer Lanze in sechs Locken getheilt, und mit Blumen bekränzt.

Am Abend führte man die Braut in das Haus des Bräutigams (ducebatur v. deducebatur). Sie wurde, zum Andenken der gewaltsamen Entführung der Sabinerinnen, auf eine scheinbare Weise aus den Armen ihrer Mutter oder nächsten Anverwandtin gerissen. Drei Knaben, deren Eltern noch am Leben waren (Patrimi *et* Matrimi, s. S. 228.), begleiteten sie. Zwei von denselben, Paranymphi genannt, führten sie in der Mitte, und der dritte gieng mit einer brennenden Fackel von Fichtenholz voraus. Ausserdem wurden noch fünf andere Fakkeln vor ihr hergetragen, welche man Faces nvptiales und maritae nannte. Es folgten ihr Mägde mit einem Spinnrocken, mit einer Spindel und mit Wolle, zum Zeichen, daß sie sich mit Spinnen beschäftigen sollte. Ein Knabe, Camillvs genannt, trug in einem bedeckten Gefäß, welches Cvmervm, v. — a, hieß, Hausgeräthe der Braut (Nubentis utensilia), wie auch Spielsachen für Kinder (Crepundia). Eine große Anzahl von Verwandten und Freunden gieng mit in der Hochzeitprocession (Pompam nuptialem ducebant), welches man Officivm nvptiale nannte. *Suet. Cal.* 25.; *Ner.* 28. Daher: Dvcere uxorem, sc. domum, oder ducere schlechthin, eine Frau nehmen.

Wenn die Frau bei dem Hause des Bräutigams ankam, so wurde sie gefragt: Wer sie sey: Und sie antwortete: Vbi tu Cajus, ibi ego Caja. Eine neuvermählte Frau nannte man Caja, von der Caja Cäcilia oder Tanaquil, der Frau des Tarquinius Priscus, welche

Digitized by Google

ein vortreffliche Spinnerin und Hausfrau gewesen seyn soll. Die Braut umwand die Thürpfosten ihres Mannes mit wollenen Binden, und bestrich (ungebat) dieselben mit Schweins- oder Wolfsfett, um Bezauberungen oder Beherungen abzuwenden; daher sie VXOR *quasi* VNXOR genannt wurde. Sie wurde über die Thürschwelle gehoben; denn man hielt es für ominös, wenn sie dieselbe mit den Füßen berührte. Bei ihrem Eintritt wurden ihr die Schlüssel des Hauses übergeben, zum Zeichen, daß ihr nun die Verwaltung des Hauswesens anvertraut sey. Sie und ihr Gatte berührten Feuer und Wasser, weil man glaubte, daß alle Dinge von diesen beiden Elementen hervorgebracht würden. Der Bräutigam gab seinen und den Verwandten der Braut, wie auch ihren Begleitern, ein Gastmahl, COENA NVPTIALIS genannt, bei welchem ein Chor Musici einen Hochzeitgesang (EPITALAMIVM) anstimmte.

Nach der Abendmahlzeit wurde die Braut von Matronen, welche nur einmal verheirathet gewesen waren, PRONVBAE genannt, in ihr Schlafgemach (in Thalamum) geführt, und in das Brautbette (LECTVS GENIALIS) gebracht, welches im Atrium, der Thüre gegenüber (adversus), stand, und prächtig ausgeschmückt war. Junge Mädchen sangen bis um Mitternacht Brautgesänge vor der Thüre, welche daher EPITHALAMIA genannt wurden. Der Bräutigam warf Nüsse unter die Knaben, um anzuzeigen, daß er Knabenbelustigungen nun ganz entsagen und hinführo als Mann handeln wolle. Daher: Nuces relinquere, sich nicht mehr mit Kinderpossen abgeben, auf ernsthafte Dinge denken. Die Braut weihte ihre Spielsachen und Puppen (Pupae) der Venus. Die Gäste wurden mit kleinen Geschenken (Apophoreta) entlassen. Am andern Tag gab der Bräutigam ein anderes Gastmahl, welches man REPOTIA nannte. An diesem Tag wurden der Braut von ihren Freunden und Verwandten Geschenke geschickt, und sie fieng nun an, durch Verrichtung heiliger Gebräuche sich als Frau vom Haus zu bezeigen.

Romulus erlaubte dem Mann die Ehescheidung, (DIVORTIVM) aber nicht der Frau. Der Mann konnte sich von seiner Frau scheiden, wenn sie die eheliche Treue verletzt, unterschobene Kinder auf ihn gebracht, oder ohne sein Wissen Wein getrunken hatte ꝛc. Aber ungeachtet dieser Erlaubniß gab es doch über 500 Jahre lang kein

Digitized by Google

Beispiel einer Ehescheidung. In spätern Zeiten wurden die Ehescheidungen sehr häufig. Die Frauen übten jetzt eben sowohl, als die Männer, das Recht, sich zu scheiden, aus, und zwar oft unter den nichtswürdigen Vorwänden. Von dem Mann sagte man: dimittere uxorem, und von der Frau: relinquere v. deserere virum; von beiden: facere divortium cum uxore v. viro, a viro v. ab uxore. *Cic. ad Div. VIII, 7.*

In ältern Zeiten geschahen die Ehescheidungen mit verschiedenen Ceremonien, in Gemäßheit der Art, wie die Ehen geschlossen worden waren. Die Ehen welche per Confarreationem geschlossen worden waren, wurden durch ein Opfer, welches DIFFARREATIO hieß, und die Ehen per Coemptionem durch eine Art von Loslassung, REMANCIPATIO genannt, wieder aufgelößt. In spätern Zeiten giengen die Ehescheidungen mit weniger Ceremonien vor sich. Man zerbrach im Beiseyn von sieben Zeugen die Tafeln des Ehecontracts, der Frau wurden die Schlüssel abgenommen, und ein Freigelassener sprach dabei gewisse Worte aus: Res tuas tibi habeto; Exi, exi ocyus; I foras mulier cet. Wenn der Mann abwesend war, so schickte er seiner Frau einen Scheidebrief (nuntium remittebat) welches man RENUNTIATIO MATRIMONII nannte.

III. Das väterliche Recht.

Bei keinem Volke waren die Rechte eines Vaters über seine Kinder so groß und uneingeschränkt, als bei den Römern. Der Zustand der Kinder war in manchen Stücken härter, als der Zustand der Sclaven. Sie wurden in Hinsicht auf andere Menschen als Personen, in Hinsicht auf den Staat als Bürger, aber im Verhältniß zu ihren Vätern, wie die Sclaven, als Sachen (res) betrachtet. Die väterliche Gewalt dauerte nach der Anordnung des Romulus die ganze Lebenszeit des Vaters hindurch, und erstreckte sich auf Söhne und Töchter, auf Enkel und Urenkel. Wenn der Sohn ein öffentliches Amt erhielt, so wurde die väterliche Gewalt unterbrochen, aber sie hörte nicht ganz auf. Eine Tochter kam durch Verheirathung aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt des Mannes.

Die große Gewalt, welche die Väter bei den Römern über ihre Kinder hatten, hat vornämlich in der

Rohheit der Zeiten, in welche der Ursprung dieser Gewohnheit fällt, ihren Grund. Denn je ungebildeter die Völker gewesen sind, desto größer war, vermöge der Geschichte, die Gewalt der Hausväter in ihrer Familie, die erst mit dem fortsteigenden Grad der Cultur eine stufenweise Verminderung erlitt. Ein anderer Grund lag in dem streng disciplinarischen Geist der Römer selbst. Daher die Gewalt der Väter bei diesem Volk erst spät unter den Kaisern nach und nach eingeschränkt worden ist.

Die Rechte eines Vaters waren:

1) Gewalt über Leben und Tod seiner Kinder. Er konnte sie, wenn sie noch klein, und schwach oder krüppelhaft waren, aussetzen, welche grausame Gewohnheit noch unter den Kaisern sehr herrschend gewesen ist. *Suet. Octav.* 65.; *Calig.* 5.; *Senec. de Benef. III*, 31. Wenn sie herangewachsen waren, so konnte er sie ins Gefängniß setzen lassen, geißeln, gebunden auf das Land zur Feldarbeit schicken, und sie mit jeder Art von Todesstrafe belegen. *Sall. Cat.* 39. 2) Das Recht, seine Söhne dreimal zu verkaufen. Hierin war der Zustand der Söhne schlimmer, als der Zustand der Sclaven. Ein Sclave war von der Gewalt seines Herrn frei, wenn er einmal verkauft worden war. Aber wenn ein Sohn von seinem Vater in die Sclaverei verkauft wurde, und seine Loslassung erhielt, so fiel er wieder in die Gewalt seines Vaters zurück, und derselbe konnte ihn zum zweitenmal verkaufen. Und wenn er wieder in Freiheit gesetzt wurde, so kam er von neuem in die Gewalt des Vaters, welcher ihn zum drittenmal verkaufen konnte. Aber wenn er zum drittenmal seine Freiheit erlangte, so fiel er nicht mehr in die Gewalt des Vaters zurück, sondern war nun sein eigener Herr (sui juris). 3) Ein Vater war Herr über das Vermögen seiner Kinder. Ein Sohn konnte sich ohne Bewilligung seines Vaters kein Eigenthum erwerben, bis er, wie die Sclaven, seine Freiheit erlangt hatte. Wenn er sich mit väterlicher Vergünstigung etwas erwarb, so hieß dieses, wie bei den Sclaven, sein PECVLIVM (s. S. 223.), und wenn er es sich im Krieg erworben hatte, PECVLIVM CASTRENSE.

Die väterliche Gewalt wurde erworben:

1) Wenn der Vater das Kind, welches ihm aus einer gesetzmäßigen Ehe geboren worden war, für das seinige erkannte und erzog. Denn kein neugebornes Kind wurde für legitim erkannt, wenn es nicht der Vater, oder

Digitized by Google

in dessen Abwesenheit eine andere Person an seiner Stelle, von der Erde aufhob (terra levasset) und an seinen Busen nahm. Daher tollere filium, erziehen; non tollere, aussetzen. 2) Durch die Adoption. Jeder, der keine Kinder hatte, konnte andere (extraneos) durch die Adoption für die seinigen annehmen, um die heiligen Gebräuche seiner Familie und seinen Namen nicht untergehen zu lassen.

Wenn der zu Adoptirende schon sein eigener Herr (sui juris) war, so wurde diese Handlung ARROGATIO genannt, weil sie in den Comitiis Curiatis durch eine Anfrage bei dem Volk (per populi rogationem) von dem Pontifex M. geschah (s. S. 58.). Wenn der zu Adoptirende noch unter väterlicher Gewalt stand, und durch Entlassung aus derselben in die Gewalt eines andern Vaters kam, so hieß die Handlung eigentlich ADOPTIO, und wurde von dem Prätor oder dem Statthalter in den Provinzen vollzogen. Bei der Adoption waren dieselben Formalitäten gewöhnlich, wie bei der Emancipation, wovon gleich im Folgenden geredet werden wird. Der Adoptirte gieng in die Familie dessen über, von dem er adoptirt worden war, erhielt den Namen und die heiligen Gebräuche desselben und wurde sein Erbe.

Die väterliche Gewalt wurde aufgehoben:

1) Durch den natürlichen und bürgerlichen Tod (s. S. 134.). 2) Durch Gefangenschaft im Krieg, so lange sich der Vater in derselben befand. 3) Durch die Emancipation, oder feierliche Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt.

Wenn ein Vater seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen wollte (emancipare), so mußte er ihn vor dem Prätor bringen, und dreimal per aes et libram, wie man es nannte, an einen seiner Freunde, welcher PATER FIDVCIARIVS genannt wurde, verkaufen. Es war ausserdem dabei zugegen ein LIBRIPENS, welcher eine eherne Wage in der Hand hatte, fünf römische Bürger als Zeugen, und ein ANTESTATVS, welcher, wie man glaubt, darum so genannt wurde, weil er die Zeugen durch Berührung ihrer Ohrspitzen (welche man für den Sitz des Gedächtnisses hielt) zur Zeugschaft anrief. In Gegenwart dieser Personen übergab der natürliche Vater (MANCIPABAT, *i. e.* manu tradebat) seinen Sohn dem Käufer mit den Worten: Mancupo tibi hunc filium, qui meus est. Der Käufer, welcher eine eherne Münze in der Hand hielt, sagte: Hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, isque mihi emptus est hoc aere aeneaque libra. Hierauf schlug er mit der Münze an

die Wage, gab sie dem natürlichen Vater als Kaufschilling, und setzte dann den Sohn auf die gewöhnliche Art in Freiheit. Da aber nach den römischen Gesetzen ein Sohn, wenn er das erste- und zweitemal in Freiheit gesetzt worden war, wieder in die väterliche Gewalt zurückfiel (s. S. 232.), so wurde dieser Scheinverkauf zum drittenmal wiederhohlt. Der Käufer aber gab nun den Sohn nicht los, denn dadurch würde er das Recht eines Patrons über denselben erhalten haben, sondern verkaufte ihn an den natürlichen Vater zurück (remancipabat), der ihn dann unmittelbar mit allen Formalitäten, welche bei der Loslassung eines Sclaven üblich waren, in Freiheit setzte.

Wenn eine Tochter oder ein Enkel der väterlichen Gewalt entlassen wurde, so beobachtete man dabei die nämlichen Formalitäten, blos mit dem Unterschied, daß die Handlung nur einmal, nicht dreimal, wie bei einem Sohn, vorgenommen zu werden pflegte. Aber dieses Ceremoniel fand man im Fortgang der Zeit beschwerlich, und es wurden neue und kürzere Arten von Emancipationen eingeführt.

IV. Familienrecht und Recht der heiligen Gebräuche.

(Jus Gentilitatis, Familiae *et* Sacrorum.)

Jus Gentilitatis war das Recht, ein Geschlecht zu haben, welches sich anfänglich die Patricier allein zueigneten, (s. S. 37.), und an den Gütern, Erbschaften und heiligen Gebräuchen derselben Antheil zu nehmen. Wenn in einer Familie keine Erben von Seite des Vaters (Agnati) vorhanden waren, so erbten die, welche zu der nämlichen Gens gehörten (Gentiles), mit Hintansetzung der Verwandten von Seite der Mutter (Cognati) in derselben Familie (Familia). Niemand konnte aus einer patricischen Familie in eine plebejische, oder aus einer plebejischen in eine patricische übergehen, ausser durch die Art von Adoption, welche Arrogatio genannt wurde. (s. S. 58. 233.). Die Sacra waren bei den Römern theils publica, theils privata. Die Sacra pvblica, oder öffentlichen heiligen Gebräuche, wurden auf Kosten des Staats verrichtet, und das Recht, an denselben Antheil zu nehmen, machte einen Theil des Juris Civitatis publici (s. S. 56.) aus. Die Sacra privata wurden von ganzen Geschlechtern, Familien oder einzelnen Häusern begangen. Denn jedes Geschlecht und jede Familie hatte gewisse, ihr

Digitized by Google

eigenthümliche heilige Gebräuche, welche wie Güter fortgeerbt wurden, und deren Beobachtung man auch mitten im Krieg nicht unterließ. *Liv. V*, 52.

V. Testaments-, Erbschafts- und Vormundschaftsrecht.

Die Testamente waren bei den Römern zweierlei Art: Testamente, welche in Friedenszeiten (in Pace), und Testamente, welche im Krieg (in Procinctu) gemacht wurden.

Die Testamente in Friedenszeiten wurden in ältern Zeiten in den Comitiis Curiatis gemacht. (s. S. 58.) Aber nach der Einführung der XII Tafelgesetze war die gewöhnliche Art, ein Testament zu machen, PER AES ET LIBRAM, oder PER FAMILIAE EMPTIONEM, wie man es nannte. Es waren dabei zwei Stücke zu beobachten, nämlich Familiae Mancipatio und Nuncupatio Testamenti. Die FAMILIAE MANCIPATIO bestand darin, daß der Testator in Gegenwart von fünf Zeugen, eines Libripens und eines Antestatus sein ganzes Vermögen durch einen Scheinverkauf an jemanden übergab, der FAMILIAE EMPTOR genannt wurde, welcher aber nicht der Erbe war, sondern blos um die Formalität willen gebraucht wurde, damit der Testator das Ansehen haben möchte, sich seines Vermögens schon bei seinen Lebzeiten begeben zu haben. NVNCVPATIO TESTAMENTI war, wenn der Testator das Testament in die Hand nahm, durch Aussprechung einer gewissen Formel feierlich erklärte, daß dieses sein letzter Wille sey, und die Anwesenden durch Berührung ihrer Ohrspitzen zu Zeugen anrief. *Suet. Cal.* 38.

Die Testamente im Krieg, oder IN PROCINCTV, wie man es nannte, wurden von den Soldaten um die Zeit des Treffens gemacht. Sie waren mit einer gabinischen Kleidung angethan (in Cinctu Gabino, davon sehe man unten: Kleidung der Römer), und nannten (nuncupare) in Gegenwart von drei oder vier ihrer Mitsoldaten ihren Erben mit Namen, ohne ihren Willen durch etwas Schriftliches zu erkennen zu geben.

Niemand, als ein römischer Bürger (sui juris), konnte ein Testament machen, oder bei einem Testament Zeuge seyn, oder etwas durch ein Testament erben. Bisweilen schrieb der Testator sein Testament ganz mit eigener Hand, und in diesem Fall wurde es HOLOGRAPHVM genannt;

Digitized by Google

bisweilen ließ er es von andern Personen niederschreiben. Gewöhnlich aber wurden Rechtsgelehrte dazu gebraucht *Suet. Ner.* 32. Man schrieb die Testamente gewöhnlich auf Tafeln (Tabulae), die mit Wachs überzogen waren, weil man auf denselben das leicht wieder auslöschen konnte, was man ändern wollte. Daher: CERAE für Tabulae ceratae; PRIMA CERA, für prima pars Tabulae, der erste Theil des Testaments, und CERA EXTREMA oder ima, der letzte Theil. *Suet. Jul.* 83. Der Testator und die Zeugen unterschrieben und besiegelten gewöhnlich das Testament mit ihren Siegeln und Ringen.

In den ersten Theil des Testaments wurde der Erbe oder die Erben geschrieben. Wenn mehrere Erben waren, so wurde das Erbtheil eines jeden bestimmt. In dem letzten Theil des Testaments wurden für die Kinder Vormünder ernannt, und gewissen Personen (Legatarii), Legate (Legata) vermacht. Ein Vater konnte seine eigenen Kinder enterben (exhaeredare), entweder eines, oder alle, und zu seinen Erben ernennen, wen er wollte.

Wenn der Vater oder Großvater erbte, so hießen diese Haeredes ASCENDENTES; DESCENDENTES wurden genannt, wenn Kinder oder Enkel, und COLLATERALES, wenn Brüder und Schwestern erbten.

Eine Erbschaft wurde gewöhnlich in zwölf Theile getheilt, welche man VNCIAE nannte. Das ganze hieß AS. Daher haeres ex asse, der Erbe des ganzen Vermögens; haeres ex semisse, ex triente, dodrante cet., der Erbe der Hälfte, des dritten, vierten ꝛc. Theils. Die Vncia wurde wieder in kleinere Theile getheilt. Semuncia war die Hälfte; Duella oder binae Sextulae, der dritte; Sicilicum, der vierte, Sextula, der sechste Theil einer Vncia.

Es gab dreierlei Arten von Vormündern bei den Römern: 1) solche, welche im Testament verordnet wurden (Tutores TESTAMENTARII); 2) solche, die es nach den Gesetzen wurden (Tutores LEGITIMI), und 3) solche, welche der Staat bestellte (Tutores DATIVI). Ein Vater konnte, vermöge seiner väterlichen Gewalt, zu Vormündern über seine Kinder bestellen, wen er wollte (Tutela testamentaria). *Liv I*, 34. Wenn er aber ohne ein Testament starb, so fiel nach den XII Tafelgesetzen die Vormundschaft auf den nächsten Verwandten von Seite des Vaters, und wurde daher Tutela legitima genannt. Wenn ein Vater in seinem Testament keine Vormünder ernannt

Digitized by Google

hatte, und sonst niemand vorhanden war, der es nach den Gesetzen seyn konnte, so wurde vermöge der Lex Atilia, A. V. 443. den Minderjährigen und den Frauenzimmern von dem Prätor und einer Mehrheit der Volkstribunen ein Vormund gesetzt. Unter dem K. Claudius wurde durch das SCtum Claudianum das Recht, Vormünder zu bestellen, den Consuln übertragen, und M. Antonius bestellt einen eigenen Prätor, TVTELARIS *vel.* PVPILLARIS genannt, zu diesem Zweck.

Bei den Römern standen nicht nur Minderjährige (Pupili), sondern auch die Frauenspersonen unter der Vormundschaft. *Cic. pro Muren.* 12. Die Vormundschaft über die Frauenzimmer war entweder pupillaris oder perpetua. Die Tutela PVPILLARIS hörte mit den Jahren der Mannbarkeit der Mündel auf, die Tutela PERPETVA aber dauerte noch nach den Jahren der Mannbarkeit fort. Die Vormünder der noch minderjährigen Frauenspersonen vertraten ganz die Stelle ihrer Mündel; die Vormünder über schon erwachsene Frauenzimmer aber wurden blos zur Gültigkeit der Geschäfte derselben gebraucht. Denn erwachsene Frauenzimmer konnten weder einen Contract machen, noch sonst eine wichtige Sache vornehmen, ja nicht einmal heirathen, ohne Einwilligung und Bekräftigung der Vormünder, *Liv. XXXIV*, 2., *Cic. Flacc.* 34. 35., welches man AVCTORITATEM INTERPONERE nannte. Jeder Mann konnte bei seinem Tod seiner Frau, wie seiner Tochter, einen Vormund setzen, oder er stellte es ihr frei, sich selbst einen zu wählen. *Liv. XXXIX*, 19.

Die Vormundschaft hörte mit dem natürlichen und bürgerlichen Tod (Capitis deminutio) des Mündels sowohl, als des Vormunds auf. Ferner, wenn der Mündel die Jahre der Mannbarkeit erreicht hatte, wozu Justinian bei dem männlichen Geschlecht das 14te, und bei dem weiblichen das 12te Jahr festsetzte. Die Vormundschaft über die Frauenzimmer, hörte auch auf, wenn sie in die Gewalt des Mannes kamen (Convertione in manum), und wenn sie drei oder vier Kinder geboren hatten (jure trium v. quator liberorum).

VI. Recht des gesetzmäßigen Eigenthums.

Die Dinge, welche das Eigenthum betrafen, wurden bei den Römern verschieden eingetheilt. Einige waren göttlichen, andere menschlichen Rechts (divini *vel*

Digitized by Google

humani juris). Die erstern wurden wieder in Res sacrae und religiosae eingetheilt. Res SACRAE wurden genannt, welche von den Pontifices den Göttern öffentlich geheiligt worden waren, als Altäre, Tempel ꝛc. Res RELIGIOSAE hießen die Gräber, und überhaupt jeder Ort, wo man einen Todten begrub. Einige Dinge hießen SANCTAE (unverletzliche), z. B. die Mauern und Thore einer Stadt.

Alle diese Dinge standen unter der Gerichtsbarkeit der Pontifices, und das Eigenthum derselben konnte nicht veräussert werden. Was einmal auf eine gesetzmäßige Art den Göttern geweihet worden war (consecrare, inaugurare), davon durfte kein gemeiner Gebrauch mehr gemacht werden, ausgenommen, wenn die Heiligkeit einer Sache durch die Exauguratio aufgehoben wurde *Liv. I*, 55. Die Tempel wurden durch die Inauguration oder Dedication (s. S. 166) geheiligt, und man betrachtete sie als den Göttern zugehörig. Die Gräber wurden den Diis Manibus geweihet, und deswegen für heilig gehalten. Kein Grab konnte ohne Erlaubniß der Pontifices gebauet oder wieder hergestellt werden. Auch konnte das Eigenthum der Gräber nicht veräussert werden, sondern nur das Recht, darin begraben zu werden (jus mortuum inferendi). Die Mauern der Städte, nicht nur der römischen, sondern auch anderer, wurden mit gewissen Ceremonien eingeweihet, damit die Bürger für dieselben, als für eine den Göttern geheiligte Sache, tapferer streiten möchten. Man hielt sie aus dieser Ursache für unverletzlich, und sie durften ohne Bewilligung der Pontifices weder ausgebessert noch erhöhet werden.

Die Dinge menschlichen Rechts (humani Juris) hießen unheilige Dinge (Res PROFANAE), und waren entweder kein ausschließendes Eigenthum einer Privatperson, oder Privatpersonen zugehörig. Die Dinge, auf welche niemand ein ausschließendes Recht hatte oder haben konnte, waren die Res communes, die Res Vniversitatis, und diejenigen Dinge, welch im besondern Sinn Res nullius genannt werden. Res COMMVNES waren Dinge, welche entweder allen Menschen von Natur gemeinschaftlich sind, wie die Luft, das Licht, fließendes Wasser, das Meer ꝛc., obschon einzelnen Personen oder ganzen Staaten über einige von diesen Dingen, z. B. über Flüsse, Meere ꝛc., besondere Rechte zukommen konnten; oder welche nur das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer waren, z. B. eine gemeinschaftliche Mauer, ein

Digitized by Google

gemeinschaftliches Feld ꝛc. COMMVNE *Subst.*, bedeutet das gemeine Wesen, den Staat. Res VNIVERSITATIS, oder eigentlicher Res PVBLICAE (quasi *populicae*, a populo, das Eigenthum des Volks) wurden diejenigen Dinge genannt, welcher ein ganzen Gesellschaft oder Gemeine als Eigenthum zugehörten, und von welchen ein jedes Individuum Gebrauch machen durfte. Res NVLLIVS hießen solche Dinge, welche eigentlich niemand zugehören, z. B. noch unentdeckte Theile der Welt; Thiere, welche sich noch niemand zugeeignet hat ꝛc. Zu dieser Classe wurde auch die haereditas jacens gerechnet, d. i. ein Gut in der Zwischenzeit von dem Tod des letzten Besitzers bis zur Besitznehmung des Erben.

Die Dinge, welche Privatpersonen zugehörten (RESPRIVATAE), waren bei den Römern entweder Res mancipi oder nec mancipi. Res MANCIPI waren solche Dinge, welche verkauft und veräußert, oder deren Eigenthum von einem auf den andern, vermittelst einer gewissen, nur bei den Römern üblichen, Ceremonie, übertragen werden konnte, da der Käufer gleichsam mit der Hand sich in den Besitz derselben versetzte (manu caperet). Daher derselbe MANCEPS, und die Dinge RES MANCIPI oder MACVPI (*contr.* für mancipii) genannt wurden. Der Verkäufer mußte dem Käufer für den Besitz derselben Gewährschaft leisten. NEC MANCIPI RES waren solche Dinge, welche nicht auf diese Art veräußert werden konnten; daher auch die Gefahr auf der Seite des Käufers war.

Zu den Res mancipi gehörten: 1) die Güter, entweder in der Stadt oder auf dem Land innerhalb Italien (PRAEDIA urbana et rustica in solo italico), oder in den Provinzen, wenn eine Stadt oder ein Ort das Jus italicum erhalten hatte. Andere Güter in den Provinzen hießen POSSESSIONES, nicht PRAEDIA. 2) Die Sclaven, 3) Die vierfüssigen Thiere, die zum Arbeiten mit dem Rücken oder Nacken gebraucht wurden, als: Pferde, Ochsen, Esel, Maulthiere ꝛc. 4) Die Perlen. 5) Die auf den Landgütern haftenden Gerechtsame (Servitutes).

PRAEDIA bedeutet überhaupt liegende Gründe, Haus und Hof (Fundus). Praedia VRBANA, hießen alle Gebäude, nicht nur die in der Stadt, sondern auch auf den Landgütern, wenn sie nach städtischer Art eingerichtet waren (Landhäuser, Lusthäuser), dergleis

Digitized by Google

chen die Römer in spätern Zeiten sehr prächtig erbauen ließen (s. S. 108). Aber gewöhnlich hießen die Gebäude in der Stadt AEDES und auf dem Land VILLAE. Ein Ort in der Stadt, wo keine Gebäude standen, hieß AREA, und auf dem Lande AGER. Ein Feld mit Gebäuden wurde eigentlich FVNDVS genannt.

Die auf den Landgütern haftende Servituten (Servitutes Praediorum *rusticorum*) waren: ITER, das Recht, zu Fuß durch das Gut eines andern zu gehen oder zu reiten; 2) ACTVS, das Recht, Vieh durchzutreiben oder mit einem unbeladenen Wagen durchzufahren; 3) VIA, mit einem beladenen Wagen durchzufahren; 4) AQVAEDVCTVS, Wasser durch Kanäle oder bleierne Röhren durch zu leiten. Die auf den Gebäuden oder Gütern in der Stadt haftenden Servituten (Servitutes Praediorum *urbanorum*) waren: 1) Servitus ONERIS FERENDI, wenn einer das Gebäude seines Nachbarn auf seiner Mauer oder auf seiner Säule mußte ruhen lassen, und die Mauer oder Säule auf seine Kosten zu unterhalten verbunden war. 2) Servitus TIGNI IMMITTENDI, wenn einer seinen Nachbarn verstatten mußte, einen Balken, einen Stein oder ein Eisen in seine Mauer einzulegen. 3) Servitus STILLICIDII *et* Fluminis, wenn jemand verbunden war, das Wasser mit seiner Dachtraufe in den Garten oder in den Hof seines Nachbarn zu leiten, oder das Wasser von dem Dache seines Nachbarn in seinem Hof aufzunehmen. Servitus CLOACAE, das Recht, eine Rinne zur Abführung des Unraths durch das Eigenthum seines Nachbarn in die große Cloake (Cloaca maxima, s. S. 104.) zu leiten. 5) Servitus NON ALTIVS TOLLENDI, wenn man sein Haus nicht über eine gewisse Höhe durfte bauen lassen, um seinem Nachbarn die Aussicht oder das Licht nicht zu verbauen. Von diesen Servituten auf den Besitzungen in der Stadt gehörten einige zu den Res mancipi, und einige zu den Res nec mancipi.

Auſſer den angeführten gab es noch andere Eintheilungen der Dinge, als: Bewegliche und unbewegliche Dinge. Die beweglichen Dinge eines Landguts wurden Ruta Caesa (*sc.* et i. e. eruta *et* caesa), z. B. Steine, Sand, Kohlen ꝛc. Ferner körperliche d. i. welche man greifen und fühlen kann, und unkörperliche Dinge, z. B. Rechte, Dienstbarkeiten ꝛc. Die ersten nennt Cicero Res, quae sunt, und die letztern Res, quae intelliguntur, *Top.* 5.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Res mancipi auf einer andern geschah vornämlich vermittelst einer gewissen

gewissen Handlung, welche man MANCIPATIO oder Mancipium nannte. *Cic. Off. III*, 16.; *Orat. I*, 39. Es wurden dabei die nämlichen Formalitäten beobachtet, wie bei der Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt. Ueber eine auf diese Art veräusserte Sache hatte der andere nun das Eigenthumsrecht. Jure mancipii oder Jure nexi Mancipium und Nexus, *s.* — um, werden vom Cicero oft in einerlei Bedeutung gebraucht, *Muren.* 2.; *Flacc.* 32. Bisweilen aber unterscheidet er beide Ausdrücke. *Cic. ad Div. VII*, 30. MANCIPIVM ist der Besitz einer Sache mit völligem Eigenthumsrecht; NEXVS hingegen drückt dasjenige Verhältniß zu einer Sache aus, vermöge welches man ein Recht an dieselbe hat, sie aber nicht als sein völliges Eigenthum betrachten darf, z. B. Hypotheken, Pfänder ꝛc. Ausser dieser gab es noch verschiedene andere Arten, sich ein gesetzmäßiges Eigenthum zu erwerben:

1) JVRE CESSIO oder Cessio in jure, *Cic. Top.* 5., wenn jemand seine Güter an einen andern vor dem Prätor oder dem Statthalter der Provinz abtrat, der sie sodann dem zuerkannte, welcher Anspruch darauf machte. Dieses war vornämlich der Fall bei insolventen Schuldnern, welche ihre Güter an ihre Gläubiger abtraten (bona cedebant).

2) VSVCAPTIO v. Vsucapio, *Cic. Caecin.* 26., auch Vsus auctoritas, wenn jemand das Eigenthumsrecht über eine Sache durch ununterbrochenen Besitz, während einer gewissen Zeit erlangte. Wenn der Besitz unterbrochen war, so hieß es VSVRPATIO.

3) EMPTIO SVB CORONA, d. i. das Kaufen der Gefangenen im Krieg, welche einen Kranz auf dem Kopf hatten, wenn sie verkauft wurden. Es pflegten nicht nur die den Feinden abgenommene Beute, sondern auch die Gefangenen im Krieg verkauft und in die Sclaverei verstoßen zu werden.

4) AVCTIO, wenn Dinge zum öffentlichen Verkauf ausgeboten wurden (hastae v. voci praeconis subjiciebantur). Es wurde dabei ein Spieß aufgesteckt, und von einem Präco der Preis ausgerufen. Der anwesende Magistrat erkannte die Sache dem Meistbietenden zu (addicebat).

Die Auctionen mußten an einem öffentlichen Ort gehalten werden, und es waren dazu bestimmte Gebäude auf dem Markt, ATRIA AVCTIONARIA

genannt. Man pflegte den Tag und die Bedingungen der Auction öffentlich bekannt zu machen, entweder durch einen schriftlichen Anschlag; daher Auctionem proscribere: oder durch einen Herold; daher Auctionem praedicare, conclamare. Es war ein Wechsler (Argentarius) dabei zugegen, der das, was geboten worden war, niederschrieb, und an welchen der Käufer entweder den Werth auszahlte oder Sicherheit dafür leistete. Man nannte diese Art von Verkauf Avctio, von augere, weil die Sachen den Meistbietenden zuerkannt wurden. Der Verkäufer hieß Avctor, und von ihm sagte man: vendere auctionem, d. i. die Sachen, welche verauctionirt werden sollen. Eben so sagte man von einem General, wenn er die Beute von einer Stadt verkaufte, oder wenn die Güter der in die Acht Erklärten oder Verurtheilten verkauft wurden: vendere sectionem, d. i. die Beute oder Güter, *Caes. B. G. II*, 33., und die Käufer derselben hießen Sectores, weil sie solche einzeln (a seco) mit Gewinn wieder verkauften. Das von dem Käufer über die auf diese Art erkaufte Sache erworbene Recht hieß Avctoritas, und wenn dieses Recht nicht vollkommen war, so sagte man von ihm: a malo auctore emere, von jemand kaufen, der kein Recht zu verkaufen hat. *Cic. in Verr. V*, 22. Kein Mann von feinem Ehrgefühl wohnte den öffentlichen Auctionen bei, weil die Güter der in die Acht Erklärten und Verurtheilten hier verkauft wurden. *Nep. Att. VI*

5) Adjvdicatio, welche eigentlich nur in drei Fällen statt fand: in familia herciscunda, *i. e.* haereditate dividenda, bei der Theilung einer Erbschaft unter die Erben; in communi dividendo; bei der Vertheilung einer ganzen Masse unter die Theilhaber; in finibus Regundis, bei Setzung der Gränzsteine zwischen Nachbarn. Sie bestand darin, daß der Richter eine Sache einem von den Erben, Theilhabern oder Nachbarn zusprach, welcher dann unmittelbar in den Besitz derselben trat.

6) Donatio. Geschenke, wobei sich eine Ursache vorfand, warum man schenkte, hießen Mvnera. Dergleichen gaben z. B. Clienten oder Freigelassene ihren Patronen bei Geburtsfällen, Heirathen ꝛc. Geschenke, welche gegeben wurden, ohne daß eine Art von Verbindlichkeit dazu statt fand, hießen Dona; aber dieser Unterschied wird nicht immer beobachtet.

Von den Dingen, welche man auf eine von den beschriebenen Arten, oder durch Erbschaft, durch Adoption oder vermöge der Gesetze, z. B. ein Legat ꝛc., als Eigen-

Digitized by Google

thum erhielt, sagte man: sie seyen IN DOMINIO QVIRITARIO, *i. e.* justo *et* legitimo; von andern Dingen aber, sie seyen IN BONIS, und die Eigenthümer derselben hießen BONITARII, deren Recht nicht so gut war, als das der Domini quiritarii, qui *optimo jure* possidere dicebantur, welche gegen alle rechtlichen Ansprüche gesichert waren. Aber JUSTINIAN hob diesen Unterschied auf. — Wenn jemand den Gebrauch und Genuß von einer Sache hatte, aber nicht das Eigenthumsrecht und die Gewalt, sie zu veräussern, so hieß dieses VSVSFRVCTVS und die Person FRVCTVARIVS oder VSVFRVCTVARIVS.

Siebenter Abschnitt.

Privatleben der Römer.

Culturverfassung.

Aelteste einfache, mäßige Lebensart der Römer in Vergleichung mit dem Luxus derselben in spätern Zeiten.

In der Lebensart und in den Sitten der Römer so wie überhaupt in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise, findet sich ein auffallender Unterschied, wenn man die frühern Jahrhunderte Roms mit den spätern in Verbindung stellt. Die ältesten Römer waren arm, ihre Sitten rauh, ihre Lebensart voll Einfalt und Strenge, ihre Häuser und Paläste aus Thon, mit Stroh gedeckt, ihre Beschäftigungen und einzigen Erwerbmittel Ackerbau und Krieg. Selbst die vornehmsten und reichsten unter ihnen hielten es für die größte Ehre, das Feld mit ihren eigenen Händen anzubauen, und im Krieg die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu führen. Ueber fünf hundert Jahre, bis auf die Zeiten des zweiten punischen Kriegs, behaupteten sie den Character eines arbeitsamen, mäßigen, sparsamen und tugendhaften Volks, voll Liebe und patriotischer Begeisterung für das Vaterland. Simplicität in Denkart und Handlungen, und Frugalität im Genuß sinnlicher Ergötzungen waren ihre vornehmsten Tugenden auch

Digitized by Google

im häuslichen Leben. Noch unbekannt mit den Sitten, Schwelgerei und Pracht liebender Völker, und unerfahren in den Künsten des Geschmacks und der feinen Urbanität, lebten sie während dieses Zeitraums in einer glücklichen Unwissenheit so vieler Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens, welche nur übertriebener Hang zur Sinnlichkeit, ausgearteter Luxus, Ueppigkeit und Wollust zum Bedürfniß machen. Und wenn der Nationalwohlstand der Römer schon vor den Zeiten des zweiten punischen Kriegs nicht unbeträchtlich gewesen ist, so giebt ihre bis auf diese Zeit beobachtete einfache und mäßige Lebensart den Beweis, daß ein Volk reich und simpel, Ueberfluß besitzen und doch durch Schwelgerei nicht verderbt seyn könne. Aber das zunehmende Glück der Römer wirkte auf ihre Sitten, und diese hatten wieder auf ihr Privatleben, auf ihre häuslichen Einrichtungen, Gesellschaften und Ergötzungen den größten Einfluß. In eben dem Maaße, als ihre ausgebreiteten Siege und Eroberungen ihnen Reichthum und Ueberfluß verschafften, und sie durch Bekanntschaft mit auswärtigen Völkern, insbesondere mit den Griechen, die höhern Annehmlichkeiten und Verfeinerungen des Lebens kennen lernten, wurden ihre Bedürfnisse mannigfaltiger und größer, und an die Stelle ihrer vorhin gepriesenen Tugenden traten nun Luxus, Weichlichkeit und ausschweifender Hang zu allen Arten von Sinnenvergnügen. Durch die Eroberung von Carthago und Corinth, Macedonien und Asien wurde der Damm gebrochen, welcher Ueppigkeit bisher von Rom entfernt gehalten hatte, und nichts war nunmehr vermögend, dem übermäßigsten Aufwand und Luxus in Gebäuden, ausgesuchten Speisen und Getränken, schwelgerischen Gastmahlen und übertriebener Kleiderpracht Einhalt zu thun. Die römischen Jahrbücher liefern von dieser Zeit an eine fortlaufende Geschichte von dem schnellen, und beinahe alle Begriffe übersteigenden Anwachs der Schwelgerei, Pracht und Ueppigkeit eines durch seine enthaltsame und strenge Lebensart vorhin so glücklichen Volks, nachdem die griechischen Schönheiten, und die asiatischen Reichthümer und Kostbarkeiten einmal die reizendsten Aufmunterungen und Gelegenheiten dazu gegeben hatten.

Wissenschaften und Künste, welche die Römer cultivirten.

In den ersten fünf Jahrhunderten, von der Erbauung

der Stadt bis auf den ersten punischen Krieg, war die ganze Verfassung und Erziehungsart der Römer kriegerisch, und eben deswegen den Wissenschaften nicht sehr günstig. Alle ihre Bestrebungen waren auf Vergrößerung ihrer Macht gerichtet; daher sie alle Kenntnisse und Beschäftigungen, welche nicht zu diesem Zweck führten, verachteten und für schädlich hielten. Doch findet man schon in diesem Zeitraum einige Spuren von Gelehrsamkeit bei ihnen. Dahin gehören die Religionsbücher des Numa, und die von ihm verfertigten heiligen Gesänge der Salier (s. S. 157.), die Abfassung der Jahrbücher Roms von dem Pontifex M. (s. S. 150.), die Gesandtschaft nach Athen und die Abfassung der XII Tafelgesetze (s. S. 19.) u. dgl. Die Liebe zu den Wissenschaften wurde vornämlich durch die Eroberung von Großgriechenland, Hetrurien und Sicilien, gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, in ihnen mehr angefacht. Der nähere Umgang und die Gemeinschaft, in welche die Römer nun mit diesen Ländern kamen, und die Ankunft vieler Gelehrten, Redner, Philosophen, Dichter ꝛc. aus denselben in ihrer Hauptstadt flößte auch ihnen Geschmack an gelehrten und edlen Beschäftigungen des Geistes ein. Eine noch schnellere und glücklichere Fortbildung erhielt die römische Literatur nach dem ersten punischen Krieg. Sie lernten den Werth der Dichtkunst, insbesondere der dramatischen, genauer kennen, das Studium der Geschichte kam bei ihnen mehr in Aufnahme, und Beredsamkeit und Rechtswissenschaft wurden von ihnen als Beförderungsmittel großer und heilsamer Staatszwecke geschätzt und getrieben. Die Kenntniß der griechischen Philosophie beförderte bei den Römern insbesondere der Aufenthalt der drei Weisen Carneades, Diogenes und Critolaus in ihrer Hauptstadt, welche bei Gelegenheit einer Gesandtschaft (A. V. 599.) dahin gekommen waren, ungeachtet Cato, der ältere, den stärksten Widerwillen dagegen äusserte. Durch die Eroberung von Syracus (A. V. 542.) und Corinth (A. V. 608.) kamen eine Menge der vollendetesten Meisterwerke der Kunst nach Rom, und dadurch vornämlich wurde der Weg zur Kunstliebhaberei bei den Römern gebahnt. Nachdem Carthago erobert und ganz Griechenland unter die römische Oberherrschaft gebracht worden war, genoß Rom einer glücklichen Ruhe, und mit ihr begann das goldene Zeitalter der römischen Literatur, welches bis zu dem Tod des Augustus fortdauerte

(A. V. 608 — 767.). Die Römer erwarben sich in diesem Zeitraum durch die vollkommenste Ausbildung ihrer Sprache und Schreibart, der Dichtkunst, Beredsamkeit, Rechtswissenschaft ꝛc. einen hohen Rang unter den aufgeklärten Völkern des Alterthums. Demungeachtet brachten sie es in den eigentlichen Wissenschaften nie zu einem so hohen Grad von Vollkommenheit, wie die Griechen in ihren besten und blühendsten Zeiten, und waren mehr geistvolle und glückliche Nachahmer derselben, als Selbsterfinder. Nach der Eroberung von Griechenland fanden alle philosophische Secten, welche daselbst blühten, viele Anhänger und Verehrer unter den Römern. Aber es gab keine philosophischen Lehrstühle, keine Erfinder neuer Systeme und keine Stifter eigener Schulen bei denselben. Die Kunst war bei den Römern mehr Sache der Liebhaberei, als daß sie die Sache selbst erlernt und ausgeübt hätten. Der feinere Geschmack der Römer in den Künsten hatte zwar in der Folge den größten Einfluß auf ihre Denkart, Sprache und Sitten, und zeigte sich selbst in ihren Gebäuden, gelehrten Arbeiten u. dgl. Demungeachtet blieben sie in diesem Stück weit hinter den Griechen zurück, und man kann nicht sagen, daß sie irgend einen großen Künstler gezogen oder etwas Eigenthümliches in den Künsten besessen hätten. Aber ihre überall rege Ehrbegierde machte, daß sie doch für Liebhaber und Beschützer derselben angesehen seyn wollten, und in der Hauptstadt der Welt sollte man das nicht vermissen, was in den Augen anderer Völker einen so großen Werth hatte. Es wurden zu dem Ende eine große Menge der besten griechischen Künstler nach Rom gezogen und ihre Geschicklichkeit sehr theuer bezahlt. Man verwandte ungeheure Summen auf die Sammlung der herrlichsten Kunstwerke. Die Römer plünderten in dieser Absicht viele griechische Städte, Tempel und Privathäuser, und machten keine Eroberung in Griechenland, Macedonien, Kleinasien ꝛc., daß sie nicht eine Menge der vortrefflichsten Gemälde und Bildhauerarbeiten, schön gearbeitete Gefäße und Geräthschaften nach Rom bringen ließen, um mit denselben die vornehmsten Plätze ihrer Hauptstadt, die Tempel, öffentliche und Privatgebäude, wie auch ihre Landhäuser und Gärten bis zur Ueppigkeit auszuschmücken.

Nach dem Augustus kam die römische Literatur wieder in einen plötzlichen Verfall. Zu den Ursachen, welche denselben veranlaßten, gehören: Verschlimmerung der Denk-

Digitized by Google

art der Römer, knechtischer Sclavensinn, Druck der Tyrannen, Abnahme des Schutzes der Wissenschaften unter den folgenden Kaisern, und immer weiter um sich greifendes Sittenverderben, welches jeden noch übrigen Keim für alles Große, Schöne und Edle vollends erstickte. Die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Constantinopel, die Theilung des Reichs und die häufigen Einfälle barbarischer Völker in das abendländische Kaiserthum halfen den Verfall der römischen Literatur vollenden. Selbst die Einführung des Christenthums mußte mit dazu beitragen, indem die ersten Christen aus übelverstandenem Religionseifer die Geisteswerke der alten Römer und Griechen als unheilig und profan verwarfen, und die Denkmäler der griechischen Kunst, als heidnische Götzenbilder, verabscheuten.

Erziehung der Römer.

Die Römer richteten schon in den frühesten Zeiten eine große Aufmerksamkeit auf die Erziehung ihrer Kinder. Doch war dieselbe mehr körperlich und kriegerisch, und erst späterhin wurde bei der Jugend zugleich für Entwicklung und Ausbildung der Geisteskräfte durch wissenschaftliche Cultur gesorgt. Auſser dem Unterricht, welchen die Knaben zu Haus von Privatlehrern genossen, wurden sie auch in gewisse Schulen (Literarum Ludi) geschickt, dergleichen auf dem Forum in den Buden befindlich waren. *Liv. III, 44; VI, 25.* Der Privatlehrer hieß Paedagogvs, welche die Söhne vornehmer Römer in die öffentliche Schule begleiten mußte. *Suet. Claud. 35.* Der Zustand desselben war nicht viel besser, als der Zustand eines Sclaven. Der öffentliche Lehrer wurde Praeceptor, Doctor v. Magister genannt. Auſser den angeführten gab es nach dem zweiten punischen Krieg noch eine Menge anderer Schulen, in welchen griechische Grammatiker, oder Sprachlehrer, und Rhetoren, oder Lehrer der Redekunst, die in spätern Zeiten auch Professoren, Literati und Literatoren hießen, die Jugend in den höhern Wissenschaften unterrichteten. Die berühmteste unter diesen Schulen war das Athenäum, welches aber erst vom Kaiser Hadrian angelegt wurde, und welches sich unter dem Namen Schola Romana bis auf die ersten christlichen Kaiser erhalten hat. Es war dieses ein großes Gebäude, worin nicht nur die römische Jugend unterrichtet, sondern auch Recitirungen, Declamationen und gelehrte

Wettstreite angestellt wurden. In den Gymnasien wurden ebenfalls nicht blos körperliche, sondern auch geistige Uebungen vorgenommen. Wenn die Knaben die ersten Anfangsgründe erlernt hatten, so erhielten sie sowohl zu Haus, als in den Schulen, von den Lehrern der Sprachkunde Unterricht in der griechischen und lateinischen Sprache. Man lehrte sie dieselben so, daß sie der Grammatiker, Dichter und Geschichtschreiber lesen ließ. Im Griechischen wurde der Anfang gewöhnlich mit dem Homer gemacht. Ueberdieß erhielten die Jünglinge auch Unterricht in den freien Künsten, in der Arithmetik, Musik, Malerei, Geometrie ꝛc. Sie betraten auch die Schaubühne, um dadurch Declamation und äussern Anstand zu bilden. (S. S. 180.) Nach der Vollendung dieses Curses erhielten die jungen Römer Anweisung in der Philosophie und Redekunst. Die Rhetoren stellten mit ihnen Uebungen im Lesen guter Redner, in der Zergliederung, Nachahmung und Recitation derselben an. Vornämlich aber übten sie dieselben in der Declamation, oder im öffentlichen rednerischen Vortrag.

Wenn die Knaben ungefähr das sechzehnte oder siebenzehnte Jahr zurückgelegt hatten, so zogen sie das männliche Kleid (Toga Virilis) an. Bis auf diese Zeit trugen sie die Toga praetexta, welche nur die höchsten Magistrate, als Ehrenzeichen ihrer Würde, tragen durften. Man wollte sie dadurch während ihrer Knabenzeit erinnern, daß sie sich zu den höchsten Aemtern im Staat würdig und geschickt machen müßten. Aber wenn sie das männliche Alter erreicht hatten, so legten sie die Toga praetexta ab (ponebant v. deponebant) und zogen die männliche Toga an (sumebant v. induebant). Diese Handlung, welche mit vielen feierlichen Umständen verknüpft war, wurde Tirocinivm genannt, und gehörte mit zu so vielen andern vortrefflichen Anstalten und Gewohnheiten bei den Römern, in den Gemüthern junger Leute große Empfindungen zu erwecken und sie zu großen Thaten anzufeuern. Der junge Mann, welcher nach zurückgelegten Jünglingsjahren zu einem neuen Bürger des Staats aufgenommen werden sollte, begann diesen festlich frohen Tag (Dies Togae virilis, *Suet. Aug.* 66.; oder Dies Tirocinii, *Suet. Tib.* 54.) mit brünstigen Gebeten, Libationen und Opfern von Weihrauch, welche er mit seinem Amulet (Bulla) den Laren weihte. In dem Vorhof des Hauses (in Atrio) versammelten sich indessen alle Anverwandte, Clienten und Freunde, wünschten dem

jungen Manne Glück, und führten ihn in Begleitung des Vaters und unter den Segenswünschen der ganzen Familie mit allgemeinem Freudenjubel auf das Forum ab, um von dem Prätor die Toga virilis zu empfangen. Diese Begleitung hieß Officium Togae virilis. *Suet. Claud.* 2. Man ließ es dabei nicht an kräftigen Ermunterungen des jungen Mannes fehlen: „Von nun an würdig eines Mannes und eines Römers zu denken.“ Unter dieser Begleitung einer frohen Menge von Freunden und Bürgern betrat er das Forum, wobei er zum letztenmal mit der Toga praetexta bekleidet war. Hier stellten sich das Rathhaus, das Comitium, die Rostra, das Tribunal und die Tempel, als die geheiligten Sitze der römischen Majestät, seinem Anblick dar. Hierauf wurde er zu dem Sitz des Prätors geführt, wo er die Toga Praetexta (deren Gebrauch ihm bisher stets das Ziel vor Augen stellen sollte, wornach er zu streben hätte) ablegte, und aus den Händen des Magistrats die Toga virilis empfieng. Die Handlung selbst wurde mit einigen Ermahnungen des Prätors, mit Gelübden von Seite des Vaters, und mit Glückwünschen der Verwandten und der übrigen Anwesenden begleitet. Sodann gieng der Zug der begleitenden Menge, welche die Tugenden und den Ruhm der Vorfahren erzählten, auf das Capitolium, wo dem Jupiter Gebete und Opfer gebracht wurden. Nach vollbrachter Feierlichkeit wurden die Freunde und Angehörigen des Hauses zu einem Gastmahl geladen, und Geschenke (Sportulae) unter dieselben ausgetheilt. *Plin. Ep. X*, 117. 118. Die gewöhnliche Zeit im Jahr zum Anziehen der männlichen Toga war das Fest des Bacchus, am 18. April. Dieser Tag war den Römern stets unvergeßlich; denn von demselben an betrachtete man sie als Glieder des Staats (pars reipublicae), da sie vorher nur als Glieder ihrer Familie (pars domus) angesehen wurden. Von diesem Tag fiengen sie an, sich zum Kriegsdienst zu bilden; daher die mannbar gewordenen Jünglinge Tirones, junge oder neue Soldaten, genannt wurden. *Cic. ad Div. VII*, 3.; *Liv. XL.* 35. Sie machten von dieser Zeit an auch den Anfang, sich allen bürgerlichen Geschäften zu widmen. Zu diesem Zweck hielten sie sich zu einem berühmten Redner oder Rechtsgelehrten, wie Cicero zu dem Q. Mucius Scävola, *Cic. de Amic.* 1., welchem sie stets zur Seite waren, um in seinem Umgang die Beredsamkeit, das römische Recht und das Prozeßführen zu lernen. Denn

solche berühmte Männer eröffneten unter der Republik keine öffentlichen Hörsäle, um die Rechtswissenschaft zu lehren, wie die Rechtsgelehrten in den folgenden Zeiten unter den Kaisern thaten.

Die Römer setzten ihr Studieren auch dann noch, wenn sie schon wirkliche Aemter im Staat bekleideten, auf mancherlei Weise fort. Sie stellten häufig gelehrte Reisen in fremde Länder an, vornämlich nach Athen, Rhodus, Mitylene, Eleusine, Alexandrien ꝛc. Sie hatten ihre gelehrten Wettstreite und öffentlichen Recitationen, da sie ihre prosaischen oder poetischen Schriften ihren Freunden und andern gelehrten Männern vorlasen, um nach dem Urtheil derselben Verbesserungen darin zu machen. Anfänglich hielten sie dieselben in Privathäusern oder in gemietheten Gebäuden, nachher aber im Theater, auf dem Forum, oder in dem Tempel des Apollo vor einer Versammlung des Volks.

Sprache der Römer.

Der Ursprung der lateinischen Sprache fällt in das Dunkel ungewisser Vermuthungen, weil selbst die Römer, aus Mangel zuverlässiger historischer Nachrichten, von den ersten Bewohnern Italiens und der Entstehung ihrer Nation nicht genugsam unterrichtet waren. Es ist höchst wahrscheinlich, daß sie aus der griechischen entstanden ist, oder daß wenigstens die griechische Sprache bei dem Zusammenfluß so verschiedener Völker zur Zeit der ersten Gründung Roms, unter welchen sich viele griechische Pflanzvölker befanden, (s. S. 2. f.) auf ihre erste, so wie nachmals, da die Römer mit den Griechen in nähere Bekanntschaft gekommen waren, auf ihre vollkommnere Bildung, einen großen Einfluß gehabt habe. Denn die alte römische Sprache erlitt im Fortgang der Zeit, durch immer größere Ausbildung derselben nach griechischen Mustern, eine so große Veränderung, daß man z. B. die heiligen Gesänge der Salier, welche Numa verfertigte (s. S. 157.), zur Zeit des Cicero und Quinctilians nicht mehr verstand. Ueberbleibsel von der alten römischen Sprache finden sich noch in den Gesetzen der XII Tafeln und in den Fragmenten der ältesten Dichter. Insgemein giebt man der lateinischen Sprache, nach den verschiedenen Graden ihrer Ausbildung, vier Zeitalter, welche zugleich Epochen der römischen Literatur sind, nämlich: das goldene, von

dem zweiten punischen Krieg bis auf den Tod des Augustus; das silberne, von da bis auf den Tod des Trajanus; das eherne, von Trajan bis auf die Zerstörung Roms durch die Gothen, und das eiserne, während des ganzen mittlern Zeitalters bis zur Wiederherstellung der Wissenschaften. Die lateinische und römische Sprache waren eigentlich verschieden. Die lateinische wurde in Latium, zwischen der Tiber und Liris, bis nach der Vertreibung der Könige geredet, und in derselben waren die Gesetze der XII Tafeln abgefaßt. Die römische kam nach der gedachten Periode auf, und verbreitete sich zuerst in ganz Italien, und in der Folge nach und nach in den von den Römern eroberten Provinzen. Man unterschied in derselben Sermonem RVSTICVM, welcher auf dem Lande, VRBANVM, welcher in der Stadt, und PEREGRINVM, welcher in den römischen Provinzen geredet wurde. Sermo RVSTICVS war eine fehlerhafte Art zu reden, sowohl in der Beugung, Aussprache und Verbindung der Worte, als auch im Gebrauch vieler Idiotismen, Solöcismen und schlechter Worte. Er wurde von dem vornehmen und niedern Pöbel auf dem Land, in den Municipien, Städten und selbst in Rom geredet. Personen von gebildetem Geschmack und gute Schriftsteller vermieden denselben. Ihm ist Sermo VRBANVS entgegen gesetzt.

Aelteste Schreibmaterien, Art zu schreiben und Schriftstellerei der Römer.

Die Aegypter und Phönicier stritten sich um die Ehre er Erfindung der Buchstaben. *Tac. Ann. XI*, 14. Der Phönicier Cadmus brachte, ungefähr 1500 Jahre vor Christi Geburt, die Buchstaben zuerst nach Griechenland, und Evander brachte sie von Griechenland nach Latium. *Liv. I*, 7. Die lateinischen Buchstaben hatten anfänglich beinahe eben dieselbe Form, wie die griechischen. Die Römer schrieben, wie die Griechen, nicht nur in ältern Zeiten, sondern auch späterhin in den blühenden Zeiten ihrer Literatur, mit großen oder Uncialbuchstaben. Die kleinen lateinischen und griechischen Buchstaben sind erst in neuern Zeiten, wahrscheinlich zu Anfang des mittlern Zeitalters, zum Behuf der Geschwindschreiber (Actuarii, Notarii) erfunden worden.

In den ältesten Zeiten schrieb man auf Stein, wie auch auf Tafeln von Erz oder Blei. Auf diese Materien

wurden insbesondere Monumenta publica, als öffentliche Urkunden, Gesetze, Senatsschlüsse ꝛc. geschrieben; daher man sich eines dauerhaften Stoffs bedienen mußte. Die Schreibmaterien, die man anfänglich allgemein gebrauchte, waren Baumblätter (Folia palmarum), dergleichen sich noch jetzt verschiedene Völker in Indien zum schreiben bedienen; daher Blätter Papier (Chartae, Folia v. Plagulae); oder die innere Rinde (liber) von Bäumen; daher Liber, ein Buch. In der Folge gebrauchte man Leinwand (Libri lintei), *Liv. IV*, 13. 20., und mit Wachs überzogene Tafeln. Um die Zeit Alexanders, des Großen, fieng man zuerst an, Papier aus einer ägyptischen Staude, Papyrus, v. — um, genannt, zu verfertigen, woher unser teutsches Wort Papier seinen Ursprung hat. Diese Staude nannte man auch Biblos; daher Βιβλος, ein Buch. Als aber einer von den Ptolemäern aus Neid gegen den Eumenes, König von Pergamus, der ihm in der Pracht seiner Bibliothek den Vorzug streitig machen wollte, die Ausfuhr des Papiers verbot, so wurde zu Pergamus das Pergament, oder die Kunst, Häute von Thieren zum schreiben zuzubereiten, erfunden; daher dasselbe den Namen Pergamenta, *sc.* charta, *vel* Membrana, erhalten hat. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts wurde in Osten die Kunst, Papier aus Baumwolle oder Seide zu verfertigen (Charta bombycina), und im vierzehnten Jahrhundert die Kunst, Papier aus leinenen Lumpen zu bereiten, erfunden.

Die gewöhnlichen Schreibmaterien der Römer waren mit Wachs überzogene Tafeln (Cerae v. Tabellae ceratae s. ceris obductae), Papier und Pergament. Das Instrument, dessen man sich zum schreiben auf Wachstafeln, Baumblätter oder Baumrinden, eherne oder bleierne Tafeln ꝛc. bediente, war ein eiserner Griffel mit einer schwarzen Spitze, Stilvs oder Graphivm genannt. Der Stilus war an dem einen Ende breit, so daß man denselben, wenn man auf den Wachstafeln etwas corrigiren wollte, umdrehte, und mit dem breiten Ende das Wachs überstrich, um von neuem darauf schreiben zu können. Daher Saepe stilum vertas, mache viele Verbesserungen. Mit dem Stilus schrieben (exarabant) die Römer auch in ihre Pvgillares, oder Schreibtafeln, welche sie überall, wohin sie giengen, bei sich trugen. Diese Pugillares hatten eine länglich runde Gestalt, wurden aus Zitronen- oder Buchsbaumholz, wie auch aus Elfenbein und Pergament

Digitized by Google

gemacht, und mit gefärbtem oder weißen Wachs überzogen. Sie enthielten zwei, drei, vier oder mehr Blätter, welche ringsumher mit einem schmalen Rand versehen waren. Daher Ceris et Stilo incumbere, für: in Pugilaribus scribere. *Plin. Ep.*, *VII*, 27. Die Kapsel, worin die Römer den Stilus bei sich trugen, hieß Theca calamaria v. Graphiarium. Auf Papier oder Pergament schrieb man mit einem Rohr (Calamvs, Arundo und Canna), das, wie unsere Federn, vorne zugespitzt und gespalten war. Man tauchte dasselbe, wie wir unsere Federn in die Tinte (Atramento intingebant), welche aus verschiedenen Materien scheint bereitet worden zu seyn. Der Gebrauch der Federn von Vögeln (Pennae) scheint erst in spätern Zeiten aufgekommen zu seyn.

Die Römer schrieben gewöhnlich nur auf eine Seite des Papiers oder Pergaments, und fügten (adglutinabant) immer ein Blatt (scheda) an das Ende des andern, bis sie das geendigt hatten, was sie schreiben wollten. Das Geschriebene rollten sie auf einen Cylinder oder Stab; daher Volvmen, ein Buch, eine Rolle Papier oder Pergament; evolvere librum, das Buch aufmachen, oder lesen. Insgemein brachte ein Schriftsteller nur ein Buch in eine Rolle, so daß ein Werk gewöhnlich eben so viele Rollen, als Bücher, hatte. Wenn ein Buch lang war, so wurde es bisweilen in zwei Rollen getheilt, und bisweilen wurde ein Werk, welches aus mehrern Büchern bestand in eine Rolle zusammengefaßt. Wenn ein Buch oder eine Rolle geendigt war, so wurde ein Knopf (Bulla) von Holz, Bein, Horn oder dergleichen an die Aussenseite zur Verwahrung oder zur Zierde desselben (ad conservationem v. ornatum) befestigt, welchen man Vmbilicvs von der Aehnlichkeit desselben mit diesem Theil des menschlichen Körpers, nannte. Daher: ad umbilicum adducere, endigen. Der Vmbilicus war entweder in der Mitte der Rolle, oder, wie andere glauben, am Ende des Stabs (Cacillus v. Surculus), über welchen das Buch aufgerollt wurde, oder vielmehr an beiden Enden, welche man Cornva nannte, befindlich. *Ovid. Trist. I*, 1. 8.

Jede Schrift, welche aus mehrern Blättern bestand, und wie unsere Bücher zusammengelegt war, wurde Codex, (quasi *Caudex*, plurium tabularum contextus) genannt, *Sen. Brev. vit.* 13, insbesondere Rechnungsbücher, Tabulae v. Codices accepti v. expensi. Die

Digitized by Google

Nachrichten, welche jemand von sich selbst und seinen Handlungen aufzeichnete, wurden COMMENTARII, Tagebücher, genannt, wie z. B. die Commentarii des Cäsars. *Suet. Caes.* 56.; *Tib.* 61. Dieser Ausdruck wird auch von jedem schriftlichen Verzeichniß, Journal oder Tagebuch (Diaria, Ephemerides, Acta diurna etc.) gebraucht. *Cic. ad Div. V*, 12.; *VIII*, 11. *Suet. Aug.* 64. Ein Schreiben, wodurch jemanden von dem Kaiser oder von einem Magistrat ein ausschließendes Recht in Betreff einer Sache, oder Privilegium, ertheilt wurde, hieß DIPLOMA (*i. e.* libellus *duplicatus*, v. duorum Foliorum, welches aus zwei Blättern bestand, die auf einer Seite geschrieben waren). Es war unsern Patenten, oder offenen Schreiben ähnlich, die zu jedermanns Kenntniß bestimmt sind. *Cic. ad Div. VI*, 12.; *Suet. Aug.* 50.; *Cal.* 38.

Alle Arten von Schriften wurden LITERAE genannt. Daher: Quam vellem nescire literas, wie sehr wünsche ich, nicht schreiben zu können. *Suet. Ner.* 10. Aber Literae wird sehr häufig von Briefen (EPISTOLAE v. chartae epistolares) gebraucht. In diesem Sinn gebrauchen es die Poeten auch im Singular, *Ovid. Pont. I.* 7.; *II*, 7. Aber in Prosa bedeutet Litera gewöhnlich einen Buchstaben im Alphabeth. EPISTOLA bedeutet immer ein Schreiben, welches einem Abwesenden geschickt wird. *Cic. ad Div. I*, 7.; *II*, 4.

Die Römer theilten ihre Briefe, wenigstens zur Zeit des Cicero, wenn sie lang waren, in Seiten, *Cic. ad Div. II*, 13.; *XI*, 25., und legten sie in der Form eines kleinen Buchs nach den Seitenzahlen zusammen. Die Gewohnheit, die Briefe in Seiten zu theilen, führte zuerst Cäsar in seinen Briefen an den Senat ein. Denn vorhin pflegten die Consuln und Generale in ihren Briefen an den Senat die Zeilen nach der ganzen Querseite des Blattes (transversa charta), ohne Seitenabtheilung und Seitenzahlen, zu schreiben, und sie in eine Rolle aufzurollen. *Suet. Caes.* 56. Daher wurden in der Folge alle Ansuchungs- und Bittschreiben an die Kaiser, und die Sendschreiben derselben an den Senat, oder öffentliche Verordnungen an das Volk, auf diese Art geschrieben und in dieser Form zusammengelegt und LIBELLI, *Suet. Aug.* 45. 53.; *Tib.* 18. 66, oder CODICILII genannt. *Suet. Tib.* 22. 42.; *Cal.* 18. Wenn in den Briefen nach Vollendung einer Seite noch eine kleine Nach-

Digitized by Google

schrift zu machen war, so schrieb man dieselbe in die Quere (transversim), auf den Rand. *Cic. Att. V*, 1.

In den Briefen der Römer, so wie überhaupt in ihrem Umgang und in den Gesprächen des gemeinen Lebens, herrschte die größte Simplicität. Selbst die kurze Titel, die Anrede und der Schluß in denselben zeigen, wie sehr sie alles Umständliche und Prunkvolle haßten. Sie setzten immer ihren Namen zuerst, und dann den Namen der Person, an welche sie schrieben. Bisweilen setzten sie S V O, als ein Zeichen des Wohlwollens und der Vertraulichkeit bei. Wenn derjenige, an welchen sie schrieben, mit einem Amt bekleidet war, so wurde dieses ebenfalls beigefügt. Aber niemals setzten sie, wie wir, einen Titel bei, ausgenommen, wenn sie an besondere Freunde schrieben, welche sie bisweilen Humanissimi, optimi, dulcissimi, animae suae cet. nannten. *Cic. et. Plin.* Sie fügten immer den Buchstaben S, für SALVTEM, *sc.* dicit, wünscht Gesundheit, bei, wie die Griechen χαιρειν, oder dergleichen. Daher: Salutem alicui mittere, multam *v.* plurimam dicere, impertire, dare, nuntiare cet., nach unserer Art: jemand seinen Gruß oder sein Compliment sagen lassen. *Cic. ad Div. XIV.* 1. In frühern Zeiten pflegten sie ihre Briefe mit den Worten anzufangen: SI VALES, BENE EST, *vel* GAVDEO, EGO VALEO. *Cic. ad Div. V*, 9. 10.; *Plin. Ep. I*, 11. Am Schluß bedienten sie sich der Formeln: VALE; CVRA, VT VALEAS; bisweilen: AVE oder SALVE, mit dem Beisatz: MI ANIME, MI SVAVISSIME cet., wenn sie an einen nahen Anverwandten schrieben. Sie unterschrieben niemals ihren Namen, wie wir es zu thun pflegen, sondern fügten bisweilen einen Wunsch für das Wohl desjenigen bei, an welchen der Brief gerichtet, z. B. Deos obsecro, ut te conservent, *Suet. Tib.* 21., welches immer in den Briefen an die Kaiser geschah, und SVBSCRIPTIO genannt wurde. *Suet. Tib.* 32. Der Monatstag und bisweilen die Stunde wurde beigesetzt. *Suet. Aug.* 50.

Wenn Briefe abgeschickt wurden, so umband man sie mit einem Faden (lino obligabant), überzog den Knoten mit Wachs oder mit einer Art von Kreide (creta), und besiegelte sie (obsignare) mit dem Ring. Daher: Epistolam *v.* Literas resignare, aperire, solvere, öffnen, *Nep Hann.* 11. Auf diese Außenseite wurde bisweilen eine Aufschrift gemacht, bisweilen nicht. Man schickte sie durch einen Boten, welcher gewöhnlich ein Sclave war

Digitized by Google

und TABELLARIVS hieß, ab; denn die Römer hatten keine ordentlichen Posten wie wir. s. S. 103.

Die Römer gebrauchten Sclaven oder Freigelassene, welche ihre Briefe schreiben mußten, AB EPISTOLIS genannt; ihre Rechnungen führten (A RATIONIBVS v. RATIOCINATORES). und mit Abbreviaturen schrieben (ACTVARII v. NOTARII) so geschwind, als jemand sprechen konnte. Ferner solche, welche ihre Bücher abschrieben (LIBRARII); sie leimten (GLVTINATORES, insgemein librorum concinnatores v. compactores, Buchbinder); mit Bimsenstein glätteten (pumice poliebant v. aevigabant); mit Cedernsaft bestrichen (Cedro illinebant), um sie vor den Motten zu bewahren, und den Titel oder den Index mit Mennig (Minium v. Cinnabaris), Purpur (Coccus v. Purpura) rother Erde oder Röthelstein (Rubrica) darauf schrieben. Endlich solche, welche die Aufsicht über die Bibliothek führten (A BIBLIOTHECA); ihnen bei ihrem Studieren beistanden (A STVDIIS); ihnen vorlasen (ANAGNOSTAE).

Bibliotheken.

Eine große Anzahl Bücher, wie auch der Ort, wo man dieselben aufbewahrte, wurde BIBLIOTHECA genannt.

Die erste berühmte Bibliothek sammelte Ptolemäus Philadelphus zu Alexandrien in Aegypten, welche aus 700,000 Bänden bestand. Die nächste nach derselben sammelte Attalus, oder Eumenes, König zu Pergamus.

Erst gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts d. E. R. legte Aemilius Paullus eine Bücherssammlung in Rom an, welche er aus Griechenland mitgebracht hatte. Sulla brachte einen beträchtlichen Büchervorrath von Athen, und Lucullus von Asien nach Rom. Lucullus stellte seine Bibliothek nicht nur in Rom, sondern auch in seinem Landhaus auf, und verstattete allen Gelehrten freien Zutritt zu derselben. *Cic. Fin. III*, 2. Außerdem hatten noch andere Römer gute Privatbibliotheken. *Plin. Ep. II*, 17.; *Cic. Att. IV*, 20.

Die erste öffentliche Bibliothek in Rom errichtete Asinius Pollio in dem Atrium des Tempels der Freiheit. Augustus legte zwei Bibliotheken an, eine zur Ehre seiner Schwester Octavia, bei dem Theater des Marcellus, und eine andere in dem Tempel des Apollo,

Digitized by Google

Apollo, auf dem palatinischen Hügel, *Suet.* 29. Tiberius errichtete eine Bibliothek in seinem Hause; Vespasian in dem Tempel des Friedens; Domitian auf dem Capitolium, *Suet. Dom.* 20. Die vornehmste Bibliothek errichtete Trajan; sie wurde Vlpia genannt und vom Diocletian in seine Thermae versetzt.

Die Bibliotheken wurden mit Statüen und Gemälden und mit den Büsten großer Gelehrten ausgeschmückt, *Plin. Ep. III*, 7.; *Suet. Tib.* 70. Die Bücher stellte man in Repositorien oder Behältnissen, Armaria v. Capsae genannt, auf.

Beschreibung des häuslichen Lebens der Römer.

Eintheilung des Tags.

Der Tag war bei den Römern entweder bürgerlich oder natürlich. Der bürgerliche Tag (Dies civilis) wurde von einer Mitternacht zur andern gerechnet. Die Theile desselben von Mitternacht bis zum Mittag waren: 1) Media nox; 2) Mediae noctis inclinatio, v. de media nocte, nach Mitternacht; 3) Gallicinium, die Zeit, wann die Hähne zu krähen anfangen; 4) Conticinium, wann die Hähne zu krähen aufhören; 5) Diluculum oder Jubar, der anbrechende Tag; 6) Mane, der Morgen, die Zeit nach dem Aufgang der Sonne; 7) Antemeridianum tempus, oder ad Meridiem, der späte Morgen oder Vormittag. Die Theile von Mittag bis zur Mitternacht waren folgende: 1) Meridies (*i. e.* medius dies); 2) Tempus pomeridianum v. Meridiei inclinatio, der Nachmittag; 3) Solis occasus, Sonnenuntergang; 4) Vespera, der Abend; 5) Crepusculum, die Abenddämmerung; 6) prima fax, prima lumina, wenn Lichter angezündet wurden; 7) Concubia nox v. Concubium, die Zeit zum Schlafengehen; 8) Intempesta nox, oder Silentium noctis, spät in der Nacht; 9) Inclinatio ad mediam noctem.

Den natürlichen Tag (Dies naturalis) rechneten die Römer von Aufgang bis zum Niedergang der Sonne. Er wurde in 12 Stunden getheilt, und eben so auch die Nacht; daher die Stunden des Tags im Sommer länger waren, als im Winter. Die erste Stunde des Tags fieng mit Aufgang der Sonne (um 6 Uhr Morgens) an;

die sechste Stunde war zu Mittag (um 12 Uhr), und die zwölfte Stunde endigte sich mit Sonnenuntergang (um 6 Uhr Abends). Die Nacht wurde in vier Nachtwachen getheilt; daher Vigilia prima, secunda, tertia, quarta. Jede bestand aus drei Stunden, die aber wieder in den verschiedenen Jahreszeiten von ungleicher Länge waren. Hora sexta noctis, Mitternacht; septima, ein Uhr am Morgen; octava, zwei Uhr ꝛc.

Die Römer hatten keine Glocken und Schlaguhren, sondern bloß Sonnenuhren (Horologia solaria v. sciaterica) und Wasseruhren (Clepsydrae). Vor der Einführung der Sonnenuhren wurde der Tag nicht in Stunden eingetheilt; daher in den XII Tafelgesetzen bloß vom Auf- und Untergang der Sonne, vom Vormittag und Nachmittag Erwähnung geschieht. Die erste Sonnenuhr soll zu Rom von dem L. Papirius Cursor, A. V. 447., und die zweite von dem Consul Man. Valerius Messala, der sie im ersten punischen Krieg, A. V. 481., aus Sicilien mitgebracht hat, neben den Rostris aufgestellt worden seyn. Scipio Nasica bestimmte die Zeit zuerst (A. V. 595.) nach einer Wasseruhr, die bei Tag und bei Nacht gebraucht werden konnte. Aus Mangel an Schlaguhren mußte ein Accensus in den Gerichten dem Prätor es mit lauter Stimme zurufen, wann es die dritte Stunde (9 Uhr Vormittags), wann es Mittag, und wann es die neunte Stunde (3 Uhr Nachmittags) war.

Tägliche Beschäftigungen der Römer.

Die verschiedenen Stunden des Tags waren bei den Römern in spätern Zeiten theils unter ernsthafte, theils unter angenehme und zerstreuende Beschäftigungen vertheilt. Die ersten Morgenstunden wurden gottesdienstlichen Uebungen in den Tempeln oder zu Haus gewidmet. Auch pflegten um diese Zeit die Geringern bei den Vornehmern, insbesondere die Clienten bei ihren Patronen, Aufwartungen und Morgenbesuche abzustatten. Um die dritte Stunde, oder um 9 Uhr des Vormittags, nahmen die öffentlichen Geschäfte auf dem Rathhaus, in den Comitien, Gerichten ꝛc. ihren Anfang. Gegen Mittag pflegte man eine kleine Mahlzeit (Prandium) einzunehmen. Der größte Theil des Nachmittags wurde mit Zerstreuungen und Ergötzlichkeiten hingebracht. Man machte sich allerlei Leibesbewegungen, besuchte die öffentlichen Spaziergänge und

Digitized by Google

Gesellschaften, die Bäder, Theater oder andere öffentliche Spiele u. s. w. Um die neunte oder zehnte Stunde (um 3 oder 4 Uhr Nachmittags) wurde die Cöna oder Hauptmahlzeit gehalten. Gelehrte Römer beschäftigten sich, wenn sie von den öffentlichen Geschäften frei waren, mit Studieren.

Mahlzeiten.

Die ältesten Römer kannten weder eine Menge Speisen, noch mannigfaltige Arten von künstlichen Zubereitungen derselben. Ja sie hatten nicht einmal Brod, sondern aßen Brei (Puls), wie Plinius sagt. Pulte, non pane, longo tempore vixisse Romanos manifestum, *XVIII.* 8., und Gemüse (Olera). Jeder Hausvater verzehrte seine mäßige Mahlzeit mit seiner Familie am Feuerheerd vor den Familiengöttern. Die vornehmsten römischen Magistrate und Generale, welche, wenn sie keine Aemter bekleideten, das Land mit eigenen Händen anbauten, genossen mit ihrem Gesinde an einem Tisch ein ländliches Mahl, das sie entweder selbst bereiteten, oder das ihnen die Frauen aufs Feld brachten. Bis auf das J. 580. gab es keine eigentlichen Bäcker in Rom, sondern das Brodbacken war das Geschäfte der Frauenspersonen. Aber nachdem Reichthum und Luxus in Rom eingeführt worden waren, so änderten sich die Sitten des Volks. Die Vergnügungen an der Tafel wurden nun ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit. Man plünderte Erde und Meer, um die ausschweifendsten Arten des Appetits zu befriedigen (vescendi causa terra marique omnia exquirebant cet.) *Suet. Cal.* 13.

Die Hauptmahlzeit bei den Römern in spätern Zeiten war die Coena, oder Abendmahlzeit, welche sie fast immer in Gesellschaft genossen. Die gewöhnliche Zeit zur Cöna war im Sommer die neunte Stunde, oder 3 Uhr Nachmittags *Cic. ad Div. IX*, 26., und die zehnte Stunde im Winter. *Plin. Ep. III.*, 1. Wollüstlinge pflegten die Cöna früher anzufangen; daher eine Mahlzeit, die vor der gewöhnlichen Zeit anfieng und spät in die Nacht dauerte, Convivium intempestivum, und wenn sie bis an den Morgen währte, Coena antelucana genannt wurde. *Cic. ad Div. XV*, 4. *Suet. Cal* 45.

Die Römer pflegten nämlich häufig nach der Cöna noch zu trinken und einige Delicatessen zu genießen,

welches man COMISSATIO nannte, *Suet. Vitell.* 13. Dieſe Schmauſerei nach der Cöna dauerte oft bis in die ſpäte Nacht, *Suet. Tit.* 7; daher comissari, ſchmauſen, ſchwelgen, ſchwärmen; Comissatio, eine Schmauſerei oder Luſtbarkeit dieſer Art, das Schwelgen nach der Cöna; Comissator, ein Theilnehmer oder Geſellſchafter bei nächtlichen Schmauſereien und Luſtbarkeiten.

Gegen Mittag hielten die Römer eine andere Mahlzeit, PRANDIVM (oder Mittagsmahlzeit) genannt, wo ſie nur ein wenig leichte Speiſen genoſſen. *Plin. Ep. III*, 4. Dieſe Mahlzeit hieß in ältern Zeiten COENA (κοινή, *i. e.* cibus communis, a pluribus sumptus), weil ſie in Geſellſchaft von mehrern eingenommen wurde, und die Abendmahlzeit nannte man VESPERNA. Als aber die Römer bei der Vermehrung ihrer Reichthümer anfiengen, eine längere Zeit auf die Coena, oder gemeinſchaftliche Mahlzeit, zu verwenden, ſo hielten ſie dieſelbe am Abend, um nicht durch Geſchäfte dabei unterbrochen zu werden, und das, was ſie zu Mittag aßen, nannten ſie Prandium.

Auſſer der Mittags- und Abendmahlzeit war es bei den Römern auch gewöhnlich, des Morgens ein Frühſtück, JENTACVLVM, einzunehmen. *Suet. Vitell.* 13. Einige aßen zwiſchen der Mittags- und Abendmahlzeit etwas, welches man MERENDA (weil es insgemein den Lohnarbeitern (qui *aere merebant*) gegeben zu werden pflegte), *Plaut. Most. IV*, 2., 50, oder ANTECOENA nannte.

Das Speiſezimmer, worin die Cöna gehalten wurde, hieß in ältern Zeiten COENACVLVM, und war in dem obern Theil des Hauſes befindlich; daher die ganze obere Etage, (welche Arme und Miethleute bewohnten) tropiſch eben ſo genannt wurde. In der Folge nannte man das Speiſezimmer der Vornehmen COENATIO, welches in dem untern Theil des Hauſes befindlich war, *Suet. Ner.* 51., oder TRICLINIVM, *Suet. Caes.* 43., weil drei Ruhebetten, (tres lecti triclinares v. discubitorii) um die Tafel herumgeſetzt wurden (sternebantur).

Die Römer ſaßen anfänglich bei ihren Mahlzeiten, wie auch die Griechen. In der Folge kam die Gewohnheit auf, ſich auf Ruhebetten (LECTI v. TORI) niederzulegen (accumbendi), welche von den orientaliſchen Völkern angenommen wurde und nur bei der Cöna ſtatt fand. Anfänglich bedienten ſich nur die Mannsperſonen der Ruhebetten; denn man hielt es für anſtändiger, wenn die

Frauenzimmer nicht am Tisch lagen, sondern saßen; aber nachher wurden sie auch dem weiblichen Geschlecht verstattet.

Die Ruhebetten (Lecti) waren eine Art von Sopha oder Canapee. Auf dieselben wurde ein Polster (Culcita *V.* Matta) gelegt, welchen man in ältern Zeiten mit Spreu oder Heu, und nachher mit Federn oder Wolle ausstopfte. Anfänglich scheinen die Ruhebetten mit Kräutern oder Laub bedeckt worden zu seyn; daher der Name Lectvs (quod herbis et frondibus *lectis* incubabant) *Varro L. L. IV*, 35, und Torvs (quia veteres super herbam *tortam* discumbebant) *Id.* Das Tuch oder die Decke, womit das Ruhebette bedeckt wurde, hieß Toral. Bei feierlichen Gelegenheiten wurden die Ruhebetten mit prächtigen Tüchern oder Teppichen (Stragula vestis), welche mit Purpur und Stickarbeit geziert waren (Stragula picta) bedeckt.

Auf jedem Ruhebette lagen gewöhnlich drei, bisweilen vier Personen. Man hielt den für geizig (sordidus), der mehr, als drei oder vier Personen, auf einem Ruhebette Platz nehmen ließ. Wenn sie lagen, so lehnten sie den obern Theil des Körpers auf den linken Arm, hatten den Kopf etwas in die Höhe gerichtet, den Rücken mit Kissen (Pulvini *v.* — illi) unterstützt, und die Beine nach völliger Länge ausgestreckt. Der erste (summus *v.* primus) hatte seine Füße hinter dem Rücken des zweiten, und der zweite (Medius) hinter dem Rücken des dritten (Imus v. Vltimus), zwischen jedem aber war ein Kissen befindlich. Der mittelste Platz wurde für den vornehmsten gehalten. Wenn sie aßen, so erhoben sie sich auf ihren Ellenbogen, und bedienten sich ihrer rechten, bisweilen ihrer beiden Hände. Denn man findet nicht, daß die Römer Messer und Gabeln gebraucht hätten.

Die Anzahl der Ruhebetten hing von der Anzahl der Gäste ab, von welchen Varro sagt, daß sie nicht weniger, als die Anzahl der Grazien, und nicht mehr, als die Anzahl der Musen seyn durfte. Unter den Kaisern wurden anstatt der drei Ruhebetten nur eines eingeführt, welches, eine halbzirkelförmige Gestalt wie die Form des Buchstabens C, hatte, und Sigma, von dem griechischen Buchstaben dieses Namens, genannt wurde. Es faßte gewöhnlich sieben oder acht Personen und hieß auch Stibadivm. Die Personen, welche die Geladenen mitbrachten, hießen Vmbrae, ungebetene Gäste.

Die Tafeln (Mensae) der Römer waren in ältern Zeiten viereckig und hießen Cibillae. Auf drei Seiten

derselben wurden Ruhebetten gesetzt, die vierte aber leer gelassen, damit die Sclaven die Gerichte auf- und abtragen konnten. Nach der Einführung des halbzirkelförmigen Ruhebettes, oder des Sigma, wurden die Tafeln rund gemacht. Die alten Römer hatten keine Tafeltücher (Mantilia), sondern wischten die Tafeln mit einem Schwamm oder mit einem groben Tuch (gausape) ab. Tafeltücher fiengen erst unter den Kaisern an gebraucht zu werden.

Vor der Cöna pflegten die Römer in spätern Zeiten zu baden und allerhand Leibesübungen anzustellen. Daher wahrscheinlich die Gewohnheit, sich bei der Mahlzeit auf Ruhebetten niederzulegen, weil der Körper der Ruhe bedurfte. Nach dem Baden kleideten sich die Römer zur Cöna an Die reichern zogen die Toga ab und legten ein besonderes Kleid, SYNTHESIS (Vestis coenatoria v. accubitoria) genannt, wie auch Pantoffeln (SOLEAE) an, welche sie aber bei dem Essen wieder ablegten, um die Ruhebette nicht zu beschmutzen. Bei festlichen Gastmahlen waren die Gäste mit Kränzen von Blumen, Kräutern oder Laub (Serta, Coronae v. Corollae) bekränzt, *Hor. Od. II*, 7. 23.; *II*, 11. 13., von welchen man glaubte, daß sie den Rausch verhüteten. Daher: cum Corona ebrius. *Plaut. Pseud. V*, 2. 2. Auch salbten sie ihre Haare mit allerlei wohlriechenden Salben (Unguenta v. Aromata).

Die Römer begannen ihre Gastmahle mit Gebeten und Libationen (libare diis dapes et bene precari). *Liv. XXXIX*, 43. Sie kosteten nichts, ohne es den Göttern zu heiligen. Gewöhnlich warfen sie einen Theil ins Feuer und weihten es so den Laren, die daher Dii patellarii genannt wurden. *Plaut. Cist. II*, 1. 46. Und wenn sie tranken, so goßen sie einen Theil zur Ehre einer Gottheit auf die Tafel, welche für so heilig angesehen wurde, als ein Altar, *Plaut. Curc. I*, 2. 51., wobei sie die Worte: LIBO TIBI, aussprachen.

Die Tafel wurde dadurch geheiligt, daß man die Bildnisse der Laren und die Salzfässer auf dieselbe setzte. Das Salz wurde bei den Alten in großer Verehrung gehalten. Es wurde immer bei den Opfern gebraucht, und war ein Hauptessen, welches die alten Römer mit Brod und Käse genossen, wie die alten Perser die Kresse (Nasturtium). Das Familiensalzfaß (paternum salinum, *sc.* VAS) wurde mit großer Sorgfalt aufbewahrt, und man betrachtete es als ein Zeichen der Freundschaft, wenn das Salz einem Fremden vorgesetzt wurde.

Digitized by Google

Die Coena bestand gewöhnlich aus zwei Theilen, MENSA PRIMA, die eigentliche Mahlzeit, und MENSA SECVNDA v. ALTERA, der Nachtisch.

In spätern Zeiten hieß der erste Theil der Cöna, GVSTVS, v. GVSTATIO. Es war dieses ein Voressen, welches blos aus solchen Gerichten bestund, welche den Appetit reizten, und aus Wein, welchen man mit Wasser und Honig vermischte und MVLSVM nannte. Daher wurde alles, was man aß und trank (Antecoena,) um den Appetit zu reizen, PROMVLSIS genannt. *Cic. ad Div. IX.* 16. 20. Weil bei dergleichen Voressen auch Eier und beim Nachtisch Früchte gegeben wurden, so ist daher das Sprichwort entstanden: ab ovo usque ad mala, vom Anfang bis zum Ende. *Civ. ad Div. IX.* 20.

Bei der eigentlichen Mahlzeit wurden verschiedene Arten von Speisen aufgetragen. Die Speisen, welche die Römer am meisten liebten, waren: der Pfau (PAVO); der Fasan (Phasiana); ein Vogel aus Jonien oder Phrygien, Attagen, v. — ina genannt; das indianische Huhn (Avis Afra, Gallina Numidica v. Africana); der ambriciſche Back, Nachtigallen, Krammetsvögel, Enten, Gänse; insbesondere aber Fische, und Schaalfische (pisces testacei), Austern (Ostrea) ꝛc. Das Hauptgericht bei der Cöna hieß COENAE CAPVT v. Pompa. Die Gerichte beim Nachtisch, oder Desert, wurden BELLARIA genannt. Sie bestunden aus Früchten, Pompa v. Mala, Aepfeln, Birnen, Feigen, Oliven, Weintrauben, Pistacien (Pistachiae), Datteln (Palmulae, die Frucht des Palmbaums), Ananas (Nuclei pinei) ꝛc.; ferner aus Backwerk und Confect, Edulia melitta v. dulciaria, Cupediae; Torten (Scriblitae) u. dgl. Der Verfertiger der Gebäcke hieß PISTOR v. CONDITOR DVLCIARIVS.

Es ist beinahe unglaublich, welche große Summen die reichen Römer auf alle nur ersinnliche Arten von Delicatessen und Kostbarkeiten für die Tafel verwandten. Man legte, insbesondere auf den Landgütern, mit ungeheuern Kosten Teiche zur Unterhaltung aller Arten von Fischen aus allen Wassern und Meeren an. Einige ließen sogar zu diesem Zweck, wie z. B. Lucullus bei Neapel und Bajä, ganze Berge abwerfen, tiefe Seen graben, und ungeheure Dämme und Schleußen in das Meer bauen, um die Seefische, welche unterhalten wurden, immer mit frischem Wasser versehen zu können. Hieher gehört *Sall. Bell. Cat.* 13. und 20.

Man hatte überall Niederlagen und Behälter für Kostbarkeiten, welche auf die Tafeln der Großen kamen. Man unterhielt Vögel von allen Arten und aus allen Gegenden, Schnecken, Austern, Haasen, wilde Schweine ꝛc. Cato konnte daher mit Recht sagen: Eine Stadt kann nicht bestehen, in welcher ein Fisch theurer bezahlt wird, als ein Ochs. Ein einziges Gastmahl, welches Lucullus dem Pompejus und Cicero gab, und wozu die letztern sich erst am Morgen selbst eingeladen hatten, kam ihm über 10,000 Thaler zu stehen.

Es gab verschiedene Arten von Sclaven, welche die Speisen zubereiteten, sie in Ordnung setzen, auf den Tisch trugen und bei der Tafel aufwarteten. Vor dem zweiten punischen Krieg gab es Köche, welche auf dem Speisemarkt ausstunden, und welche man gelegenheitlich miethete. Aber nachdem die Befriedigung des Luxus an der Tafel nach den Regeln der Kunst geschah, so wurden die Köche um einen sehr hohen Preis gekauft. *Liv. XXXIX*, 6. Der vornehmste Koch, welcher die Direction über die Küche führte, hieß Archimacirvs. Derjenige, welcher die Aufsicht über den Mundvorrath hatte, wurde Promvs Condvs genannt. Derjenige, welcher die Speisen in Ordnung setzte, hieß Strvctor, und derjenige, welcher sie zerschnitt, Carptor. Die Speisen wurden bisweilen auf den Tafeln ins Zimmer hinein und hinausgetragen. Daher: Mensam apponere, auferre, removere; wiewohl einige hier Mensa für die Speisen nehmen. Aber häufiger wurden die Speisen auf Tragmaschinen (Fercvla v. Repositoria) ins Zimmer getragen. Fercula wird auch für die Gerichte oder für die Mahlzeit selbst gesetzt.

Bei der Cöna pflegten die Gäste durch mancherlei Arten von Belustigungen oft auf eine sehr unsittliche Art unterhalten zu werden. Es traten ganze Banden von Sängern, Tänzern und Schauspielern, männlichen und weiblichen Geschlechts, Lustigmacher und Possenreisser und sogar Gladiatoren zum Vergnügen der Gesellschaft auf. Aber die ernsthafter und vernünftiger denkenden Römer wählten bessere Unterhaltungen. Sie ließen sich von ihren Sclaven (Anagnostae v. Acroamata *) schöne Stellen

*) Acroama heißt jeder, der andere als Zuhörer ergötzt, es sey durch Vorlesen, Gesang, Musik ꝛc. Daher sagt Nepos vom Atticus: Nemo in convivio ejus aliud *acroama* audivit, quam anagnosten, *Att.* 14.

aus Büchern vorlesen, *Cic. ad Div. V*, 9; *Suet. Aug.* 78., und suchten ihr Vergnügen in freundschaftlichen Unterredungen. *Cic. Sen.* 14.

Zur Zeit des Cicero gehörte es zu den Pflichten der Höflichkeit eines Gastes, sich durch ein Brechmittel zu einem Gastmahl vorzubereiten. Und noch allgemeiner war die Gewohnheit, nach der Cöna ein Vomitiv zu nehmen, um den übeln Folgen der Ueberladung vorzubeugen. Daher sagt Seneca: Vomunt, ut edant; edunt, ut vomant, *ad Helv.* 9. Dieß thaten selbst Männer, die sonst keine Schlemmer waren, wie z. B. Cäsar. *Cic. Att. XIII*, 52.

Ein Gastmahl, bei welchem viel Aufwand gemacht wurde (coena lauta: opima v. opipara), hieß AVGVRALIS, PONTIFICALIS, SALIARIS, weil diese Priester solche kostbare Mahlzeiten zu halten pflegten (s. S. 154. 157.). Ein Gastmahl, welches Patronen ihren Clienten gaben, wurde COENARECTA, im Gegensatz der Sportula genannt. Die Clienten pflegten nämlich am Morgen ihren Patronen in ihren Häusern aufzuwarten (salutare), und bisweilen begleiteten sie dieselben des Tags über überall, wohin sie giengen. Aus dieser Ursache wurden sie bei feierlichen Gelegenheiten zur Cöna eingeladen, und in dem Atrium herrlich bewirthet. Diese Mahlzeit nannte man Coena RECTA, *i. e.* justa et solemnis, adeoque laute *et* opipara. Daher convivari recta, sc. coena, herrlich schmausen. *Suet. Aug.* 74. Als aber der Luxus höher stieg, so kam unter den Kaisern die Gewohnheit auf, jedem Clienten, wenigstens den ärmern unter denselben, anstatt der Cöna, eine Portion Essen in einem kleinen Korb (Sportula) nach Haus zu schicken. Da man aber auch dieses unbequem fand, so wurde ihnen ein Geschenk an Geld dafür gegeben, welches ebenfalls SPORTVLA hieß. *Suet. Ner.*, 16.

Das gewöhnliche Getränk der Römer bei ihren Mahlzeiten war Wein, welchen sie mit Wasser (Vinum dilutum), und bisweilen mit Gewürzen vermischten. Man setzte denselben bei dem Nachtisch mit dem Desert auf, und zwar in irdenen Gefäßen (Amphorae v. Testae) mit Handheben, oder in Krügen oder Flaschen mit einem dicken Bauch (Ampullae), von Glas, Leder oder Thon. An jede Flasche waren Zettel oder kleine Stücke Pergament geheftet, worauf eine kurze Beschreibung von der Güte und dem Alter des Weins befindlich war.

Man gebrauchte Sclaven, gewöhnlich Knaben von

schöner Gestalt, welche den Wein in einem großen Gefäß oder Pocal, CRATER, v. — era, genannt, mit Wasser vermischten (miscere v. temperare) und serviren mußten. Sie hatten zu diesem Zweck einen kleinen Becher, CYATHVS genannt, womit sie den Wein maßen. Daher: ad Cyathos stare, Wein serviren. *Suet. Jul.* 49. Sie hatten auch ein kleineres Maas zum Auffüllen des Weins und anderer Getränke, welches man LIGVLA oder LINGVLA und COCHLEAR, Löffel, nannte, und der vierte Theil von einem Cyathus war (s. S. 101).

Bei den Gastmahlen, und insbesondere bei der Comissatio (s. S. 260.), pflegte eine Person zum Vorsteher oder Directeur derselben durchs Würfeln ernannt zu werden, welcher alles nach Belieben dirigirte. Man nannte denselben ARBITER BIBENDI, Magister v. Rex convivii, Dictator, Dux, cet. Sein Amt hieß IMPERIVM CONVIVALE; Regnum vini; Archiposia, in compotatione Principatus, Magisterium. *Cic. Sen.* 14. Er schrieb der Gesellschaft Gesetze des Trinkens (Leges bibendi) vor, und dirigirte das ganze gesellschaftliche Vergnügen. Man pflegte sich da Gesundheit zu trinken, auf diese Weise: Bene mihi, Bene vobis cet. *Plaut. Pers. V*, 1. 20. Bisweilen trank man auf die Gesundheit eines Freundes oder einer Geliebten, und pflegte so viele Gläser (Cyathi) zu nehmen, als Buchstaben in dem Namen derselben waren, oder als man ihnen Jahre wünschte; daher man von ihnen sagte: Ad numerum bibere. Eine gewöhnliche Anzahl war drei, zur Ehre der Grazien, oder neun, zur Ehre der Musen. *Hor. Od. III*, 19. 11. Man nannte die Person mit Namen, welcher das Trinkgefäß gereicht wurde, auf diese Weise: Propino tibi cet. Gewöhnlich fieng man mit kleinen Trinkgefäßen an und endigte mit großen.

Die Römer endigten ihre Mahlzeiten auf eben die Art, wie sie dieselben begannen, mit Gebeten und Libationen. Die Gäste tranken auf die Gesundheit dessen, der sie bewirthet hatte, und unter den Kaisern auf die Gesundheit des Kaisers. Der Herr des Hauses, (Herus, Dominus, Parochus, Coenae Magister) pflegte den Gästen beim Weggehen gewisse Geschenke, Apophoreta oder Xenia genannt, zu geben, welche man ihnen bisweilen nach Haus schickte.

Digitized by Google

Bäder.

Vor der Cöna pflegten die Römer in spätern Zeiten immer zu baden. Das häufige Baden war bei ihnen der Reinlichkeit und Gesundheit wegen nothwendig, weil sie keine leinene Hemder und keine Strümpfe trugen, und sich viele Leibesbewegungen machten. Die Weichlichkeit der spätern Römer war ebenfalls eine Ursache des häufigen Gebrauchs der Bäder.

In den ältesten Zeiten hatten die Römer kein anderes Bad, als die Tiber, so wie sie auch fast kein anderes Wasser hatten, als dasjenige, welches sie aus diesem Fluß ableiteten (s. S. 103.). Als aber die Gewohnheit zu baden allgemeiner wurde, und die Stadt durch die angelegten Wasserleitungen (s. S. 11. 103.) einen großen Ueberfluß an Wasser erhalten hatte, so wurden sowohl von Privatpersonen, als zum öffentlichen Gebrauch viele Bäder gebaut. Doch sah man anfänglich dabei mehr auf den Nutzen, als auf das Vergnügen. Jeder reiche Römer hatte ein Bad (Balinevm v. Balneum), ein kaltes und ein warmes in seinem Haus und auf seinen Landgütern. *Plin. II*, 17.; *V*, 6. Die öffentlichen Bäder (Balinrae v. Balneae v. — a, weil sie aus mehrern Badezimmern bestunden) gehörten zum allgemeinen Gebrauch der Bürger, und es waren in denselben besondere Badezimmer für Manns- und Frauenspersonen (Balnea virilia et muliebria) befindlich. Jede Person bezahlte dem Aufseher des Bads (Balneator) eine kleine Münze (Quadrans).

Unter dem Augustus erhielten die Bäder zuerst ein prachtvolles Ansehen. Man findet an keinen Werken der Alten mehr Pracht und bis an Thorheit gränzenden Aufwand verschwendet, als an den Bädern, welche die Kaiser aufführen ließen. Man nannte sie Thermae (Θερμαι, calores, *i*, *e*, calidae aquae, *Liv. XXXVI*, 15.), warme Bäder, obschon auch kalte darin befindlich waren. Es wurde eine unglaubliche Anzahl derselben allenthalben in der Stadt und ausserhalb derselben erbaut (s. S. 11.). Mit den Thermis waren auch allerlei Uebungsplätze, Ballhäuser, bedeckte Spaziergänge (Portious), Bibliotheken und andere Einrichtungen und Gebäude verbunden. Die berühmtesten unter demselben waren: Die Thermae des Agrippa beim Pantheon, des Nero, Titus, Domitians, Caracalla, Antonius, Diocletians ꝛc., von welchen noch prächtige Ueberbleibsel vorhanden sind.

Digitized by Google

Obschon die Bauart und äußere Form der Thermae verschieden war, so kamen sie doch in ihren vornehmsten Theilen miteinander überein. BALNEVM, das Bad, im eigentlichsten Sinn, war das Zimmer, in welchem sich das Bassin zum Baden (Labrum v. Lacus, Badwanne) befand. Das Bassin, in welches sich alles Wasser durch Röhren (per tubos et fistulas) sammelte, hieß BAPTISTERIVM, NATATIO oder PISCINA, und es waren deren oft mehrere in einem Badezimmer. *Plin. II*, 17.; *V*, 6. Das kalte Bad hieß FRIGIDARIVM, *sc.* balneum v. ahenum; das warme CALDARIVM, und das laulichte TEPIDARIVM. Das kalte Badezimmer nannte man CELLA FRIGIDARIA und das warme CELLA CALDARIA. *Plin. l. c.* Das Ofenzimmer hieß HYPOCAVSTVM oder Vaporarium. *Cic. Q. Fr. III*, 1. Man heitzte dasselbe vermittelst eines Ofens (Propigneum v. Praefurnium), von unten, *Plin. l. c.*, und an dasselbe stießen die Schwitzzimmer SVDATORIA, *Sen. Ep.* 59, v. ASSA, *sc.* Balnea). Das Zimmer zum Auskleiden hieß APODYTERIVM, *Cic. et Plin. ll. cc.*, und das Zimmer, wo die Salben aufbewahrt, und woraus sie denen, welche sie salben wollten, abgereicht wurden, ELAEOTHESIVM, oder Vnctuarium. *Plin. II*, 17.

Die gewöhnliche Zeit zum Baden war die achte Stunde (2 Uhr Nachmittags) im Sommer, und die neunte Stunde im Winter. *Plin. Ep. III*, 1. Die Römer fiengen mit warmem Wasser zu baden an und endigten mit kaltem.

Die Sclaven, welche die Badenden salbten, hießen ALIPTAE, oder Vnctores. Die Werkzeuge der Alipten waren: Ein Striegel (Strigilis, v. — il), womit sie den Schweiß und Schmutz vom Körper abkratzten (ad defricandum *et* distringendum v. radendum). Er war von Horn, bisweilen von Gold oder Silber gemacht. *Suet. Aug.* 80. Ferner Tücher zum Reiben (Lintea), ein Oelfläschchen (Guttus), gewöhnlich von Horn, u. dgl. Der Sclave, welcher die Salben zu besorgen hatte, hieß VNGVENTARIVS.

In den Bädern pflegte sich das Volk immer in großer Anzahl zu versammeln; daher die Dichter bisweilen ihre Gedichte daselbst ablasen. Gelehrte Männer pflegten während der Zeit des Badens etwas auszuarbeiten, zu hören oder zu dictiren. *Plin. Ep. III*, 5.; *IV*, 14.; *Suet. Aug.* 85.

Digitized by Google

Leibesübungen und gesellschaftliche Spiele.

Vor und nach dem Baden nahmen die Römer verschiedene Leibesübungen vor. In ältern Zeiten waren die Leibesübungen der Römer blos kriegerisch, und wurden vornämlich auf dem Campus Martius angestellt, um sich dadurch zum guten Soldaten zu bilden. Sie bestunden im Laufen, Springen, Schwimmen, Voltigiren ꝛc. (s. S. 206). Allein die Folgezeit änderte auch hier vieles im Geschmack der Römer. Eitelkeit und Hang zu müssigen Vergnügungen hatten jetzt einen nicht geringen Antheil auch an ihren körperlichen Uebungen. Man übte sich, um als ein geschickter Wettrenner im Circus auftreten zu können, oder um sich eine angenehme Kurzweil zu verschaffen. Daher die Menge von Uebungsplätzen, Spaziergängen, Ballhäusern und andern Orten zum Vergnügen, die es in spätern Zeiten in der Hauptstadt und auf den Landgütern der reichen Römer gab.

Zu den Leibesübungen, welche zum Vergnügen angestellt wurden, gehört zuerst das Spiel mit dem Ball (Pila).

Es gab vornämlich viererlei Arten von Bällen: 1) Pila trigonalis, welcher so genannt wurde, weil diejenigen, welche mit demselben spielten, sich in einen Triangel stellten, und den Ball von dem einen zu dem andern stießen. Es waren dazu in den Bädern besondere Zimmer in Gestalt eines Dreiecks gebaut. Derjenige, welcher den Ball zuerst auf die Erde kommen ließ, hatte verloren. 2) Follis v. Folliculus, welcher aus Leder und mit Wind aufgeblasen war. Wenn er klein war, so wurde er mit der Hand, und wenn er groß war, mit den Armen getrieben. 3) Pila pacanica, welcher von den Landleuten gespielt wurde, mit Federn gestopft und kleiner, aber schwerer, als der Follis war. 4) Harpastvm, welcher der kleinste von allen und mit Wolle gestopft war. Er hat seinen Namen von ἁρπάζω, rapio, weil er auf die Erde geworfen wurde, und jede von zwei Partheien ihn zuerst aufzufangen suchte. Auf den Landhäusern war gewöhnlich ein Ballhaus, oder ein Ort zum Ballspielen und zu andern Leibesübungen, der in der Form eines Circus angelegt war; daher man denselben Sphaeristerivm nannte. *Suet. Vesp.* 20.

Diejenigen Römer, welche an diesen Uebungen nicht Theil nehmen konnten oder wollten, besuchten entweder

die Spaziergänge zu Fuß, oder ließen sich mit einem Fahrzeug oder in einer Sänfte fahren oder tragen, um der freien Luft zu genießen. Es gab verschiedene Orte, welche zu Spaziergängen bestimmt waren (AMBVLACRA v. AMBVLATIONES, ubi spatiarentur). Dieses waren theils öffentliche Plätze, theils waren sie Privatpersonen zugehörig, und entweder unter freiem Himmel befindlich oder bedeckt. Dahin gehören vornämlich die PORTICVS, dergleichen an vielen Orten, vornämlich aber um den Campus Martius und um das Forum, wie auch an den Privathäusern erbaut waren (s. S. 11.). Sie waren so eingerichtet, daß sie im Sommer und bei schönem Wetter an den Seiten offen waren, und im Winter und bei unangenehmer Witterung mit Fenstern verschlossen werden konnten. Ausserdem gab es noch besondere Orte, GESTATIONES genannt, in welchen man sich durchs Reiten, Fahren oder Tragen in Tragbetten Leibesübungen zu verschaffen suchte. Auf den Landgütern waren die Gestationes insgemein am Garten befindlich, und in der Form eines Circus, wie Alleen, angelegt. *Plin. Ep. I. 3. II, 17.*

Jünglinge und Knaben verschafften sich Kurzweil, indem sie einen Reif von Erz oder Eisen, an welchem ringsherum Ringe befindlich waren, der Länge nach fortdrehten, wie bei uns die Kinder es mit hölzernen Reifen zu machen pflegen. Dieser Reif wurde TROCHVS (a τρεχω, curro), und GRAECVS TROCHVS genannt, weil er von den Griechen entlehnt war. Von dem Trochus war der Kreisel, TVRBO v. BVXVM, verschieden, welcher insbesondere ein Spielzeug für Kinder war.

Die Römer pflegten bei der Cöna, während der Zeit des Trinkens, häufig mit Würfeln zu spielen (Alea). ALEA ist der allgemeine Ausdruck von allen Glücksspielen, welche durch verschiedene Gesetze verboten worden sind, ausgenommen im Monat December. Aber diese Gesetze wurden nicht strenge beobachtet. Alte Männer liebten vornämlich diese Spiele, weil sie keine Anstrengung des Körpers erforderten. *Cic. Sen. 16. Suet. Aug. 71.* In den verderbten Zeiten der Republik nahm auch die Spielsucht bei den Römern sehr überhand.

Es gab zweierlei Arten von Würfeln, Tesserae und Tali. Die TESSERAE hatten sechs Seiten, die mit I. II. III. IV. V. VI. bezeichnet waren, wie unsere Würfel. Die TALI hatten vier Seiten nach der Länge; denn die beiden Ende kamen nicht in Betrachtung. Auf der ei-

Digitized by Google

nen Seite war ein Punct oder ein Auge (Vnio, ein As, oder der Wurf Eins, CANIS genannt); auf der entgegengesetzten Seite befanden sich sechs Augen (Senio, eine Sechse). Auf den beiden andern Seiten waren drei und vier (Ternio *et* Quaternio). Beim Spielen gebrauchte man drei Tesserae und vier Tali. Sie wurden in eine Büchse gelegt, welche wie ein kleiner Thurm geformt, mit einem engen Hals versehen, und unten weiter, als oben, war, inwendig aber ringförmige Hölungen hatte, und FRITILLVS, Pyrgus, Turris, Turicula cet. genannt wurde. Man schüttelte dieselbe und warf die Würfel aufs Spielbrett (FORVS, Alveus v. Tabula lusoria *s.* aleatoria) heraus. Der höchste oder glücklichste Wurf, welcher VENVS oder Jactus venereus v. basilicus hieß, war, von den Tesserae, drei Sechs, und von den Tali, wenn sie alle mit verschiedenen Nummern herauskamen. Der schlechteste oder geringste Wurf, CANES v. Caniculae genannt, war, von den Tesserae, drei As oder Augen, und von den Tali, wenn alle einerlei waren. Die andern Würfe wurden nach den Nummern geschätzt. Der Wurf, Venus genannt, bestimmte die Direction des Gastmahls (s. S. 226.).

Die Römer spielten auch gerad und ungerad (PARIMPARQVE ludebant) *Suet. Aug.* 71. Ferner ein Spiel DVODECIM SCRIPTA v. Scriptula genannt. Dieses wurde auf einer viereckigten Tafel (Tabula v Alveus) gespielt, welche durch zwölf Linien (Lineae v. Scripta) abgetheilt war, auf welche man Steine (Calculi, Latrones v. Latrunculi) von verschiedenen Farben setzte. Die Steine wurden nach den Würfen (Boli v. Jactus) des Würfelspiels bewegt (promovebantur.). Die Linien waren durch eine Querlinie, LINDASACRA genannt, durchschnitten, über welche man nicht hinausgieng, bis man dazu gezwungen wurde. Wenn die Steine bis zu der letzten Linie fortgerückt waren, so sagte man, sie seyen inciti v. immoti, und von dem Spieler, ad incitas, v. — a, redactus, er sey aufs Aeußerste gebracht. In diesem Spiel hatte das Glück und die Kunst einen weiten Spielraum. Einige schließen die Tali und Tesserae von diesem Spiel aus und halten es mit unserm Schachspiel für einerlei. Vielleicht wurde es auf beide Arten gespielt.

Kleidung.

In den ältesten Zeiten war bei den Römern eine

rauhe wollene Toga die einzige Kleidung der Männer und Frauen. Aber in der Folge brachte der Luxus die mannigfaltigsten Arten von Stoffen, Moden und Veränderungen in den Kleidern auf. Die Kleidung der Frauenzimmer war nun in vielen Stücken von der Kleidung der Mannspersonen unterschieden. Selbst die größten Männer in Rom, Hortensius, Lucullus, Pompejus, Cäsar, Antonius, Mäcen, u. a. m., scheuten sich nicht, in der Sorgfalt des Putzes mit den Weibern um den Vorzug zu streiten. Der Luxus in Kleidern stieg bis zu einer solchen Größe, daß die Sclaven von ihren Herren nicht mehr durch die Kleidung unterschieden werden konnten. *Sen. Clem. I. 24.; Epist.* 18.

Der unterscheidende Theil der römischen Kleidung war die TOGA, oder das Oberkleid, wie bei den Griechen das PALLIVM, *Suet. Aug.* 98, und bei den Galliern die BRACCAE, oder Beinkleider, *Suet. Jul.* 80.; *Plin. Ep. IV*, 11.; daher die Römer Gens togata, *Suet. Aug.* 40., oder Togati, *Sall. Jug.* 21. und die Griechen, oder überhaupt diejenigen, welche keine Römer waren, PALLIATI, *Suet. Caes.* 4. 3., genannt wurden. Daher erhielt das Gallia cisalpina, nachdem es das römische Bürgerrecht erlangt hatte, den Beinamen TOGATA (s. S. 1.). Daher auch Fabulae TOGATAE et PALLIATAE, wenn in den erstern römische Personen und Sitten, und in den letztern griechische vorgestellt wurden (s. S. 179.). Da die Toga in Friedenszeiten getragen wurde, so wird TOGATI oft dem ARMATI *Liv. IV.* 10.; *Cic. Off. I*, 23., und weil man sie vornämlich in der Stadt trug, TOGATI dem RVSTICI, *Plin. Ep. VI*, 30., entgegen gesetzt. Niemand, als römische Bürger, durften die Toga tragen, und der Gebrauch derselben wurde den Verbannten untersagt.

Die Toga (a *tegendo*, quod corpus *tegat*, *Varro*) war ein weites (laxa), herabfließendes (fluitans), wollenes Oberkleid, welches den ganzen Körper bedeckte. Sie war unten rund und zugenähet, aber oben, von der Brust bis an den Gürtel offen und ohne Aermel, so daß der rechte Arm frei heraus hieng, und den linken ein Theil derselben (LACINIA, Lappen oder Stück) bedeckte, welcher in die Höhe gezogen und rückwärts über die linke Schulter geschlagen wurde, wodurch der SINVS, eine Falte oder Hölung auf der Brust, sich bildete, worin man allerlei

allerlei Sachen tragen, und womit man das Gesicht und den Kopf bedecken konnte. *Suet. Iul.* 82.; *Liv. VIII*, 9.

Die Form der Toga war in verschiedenen Zeiten verschieden. Anfänglich, da die Römer kein anderes Kleidungsstück, als die Toga, hatten, war sie enge (arcta) und zusammen genähet, bedeckte die Arme und gieng bis auf die Füße. In spätern Zeiten hatte sie verschiedene Falten, in ältern Zeiten aber nur wenige oder gar keine. Wenn diese Falten in einen Knoten zusammen genommen wurden, so nannte man dieses UMBO. Die Toga der Reichen und Vornehmen war feiner und weiter (laxior), als der minder Begüterten.

Eine besondere Art, die Toga zu tragen, war diese, welche man CINCTUS GABINUS nannte. Dieses war eine Art von Gürtung; wodurch die Toga kürzer und enger wurde. Man schürzte nämlich die Toga in die Höhe, schlug den Zipfel derselben über die linke Schulter zurück, und zog ihn unter dem rechten Arm bis an die Brust hervor. Die Benennung kommt daher, weil die Einwohner zu *Gabii*, als sie einmal während des Gottesdienstes vom Feinde überfallen wurden, auf diese Art gegürtet von den Altären ins Treffen giengen und siegten. Daher sie um dieses glücklichen Umstandes willen in der Folge sich dieser Kleidung immer im Krieg bedienten. Man bediente sich dieser Gürtung zur Bequemlichkeit, wenn man ein Geschäft vornahm. Daher: Accingere se operi v. ad opus, und öfter accingi, sich zubereiten, zurecht machen.

Die Togen waren auch der Farbe und den Verzierungen nach verschieden: 1) Toga ALBA, hatte die natürliche weiße Farbe der Wolle; daher sie auch PURA hieß. Diese trugen gewöhnlich alle Römer, und an den Festen zogen sie eine reingemachte (lotam) an; daher sie ALBATI hießen. 2) Toga CANDIDA, welche von den Walkern glänzend weiß gemacht worden war; diese trugen die Candidaten (s. S. 72.) 3) Toga PULLA v. ATRA, diese war von schwarzer oder dunkler Farbe und wurde in der Trauer angezogen; daher diejenigen, welche in Trauer versetzt waren, PULLATI v. ATRATI hießen. 4) Toga PRAETEXTA, welche ringsherum mit einem Purpurstreifen besetzt war. Der praetexta wird die pura entgegen gesetzt. Die Toga praetexta war nur gewissen Personen zu tragen erlaubt, nämlich: den höhern Magistraten, gewissen Priestern, als den Pontifices, Augurn ꝛc., den Knaben, bis sie mannbar wurden (s. S. 248.), und den Mädchen bis sie heiratheten. Auch

durften Privatpersonen, wenn sie öffentliche Spiele gaben, während derselben die praetexta tragen. Diejenigen, welche damit bekleidet waren, hießen PRAETEXTATI. 5) Toga PICTA v. PALMATA, eine gestickte Toga, mit welcher die Generale am Tag ihres Triumphs begleitet waren. 6) Toga VIRILIS, die nämliche Toga, welche die Knaben anzogen, wenn sie das männliche Alter erreicht hatten (s. S. 248). Sie heißt auch PVRA, weil sie genz weiß war, und LIBERA, weil die jungen Leute nun eine größere Freiheit genossen.

Die Toga war das Friedenskleid der Römer, so wie SAGVM das Kriegskleid. (S. S. 196.) Sie trugen dieselbe niemals zu Haus, sondern nur ein Hauskleid (Vestis domestica) *Suet. Aug.* 73. Daher die Toga und andere Kleidungsstücke, welche sie nur auſſer dem Haus anzogen, FORENSIA, *Suet. I. c. et Cal.* 17., und VESTITVS FORENSIS genannt wurden.

In spätern Zeiten trugen die Römer unter der Toga ein weißes wollenes Unterkleid, TVNICA genannt, welches vorne ein wenig unter die Knie und hinten bis in die Mitte der Beine reichte, und anfänglich ohne Ermel war. Tunicae mit Ermeln (CHIRODOTAE v. Tunicae manicatae), oder solche, welche bis an die Knöchel reichten (talares), wurden für weibisch gehalten. Aber schon Cäsar trug eine Tunica mit Ermeln, welche vorne an den Händen mit Franzen besetzt war (ad manus fimbriata) *Suet. Iul.* 45, und welche unter den Kaisern allgemein in Gebrauch kam.

Die Tunica wurde mit einem Gürtel (Cingulum, Zona v. Balteus) in der Gegend des Unterleibs gegürtet und befestigt. Zu Hause trug man sie ungegürtet; aber es wurde für weibisch gehalten, auſſer dem Haus mit einer ungegürteten Tunica zu erscheinen.

Die Tunica war, wie die Toga, nach dem Stand der Personen, welche sie trugen, verschieden. Die Senatoren trugen einen breiten Purpurstreifen, (LATVS CLAVVS s. S 43.), und die Ritter einen schmalen (ANGVSTVS CLAVVS s. S. 44.) auf der Tuncia. Die Generale trugen, wenn sie triumphirten, eine gestickte Tunica (Tunica PALMATA). *Liv. X.* 7.

Die Aermern, welche keine Toga kaufen konnten, trugen bloß die Tunica: daher sie TVNICATI und tunicatus popellus genannt wurden. Auch Personen von Vermögen und Stande trugen auf dem Lande nur die Tunica.

Digitized by Google

Im Winter trugen sie mehr als eine Tunica, Augustus pflegte vier zu tragen. *Suet. Aug.* 82.

Unter der Tunica trugen die Römer noch eine andere wollene Bedeckung auf dem bloßen Leib, welche unsern Hemden ähnlich war, und INDVSIVM oder Subucula genannt wurde. *Suet. Aug.* 82. Spätere Schriftsteller nennen sie INTERVLA und CAMISIA. Leinene Kleidungsstücke (VESTES LINEAE) waren bei den alten Römern nicht gebräuchlich und werden von den Classikern erwähnt.

In spätern Zeiten trugen die Römer über der Toga eine Art von Mantel, LACERNA genannt, der vorne offen und mit Schnallen oder Haften (Fibulae) zusammen geheftet wurde. Sie trugen denselben insbesondere in den Spielen, um sich vor dem Wetter zu schützen, daher er auch mit einer Bedeckung des Kopfes und der Schultern, CVCVLLVS genannt, versehen war. Wenn der Kaiser erschien, so legte man die Lacerna, zum Zeichen der Ehrerbietung ab, *Suet. Claud.* 6., zog sie aber wieder an, wenn man sich setzte. Eine andere Art von Mantel war die PENVLA, welchen die Römer über die Tunica anzogen. *Suet. Ner.* 48. Er war der Lacerna ähnlich, aber kürzer und enger, und mit einer Kopfbedeckung (Caput v. Capitium) versehen. Er wurde sowohl von den Männern, als von den Frauen getragen, vornämlich auf Reisen und bei der Armee. Mit der Lacerna hatte auch die LAENA Aehnlichkeit, welches ein griechischer Rock oder Mantel war, der über das Pallium geworfen wurde.

Die unterscheidende Kleidung der römischen Damen in spätern Zeiten war die STOLA, d. i. ein Rock mit einer breiten Borte oder Franze (limbus), INSTITA genannt, der bis auf die Füße reichte. Auch trugen sie, wenn sie ausgiengen, einen Mantel oder eine Saloppe, PALLA oder PEPLVS genannt, welcher über die Stola geworfen wurde. Man glaubt, daß die Stola von der Toga blos durch die Instita unterschieden gewesen sey. Huren und Frauenspersonen, die wegen Ehebruch verurtheilt worden waren, durften die Stola nicht tragen; daher sie TOGATAE, und die Sittsamkeit der Frauenzimmer STOLATVS PVDOR genannt wurde. Die Frauenzimmer trugen auch eine Tunica; aber die weibliche Tunica reichte immer bis auf die Füße herab und bedeckte die Arme.

Während der Republik trug man gewöhnlich Kleider von weißer Farbe. Aber in den spätern Zeiten hatten die Frauenzimmer Kleider von sehr verschiedenen Farben und von verschiedenem Gewebe. Seidenstoffe (VESTIS SERICA v. bombycina) waren den Römern bis gegen das Ende der Republik unbekannt. Der Gebrauch derselben war den Römern verboten. *Tac. Ann. II*, 33.

Die alten Römer giengen mit bloßem Kopf, ausgenommen bei den heiligen Gebräuchen, Spielen, an Festen, auf Reisen und im Krieg. Inzwischen pflegten sie doch in der Stadt, um sich vor dem Wind oder vor der Hitze zu schützen, den Zipfel von der Toga (Laciniam v. Sinum) über den Kopf zu werfen, welchen sie wieder wegnahmen, wenn sie jemanden begegneten, dem sie ihre Hochachtung bezeigen mußten, wie z. B. den Consuln ꝛc. Bei den Spielen und an den Festen trugen sie eine wollene Mütze oder einen Hut (PILEVS, v. — um. S. S. 173.) Auf Reisen bedienten sie sich einer runden Haube, gleich einem Helm, GALERVS, v. — um, genannt, oder eines Huts mit einem breiten Rand, der PETASVS hieß, *Suet. Aug.* 82.; daher petasatus, zur Reise gerüstet. *Cic. ad Div. XV.* 17.

Die Römer trugen ihr Haar gewöhnlich kurz und richteten dasselbe mit großer Sorgfalt zu (caesariem, crines, capillos, comam pectebant v. comebant), besonders in spätern Zeiten, wo die Sorge für diesen Theil des Anzugs bis zur höchsten Ausschweifung getrieben wurde. *Sen. Brev. vit.* 12. Salben und wohlriechende Sachen wurden sogar bei der Armee gebraucht. *Suet. Caes.* 67. Unter den Kaisern fingen sie an eine Art von Perücken (CAPILLAMENTVM, *Suet Cal.* 11., oder GALERICVLVM *Jd. Oth.* 12.) zu tragen, um die fehlenden Haare zu ergänzen, oder die kahle Glatze zu bedecken.

Die alten Römer ließen gleich andern ungebildeten Völkern, den Bart wachsen, *Liv. V.* 41; daher sie BARBATI genannt wurden. Um das J. 454. brachte ein gewisser P. Ticinius Mänas, oder Mäna, Barbierer von Sicilien nach Rom, und führte die Gewohnheit den Bart zu scheeren, daselbst zuerst ein. Wenn sich junge Leute zum erstenmal den Bart abnehmen ließen, so sagte man von ihnen: ponere barbam. *Suet. Cal.* 10. Dieses geschah gewöhnlich gegen das 21. Jahr. Der Tag, an welchem dieses geschah, wird wie ein Fest gefeiert, und den jungen Leuten wurden von ihren Freunden Geschenke geschickt. Die ersten Barthaare (prima barba

v. lanugo) wurden einem Gott geweihet. Zu gleicher Zeit wurden jungen Leuten auch die Haare auf dem Kopf abgeschnitten, und gleichfalls einem Gott, gewöhnlich dem Apollo, geweihet, bis sie dieselben unabgeschnitten, entweder offen oder hinten in einem Knoten geschürzt, trugen. In großen Familien hielt man eigene Sclaven zum Zurechtmachen der Haare und zum Scheeren des Barts (Tonsores), wie auch zum Abschneiden der Nägel. Für den ärmern Theil des Volks gab es öffentliche Barbierbuden, Tonstrinae genannt.

Der Kopfputz der Frauenzimmer, so wie ihr übriger Anzug, war anfänglich sehr einfach. Sie giengen selten aus, und wenn sie es thaten, so hatten sie fast immer das Gesicht verhüllt. Aber als in der Folge der Luxus höher stieg, so wurde der Anzug ein Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit. Daher man das Toilet und den Schmuck eines Frauenzimmers Mvndvs mvliebris, ihre Welt, nannte. *Liv. XXXIV*, 7. Sie salbten ihr Haar mit den kostbarsten wohlriechenden Dingen, und bisweilen malten sie dasselbe. Sie ließen es von Sclaven, Cinifones v. Cinerarii genannt, mit heißen Eisen kräußeln (calido ferro, v. calamistris vibrabant, crispabant v. intorquebant), und zwar oft mehrere Lagen oder Reihen von Locken hoch (Suggestus comae; coma in gradus formata, Stockwerke hoch). *Suet. Ner.* 51 Auch schmückten sie dasselbe mit Gold, Perlen, kostbaren Steinen und bisweilen mit Kronen und Blumenkränzen, und umbanden es mit Bändern oder Binden (crinales vittae v. fasciae). Die Haare am Hintertheil des Kopfs wurden in ein mit Gold gesticktes Netz (Reticulum auratum) gebunden. Der Kopfputz und die Bänder der verheiratheten Frauenzimmer waren von denen der unverheiratheten verschieden. Unsittsame Frauenzimmer pflegten eine Kopfbedeckung oder Mütze, Mitra genannt, zu tragen.

Die Schminke (Fvcvs) wurde von den römischen Damen schon zur Zeit des Plautus gebraucht; nämlich Bleiweis (cerussa), oder Kreide (creta), um die Haut weiß zu machen, und Mennich (minium, purpurissum v. rubrica), um sie roth zu färben. Daher fucatae, cerussatae, cretatae et minionatae, Geschminkte. Sie gebrauchten auch Schönpflästerchen (Splenia v. Emplastra), um Verunstaltungen im Gesicht zu verbergen, und die auch oft blos zum Staat aufgelegt wurden. *Plin. Ep. VI*, 2.

Zu den verschiedenen Arten des Schmucks, sowohl der Manns- als der Frauenspersonen, gehören: 1) Bvlla, war eine runde oder halbmondförmige Kapsel, welche die

Kinder vorne am Hals trugen, und in welche ein Präservativ gegen die Zauberei eingeschlossen war. Der Vater hieng sie dem neugebornen Kind am Tag der Geburt um. Die Kinder vornehmer Personen hatten Bulla von Gold (Bulla aurea); aber die Kinder armer Bürger und der Freigelassenen trugen sie nur von Leder (Bulla scortea). Die Knaben trugen die Bulla, bis sie die männliche Toga anzogen, da sie dieselbe den Laren weihten (s. S. 248.). Auch die Generale trugen am Tage ihres Triumphs eine Bulla (s. S. 209.). 2) Inavres, Ohrenringe, welche nur die Damen trugen, an jedem Ohr drei oder vier. Sie wurden von Perlen und kostbaren Steinen gemacht, und hatten bisweilen einen ausserordentlichen Werth. *Suet. Jul.* 50. 3) Monilia, Halsbänder oder Halsgeschmeide, die von Gold gemacht und mit Edelsteinen besetzt waren. Sie wurden auch von den Männern getragen. *Suet. Galb.* 18. 4) Torqvis, v. — es, eine gedrehte Kette, war der gewöhnliche Halsschmuck der Männer, eine solche Torques erhielten oft die Soldaten im Krieg zur Belohnung ihrer Tapferkeit. 5) Armillae waren Armgeschmeide. 6) Annvli, Ringe, diese waren die allgemeinste Art von Schmuck bei den Römern. Die Senatoren und Ritter trugen goldene Ringe, die Plebejer aber nur eiserne, ausgenommen, wenn sie für ihre bewiesene Tapferkeit im Krieg oder um anderer Ursachen willen mit einem goldenen beschenkt worden waren. Unter den Kaisern wurde das Recht, goldene Ringe zu tragen, freigebiger ertheilt. Ringe wurden sowohl von Manns- als Frauenpersonen, vor und nach ihrer Verheirathung, getragen. Die alten Römer trugen gewöhnlich nur einen Ring. Aber in spätern Zeiten trugen manche Personen an jedem Finger einen oder mehrere Ringe, welches immer für ein Zeichen von Weichlichkeit gehalten wurde. Die Ringe wurden mit kostbaren Steinen, mit Jaspis, Sardonyx, Diamant ꝛc., besetzt, und in dieselben mancherlei Abbildungen und Sinnbilder eingegraben. Man brauchte sie vornämlich zum Besiegeln der Papiere, wie auch anderer Dinge (Annulus signatorius). 7) Fibvlae, Haften oder Schnallen, mit welchen man oft alle Arten von Kleidungsstücken, ausgenommen die Toga, fest machte. Man hatte sie von den mannichfaltigsten Formen.

Die Römer trugen weder Strümpfe, noch Beinkleider, sondern umwickelten bisweilen ihre Beine und Schenkel mit Binden (Fasciae, v. iolae), welche von den Theilen,

welche sie bedeckten, TIBIALIA und FEMINALIA oder FEMORALIA (*i. e.* tegumenta tibiarum *et* femorum) genannt wurden. *Suet. Aug.* 82. Die Frauenzimmer trugen Zierathen um ihre Beine (ornamenta circa crura), PERISCELIDES genannt.

Die Römer hatten mancherlei Bedeckungen für die Füße (calceamenta *v.* tegumenta pedum). Die vornehmsten Gattungen derselben waren Calceus und Solea. Die CALCEI waren unsern Schuhen ähnlich, bedeckten den ganzen Fuß und wurden oben mit Riemen oder Schleifen (Corrigia, Lorum *v.* Ligula) gebunden. Sie wurden immer mit der Toga getragen, wenn man ausgieng. Die SOLEAE (Pantoffeln oder Sandalien) bedeckten blos die Sohle und wurden mit ledernen Riemen befestigt. Von diesen gab es verschiedene Arten: Crepidae, Gallicae cet., und diejenigen, welche sie trugen, nannte man discalceati, pedibus intectis. *Tac. Ann. II*, 59. Man hielt es für weibisch, wenn eine Mannsperson öffentlich mit Pantoffeln (soleatus) erschien. *Suet. Cal.* 32.; *Liv. XXIX.*, 19. Aber die Frauenzimmer trugen Pantoffeln auſser dem Haus.

Die Schuhe der Mannspersonen waren insgemein schwarz. Einige trugen scharlachfärbige oder rothe, wie z. B. Cäsar. Man zierte sie auch, insbesondere unter den Kaisern, mit Gold, Silber und kostbaren Steinen. Die Spitzen derselben waren bisweilen in Gestalt des Buchstabens ſ in die Höhe gebogen; daher man sie CALCEI REPANDI nannte. Die Schuhe der Frauenzimmer waren insgemein weiß, bisweilen roth, scharlach- oder purpurfärbig, und insbesondere die obern Theile oder Leder derselben (crepidarum obstragula), mit Stickarbeit und Perlen geziert.

Die Schuhe der Senatoren reichten bis an die Hälfte der Beine, und auf der Spitze derselben befand sich ein goldener oder silberner Halbmond Luna *v.* Lunula, *i. e.* litera C). Die Schuhe der Soldaten hieſsen CALIGAE (ſ. S. 195.); der Comödianten SOCCI (ſ. S. 179.); der Tragödienspieler COTHURNI (ſ. S. 179.).

Häuser und Hausgeräthe.

Die Häuser der Römer waren anfänglich schlechte und unansehnliche Hütten, welche sie in spätern Zeiten mit prachtvollen Palästen vertauschten (ſ. S. 7 f.). Man kennt

die äussere und innere Bauart der römischen Häuser nur wenig, indem uns theils kein römischer Schriftsteller eine genaue Beschreibung aller Theile derselben hinterlassen hat, theils durch die vielen Zerstörungen und Verwüstungen, welche Rom erlitten hat, kein Modell eines altrömischen Gebäudes auf unsere Zeiten gekommen ist. Theodorich, der König der Ostgothen, ließ zwar Rom wieder in einer sehr vollkommenen Gestalt aufbauen, aber nicht nach der altrömischen Bauart, indem sich kein Muster eines römischen Hauses mehr vorfand; sondern nach der Bauart der damaligen Zeiten, welche man die gothische nennt, und welche mehrere Jahrhunderte hindurch in Europa gebräuchlich gewesen ist.

Die vornehmsten Theile der römischen Häuser, welche man noch aus den Beschreibungen der Alten kennt, waren:

1) Vestibvlvm, der Vorhof, welches eigentlich kein Theil des Hauses, sondern ein freier offener Platz vor der Hausthür war, durch welchen man in das Haus gieng. Hier versammelten sich diejenigen, welche dem Herrn des Hauses ihre Aufwartung machen wollten, daher Vestibulum a *stando*, vom stehen, warten.

2) Janva, Ostium v. Fores, die Thür, welche aus Cedern-, Cypressen-, Ulmen-, Eichenholz, bisweilen aus Eisen und Erz, und, insbesondere an den Tempeln, aus Elfenbein und Gold gemacht war. Bei der Thür hielt ein Sclave (Janitor) Wache (servabat); daher er Ostiarivs, Puer ab janua genannt wurde. *Nep. Han.* 12. Er war gewöhnlich mit Ketten gefesselt (catenatus), und führte einen Stab oder eine Ruthe (arundo v. virga); auch hatte er einen Hund zu seinem Gefährten, welcher gleichfalls an Ketten lag. *Suet. Vit.* 16. Ausser dem Janitor hatten die Kaiser und vornehmen Männer noch andere Personen in dem Vestibulum zur Wache (Excubiae v. Custodiae).

Wenn die Hausthür bei den Römern geöffnet wurde, so fielen die Thürflügel (Valvae) nach innen zu, ausgenommen, wenn es jemanden durch eine besondere Erlaubniß vergünstigt wurde, seine Thür nach außen zu zu öffnen. Sie ahmten hierin den Athenienſern nach, welche ihre Thüren auf die Straße zu öffneten. Wenn daher jemand ausgieng, so machte er immer ein Geräusch, indem er inwendig an die Thür schlug, um den Personen außen ein Zeichen zu geben, daß sie sich von derselben etwas entfernt halten sollten. Daher: Crepuit foris, concrepuit a Glycerio ostium, die Thür

der Glycerium hat geknarrt, d. i. sie wird nun geöffnet werden. *Ter. And. IV*, 1. 59.; *Hec. IV*, 1. 6. Wenn die Thür geschlossen war, so war sie durch inwendig vorgelegte Queerhölzer (bices, claustra, repagula, vectes), eiserne Riegel (pessuli), Schlösser (serae) und Schlüssel verwahrt. Daher: obdere pessulum foribus, die Thür verriegeln; obserare fores v. ostium, seram ponere, verschließen; reserare, öffnen.

3) Atrivm v. Aula, das Vorhaus oder der Vorsaal, in welches man aus dem Vestibulum durch die Janua gieng. Dieses scheint ein länglichtes Viereck gewesen zu seyn, das ringsherum mit bedeckten oder gewölbten Gallerien umgeben war. Drei Seiten des Atriums ruhten auf Säulen, welche in spätern Zeiten von Marmor waren. Die der Hauptthür gegenüber stehende Seite hieß Tablinvm und die beiden andern Seiten Alae. Das Tablinum war mit Büchern, Acten und andern Schriften angefüllt.

In dem Atrium befand sich die Frau vom Haus mit ihren Dienstmägden und beschäftigte sich mit Spinnen und Weben. *Cic. Mil. 5.; Nep. Praef.* Denn dieses war die vornehmste Beschäftigung der alten Römerinnen, worauf viele Hochzeitsgebräuche ihre Beziehung hatten (s. S. 229.). Sie verfertigten vornämlich Wollenarbeit zu den Togen und Tuniken, und zwar auf einem besonders dazu eingerichteten Weberstuhl, welcher ebenfalls im Atrium stand. Hier im Atrium nahm der Herr des Hauses Besuche und Aufwartungen an, und die Kaiser ertheilten daselbst Audienz. Daher scheint dasselbe in spätern Zeiten durch Vorhänge (vela) in mehrere Theile abgetheilt worden zu seyn, in welche man Personen nach den verschiedenen Graden der Freundschaft und des Wohlwollens aufnahm; daher sie Amici admissionis primae, secundae v. tertiae hießen. Daher man diejenigen, welche Personen zur Audienz bei dem Kaiser einführten, ex officio admissionis. *Suet. Vesp.* 14., *vel.* Admissionales, und den Vornehmsten unter denselben Magister Admissionvm, Zeremonienmeister, nannte.

In dem Atrium befand sich ferner das Hochzeitbette (Lectus genialis), die Küche (Culina) und der Feuerheerd (Focus), bei der Hausthür, auf welchem unter der Aufsicht des Thürhüters ein Feuer immer brennend erhalten wurde, und um welche man die Bildnisse der Laren stellte. In dem Atrium war auch eine Art von Gallerie, Pinacotheca genannt, wo Gemälde, Statüen, goldene und silberne Gefäße ꝛc. aufgestellt wurden.

Digitized by Google

Auch pflegten die Adelichen im Atrium die Bildnisse ihrer Vorfahren (Imagines) in Schränken aufzubewahren (s. S. 37.), woraus sie blos an festlichen Tagen scheinen genommen zu seyn. Ueber das Artium und über alles, was in demselben befindlich war, hatte ein Sclave, ATRIENSIS genannt, die Aufsicht.

4) COMPLVVIVM v. Impluvium (auch CAVVM AEDIVM oder *contr.* Cavaedium, *Plin. Ep. II*, 17.) der Haushof, war ein offener Platz im Mittelpunct des Hauses, in welchen das Regenwasser fiel, und wodurch das Licht von oben hereingelassen wurde; daher er gewöhnlich unbedeckt (subdivale) war. Man gieng durch die Hinterthüre des Atriums in demselben. Damit man aber bei Regenwetter, ohne naß zu werden, bequem in alle Theile und Zimmer des Hauses gehen konnte, so war hier ein bedeckter Gang erbaut, welcher auf Marmorsäulen ruhte und PERISTYLIVM v. Peristylum (ein Kreuzgang) hieß. Hier hatten die reichen Römer auch Fontainen, SILANI genannt, theils zur Bequemlichkeit, um immer frisches Wasser zu haben, theils zum Vergnügen, um bei dem sanften Rauschen derselben der Mittagsruhe zu genießen. *Suet. Aug.* 82.

5) Die vornehmsten Arten von Zimmern waren: CVBICVLA DORMITORIA v. NOCTVRNA, Schlafzimmer. Es gab auch Cubicula DIVRNA, in welchen man bei Tag der Ruhe pflegte. *Plin. Ep. I*, 3; *II*. 17. Die Sclaven, welche über die Schlafzimmer gesetzt waren, nannte man CVBICVLARII oder Cubiculares *Suet. Tib.* 21. Der vornehmste unter denselben hieß PRAEPOSITVS CVBICVLO v. Decurio Cubiculariorum. *Suet. Dom.* 16. 17. Sie stunden gewöhnlich bei ihren Herren in großer Gunst, und führten diejenigen ein, welche sie besuchen wollten. Denn die Kaiser ertheilten oft in ihrem Schlafzimmer Audienz. — COENATIONES, Coenacula, Triclinia waren Speisezimmer. (s. S. 260.). — DIAETA, ein Zimmer, worin man sich bei Tag aufhielt. *Plin. Ep. II*, 17. Auch bedeutet Diaeta einen Inbegriff von mehrern zusammenstoßenden Zimmern, sonst ZETA genannt. *Plin. V*, 6. SOLARIVM, *Suet. Cl.* 10., oder HELIOCAMINVS, *Plin. Ep. VI*, 16., war ein Zimmer, wo man sich sonnte.

Die Dächer (TECTA) der römischen Häuser waren flach (plana) und in spätern Zeiten mit Ziegeln (Tegulae) gedeckt. Bei den Tempeln stiegen die Dächer in der

Digitized by Google

Form eines Dreiecks auf (fastigiata). s. S. 161. Die alten Römer hatten blos Oeffnungen in den Mauern, wodurch das Licht in die Häuser gelassen wurde. Sie hießen FENESTRAE, und wurden mit zwei Flügeln von Holz (bifores valvae) verwahrt. Glas gebrauchten die Römer nicht zu den Fenstern, ob sie gleich sich desselben zu andern Zwecken, insbesondere zu Spiegeln, bedienten. Unter den ersten Kaisern wurden Fenster von einem gewissen durchsichtigen Stein, LAPIS SPECVLARIS genannt, erfunden, welcher durchsichtig war, wenn man ihn, wie den Schiefer, in dünne Blätter spaltete. Inzwischen hatte man Fenster von dieser Art (Specularia) *Plin. Ep. II*, 17. nur in den Hauptzimmern großer Häuser, in den Säulengängen, Tragbetten u. dgl.

Die Alten hatten keine Camine wie wir, um den Rauch durch die Mauern zu leiten; daher sie von demselben sehr beschwert wurden. Daher man auch die im Atrium aufgestellten Bildnisse FVMOSAE nannte. Die Römer brannten Holz, welches sie mit großer Sorgfalt trockneten, und mit der Hefe von Oel (amurca) bestrichen, um den Rauch zu verhüten. Sie hatten Tragöfen (Camini portatiles, fornaces, foculi, ignitabula) worauf sie heiße Asche und glühende Kohlen legten, um die verschiedenen Zimmer des Hauses zu wärmen. *Suet. Tib* 74.; *Vit* 8.

Die innere und äußere Pracht der römischen Gebäude in spätern Zeiten übersteigt beinahe allen Glauben. Man ließ Marmor aus allen Theilen der Erde kommen, und gebrauchte ihn nicht bloß zu Säulen, sondern auch zum Ueberziehen der Wände, und zu andern Absichten, wozu man sich sonst gewöhnlicher Steine bedient. Die Wände wurden nicht nur mit dem kostbarsten Marmor, sondern auch mit Gold und den theuersten Farben überzogen. Die Fußböden zierte man mit eingelegter Arbeit aus kleinen Stückchen (crustae, v, — a) Marmor, von verschiedenen Farben, welche künstlich zusammengesetzt, und PAVIMENTA SECTILIA, *Suet. Caes.* 46. v. EMBLEMATA VERMICVLATA, genannt wurden, oder aus kleinen gefärbten Steinchen (calculi v. tesserae, s. — ulae); daher sie PAVIMENTA TESSELLATA, *Suet. ib.*, hießen. Auf eben diese Art wurden auch Tafelwerke verfertigt und die Wände in den Zimmern eingelegt, welches man in spätern Zeiten OPVS MVSEVM v. musivum, mosaische Arbeit, nannte, wahrscheinlich, weil die Hölen und Grotten,

Digitized by Google

welche den Musen heilig waren (Musea), zuerst so geziert wurden.

In den Hausgeräthen ließen die Römer nicht weniger die üppigste Verschwendung zu schulden kommen. Die Tafeln (MENSAE) der Vornehmen waren gewöhnlich von Citronen- oder Ahornholz und mit Elfenbein und Schnitzarbeit geziert. Die Gestelle der Ruhebetten um die Tische her (SPONDAE) und die Füße (FVLCRA v. Pedes) waren mit Silberblech beschlagen, oder massiv von Gold und Silber. Die Trinkgefäße der Römer (CALICES, Phialae, Paterae, Scyphi, cet.) wurden aus verschiedenen Materien verfertigt: aus Buchenholz, Thon, Glas, Bernstein, Silber, Gold, Krystall, Amethyst, Porcellain ꝛc. Bisweilen waren schöne Verzierungen von gestochener Arbeit oder von Schnitzwerk an denselben angebracht; daher man sie TOREVMATA, *i. e.* Vasa sculpta v. caelata, nannte. *Cic. Verr. IV.* 18. Man zierte sie auch mit Figuren (Signa v. Sigilla), welche CRVSTAE oder EMBLEMATA genannt wurden, und die man nach Belieben daran legen und wieder wegnehmen konnte. *Cic. ib.* 22. 23. 24. Bisweilen wurden sie mit Edelsteinen besetzt, und dann hießen sie CALICES GEMMATI v. Aurum gemmatum. Die Spiegel waren sehr starke Silberplatten, und oft so groß wie der Mensch selbst ist, aus Gold und Silber gearbeitet und zuletzt mit Edelsteinen besetzt. Ausserdem waren die Zimmer mit den vortrefflichsten Gemälden, Statüen und andern Kostbarkeiten ausgeschmückt.

Fuhrwesen.

Die Fahrzeuge (VEHICVLA) der Alten waren von verschiedener Art. In den ältesten Zeiten gebrauchte man Lastthiere (animalia v. jumenta DOSSVALIA v. DORSVALIA, von dorsum). Man legte auf dieselben einen Tragsattel (CLITELLAE v. stratum), um ihnen dadurch das Tragen ihrer Last zu erleichtern. Vornämlich bediente man sich desselben bei den Eseln und Maulthieren, welche daher CLITELLARII hießen. Den Ochsen wurde kein Tragsattel aufgelegt; daher: Clitellae bovi sunt impositae, wenn jemanden ein Geschäft aufgelegt wird, dem er nicht gewachsen ist. *Cic. Att. V*, 15. Bos clitellas, *sc.* portat. Derjenige, welcher ein Lastthier trieb, hieß AGASO seltener AGITATOR.

Das Instrument, welches die Sclaven oder andere

Personen auf den Rücken nahmen, um sich das Tragen ihrer Last zu erleichtern, hieß AERVMNVLA, FVRCA v. Furcilla. Jede Sache, welche Menschen nicht auf dem Rücken, sondern auf den Schultern oder in den Händen trugen, wurde FERCVLVM genannt, wie z. B. die Speisen bei einem Gastmahl, *Suet. Aug.* 74.; die Beute bei einem Triumph, *Id. Caes.* 37.; die Bildnisse der Götter bei den heiligen Spielen, *Id.* 76.

Eine Sänfte oder ein Tragbette, worin der, welcher getragen wurde, ausgestreckt lag, hieß LECTICA v. Cubile *Suet. Dom.* 2. Die Lecticae waren theils offen, theils bedeckt, zu welchem Zweck man Vorhänge von Häuten oder Tuch, Plagulae genannt, gebrauchte. Bisweilen waren sie mit Fenstern von Glas oder von einem durchsichtigen Stein (s. S. 283.) versehen, so daß man darin lesen, schreiben oder schlafen konnte. Sie hatten vier Füße, die gewöhnlich von Holz, bisweilen von Silber oder Gold waren. Es hatten in denselben mehr als eine Person Platz, *Suet. Ner.* 9, und es war darin ein Kissen befindlich, welches mit Federn und bisweilen mit Rosen gestopft war, und worauf derjenige, welcher getragen wurde, lag.

Die Lecticae waren lange vor den Römern bei den Persern in Gebrauch, und die Römer entlehnten sie wahrscheinlich von den orientalischen Völkern. Curtius sagte, daß die Könige von Indien Lecticae von purem Gold gehabt hätten. *Curt. VIII*, 9. In den ältesten Zeiten bediente man sich der Lecticae blos, um die Todten darin hinauszutragen, *Dionys. Hal. IV*, *p.* 270., oder Kranke und Todte von einem Ort in einen andern zu bringen. *Liv. II*, 36. So ließ sich der verwundete Scipio in die Schlacht tragen. *Liv. XXIV*, 42. Sodann gebrauchte man sie auch auf Reisen. *Cic. ad Div. IV*, 12.; *Suet. Vit.* 16. Aber in spätern Zeiten gebrauchte man sie auch zur Bequemlichkeit in der Stadt, und zwar so häufig und allgemein, daß Cäsar den Gebrauch derselben einschränken mußte. *Suet. Caes.* 43. Diejenige, welche keine Lecticae eigenthümlich hatten, miethete sich solche. Daher gab es in spätern Zeiten CORPORA v. CASTRA LECTICARIORVM, welche nicht nur aus Sclaven, sondern auch aus schlechten Bürgern und insbesondere aus Freigelassenen scheinen bestanden zu haben. *Mart. III*, 46.

Ein Tragsessel, in welchem Personen sitzend getragen wurden, hieß SELLA GESTATORIA, portatoria v. sertoria, *Suet. Ner.* 26., wie auch CATHEDRA, und es

hatte darin gewöhnlich nur eine Perſon Platz. Der Kaiſer Claudius ſoll zuerſt eine Sella getragen haben, welche oben bedeckt war, und die alſo mit unſern jetzigen Sänften oder Portechaiſen überein kam.

Die Lecticae und Sellae der Frauenzimmer waren von jenen der Männer in der Bauart unterſchieden: daher LECTICA v. SELLA MVLIEBRIS. *Suet. Oth.* 6. Die Lecticae und die Sellae wurden von Sclaven getragen, welche LECTICARII hießen. Dieſe hatten gewöhnlich eine ſchwarze oder rothe Penula an, und waren Leute von langer Statur und ſchöner Geſtalt aus verſchiedenen Ländern. Sie trugen dieſelben an beweglichen (exemptibiles) Stangen (Asseres) auf den Schultern. Die Sellae wurden gewöhnlich von zwei Perſonen, und die Lecticae von vier; bisweilen von ſechs (Lectica SEXAPHOROS), bisweilen auch von acht (OCTOPHOROS) getragen.

Ein Fahrzeug ohne Räder, welches von allerlei Thieren gezogen wurde, hieß TRAHA, v. — ea, ein Schlitten oder eine Schleife. Man gebrauchte daſſelbe zum Ausdreſchen des Getraides. (ſ. S. 112.). Fahrzeuge mit einem Rad hießen VNAROTA. Ein Fahrzeug mit zwei Rädern hieß BIROTVM, mit vier Rädern QVADRIRODIVM.

Die Fahrzeuge bei den Wettrennen hießen CVRRVS oder CVRRICVLA, Wägen (a currendo, von ihrer Geſchwindigkeit), und hatten nur zwei Räder, mit wie viel Pferden ſie auch gezogen wurden. Zwei Pferde, die an ein Fahrzeug geſpannt waren, nannte man BIGAE; drei TRIGAE, und vier QVADRIGAE. Diejenigen, welche in dem Circus mit Wagen fuhren, wieviel Pferde ſich auch daran befinden mochten, hießen QVADRIGARII, *Suet. Ner.* 16. von der Quadrigae, welche am häufigſten gebraucht wurde. Der Wagen, auf welchem die Bildniſſe der Götter bei den circenſiſchen Spielen in einer feierlichen Proceſſion in den Circus gefahren wurden, hieß THENSA. Er hatte vier Räder, wurde von vier Pferden gezogen und war mit Elfenbein und Silber prächtig geziert.

Die Wägen, deren ſich die Conſuln, Prätoren, Cenſoren und curuliſchen Aedilen bedienten, hießen ebenfalls CVRRVS, und dieſe Magiſtrate führten davon den Namen MAGISTRATVS CVRVLES. Der Sitz, auf welchem dieſe Magiſtrate bei ihren Amtsverrichtungen ſaßen, hieß SELLA CVRVLIS, weil ſie denſelben in ihren Wägen bei ſich führten.

Digitized by Google

Die Sella curulis war ein Stuhl oder Sitz ohne Lehne, mit vier krummen Füßen, welche an den Enden mit Querhölzern befestigt, durch eine gemeinschaftliche Are, etwa in der Form des Buchstabens X (decussatim), verbunden, und mit Leder überzogen waren, so daß derselbe in dem Wagen zusammengelegt, und da, wo ihn die Magistrate gebrauchen wollten, aufgestellt werden konnte. *Suet. Aug.* 43. Er war mit Elfenbein eingelegt; daher ihn Horaz CVRVLE EBVR nennt *Ep. I.* 6. 53. Dieser Stuhl war anfänglich nur ein Ehrenzeichen der Könige; daher er REGIA genannt wird. *Liv I.* 20. In den Zeiten des Freistaats bedienten sich die curulischen Magistrate desselben bei ihren Amtsverrichtungen, die Consuln auf dem Rathhaus, die Prätoren auf ihrem Tribunal, wenn sie Gericht hielten (daher er auch ALTA heißt), die Censoren beim Census ꝛc.

Der Wagen, in welchem die römischen Matronen in die Schauspiele und zu den heiligen Gebräuchen fuhren, wurde PILENTVM genannt Dieses war ein leichtes und sanftes Fahrzeug (pensile) mit vier Rädern und gewöhnlich mit verschiedenen Farben gemalt. Der Wagen, dessen sich die Matronen gewöhnlich bedienten (festo profestoque), hieß CARPENTVM, und hatte insgemein zwei Räder und eine gewölbte Decke. *Suet. Tib.* 2. Bisweilen war er ohne Decke. *Liv. I*, 34.

Ein Wagen mit vier Rädern zum geschwinden Reisen, hieß CISIVM (q. citium), und der Treiber desselben CISIARIVS. Er wurde gewöhnlich von drei Maulthieren gezogen, und der Körper desselben (Capsum) war von geflochtener Arbeit. Ein größerer Reisewagen mit vier Rädern hieß RHEDA, ein gallisches Wort, *Cic Att. V.*, 17., oder CARRVCA, *Suet. Ner* 30., und der Fuhrmann RHEDARIVS CARRVCARIVS. *Ib.*

Die Gallier und die Britten bedienten sich im Krieg eines geschwinden Wagens, welcher ESSEDVM *Caes. B. G. IV*, 33 hieß, und der Fuhrmann, oder vielmehr derjenige, welcher von demselben focht, wurde ESSEDARIVS genannt, *Cic. ad Div. VII*, 6. In Rom führte man dergleichen Wägen zum gemeinen Gebrauch ein. *Suet. Cal.* 26. Eben diese Völker hatten auch mit Sicheln versehene Wägen, CONINI genannt, deren Fuhrmann COVINARIVS hieß. In den Kriegs- und Streitwägen der Alten fuhren gewöhnlich nur zwei Personen, eine, welche focht (Bellator), und eine, welche die Pferde regierte, (Auriga).

Ein unbedeckter Lastwagen (Vehiculum onerarium)

hieß PLAVSTRVM oder VEHA. Er hatte insgemein zwei Räder, bisweilen vier, und wurde gewöhnlich von zwei oder mehr Ochsen, bisweilen auch von Eseln oder Maulthieren gezogen. Ein Wagen mit einer aus Binsen geflochtenen Decke, welche auf denselben gelegt wurde, um Düngen oder dergleichen darauf zu fahren, hieß SCIRTEA, eigentlich dieses Flechtwerk selbst *sc.* crates.

Die vornehmsten Theile eines Wagens waren: ROTAE, die Räder: CAPSVM, v. — us, der Körper, und TEMO, der Zugbaum oder die Deichsel, an welche die Thiere gejocht wurden. Zu den Rädern gehörte die Axe (Axis), ein rundes Holz (lignum v. stipes teres), um welches sie sich drehten; die Nabe (Modiolus), in welcher die Axe lief, und die Speichen (Radii), befestigt waren; der Umkreis des Rades (Peripheria v. Rotae summae curvatura), welcher aus Felgen (Apsides) bestund, in welchen die Speichen befestigt waren, und der gewöhnlich mit einem eisernen Ring (Canthus) umgeben war. — Die Römer malten ihre Wägen mit verschiedenen Farben, und verzierten sie mit Gold, Silber und sogar mit kostbaren Steinen, wie die Perser. *Curt. III*, 3., *X.* 1.

Die Thiere, welche man gewöhnlich an die Wägen spannte, waren Pferde, Ochsen, Esel und Maulthiere, bisweilen Cameele, Elephanten, und sogar Löwen, Tiger, Leoparden und Bären, Hunde, Ziegen und Hirsche. Die Thiere wurden an die Wagen gejocht (Vehiculo v. ad Vehiculum jungebantur). *Suet. Caes.* 31. Man bediente sich dazu eines Jochs (Jugum), welches gewöhnlich von Holz und bisweilen auch von Metall gemacht war. Es wurde daselbst auf den Nacken, gewöhnlich ein Joch auf zwei Thiere, gelegt: daher es krumm geformt, und mit einer Beugung (curvatura) für den Nacken eines jeden Thiers versehen war. Daher: colla v. cervices jugo subjicere, subdere, submittere cet. Die Maulthiere und Pferde hatten eiserne Schuhe (Soleae ferreae), welche nicht, wie bei uns, mit Nägeln an den Huf befestigt, sondern an den Fuß anpassend gemacht wurden, so daß sie nach Gelegenheit an und ausgezogen werden konnten. *Suet. Ner.* 30 ; *Vesp.* 23

Wenn mehr, als zwei Pferde, nebeneinander gespannt wurden, so jochte man blos zwei Pferde, JVGALES v. JVGARII genannt, an den Wagen, und die andern spannte man an jede Seite mit Stricken; daher sie FVNALES EQVI, *Suet. Tib.* 6., hießen. An einem vierspännigen

Wagen

Wagen (in quadrigis) nannte man das Pferd zur rechten Hand DEXTER v. primus, und das zur linken Hand SINISTER v. secundus. Diese Art, die Pferde zusammen zu jochen, war vornämlich in den circensischen Spielen und bei den Triumphen gewöhnlich.

Die Instrumente, mit welchen die Thiere getrieben oder angefeuert wurden, waren: 1) FLAGRVM v. Flagellum, die Geißel oder Peitsche, welche aus ledernen oder gedrehten Stricken gemacht, an einem Stecken vorne befestigt, und bisweilen an den Enden der Riemen mit kleinen Stückchen Eisen oder Blei scharf gemacht wurde (aculeati). 2) VIRGA, eine Ruthe, oder STIMVLVS, d. i. eine Stange oder ein langer Stecken mit einer scharfen Spitze; daher adversus stimulum calces, sc. jactare, gegen den Stachel ausschlagen. 3) CALCAR, ein Sporn, welcher nur von den Reitern gebraucht wurde.

Die Instrumente zum Anhalten und Regieren der Pferde waren: 1) FRAENVM, der Zaum, oder das Gebiß, welcher bisweilen von Gold gemacht wurde. Der Theil desselben, welcher um die Ohren gieng, wurde AVREA genannt, und der Theil, welchen man dem Pferd in den Mund gab, hieß eigentlich das Eisen oder das Gebiß (OREA). 2) HABENAE v. Lora, die Zügel; daher: habenas corripere, flectere v. moliri, regieren; dare, effundere, laxare, nachlassen; adducere, anziehen.

Derjenige, welcher den Wagen und die Pferde regierte, hieß AVRIGA oder Agitator, der Fuhrmann oder Treiber. Aber diese Namen wurden vornämlich denjenigen beigelegt, welche im Circus Wettfahrten anstellten, *Suet. Cal.* 54.; *Ner* 22., und denjenigen, welche die Wägen im Krieg lenkten, und auf denselben immer aufrecht standen. *Plin. Ep. IX.*, 6. Die Treiber wurden gewöhnlich nach den Namen des Wagens, z. B. RHEDARIVS, PLAVSTRARIVS cet., oder nach dem Namen der Thiere, welche denselben zogen, z. B. MVLIO, *Suet. Ner.* 30., benannt. Sie saßen gewöhnlich hinter der Deichsel, mit der Geißel in der rechten und mit den Zügeln in der linken Hand. Daher sagte man von denselben: sedere prima sella, *Phaedr. III.* 6.; sedere temone, *i. e.* in sella proxima temoni, und temone labi v. excuti, von ihrem Sitz herabgeworfen werden.

Leichenbegängnisse.

Die Leichenceremonien waren bei den Römern ein wich-

tiger Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, weil sie glaubten, daß die Seelen der Nichtbegrabenen in den Wohnungen der Abgeschiedenen nicht aufgenommen würden, oder wenigstens hundert Jahre um den Fluß Styx herumwandern müßten, bis sie über denselben gehen dürften. Aus dieser Ursache warfen sie immer, wenn sie einen todten Körper sahen, etwas Erde auf denselben, und jeder, der dieses zu thun unterließ, war verbunden, die Vernachlässigung dieser Pflicht durch ein Schwein, welches der Ceres geopfert werden mußte, auszusöhnen. Aus eben diesem Grund errichtete man auch Freunden und Verwandten, die im Auslande starben, oder deren Körper nicht gefunden werden konnten, ein leeres Grabmahl (CENOTAPHION v. TVMVLVS HONORARIVS, *Suet. Claud.* 1.; v. INANIS, *Virg. Aen. III*, 304.). Daher man keine Todesart so sehr fürchtete, als den Untergang dnrch Schiffbruch.

Wenn eine Person im Begriff zu sterben war, so legte sich einer von den nächsten Anverwandten mit dem Gesicht auf den Sterbenden und suchte mit dem Mund den letzten Athem desselben aufzufangen (extremum spiritum ore excipere); denn man glaubte, daß die Seele oder das Principium des Lebens (Anima) nun aus dem Mund herausgehe. Daher: Animam agere, in Todesnöthen seyn; Animam dare, efflare, exspirare cet., sterben. Wenn der Sterbende verschieden war, so drückte ihm der nächste Anverwandte den Mund nnd die Augen zu, wahrscheinlich, damit der Todte kein so fürchterliches Ansehen haben möchte. *Suet. Ner.* 49. Sodann wurde der Verstorbene von den Anwesenden verschiedenemal bei seinem Namen gerufen (inclamabant), und die Worte: AVE oder VALE ausgesprochen. Daher conclamare aliquem, einen für verloren geben, für todt halten, und die Redensart: conclamatum est, es ist alles aus: *Ter. Eun. II*, 3. 56.

Hierauf legte man den Körper auf die Erde (deponebatur), und wusch ihn mit warmem Wasser, wahrscheinlich, um ihn, wo möglich, wieder zum Leben zu bringen. Sclaven, POLLINCTORES genannt, salbten den Leichnam mit Specereien.

Die Pollinctores stunden im Dienst der LIBITINARII, welches Leute waren, welche die Leichenbegängnisse zu besorgen hatten. Es war in Rom ein Tempel der Venus Libitina, in welchem die Verstorbenen angemeldet werden mußten. Bei diesem Tempel hatten die

Libitinarii ihre Niederlagen, welche nicht nur alle die zur Beschickung einer Leiche nothwendigen Personen, als: Pollinctores, Vespillones cet., sondern auch alle dazu erforderlichen Sachen hatten, und bei welchen man dieselben dingte und kaufte. *Liv. XLI*, 21.

Der Leichnam wurde hierauf mit der besten Toga, welche der Verstorbene getragen hatte, angethan; Bürger mit einer weißen Toga, Magistrate mit der Toga prätexta ꝛc. Sodann stellte man denselben (componebatur v. collocabatur) auf einem Leichenbette (LECTVS FERALIS), mit den Füßen gegen die Thüre gekehrt, gleichsam, als wenn er im Begriff wäre, seine letzte Abreise anzutreten, *Suet. Aug.* 100., im Vestibulum auf. Das Leichenbette wurde bisweilen mit Laub und Blumen bekränzt, und wenn der Verstorbene für seine bewiesene Tapferkeit eine Krone erhalten hatte, so wurde sie ihm nun aufgesetzt. In den Mund desselben steckte man eine kleine Geldmünze (triens v. obolus), um sie dem Charon für sein Fuhrlohn (Portorium), welches Naulum hieß, s. S. 149., zu bezahlen. Es wurde für den Verstorbenen auch eine Todenklage angestellt, welche mit großem Heulen und Schreien verbunden war, um etwa den Todten wieder ins Leben zurück zu bringen. Vor das Haus des Verstorbenen wurde, wenigstens bei vornehmen Personen, ein Cypressenbaum, welcher dem Pluto heilig war, gestellt, damit niemand in das Haus treten möchte, welcher durch den Anblick eines Todten verunreinigt werden konnte, wie z. B. der Pontifex M.

Die Leichenbegängnisse waren vornämlich zweierlei Art: 1) Vornehme und standesmäßige Leichenbegängnisse, welche Funera INDICTIVA genannt wurden, weil das Volk durch einen Herold mit einer gewissen Formel zu denselben eingeladen wurde: Exsequias Chremeti, quibus est commodum, ire jam tempus est, ollus effertur. *Ter. Phorm. V*, 8. 38. Von den Leichenbegängnissen dieser Art war jenes, welches Funus CENSORIVM hieß, und welches Funus CONSVLARE, PRAETORIVM, TRIVMPHALE cet. in sich begriff, das Merkwürdigste. Die Funera indictiva wurden auch PVBLICA genannt, wenn verdiente Männer auf Kosten des Staats begraben wurden, *Tac. Ann. III*, 48.; *Suet. Vit.* 4., COLLATIVA, wenn mehrere Personen Geld dazu zusammenschossen. *Liv. II*, 33. 2) Gemeine Leichenbegängnisse, welche Funera TACITA, TRANSLATITIA, PLEBEJA hießen,

und die mit weniger Feierlichkeiten angestellt zu werden pflegten. Sie wurden weder von einem Präco ausgerufen, noch hatte man dabei eine Trauermusik ꝛc. Das Leichenbegängniß der Kinder wurde ACERBVM, und das Leichenbegängniß junger Leute IMMATVRVM genannt.

Alle Leichenbegängnisse pflegten in ältern Zeiten bei Nachtzeit mit Fackeln gehalten zu werden. Aber in spätern Zeiten wurden die standesmäßigen Leichenbegängnisse (Funera indictiva) bei Tag angestellt, damit die Pracht derselben besser konnte gesehen werden. Der Leichnam wurde bei solchen Leichenbegängnissen sieben oder acht Tage aufbewahrt. Die gemeinen Leichenbegängnisse (tacita) wurden immer bei der Nacht gehalten, und der Leichnam nicht so lange aufbewahrt.

Vornehme Personen wurden auf einem Tragbette (LECTICA, LECTVS v. TORVS), welches mit einer reichen Decke (stragula vestis) von Gold und Purpur, *Suet. Jul.* 84., behangen war, gewöhnlich von ihren nächsten Anverwandten, Erben oder Freigelassenen auf den Schultern hinausgetragen (efferebantur). Arme Bürger und Sclaven wurden auf einer schlechten Bahre oder Sarg (SANDAPILA, vilis ARCA), gewöhnlich von vier Trägern, (VESPILLONES, VESPAE, *Suet. Dom.* 17., und SANDAPILONES genannt) hinaus getragen.

Der Leichenzug gieng in einer gewissen Ordnung. Es wurde jedem von dem Zeremonienmeister (DESIGNATOR) sein Platz angewiesen. Zuerst kamen Musici von verschiedener Art: Flötenbläser (TIBICINES v. Siticines), Trompeter (TVBICINES). und Hornbläser (CORNICES); sodann Klagefrauen (PRAEFICAE), welche gedungen wurden, um ein Heulen und Wehklagen anzustellen, und Trauerlieder (NENIAE) nach dem Klang der Flöte zu singen. Dergleichen Weiber gab es in Rom eine ganze Innung, und die Oberste derselben gab mit ihrem Geschrei und heftigen Gebehrdungen den übrigen gleichsam den Ton an. Zunächst folgten Cömödianten und Possenreisser (LVDII, Mimi, Histriones *et* Scurrae). Einer von denselben, ARCHIMIMVS genannt, agirte den Verstorbenen, indem er die Reden und Handlungen desselben im Leben nachahmte. *Suet. Vesp.* 19. Sodann kamen die Freigelassenen des Verstorbenen, mit einer Mütze auf dem Kopf (pileati). Vor dem Leichnam wurden die Bildnisse des Verstorbenen und der Vorfahren desselben hergetragen (s. S. 37.). Lictoren giengen in schwarzer Klei-

Digitized by Google

dung und mit verkehrten Fasces mit in dem Leichenzug. Bei den Leichenbegängnissen berühmter Generale wurden Abbildungen von den Ländern, welche sie besiegt, und von den Städten, welche sie erobert hatten, wie auch Kronen und andere Ehrenzeichen des Siegs mitgetragen. Bisweilen giengen auch die Officiere und Truppen mit in der Leichenbegleitung, welche ihre Spieße entweder zur Erde gesenkt hielten, oder sie beiseite legten. Hinter dem Leichnam giengen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen in Trauerkleidern (atra v. lugubri vesti; atrati v. pullati). Die Söhne giengen mit verhülltem Kopf und die Töchter mit entblößtem Haupt und fliegenden Haaren, der sonstigen Gewohnheit von beiden entgegen. Ferner die Magistrate, ohne ihre Insignien, und der Adel mit Beiseitlegung aller Ehrenzeichen.

Bei dem Leichenbegängniß eines wegen seiner Tugenden und Verdienste berühmten Mannes wurde der Leichnam auf das Forum getragen, wo der Leichenzug vor den Rostris still stund, und eine Leichenrede (Lavdatio) zum Lob des Verstorbenen, von dem Sohn oder einem nahen Anverwandten desselben, oder auch von einem Magistrat, gehalten wurde.

Von dem Forum wurde der Leichnam an den Ort, wo er verbrannt oder begraben werden sollte, gebracht. Dieses mußte, nach einer Verordnung der XII Tafelgesetze, ausserhalb der Stadt geschehen, theils, damit die Priester durch den Anblick und das Berühren eines todten Körpers nicht verunreinigt werden möchten, theils, um durch die häufigen Todtenfeuer die Stadt nicht in Gefahr zu setzen, und durch den Gestank die Luft nicht zu verpesten. Nur die vestalischen Jungfrauen und einige verdiente Männer, wie z. B. Poplicola, durften in der Stadt begraben werden.

Die Römer begruben (humabant) in den frühesten Zeiten gewöhnlich ihre Todten, welches die älteste und natürlichste Art ist. Sie nahmen aber bald die Gewohnheit, die Todten zu verbrennen (cremandi v. comburendi), von den Griechen an. Aber sie wurde erst gegen das Ende des Freistaats und unter den Kaisern allgemein. Der Ursprung dieser Gewohnheit bei den Römern soll darin seinen Grund haben, weil sie in Erfahrung gebracht hatten, daß die Körper der in auswärtigen Kriegen erschlagenen Bürger von den Feinden wieder ausgegraben worden sind. — Die Ausdrücke: Hvmare, sepelire, sepvltvra, sepvlcrvm, werden

auf alle Arten von Leichenbeſtattungen angewandt, und ſowohl vom Begraben, als vom Verbrennen der Todten gebraucht. Jvsta, Exsequiae v. Fvnvs, ſind Leichenbegängniſſe, oder die letzten Ehrenbezeugungen, die man einem Todten erweißt. Aber Exsequiae bedeutet eigentlich die Leichenproceſſion (Officium, Exsequiarum v. Pompa funebris). Daher: Exsequias ducere, deducere, comitari, prosequi cet. dem Leichenbegängniß beiwohnen.

Die Alten ſollen ihre Todten in ihren eigenen Häuſern begraben haben. *Serv. Virg. Aen. V*, 64.; *VI*, 152. Aber nach der Einführung der XII Tafelgeſetze mußten die Todten auſſerhalb der Stadt begraben werden. Die Begräbnißplätze waren entweder eigenthümliche oder öffentliche. Die Privatbegräbniſſe befanden ſich entweder auf dem Feld oder in Gärten, gewöhnlich an den Landſtraßen, damit ſie geſehen, und die Vorübergehenden an ihre Sterblichkeit erinnert werden möchten. Daher die häufigen Inſchriften: siste Viator; Aspice Viator cet., an der Via Appia, Flaminia, Tiburtina cet. *Liv. VI*, 36.; *Suet. Cal.* 59.; *Nep. Att. ult.* Die öffentlichen Begräbnißplätze für groſſe Männer waren gewöhnlich auf dem Campus Martius, *Suet. Caes.* 84., oder auf dem Campus Esquilinus. Die öffentlichen Begräbnißplätze für den ärmern Theil des Volks befanden ſich auſſerhalb dem Esquiliniſchen Thor.

Der Scheiterhaufen (Rogvs v. Pyra) wurde in Geſtalt eines Altars, mit vier gleichen Seiten, errichtet. Man machte denſelben von Holz, welches leicht Feuer fängt, als Tannen-, Fichtenholz ꝛc., und beſetzte ihn ringsherum mit Cypreſſenbäumen, um den übeln Geruch zu vertreiben. Der Körper wurde mit dem Leichenbette auf den Scheiterhaufen geſetzt, welchen die nächſten Anverwandten mit einer brennenden Fackel anzündeten. Sie wandten dabei das Geſicht weg, um zu erkennen zu geben, daß ſie dieſes Geſchäft ungerne verrichteten. Auch warfen ſie verſchiedene Specereien, als Weihrauch, Myrrhen ꝛc., ferner die Kleider und den Schmuck des Verſtorbenen und alles, wovon man glaubte, daß es demſelben im Leben lieb geweſen ſey, auf den Scheiterhaufen. Alle dieſe Dinge nannte man Mvnera v. Dona. Wenn der Verſtorbene ein Soldat geweſen war, ſo wurden ſeine Waffen, ſeine empfangenen Belohnungen und erbeutete Sachen auf den Scheiterhaufen geworfen. Bei dem Leichenbegängniß eines berühmten Generals, oder eines Kaiſers, giengen die

Digitized by Google

Soldaten dreimal von der rechten zur linken Hand, um den Scheiterhaufen herum (decurebant). *Tac. Ann. II.* 7., wobei ſie ihre Standarten verkehrt trugen und ihre Waffen nach dem Schall der Trompete zuſammenſchlugen.

Da man glaubte, daß die Manen ein Wohlgefallen an Blut fänden, ſo wurden verſchiedene Thiere, insbeſondere ſolche, von welchen der Verſtorbene ein Liebhaber geweſen war, bei dem Scheiterhaufen geſchlachtet und auf denſelben geworfen. In ältern Zeiten ſchlachtete man auch Menſchen, Gefangene oder Sclaven, daſelbſt. In der Folge mußten, anſtatt dieſer Opfer, Gladiatoren, BVSTVARII genannt, bei den Scheiterhaufen fechten.

Wenn der Scheiterhaufen abgebrannt war, ſo wurde das Feuer abgelöſcht, die Aſche mit Wein benetzt, und die Gebeine von den nächſten Anverwandten geſammelt (ossa legebantur). Dieſes Aufſammeln der Gebeine nannte man OSSILEGIVM, und diejenigen, welche dieſes Geſchäft verrichteten, waren, zum Zeichen der Verehrung und Demuth, blos mit einer Tunica, die nicht gegürtet ſeyn durfte, angethan, und bisweilen barfuß *Suet. Aug.* 100. Die Gebeine und Aſche wurden mit den koſtbarſten Balſamen beſprengt, und in ein Gefäß, VRNA genannt, gelegt. Die Urne war, nach den Vermögensumſtänden und dem Rang der Verſtorbenen, aus Erde, Erz, Marmor, Gold Silber ꝛc. gemacht. Sie wurde unter feierlichen Umſtänden in das Grab (Sepulcrum, Tumulus, Monumentum, Conditorium, Cinerarium cet.) beigeſetzt.

Wenn der Leichnam nicht verbrannt wurde, ſo legte man denſelben mit ſeinem ganzen Schmuck in einen Sarg (ARCA v. LOCVLVS), der gewöhnlich aus Stein gemacht war, und ſetzte ihn in das Grab bei. Bisweilen verfertigte man denſelben aus aſſiſchem Stein, welcher den Körper, ausgenommen die Zähne, in vierzig Tagen verzehrte; daher er SARCOPHAGVS genannt wurde.

Wenn die Gebeine des Verſtorbenen in das Grab beigeſetzt worden waren, ſo beſprengte ein Prieſter die Anweſenden dreimal mit reinem Waſſer, um ſie zu reinigen, worauf ſie von der Praefica, oder einer andern Perſon, mit Ausſprechung der Formel: ILICET, *i. e.* ire licet, entlaſſen wurden. Beim Weggehen ſagten ſie dem Verſtorbenen das letzte Lebewohl, indem ſie die Worte: AVE oder SALVE et VALE, AETERNVM VALE, mit

dem Beisatz: NOS TE ORDINE, QVO NATVRA PERMISERIT, CVNCTI SEQVEMVR, verschiedenemal aussprachen.

Zur Reinigung der Familie wurden mancherlei Ceremonien (DENICALES, sc. Feriae) vorgenommen. Wenn die Freunde des Verstorbenen nach Haus kamen, so besprengten sie sich mit Wasser und giengen über ein Feuer, um sich noch einmal zu reinigen, welches man SVFFITIO nannte. Das Haus wurde ebenfalls gereinigt, und mit einer Art von Besen (Scobae) ausgekehrt. Diese Reinigung nannte man EXVERRAE v. EVERRAE, und denjenigen, welcher sie verrichtete, EVERRIATOR.

Neun Tage lang nach der Leiche, während welchen die Familie in Trauer und mit gewißen Feierlichkeiten bei dem Grab beschäftigt war, war es nicht erlaubt, den Erben oder einen nahen Anverwandten des Verstorbenen vor ein Gericht zu fodern, oder sie auf irgend eine andere Art zu belästigen. Am neunten Tag wurde ein Opfer verrichtet, welches man NOVENDIALE nannte, und mit welchem die Trauerfeierlichkeiten sich endigten.

Nachher wurden dem Verstorbenen mehrmals, theils gelegenheitlich, theils zu festgesetzten Zeiten, Opfer der Liebe (INFERIAE v. PARENTALIA) gebracht, welche in flüssigen Dingen, geschlachteten Opferthieren und Blumenkränzen bestunden. Daher: alicui inferias ferre v. mittere et parentare, diese Opfer verrichten.

Man stellte gewöhnlich, sowohl für den Verstorbenen, als für die Lebenden, ein Gastmahl an, welches man SILICERNIVM (*Coena* funebris quasi in *silice* posita) nannte. Auf das Grab legte man gewisse Dinge, als Bohnen, Lattich, Brod, Eier ꝛc., wovon man glaubte, daß die Abgeschiedenen kommen und sie essen würden. Nach dem Leichenbegängniß großer Männer wurde nicht nur für die Freunde des Verstorbenen ein Gastmahl angestellt, sondern auch ungekochtes Fleisch unter das Volk ausgetheilt, welches man VISCERATIO nannte. Man stellte dabei gladiatorische und andere Spiele an, welche bisweilen mehrere Tage dauerten. *Liv. XXXVI*, 46.

Die Römer hielten sich während der Trauer zu Hause *Plin. Ep IX*, 13., giengen zu keinem Gastmahl und wohnten keinem Vergnügen bei. *Suet. Cal.* 24. 45. Sie ließen ihre Haare und ihren Bart wachsen (promitte-

Digitized by Google

bant), und zogen schwarze Kleider an (Vestes lugubres sumebant). Die Frauenzimmer legten ihr Gold und ihren Purpur ab. *Liv. XXXIV*, 7. In den Zeiten der Republik kleideten sie sich schwarz, wie die Männer. Aber unter den Kaisern, da bunte Kleider Mode wurden, giengen sie in der Trauer weiß. Die Männer trauerten nur wenige Tage, und es war ihnen keine bestimmte Zeit zur Trauer vorgeschrieben, weil man das Trauern für Männer nicht anständig hielt. Die Frauenspersonen trauerten für ihre Männer oder Eltern ein Jahr. Man glaubte, daß durch übermäßiges Trauern die Manen der Verstorbenen beleidigt würden.

Wenn bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei dem Tod des Kaisers ꝛc. der ganze Staat in Trauer versetzt wurde, so wurden alle Gerichte eingestellt (IVSTITIVM), entweder freiwillig oder auf Verordnung des Senats. *Liv. IX*, 7. (s. S. 188.) Die Senatoren legten in öffentlichen Trauerfällen ihren Latus Clavus und ihre Ringe, und die Magistrate die Ehrenzeichen ihres Amtes ab. Die Consuln saßen im Senat nicht auf ihren gewöhnlichen Sitzen, sondern auf einer gemeinen Bank (sede vulgari.)

Die Römer bauten sich gewöhnlich Gräber (SEPVLCRA v. Conditoria) noch bei ihren Lebzeiten. So baute Augustus in seinem sechsten Consulat sich an dem Campus Martius ein Grab, welches von dem Mausoläum oder Grabmahl des Mausolus, Königs in Carien, das wegen seiner Pracht mit zu den sieben Wunderwerken der Welt gerechnet wird, den Namen MAVSOLEVM erhalten hat. Es war dasselbe mehrere Stockwerke hoch, die sich terrassenförmig erhoben, und an dem hintern Theil desselben, welcher der Stadt zugekehrt war, befand sich ein Lustwald mit schattigen Spaziergängen. In spätern Zeiten wurde jedes kostbare Grabmahl MAVSOLEVM genannt. Hadrian ließ sich ein prächtiges Grabmahl, MOLES HADRIANI genannt, in der Gegend aufführen, wo jetzt die Engelsburg steht.

Die Römer errichteten Gräber entweder blos für sich und ihre Frauen (SEPVLCRA PRIVA v. SINGVLARIA), oder auch für sich und ihre ganze Familie, an welchen fremde Erben (Haeredes extranei) keinen Antheil hatten (SEPVLCRA FAMILIARIA); oder für sich und alle Erben ohne Unterschied (communia), auch für die Fremden, (SEPVLCRA v. MONVMENTA HAEREDITARIA s. GEN-

TILITIA). Die reichen Römer ließen ihre Gräber von Marmor erbauen, und sie mit Pyramiden, Säulen und Statüen prächtig ausschmücken. Der Platz wurde mit einer Mauer (maceria), oder mit einem eisernen Gitter eingeschlossen, und ringsherum mit Bäumen besetzt. In den Sepulcris war über oder unter der Erde ein Zimmer oder Gewölbe, in dessen Wänden sich Vertiefungen befanden (welche, von ihrer Aehnlichkeit mit den Fächern oder Nischen in einem Taubenhaus, COLVMBARIA genannt wurden), worein man die Urnen setzte. Ein bestimmter Platz für eine Anzahl Urnen (Ollae v. Urnae) hieß OLLARIVM oder SCHOLA OLLARVM. Bei gemeinen Begräbnissen wurden die Zimmer oder Gewölbe, worein man die Urnen setzte, gewöhnlich unter die Erde gebaut, und HYPOGAEA wie auch CRYPTAE und CATACOMBAE genannt. Als gegen das Ende des vierten christlichen Jahrhunderts die Gewohnheit, die Todten zu verbrennen, nach und nach abkam, so wurden die Leichname in Särge gelegt, und in den Hypogäis beigesetzt.

Die Gräber waren mit Inschriften (TITVLVS, EPITAPHIVM v. ELOGIVM) versehen, welche bisweilen in Prose, bisweilen in Versen abgefaßt wurden. Sie fingen gewöhnlich mit den Buchstaben an: D. M. S. *i. e.* DIIS MANIBVS SACRVM v. MEMORIAE; sodann folgte der Name, Character und die vornehmsten Lebensumstände der Personen. Oft gebrauchte man die Worte: HIC SITVS EST v. JACET. Die Gräber wurden auch mit Blumen bestreut und mit Kronen und Binden geschmückt. Man beleuchtete dieselben auch oft mit Lampen (Lampadaria).

Die größte Leichenfeierlichkeit war bei der Apotheose oder Vergötterung der Kaiser (CONSECRATIO). Es wurde nämlich verschiedenen von denselben durch ein Decret des Senats ein Rang unter den Göttern zuerkannt (in Deorum numerum, inter v. in Deos referebantur, *Suet. Caes.* 88.), welche Ehre auch einigen Kaiserinnen wiederfahren ist. *Suet. Cl* 11. (s. S. 32. 148.). Der Vergötterte erhielt sodann den Beinamen DIVVS. Der wirkliche Körper wurde verbrannt und die Gebeine auf die gewöhnliche Art begraben. Aber man verfertigte von dem Verstorbenen ein wächsernes Bild nach dem Leben, welches von jungen Leuten aus dem Ritter- und Patricierstand in einer feierlichen Procession, vermittelst eines Tragbettes, auf den Schultern nach dem

Forum getragen wurde, wo ein Chor Knaben und Mädchen von vornehmer Geburt einen Trauergesang anstimmten. Von da brachten sie das Bildniß auf den Campus Martius, wo man es mit einer großen Menge von dem kostbarsten Rauchwerk und Specereien auf einem prächtigen Scheiterhaufen verbrannte. Von dem Scheiterhaufen wurde ein Adler los gelassen, welcher hoch in die Luft empor flog, und von welchem das Volk wähnte, daß er die Seele des Kaisers in den Olymp bringe.

Digitized by Google

Verzeichniß.

A.

Ablecti 197.
Accensi 91.
Accusator 128.
Acerra 162.
Acies simplex, duplex 200.
Acroama 264.
Actio in rem 136.
— in personam ib.
— bonae fidei *et* stricti juris 138.
— mixtae 137.
Actiones legis *et* Actus legitimi 122.
Actor 135.
Actuarii 251.
Adjudicatio 242.
Admissionales 281
Adoptio 233.
Adulterium 132.
Advocati 129.
Adytum 161.
Aedes privatae 8.
— sacrae 161.
Aediles plebeji *et* curules 83.
— cereales 84.
Aedilitii 72.
Aeditui et Aeditumni 160.
Aeneatores 199.
Aerarium 120.
— facere 80.
Aerumnula 285.
Aes grave 96.
Aes uxorium 92.
Agaso 284.
Ager 240.
— scriptuarius 117.
— hostilis 192.
Agger 204.
Agitator 284, 289.
Agmen pilatum *et* quadratum 207.
Agnati 37.
Agnomen 38.
Ala 194, 197, 200, 281.
Alea 270.
Aliptae 222, 268.
Altare 162.
Alveus 106.
Ambitus 132.
Ambulacra 270.
Amphora 101.
Anagnostae 256, 264.
Anatocismus anniversarius 95.
Ancile 14, 157.
Andabadae 174.
Angusticlavii 196.
Angustus clavus 44.
Animadversio censoria 80.
Animadvertere 91.
Annuli 278.
Annulus pronubus 227.
Antennae 106.
Antesignani 198.
Antestatus 233.
Antiquare legem 63, 120.
Apodyterium 268.

Apparitio 90.
Apparitores *ib.*
Appellatio 140.
Aqua Claudia, Appia cet. 11.
Aquaeductus *ib.*
Aquila 196.
Ara 162.
Arationes 117.
Aratores *ib.*
Aratrum 109.
Arbiter 158.
Arbores 113.
Archigallus 158.
Archimacirus 264.
Archimimus 292.
Arcus triumphales 12.
Area 161, 240.
Arena *et* Arenarii 172.
Argentariae 10, 95.
Argentarii 10, 95.
Argentum pustulatum, factum, cet. 97.
Aries 214.
Armamenta 106.
Armaria 257.
Arrogatio 233.
Arvum 110.
Arx 151.
As 100.
Aspergillum 162.
Asylum 5, 9.
Athenaeum 247.
Athletae 170.
Atriensis 282.
Atrium 161; 281.
Auctio 241.
Auctorati 173.
Auguraculum *et* Augurale 152; 203.
Augures 150.
Augurium *ib.*
Augustus 31.
Aurea 289.
Aures 110.
Aureus 97, 100.
Aurigae *v.* Agitatores 170, 287, 289.
Aurum vicesimarium, coronarium 119, 196.
Auspicium 150.
Auxiliares milites 193.
Avena 111.

B.

Balista 214.
Balistarii 195.
Balneator 267.
Balneum 267.
Baptisterium 268.
Basilicae 110.
Batillum 111.
Bellaria 263.
Bestiarii 171.
Bibliotheca 256.
Bidens 110.
Bidental 153.
Bigae 286.
Bigati 97.
Biremes 105.
Birotum 286.
Bissextilis 183.
Bolis 106.
Bonitarii 243.
Buccina 199.
Bulla 253, 277.
Buris 109.
Bustuarii 243.

C.

Cadum vertere 115.
Cadus 101, 115.
Caesar 32.

Digitized by Google

Caestus 170.
Calamus 253.
Calcei 279.
Calculus Minervae 130.
Caldarium 268.
Calendae 183.
Calices 284.
Caligae 195.
Calones 205.
Calumnia litium, timoris, religionis 140.
Camilli *et* Camillae 160.
Campus Martius 8.
Candidati 72.
— Principis *v.* Augusti 89.
Canis 271.
Canon frumentarius 118.
Capillamentum 276.
Capite censi 40.
Capitis deminutio 48.
Capsae 257.
Caput 95.
— Extorum et Jecinoris 165.
— porcinum 202.
Carcer 133.
Carceres 169.
Carina 105.
Carnifex 91.
Carpentum 287.
Carptor 264.
Casa Romuli 9.
Castra aestiva, hiberna, stativa 203; praetoria 35; navalia 217.
Catacombae 298.
Cataphracti 195.
Catapulta 214.
Cathedra 285.
Caupo, Cauponae 102.
Causarii 193.
Cavaedium 282.
Cavea 172, 177.
Celeres 13.
Cella 161.
— frigidaria et caldaria 268.
Cenotaphium 290.
Censores 78.
Censum agere *v.* habere 78.
Census 59.
— capitis 52.
— soli *ib.*
— senatorius, equestris 79.
Centumviri 138.
Centuria praerogativa 62.
Centuriae 40.
Centuriones 196.
Cerae 236, 252.
Cerberus 149.
Cervisia 111.
Cessio in jure 241.
Charon 148.
Charonitae 224.
Chorus *et* Choragus 179.
Cinctus gabinus 273.
Ciniflones *v.* Cinerarii 277.
Circi 10.
Circuitores *v.* Circitores 205.
Circus maximus 10, 169.
Cisium et Cisiarius 287.
Claricatio 192.
Classes 40.
Classiarii 216.
Classici 40.
Clavus 106.
Clepsydrae 139, 258.
Cliens 39.
Clitellae 284.
Cloaca maxima 104.
Cloacae 11.
Clypeus 195.
Codex 253.
— Justinianus 123.

Digitized by Google

Codex repetitae praelectionis 124.
Codicilli 254.
Coelia v. Ceria 111.
Coemptio 228.
Coena 259; antelucana 259; nuptialis 230; Auguralis, Pontificalis cet. 265; funebris 296.
Coenaculum *et* Coenatio 260.
Coenae caput 263.
Cognitores 129.
Cognomen 38.
Cohortes 194.
Colisaeum 172.
Collegia 93.
Collegium Sodalium, Augustalium, Flavialium 154.
Collini 156.
Collis Hortulorum 6.
Coloni 198.
Coloniae militares 50.
— civilis, plebejae *ib.*
Columbar 132.
Columbaria 298.
Columnae 11.
— rostratae 12.
Comissatio 260.
Comites 89.
— consistoriani *ib.*
Comitia 57; Calata 58; Centuriata 57; Curiata 57; Tributa 64; populi 64.
Comitiales dies 57.
Comitiati 196.
Comitium 58.
Commentarii 254.
— v. Annales maximi 150.
Comperendinatio 139.
Compluvium 282.
Concilium 57.
Concubina 227.
Concubinatus 226.
Conductores 108.
Confarreatio 228.
Congiarium 101.
Congius *ib.*
Conquisitores 193.
Consecratio 167.
— Imperatorum 148, 298.
Consistorium Principis 33.
Constitutiones Principium 34, 194.
Consulares 6, 52, 72.
Consules 15.
— ordinarii, honorarii cet. 76.
Contubernium *et* Contubernales 204, 226.
Conventus agere 54.
Convivium intempestivum 259.
Cornicula 208.
Cornu 199.
Cornua 106, 253.
Corona civica, vallaris, muralis, cet. 205, 278.
Corpus Juris 124.
Corvi 218.
Corybantes 158.
Covinus *et* Covinarius 287.
Crater 266.
Crimen regni 131.
Cryptae 298.
Cubicula dormitoria et diurna 282.
Cubicularii 222, 282.
Cubitus 100.
Cubus 101.
Culina 281.
Culter 110.
Cultrarii 160.
Cumerum 229.

Digitized by Google

Cuneus 173, 202.
Cuniculus 215.
Cupido 145.
Curiae 10, 13, 39, 67.
Curio 13, 155.
— maximus *ib.*
Currus 286.
Custodes 63.
Custodia libera 133.
Custodiae 205.
Cyathus 101, 266.
Cyclopes 145.

D.

Decemviri 18.
Decumae 117.
Decumani 118.
Deciriae 194.
Decuriones 50, 197.
Dedicatio 166.
Dedititii 220.
Deductores 73.
Delubrum 161.
Denarius 97, 99.
Denicales Feriae 296.
Dentale 110.
Deportatio 134.
Designati 72.
Desultor 170.
Destatio sacrorum 58.
Devotio 167.
Diaeta 282.
Dictator 85.
Dies fasti, nefasti, intercisi 122; festi *et* profesti 184; proeliares *et* non proeliares 189; Togae virilis *et* Tirocinii 248; civilis 257; naturalis 257.
Diem dicere 126.
Diffarreatio 231.
Digitus 100.
Dii majorum gentium 143.
— minorum gentium 148.
— selecti 146.
— indigetes 148.
— semones 148.
Dimensum 212, 223.
Dioeceses 6.
Diploma 254.
Dirae 147.
Diribitores 63.
Dirimere suffragia ib.
Discedere *v.* transire in alia omnia 69.
Discessionem facere ib.
Discus 171.
Disputatio fori 121.
Dividere sententiam 69.
Divinatio 128.
Divortium 230.
Dominatio Palatii 30.
Domus 8.
Dona 242.
Drachma 98.
Duodecim scripta 271.
Duplicarii 208.
Duumviri 50, 51; navales 217.

E.

Ecalejus *v.* Equulejus 129.
Edicta 27, 77.
— tralatitia *et* nova 54, 78.
Edictum perpetuum 35, 78.
Edititii 129.
Egredi relationem 69.
Elaeothesium 268.
Emblemata 284.
— vermiculata 283.
Embolia 177.
Emeriti 192.

Digitized by Google

Emptio sub corona 241.
Ephippia 195.
Epibatae 216.
Epistolae 254.
Epitaphium v. Elogium 298.
Epithalamium 230.
Epulae sacrificales 166.
Equites 43.
Ergastularii 222.
Essedum et Essedarii 174, 287.
Euripus 169, 172.
Evocati 193.
Evocatio 167.
Exauctoratio 212.
Excubiae 205.
Exilium 134.
Exodia 178.
Exsecratio 167.
Exsequiae 294.
Extispices 152.
Extraordinarii 197.
Exverrae v. Everrae 296.

F.

Fabellae Atellanae 178.
Fabula togata, palliata cet. 179, 272.
Factio alba, russata cet. 170.
Falaricae 214.
Falces murales 215.
Familia 222, rustica, urbana 222.
Familiae 36; emptio et mancipatio 235.
Fanum 161.
Far 111.
Fasces et secures 91.
Fasciae 278.
Faselus v. Phaseolus 111.
Fasti 189.
Fastigium 161.
Feciales 155.
Feminalia v. Femoralia 279.
Fenestrae 283.
Fercula 264, 285.
Ferentarii 194.
Feriae latinae 15, 188; stativae 186; conceptivae 188; imperativae 188; privatae et publicae 186.
Fibulae 278.
Fictores 160.
Fiscus 85.
Flagrum v. Flagellum 289.
Flamines 156.
Flaminii et Flaminiae 160.
Focus 281.
Foeneratores 94.
Foenum 111.
Foenus 95.
Follis 269.
Fora 10.
Forceps 202.
Forensia 274.
Fori 106.
Forma v. Formula Provinciae 52.
Fraenum 289.
Fratres arvales 154.
Frigidarium 268.
Fructuarium 114.
Fucus 277.
Fulguratores 153.
Funales equi 288.
Funditores 194.
Fundus 240.
Funus indictivum, tacitum censorium cet. 291.
Furca et Furcifer 222, 223, 285.
Furiae 147.
Fustuarium 133, 211.

Digitized by Google

G.

Galea 195.
Galericulum 276.
Galerus ib.
Galli 158.
Gallia cisalpina 1.
Gentes 36.
Gentiles 37.
Gestationes 270.
Glutinatores 256.
Graecia magna 1.
Graphiarium 252.
Gratiae 145.
Gratulationes 163.
Gubernator 106.
Gustus v. Gustatio 263.
Gymnasia 10, 171.

H.

Habenae 289.
Haeredes ascendentes, descendentes cet. 236.
Haereditas jacens 239.
Harpagones 218.
Harpastum 269.
Haruspices 152.
Hastati 194.
Hebdomades 184.
Heliocaminus 282.
Histriones 177.
Horae 147.
Hordeum 111.
Horologia solaria 258.
Hortator 107.
Hortus 112.
Hospes 103.
Hospitium v. jus hospitii 103.
Hostes 56.
Hostiae 164.
Humare 293.
Hybridae 226.
Hypocaustum 268.
Hypogaea 298.

I.

Jactus venereus 271.
Jaculatores 194.
Janua 280.
Idus 183.
Jentaculum 260.
Ignobiles 38.
Ignominia 80, 134.
Imagines fumosae 283.
Immolatio 165.
Imperator 31.
Imperium, esse *in* v. *cum* imperio 91; convivale 266.
Impluvium 282.
Impolitia 80.
Inaures 278.
Incestus 226.
Indusium 275.
Inferiae 296.
Ingenui 219.
Inoculare 113.
Insitio ib.
Instita 275.
Institores 94.
Instituta 124.
Insulae 8.
Intercedere 68.
Interpretes 73.
Interregnum 67.
Interrex 25.
Interula 275.
Irpex 110.
Italia media 1.
Jubere legem 120.
Judex quaestionis 127.
Judices 74, 138; pedani 139.
Judicia Majestatis 35; privata

Digitized by Google

135; publica 124; publica extraordinaria 126; publica ordinaria 127.
Judicium hastae 138.
Jugales equi 288.
Jugerum 101.
Jupiter infernus, s. stygius 147; indiges 148.
Jurisdictio 135.
Jus Flavianum 122; Aelianum ib.; Civitatis 47; Civitatum foederatarum 51; Coloniarum 496; extremum Tribunorum 82; honorarium 72, 123; Honorum 57; Italicum 49; Latii 48; Militiae 57; Municipiorum 50; Naturae, gentium cet. 121; Praefecturarum 51; Provinciarum 51; Quiritium 47; receptum 121; Sufragii 56; Tribus 57; trium liberorum 93.
Jusjurandum 168.
Justitium 188, 297.
Justus equitatus 194.

L.

Lacerna 275.
Laena 275.
Lanistae 173.
Lapis specularis 283.
Laquearii 174.
Lararia 162.
Lares 147.
Laticlavii 196.
Latini Juniani 225.
Latus clavus 43.
Laudatio 130, 293.
Laudatores 130.
Laudicaeni 140.
Lecti 260.
Lectica 285,
Lecticarii 286.
Lectisternium 254.
Lectus genialis 230, 281, 292; feralis 291.
Legati 53, 55, 97; Caesaris pro consule 56, consulares 56.
Legatio libera 66.
Leges 123.
— agrariae 17, 117; duodecim Tabularum 19; foenebres 18; frumentariae 18; historiae, poematum 120; Majestatis 35; tabellariae 68; v. tabulae censoriae 80.
Legio 13, 194.
Lex 120.
— imperii 31; regia 31; annalis 71; Papia Poppoea de maritandis ordinibus 92.
Libatio 164.
Liber 252.
Liberi 219.
Libertas 219.
Liberti 224.
Libertini 219, 224.
Libitinarii 290.
Libra 99.
Librarii 222,
Libripens 233.
Lictores 90.
Ligulae v. Lingulae 266.
Linum 111.
Lira 110.
Literae 254.
Litis contestatio 139.
Lituus 199.
Lorica 195.

Digitized by Google

Loricati 195.
Luceres 39, 43.
Luci 161.
Lucta 170.
Ludi 10; circenses 169; extraordinarii 181; gladiatorii 171; Literarum 247; romani, seculares, votivi cet. 181; scenici 175; stati 180.
Ludus Trojae 171.
Luperci 157.
Lustrationes 168.
Lustrum 60.

M.

Magister 257, Admissionum 281; Equitum 87; morum 81; officiorum 89, Societatis 118.
Magistratus 70; curules 74, 286; et non curules, majores, ordinarii et extraordinarii 73, 74.
Magistri Militiae 197; navium 217.
Majestatis crimen 30, 131.
— laesae crimen 35.
Malleoli 214.
Malus 106.
Mancipia 220.
Mancipium v. Mancipatio 241.
Manicula 109.
Manipuli 194.
Mansiones 102.
Manumissio 223.
Mastigia ib.
Materia 114.
Matrimi 228.
Mausoleum 297.
Mediastini 222.
Medimnus 102.
Membrana 252.
Mensa prima v. secunda 261.
Mensae 261, 284.
Mensarii 96.
Menses 182.
Mensis intercalaris 182.
Menstruum 223.
Mercatores 94.
Mercurius fatalis 145.
Merenda 260.
Metae 169.
Metatores 202.
Metreta 101.
Metropolis 6.
Milliarum 101.
Mimi 180.
Mina 98.
Mirmillones 174.
Missio honesta, causaria cet. 212.
Mitra 277.
Modius 101.
Mola falsa 164.
Moles Hadriani 297.
Moneta 98.
Monilia 278.
Morbus comitialis 62.
Mulcta 133.
Mundus muliebris 277.
Munera 171, 242.
Municipes 46, 118, 119.
Municipia 46.
Musae 146.
Musculi 215.
Mutationes 102.

N.

Natatio 268.
Navalia 106.
Naumachiae 10, 171.

Nau-

Digitized by Google

Nautae 106.
Navarchi 217.
Naves actuariae, liburnae, frumentariae, corbitae cet. 105, aeratae et rostratae 105; caudicariae 104; longae 105; onerariae ib.;
Navis praetoria 217.
Negotia, negotiari 94.
Negotiatores 94.
Nexus 241.
Nobiles 37.
Nobilitas ib.
Nodus Herculeus 229.
Nomen 38.
Nomina bona 192.
Nonae 183.
Notarii 251.
Novalis 110.
Novellae 124.
Novendiale sacrum 188.
Novi homines 38.
Nubilarium 111.
Numerare Senatum 68.
Numina Legionum 198.
Nummularii 85.
Nummus asper, vetus 97.
Nuncupatio testamenti 255.
Nundinae 184, 188.
Nuntiatio 61.
Nymphae 148.
Nymphaea 10.

O.

Obnuntiare Comitiis 62.
Obnuntiatio *ib.*
Obolus 98.
Obrussa 97.
Obsecrationes 163.
Occa 110.
Ocreae 195.
Oculos imponere 113.
Odea 10.
Officia domus augustae *v.* sacri Palatii 89.
Officium nuptiale 229; Togae virilis 249.
Ollarium 298.
Onager 214.
Opisthodomus 161.
Optimates 39.
Optiones 197.
Opus museum 283.
Orbis 202.
Orchestra 43, 176.
Orcini 224.
Ornare provincias 53.
Oscines 152.
Ossilegium 295.
Ovatio 211.
Ovile 63.

P.

Paedagogus 247.
Paganalia 59, 188.
Palaria 206.
Palatini 6. 156.
Palatium 6.
Palea 112.
Palestrae 10.
Palilia 5, 187.
Palla 159, 275.
Pallium 272.
Palmae 114.
Palmipes 100.
Palmus *ib.*
Paludamentum 195.
Pampinarium 114.
Pandectae 124.
Pantomimi 180.
Paranymphi 229.
Parasemon 105.

Digitized by Google

Parcae 147.
Passus 100.
Pater Patriae 31; Patratus 155.
Patres 13, 37; conscripti 42; majorum *et* minorum Gentium 41, 42.
Patricii majorum *et* minorum Gentium 37.
Patrimi 228.
Patronus 39, 129.
Pausarius 107.
Pavimenta fectilia *et* tessellata 283.
Pecuarii 118.
Peculatus 132.
Peculium 223, 232.
Pecunia 96.
Pedem facere 106.
Pellex 227.
Penates 147.
Pennae 253.
Penula 275.
Peplus *ib.*
Perduellionis crimen 131.
Peregrini 56.
Pergamenta 252.
Periscelides 279.
Peristylium 282.
Pertica 101, 112.
Pes 100.
Petasus 145.
Petitor 135.
Phalerae 208.
Pharos 107.
Pignoris captio 67.
Pila 195.
Pila trigonalis *et* pacanica 269.
Pilani 194.
Pilentum 287.
Pileus 276.
Pinacotheca 281.
Pinarii 158.
Plagiarii 133.
Plagium 132.
Plaustrum 288.
Plebeji 37, 45.
Plebiscita 27, 64.
Plebs 13, 37, 45; rustica *et* urbana 46.
Plutei 215.
Podium 172.
Pollex 100.
Pollice trunci 192.
Pomoerium 7.
Pondo 99.
Pontes *v.* ponticuli 63.
Pontifices 149.
Popae 160.
Populares 39.
Popularia 173.
Populi fundi 49.
Populiscita 27.
Populus 45.
Porca 110.
Porta 4; praetoria, decumana cet. 203.
Porticus 11.
Portitores 119.
Portorium 118, 149.
Portus 107.
Postscenium 177.
Potestas 71.
Potitii 158.
Praecones 90.
Praedes 118, 126.
Praedia *v.* bona censui censendo 79.; urbana et rustica 239. sqq.
Praefectura 6, 51.
Praefectus Alae 197; Anno-

nae v. rei frumentariae 88; Celerum 13, 73; classis 88, 217; militaris aerarii 88; morum 80; Praetorio v. praetoriis cohortibus 6, 35; vigilum 89; Vrbi 35, 73, 88.
Praeficae 292.
Praenomen 38.
Praepetes 152.
Praeses 6.
Praestites lares 187.
Praesul 157.
Praetor maximus, 76, 85; peregrinus et urbanus 76; tutelares 237.
Praetores 70, 74, 76.
Praetoriani milites 35.
Praetorii 72.
Praetorium 203.
Praefaricatio 131.
Prandium 260.
Prelum 114.
Primipilus 196.
Princeps 31.
Princeps Senatus 13, 43; equestis ordinis s. juventutis 45; judicum 127.
Principes 194.
Principia 203.
Privilegium augustum 31.
Proclamatio 63.
Proconsules 6, 55.
Procurationes 167.
Procurator Caesaris 56.
Procuratores 129.
Prodigia procurare 153, 167.
Prodigiatores 153.
Prodromus 161.
Proletarii 40.
Promagister 118.
Promulsis 263.
Promus Condus 264.
Pronubae 230.
Propagines 113.
Propugnacula 218.
Proquaestor 53.
Prora 105.
Proscenium 176.
Provincia 51.
Provinciae consulares et praetoriae 52; senatoriae et populares, imperatoriae v. Caesarum 55.
Provocatio 140.
Publicani 118.
Pugilatus 170.
Pugillares 252.
Pugna equestris et pedestris 171.
Pullarius et Pulli 152.
Pulpitum 176.
Punctum omne ferre 63.
Puppis 106.

Q.

Quadrigae et Quadrigarii 286.
Quadrigati 97.
Quadrirodium 286.
Quaesitores v. Quaestores parricidii 77, 125.
Quaestiones 129.
— perpetuae 77, 125, 127.
Quaestores candidati 89; Palatii 90; urbani, provinciales 84.
Quaestorii 72.
Quaestorium 203.
Quatuordecim (in) sedere 44.
Quinarius 97, 99.
Quindecimviri 153.
Quinquatrus s. — ia 186.

Digitized by Google

Quintana 183, 203.
Quirinus 148.
Quirinalia 186.
Quiritare 220.

R.

Racemus 114.
Ralla 110.
Ramnenses 39, 43.
Rastrum 110.
Rationalis 56.
Recuperatores 138.
Regisugium 186.
Regnum vini 266.
Relegatio 134.
Religio 141.
Religiosi dies 189.
Religiosae res 238.
Relinere *v.* delinere dolium *v.* cadum 115.
Remancipatio 231.
Remi 106.
Remiges 106.
Renuntiatio 63; matrimonii 231.
Repetundae 131.
Repotia 230.
Repudium 227.
Res communes, Vniversitatis cet. 238; mancipi et nec mancipi cet. 239; sacrae religiosae, sanctae 238.
Resecratio 167.
Responsa Prudentum 34, 121.
Restibilis 110
Retiarii 173.
Retinacula 106.
Rex Sacrorum 156; Convivii 266.
Rheda *et* Rhedarius 287.
Robigalia 187.
Robur 133.
Rogatores 63.
Rogus 294.
Rorarii 194.
Rostra 12.
Rudiarii 175.
Rutuli *v.* Rufuli 196.

S.

Sacra Ambarvalia 155; publica *et* privata 234.
Sacraria *et* Sacella 161.
Sacrum Novendiale 296.
Sagina gladiatoria 173.
Sagittarii 194.
Sagum 196.
Salii 156.
Sandapila *et* Sandapilones 292.
Sarculum 110.
Satyrae 178.
Scalae 173; murales 214.
Scena 176; ductilis *et* versatilis 176.
Scirpea 238.
Scorpiones 214.
Scribae 90.
Scribere exercitum 192.
Scriptura 116.
Scutum 195.
Secespita 162.
Secutores 173.
Sella gestatoria 285, curulis 286.
Sementivae feriae 188.
Semones 148.
Senacula 67.
Senatores 41.
Senatusconsulta 123.

Digitized by Google

Senatusconsultum ultimum v. extremum 66.
— per Discessionem 70.
Senatus legitimus, indictus v. edictus 67.
— auctoritas 68.
Sententiam pedibus ferre 70.
Sentina 106.
Septemviri Epulones 154.
Septicollis urbs. 6.
Sepulcra 293; familiaria, haereditaria 297.
Sequestres 73.
Sermo rusticus, urbanus peregrinus 251.
Servare de coeto v. coelum 61, 151.
Servi 220, novicii, poenae 221.
Servitus 134.
Servitutes Praediorum rusticorum et urbanorum 239.
Sestertii et Serstertia 98.
Sestertius 97, 99.
Sybillini libri 153.
Sicilimentum 111.
Sigma 261.
Signa 198; inferre, movere cet. 199.
Silani 282.
Silicernium 296.
Simpulum v. Simpuvium 162.
Singulator 170.
Sinus 272, 276.
Soccus 179.
Socii 118.
Sodales Titii v. Titienses 156.
Sodalitia 93.
Solarium 282.
Soleae 262, 279.
Solidus 97.
Specularia 283.
Sphaeristerium 269.
Spina 170.
Splenia 277.
Spolia opima 208.
Spoliarium 175.
Spondae 284.
Sponsalia 227.
Sponsus et Sponsa 227.
Sportula 265.
Stadia 10.
Stapiae v. Stapediae 195.
Stationes 205.
Statumina 105.
Stibadium 261.
Stigmatias 223.
Stimulus 289.
Stipendia mereri 191.
Stipendiarii 52.
Stiva 109.
Stola 179, 275; stolatus pudor 275.
Stolones 113.
Stramen 112.
Strigilis 268.
Subitarii milites 193.
Subscriptio 255.
Subscriptores 128.
Subsellia 68.
Subsignarii 141.
Succenturiones 197.
Sudatoria 268.
Suffitio 296.
Suffrutices 113.
Sulcus 110.
Suovetuaurialia v. Solitaurilia 60.
Supplicatio 163.
Symbolum 205.
Synthesis 262.

Digitized by Google

T.

Tabellarii 103, 256.
Tabernaculum 151; capere 61.
Tablinum 281.
Tabulae 130; novae 95.
— in tabulas Caeritum referre 80.
Tabulatum 218.
Talaria 145.
Taleae 113.
Tali 270.
Talio 134.
Tatienses 39, 43.
Tecta 282.
Temo 109.
Templum 151, 160.
Tentoria 204.
Tepidarium 268.
Tessera 205, 270, hospitalitatis 103.
Tesserarius 206.
Testamenta in procinctu 235.
Testes 130.
Testudo 213.
Tetradrachma 98.
Theatrum 176.
Thensa 286.
Thermae 11, 267.
Tholus 161.
Thorax 195.
Thuribulum 162.
Thyades 147.
Tibialia 279.
Tirocinium 248.
Tirones 249.
Toga 272; alba, candida, praetexta cet. 273.
Togati 272; Togatae 275.
Tollenon 214.
Tonsores 277.
Tonstrinae 277.
Topiariam facere 113.
Topiarii 112.
Toral 261.
Torculum, — ar, 114.
Toreumata 284.
Torques 208, 278.
Tormenta 213.
Torus 260, 292.
Tragularii 195.
Traha v. trahea 112, 286.
Transtra 106.
Transvectio 44.
Triarii 194.
Tribula v. — um, 112.
Tribunal 78.
Tribuni plebis 17, 81.
— militum consulari potestate 20.
Tribunitia potestas 30.
Tribunitii 72.
Tribunus 13.
— Celerum 73.
Tribus 13, 59.
— rusticae et urbanae 39.
Tributarii 52.
Tributum 115.
— temerarium ib.
Triclinium 260.
Trierarchi 217.
Trigae 286.
Trigonum 217.
Trinundinum 60, 189.
Tripudium solistimum 152.
Triremes 105.
Triticum 111.
Triumphus 208; navalis 210.
Triumviri capitales, monetales, nocturni, 85; coloniae

Digitized by Google

deducendae 50, 88; reipublicae constituendae 22.
Trochus 270.
Tropaea 211.
Tuba 199.
Tullianum 133.
Tumulus honorarius 290.
Tumultuarii milites 193.
Tumultus 193.
Tunica 274; Tunicati 274.
Turbo 270.
Turmae 194,
Turres contabulatae *et* mobiles 213, 214.
Tutela 105, 236, 237.
Tutores 236.

U.

Uncia 100.
Uragi 197.
Usucaptio 241.
Uva 114.

V.

Vadari reum 136.
Vades 126, 136.
Vadimonium differre, promittere 136; deserere, sistere v. obire 136.
Vallum 204.
Vallus 112, 206.
Vannus 112.
Vasarium 53.
Vates 157.
Vectigales 52.
Vectigalia 115.
Vehicula 284.
Vela 106.
Velites 194.
Venatio 171.
Venti cardinales 107.
Ver sacrum 165.
Verbenarius 156.
Verbera 133.
Veredarii 103.
Vernae 220.
Versus Fescennini 178.
Vervactum 110.
Vesperna 260.
Vespillones *v.* Vespae 291.
Vestes lineae 275.
Vestibulum 280.
Vestis ferica 276.
Vetare legem 120.
Veterani 212.
Veteratores 221.
Vexillarii 197, 198, 212.
Vexillum 198, 208.
Viae 8, 12, 204.
— publicae, militares, privatae cet. 13.
Viatores 91.
Vicesima Manumissionum 119; Haereditatum 119.
Vicesimarii 119.
Vici 8.
Victimae 164.
Victimarii 160.
Victoriati 97, 99.
Vigilia 205, 258.
Villa 108, 240.
Villa urbana, rustica *et* fructuaria 109.
Villicus *et* Villica 108.
Vinaceus, *v.* — um, 114.
Vincula 133.
Vindemia 114.
Vindicta 223.
Vinea 215.
Virgines Vestales 158.
Vis publica *et* privata 132.
Viscerationes 46, 296.

Digitized by Google

Vites palare, compescere, castigare 114.
Vittata Sacerdos 159.
Vivicomburium 134.
Vmbilicus 253.
Vmbo 195, 273.
Vmbrae 261.
Vnguentarius 268.
Vomer 109.
Vomitoria 173.
Vota 163.
Vrnae 416.
Vsucaptio 241.
Vsus 228.
Vsusfructus *et* Vsufructuarius 243.

X.

Xysti 10.

Z.

Zeta 282.

Bayerische Staatsbibliothek München

B S B MÜNCHEN

Digitized by Google

VIRGO VESTALIS.

Digitized by Google

B S B
MÜNCHEN

Digitized by Google

STRORUM.

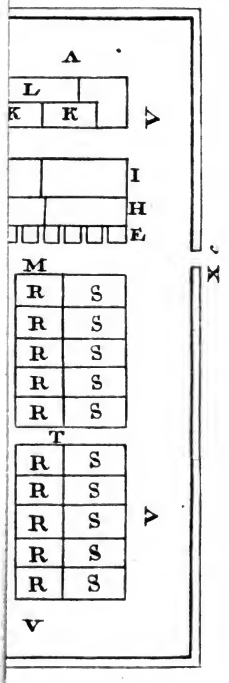

Tab: V.

A. Praetorium.
B. Quaestorium.
C. Legati duc.
D. Tribuni.
E. Praefecti Sociorum.
F. Evocati equites.
G. Allecti equites.
H. Evocati pedites.
I. Allecti pedites.
K. Extraordinarii equites.
L. Extraordinarii pedites.
M. Principia.
N. Equites Romani.
O. Triary legg.
P. Principes legg.
Q. Hastati legg.
R. Equites Sociorum.
S. Pedites Sociorum.
T. Quintana.
V. Spatium ad vallum.
X a. Porta Praetoria.
X b. Porta Decumana.
X c. Porta Principalis dextra.
X d. Porta Principalis sinistra.

Digitized by Google

Digitized by Google

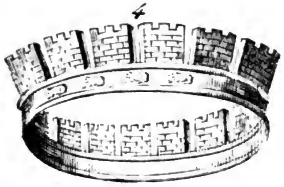

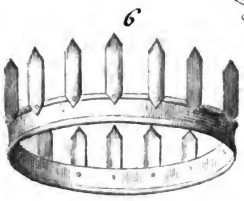

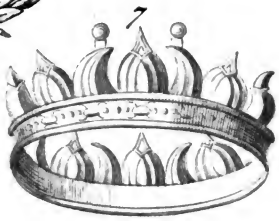

1. Corona Triumphalis. 2. Corona Obsidionalis. 3. Corona Civica 4. Corona Muralis. 5. Corona Ovalis. 6. Corona Vallaris. 7. Corona Navalis.

Digitized by Google

B S B
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google